

**Harm von Seggern**



## **Quellenkunde als Methode**

Zum Aussagewert der Lübecker  
Niederstadtbücher des 15. Jahrhunderts

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN  
ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND LXXII



2016

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN



# QUELLENKUNDE ALS METHODE

Zum Aussagewert der Lübecker Niederstadtbücher  
des 15. Jahrhunderts

von

HARM VON SEGGERN



2016

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung  
zu Lübeck und der Possehl-Stiftung Lübeck

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:  
Niederstadtbücher im Magazin des Archivs der Hansestadt Lübeck, © AHL.

© 2016 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau-verlag.com](http://www.boehlau-verlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen  
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrektorat: Kornelia Trinkaus, Meerbusch  
Satz: Peter Kniesche Mediendesign, Weeze  
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Printed in the EU

ISBN 978-3-412-22529-2

## VORWORT

Der Auftakt zu großen Unternehmungen mutet einem ob der Möglichkeit, Neues zu erleben oder zu entdecken, mitunter etwas zauberhaft an. Doch Vorhaben kennen trotz oder gerade wegen der genauen Planung einen ungewissen Ausgang, Neben- und Umwege tun sich auf, die sich im Nachhinein doch als w(r)ichtig erweisen; man will das eine und kriegt das andere: Sicheres wird schwankend, Schwaches stark, Echtes stellt sich als inszeniert heraus, Wahres als fragwürdig. Und umgekehrt. Büchlein, so heißt es oft, haben ihre Geschichte. Diesen Satz kann ich nun ruhigen Gewissens unterschreiben. Denn hiermit lege ich den ersten Teil meiner Habilitationsschrift vor, der die Begründung des quellenkundlichen Vorgehens in der Geschichtswissenschaft im Allgemeinen und die Quellenkunde des Lübecker Niederstadtbuchs des späten 15. Jahrhunderts im Speziellen zum Inhalt hat; die Teile über die Handelsgesellschaften und die Schuldverhältnisse folgen gesondert, da sie eine andere, nämlich dezidiert wirtschaftsgeschichtliche Fragestellung haben. In dem nunmehr vorliegenden Teil geht es um die Rechtsgeschichte. Gerne gebe ich zu, dass mich insbesondere die allgemeine Quellenkunde auf weite Abwege führte. Wie man beispielsweise sehen wird, spielt das Indefinitpronomen „alles“ eine gewisse Rolle in der Abhandlung, wenn es um die Weite des Quellenbegriffs geht. Dieses führte mich dazu, mich angelegentlich auch mit dem „Nichts“ zu beschäftigen<sup>1</sup>; in dem Buch findet sich davon schließlich keine Spur (nichts); gemacht habe ich es trotzdem, da es zur Vollständigkeit der Gedankenführung gehört.

Diesen (und anderen) Weiterungen nachzugehen schien mir sachlich geboten. Denn wenn ‚alles‘ zur Quelle werden kann, dann könnte die Geschichtswissenschaft auch (theoretisch) ‚alles‘ beweisen – wenn es nicht ohnehin ethische Grenzen gäbe, die zu beachten allen, auch allen in der Geschichtswissenschaft Tätigen, obliegt. Die moderne Geschichtswissenschaft mit all ihren Verästelungen und Spezialisierungen hat letztlich ein Ziel, nämlich herauszufinden, wie das Leben und die Lebenswelt der Menschen in der Vergangenheit aussahen. Hierzu bedient sie sich eines ausgesprochenen Methodenpluralismus<sup>2</sup>. Dass damit dennoch nicht ‚alles‘ bewiesen werden kann, liegt neben den ethischen Grenzen auch an der Gebundenheit an die Überlieferung, an das empirische Material. Fragen der Überlieferung und ihrer Interpretation spielen in allen Bereichen der Geschichtsfor-

---

1 Ludger Lütkehaus: Nichts. Abschied vom Sein – Ende der Angst. Zürich 1999, insbes. S. 436 zum Gegenprinzip der Fülle: „Alle Dinge sind ‚zu viel‘ [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.], sie leisten einander nicht nur Widerstand, sie drängen nicht nur gegeneinander, sie drängen über alle Grenzen hinaus.“ Widersprüchliches und Widerstreitendes ist Bestandteil des geschichtswissenschaftlichen Bildes von der Vergangenheit. Etwas frei und in einer Übertragung kann man sagen, dass in den Wissenschaften „das, was noch nicht existiert, geradezu einen Anspruch auf Verwirklichung hat“ (S. 437), sofern es ethisch zu verantworten ist, wie beispielsweise eine Quellenkunde des Niederstadtbuchs.

schung eine Rolle, wobei sie mal mehr, mal weniger explizit thematisiert werden. Auch für die Zeitgeschichte, bei der man wegen der gegenwärtigen Anwesenheit der Zeugnisse weniger von einer Überlieferung (im engen Sinn) sprechen kann, sind die Fragen von Quellenbindung und Aussagefindung elementar. In der Regel ist die Interpretation, die Verallgemeinerung das Problem.

Gegenstand dieser Untersuchung sind die Lübecker Niederstadtbücher, eine Registerserie, die Vorgänge des Lübecker Rechts enthält. Im Sinne eines strengen Positivismus, wie er im 19. Jahrhundert gepflegt wurde, dürfte eine rechtliche Quelle auch nur rechtlich bzw. rechtsgeschichtlich verstanden und ausgewertet werden. Einen solchen Ausschließlichkeitsanspruch erhebt man in der Geschichtswissenschaft jedoch seit langem nicht mehr, und auch in dieser Arbeit geht es darum, die rechtlichen Texte für eine Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte zu öffnen. Hiermit ist jedoch ein Interpretationsproblem verbunden, da die Quelle anders verstanden wird als sie seinerzeit gemeint war. Dieses Interpretationsproblem ist deutlich zu machen. Gelöst wird es durch eine Trennung in eine rechtsgeschichtliche Aufbereitung (Inwertsetzung) und eine wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtliche Auswertung, wie ich sie bereits in mehreren Aufsätzen veröffentlichte<sup>2</sup>.

- 
- 2 In der Reihenfolge des Erscheinens: Harm von Seggern: Handelsgesellschaften in Lübeck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Simonetta Cavaciocchi (Hg.): *La famiglia nell'economia Europea secc. XIII–XVIII / The Economic Role of the Family in the European Economy from the 13th to the 18th Centuries* (= *Fondazione Istituto Internazionale di Storia Economica "F. Datini"*, Prato, Serie II: *Atti delle Settimane di Studi e altri Convegni*, 40). Florenz 2009, S. 457–469. – Ders.: Die führenden Kaufleute in Lübeck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Gerhard Fouquet und Hans-Jörg Gilomen (Hg.): *Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters* (= *Vorträge und Forschungen*, 72). Ostfildern 2010, S. 283–316. – Ders.: Drei neue Quellen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Lübeck und Venedig. In: Bernard Guenée und Jean-Marie Moeglin (Hg.): *Relations, échanges, transferts en Occident au cours des derniers siècles du Moyen Âge. Actes du colloque Paris, 4–6 déc. 2008* (= *Académie des Inscriptions et Belles-Lettres*, 2010). Paris 2010 [ersch. 2011] S. 279–298. – Ders.: Energiewirtschaft als Problem einer regionalen Hansegeschichte. In: Oliver Auge (Hg.): *Hansegeschichte als Regionalgeschichte. Beiträge einer internationalen und interdisziplinären Winterschule in Greifswald, 20.–24. Februar 2012* (= *Kieler Werkstücke, Reihe A*, 37). Frankfurt am Main u.a. 2014 [ersch. 2013], S. 85–102. – Ders.: Zur Tätigkeit der Prokuratoren vor dem Lübecker Rat gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: *Hansische Geschichtsblätter* 131, 2013 [ersch. 2014], S. 195–227. – Ders.: Verschuldung und „Prekariat“ in Lübeck um 1500. Der Aussagewert der Stadtbücher. In: *Zeitschrift für Lübeckische Geschichte* 94, 2014, S. 51–74. – Ders.: Die Behandlung von Nachlassangelegenheiten vor dem Lübecker Rat. In: Hanno Brand, Sven Rabeler und Harm von Seggern (Hg.): *Geliebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums, 13. bis 16. Jahrhundert* (= *Groninger Hanze Studies*, 5). Hilversum 2014, S. 83–100. – Als Hilfsmittel bzw. Findbehelf sind noch die Personenregister zum Lübecker Niederstadtbuch 1478 corp. Chr.–1481 und 1489–495 (Reinschrift) zu nennen, die sich als Typoskript im Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL) befinden.

Das Interesse an Grundlagenfragen der Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zurückzuführen ist dieses auf die Verunsicherung durch die kulturgeschichtlich-kulturalistische Wende in den 1980er und '90er Jahren sowie durch den Linguistic turn, bei dem vor allem auf die Sprache geachtet wird, mit der heutzutage (gelegentlich auch früher) über die Vergangenheit gesprochen wird. Der Bezug auf die Grundlagenfragen drückt sich unter anderem darin aus, dass der Umgang mit den Medien der historischen Erkenntnis, in älterer Wissenschaftssprache: mit den Quellen, trotz aller thematischen Moden, die die Geschichtswissenschaft umtrieben und umtreiben, letztlich aufgewertet wurde – gerade der methodische Kern der Geschichtswissenschaft, die Auseinandersetzung mit der Überlieferung, die eigentlich unspektakulär daherkommenden Quellenkunde und Quellenkritik gewannen dadurch an Bedeutung, und werden wohl auch weiterhin an Bedeutung gewinnen. Nur kurz sei auf die Studien von Daniela Saxer hingewiesen<sup>3</sup>, mit denen es manche Berührungspunkte gibt. Im Erscheinen begriffen ist überdies „Eine Kulturgeschichte der Überlieferung“ des östlichen Alpen- und des weiteren Donauraums<sup>4</sup>. Es ist unabdingbar zu wissen, wie „die Welt in die Akten kam“ – so der Titel einer weiteren Neuerscheinung<sup>5</sup> –, um aus den Akten auf die Welt schließen zu können. Dass Teile der Geschichtswissenschaft gerade diesen Erkenntnisweg bestreiten, steht auf einem anderen Blatt. Die Überlieferung ist m.E. aber Teil der Welt, und es ist an der Wissenschaft, mit größtmöglicher methodischer Umsicht aus ihr Einsichten über die Vergangenheit zu ziehen und nicht nur über die Texte an sich.

Was den „ungewissen Ausgang“ angeht, von dem zu Anfang die Rede war, so habe ich mich entschlossen, in dem „Bilanz“ überschriebenem Schlusskapitel weniger eine Zusammenfassung denn ein offenes Ende zu geben. Mit der quellenkundlichen Erschließung des Materials fängt das Forschen erst an. In diesem Sinn wird kurz erwogen, ob sich manche der Stadtbucheinträge eventuell als Ego-Dokumente bzw. Selbstzeugnisse verstehen lassen können. Besonders sinnfällig wird dieses bei den persönlichen Bekenntnissen, die meistens bei Schuldsachen vor dem Niederstadtbuch abgelegt wurden. Doch erlauben die formalisierten Rechtstexte so gut wie keine weitergehenden Rückschlüsse auf die Menschen als individuelle Persönlichkeiten, allenfalls ergeben sich Annäherungen. Die Auswertung der Niederstadtbücher aus dem endenden 15. Jahrhundert hat überdies unerwartete Ergebnisse zeitigt. Vorab sei nur auf den Umstand verwiesen, dass es mit den

---

3 Daniela Saxer: Vermittlungsweisen des Quellenblicks im Geschichtsunterricht an den Universitäten Wien und Zürich 1833–1914. In: Gabriele Lingelbach (Hg.): Vorlesung, Seminar, Repetitorium. Universitäre geschichtswissenschaftliche Lehre im Vergleich. München 2006, S. 21–57. – Dies.: Die Schärfung des Quellenblicks. Forschungspraktiken in der Geschichtswissenschaft 1840–1914 (= Ordnungssysteme, 37). München 2014.

4 Elisabeth Gruber, Christina Lutter and Oliver Schmitt (Hg.): Eine Kulturgeschichte der Überlieferung. Mittel- und Südosteuropa 500–1500 (angekündigt Wien 2014/2015).

5 Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Hg.): Als die Welt in die Akten kam. Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter (= Rechtsprechung, 27). Frankfurt am Main 2008.



zahlreich erwähnten Prokuratoren eine Reihe von Rechtspraktikern im Umfeld des Lübecker Rats gegeben haben muss, die man modernisierend als „Anwälte“ bezeichnen könnte. Sie verdeutlichen die Rolle Lübecks als Ort der Rechtsprechung, als Ort eines wenn auch personenmäßig nicht besonders umfangreichen Dienstleistungsgewerbes, der eine Facette der urbanen Kultur ausmacht. Lübeck war Metropole, neben Landwirtschaft, Handel und Handwerk gab es den sogenannten tertiären Sektor als wirtschaftliche und kulturelle Erscheinung. Zum anderen ist auf die eminente Rolle der Bürgschaften für den Rechtsfrieden in der Stadt hinzuweisen. Bürgschaften sind wichtig für die Ermittlung der Netzwerke, die das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der Stadt und darüber hinaus bestimmten. Einerseits bürgte man nur für jemanden, den man sehr gut kannte, andererseits verlangte man Bürgen von jemandem, dem man nicht zutraute, eine Leistung zu erbringen, die man von ihm eigentlich erwartete. Aus Bürgschaften sprechen, je nach Interpretation, sowohl Misstrauen als auch Vertrauen.

Zum Schluss ist es mir eine mehr als angenehme Pflicht all denen zu danken, die zum Gelingen des Werks beigetragen haben, allen Kollegen und Wegbegleitern der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Fouquet an erster Stelle, sowie überhaupt denen des Historischen Seminars, den unermüdlichen Mitarbeitern des Archivs der Hansestadt Lübeck für nicht endende Unterstützung, Frau Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann, Herrn Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow und Herrn Dr. Jan Lokers, dem Hansischen Geschichtsverein für die Aufnahme in seine „Quellen und Darstellungen“, allen Gutachtern beim Habilitationsverfahren und bei der Annahme zur Drucklegung, die das Werk aus beruflichen Gründen lesen mussten. Und nicht zuletzt sei ausdrücklich zwei Institutionen gedankt, ohne die das Buch nie das Licht der Welt hätte erblicken können, nämlich der Possehl-Stiftung Lübeck und der Gemeinnützigen Sparkassen-Stiftung zu Lübeck, die durch ihre namhaften Druckkostenzuschüsse das Erscheinen erst ermöglichten.

Gewidmet aber ist es der Familie: Jessica und Rayk.

Kiel, Anfang Oktober 2015

H.v.S.

# INHALT

<b>I. Einleitung</b> .....	9
A. Quellenkunde allgemein.....	9
1. Zur Einführung – Nachdenken über Geschichte .....	9
2. Quelle? Quelle!.....	23
B. Die Niederstadtbücher .....	45
1. Die Niederstadtbücher: Forschungsstand.....	45
2. Bestandsbeschreibung und Zeitraum der Untersuchung.....	49
3. Stadtbücher als Quellengruppe .....	57
<b>II. Gesellschaftlich-politische Verfasstheit Lübecks im Spätmittelalter...</b>	63
1. Stadtentstehung und Gründung (vom 9. Jahrhundert bis ca. 1225/27) .....	65
2. Gewinn der äußeren und inneren Autonomie (1225/27–1319).....	69
3. Gemeinde und Rat.....	76
<b>III. Methodik</b> .....	85
A. Behandlung der Texte .....	85
1. Zur Sprache der Niederstadtbucheinträge .....	85
2. Zur Sprache des Lübecker Rechts .....	91
3. Länge der Texte, Differenzierung von Form und Inhalt .....	96
4. Datierung .....	100
5. Abkürzungen .....	107
6. Personennamen .....	108
7. Währungsangaben .....	112
B. Zustandekommen der Einträge .....	115
1. Ordnung zur Führung des Niederstadtbuchs .....	116
2. Textimmanente Hinweise .....	120
3. Vergleich Reinschrift – Urschrift .....	124
<b>IV. Formale Analyse</b> .....	131
1. Die erste Zeile: Protokoll .....	131
2. Streitschlichtungen .....	136
3. Persönliche Bekenntnisse .....	142
4. Zeugnisse .....	144
a. Zeugnisse von Frauen .....	144
b. Zeugnisse von Männern .....	145
c. Zeugnisse von Ratsherren .....	146
5. Ratsurteile .....	153
6. Verzicht auf Rechtsmittel .....	157
7. Eschatokoll .....	161
a. Inskriptionsbefehl.....	161
b. Datierung .....	162
c. Zeugnennennung .....	163

<b>V. Inhaltliche Analyse</b> .....	165
1. Einführung .....	165
2. Haushaltsgüter und Nachlasssachen .....	167
a. Abschichtungen .....	167
b. Vormundschaftswahlen .....	168
c. Mündigkeitserklärungen .....	170
d. Testamentseröffnungen .....	171
e. Echt- und Nächstezeugnisse .....	172
f. Anerkennungen fremder Zuversichtsbriefe .....	173
g. Ausstellungen Lübecker Zuversichtsbriefe an fremde Empfänger .....	175
h. Nachlassempfänge .....	177
i. Brautschatzempfang und -freiungen .....	181
3. Strafsachen .....	183
a. Bürgschaften für ehrenhafte Hinrichtung zum Tode Verurteilter .....	184
b. Bürgschaften für Entlassung aus dem Gefängnis .....	187
c. Sühneleistungen .....	188
4. Statistischer Überblick .....	191
5. Verhältnis zum Notariat .....	192
<b>VI. Personen im Niederstadtbuch: Worthalter, Vorspecher und Prokuratoren</b> .....	201
1. Einleitung .....	201
2. Jasper de Man als Prokurator vor dem Lübecker Rat .....	208
a. Prokuratorien .....	210
Exkurs: Streit um Kuxe zwischen Henning Schepenstede und Geverd Buerviend .....	218
Exkurs: Nachlasssache des Goderd van Hovelen .....	226
b. Streitvermittlungen .....	238
c. Vormundschaften .....	241
d. Zeugentätigkeit .....	244
e. Eigene Sachen .....	245
3. Resümee .....	247
<b>VII. Bilanz – die Niederstadtbücher und ihr Ertrag für die spätmittelalterliche Stadtgeschichtsschreibung</b> .....	249
<b>VIII. Quellen und Literatur</b> .....	273
1. Quellen .....	273
a. ungedruckte Quellen .....	273
b. gedruckte Quellen .....	273
2. Hilfsmittel .....	274
3. Literatur .....	275
<b>IX. Sachregister</b> .....	319

#### Zur Zitierweise

In den Anmerkungen werden die Literaturangaben auf einen Kurztitel reduziert, der aus den Nachnamen, dem/der ersten oder kennzeichnenden Substantiv/Wortfolge und dem Erscheinungsjahr besteht. Der vollständige Nachweis findet sich in dem Literaturverzeichnis. Falls ein Autor mehrere Werke veröffentlicht hat, sind sie alphabetisch nach dem Substantiv geordnet.

Bei Quellenzitaten werden u und v nach ihrem Lautwert wiedergegeben, die Konsonantenhäufung bleibt erhalten. Eigennamen und Institutionen werden großgeschrieben, ansonsten erfolgt Kleinschreibung.

Da die Niederstadtbücher die wesentliche Grundlage dieser Arbeit darstellen und zudem einen geschlossenen Bestand im Archiv der Hansestadt Lübeck bilden, werden auch sie gekürzt angegeben, nämlich nur mit der Laufzeit des Bandes und der Blatt- oder Seitenzahl (die Zählung variiert), zum Beispiel „1478–1481, fol. ??“. Ab 1481 findet sich zudem der Hinweis, ob der Band aus der Reinschriftreihe (auf Pergament) oder aus der Urschriftreihe (auf Papier) stammt; bei älteren Bänden entfällt diese Angabe, da die Urschriftreihe erst 1481 beginnt. Bei undatierten Einträgen findet sich zudem die Angabe der Rubrik, der der Eintrag entnommen ist. Als Vorbild: 1489–1495 Reinschrift, fol. 357v, undatiert, Rubrik *anno domini etc. xciiij Galli abbatis* [16. Okt. 1493].



# I. EINLEITUNG

## A. QUELLENKUNDE ALLGEMEIN

### 1. ZUR EINFÜHRUNG – NACHDENKEN ÜBER GESCHICHTE

In einem kurzen, aber gedankenreichen und seinerzeit viel beachteten Aufsatz mit dem Titel „Über eine Definition des Begriffs Geschichte“ stellte Johan Huizinga 1930 nebenher und in unüberbietbar lapidarer Kürze fest: „Einzig die Überlieferung ist gegeben“<sup>1</sup>. Diesen Satz stellt er als Kontrapunkt hinter einen anderen, ebenfalls apodiktischen Satz: „Eine Vergangenheit ist nie gegeben“<sup>2</sup>. Von ihr, der Vergangenheit, so darf man interpretieren, kann man sich Bilder, Vorstellungen, Ideen, Eindrücke und vieles andere mehr verschaffen, man kann sie sich vergegenwärtigen, als solche rekonstruieren kann man sie nicht, wie Huizinga weiter vorher ausführt, im Gegenteil: „Um Form und Funktion der Erscheinung Geschichte richtig zu verstehen, muss man sich vor allem von dem naiven historischen Realismus frei machen [...]“<sup>3</sup>.

Große Beachtung hat der Aufsatz wegen der Definition der Geschichte gefunden, die von Huizinga im (hier nicht übernommenen) Sperrdruck eigens hervorgehoben wurde: „Geschichte ist die geistige Form, in der sich eine Kultur über ihre Vergangenheit Rechenschaft gibt“<sup>4</sup>. Diese Definition fand beispielsweise Eingang in die 1958 in erster Auflage unter dem Titel „Werkzeug des Historikers“ erschienene und seitdem weit verbreitete Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften Ahasver von Brandts, in der die Definition gleich zu Beginn des ersten Kapitels über den Begriff der Historischen Hilfswissenschaften erscheint, wobei allerdings die Wahrheit, die sich bei Huizinga an dieser Stelle nicht findet, als

---

1 Huizinga, Definition, 1930, S. 82.

2 Ebd. – Vgl. dagegen die zeitgleiche, nicht minder apodiktische Aussage von Croce, Antihistorismus, 1931, S. 457: „Sie [die Futuristen, v.S.] halten das Vergangene für tot, wo es doch für jeden, der Augen hat zu sehen, ewig lebendig und gegenwärtig ist.“

3 Huizinga, Definition, 1930, S. 82.

4 Ebd., S. 86. – Vgl. die Einbeziehung der Überlieferung bei Veyne, Comment on écrit, 1971, S. 15: „Par essence, l’histoire est connaissance par documents“; dt.: Geschichtsschreibung, 1990, S. 14: „Geschichte ist ihrem Wesen nach Kenntnis durch Dokumente“. – Vgl. ferner die andere Definition, wie sie Seiffert, Einführung, II: Methoden, 2006, S. 71 vorlegt: „Geschichte ist [...] nicht das, was uns die Geschichtsschreiber: Annalisten, Chronisten, Biographen, Memoirenschreiber, Historiographen, Romanschriststeller, Lehrbuchautoren in zusammenhängenden Darstellungen tischfertig präsentieren. Sondern Geschichte ist die Vergangenheit (und zwar heran an den jeweiligen Punkt, den wir Gegenwart nennen), wie wir sie aus Millionen von Zeugnissen aller Art zu erschließen haben – unabhängig davon, ob für den fraglichen Bereich überhaupt zusammenhängende Erzählungen existieren oder nicht“.

Kategorie ins Spiel kommt, wenn auch mit einer durch Anführungszeichen ausgedrückten Distanz: „Aufgabe der Geschichtswissenschaft ist die Ermittlung eines möglichst umfassenden und möglichst zuverlässigen, ‚wahren‘ Geschichtsbildes, als der ‚geistigen Form, in der sich eine Kultur über ihre Vergangenheit Rechenschaft gibt‘ (*J. Huizinga*) [Hervorhebungen wie in Vorlage, v.S.]“<sup>5</sup>.

In der Geschichtswissenschaft geht es um die Überlieferung, die ja als einzige, so Huizinga, „gegeben ist“. Erst im Laufe des frühen 20. Jahrhunderts hat sich die zusammenfassende und metaphorische Bezeichnung „Quellen“ für die Gesamtheit der Überlieferung eingebürgert. Die Fachwissenschaft der Geschichte ist anders als die verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen wie Literatur, Malerei, Plastik u.a., die sich auch und sehr intensiv mit der Vergangenheit beschäftigen können, an die „gegebene Überlieferung“ gebunden, um ihre Geschichtsbilder aufstellen zu können. Die „gegebene Überlieferung“ selbst zum Thema zu machen ist folglich Kernpunkt der Geschichtswissenschaft. Dieses war, neben vielem anderen, eines von Johan Huizingas weitgesteckten Arbeitsfeldern. Er hat nicht nur das melancholische Bild vom „Herbst vom Mittelalter“ gezeichnet (1919 erschienen) und eine prägnante Studie über das spielerische Element der menschlichen Kultur verfasst („Homo ludens“, 1938 erschienen), sondern zudem als Diplomatiker, Paläograph und Kodikologe die Rechtsquellen der holländischen Stadt Haarlem aus dem Spätmittelalter herausgegeben, geschöpft übrigens aus Stadtbüchern<sup>6</sup>. Er war nicht nur vergleichender Sprach-, Kultur-, und Geschichtswissenschaftler, sondern, was in der jüngeren, sich auf Huizingas konzeptionelle Beiträge konzentrierenden Historiographiegeschichte mitunter gern übersehen wird<sup>7</sup>, er beherrschte auch die in der Geschichtswissenschaft sog. Historischen Hilfswissenschaften, die für die Geschichtsforschung unentbehrlich sind. Er beschäftigte sich sowohl mit dem kleinen Detail der Überlieferung als auch mit dem großen Zusammenhang der niederländischen Kultur, deren Anfänge er bis in das Spätmittelalter zurückverfolgte, und nicht zuletzt mit dem größten Zusammenhang schlechthin, dem

5 Brandt, *Werkzeug* (1958), <sup>17</sup>2008, S. 9. – Ein Bezug zur Wahrheit findet sich bei Huizinga in der Erläuterung seiner Definition mit Bezug auf den Begriff der Kultur S. 87: „Jede Kultur und jeder Kulturkreis muss s e i n e Geschichte für die wahre halten und darf das tun, falls er sie aufbaut nach den kritischen Forderungen, die ihm sein Kulturgewissen auferlegt [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.]“.

6 Huizinga, *Rechtsbronnen*, 1911.

7 Strupp, Huizinga, 2000, der aber S. 36 mit Anm. 75 auf Huizingas Arbeit zur Stadtentstehung Haarlems hinweist, S. 65ff. auf eine scharfe Rezension einer Dissertation über niederländische Stadtrechte des 13. Jahrhunderts, die mit Kritik am Doktorvater Otto Oppermann nicht spart. – Ferner Krumm, Huizinga, 2011. – Siehe aber Kossmann-Putto, Huizinga, 1997. – Huizingas Rhetorik über die Quellenarbeit ist nicht widerspruchsfrei: Einerseits verlangt er, dass die moderne Geschichtswissenschaft offen sein sollte für „den Ruf der Quellen“ (Strupp, S. 68), andererseits sei die Überlieferung an sich „stumm und amorph“ (Strupp, S. 78).

Wesen des Menschen, das zumindest zu einem Teil im Spielerischen besteht<sup>8</sup>. Im Gegensatz zur Fachwissenschaft der Geschichte haben die Künste, die mit Versatzstücken aus der Vergangenheit arbeiten, ein spielerisches Element. Die Geschichtsforschung hingegen muss die Überlieferung als solche ernst nehmen und dabei auf das Spielerische verzichten<sup>9</sup>. Gerade wegen der Versatzstückhaftigkeit der Überlieferung ist die Ermittlung des historischen Kontexts der entscheidende methodische Schritt, der die Fachwissenschaft der Geschichte von den anderen Formen des kulturellen Umgangs mit der Vergangenheit trennt. Geschichtswissenschaft besteht zu einem nicht geringen Teil darin, die Fragmentierung der Überlieferung zu erkennen, die einen zwingt, auf ein schönes Gesamtbild zu verzichten<sup>10</sup>.

Für die überlieferungsgebundene Fachwissenschaft stellen die Quellen eine Art eigene Realität dar, ein Substrat, das man nicht verlassen kann; täte man dieses, verlöre man sich in esoterischer Spekulation. Um die Bindung an die empirische Grundlage kommt man in der Wissenschaft nicht herum<sup>11</sup>. Der manchmal, übrigens auch von Huizinga, erhobene Vorwurf des „naiven historischen Realismus“<sup>12</sup> geht, soweit ich sehe, zumindest an den methodenbewussten Fachhistorikerinnen und Fachhistorikern vorbei. Im Allgemeinen verfolgen sie ein anderes Argumentationsmodell: ‚So oder so sei das Bild, das die Auswertung der Quellen ergibt, wie es sich in Wirklichkeit verhalte, das wisse man gar nicht so genau und könne man auch gar nicht wissen‘. Gerade wegen der Quellegebundenheit geht der Vorwurf des ‚naiven historischen Realismus‘ an der Geschichtswissenschaft vorbei. Man sagt eben nicht, ‚so oder so war es‘, sondern viel vorsichtiger, dass ‚es nach

---

8 Nur kurz sei auf Huizingas 1938 erschienenes Werk „Homo ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel“ verwiesen, hier nach der Ausgabe Reinbek bei Hamburg<sup>20</sup>2006.

9 Etwas anderes ist es, wenn man die Wissenschaften als Spielformen begreift, beispielsweise den Drang, etwas zuerst zu entdecken, in einer Auseinandersetzung argumentativ zu übertrumpfen, die Prüfung als Mutprobe zu verstehen usw., wie Huizinga, *Homo ludens*, 2006, S. 119–132 im Kap. „Spiel und Wissen“ mit Verweis auf das Marburger Religionsgespräch zwischen Luther und Zwingli 1529, sowie S. 161–173 im Kap. „Spielformen der Philosophie“, ausführt.

10 Siehe hierzu die (sehr zeitgebundenen) Ausführungen von Hundsichler, *Puzzles*, 2010. – Für die Archäologie siehe den Beitrag von Frommer, *Fragmente*, 2010.

11 Wiersing, *Geschichte*, 2007, S. 724: „Ohne sie [die Quellen] wäre alles Nachdenken über die Geschichte ‚grundlos‘ [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.]“, im Kapitel *Historie* (*Historik II*); lt. Sachregister wird die Quellenkunde und -kritik nicht als solche thematisiert, obwohl sie angelegentlich zur Sprache kommen, insbesondere im angesprochenen Kapitel, dem der Satz über die Quellen entnommen ist.

12 Huizinga, *Definition*, 1930, S. 82: „Um Form und Funktion der Erscheinung Geschichte richtig zu verstehen, muss man sich vor allem von dem naiven historischen Realismus frei machen, der die anfängliche Geisteshaltung des gebildeten Menschen im allgemeinen, und ebenso sehr eines mächtigen Teils der Historiker darstellt“. – Hierin äußert sich eine Kritik an der konventionellen Haltung des Bildungsbürgertums seiner Zeit, also der 20er Jahre. – Zum Argumentieren mit der ‚historischen Realität‘ bzw. einer ‚geschichtlichen Wirklichkeit‘ siehe die Bemerkungen bei Barreilmeyer, *Wirklichkeit*, 1997, S. 8–12.



Ausweis der Quellen so oder so gewesen sein könnte'. Man argumentiert vielmehr mit Plausibilitäten, die aus der Überlieferung abgeleitet werden, als mit Behauptungen<sup>13</sup>. Wenn man in dieser Weise argumentiert, dann muss man aber zunächst wissen, wie das Bild aussieht, das die Quellenauswertung ergibt. Folglich kommt man um die Quellen nicht umhin.

Zwischen der Geschichte als überlieferungsgebundener Wissenschaft und der Literatur als Darstellungsform gibt es eine enge Beziehung, deren Aufdeckung in den vergangenen Jahrzehnten dem sog. Linguistic turn zu verdanken ist<sup>14</sup>. Die historische Quellenkunde und -kritik wurde an der Behandlung von literarischen Werken entwickelt. Im Allgemeinen, so bereits Johann Gustav Droysen in seiner Historik-Vorlesung 1857, führt man sie auf Barthold Georg Niebuhr und Leopold (von) Ranke zurück<sup>15</sup>. Sie waren allerdings nicht die einzigen, die quellenkriti-

13 Zum Konzept der Wahrscheinlichkeit, das bereits in der Aufklärung in die entstehende Geschichtswissenschaft Eingang fand, Scharloth, *Evidenz*, 2002, S. 259–264.

14 Für eine „zunächst offene, freudig überraschte, vielleicht sogar dankbare Begegnung“ der traditionellen Geschichtswissenschaft mit postmodernen Ansätzen der Philosophien und der Literaturwissenschaften und gegen eine „von vornherein kritische, abweisende oder animose“ Haltung spricht sich Goertz, *Geschichte*, 2001, S. 9, und überhaupt in der ganzen Einleitung aus. In der Zusammenfassung bzw. dem Ausblick unter dem Titel „Unsichere Geschichte“ resümiert Goertz die Auseinandersetzungen insbesondere zwischen Michel Foucault und Hans-Ulrich Wehler und die weitere Diskussion über das Verständnis der Realität im Radikalen Konstruktivismus, um festzuhalten: „Neu gestellt werden muß vor allem und zuerst die Frage nach dem historischen Referenten. Er ist nicht die Vergangenheit, auch nicht ein Stück von ihr, das sich in der Gegenwart zu erkennen gibt. Er ist nur Ausdruck des Verhältnisses, das zur Vergangenheit eingenommen wird. Dieses Verhältnis findet seine Gestalt im historiographischen Text [...]“ (S. 114, spricht in der weiteren Folge über Geschichtsschreibung). Hiergegen möchte ich einwenden, dass der ‚historische Referent‘ für die Geschichtswissenschaft dennoch die Überlieferung bleibt, „ein Stück der Vergangenheit“, das in die Gegenwart ragt. An der Überlieferung werden sich die Aussagen der Geschichtswissenschaft messen lassen müssen. Goertz führt weiter aus: „Der historische Referent hat keinen Ort in der Vergangenheit, er findet ihn nur im Vorgang der Erzählung [...], im Diskurs [...] oder in kognitiv-intersubjektiver Verständigung. Sein Ort ist da, wo die Vergangenheit zum Problem wird“ (S. 115). Das alles soll nicht bestritten, muss aber ergänzt werden, da die Vergangenheit ja sowieso das Problem bzw. der Gegenstand der Geschichtswissenschaft ist und die Geschichtsschreibung einen weiteren Referenten in der die Überlieferung erschließenden Detailforschung findet. Im Übrigen wird mit der hier verkürzt wiedergegebenen Diskussion das Verhältnis zwischen den Wissenschaften angesprochen (und das zu hinterfragen ist), bei der im wechselnden Austausch zwischen der Geschichtswissenschaft und anderen (Philosophie, Literaturwissenschaft, Soziologie, Pädagogik u.v.a.m.) neue Fragen entwickelt werden, die an die Vergangenheit zu richten sind. Die Geschichte ist keine autonome Wissenschaft, aber sie hat ihren eigenen methodischen Kern, der in der kritischen Befragung der Überlieferung besteht.

15 Droysen, *Historik*, ed. Leyh, I, 1977, S. 11: „Es ist das große Verdienst der deutschen Wiss[enschaft (wie Vorlage, v.S.)] des letzten Jahrhunderts, diesen Gesichtspunkt [Bezug zum vorherigen Satz: Abhängigkeit von der richtigen Würdigung der Erkenntnisquelle, v.S.] erfaßt zu haben, und mit Recht rühmen sich die Schüler Niebuhrs und Rankes des Namens

sche Methode war bereits in der Geschichtsschreibung der Aufklärung bei August Ludwig von Schlözer und Friedrich Schiller angelegt<sup>16</sup>. Insbesondere Niebuhr hat sich an Cicero und Titus Livius abgearbeitet und deren Wertungen und Urteile teilweise umgekehrt, um seine Agrargeschichte Roms zu schreiben, wobei für Niebuhr die Frage, ob ein moderner Mensch seine Maßstäbe an die Behauptungen der alten Schriftsteller legen dürfe, eine große Rolle spielte und nicht leicht zu beantworten war<sup>17</sup>. Mit der Quellenkritik war für ihn das Problem des historischen Urteilens verbunden.

Gelöst werden kann dieses Problem durch die (von Niebuhr gewonnene) Erkenntnis, dass die Quellen, insbesondere erzählende, politische oder rechtliche, die aus einem Prozess oder einer Auseinandersetzung hervorgegangen sind, eine Parteilichkeit wiedergeben (und keine ‚Wahrheit‘). Selbst über Jahrhunderte und Jahrtausende hinweg ist die Parteilichkeit noch zu erkennen, wenn man gleichzeitige, aber verschiedene Aussagen miteinander in Beziehung setzt. Quellenkritik bedeutet Bewertung der Quellen für die Gewinnung methodisch abgesicherter Aussagen über die Vergangenheit.

Die Vergangenheit war jedoch größer als die Quellen vorgaukeln. Arnold Esch hat in einem ebenfalls viel beachteten Aufsatz herausgestellt, dass die heute existie-

---

der Kritischen Schule. Es ist da eine große und scharfsinnige Methode der historischen Kritik entwickelt, es wird da in der Kritik die wesentliche Technik der historischen Kunst erkannt“. Gemeint ist hier die Überlieferungskritik von einzelnen Texten, die für die Editionstechnik von Bedeutung ist. – Die Bedeutung Rankes wird auch von der jüngeren Wissenschaftsgeschichte betont, die zu dem von einem ‚Archival Turn‘ spricht, siehe Eskildsen, *Ranke's Archival Turn*, 2008 (anhand Rankes Archivreise nach Österreich und Venedig 1827–1831, die mündete in seinem 1831 erschienen Werk „Über die Verschwörung gegen Venedig im Jahre 1618. Mit Urkunden aus dem Venezanischen Archive“). – Zur selben Reise und den vorbereitenden Verhandlungen Müller, *Historical research*, 2009. – Zur Rezeption der Quellenkritik beim dänischen Historiker Casper Paludan-Möller: Nevers, *Magic*, 2008.

- 16 Zur regen Diskussion um die Entstehung der Geschichte als universitärer Wissenschaft im frühen 19. Jahrhundert siehe Jordan, *Geschichtstheorie*, 1998 (ohne Index), zu Niebuhr und zur Bedeutung der kritischen Haltung für die Geschichtswissenschaft S. 83–95, zur kritischen Schule auch S. 168 mit Anm. 555, zur nachträglichen „Ikonisierung“ Niebuhrs S. 200f. – Zur Wertschätzung Rankes: Iggers, *Image*, 1962, *Quellenkritik als Methode* S. 20, 28. – Barrelmeyer, *Wirklichkeit*, 1997, S. 32–83, bes. S. 37–41. – Zu Schlözer: Becher, Schlözer, 1986, besonders S. 353f. zur Vorarbeit an der 1802 erschienenen Edition der Nestor-Chronik. – Zu Schiller und seinem Umgang mit den Quellen, der im Prinzip in einer Vorwegnahme des Historismus bestand, siehe Dann, Schiller, 1995, mit dem Nachweis, dass Schiller sich nicht an die eigenen methodologischen Maximen gehalten hat (S. 122: „bemerkenswerte Ambivalenz“). – Ferner Hahn, Schiller, 1986.
- 17 Wälther, *Niebuhrs Forschung*, 1993, S. 155–160. – Zu Niebuhr und der Einordnung in den Historismus noch knapp Nordalm, *Historismus*, 2006, S. 21f. und S. 47f. – Zu Niebuhr ferner Fulda, *Wissenschaft*, 1996, ganz knapp S. 3f.; zur Quellenkritik und -interpretation als Methode bei Ranke S. 402ff., mit dem Hinweis, dass für Ranke die ‚Einbildungskraft‘ als ästhetische Kategorie bei der Wiedergabe von Quellenaussagen eine Rolle spielte.

rende Überlieferung in ihrer Gesamtheit das Bild vom Mittelalter verzerrt, nämlich aggressiver, kirchlicher und agrarischer macht, als es wohl war<sup>18</sup>; aristokratischer könnte man als weitere Tendenz ergänzen sowie mit Blick auf das Spätmittelalter auch städtischer. Städte waren Institutionen, deren Archive nicht durch Erbgänge verteilt und aufgelöst wurden, sondern erhalten blieben, so dass deren Bestände heute der Forschung dienen können. Eine Geschichtswissenschaft, die bei der reinen Quellenkunde/-kritik stehen bliebe, würde in der Konsequenz stets nur um die Überlieferung kreisen, um deren Angaben zu widerlegen oder zu bestätigen, und dieses in der Folge als Ergebnis wissenschaftlichen Bemühens präsentieren. Ob man damit der Vergangenheit gerecht wird, steht dahin, ist meines Erachtens auch zu verneinen. Quellenkunde und -kritik allein reichen nicht, da mit ihnen das Verhalten der Menschen in der Vergangenheit nicht erklärt, sondern zunächst ermittelt und beschrieben wird. Zur Erklärung sind umfassendere soziologische, philosophische, psychologische, wirtschafts- oder kulturwissenschaftliche oder andere Theorien heranzuziehen. Bereits seit dem 19. Jahrhundert, verstärkt seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts gibt es eine intensive Auseinandersetzung über die Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft, die hier in ihrer Gänze nicht zu wiederholen ist<sup>19</sup>. Immerhin hat man in einer ungemein regen, bis heute andauernden Diskussion Einigkeit darüber erzielen können, dass eine jede Gesellschaft sich ihr eigenes Bild von der Vergangenheit macht. Hierzu gehört auch die Einsicht, dass die geschichtswissenschaftliche Erkenntnis von der Frage abhängt, welche man an das historische Material, an die Quellen richtet. Es gibt einen Zusammenhang zwischen dem Erkenntnisziel und dem zu untersuchenden Material.

Merkwürdigerweise kommt in einigen jüngeren Beiträgen zur Anwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft der Bezug zur Überlieferung nicht mehr vor<sup>20</sup>, obwohl doch gerade er den harten Kern der Geschichtswissenschaft ausmacht. Es gibt Stimmen, die ein Dilemma der „gegenwärtigen [im Jahr 2000] Geschichtstheorie“ feststellen und deswegen eine Geschichtsethik fordern<sup>21</sup>; gewiss, eine jede Wissenschaft muss letztlich ethisch fundiert sein, auch die quellegebundene Geschichtsforschung. Der Bezug zur Überlieferung wird auch in Zukunft unumgänglich bleiben, um die Gewordenheit einer Gegenwart nachvollziehen zu können.

---

18 Esch, Überlieferungschance, 1985.

19 Koselleck, Theoriebedürftigkeit, 1977, S. 44: „Die Historie als Wissenschaft lebt im Unterschied zu anderen Wissenschaften nur von der Metaphorik.“ – Dagegen ist treffender festzuhalten, dass die Historie als Wissenschaft im Unterschied zu anderen Wissenschaften von der Auseinandersetzung mit der Überlieferung lebt; etwas anderes wäre es gewesen, wenn er geschrieben hätte, ‚Historie als öffentlicher Diskurs lebt ... nur von der Metaphorik‘. – Siehe Ludz/Rönsch, Probleme, 1977. – Die Quellenproblematik fehlt in Rösen/Süssmuth (Hg.), Theorien, 1980.

20 Lorenz, Konstruktion, 1997. – Hacked/Pohlig (Hg.), Theorie, 2008.

21 Jordan, Dilemma, 2000. – Küttler, Geschichtsdenken, 2008. – Müller, Arbeiter und Dichter, 2009.

Man hat in der Geschichtswissenschaft mit einem doppelten Erkenntnisproblem zu tun: Sowohl die Quellen (sofern sie von Menschen gemacht wurden) als auch die modernen wissenschaftlichen Theorien stellen Konstrukte dar, die in ihrer Konstrukthaftigkeit zu erkennen sind. Weder mit dem einen noch mit dem anderen allein lassen sich die Menschen der Vergangenheit wirklich greifen, und selbst in einem gemeinsamen Anlauf wird es schwierig<sup>22</sup>.

Quellenkunde kann dabei durchaus missverständlich sein. In der Wissenschaftssprache der Geschichte verstand man in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts darunter die Werke, die die Literatur und Forschungsbeiträge erschlossen, also die Bibliographien, Hilfsmittel, Speziallexika usw. Letztendlich handelte es sich um Verzeichnisse der modernen Werke, die den Studierenden und Forschenden ja als Gegenstand ihres Forschens, als Quelle ihres Wissens als erstes in die Hände fielen. Raoul C. van Caeneghem hat in Fortführung der Arbeiten seines akademischen Lehrers François Louis Ganshof ein Werk herausgebracht, das in der deutschen Übersetzung „Kurze Quellenkunde des westeuropäischen Mittelalters“ (erschienen 1964) betitelt wurde, obwohl es im niederländischen Original „Encyclopedie van de Geschiedenis der Middeleeuwen“ hieß (erschienen 1962). Über weite Passagen bietet es faktisch eine Geschichte der Mittelalterforschung seit dem 17. Jahrhundert<sup>23</sup>. Das zentrale Literaturverzeichnis der Geschichtswissenschaft in Deutschland, nach den beiden ersten, übrigens in Kiel tätigen Herausgebern Friedrich Christoph Dahlmann und Georg Waitz kurz als der „Dahlmann/Waitz“ (mit der Sigle DW) bezeichnet, mittlerweile in der 10. Auflage erschienen, verwendet im Titel die Formulierung „Quellenkunde der deutschen Geschichte. Bibliographie der Quellen und der Literatur zur deutschen Geschichte“. Der Ausdruck „Quelle“ ist schillernder als man denken möchte. Unter Quellenkunde verstand man im 19. und frühen 20. Jahrhundert die Erschließung der publizierten Quellen, letztlich das bibliographische Verzeichnen<sup>24</sup>. Doch die Wissenschaftssprache wandelt(e) sich<sup>25</sup>. Quelle ist in der Geschichtswissenschaft des fortgeschrittenen 20. und frühen 21. Jahrhunderts (und so auch in dieser Arbeit) eine metaphorische und zusammenfassende Bezeichnung für die Gesamtheit des aus der Vergangenheit stammenden Materials. Dieses kann unter bestimmten Fragestellungen ausgewertet werden. Die Aufgabe der Quellenkunde als eigenständigen Zweig der Geschichtswissenschaft besteht darin, das vergangene Material als solches aufzubereiten und zu erläutern und für Fragestellungen nutzbar zu machen.

22 Als Ausnahme sei auf Uhlig, Grundlagenforschung, 1980 hingewiesen, wo es neben dem abstrakten, formal-logischem, mit den logischen Symbolen arbeitenden Anhang 1 über den Theoriebegriff (S. 367) auch einen empirischen, quellenbasierten Teil über die nach dem 2. Weltkrieg gegründete Deutsch-englische Gesellschaft gibt.

23 Caeneghem/Ganshof, Quellenkunde, 1964, S. 145–201. – Vgl. auch Vogtherr, Urkundenlehre, 2008, S. 13–17. – Santifaller, Urkundenforschung, <sup>4</sup>1986, S. 8ff.

24 So bei von Brandt, Werkzeug, 2008, S. 64 im Abschnitt „Quellenkundliche Hilfsmittel“.

25 Hierzu siehe die Beiträge in Eggers/Rothe (Hg.), Wissenschaftsgeschichte, 2009, jedoch nicht zum Fach Geschichte und zum Begriff Quelle.

Quellenkunde ist somit der zentrale Schritt der Interpretation überhaupt – welche Aussagen gibt das Material überhaupt her? Welche Fragen lohnen sich an das Material zu richten?

Für grundlegende historische Untersuchungen ist das quellenkundliche und -kritische Herangehen unerlässlich. Für die Erforschung des Früh- und Hochmittelalters ist der weit überwiegende Teil des historischen Materials bis ins 12. Jahrhundert durch Editionen bekannt gemacht worden. Für die späteren Jahrhunderte gilt dieses hingegen nicht, so dass man für die Erforschung dieser Zeiträume auf die handschriftliche, für noch spätere Zeiten auch auf die maschinenschriftliche Überlieferung, ja elektronische und IT-Überlieferung angewiesen ist. All diese Überlieferungen können in verschiedener, regelrecht disparater Form vorliegen, sei es als Konzepte, Ausfertigungen, Kopien, Fragmente, bis hin zu Federproben, oder überhaupt als Artefakte wie Lochkarten, Magnetbänder, Disketten oder USB-Sticks; für die Zukunft wird gewiss noch mit anderen Speicherformaten zu rechnen sein. All diese Überlieferungen bzw. Überlieferungsformen können (und werden) bei einer Untersuchung unterschiedliche Aussagen erlauben. Ein einzelnes Magnetband nützt einem zunächst nichts, es muss erst lesbar gemacht werden, für die eigentliche Auswertung vorbereitet werden; ein einzelner Niederstadtbuchband aus Lübeck nützt einem zunächst nichts, auch er muss erst für die Auswertung vorbereitet werden. Zudem schwillt die Überlieferung im Laufe der Neuzeit in einer unübersehbaren, von einem Einzelnen nicht mehr zu beherrschenden Menge an, weswegen man um die qualitative Prüfung des Materials nicht herum kommt. Es ist wichtig zu wissen, welche Fragen man an welches Material stellen kann, um auf die Fragen überhaupt eine Antwort bekommen zu können. Die erkenntnistheoretische Hinterfragung, ja vielleicht sogar Verunsicherung der Geschichtswissenschaft, die seit den späten 1980er Jahren in Deutschland einsetzte (in anderen Ländern etwas früher), hat zu einer genaueren Bestimmung der historischen Aussagengewinnung geführt, letztlich zu einer Aufwertung der Quellenkunde und Quellenkritik, die die historische Überlieferung als solche zum Gegenstand der Untersuchung machen. Dieses gilt nicht nur für die Mittelalter-, sondern auch für die Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung.

So veröffentlichte Stefan Weiß neben seiner Studie zum Konsum am Papsthof in Avignon im 14. Jahrhundert eine eigene Quellenkunde zur päpstlichen Rechnungsüberlieferung dieses Zeitraums<sup>26</sup>. Das altnordische Recht des 12. bis 15. Jahrhunderts wurde von Dieter Strauch systematisch in quellenkundlicher Hinsicht beschrieben, wobei er nicht nur die Rechtstexte selbst, sondern auch die Literatur, die Sagas, und andere Quellen in ihrem jeweiligen Kontext kritisch sichtet<sup>27</sup>. Zur Edition der Hofordnungen am habsburgischen Kaiserhof erschien vorab eine von Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer herausgegebene „Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)“<sup>28</sup>.

26 Weiß, Rechnungswesen, 2003. – Weiß, Versorgung, 2002.

27 Strauch, Nordisches Recht, 2011.

28 Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde, 2004.

Frühneuzeitliche Zeugenverhöre, die im Rahmen eines Strafprozesses entstanden, können nur mit Vorsicht für die Beschreibung der Lebenswelt herangezogen werden, was sogar auch für den den Straftaten zugrunde liegenden Tathergang gilt. Schon die Zeitgenossen verhielten sich zur prozessualen Beweisführung skeptisch, wie Ralf-Peter Fuchs am Beispiel von Injurienprozessen vor dem Reichskammergericht zeigt<sup>29</sup>. So wenig wie die damaligen Untersuchungsbehörden in jedem Einzelfall die ‚Wahrheit‘ herausbekamen, so schwierig wird dies für die Geschichtswissenschaft. Diese Überlegung gilt auch für neuzeitliche Akten. Straftaten aus der Zeit der NS-Diktatur und aus der Zeit der frühen Bundesrepublik über die Verbrechen der NS-Zeit bedürfen nicht nur einer inhaltlichen Deutung, sondern einer quellenkritischen Prüfung<sup>30</sup>. Die Überlieferung ist nicht selbstverständlich, sondern muss erst erschlossen werden.

Dies gilt erst recht für ein so schlecht überliefertes Phänomen wie die Anwesenheit süddeutscher Kaufleute in Norddeutschland im Spätmittelalter. Seit der römischen Antike gehört die Teilung Germaniens in einen niederen und einen oberen Teil zu den Vorstellungen, die man sich über Mitteleuropa machte. Im Laufe der Jahrhunderte, die man seit dem Humanismus als Mittelalter bezeichnet, riss die Kenntnis dieser Einteilung in gelehrten Kreisen nicht ab und fand ganz folgerichtig Eingang in die gelehrte Weltanschauung, wie sie beispielsweise die Weltkarte des Franziskaners Fra Mauro, auf der zwischen *Alemagna alta* und *Alemagna bassa* getrennt wird<sup>31</sup>, wiedergegeben wird. Für die süddeutschen Kaufleute des 15. Jahrhunderts – ein gewisses Maß an Gelehrsamkeit über das direkte lebensweltliche Wissen hinaus darf man für sie annehmen – bedeutete die Reise in den Norden eine Grenzüberschreitung, zumal auch die Sprache ganz anders war als im Süden. Mehrmals gab es Anläufe, dieses schwierige Thema zu bearbeiten – schwierig ist das Thema, weil es an einer „defizitären Quellenlage“ leidet, wie Ulf Dirlmeier 1990 feststellte<sup>32</sup>. Es muss einmal Beziehungen gegeben haben, doch wir wissen nicht genau, wie sie aussahen.

Bei der Suche nach den Kaufleuten ist die ältere Forschung, von der an dieser Stelle vor allem Carl Wilhelm Pauli aus dem 19., Fritz Rörig und Claus Nordmann aus dem frühen 20. Jahrhundert zu nennen sind<sup>33</sup>, auf die Niederstadtbücher in Lübeck gestoßen. Aber wie ich inzwischen weiß, sind es nur wenige

29 Fuchs, Gott, 2000. – Zu Prozessakten als Quelle ferner die Beiträge in Baumann u.a. (Hg.), Prozessakten, 2001.

30 Finger, Quellenkunde, 2009, S. 103f. – Finger/Keller, Täter, 2009, am Beispiel der Tonbandmitschnitte der Frankfurter Auschwitz-Prozesse 1964/65.

31 Falchetta (Hg.), Fra Mauro's World Map, 2006, S. 558f., Nr. \*2078 (*Alemagna alta* mit Augsburg), S. 566f., Nr. \*2130 (*Alemagna bassa* mit Köln); auf der Karte sind daneben noch Brandenburg, Pommern, die Stadt Stolp i.P., Danzig zu erkennen. – Ferner v. d. Brinken, Darstellung, 1974.

32 Dirlmeier, Beziehungen, 1990, S. 204.

33 Pauli, Zustände, 3 Bde., 1847–1878. – Rörig, Niederstadtbuch, 1931. – Nordmann, Großhändler, 1933.

Kaufleute, die man dort trifft, und es ist zudem völlig unklar, wie und warum sie in das Niederstadtbuch kamen. Zudem wüsste man ja auch gerne, in welche Art Vorgänge sie einbezogen waren und mit welchen Lübeckern sie Kontakt hatten. Es sollte nicht nur um die bloße Anwesenheit, sondern auch um die Integration in den hansischen Wirtschaftsraum gehen, womit moderne sozial- und kulturhistorische Fragen angesprochen sind. Die methodische Antwort auf diese Herausforderungen bestand zum einen in der Anlage eines Registers der im Niederstadtbuch genannten Personen als Hilfsmittel, zum anderen in der Quellenkunde, die ich hiermit als Vorstudie zu einer weiteren, umfassenderen Arbeit vorlege.

Aus diesen allgemeinen Vorüberlegungen erklären sich Thema und Gliederung dieser Arbeit.

Gegenstand dieser Untersuchung ist das sog. Lübecker Niederstadtbuch gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Zusammen mit den gesamten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Beständen des Lübecker Stadtarchivs waren die Niederstadtbücher während des Zweiten Weltkriegs 1942 zum Schutz in ein Kali-Bergwerk der Wintershall AG in Bernburg (Sachsen-Anhalt) ausgelagert und nach dem Krieg von der sowjetischen Besatzungsmacht aus der östlichen Besatzungszone teils in die UdSSR (nach Leningrad/St. Petersburg und später nach Moskau), später teils nach Potsdam verbracht worden. Erst in den Jahren 1987 und 1990 wurden die Archivalien zurückgeführt, ein Vorgang, der von der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgt wurde<sup>34</sup>. Viele Jahre waren die Niederstadtbücher der modernen Forschung nicht zugänglich. Einer der letzten, der sie noch in größerem Umfang im Bergwerk hatte benutzen können, war Wilhelm Ebel<sup>35</sup>, der auf Grund seiner handschriftlichen Abschriften nach dem Krieg die Lübecker Ratsurteile herausgegeben hat, immerhin 3500 Urteilstexte (wenn auch gekürzt) in zusammen vier Bänden<sup>36</sup>. Lediglich der Direktor des Lübecker Stadtarchivs, Ahasver von Brandt, durfte in den 50er Jahren noch jährlich ein bis zwei Forschungsreisen zum Archivlager nach Potsdam unternehmen und die Bestände ordnen<sup>37</sup>. Ganz ohne Verluste ging die lange Auslagerung an den Beständen nicht vorbei. Bei der Sichtung des Materials nach der Rückführung stellte sich heraus, dass einige Bände des Oberstadtbuchs und des Niederstadtbuchs fehlten<sup>38</sup>.

34 Siehe die Beiträge in Graßmann (Hg.), *Alte Bestände*, 1992. – Graßmann, *Rückführung*, 1992, S. 57–70. – Graßmann, *Lübecker Stadtbücher*, 2006, S. 71 (wichtig zur Geschichte der Erforschung). – Esch, *Umgang*, 1999, S. 136 verweist auf ähnliche Rückführungen des Stadtarchivs Messina 1975 aus Spanien und Archivöffnungen wie der Inquisition und Indexkongregation der vatikanischen Glaubenskongregation 1998 und deren öffentliche Wahrnehmung.

35 Siehe den Nachruf von Götz Landwehr: Nachruf Wilhelm Ebel. In: *ZVLGA* 60, 1980, S. 214–216.

36 Ebel, *Ratsurteile*, 4 Bde., 1955–1967.

37 Graßmann, *Rückführung*, 1992, S. 63.

38 Graßmann, *Rückführung*, 1992, S. 70.

Am Begriff Quelle wird als erstes anzusetzen sein. Im zweiten Teil der Einleitung wird für die Beibehaltung des wegen seiner Metaphorik in die Kritik geratenen Begriffs „Quelle“ als Sammelbezeichnung für die Überlieferung aus der Vergangenheit plädiert. Dieses ermöglicht es, auch weiterhin von der Quellenkunde/-kritik als der Methode der Geschichtswissenschaft zu sprechen. Gegenstand des Unterfangens sind sodann die Lübecker Niederstadtbücher, weswegen zunächst die Geschichte der gelehrten Auseinandersetzung mit diesen Büchern zu skizzieren ist (Teil B, Kap. 1). Mit Kenntnis des Forschungsstandes kann sodann der heutige Bestand der hier interessierenden spätmittelalterlichen Niederstadtbücher beschrieben werden (Kap. 2), die aber mit den anderen Büchern anderer Städte zu vergleichen bleiben (Kap. 3). Nach allem, was man weiß, dürfte es sich bei den Niederstadtbüchern um die umfangreichste Serie von Stadtbüchern Deutschlands handeln. Allein dies hebt sie aus der Masse des Materials heraus und rechtfertigt eine eigene Studie.

Sodann sind die Niederstadtbücher in den historischen Kontext zu stellen (Abschnitt II). Konkret geht es darum, sie in ihren Entstehungszusammenhang zu stellen. Letztlich erfordert dieses eine Verfassungsgeschichte der Stadt Lübeck, wie man in älterer Forschungssprache gesagt hätte; etwas vorsichtiger und allgemeiner spricht man heute von Verfasstheit. Mit dieser Akzentverschiebung ist gemeint, dass es keine schriftliche Verfassung gegeben hat, sondern das Leben in der Stadt durch eine Fülle von Gewohnheiten, mündlichen Verfahren und symbolischen Vorgängen geregelt wurde, die eine rechtliche und bindende Qualität hatten. Viele Besonderheiten, von denen an erster Stelle das Lübecker Recht zu nennen ist, erklären sich aus der Entstehungsgeschichte Lübecks, die deswegen kurz zu rekapitulieren ist (Kap. 1). Erst im Laufe des 13. und frühen 14. Jahrhunderts gelang es dem Rat, die volle Autonomie in der Stadt zu erhalten, so dass er für das weitere 14. und das 15. Jahrhundert die entscheidende Stellung in der Stadt erhielt (Kap. 2). Seine Legitimation bezog der Rat jedoch noch stets von der Gemeinde, deren Zustimmung in wichtigen Angelegenheiten einzuholen war (Kap. 3). Besonderes Augenmerk ist dabei der Entwicklung derjenigen Ämter zuzuwenden, die für die Führung des Niederstadtbuchs verantwortlich waren.

Erst nach Klärung dieser Vorfragen stehen die Niederstadtbücher als solche im Mittelpunkt (Abschnitt III). Auch hier empfiehlt es sich, vom Allgemeinen zum Besonderen vorzugehen und sich in methodischer Hinsicht zunächst über die Behandlung der Texte (im Unterabschnitt A) klar zu werden, d.h. sich der Sprache, der äußeren Form (Länge, Kürze der Texte), Datierung, der Abkürzungen, der Namensgebung und schließlich der Währungsangaben zu vergewissern (Kap. 1–7). Für das Verständnis der Texte ist ferner die Kenntnis ihres Zustandekommens unerlässlich (Unterabschnitt B). Immerhin gibt es eine Ordnung zur Führung des Niederstadtbuchs, daneben kann man auf Hinweise in den Niederstadtbucheinträgen selbst achten, und schließlich ist hervorzuheben, dass es ab 1481 nicht nur die Ausfertigungen auf Pergament, sondern auch die Konzepte auf Papier vorliegen. Dieses versetzt einen in die Lage, das Entstehen der Texte zu be-



obachten. Wenn man so will: Das Aktenzeitalter setzte ein, bei dem nicht nur der rechtsetzende Text, die Urkunde, sondern auch die den Rechtsakt vorbereitenden Texte überliefert sind (Kap. 1–3).

Endlich steht die Betrachtung der Einträge selbst im Mittelpunkt. Zunächst werden sie in Abschnitt IV in formaler Hinsicht untersucht, bei der in Anlehnung an die Diplomatie unterschieden wird zwischen einem Protokoll und einem Eschatokoll, wie es sich zumindest bei einigen Einträgen findet, und bei der weiter eine Typologie der häufig wiederkehrenden Konstellationen aufgestellt wird, sei es, dass es sich um Streitschlichtungen, Ratsurteile oder persönliche Bekenntnisse handelt. Auch die Datierung und der Inskriptionsbefehl gehören hierher (Kap. 1–7 mit Unterkapiteln). Vorab sei schon bekannt gemacht, dass viele Einträge auf Befehl des Rats geschrieben wurden, nicht auf Wunsch der Parteien; zu einem großen Teil bieten die Niederstadtbücher eine Schriftlichkeit des Rats, der festhalten wollte, wie in bestimmten Fällen zu verfahren war. Wie vermutet werden kann, handelte es sich dabei um die Problemfälle, nicht um die einfachen Vorgänge. Die Problemfälle wurden verschriftlicht, Normalfälle verblieben im einfachen und mündlichen Verfahren.

In inhaltlicher Hinsicht werden die Einträge im Abschnitt V betrachtet. Zum Großteil betreffen die Niederstadtbuchtexte Angelegenheiten der Haushalte. Damit ist ein zentraler Gegenstand der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft berührt. Die spätmittelalterliche Stadt bestand im Prinzip aus einer Gemeinschaft der bürgerlichen Haushalte, genauer: der Haushalte, deren Vorstand Bürger der Stadt war; Bürger der Stadt bedeutete Mitglied der Stadtgemeinde zu sein. Bei einem Todesfall hätte es theoretisch die Möglichkeit gegeben, den Haushalt des Bürgers aufzulösen. Damit hätte die Stadt jedoch ihre steuerbare Einheit verloren. Der Haushaltsauflösung war deswegen ein Riegel vorgeschoben. Die Privatfamilien besaßen nicht die volle Verfügungsgewalt über ihren Haushalt. Stattdessen unterlagen die Haushalte den Bestimmungen des Stadtrechts, die zum Ziel hatten, den Haushalt als Einheit der Stadtgemeinde zu erhalten. Deswegen waren Fragen des Erbgangs von besonderer Wichtigkeit für die Stadtgemeinde bzw. für den Rat. Die meisten Einträge des Niederstadtbuchs betrafen Fragen der Nachlassregelung (Abschnitt V, Kap. 2, Unterkapitel a-i); nur nebenbei sei angeführt, dass es auch heute noch einen großen Bestand an Testamenten in Lübeck gibt, die eine hochinteressante Quelle für die Kulturgeschichte darstellen und sich seit Längerem einer umfangreichen Erforschung erfreuen. An zweiter Stelle sind die Strafsachen zu nennen, die vom Rat geregelt wurden, weil es um besondere Begnadigungen ging; also wieder Problemfälle, bei denen der Rat Gnade vor Recht walten ließ, was ein Problem darstellen konnte, das gegen die Ansprüche einer geschädigten Familie zu verschriftlichen war (Kap. 3). Verallgemeinernde Ausführungen zur Gesamtheit des Materials und zur Frage, ob sich die Stadtbücher als eine Form des Notariats begreifen lassen, schließen sich an.

Im letzten Abschnitt (Abschnitt VI) wird der Blick auf die Niederstadtbücher noch genauer, indem die erwähnten Personen zum Gegenstand werden, nämlich

die Rechtsvertreter, die Worthalter und Prokuratoren. Eigentlich geht es bei dem großangelegten Projekt ja um die personengeschichtliche Auswertung der Niederstadtbücher. Ein wichtiges Ergebnis des Vorhabens bestand darin, dass nicht die Kaufleute, sondern die Praktiker des Lübecker Rechts das Bild bestimmen. An erster Stelle ist hier eine Persönlichkeit namens Jasper de Man zu nennen. Ihm soll in dem letzten Abschnitt (Abschnitt VI) eigens nachgegangen werden. Sein Auftreten als Prokurator, als Vermittler in Streitangelegenheiten, als Vormund und nicht zuletzt in eigenen Sachen, bleibt darzustellen.

Hierbei geht es unter anderem um zwei Prozesse, die sowohl quellenkundlich als auch sachlich von Interesse sind und deswegen ausführlich vorgestellt werden. Methodisch bleibt dieses etwas ausführlicher zu begründen. Einzelne Prozesse nachzuzeichnen, wie es in der Rechtsgeschichte gehandhabt wird, ist auch für die Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte von Interesse, da man auf diesem Weg die Parteien (und somit die Menschen) in ihrem Handeln nachzeichnen kann. Als besondere Beispiele der Lübecker Geschichte des ausgehenden 15. Jahrhunderts sei auf ein von Gerhard Neumann dargestelltes Verfahren um Grundstücksgrenzen verwiesen, das zwischen Ludike und Hans Northeim einerseits und Robeke Neumarkt andererseits stattfand. Sie alle wohnten in der Hundestraße. Die Parteien verfolgten ihren Anspruch – Lübeck war Reichsstadt<sup>39</sup> – bis vor das kaiserliche Kammergericht. Ludike und Hans Northeim hatten sich über eine Grenzbebauung beschwert, die ihr Nachbar Robeke Neumarkt vorgenommen haben soll. Mehrmals wurde ihre Klage vom Rat der Stadt abgewiesen, gleich nach dem letzten Urteil im Sommer 1469 brachten sie die Sache vor das kaiserliche Kammergericht, wo sich das Verfahren bis 1473 hinzog. Einer der Kläger, Hans Northeim, verstarb inzwischen an der Pest. Die Klage des überlebenden Ludike Northeim wurde schließlich abgewiesen, er hatte die Prozesskosten zu tragen. Gertrud Northeim, die Frau Ludikes, dürfte in ihrem Rechtsempfinden gestört gewesen sein, denn in der Folge verging sie sich verbal, vielleicht sogar handgreiflich, an ihrer Nachbarin Greteke Neumarkt und am Rat der Stadt, wofür sie ins Gefängnis gesetzt wurde. Überdies wurde 1475 in einem weiteren Prozess vor dem Rat geklärt, dass Ludike Northeim auch die Verfahrenskosten des Kontrahenten und die entgangene *nering* (Erwerb bzw. Einkünfte) zu tragen hatte, alles zusammen ca. 1275 mkl. Ein nochmaliger Widerspruch hiergegen wurde vom Rat ebenfalls abgelehnt, die Familie Northeim hatte alle Kosten zu tragen<sup>40</sup>.

Was die Einbindung Lübecks in das Reich angeht, so ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich auch die Stadt selbst direkt am Kaiserhof vertreten ließ, wo ihre Prokuratoren nicht nur Prozesse zu führen hatten, sondern auch als politische Vertreter und überhaupt als Sachwalter Lübecker Interessen auftraten<sup>41</sup>.

---

39 Fouquet, Lübeck, 2006.

40 Neumann, Hausbesitzer, 1979.

41 Neumann, Erfahrungen, 1979.

Peter Oestmann, der sich ausführlich mit der Behandlung des Lübecker Rechts vor dem Reichskammergericht während der frühen Neuzeit beschäftigte<sup>42</sup>, machte zwei im Verfahrensgang ähnliche Prozesse bekannt. Der erste betraf den Bankrott und die Flucht des Kaufmanns Michael Schröder aus dem 18. Jahrhundert, der bis vor das Reichskammergericht in Wetzlar gelangte. Michael Schröder hatte sich bei Verwandten verschuldet. Um die Begleichung der Schulden gab es schließlich ein langwieriges, mehrjähriges Verfahren, in das die juristischen Fakultäten der Universitäten Halle, Göttingen und Frankfurt a.d. Oder eingeschaltet wurden; sogar der auch heute noch in der Geschichtswissenschaft berühmte Johann Stephan Pütter bearbeitete den Fall<sup>43</sup>. Bei dem zweiten Prozess handelte es sich um eine Liebesgeschichte des ausgehenden 17. Jahrhunderts, die sich zwischen einem mecklenburgischen Major und einer Lübecker Bürgerstochter von 15 Jahren abspielte, bei der der Liebende seine Freundin zur Entführung aus Lübeck überredete, was die Familie des Mädchens aufdeckte. Schwerste Zerwürfnisse waren die Folge, zumal der Major sich im Vorfeld die Rückendeckung seines Landesherrn, des Herzogs von Mecklenburg, geholt hatte. An diesen wandten sich die Brüder der mittlerweile Sechzehnjährigen später um Hilfe. Das Mädchen aber betrieb ihrerseits die Lösung von der Familie und beehrte zudem ihren Anteil am Erbe des verstorbenen Vaters. Der Major war es, der das Verfahren vor den dänischen König gebracht hatte, der wiederum seinen Schutz über ihn aussprach. Über zwei Jahre dauerte der Prozess, die Fakultäten von Halle, Jena und Tübingen wurden um Gutachten angegangen. Die Brüder der Frau zogen das Verfahren schließlich vor das Reichskammergericht, weil sie in Lübeck unterlegen waren<sup>44</sup>.

Solch hoch auflaufende Prozesse sind für die moderne Forschung von Bedeutung, da sie das komplexe Ineinander verschiedener Rechtskreise verdeutlichen: In Lübeck galt das Lübecker Recht, vor den Reichsgerichten aber das Römische Recht; in der Regel galt im Alten Reich das Recht des jeweiligen Ortes, das Römische Recht trat erst hilfsweise in Kraft<sup>45</sup>. In manchen Details konnten gravierende Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen zu Tage treten, die für die beteiligten Parteien ganz erhebliche Folgen aufzuwerfen vermochten.

Bei dem einen Prozess Jasper de Mans, der im Abschnitt VI darzustellen ist, geht es um Bergwerksanteile, sog. Kuxe, was den Vorgang für die Frage nach den Beziehungen zwischen der Hanse und Süddeutschland interessant macht, bei dem anderen Prozess um den Nachlass eines Großkaufmanns, der durch ein ausführli-

---

42 Oestmann, Rechtsvielfalt, 2002 betrachtet vergleichend Lübecker und Frankfurter Streitfälle, die vor das Reichskammergericht gelangten, so S. 1–5 das Verfahren des Frankfurter Händlers Lorenz de Villani gegen den Lübecker Bürgermeister Anton von Stiten, das wegen des Verhaltens eines betrügerischen Lübecker Maklers verursacht wurde.

43 Oestmann, Akten, 2004, S. 1–67, zu Pütter S. 50, zur Methode, die Lübecker Reichskammergerichtsakten auszuwerten S. 73.

44 Oestmann, Akten, 2004, S. 69–102.

45 Oestmann, Akten, 2004, S. 93f. mit Anm. 138–142.

ches Inventar der Silbergegenstände einen Blick auf die Ausstattung vermöglicher Haushalte gewährt.

Ein eigentliches Schlusskapitel, eine Zusammenfassung im strengen Sinn des Wortes, bleibt schwierig zu geben. Stattdessen sollen in einem Ausblick die allgemeinen methodischen Fragen aufgegriffen werden und die Stadtbücher als Ego-Dokumente gewertet werden. In einigen der Stadtbücher werden die Rechtsgeschäfte der Bürger, manchmal auch der Einwohner, niedergelegt. In den Stadtbüchern erscheinen Menschen. Und gerade die interessieren die moderne, anthropologisch beeinflusste Geschichtswissenschaft. Will man an die Menschen des Spätmittelalters herankommen, so bieten die Stadtbücher einen Weg dafür.

Stadtbücher stellen eine schwierige, aber besonders wertvolle Quellengruppe dar. Stellvertretend für viele Einschätzungen sei auf das ausdrückliche Lob verwiesen, das ihnen der Rechtshistoriker Karl Kroeschell zollt: „[...] so ist das Stadtbücherwesen im Ganzen doch von unschätzbbarer Bedeutung. Es mag demgegenüber auffällig erscheinen, dass die historische Quellenkunde von den Stadtbüchern als einer selbständigen Quellengattung nichts weiß“<sup>46</sup>. Dem soll mit dieser Arbeit abgeholfen werden.

## 2. QUELLE? QUELLE!

Bereits um die Mitte der 1970er Jahre gab es deutliche Vorbehalte gegen eine Geschichtsforschung, die sich in der Quellenerschließung erschöpft. So schrieb beispielsweise Jörg Schmidt 1975 in seiner Einführung in das Geschichtsstudium, dass „[...] der zumeist kärgliche Quellenbestand zur alten und mittelalterlichen Geschichte Europas bereits in so hohem Maße in Editionen veröffentlicht und in der Regel ausführlich kommentiert [sei], daß hier die Pionierarbeit der Quellenerschließung nur noch in Ausnahmefällen zu leisten ist“<sup>47</sup>. Vorhaben wie das unsere dürften folglich in Ausnahmefällen sehr wohl noch unternommen werden. Überdies ist an einem weiteren Punkt nachzuhaken: „kärgerlicher Quellenbestand“? Davon kann mit Blick auf die Niederstadtbücher wie überhaupt auf Spätmittelalter und Frühneuzeit keine Rede sein, wie noch ausführlicher zu zeigen sein wird. Es muss allerdings zugegeben werden, dass Schmidt seine Behauptung etwas relativierte und nur von „zumeist kärglichen“ Beständen sprach. Dennoch ist festzuhalten, dass die gegenwärtige Geschichtsforschung sich von der Quellenerschließung ab- und in den vergangenen Jahrzehnten Fragen der Sozial- und Kulturgeschichte und der Geschichtsphilosophie zugewandt hat. Bezeichnend ist, dass der Bereich der Quellenkritik und der Edition nach einer von Hans-Werner Goetz angestellten Untersuchung der geschichtswissenschaftlichen Qualifizierungsarbeiten der

46 Kroeschell, Rechtsgeschichte, Bd, 2, 2008, S. 61.

47 Schmidt, Studium, 1975, S. 61.

Jahre 1993–2003 „durchgängig bedeutungslos“<sup>48</sup> sei. Dieser Befund bestätigt den Ausnahmecharakter der vorliegenden Untersuchung.

Trotz der von manchen während des „Linguistic Turn“ der 1980er und 90er Jahre vehement vertretenen These einer Unmöglichkeit des geschichtswissenschaftlichen, ja des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns überhaupt<sup>49</sup> – der Turn ist bereits selbst Gegenstand der Geschichtsschreibung geworden<sup>50</sup> – hat sich die wenn auch nicht un widersprochene Meinung durchgesetzt, dass die Geschichtsschreibung nicht allein konstruiert wird, sondern sehr wohl von den Fakten bzw. Quellen abhängt, die überprüft werden können<sup>51</sup>. In der jüngsten Vergangenheit ist dabei ein wesentlich pragmatischerer Zug in der Diskussion über die Grundlagen der Geschichtswissenschaft eingetreten. Allerdings hat die linguistische Wende deutlich gemacht, dass man, wie Lawrence Stone 1992 in einem kleinen Beitrag resümierend feststellte, „texts with far more care and caution“ zu untersuchen hat, „than we did before, using new tools to disclose covert beneath overt messages, to decipher the meaning of subtle shifts of grammar and so on“<sup>52</sup>.

Letztlich wird von Lawrence Stone (1919–1999) nicht mehr und nicht weniger als die Exegese, die Textauslegung, als Methode eingefordert, die für die anglo-amerikanische Sozialgeschichte der frühen 1990er Jahre – er spricht ausdrücklich von „wir“ – eine Besonderheit darstellt<sup>53</sup>. Die Geschichtsschreibung gilt im ame-

---

48 Goetz, „Perspektiven“, 2003, S. 145.

49 Hanisch, Linguistische Wende, 1996 (S. 218 zum Quellen- bzw. Textbegriff, der neolithische Misthaufen einschließen kann). – Schöttler, Angst, 1997 (dezidiert zum Diskursbegriff und Linguistic turn) – Daniel, Clio, 1996 (Problem der Bedeutsamkeit und der Frage, was als wichtig angesehen wird). – Gegen die Rationalitätsgläubigkeit, wie sie in den modernen Wissenschaften und der Industrie zugrunde gelegt wird, wandte sich mit Argumenten der Sprachanalyse Hübner, Kritik, <sup>3</sup>1986. – Jüngst resümierend: Schöttler, Angst, 2011.

50 Siehe Iggers, Geschichtswissenschaft, 1996, S. 87–96. – Burke, Geschichtsfakten, 1994. – Allgemeiner zur Entwicklung der Sprachphilosophie im 20. Jahrhundert ist Hornscheidt, ‚linguistic turn‘, 1997.

51 Evans, Defence, 1997. – Dt. Übers. Evans, Fakten, 1998, S. 124–126. – Zur Postmodernen Philosophie und der sich auf sie berufenden Ansätze in anderen Wissenschaften siehe Voigt, Erhabenheit, 2011, S. 115 mit dem Hinweis, dass Sachlichkeit das Ende der Erhabenheit bedeutet, ferner S. 20 mit dem Hinweis, dass die Erhabenheit in der Postmoderne eine große Rolle spielt, da für diese Denkrichtung das Undarstellbare ein zentrales Motiv bildet.

52 Stone, History, 1992, S. 190 (wo er deswegen dem Linguistic turn „great merits“ attestiert). – Wiedergegeben bei Evans, Defence, 1997, S. 126. – Dt.: Evans, Fakten, 1998, S. 125: [...] dass man „Texte mit weitaus mehr Behutsamkeit und Vorsicht zu prüfen [hat] als zuvor, um unter den offen sichtbaren auch verborgene Botschaften zu entdecken und die Bedeutung von subtilen grammatikalischen Abweichungen zu entziffern, und dergleichen mehr“.

53 Zu Lawrence Stone und dessen Bindung an die statistische Methode siehe Berlatsky, Lawrence Stone, 1990, zur Aufwertung der narrativen Methode nur kurz S. 91 mit Anm. 62 („an extremely controversial article that the author now [1990] sees as prophetic“). – Zur Wieder-Neu-Entdeckung der Narrativität siehe Stone, Revival, 1979, mit dem Kommentar von Hobsbawm, Revival, 1980. – Von Lawrence Stone stammt der moderne Begriff

rikanischen Wissenschaftsverständnis als Kategorie der schönen Künste, der *arts*, die von der Sozialgeschichte im engeren Sinn zu trennen sei, während in kontinentaleuropäischer Tradition die Geschichtswissenschaft von ihrer Entstehung im 18. und frühen 19. Jahrhundert viel näher mit der sowieso exegetisch arbeitenden Theologie und der Rechtswissenschaft zusammensteht<sup>54</sup> und nicht scharf zwischen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, zwischen der Arbeit am Detail und dem Erstellen eines größeren Zusammenhangs, trennt<sup>55</sup>.

Als Ergebnis kann man festhalten, dass die interpretierende Auseinandersetzung mit den Texten wesentlich umsichtiger zu geschehen hat. Letztlich hat die Arbeit an den „Quellen“ durch die Infragestellung des historischen Erkenntnisprozesses noch gewonnen.

Da mit dieser Arbeit eine Quellenkunde des Niederstadtbooks vorgelegt werden soll, ist an dem Begriff „Quelle“ als erstes anzusetzen. In der Geschichtswissenschaft spielt der Begriff „Quelle“ eine, wenn nicht gar die zentrale Rolle, Betrachtungen über „die Quelle“ fehlen in keiner der gängigen Einführungen in die Geschichtswissenschaft<sup>56</sup>. Nun hat die erkenntnistheoretische Hinterfragung der Geschichtswissenschaft gezeigt, dass es gerade die ‚Selbstverständlichkeiten‘ sind, derer man sich zu vergewissern hat<sup>57</sup>. Und es ist nicht selbstverständlich, dass sich in der Geschichtswissenschaft der Ausdruck „Quelle“ durchgesetzt hat. Es werden durchaus andere Begriffe gehandhabt wie ‚Überlieferung‘, ‚Zeugnisse‘ bzw. Material [...] oder durch [andere] Metaphern wie ‚Spur‘ oder ‚Dokument-Monument‘ relativiert, die neue Sichtweisen ausdrücken<sup>58</sup>; Ludolf Kuchenbuch spricht angelegentlich zusammenfassend von „Schrift-, Bild- und Sachgut“<sup>59</sup>.

---

Kollektiv-Biographie, ein bewusstes Paradoxon, mit dem die Kunde bzw. Geschichte von Personengruppen, wofür man unter Rückgriff auf einen alten Begriff auch die Bezeichnung Prosopographie verwenden kann, siehe Stone, *Prosopography*, 1971.

54 Caenegem/Ganshof, *Quellenkunde*, 1964, S. 149–176.

55 Huizinga, *Definition*, 1930, S. 81 operiert zwar gedanklich mit einer solchen Trennung, räumt aber ein, dass eine solche „Scheidung“ „zwischen Geschichtsschreibung, Geschichtsforschung und Geschichtsbetrachtung“ „verhängnisvoll und unmöglich“ sei.

56 Kirn, *Einführung*, 1947, S. 28. – Brandt, *Werkzeug*, 1958, <sup>17</sup>2008, S. 48–64. – Goetz, *Proseminar Geschichte*, 1993, S. 62–62; <sup>3</sup>2006, S. 80–84. – Arnold, *Quellen*, 2009. – Arnold, *Umgang*, 2001. – Vgl. die Beobachtung von Fellner, *Quelle*, 2003, S. 21f.

57 Kuchenbuch, *Mediävistische Quellen*, 2000. – Siehe für die Germanistik die Beiträge in Rathmann/Wegmann (Hg.), „Quelle“, 2004, insbesondere Rathmann/Wegmann, *Ad fontes*, 2004 (nicht ohne Zeitkritik mit Blick auf die Gängelung der Universitäten im Allgemeinen und Geisteswissenschaften im Besonderen im frühen 21. Jahrhundert). – Für die Volkskunde Bönisch-Brednich, „Quelle“, 1997 (betrifft die Metaphorizität allgemein, behandelt aber nicht die Quellen-Metaphorik im Speziellen).

58 Kuchenbuch, *Mediävistische Quellen*, 2000, S. 329.

59 Ebd., S. 329, wird eine Bindung an den jeweiligen Forscher konstatiert: „Wer ‚Quelle‘ sagt, hat Relikte von ihrer Vergangenheit und ihrer Überlieferung weg und zu sich hin gewendet, um sie für seine Fakten- und Sinnkonstruktion in Dienst (an seiner Gegenwart) zu nehmen. Diese aneignende Wandlung des Schrift-, Bild- und Sachguts zum Material-, Rohling“

Seit einem bekannten, bereits 1971 erschienen Aufsatz Hans Blumenbergs zieht sich die Kritik am Gebrauch von Metaphern in der Wissenschaftssprache durch die jüngere Literatur, zumal am Begriff „Quelle“, den Blumenberg selbst behandelte<sup>60</sup>. „Die Metapher“, so Blumenberg apodiktisch, „gehört in die Zuständigkeit der Rhetorik“<sup>61</sup>. Das Problem liegt darin, dass die „wissenschaftliche Sprache auf eindeutigen Gebrauch ihrer Mittel tendiert, aber um den Preis der Einengung auf eine bloße Fachsprache, die dann wieder jenseits ihres Geltungsbereichs als Fachsprachenmetaphorik ‚mißbraucht‘ werden kann“<sup>62</sup>. Dennoch verzichtet man in den Fachsprachen nicht auf die Verwendung von Metaphern, die allerdings interpretationsbedürftig und deutbar bleiben.

Metaphern haben Vor- und Nachteile, deren man sich bewusst sein sollte, wenn man sie für eine exakte Wissenschaftssprache heranziehen möchte. „Der Raum der Metapher ist der Raum der unmöglichen, der fehlgeschlagenen oder noch nicht konsolidierten Begriffsbildung“<sup>63</sup>. Von diesem Verständnis her wären Metaphern allenfalls vorläufige Hilfsbegriffe. So sind sie für Blumenberg problematisch, weil sie durch ihre Bildhaftigkeit die bezeichneten Gegenstände „in imaginative Kontexte hineinziehen“, die nicht mitbedacht wurden<sup>64</sup>. Sie können deswegen eine Eindeutigkeit vorgaukeln, die nicht gegeben ist oder sich nur den-

---

scheint mir konstitutiv für das modernzeitliche Konzept der geschichtlichen Arbeit zu sein“. Es wird deutlich, dass es hier nicht um die Existenz Quellen als Grundlage der historisch-wissenschaftlichen Arbeit an sich geht, sondern eher um Fragen der Quellenauswahl und Gewichtung für eine mit Blick auf die Gegenwart, also mit Blick auf ein bestimmtes Erkenntnisziel zu schreibende Darstellung. Einzuwenden ist, dass die Überlieferung in ihrer Gesamtheit größer ist als die durch ein bestimmtes Darstellungsinteresse gelenkte Auswahl; es gibt mehr, was man außer Acht lässt, als das, was man bearbeitet. – Die gesamte Passage überhaupt in Unkenntnis von Esch, *Überlieferungs-Chance*, 1985 (1994), der genau über die Frage handelt (hier in *Kuchenbuchs Worten*), „inwiefern das Bewahren, Sammeln und Benutzen von Überlieferung während des Mittelalters selbst solche Haltungen [der Quellenauswahl] mitgeneriert hat“.

60 Blumenberg, *Beobachtungen*, 1971, hier S. 191–194 mit Verweis auf eine frühe kritische Stimme gegen die Verwendung von „Quelle“ durch Richard Harder im August 1957 auf einer Tagung über den antik-griechischen Dichter Plotin. – Danach bei Scholz, *Quellen*, 2004, S. 41. – Neben dem Ausdruck *Quelle* behandelt Blumenberg auch die Rolle, die ein Mensch spielt (nur nebenbei S. 167), der Seefahrt und dem Schiffbruch als Sinnbild für das menschliche Dasein überhaupt (S. 171–190) und den Eisberg, die Spitze desselben und das Unsichtbare (S. 199–203). – Zill, „Substrukturen“, 2002, S. 220 mit dem Hinweis, dass Blumenberg diesen Aufsatz „selbst auch etwas stiefmütterlich“ behandelt und [nur, v.S.] als „Materiallager missbraucht“ hatte, und S. 223, dass Blumenberg in seinem Werk den Begriff *Metapher* „nicht explizit definiert“. Zur Einschätzung der Rhetorik noch der Hinweis S. 246: „Rhetorik ist ein Mittel, sich gegen den Absolutismus der Wirklichkeit zur Wehr zu setzen“.

61 Blumenberg, *Beobachtungen*, 1971, S. 212.

62 Ebd., S. 190f.

63 Ebd., S. 171.

64 Ebd., S. 167.

jenigen erschließt, die die Metapher als wissenschaftlichen Hilfsbegriff verwenden. „Die Plausibilität der Metapher, ihre bildliche Evidenz hebt über das Bedürfnis nach Verständigung hinweg und suggeriert, alle wüssten doch schon längst, was man damit meint“<sup>65</sup>. In mehreren Wendungen kommt er hierauf zu sprechen: „Die Stärke der Metapher [...] beruht auf der manifesten Anschaulichkeit ihres Transplantationsmaterials“<sup>66</sup>. Eine Metapher „macht deutlicher, wie zunächst different Erscheinendes zusammengekommen sein kann und zusammenhängt“<sup>67</sup>. Die Metapher „homogenisiert einen Kontext von einer Orientierung her [...]“<sup>68</sup>.

Hans Blumenberg war sich der Folgen der Infragestellung des Begriffs für die Geschichtswissenschaft und die Editionsphilologie durchaus bewusst: „Wenn eine solche Metapher [wie die Quelle, v.S.] plötzlich ‚beim Wort genommen‘ wird, zerbricht eine Art von lebensweltlicher Selbstverständlichkeit für diejenigen, die sich der Fachsprache bedienen“<sup>69</sup>. Die methodische Gegenfrage, die sich an dieser Stelle erhebt, lautet, ob man Metaphern ‚beim Wort nehmen‘ sollte, wenn man sich der Vorläufigkeit eines Verabredungsbegriffs bewusst ist<sup>70</sup>.

In einer genaueren Herleitung des Begriffs Quelle konnte Otto Gerhard Oexle zeigen, dass einer der theoretischen Vordenker der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert, Johann Gustav Droysen, lieber vom „historischen Material“ sprach, wenn er die Gesamtheit der Überlieferung aus der Vergangenheit meinte<sup>71</sup>. Anders als heute üblich teilt er, Droysen, das historische Material ein in das, was „noch unmittelbar vorhanden (Überrest)“<sup>72</sup> ist, und das, „was [von jenen Gegenwarten] in die Vorstellung der Menschen übergegangen und zum Zwecke der Erinnerung überliefert ist (Quelle)“<sup>73</sup>, wozu noch „teils Dinge“ kommen, „in denen sich beide Formen verbinden (Denkmäler)“<sup>74</sup> – in diesem Sinn könnte man den Ausdruck Quelle eher im Sinne eines Geschichtsbewusstseins als das verstehen, was von der Vergangenheit allgemein erinnert wird. Der Droysensche Sprachgebrauch setzte sich jedoch nicht durch.

---

65 Ebd., S. 192.

66 Ebd., S. 201.

67 Ebd., S. 191.

68 Ebd., S. 191.

69 Ebd., S. 191.

70 Hierzu siehe Zill, „Substrukturen“, 2002, S. 243: „Dass die Metapher, wenn man sie buchstäblich versteht, *nicht wahr* ist, das unterscheidet sie gerade vom Vergleich“ [Kursivsetzung wie Vorlage, v.S.], was, so Zill, Blumenberg durchaus bewusst war, weswegen er, Blumenberg, dieses Paradox mit der dem Werk des Philosophen Edmund Husserl entnommenen Theorie der Widerstimmigkeit auflöste und die Metaphern eben doch ‚beim Wort nahm‘. – Ähnlich Scholz, Quellen, 2004, S. 65: „Denn allzu ernst nehmen darf man die Metapher nicht; sonst führt sie in die Irre.“

71 Oexle, Historische Quelle, 2004, S. 337–340 mit Verweis auf Droysen, Historik, ed. Leyh, 1, 1977, S. 426. – Zur Entstehung der Historik ferner Blanke, Historik, 2012.

72 Droysen, Historik, ed. Leyh, Bd. 1, 1977, S. 426.

73 Ebd.

74 Ebd.



Stattdessen machte die Einteilung Ernst Bernheims Schule, der in seinem „Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie“ von 1889 (sechste und letzte Auflage 1908) das Wort Quelle zum Oberbegriff (also zusammenfassend) für Tradition und Überreste einsetzte; die Denkmäler fielen als eigenständige Kategorie weg<sup>75</sup> und kehrten in gewandelter Form erst in den 1980er Jahren durch Pierre Nora als *Lieux de mémoire* in den wissenschaftlichen Diskurs Frankreichs, ungefähr 15 Jahre später als Erinnerungsorte auch in den deutschen zurück, allerdings in einem stark erweiterten Sinn, der auf die Gerinnung vergangener Ereignisse zu Schlagworten, zu historischen Topoi in der Kultur des ausgehenden 20. Jahrhunderts abhebt (wie z.B. „Die 68er“)<sup>76</sup>; Erinnerungsorte sind letztlich nichts anderes als Themen, allerdings Themen, die eine höhere, eine symbolische Bedeutung für die Gegenwart haben. Im Sinne Bernheims hält sich der fachwissenschaftliche Sprachgebrauch seit den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg bis heute<sup>77</sup>, wobei der Bezug auf das Material durchaus vorkommt: „Das Material, woraus unsere Wissenschaft ihre Erkenntnis schöpft, nennen wir schlechthin ‚Quellen‘“<sup>78</sup>. Einschränkend fährt Bernheim fort, dass Quellen „Resultate menschlicher Betätigungen [...]“ seien<sup>79</sup>. Quellenforschung und Quellenkunde sind jedoch kein Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erkenntnis über das Leben der Menschen in der Vergangenheit, sie gewinnen ihre Bedeutung erst, wenn man

75 Bernheim, Lehrbuch, <sup>6</sup>1908, S. 257 ordnete die Denkmäler, „welchen die Absicht inneohnt, Begebenheiten für die Erinnerung näher und ferner speziell dafür Interessierter aufzubewahren, und zwar zu verschiedensten Zwecken“, den Überresten unter, hingegen S. 477 relativierend, dass Denkmäler zwischen Überrest und Tradition stünden. Bernheim ist hier ungenau, die Zuordnung der Denkmäler, zu denen man auch die Inschriften rechnen kann, zu den beiden Gruppen hängt ab von der Fragestellung, mit der man sie betrachtet, nämlich einmal als Ausdruck der Zeit, zu der sie errichtet wurden, oder in ihrer Qualität, die Nachwelt zu unterrichten.

76 Nora, *Lieux*, 1984–1992. – François/Schulze (Hg.), *Erinnerungsorte*, 2001, zu den „68ern“ hier Heinz Bude: *Achtundsechzig*, in Bd. 2, S. 122–134. – Jüngst auch auf die europäische Ebene gehoben bei den Boer/Duch-hardt/Schmale (Hg.), *Erinnerungsorte*, 2012. – Zu verweisen ist auch auf die Studie von Nipperdey, *Nationalidee*, 1968 mit dem Hinweis, dass für die Alte und die Mittelalterliche Geschichte die Berücksichtigung der Denkmale als Quellen geläufiger ist als für die Neuzeit, da bei dieser die schriftliche Überlieferung so umfangreich sei, dass sie die Denkmale außer Betracht lasse, so S. 529. – Zur Übernahme dieses Konzepts siehe Robbe, *Forschung*, 2009, S. 19–22. – Zur Rolle von Topoi in der Rhetorik Ernst Robert Curtius: *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*. Bern <sup>9</sup>1978, S. 79f., zur historischen Topik S. 92f. – Relativierungen von Pierre Noras Konzept der Erinnerungsorte bei Assmann, *Erinnerungsräume*, 1999, S. 10–17 und besonders S. 298–339 sowie bei Borsdorf/Grütter, *Einleitung*, 1999, S. 4f.

77 Oexle, *Historische Quelle*, 2004, S. 340. – Zu Ernst Bernheim siehe Langewand, *Historik*, 2009, zum Lehrbuch S. 40–59. – Jüngst Ogrin, Bernheim, 2012, zum Lehrbuch S. 104–218, zur Bedeutung der Quellen S. 185–208, zur Bedeutung Bernheims für die Rezeption des Quellenbegriffs S. 14f.

78 Bernheim, Lehrbuch, <sup>6</sup>1908, S. 252.

79 Ebd.

mit einer bestimmten Fragestellung an historisches Material herangeht<sup>80</sup>. Auch wenn Ernst Bernheims Lehrbuch weitere Nachdrucke erlebte, so fand die Diskussion damit ein Ende. Ein regelrechtes Lehrbuch, das einen festen Methodenkanon in der Geschichtswissenschaft vorgabe, gibt es heutzutage nicht mehr. Stattdessen beschränkt man sich auf eine ganze Reihe von Handbüchern und Einführungen, die ein bestimmtes Genre der Zusammenfassungsliteratur darstellen. Geschichte versteht sich heute als offene Wissenschaft mit zahlreichen Herangehensweisen und Fragestellungen, die für sich genommen alle ihre Berechtigung haben, sofern sie von Aufrichtigkeit und Aussagegenauigkeit geprägt sind.

Es geht an dieser Stelle gar nicht darum, solche Selbstverständlichkeiten wie den Gebrauch des Wortes „Quelle“ zu verneinen. Die Selbstverständlichkeiten sollen jedoch nicht einfach als gesetzt angenommen, sondern sollen kontrolliert und begründet werden. Deswegen ergibt sich sogleich die Frage, was es mit dem Begriff „Quelle“ auf sich hat. „Quelle“, so ist deutlich geworden, ist ein metaphorischer Ausdruck, und die Metaphorik kann zum Problem werden.

„Quelle“ ist eine summarische Bezeichnung für „alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann“, um die grundlegende Definition Paul Kirns (sowohl Mediävist als auch Neuzeithistoriker) aus dem Jahr 1947 anzuführen<sup>81</sup>, die sich zumindest in der deutschen Mediävistik durchgesetzt hat, so das Resümee von Alfred Haverkamp in der Einleitung zur neuen Ausgabe des Gebhardt-Handbuchs<sup>82</sup>. Haverkamp führt daneben noch eine weitere Definition von Karl Jacob an, nach der man unter Quellen „alle wissenschaftlich brauchbaren Überlieferungen“ verstehen sollte, „aus deren

80 Der explizite Bezug zur Fragestellung bei Huizinga, *Aufgaben*, 1930, S. 9 als Kapitelüberschrift: „Die historische Wissenschaft leidet an dem Übel ungenügender Formulierung der Fragen“. – Zeitgleich Bernheim, *Bedeutung*, 1930 (Besprechung von Paul de Kruij: *Mikrobenjäger*, übers. von S. Feilbogen. Zürich/Leipzig 1928, eine Geschichte der Bakteriologie). – Grundlegend zu diesem Problemkreis neun zentrale Thesen von Goetz, *Fragestellung*, 2003, u.a. S. 97 mit dem entscheidenden Satz: „Nicht die Quelle, sondern die Frage bestimmt den [Wert einer Quelle]“. – Oexle, *Historische Quelle*, 2004, S. 345. – Depkat, *Materialien*, 2004. – Langewand, *Historik*, 2009, S. 51 (nach Bernheim und mit weiteren Nachweisen).

81 Kirn, *Einführung*, 1947, S. 28; 1972, S. 29. – Paul Kirn promovierte mit einer Arbeit über das „Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im fünfzehnten Jahrhundert“ und habilitierte sich 1926 über das Thema „Friedrich der Weise und die Kirche vor und nach dem Auftreten Luthers“. Zusammen mit Heinrich Böhmer edierte er die *Briefe Thomas Müntzers* (publiziert 1931). Seit 1935 war er Professor für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften in Frankfurt am Main. – Das *Schriftenverzeichnis Paul Kirns* in Ekkehard Kaufmann (Hg.): *Festgabe für Paul Kirn zum 70. Geburtstag*, dargebracht von Freunden und Schülern. Berlin 1961, S. 255f. – Enno Bünz: *Art. Paul Kirn*. In: *Sächsische Biographie*. Im Internet unter [saebi.isgv.de/biografie/Paul\\_Kirn\\_\(1890-1965\)](http://saebi.isgv.de/biografie/Paul_Kirn_(1890-1965)) [letzter Zugriff vom 25. Aug. 2011] (mit weiterer Literatur). – Kirn verkürzend als „Neuzeitler“ bezeichnet bei Oexle, *Historische Quelle*, 2004, S. 342f.

82 Haverkamp, *Perspektiven*, 2004, S. 104f. – Goetz, *Proseminar*, 1993, S. 62–65.

methodischer Verwertung wir geschichtliche Kenntnisse und geschichtliches Verständnis schöpfen können<sup>83</sup>. Wegen des Bezugs auf die „wissenschaftliche Brauchbarkeit“ erscheint die zweite Definition etwas eingeschränkter als die von Kirn, da es vorstellbar ist, dass es Überlieferungsformen gibt, für die (noch) keine wissenschaftlichen Methoden entwickelt worden sind, bei ihnen dürfte es sich folglich (noch) nicht um Quellen handeln. Der Erfolg der Kirnschen Formulierung beruht nicht zuletzt darauf, dass sie von Ahasver von Brandt in seinem Buch „Werkzeug des Historikers“ – 1958 in erster Auflage erschienen – aufgegriffen wurde und dadurch weite Verbreitung fand<sup>84</sup>.

Fundierte Kritik an Kirns Formel übte Günter Johannes Henz in einem 1974 erschienenen Aufsatz, in welchem er zunächst zwischen allgemeiner und spezieller Quellenkunde unterschied, sich in der Folge allein auf die allgemeine Quellenkunde beschränkte. Hier seien nicht der gesamte, weit ausholende Gedanken-gang, sondern nur die Kritikpunkte wiedergegeben. Zum einen bemängelte er die „Erhebung der Schriftlichkeit als eines speziellen Kommunikationsmittels zum Quellenhaften schlechthin“<sup>85</sup> – dieser Eindruck ergibt sich lediglich aus der praktischen Arbeit in der Geschichtswissenschaft, Kirns Quellenbegriff schließt auch nicht-schriftliche Formen ein<sup>86</sup> – und zum anderen kritisierte er, dass Ahasver von Brandt den Überresten eine „unabsichtliche, daher objektive“ Qualität gegenüber den Quellen der Tradition konzidierte<sup>87</sup>. Ferner meldete Gerhard Theuerkauf Bedenken an Kirns Definition und ihrer Weitertradierung durch von Brandt an<sup>88</sup>. Unter Berücksichtigung semiotischer Fragestellungen lehnte er sich in seinem Definitionsvorschlag an die Wendung von Karl Jacobs an: „Historische Quellen sind alle Zeichen und Gegenstände, aus denen geschichtliche Tatsachen methodisch erschlossen werden können“<sup>89</sup>, wobei er unter Zeichen nur diejenigen ansah, die „von oder für Menschen gesetzt sind“<sup>90</sup>. Ausdrücklich verstand er hierunter auch

---

83 Jacob, Quellenkunde, 1959, S. 9.

84 V. Brandt, Werkzeug, 1958, S. 58. – Vgl. in späteren Auflagen v. Brandt, Werkzeug, 1996, S. 48. Die Definition von Karl Jacob erschien ein Jahr nach von Brandts Werk.

85 Henz, Elemente, 1974, S. 21.

86 Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass Ahasver von Brandt in seinem „Werkzeug des Historikers“ mit der Heraldik, Sphragistik und Numismatik ausgesprochen nicht-schriftliche, sondern zeichenhafte Überlieferungsformen wie die Wappen, Siegel und Münzen behandelt; es fehlen allerdings die Inschriften, die Gegenstand der Epigraphik sind; Schriftlichkeit und Zeichenhaftigkeit sind bei Inschriften nicht zu trennen. Auch fehlt die Kodikologie.

87 Ebd., S. 21. – Kritik daran auch bei Schmidt, Studium, 1975, S. 57f. – Die Formel „unabsichtlich, daher objektiv“ findet sich im Zusammenhang mit dem Lebenszeugnis Walthers von der Vogelweides auch noch in späteren Auflagen (v. Brandt, Werkzeug, <sup>11</sup>1986, <sup>17</sup>2008, S. 57).

88 Theuerkauf, Interpretation, 1997, S. 17. – Kritik an von Brandts „Büchlein“, „das einen Kanon vortäuscht“, „der in dieser festen Form nie bestanden hatte“, ebd., S. 20.

89 Theuerkauf, Interpretation, 1997, S. 15.

90 Ebd.

„das Wirken Gottes oder Naturvorgänge“, die „von Menschen als für sie gesetzte Zeichen aufgefasst werden [können]“<sup>91</sup>.

Mit dem Ersetzen von „Texten“ und „Tatsachen“ bei Kirn durch „Zeichen“ versuchte Theuerkauf einen noch weiteren, umfassenderen Quellenbegriff einzuführen, der auch die Forschungen der modernen Geschichtswissenschaft abzudecken vermochte. Es erhebt sich jedoch die Frage, was die Definition „alle Texte, Gegenstände oder Tatsache“ ausschließt. Welche Erscheinung lässt sich weder als Text noch als Gegenstand oder als Tatsache erfassen? Und was kann durch die Einführung des Begriffs Zeichen gewonnen werden? Umberto Eco hat in der Einleitung seines Werks „Zeichen. Einführung in die Semiotik“ darauf hingewiesen, dass alles zum Zeichen werden kann; genauer: dass man sich *mit allem* beschäftigen muss, wenn man sich mit Zeichen beschäftigt<sup>92</sup>. Auch diese Definition ist denkbar weit und weicht in dieser Allumfassendheit nicht einmal besonders von der Kirnschen Quellendefinition ab.

Wesentlich eingeschränkter hingegen erscheint das Verständnis von Quellen bei Martha C. Howell und Walter Prevenier, die in ausgesprochen apodiktischer Form in Anlehnung an Bernheims Festlegung bestimmten: „Sources are artefacts that have been left by the past“<sup>93</sup>. Hier greift man also wieder eine Beschränkung auf allein diejenigen Gegenstände, die menschlich hergestellt wurden, worunter man bei weiter Auslegung des Begriffs der Artefakte auch Tatsachen wie die kulturellen Traditionen subsumieren kann.

Im Zuge der Ausweitung der historischen Arbeitsfelder geriet in den vergangenen Jahren die Umweltgeschichte in das Blickfeld der Forschung. Für das Frühmittelalter sei nur kurz auf die enge Verzahnung von Archäologie und Geschichtsforschung hingewiesen. Als Quellen für die Klimageschichte speziell werden beispielsweise archäologische Zeugnisse wie Einschlüsse in Gletscher- bzw. Poleis, dendrochronologische Befunde, klimatisch bedingte Veränderungen in Fauna und Flora, versteinerte Wasserstandsmarken usw. herangezogen<sup>94</sup>. Versteinerte Wasserstandsmarken können Auskunft über die Höhe des Wasserstandes geben, der wiederum von Bedeutung ist für die Frage, ob Fischfang möglich war, so dass man Indizien für die Wirtschaftsgeschichte erhält. Um Artefakte handelt es sich hierbei aber keineswegs, sondern um, Kirns Formulierung sei wieder aufgegriffen, „Tatsachen und Gegenstände“, die mit naturwissenschaftlichen Methoden gedeutet werden und bei entsprechender Interpretation Anhaltspunkte für die Lebensbedingungen der Menschen in der Vergangenheit liefern können. Eine umfassende Geschichtsforschung wird solche Quellen mitberücksichtigen. Hieraus folgt weiter, dass nicht nur Artefakte zu den Quellen zu rechnen sind. Alles kann

91 Ebd.

92 In der Einleitung Eco, Zeichen, 1977, S. 15, Hervorhebung wie in Vorlage.

93 Howell/Prevenier, Sources, 2001, S. 17. – Dt. Übers. Howell/Prevenier, Werkstatt, 2004, S. 24: „Quellen sind Artefakte, die von der Vergangenheit hinterlassen wurden“.

94 Jäger, Einführung, 1994, S. 9 und S. 25.

zur Quelle werden, wenn man es mit einem auf die Vergangenheit gerichteten Blick befragt und interpretiert<sup>95</sup>.

In allgemeiner, ja allgemeinsten Form wird man daher sagen können, dass Quellen die Zeichen (welcher Art auch immer) sind, die die historisch Arbeitenden zu deuten haben<sup>96</sup>. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass Eco in seiner angesprochenen semiotischen Einführung eine präzisere Definition des Begriffs „Zeichen“ vorlegt als das summarisch-populäre „alles“: „Ein Zeichen liegt dann vor, wenn durch Vereinbarung irgendein Signal von einem Kode als Signifikant eines Signifikats festgelegt wird“<sup>97</sup>. In diesem Verständnis wird auf die Vereinbarung, letztlich die Konventionalität abgehoben. Daraus entsteht aber die Frage, wie es sich, in der Diktion von Henz, mit den „naturhaften Gegebenheiten“ verhält, also mit den als Beispiel angeführten archäologischen und bodenkundlichen Zeugnissen wie Wasserstandsmarken? Diese basieren ja nicht auf einer Verabredung, sondern auf einem naturwissenschaftlich ermittelbaren Befund, der nur verabredungsgemäß zu deuten ist. Der Quellenbegriff der Geschichtswissenschaft scheint umfassender zu sein als der Zeichenbegriff der Semiotik.

Kann man diese Zeichen (Eco) bzw. Texte, Gegenstände oder Tatsachen (Kirn) aber „Quellen“ nennen? Es fehlt in Zeiten der erkenntnistheoretischen Anzweiflung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Tat nicht daran, den in der Geschichtswissenschaft konventionell gebrauchten Begriff „Quelle“ in Frage zu stellen, und zwar auch in der Geschichtswissenschaft selbst. So erhob sich Widerspruch bei Jacques Le Goff, der in seiner Einleitung zur Neuauflage von Marc Blochs Werk „Les rois thaumaturges“ nebenher aufwarf, dass der Begriff „Quelle“ „[un] mot dangereux“ sei, „comme si en histoire les choses coulaient de source ou par enfantement naturel“<sup>98</sup>. Johannes Fried hielt in einer Abhandlung über „Wissenschaft und Phantasie“ fest, dass „Quelle‘ [...] eine in die Irre führende Metapher“ sei. Sie assoziiert „sprudelndes Leben, Unmittelbarkeit, Ursprung reinen Wissens, lautere Wahrheit“, um anzuschließen, dass „die Texte, Gegenstände oder

95 Über diese Frage auch Henz, *Elemente*, 1974, S. 7, wo den „Gegenständen naturhafter Information“ durchaus ein Quellenwert zuerkannt wird, sie jedoch „als Quellen der Naturgeschichte beiseite gelassen werden“.

96 Vgl. Henz, *Elemente*, 1974, S. 5: „[...] so ist doch noch ein wesentlich subjektiver Akt erforderlich, der eine Münze nicht als Zahlungsmittel oder Schmuckstück, sondern gerade als Quelle erscheinen lässt. Erst die ‚historische Frage‘, ein heuristischer Akt, [...] hebt diese Gegenständlichkeit als Quelle aus der nicht oder anders beachteten Alltäglichkeit. Umgekehrt: Ohne Beziehung auf ein in bestimmter Weise ‚fragendes‘ Subjekt ist der Begriff ‚Quelle‘ nicht zu denken. Ich definiere ihn [...] als einen Gegenstand im Zustand des Unterworfenseins unter einen heuristischen Akt, wobei aus der in äußerer Sinnhaftigkeit begehenden Gegenständlichkeit grundsätzlich nichts ausgenommen sein soll.“

97 Eco, *Zeichen*, 1977, S. 167.

98 Le Goff, *Préface*, in: Bloch, *Les rois thaumaturges*, 1983, S. XII. – Dt. Übers. Le Goff, *Vorwort*, in: Bloch, *Wundertätige Könige*, 1998, S. 21: [...] „ein [...] gefährliches Wort“ [...], „als ob in der Geschichte die Dinge aus einer Quelle fließen oder durch natürliche Fortpflanzung auf die Welt kommen würden“.

Sachverhalte [...], die mit diesem Namen belegt werden, von sich aus keinerlei Erkenntnis mit sich führen, keine Wahrheit, kein Leben, so daß Geschichte aus ihnen quölle wie frisches Wasser aus dem Boden“<sup>99</sup>. Fried schreibt den bildhaften Sprachgebrauch fort, indem er darauf hinweist, dass die „überlieferten Worte zumal der Antike oder des Mittelalters Hunderte von Malen gelesen, umgedreht, ausgepresst“ worden seien, weswegen sie „längst erschöpft [...], ausgetrocknet, leer sein müßten“<sup>100</sup>. Dass dem nicht so sei, liege daran, dass „die Historiker sie immer wieder mit ihren Fragen wie mit Wasser füllen und auf diese Weise zum Sprudeln bringen. Oder genauer: Weil es keine Quellen, sondern bloße Artefakte, [...] Hinterlassenschaften menschlicher Schöpferkraft sind, tote Dinge, die Wert und erneuertes Leben erst gewinnen, wenn ihnen Aufmerksamkeit geschenkt wird“<sup>101</sup>.

Die bereits angesprochene Metaphorik kommt hier erneut und in aller Deutlichkeit in die Diskussion, obwohl man darauf hinweisen muss, dass das fließende Wissen streng genommen nicht zur Metaphorik der Geschichtswissenschaft gehört (dieser Vorwurf trifft auch Blumenberg und seine Ausdeutung der Quellenmetapher).

Die Quellen-Metaphorik wurde des Weiteren von Anselm Haverkamp und Barbara Vincken aus philosophischer und rhetorischer Seite in einer kurzen, nur dreiseitigen Notiz wieder aufgegriffen<sup>102</sup>, übrigens in Unkenntnis der Ausführungen Jacques Le Goffs, Frieds und vieler anderer, indem sie den Quellenbegriff und auch die ihn benutzende Geschichtswissenschaft wegen ihrer Metaphorik kritisieren und stattdessen in einer wegen der Kürze der Ausführungen nur schwer nachvollziehbaren Wendung, bei der der Quellenbegriff mit vielem befrachtet wird, lieber auf den Mythos rekurrieren, da allein dieser es sei, der vom Menschen

---

99 Fried, *Wissenschaft und Phantasie*, 1996, S. 293. – Der Aufsatz betrifft stellenweise (S. 310f., 314f.) eine Abrechnung mit Herbert Illigs bekannter These vom „Erfundenen Mittelalter“, vgl. gegen diese ferner Rudolf Schieffer: Ein Mittelalter ohne Karl den Großen, oder: Die Antworten sind jetzt einfach. In: *GWU* 48, 1997, S. 611–617, sowie Karl Mütz: Die „Phantomzeit“ 614–911 von Heribert Illig. Kalendertechnische und kalenderhistorische Einwände. In: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 60, 2001, S. 11–23.

100 Ebd., S. 294.

101 Ebd.

102 Haverkamp/Vincken, *Quelle*, 2010. – Der Beitrag ist erschienen in *Kwaschik/Wimmer, Arbeit*, 2010, wobei es sich um die nicht als solche erkennbare Festschrift für Peter Schöttler zum 60. Geburtstag handelt. Zur Anlage des Bandes erklären die Herausgeber, dass in diesem „Stichworte“ präsentiert werden, „die entweder ironisch auf Gewohntes blicken, kritisch Anfragen formulieren oder ungewohnte Alternativen andeuten“ (S. 13), was noch erläutert wird mit dem Hinweis, dass es ein „vorläufiges Programm“ (S. 14) ist. Leider wird der Abschnitt von Haverkamp/Vincken über den Quellenbegriff in der Einleitung nicht erwähnt, so dass nicht entschieden werden kann, ob es sich um eine Ironisierung, eine kritische Anfrage oder Alternative handelt – eine Alternative zum Quellen-Begriff liefert er nicht.

begriffen werden könne<sup>103</sup>, nämlich, wie interpretiert werden kann, weil der Mythos selbst eine Geschichte bietet, die nacherzählt werden kann. „Die Quelle ist kein Ursprung“, so schreiben sie schließlich, sondern birgt in sich lediglich die Möglichkeit „ein Vexierspiel unvordenklicher Wirkungen“ zu sein, was verstanden werden kann in dem Sinne, dass „die Quelle kein Ursprung [des Wissens oder der Wahrheit] ist“, sondern Gegenstand der Auslegung und erst als solcher Element einer zu erzählenden Geschichte werden kann. Erst in diesem Sinn nähern sie sich vage der Geschichtswissenschaft an, wie man interpretieren kann: Quellen sind die zu befragenden Erkenntnisträger, sind das zu befragende Material. Vor allen Dingen lassen Haverkamp/Vincken die grundsätzliche Methode der Geschichtswissenschaft, die Quellenkritik, beiseite, obwohl sie von Ahasver von Brandt, den sie ja anführen, lang und breit erklärt wird. In der Geschichtsforschung verfährt man grundsätzlich anders als vor Gericht, wie Horst Fuhrmann sagt, indem er ein wenn auch übertreibendes Bonmot von Robert S. Lopez wiedergibt: „We regard them [die Quellen] guilty until proved innocent“<sup>104</sup>. Zudem unterschlagen sie, dass Ahasver von Brandt sich auf Paul Kirn bezieht (den sie nicht anführen), wie sie überhaupt von Brandts Argumentation verkürzen, indem sie ihm unterstellen, allein schriftliche Formen der Überlieferung gelten zu lassen. Ihre Wiedergabe der Position von Brandts ist unaufrichtig, da sie nach eigenem Gutdünken auswählen, und überhaupt gehört das, es sei wiederholt, ‚aus den Quellen fließende Wissen‘ nicht zur Metaphorik der Geschichtswissenschaft.

Der Gebrauch des Wortes „Quelle“ stammt, wie Manfred Zimmermann hat nachweisen können, aus der Zeit der Aufklärung, genauer: aus der Metaphorik der gelehrten Sprache des 18. Jahrhunderts<sup>105</sup>. Ausgehend von der die Bedeutung der Metaphern in der Sprache untersuchenden Philosophie Hans Blumenbergs beschreibt Zimmermann den phrasenhaften Gebrauch des Wortes in Wendungen wie „im Lichte neuer Quellen“, „aus Quellen schöpfen“, „Quellen sprechen lassen“, bis hin zu „widersinnigen Wortprägungen“ – so Zimmermann<sup>106</sup> – wie „Quellenbasis“, „Quellenmaterial“ oder „Vielschichtigkeit der Quellen“.

In der Folge ist es Zimmermann darum zu tun, den Forschungsansatz Hayden Whites, der die Literarizität der Geschichtsschreibung zum Gegenstand hat, weiter zu verfolgen und historiographische Texte auf den Gebrauch des Wortes „Quelle“

---

103 An dieser Stelle empfiehlt sich ein Verweis auf ein grundlegendes, von Haverkamp/Vincken ebenfalls nicht genanntes Werk von Kurt Hübner: *Die Wahrheit des Mythos*. München 1985, in dem zu zeigen gesucht wird, dass auch in der sich selbst als aufgeklärt und rational gerierenden Gesellschaft des ausgehenden 20. Jahrhunderts trotz der Bildungsausweitung große Teile des Lebens und der Kultur von Irrationalem bestimmt werden. – Vgl. Koch, *Geschichtskritik*, 1990. – Zur Wissenschafts- und Rationalitätskritik siehe ferner Hübner, *Kritik*, 31986.

104 Fuhrmann, „Mundus“, 1985, S. 531: „Wir halten sie für falsch, bis die Echtheit bewiesen ist“.

105 Zimmermann, *Quelle*, 1997.

106 Zimmermann, *Quelle*, 1997, S. 269.

hin zu untersuchen. Nur kurz wird dabei der Umstand gestreift, dass „Quelle“ dem „fons“ der älteren lateinischen Gelehrtensprache der Frühneuzeit entnommen ist, das ebenfalls ein weiteres Bedeutungsspektrum hat, und darauf verwiesen, dass „fons“ als „Ursprung“ oder „Erkenntnismittel“ verstanden wurde<sup>107</sup>.

Konkret setzt Zimmermanns Untersuchung mit den historiographischen Texten der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein, bei der für die historiographischen Werke die Wasserquelle „Pate stand“ – so wortwörtlich<sup>108</sup> –, die trübe fließen (bei Ludwig Thimotheus von Spittler) oder unerschöpflich sind (bei Johann Stephan Pütter). Dieser Sprachgebrauch erstreckt sich bis in die Gegenwart<sup>109</sup>. Bei Leopold von Ranke erscheint im Zuge einer die Selbständigkeit der Historie verteidigenden Auseinandersetzung mit und gegen Hegel die Geschichte als „Lebensquell“, der „austrocknen würde“, wenn man sie der Philosophie unterordnete<sup>110</sup>. Das Verständnis des historischen Materials als einer „Lichtquelle“, dem „zweiten metaphorischen Paten“ – so wieder wortwörtlich Zimmermann<sup>111</sup> – geht auf Johann Gustav Droysen zurück. Auch heute noch spricht man davon, dass Quellen „Sachverhalte erhellen“ oder aber sie „in ein Zwielficht tauchen“<sup>112</sup> können.

Zum Oberbegriff für das historische Material wurde „Quelle“ erst bei Ernst Bernheim, der ein seinerzeit als klassisch empfundenes „Lehrbuch der Historischen Methode“ verfasst hatte, ja weiter noch, in welchem der „Terminus des historischen Materials [hinweg] eskamotiert [wird]“<sup>113</sup>, so dass in der Folge bei späteren Autoren die Quellen völlig im Mittelpunkt stehen und sogar die historische Tatsache als „Unterkategorie der Quelle“ definiert wurde<sup>114</sup>. An dieser Stelle kommt Zimmermann auch auf die bereits angesprochene Definition von Paul Kirn zu sprechen, sie allerdings etwas verkürzend, indem er nur von „Texte[n], Gegenstände[n] oder Tatsachen“ spricht, aus denen „Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden“ könne<sup>115</sup>; das Indefinitpronomen „alle“ fehlt (!). „Quellen“ scheinen, etwas frei nach Zimmermann, ein Eigenleben zu führen, ja „anthropomorphe Gestalt anzunehmen: Sie begannen zu sprechen“<sup>116</sup>; Tatsachen und Zusammenhänge verschwinden gleichsam hinter den Quellen. Dennoch verschweigt er nicht – eine Formulierung Reinhart Kosellecks wiedergebend –, dass Quellen

107 Ebd., S. 270f. – Noch weiter zurück bis in die griechische Antike geht Scholz, Quellen, 2004, S. 46–51, insbesondere bei Plotin als „Quelle und Urgrund“, die Rede von Erkenntnisquellen zuerst bei John Locke (S. 55).

108 Ebd., S. 271; ohne eigene Metaphorik kommt er also auch nicht aus.

109 Ebd., S. 270–272.

110 Ebd., S. 277.

111 Ebd., S. 280.

112 Ebd., S. 281 mit Verweis auf Theuerkauf, Interpretation, 1991, S. 32.

113 Ebd., S. 282.

114 Ebd., S. 283 mit Verweis auf Bauer, Einführung, 1928, S. 159f.

115 Ebd.

116 Ebd.



gegenüber den Theorien der Historiker „ein Vetorecht“<sup>117</sup> haben, ein bekanntes und mittlerweile geflügeltes Wort in der geschichtswissenschaftlichen Theoriediskussion.

Manfred Zimmermann hat an einer entscheidenden Stelle das Pronomen „alle“ weggelassen. In der Tat verbirgt sich hinter dem Wort „alles“ ein Problem, da mit ihm eine „sehr folgenreiche Erweiterung des Quellenbegriffs“<sup>118</sup> einherging. Noch Johann Gustav Droysen unternahm in der 1882 erschienenen dritten, letzten und stark veränderten Druckfassung seines „Grundrisses der Historik“ eine Einschränkung, indem er ephemeres Schriftgut, Tagesschrifttum in seiner Qualität für die Geschichtswissenschaft abwertete; dieses sei nicht „die erste Quelle“, sondern stattdessen seien die „ersten historischen Zusammenfassungen“ heranzuziehen<sup>119</sup>.

Nach Otto Gerhard Oexle geht der Bezug auf das summarische „alles“ zurück „auf einen gewissen Wilhelm Bauer“<sup>120</sup>, der in seiner 1921 in erster Auflage erschienen „Einführung in das Studium der neueren Geschichte“ festhielt, dass als Quellen „alles“, „was uns zur geistigen Rekonstruktion geschichtlichen Lebens den Stoff liefert“<sup>121</sup> dienen kann. Von hier aus war es nur ein kleiner Schritt zu der von Paul Kirn<sup>122</sup> benutzten und bereits vorgestellten Formulierung „alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann“<sup>123</sup>. Oexle kommt in seiner Wiedergabe der Kirnschen Passage auf die in der Quellendefinition mitberücksichtigten Tatsachen zu sprechen.

117 Ebd. – Koselleck, Standortbindung, 1989, S. 206: „Die Quellen haben ein Vetorecht“ gegenüber Aussagen welcher Art auch immer. Zur Quellenbindung der Geschichtswissenschaft siehe überhaupt den gesamten Abschnitt S. 203–207.

118 Oexle, Historische Quelle, 2004, S. 342.

119 Johann Gustav Droysen: Grundriß der Historik. Die letzte Druckfassung. (Dritte, umgearbeitete Auflage Leipzig [...] 1882). In: Ders.: Historik, hg. Leyh, 1, 1977, S. 413–450, hier S. 430, § 34: „Nicht das wüste Durcheinander der gleichzeitigen Meinungen, Nachrichten, Gerüchte ist die erste Quelle; das ist nur der sich täglich wiederholende atmosphärische Prozeß der aufsteigenden und sich niederschlagenden Dünste, aus denen die Quellen [erst, v.S.] werden. [Absatz] In der Regel beherrscht die e r s t e h i s t o r i s c h e Z u s a m m e n f a s s u n g [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.] die weitere Überlieferung“. – Zur dritten Auflage siehe Blanke, Historik, 2012, S. 411 u.ö.

120 Gemeint ist der deutsch-österreichische Historiker Wilhelm Bauer 1877–1935, der die Korrespondenz Ferdinands I. herausgab, siehe Bauer (Hg.), Korrespondenz, 3 Bde., 1912–38. – Die Korrespondenzforschungen führten zu einem Interesse an der Geschichte der Nachrichtenübermittlung und Meinungsbildung, siehe Bauer, Meinung, 1930 (populär). – Wilhelm Bauers Einführung in die Geschichtswissenschaft als „Klassiker“ gewertet bei Fellner, Quelle, 2003, S. 22. – Wilhelm Bauer spielt auch eine Rolle bei Huizingas Diskussion des Begriffs Geschichte (Huizinga, Definition, 1930, S. 78–80).

121 Ebd.

122 Paul Kirn forschte ebenfalls über das Korrespondenzwesen in der frühen Neuzeit und dürfte Wilhelm Bauer und dessen akademisches Werk gekannt haben.

123 Wie Anm. 81.

Hinter „Tatsachen“ verbirgt sich ein Problem<sup>124</sup>. Paul Kirn wollte in seine Quellen-Definition die gesellschaftlich-lebensweltlichen Zustände seiner Zeit mitberücksichtigt wissen, letztlich die Gesellschaft und die Kultur seiner Zeit, also auch „die heutige [1947] Verbreitung der deutschen Sprache über die Welt oder die heutige Verbreitung des niedersächsischen Bauernhauses“<sup>125</sup>; Kirn brachte nur zwei Beispiele, um die in der Definition angeführten abstrakten „Tatsachen“ zu verdeutlichen, und zwar vermutlich Beispiele, die in der deutschen Öffentlichkeit und für Studienanfänger der direkten Nachkriegszeit wegen der damals als Vertreibung wahrgenommenen Aussiedlung der Deutschen aus den Ostgebieten von besonderer Brisanz waren. Der Tatsachen-Begriff an dieser Stelle bedarf in der Tat einer Präzisierung. Man sollte sich eingedenk sein, dass es um Tatsachen im Sinne eines historischen Materials geht, bei dem sie Auswertungsgegenstand sind, um lebensweltliche Dinge, nicht um Tatsachen im Sinne eines politischen oder öffentlichen Arguments oder gar um transzendente „Tatsachen“. Vielleicht sollte man besser von Tatbeständen sprechen, wie es beispielsweise Reinhart Koselleck angelegentlich mit Blick auf die föderale Struktur des alten Reichs und der Bundesrepublik getan hat<sup>126</sup>, wobei die weiterführende Frage entsteht, ob es sich hierbei wirklich um Quellen im Sinne eines „historisches Materials“ oder um gegenwärtige gesellschaftliche Zustände, die Anlass geben für historisches Forschen.

Oexle verweist im Folgenden auf die französische Sozialgeschichte der Zwischenkriegszeit, auf die Annales und hier besonders auf den Mediävisten Marc Bloch, und hebt weiter hervor, dass es ein Kennzeichen dieser in den 1920er Jahren neuen Forschungsrichtung war, „die fächerspezifischen Ein- und Ausgrenzun-

124 Bredecke, Tatsache, 2002.

125 Oexle, Historische Quelle, 2004, S. 343 mit Anm. 51 mit Verweis auf Kirn, Einführung, 31959, S. 29f.

126 Koselleck, Begriffsgeschichte, 2000, S. 122: „Die föderale Struktur des alten Reichs gehört zu den langfristigen, politisch und rechtlich gleich relevanten Tatbeständen, die vom Spätmittelalter bis zur Bundesrepublik Deutschland bestimmte Grundmuster politischer Möglichkeiten und politischen Verhaltens gesetzt haben“. – Zur Kritik am Tatsachenbegriff siehe ferner Bredecke, Tatsache, 2002, (auch zur Wortgeschichte), der aber S. 284 die Sachverhalte einführt: „Für das Konzept der ‚Tatsache‘ ist festzuhalten, dass dem Historiker nur Quellen vorliegen, d.h. Zeugnisse fremder Sachverhalte, nicht Tatsachen [an sich, H.v.S.]“. In dieser Argumentation sind Zeugnisse als existierend gegeben, auch sie könnte man unter den Tatsachen subsumieren ebenso wie die explizit zugestandenen Sachverhalte. Anders ausgedrückt: Bredecke hat einen eingeschränkten, nämlich metaphysischen Tatsachenbegriff, der existierende Zeugnisse und Sachverhalte ausschließt. Gerade aber die existierenden Zeugnisse sind ja Gegenstand der Quellenkunde im speziellen, die historischen Sachverhalte der Geschichtswissenschaft. Es bleibt die Frage, ob Paul Kirn die Tatsachen in seiner Quellendefinition in diesem, von Bredecke skizzierten abstrakten Sinn verstanden wissen wollte; der Verweis auf die Verbreitung der niedersächsischen Bauernhäuser lässt einen eher an die Zeugnisse denken, und zwar ausgesprochen konkrete. Zudem wäre die Benutzung des Wortes „Tatbestände“ ein Verstoß gegen das Gebot der sprachlichen Variation, da Kirn in seiner Definition ja bereits von Gegenständen spricht.

gen in den Definitionen dessen, was als historisches Material jeweils zu gelten hat und herangezogen werden kann, aufzuheben<sup>127</sup>. „Alles, wirklich alles, kann historisches Material werden: Kirchenbücher, Lohnlisten, Testamente, Baurechnungen, geographische, linguistische, medizinische Materialien, die materialen Gegenstände der Archäologie, der Kunstgeschichte, der Musikwissenschaft“<sup>128</sup> – letztlich eine sehr am Konkreten haften bleibende Aufzählung von Dingen, die auch unter der knappen Kirn'schen Formel von „allen Texten, Gegenständen und Tatsachen“ subsumiert werden könnte. Der soeben angesprochene Marc Bloch war im Ersten Weltkrieg als Luftbildauswerter mit der Interpretation von Luftaufnahmen von Schlachtfeldern beschäftigt und übertrug diese Methode nach dem Krieg auf die Kulturlandschaft, so dass die nun angefertigten Luftaufnahmen von Feldern, Wiesen, Wäldern, Wegen, Dörfern quellenkritisch in Beziehung gesetzt wurden zu Katastern und Parzellenplänen, um so zu Aussagen über den Wandel der Agrarlandschaft und weiter zum Wandel der Agrargesellschaft zu gelangen<sup>129</sup>. Die Geschichte der Landwirtschaft hatte Paul Kirn mit dem Verweis auf einen bestimmten Bautyp von Bauernhäusern jedoch auch im Blick.

Hieran schließt Oexle weiter an, dass „es jetzt gar nicht mehr definierbar ist, was sogenannte Quellen sind. Historisches Material ist, was zur Beantwortung einer historischen Frage jeweils herangezogen werden kann“<sup>130</sup>. Die Fragestellung ist das Entscheidende, wobei noch genauer geprüft werden müsste, ob es zwischen „allem“ nach Bauer/Kirn und „allem, wirklich allem“ nach Oexle (mit Bezug auf Bloch) so große Unterschiede gibt, oder ob sie die Unterschiede zwischen ihnen nicht eher bei der historisch-politischen Argumentation und der Fragestellung auf tun, aber eben nicht in der Weite des Quellenbegriffs<sup>131</sup>.

Trotz des hiermit erreichten allumfassenden, aber auf die Fragestellung als ausschlaggebenden Kriteriums abhebenden Relativismus wird diese Haltung nicht einhellig geteilt. Gerade das Indefinit-Pronomen „alles“ war für Thomas Rathmann und Nikolaus Wegmann der Grund, die Gegenfrage aufzuwerfen: „Was will man dann noch wissen und was nicht? Was kann überhaupt noch als irrelevant ausgeschlossen werden?“<sup>132</sup>. Sie stellen zudem fest, dass „das Unterscheiden grundsätzlich problematisch wird, wenn sämtliche Differenzierungen im Gegenstand enthalten sein sollen“<sup>133</sup>; die Nähe zur ‚Homogenisierung‘, wie sie Blumenberg festgestellt zu haben meinte, wird deutlich. Die Antwort darauf lautet, dass die

127 Oexle, *Historische Quelle*, 2004, S. 345.

128 Ebd.

129 Ebd.

130 Ebd.

131 Das Indefinitpronomen „alle“ erscheint ebenfalls in der geschichtlichen Anthropologie, die Wiersing, *Geschichte*, 2007, im Schlusskapitel S. 992–1011 aufstellt, hier S. 992: Das „anthropologische Grundverständnis von Geschichte [...] nutzt [...] potentiell alle überhaupt nur erreichbaren Dokumente und Spuren“.

132 Rathmann/Wegmann, *Ad fontes*, 2004, S. 17.

133 Ebd., S. 16f.

Differenzierungen nicht in dem Material, sondern durch die jeweilige Fragestellung vorgegeben sind. Ferner ist zu entgegnen, dass die moderne Geschichtswissenschaft sich für den Menschen interessiert, und zwar für den ganzen Menschen und seine ihn umgebenden, auf ihn einwirkenden und durch ihn gestalteten Lebensbedingungen.

Wenn ‚alles‘ zur Quelle werden kann, dann ist folgerichtig auch die Quellenkunde eine ‚Alles‘-Kunde bzw. noch genauer eine ‚Alles-kann‘-Kunde. Diese Überlegung macht deutlich, dass alle bisherigen Klassifizierungsversuche scheitern mussten<sup>134</sup>, wozu man auch die kleinen Aufzählungen Kirns und Oexles rechnen kann, die argumentativ ohnehin nur einen illustrativen Charakter haben. Ganz folgerichtig ist dieses Scheitern, da man hierfür letztlich eine systematische Klassifizierung der Welt bzw. der Philosophie bräuchte. Man könnte sich theoretisch auf die kleine Gruppe der menschlichen Erzeugnisse, die Artefakte, beschränken, doch hätte man damit nicht die Kräfte berücksichtigt, die so entscheidend auf die Lebensbedingungen der Menschen einwirken. Für die Geschichte der Menschen und der Menschheit sind die Artefakte als Quellengruppe zu klein. Sowohl die sog. Umweltgeschichte als auch die Historische Anthropologie (beides recht junge Ansätze in der Geschichtswissenschaft) greifen über eine sich auf das Artifizielle beschränkende Geschichtswissenschaft hinaus.

Das Interesse am Menschen kann mitunter weit gehen, für den modernen Geschmack sehr weit, vielleicht zu weit. Peter Schuster hat in seiner Studie über die unter städtischer Obhut stehenden Bordelle in Deutschland während des 15. und 16. Jahrhunderts auf Fälle hingewiesen, bei denen Freier und Prostituierte wegen praktizierten Analverkehrs bestraft wurden; der Freier wurde verbrannt und die Prostituierte der Stadt verwiesen. Diese Sexualpraktik wurde wie Homosexualität im alten Sprachgebrauch als Sodomie bezeichnet und damit als Ketzerei gewertet und entsprechend verurteilt<sup>135</sup>. Zugegeben, es handelt sich um ein auch für das beginnende 21. Jahrhundert provokatives Beispiel (die Welt ist größer als die konventionelle bürgerliche Wohlerzogenheit wahrhaben will<sup>136</sup>), dennoch ist

134 So auch beispielsweise Mikoletzky, *Quellenkunde*, 1950.

135 Schuster, *Frauenhaus*, 1992, S. 64f. mit Anmm. 69–71.

136 Vgl. Ranke, *Vorrede* (1824), 1874, S. VII: „Strenge Darstellung der Thatsache, wie unbedingt und unschön sie auch sey, ist ohne Zweifel das oberste Gesetz“. Fraglich bleibt, ob Ranke hierbei tatsächlich an die Geschichte der Sexualität gedacht hat, wie sie die Historische Anthropologie des endenden 20. Jahrhunderts erforschte. Doch auch diese bleibt an die zu beschreibenden Gegebenheiten (Tatsachen, Sachverhalte) gebunden, und es bleibt auch die Historische Anthropologie an die Quellen als ihrem historischen Material gebunden. Immerhin gesteht Ranke zu, dass die historische Arbeit „ein erhabenes Ideal [hat]: das ist die Begebenheit selbst in ihrer menschlichen Fassbarkeit, ihrer Einheit, ihrer Fülle; ihr wäre beizukommen: ich weiß, wie weit ich davon entfernt geblieben. Man bemüht sich, man strebt, am Ende hat man's nicht erreicht“ (ebd., S. VIII) – die menschliche Sexualität und ihre vielen Spielarten kann man der ‚beizukommenden menschlichen Fülle, Einheit, Faßbarkeit‘ zurechnen, und folglich ist sie Gegenstand der Geschichtswissenschaft, auch wenn Ranke die Sexualität, strenger Protestant, der er war, seinerzeit nicht mitbeachtet

es von Belang. Die Historische Anthropologie des ausgehenden 20., beginnenden 21. Jahrhunderts fragt nach dem Wandel der Sexualität und interessiert sich deshalb gerade für solche Funde. Von Bedeutung sind sie beispielsweise für die moderne Kultur- und Sozialgeschichte seit den 1980er Jahren umtreibende Einschätzung des Zivilisationsprozesses, wie sie sich beispielsweise in Hans Peter Dürrs Studie über Nacktheit und Scham ausdrückte<sup>137</sup> (dessen Auseinandersetzung mit Norbert Elias würde hier zu weit führen). Worauf es hier ankommt, ist, dass Peter Schuster seine Beispiele aus den spätmittelalterlichen Strafakten von Konstanz und Köln gezogen hat und jeweils den Beleg aus der archivalischen Überlieferung anführt<sup>138</sup>. Für die Frage nach den Schamgrenzen in der Vergangenheit ist es durchaus von Belang, sachdienliche Hinweise über die Grenzen dessen zu haben, was im Spätmittelalter ging und was nicht, um voreilige Bilder beispielsweise vom sinnenfrohen Mittelalter zu vermeiden, wie sie die ältere Kulturgeschichte vor dem Ersten Weltkrieg entworfen hat und die selbst heute noch verbreitet sind<sup>139</sup>.

Ohne Quellen geht es nicht. Oder, in geändert Form: Ohne Datengrundlage geht es nicht<sup>140</sup>. Eine ganz andere Sache ist das grundlegende Problem der Verallgemeinerung, also des Schließens von einem, wenigen oder einigen Beispielen auf die Allgemeinheit. Ferner wird deutlich, dass das Aufwerfen neuer Fragestellungen es unumgänglich macht, sich das ursprüngliche Material erneut anzuschauen, da in den zahlreichen Editionen, Regestenwerken und anderen Erschließungsarbeiten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts bestimmte Gegenstände (wie Anstößiges und Obszönes) weggelassen worden sein können, so dass das von Jörg Schmidt

---

haben mochte oder gar nicht mitbeachtet wissen wollte. In dieser seiner theoretischen Schrift hat er sich jedoch so allgemein ausgedrückt, dass die Sexualität aus der historischen Betrachtung nicht ausgeschlossen werden kann.

137 Dürr, Nacktheit, 1992.

138 Schuster, Frauenhaus, 1992, S. 65 Anmm. 70–72 verweist auf Konstanz, StadtA, B I 14, S. 283 und Köln, HAST, Verf. und Verw. G 211, fol. 2b und fol. 141b.

139 Die Geschichte der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Sinnlichkeit im Spätmittelalter sowie die Fehlurteile der Moderne kritisch zusammengestellt bei Walter, Unkeuschheit, 1998, S. 1–39.

140 In diesem Sinne auch ausführlicher Koselleck, Standortbindung, <sup>4</sup>2000, S. 203–207. – Jordan, Theorien, 2009, S. 38: „Unverzichtbare Säule geschichtswissenschaftlicher Methodologien sind die Prinzipien quellengestützter beziehungsweise interpretatorischer Verfahren sowie von darstellerischer Plausibilität und Diskursivität (das heißt: Nachvollziehbarkeit der Erkenntnisgewinnung und Kritizierbarkeit der Ergebnisse)“. – Der Vollständigkeit wegen: Auch die im Kommunismus gepflegte historisch-materialistische Geschichtsschreibung kam um die Quellengebundenheit und damit um die Quellenkunde als Methode nicht herum, siehe Bernd Rüdiger: Über Platz und Aufgaben der Quellenkunde in der marxistisch-leninistischen Geschichtswissenschaft. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 21, 1973, S. 679–683 (mit Kritik an Ernst Bernheim, dem Agnostizismus vorgeworfen wurde, und dem Bestreben, die bürgerliche Geschichtsschreibung an quellenkundlicher Tiefe zu übertreffen, indem die modernen Medien [1973] wie z.B. Tonträger mitberücksichtigt werden).

eingebraachte Argument, es sei ja schon alles bekannt und deswegen könne man auf Quellenerschließung verzichten, nicht zutrifft<sup>141</sup>. Zudem ist anzufügen, dass es zwischen der vollständigen Edition bzw. Regestierung und einer sachthematischen Monographie<sup>142</sup> einen dritten Weg gibt, spätmittelalterliches Massenschriftgut wie das des Niederstadtbuchs vorzustellen, nämlich den der quellenkundlichen Sondierung, Prüfung und Vorstellung.

Ohne Quellen geht es nicht, heißt es soeben. Der Vollständigkeit halber muss erlaubt sein, interessehalber und hypothetischerweise nach einer Quellen-losen Geschichtswissenschaft zu fragen, also „was wäre, wenn es die ‚Quelle‘ nicht gäbe?“, wie es Rathmann/Wegmann tun<sup>143</sup>. „Reine Spekulation“, wäre eine (meine) mögliche Antwort, doch stattdessen geben sie einen Ausblick auf die fehlerbehaftete Kommunikation, die als Gegenfolie im Rahmen der Wissenssoziologie Niklas Luhmanns eine Rolle spielt. Mit Luhmann bestimmen sie dagegen, dass es auf die Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit derjenigen ankomme, die sich getrauen, wissenschaftliche, d.h. methodisch abgesicherte Aussagen zu treffen. Aber genau dieses wäre ja der quellenlosen Geschichtswissenschaft verwehrt. Quellen bieten eine Referenz, und die Referentialität erhöht die Glaubwürdigkeit weiter, als es die

---

141 Eine Verteidigung von quellenerschließenden und also quellenkundlichen Vorhaben bei Schieffer, „Lautere Quellen“, 1995. – Märkl, Quellen, 1996. – Esch, Umgang, 1999, besonders eindrücklich S. 133: „Neue Fragestellungen, auf die sich jede Wissenschaft mit recht viel zugute hält, führen in der Geschichtswissenschaft, die auf einen fixierten, nicht mehr erweiterbaren Textbestand glücklicherweise nicht angewiesen ist, auch auf neue Archivfonds“. – Meuthen, Quellenwandel, 1999 (zu Amtsbüchern S. 18–27).

142 Zu dieser Dichotomie Meuthen, Quellenwandel, 1999, passim. – Esch, Umgang, 1999, passim, bes. S. 145f.

143 So Rathmann/Wegmann, *Ad fontes*, 2004, S. 24f. mit Verweis auf Luhmann, *Gesellschaft*, 1997, Bd. 1, wo im zweiten Kapitel über die Kommunikationsmedien die Sprache als gesellschaftliche Größe behandelt wird, deren Verwendung, so S. 225, das Problem des Irrtums und der Täuschung, sowohl absichtlich als auch unabsichtlich, mit sich bringt, weswegen „Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und dergleichen moralisch prämiert“ werden, da der Kommunikationsprozess auf Vertrauen angewiesen ist. Zum Wissenschaftssystem siehe ferner ebd., Bd. 2, S. 784ff. im vierten Kap., das den Formen der Differenzierung gilt, sowie zur Erkenntnis und Irrtum ferner S. 968ff. zum Oszillieren der Wissenschaften zwischen empiristischen und idealistischen Lösungen. – Zur Einführung in Luhmanns Systemtheorie siehe Becker/Reinhardt-Becker, *Systemtheorie*, 2001, zur Wissenschaft S. 109–115, hier S. 111 über die Gewinnung von Aussagen in den Wissenschaften, konkret über die Methoden, wo zum Experiment in den Naturwissenschaften in einer sprachlichen Parallele „der Beleg mit Quellen, wie in den Geisteswissenschaften“, angeführt wird; im Folgenden zur Dichotomie zwischen Historismus und Konstruktivismus in der Geschichtswissenschaft (mit bestem Dank an PD Dr. Jan Hirschbiegel, der mich auf diese Textstellen hinwies). – Zur Aufrichtigkeit bei Luhmann siehe auch Krause, *Luhmann-Lexikon*, <sup>4</sup>2005, S. 126 s.v. Aufrichtigkeit mit dem Verweis auf S. 164f. s.v. Inkommunikabilität, in dem allerdings nur die Erfahrungen eines Ichs angesprochen werden, die einem anderen schwer mitzuteilen sind, die wissenschaftliche Aufrichtigkeit hingegen nicht behandelt wird.

persönliche Aufrichtigkeit allein vermöchte. Es bleibt dabei: Nur eine quellengestützte Geschichtswissenschaft vermag methodisch abgesicherte Aussagen über die Vergangenheit zu treffen.

Es mangelt nicht an Versuchen, den Quellenbegriff zu meiden und durch andere zu ersetzen. Mit Blick auf die historiographische Entwicklung der vergangenen drei Jahrzehnte stellt Manfred Zimmermann in seiner genannten Arbeit eine deutliche Ausweitung der von der historischen Forschung herangezogenen Quellen fest und kommt abschließend auf die jüngeren Deutungsversuche aus diskursanalytischer Perspektive zu sprechen, bei denen man Quellen als „Telegramme“ verstehen möchte, „die auf dem Übermittlungsweg gestört“ worden seien – streng genommen eine Allegorie, die erkenntnistheoretisch genauso wertlos ist wie eine Metapher und daher von Zimmermann rüde abgekanzelt wurde<sup>144</sup> – oder aber wegen der fehlenden Objektivität von Texten (hier übrigens tatsächlich im strengen Sinn von schriftlichen Texten) die Frage nach dem Realitätsbezug derselben gleich ganz zu lassen und sich allein auf die „Konstruktionsverfahren und Schreibregeln“ zu beschränken<sup>145</sup>. Auch die zum Schluss angesprochene, von Carlo Ginzburg eingeführte Spuren-Metapher wird von Zimmermann hinterfragt, „da das Geschehene eben vergangen“ und mit einer Spurenauswertung gewonnene „komplexe historische Aussagen insofern nicht testbar“ sind<sup>146</sup>.

Mit dem Verweis auf die Metaphorik, wie ihn Hans Blumenberg und Manfred Zimmermann vorlegten, ist ein Problembereich genannt, der zu prüfen bleibt, nämlich der Umstand, ob ein metaphorischer Begriff überhaupt als Ausgangspunkt wissenschaftlichen Fragens taugt. „Wissenschaftstheoretisch wird metaphorischen Termini wie der ‚Quelle‘ wegen ihrer Ungenauigkeit [...] oft der Status des theoriefähigen Begriffs abgesprochen“, so pointiert Zimmermann<sup>147</sup>, um dann jedoch wieder unter Verweis auf Blumenberg zu betonen, dass man auf die Metapher wegen ihres „Reichtums“ und ihrer Fähigkeit als „Leitfaden der Hinblicknahme auf die Lebenswelt“ nicht zu verzichten braucht<sup>148</sup>.

Aus fachphilosophischer Sicht bestätigt Ralf Konersmann, dass in „der Philosophie und den Wissenschaften der Metapher gegenüber“ „gängige Vorbehalte“ herrschen<sup>149</sup>, wobei auch er, ebenfalls unter Bezugnahme auf Hans Blumenberg,

144 Ebd., S. 284f. mit Verweis auf Hüttenberger, Überlegungen, 1992, S. 264f.

145 Ebd., S. 285 mit Bezug auf Chartier, Geschichte, 1989, S. 91f., und Chartier, Vergangenheit, 1989, S. 31f.

146 Ebd., S. 287. – Vgl. Ginzburg, Spurensicherung, 1983, wo es nicht um die Quellengebundenheit der Geschichtswissenschaft, sondern Indizienbewertung und ihre Interpretation geht, konkret über die neuen Ansätze zur Detailbetrachtung in den Geistes- und Naturwissenschaften in den 1870–80er Jahren. – Die Spurenmetapher kann ebenso einer Kritik unterzogen werden wie die Quellenmetapher, siehe Barrelmeyer, Wirklichkeit, 1997, S. 7 Anm. 8

147 Ebd., S. 269.

148 Ebd., S. 270.

149 Konersmann, Angesicht, 1989, S. 108.

letztlich für das Beibehalten metaphorischer Ausdrücke plädiert<sup>150</sup>. Im Rahmen einer weiteren Studie konnte er sogar kurz und bündig feststellen, dass selbst „die Theorie der Theoriesprache die Metaphorizität ihrer Begriffe [nur, H.v.S.] ungerne eingesteht“<sup>151</sup>, aber eben letztlich doch an ihr festzuhalten sich gezwungen sieht. Kurzum: Um ein gewisses Maß eines Gebrauchs einer bildlichen, mit Übertragungen arbeitenden Sprache kommt man nicht herum, wenn man die Wissenschaftssprache in der Konsequenz nicht auf die formale Logik reduzieren will, und das heißt ihr die Lebendigkeit nehmen will. Eine exakte Begrifflichkeit leidet nicht unter der Verwendung von Metaphern, wenn man sich ihrer, der Metaphorik, nur bewusst ist.

Wenn aber aus allgemein philosophisch-erkenntnistheoretischer Sicht auf Metaphern in der Wissenschaftssprache nicht verzichtet wird bzw. nicht verzichtet werden kann, dann darf auch die Geschichtswissenschaft an ihrer Metaphorik festhalten, und dann darf sie folglich getrost den Begriff „Quelle“ gebrauchen<sup>152</sup>. Quellen sind die vom Menschen zu befragenden Vermittler historischer Erkenntnis über ältere Zustände. Noch kürzer und prägnanter: Quellen sind historische Erkenntnisvermittler. Ihre Bedeutung als solche erhalten sie erst, wenn man sie mit einem entsprechenden Erkenntnisinteresse befragt.

Hieraus folgt noch ein Weiteres: Wie jüngst Alfred Haverkamp ausgeführt hat, kann mit diesem Verständnis kein „objektiv umschreibbares Corpus von Quellen“ gemeint sein, sondern es „geht“ vielmehr „von den wechselnden Fragestellungen und Fähigkeiten der Historiker aus, irgendwie zugängliches Material irgendwelcher Art für eine historische Analyse und Aussage zu nutzen“<sup>153</sup>. Hieraus ergibt sich weiter, dass es keinen „feststehenden Kanon von Quellen“ noch „eine allgemein gültige Rangordnung“ gibt. Maßstab für die Beurteilung der Quellen ist hingegen die „Nähe“ zu dem zu erforschenden historischen Vorgang oder Zu-

150 Ebd., S. 109f.

151 Konersmann, Metapher, 1986/87, S. 87, weiter S. 87f. zur Rehabilitation der metaphorischen Sprache in der Philosophie: „Die Metapher stiftet ja vor allem Beziehungen, indem sie differente Tatbestände und Sachverhalte füreinander eintreten und das heißt Unbekanntes durch Bekanntes, Unverfügbares durch Verfügbares sprechen lässt. Die anstößige Resistenz metaphorischen Sprechens selbst in Bereichen, die von Haus aus für die Theoriesprache prädestiniert scheinen, beruht auf dieser elementaren Leistung. Namentlich für die philosophische Terminologie steht deshalb eine definitive Ablösung der Metapher gar nicht zu erwarten, da die von der Metapher erzeugte Spannung zwischen Abstraktion und ursprünglicher Wortbedeutung für die Darstellung philosophischer Anliegen unverzichtbar ist“, um dann allerdings anzufügen: „Dies gilt nicht in gleichem Maße für die Sozialwissenschaften“, woraufhin eine Auseinandersetzung mit der Rollentheorie in der Soziologie folgt.

152 Scholz, Quellen, 2004, S. 65 (mit einem befremdlichen Ausdruck der Evidenz): „Natürlich kann man weiter den Begriff „Erkenntnisquelle“ verwenden [...] So verfahren ja auch viele – und wie wir sahen mit gutem Grund. Denn allzu ernst nehmen darf man die Metapher nicht; sonst führt sie in die Irre.“ Deswegen gehen die ironisierenden Ausführungen von Haverkamp/Vincken, Quelle, 2010 auch an der Geschichtswissenschaft vorbei.

153 Haverkamp, Perspektiven, 2004, S. 103f.



stand“, wie Ahasver von Brandt etwas versteckt und unaufwendig sagt<sup>154</sup>. Gegenüber den Befunden oder Aussagen, die eine Quelle bei Befragen bietet, ist Kritik walten zu lassen. Quellen sind zu prüfen<sup>155</sup>.

In der Konsequenz hat damit die Quellenkunde ihren eigenen Wert auch in der modernen Geschichtsforschung. Sie ist unverzichtbar als methodischer dritter Weg zwischen Edition und sachlicher Monographie zur Erschließung vornehmlich des spätmittelalterlichen Massenschriftguts<sup>156</sup>.

Jörg Schmidt zog aus seiner bereits angeführten Beobachtung, dass das „zumeist kärgliche Quellenmaterial“ des Altertums und des Mittelalters soweit aufbereitet sei, dass man nur noch „in Ausnahmefällen quellenerschließende Pionierarbeit leisten“ könne<sup>157</sup>, die Schlussfolgerung, dass „nach 150 Jahren organisierter Geschichtsforschung unsere Überlieferungen soweit beschrieben“ seien, „dass man für neue Fragestellungen Quellenvermutungen und -suchrichtungen, wenn nicht sogar präzise Angaben, aus Handbüchern oder ‚benachbarten‘ Untersuchungen entnehmen kann“<sup>158</sup>. Hiergegen lässt sich anführen, dass man „Quellenvermutungen und -suchrichtungen“ gewiss der Literatur entnehmen kann, sicherlich auch aus Handbüchern, die ja als Summen des Wissens konzipiert sind, aber ob man

---

154 V. Brandt, *Werkzeug*, 141996, S. 51.

155 Daher befremdet die Aussage von Rathmann/Wegmann, *Ad fontes*, 2004, S. 23: „Der Wissenschaftler glaubt demnach an seine Quellen [...]“ – nein, eben nicht. – Siehe stattdessen den nuancierteren, auf die Quellengebundenheit der Geschichtswissenschaft abhebenden Ausdruck von Esch, *Umgang*, 1999, S. 129: „Was also bedeutet dem Historiker der Umgang mit seinen Quellen? Er bedeutet ihm alles.“

156 Siehe zu diesem Problembereich Meuthen, *Methodenstand*, 1975, Sp. 269–274 unter der Überschrift „Bewältigung der Quellenmassen“, wo als mögliche Darstellungsformen der Vollabdruck, Druckauszüge, raffende Inhaltsangaben, Regesten, Aktenreferate und kommentierende Darstellung (Sp. 270) und die Tabelle (Sp. 272) sowie das Sammelregest (Sp. 273) genannt werden; „Detaildarbietung und Tabelle sind zu kombinieren“ (Sp. 272). „Auswahl und Raffung sind jedenfalls stets durch Form und Inhalt einerseits und durch deren Umfang andererseits bestimmt“ (Sp. 274). Zu ergänzen ist, dass die Art der Erschließung auch von der Fragestellung abhängt, für personengeschichtliche Fragestellungen wären ergänzend Personenregister anzuführen, für einzelne Sachfragen demzufolge Sachindizes mit Ausweis der Betreffende, für ganze Amts- oder Stadtbuchserien noch die systematische Aufbereitung in einer auswertenden Quellenkunde, wie sie in dieser Arbeit vorgelegt wird. – Zu Registern der gedruckten Editionen siehe Heckmann, *Inhalt oder Hülle?* 2001, der allerdings den älteren Ausdruck Namen- oder Sachweiser bevorzugt, da Register missverständlich ist und auch in anderen Sachzusammenhängen vorkommt wie beispielsweise dem Orgelbau. – Kunze, *Registermachen*, 1992, S. 13f. gegen die gelehrte Ignoranz gegenüber der Registermacherei. – Die Haldenslebener Stadtbücher wurden von Böcker, *Stadtbücher*, 2010 durch Register erschlossen. – Die mengenmäßige Zunahme der Überlieferung im 15. Jahrhundert wird mehrfach von der Forschung behandelt, siehe Hlaváček, *Problem*, 2006. – Eibl, *Fülle*, 2005. – Paravicini, *Embaras*, 1996.

157 Schmidt, *Studium*, 1975, S. 61.

158 Ebd., S. 64.

ihnen auch „präzise Angaben“ entnehmen kann, das bleibe dahingestellt; in aller Regel fängt hier das historische Forschen erst an.

Als Ergebnis der Diskussion lässt sich festhalten, dass gerade wegen der erkenntnistheoretischen Hinterfragung der Grundlagen historischen Arbeitens der quellenkundliche Ansatz seine überaus große Berechtigung hat<sup>159</sup>. Vor kurzem hat der englische Sozialhistoriker Arthur Marwick in diesem Sinne für Studienanfänger die Parole ausgegeben „Forget ‚Facts‘, Foreground Sources“<sup>160</sup>. Das Lübecker Niederstadtbuch soll als Quelle erschlossen werden, und zwar, es sei gleich angefügt, im Hinblick auf eine noch zu schreibende Wirtschaftsgeschichte Lübecks im späten Mittelalter. Viele andere Fragen wären möglich, aber, wie Günter Johannes Henz bemerkte, „es ist nicht denkbar, eine Quelle anhand eines Fragenkatalogs ein für allemal auszuschöpfen“<sup>161</sup>.

## B. DIE NIEDERSTADTBÜCHER

### 1. DIE NIEDERSTADTBÜCHER: FORSCHUNGSSTAND

Mit den Niederstadtbüchern haben sich bereits mehrere Forscher beschäftigt. Es ist das bleibende Verdienst des Oberappellationsrates Carl Wilhelm Pauli, die Niederstadtbücher für die im 19. Jahrhundert entstehende moderne Rechtsgeschichte entdeckt zu haben<sup>162</sup>. Neben mehreren Aufsätzen in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde sind insbesondere die aus seiner Feder stammenden „Abhandlungen aus dem Lübischem Rechte“<sup>163</sup> und die „Lübek-

159 Die Aufwertung der Quellenkunde und -kritik könnte man in dieser Hinsicht der modernen Beschäftigung mit der Heraldik und Sphragistik an die Seite stellen, die früher als Hilfswissenschaft für die Erforschung der Herrschaftsverhältnisse galten, nun aber im Rahmen der jüngeren Kulturgeschichte als bedeutsames Zeichensystem für die Kommunikation in einer zu weiten Teilen analphabeten Gesellschaft verstanden werden, vgl. zur Heraldik: v. Seggern, *Herrschermedien*, 2003, S. 77–81. – Scheibelreiter (Hg.), *Wappenbild*, 2009. – Weber, *Zeichen*, 2007. – Achnitz (Hg.), *Wappen*, 2006. – Zur Sphragistik: Signori (Hg.), *Siegel*, 2007. – Zum problematischen Stellenwert der historischen Hilfswissenschaften in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit nach dem Zweiten Weltkrieg siehe Rück, *Hilfswissenschaften*, 1992.

160 Als Kapitelüberschrift Marwick, *New Nature*, 2001, S. 152, das ganze Kapitel „The Historian at Work: Forget ‚Facts‘, Foreground Sources“ S. 152–194; das ‚New‘ im Titel des Buchs spielt auf die erste Auflage des Werks von 1970 an, die als *The Nature of History* erschien.

161 Henz, *Elemente*, 1974, S. 13.

162 So G. Poel: Carl Wilhelm Pauli. In: *ZVLGA* 4, 1884, H. 2, S. 1–101. Mit einem Verzeichnis der Schriften durch Ferdinand Frensdorff: Pauli’s juristisch-litterarische Thätigkeit. In: *Ebd.*, S. 102–111.

163 Pauli, *Abhandlungen*, 1: *Darstellung*, 1837; 2: *Erbrechte*, 1840; 3: *Erbrecht*, 1841; 4: *Wiedoldsrenten*, 1865.

ker Zustände<sup>164</sup> sowie eine Studie über das sogenannte „Mangeld“<sup>165</sup> zu nennen. Seit dieser Zeit riss die Beschäftigung mit diesen Quellen nicht mehr ab. Noch aus dem 19. Jahrhundert ist Paul Rehme anzuführen, der in seiner grundlegenden Untersuchung des Oberstadtbuchs auch mehrfach auf das Niederstadtbuch zu sprechen kommt<sup>166</sup>, daneben aber auch die Handelsgesellschaften behandelte<sup>167</sup>. Des Weiteren sei auf eine ganze Reihe von Studien von Friedrich Bruns hingewiesen, der in seinen historiographischen Werken immer wieder auf den Fundus der Niederstadtbücher zurückgriff<sup>168</sup>, sei es für die Bergenfahrer oder die Sekretäre des Rats, um nur einige seiner Werke zu nennen<sup>169</sup>.

Ihnen allen ist gemein, dass sie die Niederstadtbücher gleichsam als Steinbruch benutzten und allein das sie Interessierende herauslösten. Zahlreiche Einträge wurden von ihnen bereits publiziert. Insbesondere ist neben den soeben genannten Werken von Pauli<sup>170</sup>, Rehme<sup>171</sup> und Bruns<sup>172</sup> auch das Lübecker Urkundenbuch zu nennen. Der Band 11, der die Jahre 1466–1470 betrifft, bietet von insgesamt 673 Texten immerhin 113 (16,8 %), die dem Niederstadtbuch entnommen worden sind<sup>173</sup>. Dieses Material ist schon beachtlich, und doch, es basiert nicht auf einer systematischen Auswertung der Serie, so dass die moderne Forschung regelrecht herumrätselte, was sich in den Bänden sonst noch verbirgt.

Einzig und allein Wilhelm Ebel hat in mehrjähriger Arbeit die Niederstadtbuchbände im Hinblick auf die Spruchfähigkeit des Lübecker Rats als Oberhof für die anderen Städte, in denen das Lübecker Recht galt, untersucht und in einer vierbändigen – ein fünfter Band war geplant – und voluminösen Edition publiziert,

164 Pauli, Zustände, 3 Bde., 1847–1878. – Der guten Ordnung und Systematik halber wird der erste Band im folgenden als „Lübeckische Zustände, 1“ bezeichnet, obwohl streng genommen die vom Autor vorgenommene Reihenzählung erst mit dem zweiten Band beginnt.

165 Pauli, Mangeld, 1875.

166 Rehme, Oberstadtbuch, 1895.

167 Rehme, Handelsgesellschaften, 1894, hier der Anhang S. 396–410 (insgesamt 72 Texte). – Ders., Geschichte, 1913 (auch selbständig 1914).

168 Zu ihm siehe den Nachruf von Georg Fink in: ZVLGA 31, 1949, S. 255. – Als Schriftenverzeichnis sei verwiesen auf Lübeck Schrifttum 1900–1975, bearb. von Gerhard Meyer und Antjekathrin Graßmann. München 1976.

169 Bruns, Bergenfahrer, 1900. – Ders., Stadtschreiber, 1903.

170 Pauli, Lübeckische Zustände, 1, 1847, S. 151–234, Nr. 4b, 7, 8, 9, 12, 42, 44, 45b, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 76–78, 81–114 (durchgehend). – Pauli, Lübeckische Zustände, 2, 1872, zur Geschichte des Wechsels S. 121–145, Nr. 3, 4, 11–47 (durchgehend), zur Geschichte der Bank: S. 149–171, Nr. 49–78 (durchgehend). – Pauli, Lübeckische Zustände, 3, 1878, S. 105–250, Nr. 1–7, 9–47 (durchgehend), 57–65, 67–119 (durchgehend), 158, 163–245 (durchgehend), 247–250. – Das nicht chronologisch geordnete Material ist durch ein Sachregister am Ende des dritten Bandes (auch für die ersten beiden Bände) erschlossen.

171 Pauli, Mangeld, 1875.

172 Rehme, Oberstadtbuch, 1895, *passim*.

173 LUB 11, 1905.

insgesamt immerhin 3500 Urteilstexte umfassend<sup>174</sup>. Im Laufe der vorliegenden Arbeit wird immer wieder auf dieses Werk Bezug genommen. Allein, schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass er für den Zeitraum 1478–1495, der hier näher untersucht wird – zur Begründung dieser Auswahl siehe weiter unten – 669 einzelne Texte von Einträgen präsentiert, von denen einige auch noch anderen Überlieferungen entnommen sind<sup>175</sup>. Ich habe für denselben Zeitraum 7570 Texte sachlich und personengeschichtlich aufbereitet. Im Umkehrschluss heißt dies, dass in Ebels Edition der Ratsurteile gerade 8,6 % des gesamten Materials präsentiert werden.

Die Forschung hat sich überdies mit den Niederstadtbüchern des 14. Jahrhunderts intensiver befasst als mit denen des 15. Jahrhunderts. Hier sind insbesondere zwei Beiträge von Fritz Rörig<sup>176</sup> und Jürgen Reetz<sup>177</sup> (letzterer Rörig wegen dessen mitunter voreiligen wirtschaftsgeschichtlichen Interpretation kritisierend) verwiesen, die sich neben dem rechtsgeschichtlichen Gehalt auch mit inhaltlichen Aspekten und der Bedeutung der Bücher für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte beschäftigen. Viele Einsichten verdankt die moderne Forschung auch den Bemühungen, den Stellenwert der Stadtbücher, nicht nur des Niederstadtbuchs, im Rahmen der städtischen Verwaltung genauer zu fassen. 1959 erschien eine Untersuchung von Ernt Pitz, der in einer größeren, vergleichend arbeitenden Studie den Beginn des Akten- und Schriftwesens der drei großen Reichsstädte Köln, Nürnberg und Lübeck untersuchte und dabei die Abhängigkeit des, modern gesprochen, Verwaltungsschrifttums von der sich im Laufe der Jahrhunderte weiter ausdifferenzierenden inneren Verfasstheit der Städte nachweisen konnte<sup>178</sup>. Während es Pitz eher um die Ausarbeitung einer spätmittelalterlichen Aktenkunde zu tun war, die der frühneuzeitlichen/modernen an die Seite zu stellen ist, liegt bei den Forschungen Wilhelm Ebels der Nachdruck auf dem rechtlichen Kontext, dem Lübisches Recht.

Grundlage jeder gelehrten Auseinandersetzung mit Fragen des im 12./13. Jahrhundert aus mehreren Wurzeln entstandenen Lübecker Rechts ist Wilhelm Ebels Synthese „Lübisches Recht“, von der leider nur der erste Band 1971 erschienen ist; das gesamte Werk hat er nicht mehr fertig stellen können<sup>179</sup>. Ziel dieses Werks war es, das Lübisches Recht als ein in sich geschlossenes, den mittelalterlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen gerecht werdendes System eigener Rationalität zu beschreiben. Dabei spielte auch das Stadtbuchwesen eine bedeutende Rolle,

174 Siehe den Nachruf von Götz Landwehr: Nachruf Wilhelm Ebel. In: ZVLGA 60, 1980, S. 214–216. – Siehe ferner den Bericht über die Arbeit des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde des Jahres 1949 in ZVLGA 31, 1949, 259–262, hier S. 260.

175 Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 141, Nr. 211 bis S. 386, Nr. 694 sowie IV, 1967, S. 139, Nr. 170 bis 268f., Nr. 354.

176 Rörig, Niederstadtbuch, 1931.

177 Reetz, Niederstadtbuch, 1955.

178 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, zum Niederstadtbuch speziell S. 412–415.

179 Ebel, Lübisches Recht, 1, 1971. Weitere geplante Bände und ein den Text genau erschließendes Register fehlen deshalb.

so dass auch das Niederstadtbuch zur Sprache kam, häufig sogar, da in ihm u.a. auch die Ratsurteile enthalten sind, mit denen der Lübecker Rat das Recht weiter entwickelte<sup>180</sup>. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Ebel eine ganze Reihe von Einzelstudien veröffentlichte, von denen wegen ihres auf dem Niederstadtbuch beruhenden Materialreichtums (hier in chronologischer Reihenfolge der Publikation) die „Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts“<sup>181</sup>, das „Lübische Kaufmannsrecht“<sup>182</sup> und das „Bürgerliche Rechtsleben zur Hansezeit“<sup>183</sup> eigens genannt seien. Als Hilfsmittel zur Erschließung der reichhaltigen frühneuzeitlichen Rechtsliteratur ist auf die posthum erschienene Bibliographie zu verweisen<sup>184</sup>.

Sprachgeschichtlich ist die Studie von Wilhelm Heinsohn zu nennen, der dem „Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache“ in der frühen Neuzeit nachging und dabei die Lübecker Stadtbücher, Briefe des Rats und umfangreiches weiteres Material heranzog. Dazu gehörten auch die Niederstadtbücher vornehmlich der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die von ihm in ihrem Kontext und hinsichtlich ihres Inhalts sowie der Sekretäre, die das Buch führten, vorgestellt werden<sup>185</sup>.

Letztlich kann nur vermutet werden, dass es neben dem starken Interesse an der hansischen Frühzeit der von einem einzelnen nicht mehr zu bewältigende Umfang der Niederstadtbücher des 15. Jahrhunderts war, der die Forschung davon abhielt, die Bestände der späteren Zeit zu erschließen. Das immer noch starke Interesse am 14. Jahrhundert wird dadurch deutlich, dass 2003 eine Edition des sog. Societates-Register durch Albrecht Cordes, Klaus Friedland und Rolf Sprandel vorgelegt wurde, das die vor dem Rat eingegangenen Handelsgesellschaften der Jahre 1311–1361 zum Inhalt hat<sup>186</sup>. Wenig später (2006) erschien die von Ulrich Simon unternommene Edition des sog. Zweiten (erhaltenen) Niederstadtbuchs, das die Jahre 1363–1399 behandelt, genauer die Zeit vom 15. Juli 1363 bis zum 21. Dezember 1399<sup>187</sup>. Auch wenn die Vorlage nicht mehr ganz vollständig ist

---

180 Zu den Stadtbüchern speziell Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 417–435. – Ferner Ebel, *Rechtfindung*, 1953.

181 Ebel, *Forschungen*, 1950.

182 Ebel, *Kaufmannsrecht*, 1951.

183 Ebel, *Rechtsleben*, 1954.

184 Ebel, *Jurisprudencia*, 1980.

185 Heinsohn, *Eindringen*, 1933, S. 15–35; in der Zusammenfassung S. 180 das Ergebnis, dass das erste hochdeutsche Schriftstück 1498 im Verkehr mit dem gerade neu begründeten Reichskammergericht verfasst wurde, und die aus Süddeutschland kommenden Juristen entscheidend waren. – Zum Eindringen des Oberdeutschen in der frühen Neuzeit siehe Hartweg/Wegera, *Frühneuhochochdeutsch*, 2005, S. 224–227 mit weiterer Literatur. – Peters, *Ostmitteledeutsch*, 2003. – Schmid, *dv das gvte*, 2006. – Auge, *Hansesprache*, 2008 zu den Kanzleien der Herzöge von Mecklenburg und Pommern.

186 Cordes/Friedland/Sprandel (Hg.), *Societates*, 2003.

187 Simon (Hg.), *Niederstadtbuch*, 2 Bde., 2006. – Vorab: Simon, *Niederstadtbuch*, 2002. – Simon, *Niederstadtbuch* 2004.

(der Band weist mehrere Lücken auf)<sup>188</sup>, so ist die Fülle des Materials dennoch beeindruckend: Ungefähr 950 Seiten Editionstext einer Handschrift, die einst über 1000 Seiten (der Band ist paginiert) gehabt hatte, die letzte Seite trägt die alte Zählung 1066, überdies durch Indexe der Orts- und Personennamen und der Sachen erschlossen. Die inhaltliche Auswertung all dessen muss anderer Stelle vorbehalten bleiben.

Festzustellen ist bei einem Vergleich des edierten Niederstadtbuchbandes mit dem von Ebel in den „Ratsurteilen“ veröffentlichten Texten sowie dem von mir aufbereitetem Material, dass sich im Laufe der Jahrzehnte nicht nur der Inhalt, sondern auch die Sprache und die Form der Eintragungen gewandelt haben. Das Niederstadtbuch wechselt den Charakter. Deswegen sollte man mit verallgemeinernden Aussagen vorsichtig sein, was wiederum eine methodische Legitimation des quellenkundlichen Vorgehens darstellt. Zudem ist überhaupt die Anlage des Niederstadtbuchs zu berücksichtigen. Die Registerserie kann man durchaus im Singular als Niederstadtbuch bezeichnen, das über Jahrhunderte hinweg geführt wurde (der moderne Sprachgebrauch kennt beispielsweise auch das Grundbuch, in den Banken gibt es eine Buchführung, u.a. das Handelsbuch, auch das Kreditbuch), konkret handelt es sich aber nicht um ein einzelnes Buch, sondern um eine ganze Reihe von Büchern, die vom frühen 14. bis zum frühen 19. Jahrhundert durchgeht und insgesamt 348 Bände umfasst, so meine Zählung der im Findbuch ausgewiesenen Einheiten. Zum Vergleich sei nur kurz angeführt, dass das Oberstadtbuch 74 Bände für denselben Zeitraum zählt<sup>189</sup>.

## 2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND ZEITRAUM DER UNTERSUCHUNG

348 Bände! Um den Umfang näher zu verdeutlichen, ist die Überlieferung der Niederstadtbücher zu beschreiben. Man muss beachten, dass es ab 1481 zwei Reihen der Niederstadtbücher gibt, die Ur- und die Reinschriften. Der Unterschied zwischen beiden Reihen besteht darin, dass es sich bei den Reinschriften um Pergamentkodices handelt, die die ausgefertigten und rechtsverbindlichen Texte beinhalten, während es sich bei den Urschriften um Papierhandschriften handelt, die Konzepte verzeichnen. Streichungen, Verbesserungen über der Zeile, Ergänzungen am Rande, die wohl bei jedem zweiten Eintrag erscheinen, verdeutlichen den vorläufigen Charakter der Einträge in der Urschrift-Reihe<sup>190</sup>.

Grundlage der folgenden Übersicht ist das Verzeichnis der Niederstadtbücher im Findbuch des Stadtarchivs. Dabei wird die bisherige Gliederung mit der Zuordnung zu den Ur- und Reinschriften beibehalten. Ergänzt werden die Angaben zum Umfang der Bände, von denen einige eine moderne Blatt-, andere eine mo-

188 Simon (Hg.), Niederstadtbuch, I, 2006, S. 19.

189 Graßmann, Quellenwert, 1980, S. 27.

190 Reetz, Niederstadtbuch, 1955, S. 59f. anhand der Bände 1544–1624, die aus der kriegsbedingten Auslagerung zurück nach Lübeck gekommen waren.

derne Seitenzählung in arabischen Ziffern mit Bleistift haben. Unter den Bemerkungen finden sich bereits vereinzelt Hinweise auf einen Wechsel der Buchführung sowie eine Umordnung der Urschriftbände zu denen der Reinschriftserie. Erst mit dem Band „1481 Elisabeth-1489 Divisio apostolorum“ (die Bände haben keine Signatur, sondern sie werden mit der Laufzeit zitiert) beginnt die Reihe der auf Papier geschriebenen Urschriften.

Für die nähere Detailuntersuchung sind nur die mit einem Stern versehenen Bände herangezogen worden. Drei von 348 – das klingt nicht viel. In einer zweiten Tabelle sei daher der Umfang dieser drei Bände charakterisiert.

Tab. 1  
Übersicht über die Niederstadtbücher 1312–1500

Die mit einem Stern versehenen Bände wurden systematisch ausgewertet.

Band	Umfang	Bemerkungen
<b>Urschriften</b>		
1312–1362	?	Erstes erhaltenes NdStB, Teiledition der Societates durch Cordes, Friedland, Sprandel 2003
1363–1399 durch Simon 2006	1026	Zweites erhaltenes NdStB, Edition
1400–1418	768 Seiten	
1430–1451 Pantaleonis	1574 Seiten	1436–1443: mittelniederdeutsche Urkundensprache setzt sich durch,
ab 1444 durchgehend Buchschrift		
1451–1465 Palmarum	694 Folia	Pergament, muss Reinschrift sein
1465 Pasche-1474	621 Folia	Pergament, muss Reinschrift sein
1475–1478 Ascensio domini	216 Folia	Pergament, muss Reinschrift sein
*1478 corporis Christi – 1481	274 Folia	Pergament, muss Reinschrift sein
1481 Elisabeth – 1489 Divisio apostolorum	1287 Seiten	Papierhandschrift
1496–1500 Lactare Jesu (–1501 Laurentii martirium)		
<b>Reinschriften</b>		
*1481–1488	600 Folia	Pergamenthandschrift
*1489–1495	583 Folia	Pergamenthandschrift
1496–1500	?	

Um den „von einem einzelnen nicht mehr zu bewältigenden Umfang“, um die soeben benutzte Formulierung noch einmal zu verwenden, noch weiter zu verdeutlichen, sei die Anzahl der Rechtsgeschäfte angegeben, wobei die einzelnen Bände nun nach Jahren aufgelöst werden. Die Tabelle wird also nach den Bänden in drei Abschnitte gegliedert.

Tab. 2  
Verzeichnete Rechtsgeschäfte pro Jahr

Jahr	Anzahl
a) 1478 corporis Christi –1481	
1478	267
1479	405
1480	415
1481	288
b) 1481–1488 Reinschrift	
1481	125
1482	389
1483	455
1484	464
1485	416
1486	451
1487	383
1488	410
c) 1489–1495 Reinschrift	
1489	307
1490	422
1491	403
1492	396
1493	440
1494	561
1495	573
Gesamt:	7570

Wie die Tabelle ausweist, verzeichnen die drei untersuchten Niederstadtbücher, die einen Zeitraum von 17 Jahren abdecken, insgesamt 7570 Rechtsgeschäfte: ein erstes quellenkundliches Ergebnis. Diese Zahl verdeutlicht den bereits angesprochenen enormen Umfang des Niederstadtbooks. Die für sich genommene nackte Zahl sagt aber noch nichts aus. Erst im Vergleich gewinnt sie an Bedeutung, weswegen die Frage entsteht, wie es mit anderen Stadtbüchern aussieht.

In der folgenden Tabelle sind die Angaben für einige andere Stadtbücher vornehmlich des hansischen Raums, ergänzt mit einigen süddeutschen Beispielen, präsentiert. Wichtig sind dabei die Angaben zur Laufzeit und die Zahl der Einträge. Gewiss vermag die Tabelle nur Größenordnungen wiederzugeben, da sie keine Aussagen über den Umfang der Texte vermittelt; gerade in der Frühzeit, d.h. im 13. Jahrhundert, sind die Einträge oft nicht länger als 1–2 Zeilen, während sie sich in späteren Jahrhunderten zu regelrechten längeren Rechtstexten auswachsen können. Ferner kommt eine Unsicherheit dadurch hinein, dass manche Herausgeber auch Federproben und Schreibversuche (der editorischen Vollständigkeit



halber) mit in die Zählung aufgenommen haben<sup>191</sup>. Ferner kamen für diese Kurzübersicht nur die Stadtbucheditionen in Frage, bei denen die einzelnen Einträge durchgezählt werden, was längst nicht bei allen der Fall ist<sup>192</sup>.

Tab. 3  
Umfang publizierter Stadtbücher

Ifd. Nr.	Stadt	Herausgeber, Kurztitel	Laufzeit	Jahre	Einträge
–	Lübeck	Lübecker Niederstadtbuch	1478–1495	17	7570
1	Altendresden	Kübler/Oberste, Stadtbücher Altendresdens, 2009	1412–1512 1491–1528	101 38	752 286
2	Dresden	Kübler/Oberste, Stadtbücher Dresdens, 3 Bde., 2007–2011	1404–1436 1437–1454 1454–1476 1477–1494 1495–1505 1505–1520 1521–1535	33 18 23 18 11 16 15	699 64 566 647 503 622 660
3	Greifswald	Poeck, Greifswalder Stadtbuch, 2000	1291–1332	41	1239
4	Leipzig	Steinführer, Leipziger Rat- bücher, 2003	1466–1500	34	2371
5	Regensburg	Engelke, <i>grosz alts Statpuech</i> , 1995	1370–1416	46	905
6	Rietberg	Hemann, Rietberger Stadtbuch, 1995	1523–1568	45	100
7	Riga	Hildebrand, Rigisches Schul- buch, 1872	1286–1352	66	1909
8	Rostock	Thierfelder, Rostocker Stadtbuch, 1967  Schmidt, Rostocker Stadtbuch, 2007	ca. 1254–1273 mehrere Fragmente  1270–1288 (1313)	ca. 19  19 (44)	1801  2012 (2642)
9	Schwerin	Poeck, Schweriner Stadtbuch, 2005	1421–1597	176	1210
10	Stralsund	Fabricius, Ältestes Stralsundisches Stadtbuch, 1872	1270–1310 mehrere Bände	40	2466
11	Stralsund	Ebeling, Zweites Stralsundisches Stadtbuch, 1903	1310–1342	32	3720
12	Stralsund	Schroeder, Stralsunder Liber memorialis, 5 Bde., 1964–1988	1320–1440	120	3953
13	Weimar	Steinführer, Weimarer Stadt- bücher, 2005	1380–1417/1445	37	933
14	Wien	Oppl, Wiener Stadtbuch (Eisen- buch), 1999	1320–1819	499	100

191 So z.B. Engelke, *grosz alts Statpuech*, 1995, S. 465, Nr. 905.

192 So fehlt eine Durchnummerierung bei Reinecke, Stadtbuch, 1903.

15	Wismar	Techen, Wismarsche Stadtbuch, 1912	ca. 1250–1272	ca. 22	1148
16	Wismar	Knabe, Zweites Wismarsches Stadtbuch, 1966	1272–1297	25	2820
17	Zwickau	Protze, Zwickauer Stadtbau, 2008	1375–1481	107	981 (mit Unter- nummern)
18	Zwickau	Kunze, Stadtbuch, 2012	1375–1481	107	1085 (mit 10 Zetteln)

Worauf es zu zeigen ankommt, ist, dass das Verhältnis zwischen Anzahl der Einträge und Zeitraum bei dem Lübecker Niederstadtbuch (7570 auf 17 Jahre) die Überlieferungen der anderen Städte bei weitem übersteigt. Die Lübecker Niederstadtbücher können, bis zum Beweis des Gegenteils, als die mit weitem Abstand größten und mächtigsten aller Stadtbücher des Spätmittelalters gelten<sup>193</sup> (allerdings nur in Deutschland<sup>194</sup>).

Allein schon von der äußeren Gestalt und vom Umfang her sind sie deswegen den großen europäischen Registerserien an die Seite zu stellen, wie sie im 15. Jahrhundert beim Heiligen Stuhl angelegt wurden, aber auch beim Parlament von Paris, dem königlichen Gericht in Frankreich, sowie den Rechenkammern der burgundischen Herzöge<sup>195</sup>. Auch diese sind in ihrer Gesamtheit noch nicht systematisch ausgewertet worden. Es sei als Beispiel nur auf das Repertorium Germanicum hingewiesen, einem nach Öffnung der vatikanischen Archive vom damaligen Preußischen, später Deutschen Historischen Institut zu Rom betriebenen Projekt zur Ermittlung aller Kleriker aus dem Gebiet des Alten Reichs, die in den Registerserien des Vatikans genannt werden. Sobald sich eine Person mit einer Bitte an den Papst wandte, wurde ihre Bittschrift verzeichnet. Die aktive Arbeit am Repertorium begann bereits 1892, als von der preußischen Archivverwaltung ein Archivar nach Rom abgestellt worden war, dem im Jahr darauf zwei Hilfskräfte an die Seite gestellt wurden. 1897 erschien der erste (Probe-)Band, 1916 der erste vollständige Band, das Pontifikat Clemens' VII. in Avignon (1378–1394) betreffend. Das Projekt, wenn auch weit fortgeschritten (bis Paul II. 1464–1471)<sup>196</sup>, ist

193 In diesem Sinne bereits Ebel, *Ratsurteile*, I, 1955, S. VII: „[...] eine der umfangreichsten Stadtbuchreihen deutscher Städte [...]“. – Reetz, *Niederstadtbuch*, 1955, S. 34: „Unter den Stadtbüchern des Mittelalters stehen die Lübecker, entsprechend der einstigen Bedeutung der Stadt, an hervorragender Stelle“. – Auch bei Graßmann, *Lübecker Stadtbücher*, 2006, S. 71.

194 In Italien sehen die Verhältnisse anders aus: Behrmann, *Neuer Zugang*, 1995, S. 4 mit Anm. 15 verweist auf Bologna, wo die Registerserie der Privatrechtsgeschäfte für den Zeitraum 1265 bis 1300 ungefähr 100 Bände umfasst, allein das Jahr 1268 zählt ca. 20.000 Einträge.

195 Paravicini, *Embarras*, 1996.

196 *Repertorium Germanicum*, Bd. 9: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Pauls II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diö-

bis heute nicht abgeschlossen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass anders als bei den Niederstadtbüchern mehrere Registerserien bearbeitet werden müssen, die nebeneinander herlaufen<sup>197</sup>.

Was folgt daraus für diese Arbeit? Bei dem Repertorium Germanicum handelt es sich nicht um eine Edition, sondern um ein Inventarwerk, bei dem die Fundstellen zu den Klerikern und Kirchen in Form eines Kurzregests wiedergegeben werden<sup>198</sup>. Wilhelm Ebel hat in seiner Edition der Ratsurteile in vier Bänden ungefähr 3500 Texte, die zudem noch gekürzt sind, präsentiert; mit unseren 7570 Rechtsgeschäften kämen wir umgerechnet auf acht Bände, hätten dabei aber nur 17 Jahre abgedeckt, während Ebels Edition sich immerhin über den langen Zeitraum von 1421 bis Mitte des 16. Jahrhunderts erstreckt. Aus dem uns interessierenden Zeitabschnitt hat er, wie gesehen, nur etwas über 8 % des Materials wiedergegeben. Hieraus folgt, dass eine Edition, so wünschenswert sie auch sein mag, nicht einfach zu bewerkstelligen ist und im Rahmen dieser Studie nicht vorgelegt werden kann. Damit bliebe als Alternative ein Regestenwerk. Für die geforderte wirtschaftsgeschichtliche Inwertsetzung wäre eine Präsentation des Materials in Form von mehr oder minder ausführlichen Regesten ebenfalls nicht ohne Interesse. Bei der Auseinandersetzung mit dem Material stellte sich jedoch heraus, dass es sich häufig um bestimmte, immer wiederkehrende Vorgänge rechtlicher Art handelte, deren Natur sich aus dem Lübecker Rechts ergibt. Mit einem vollständigen Regestenwerk entfernte man sich von der eigentlich beabsichtigten Aufbereitung des Materials für die Wirtschaftsgeschichte.

Es bleibt also die Frage, wie mit dieser Form des spätmittelalterlichen Massenschriftguts umzugehen ist. Bereits 1955 skizzierte Jürgen Reetz die Möglichkeit, wegen der „Gleichförmigkeit der überwiegenden Anzahl der Einträge [...] die Regesten in tabellarischer Form anzulegen“<sup>199</sup>, wie es Ahasver von Brandt mit den Rentengeschäften der Jahre 1320–1350 bereits gemacht hatte<sup>200</sup>, und wie es von Karl-Heinz Saß für die Societates-Abteilung und von ihm, Reetz selbst, für die Debita-Abteilung des überlieferten ersten Bandes in Angriff genommen worden war<sup>201</sup>. Auch wenn mit einem Blick auf das ausgehende 15. Jahrhundert bei weitem nicht von einer Gleichförmigkeit der Materie gesprochen werden kann (der Charakter des Niederstadtbuchs wandelt sich ja), so wird auch hier die ‚Methode der tabellenförmigen Regesten‘ angewendet. Neben der Anlage eines Personenregisters, das für die Jahre 1478–1481 und 1489–1495 bereits als Typoskript

---

zesen und Territorien, 1464–1471, bearb. von Hubert Höing, 2 Bde. Tübingen 2000.

197 Alle Angaben nach [Paul Fridolin] Kehr: Einleitung. In: Repertorium Germanicum, 1, 1916, S. V–XIV. – Esch, Auswertung, 1991. – Repertorium Germanicum, 8, 1993. – Brosius, Repertorium, 1990. – Zu den Registerserien siehe Boyle, Survey, 1972, S. 101–172. – Diener, Registerserien, 1972.

198 Schmugge, Regestenschuster 2004, 2005.

199 Reetz, Niederstadtbuch, 1955, S. 56.

200 V. Brandt, Rentenmarkt, 1935.

201 Reetz, Niederstadtbuch, 1955, S. 56.

vorliegt, besteht der zweite methodische Arbeitsschritt also in der tabellenförmigen Zusammenstellung des Materials.

Es muss noch begründet werden, warum das ausgehende 15. Jahrhundert für unsere Untersuchung herangezogen wird. Gleich mehrere Umstände sprachen für die Wahl dieses Zeitraums. Der bei weitem wichtigste ist der, dass erst ab 1481 neben der Reinschrift-Reihe auch die Urschrift-Reihe einsetzt. Daneben gibt es weitere parallele Überlieferungen, so dass die Niederstadtbücher in den weiteren Kontext gestellt werden können. Hier sind zunächst die Pfundzollbücher der Jahre 1492–1496 zu nennen, denen wir die für das Lübecker Handelsleben so bedeutenden Schiffsbefrachter entnehmen können. Da es bei dieser Untersuchung ja um einen personengeschichtlichen Ansatz geht, bieten die von Hans-Jürgen Vogtherr aufbereiteten und publizierten Pfundzolllisten die Möglichkeit, einen Einblick in die führenden Wirtschaftskreise Lübecks zu gewinnen. Grundlage dessen ist die Vermutung, dass es sich bei denjenigen Personen, die in den Jahren 1492–1496 weitaus häufiger als andere als Schiffsbefrachter genannt werden, um diejenigen handelt, die auch allgemein im Lübecker Im- und Export eine bedeutende Rolle spielten. Deswegen haben wir das von Vogtherr angelegte Register nach der Häufigkeit der Erwähnungen ausgewertet. Insgesamt 62 Kaufleute erscheinen in diesen vier Jahren mindestens 40-mal als Schiffsbefrachter. Sie sind in der folgenden Liste zusammengestellt (die Namen hier nach der Schreibweise von Vogtherr):

Tab. 4  
Bedeutende Schiffsbefrachter 1492–1496

Nr.	Name	Häufigkeit
1.	Arnd Jagehorne	148
2.	Volmer Muß	145
3.	Hermen Ruckerdink	142
4.	Hans Borchstede	140
5.	Peter Possick	136
6.	Hans van Dalen	134
7.	Davit Divessen	120
8.	Hans Smit	116
9.	Hermen Huntenberch	103
10.	Eggert Jeger	101
11.	Bernd Wisse	99
12.	Gert Kremer	97
13.	Hinrik Soveneke	96
14.	Simon Kuster	95
15.	Hermen Hutterock	92
16.	Arnd Schinkel	92
17.	Hermen Scroder	91
18.	Dirk Hulscher	86
19.	Wolter van Lennepen	85
20.	Evert Tymmerman	82
21.	Hans Kopke	81

lfd. Nr.	Name	Häufigkeit
22.	Hans Redeken	79
23.	Frederik Sneberch	79
24.	Hans Pawes	78
25.	Hans van Alen	73
26.	Hans Junge	72
27.	Hans Jagehorne	71
28.	Hans Eggebrecht	70
29.	Hans Tempelman	68
30.	Hans Klinkrat	66
31.	Claus Strus	58
32.	Hinrik van Santen	57
33.	Dirk Tottelstede	57
34.	Hans Moter	56
35.	Hans Meyer	55
36.	Tomas Kunse	54
37.	Claus Denke	53
38.	Mattes Hudepol	52
39.	Claus van Sotteren	52
40.	Tile Tegetmeyer	52
41.	Hinrik Witte	52
42.	Hans Eppink	51
43.	Hans Rute	51
44.	Gert Dois	50
45.	Hans Gerolt	50
46.	Hans Flowik	49
47.	Hinrik Segebode	49
48.	Hinrik van Lennepen	48
49.	Hermen Mesman	48
50.	Olrik Elers	47
51.	Hertich Stange	47
52.	Mattes Velt	46
53.	Hans Kruse	45
54.	Ditmer Predeker	45
55.	Hans Grashoff	44
56.	Claus Kostken	43
57.	Hans van Loe	43
58.	Kersten Swarte	43
59.	Magnus Brun	42
60.	Tile Tilinger	41
61.	Hinrik Lathusen	40
62.	Hinrik van Resen	40

Insbesondere die Spitzengruppe derjenigen, die über 100-mal als Schiffsbefrachter genannt werden, kann bei der personengeschichtlichen Auswertung der Niederstadtbücher gleichsam als Kontrollgruppe dienen. Man wird die Hypothese aufstellen können, dass diejenigen, die zu den bedeutenden Kaufleuten gehörten, auch zahlreiche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu absolvieren hatten, beispielsweise häufig als Gläubiger oder Schuldner dienten und deswegen vermehrt im Niederstadtbuch erscheinen.

Eine weitere Quellengruppe spielt im Rahmen dieser Untersuchung eine bedeutsame Rolle, das Notariatsarchiv Johan Bersenbrugges. Für den Zeitraum 1472–1494 enthält es insgesamt 78 Konzepte von Notariatsinstrumenten<sup>202</sup>. Damit gehört es zu den größten geschlossenen Beständen von Notariatsarchiven aus dem spätmittelalterlichen Reich<sup>203</sup>. Wie noch genauer zu zeigen sein wird, gibt es gewisse inhaltliche Überschneidungen mit dem Niederstadtbuch, so dass die These berechtigt ist, dass das Niederstadtbuch eine Art Notariat für bestimmte, im Lübecker Recht vorgesehene Vorgänge darstellt.

Nicht verschwiegen werden soll, dass eine Überlieferung vorhanden ist, die gegen die Wahl dieses Untersuchungszeitraums spricht, nämlich ein Urteils- und Protokollbuch des Niedergerichts, das die Jahre 1504–1511 zum Inhalt hat<sup>204</sup>. Das Besondere an diesem Buch ist, dass es als einziges die gezielte Vernichtung der älteren Gerichtsbücher nach dem Ende der Franzosenzeit in Lübeck 1814 überlebte, als die Bücher als Makulatur verkauft wurden. Die Gerichts- bzw. Urteilsbücher verzeichneten die Entscheidungen des Niedergerichts, das vor allem in Straf- und einfachen Schuldsachen in erster Instanz entschied. Gegenüber dem Niedergericht agierte der Rat als zweite Instanz. Hochinteressant wäre ein direkter Vergleich beider Bücher, wie ihn in Ansätzen schon Claus Ahlborn einmal im Hinblick auf die Schuldgeschäfte unternahm<sup>205</sup>.

### 3. STADTBÜCHER ALS QUELLENGRUPPE

Die sogenannten Stadtbücher sind eine der wichtigsten Quellen für unsere Kenntnis des Lebens in den spätmittelalterlichen Städten. Bereits seitdem sich im Zeitalter der Aufklärung die Geschichtswissenschaft als eigenständige Disziplin von der Gängelung der Theologie zu lösen begann, zogen Stadtbücher das Interesse der Historiker auf sich<sup>206</sup>. Die Beachtung nahm mit dem Entstehen der modernen kritischen Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert noch weiter zu und riss seitdem nicht mehr ab. Die Geschichte der Stadtbuchforschung ist jüngst mehrmals beschrieben worden<sup>207</sup>, weswegen sie hier nicht in extenso aufgerollt zu werden

202 AHL, *Alte Gerichte, Notariat*, Mappe 1. – Der Bestand ist beschrieben von Ahlers, *Geschichte*, 1953.

203 Nach der Überlieferung des Konstanzer Domherrn Johannes Will aus der Zeit 1500–1510, die 391 Texte enthält, auch diese übrigens als Konzepte, die im Protokollbuch des Domkapitels auf den ersten frei gebliebenen Seiten eingetragen worden waren, so Schuler, *Geschichte*, 1976, S. 78 mit Anm. 139, dürfte es sich um das zweitgrößte Archiv eines spätmittelalterlichen Notars nördlich der Alpen handeln.

204 AHL, *Altes Senatsarchiv, Interna, Gerichtswesen*, B 1. – Beschrieben und ausgewertet von Ahlborn, *Urteile und Protokolle*, 1998 (masch.).

205 Ahlborn, *Geschäftstätigkeit*, 2000. – V. Seggern, *Verschuldung*, 2014.

206 Beyerle, *Stadtbücher*, 1910, die ältere Forschung des 18. und frühen 19. Jahrhunderts S. 148–157.

207 Petter, *Schriftorganisation*, 2006. – Oberste/Klingner, *Stadtbücher*, 2007.

braucht. An erster Stelle ist auf Carl Gustav Homeyer zu verweisen, der sich 1860 in einer grundlegenden, auch vergleichenden und von der späteren Forschung viel beachteten Studie dem Quedlinburger Stadtbuch widmete<sup>208</sup>. Das immer noch gegenwärtige Interesse an diesen Quellen bezeugen die in den vergangenen Jahren erschienenen Editionen, von denen auf das Dresdner und Altendresdner durch Thomas Kübler und Jörg Oberste (bearbeitet von Robert Mund und Jens Klingner) in vier Bänden<sup>209</sup>, auf das Greifswalder und das Schweriner Stadtbuch, beide von Dietrich W. Poeck<sup>210</sup>, auf die Wiener Stadtbücher in mehreren Bänden<sup>211</sup>, jüngst von Gerhard Jaritz und Christian Neschwara<sup>212</sup>, auf das Regensburger „Gelbe Buch“ von Thomas Engelke<sup>213</sup>, auf die Leipziger Ratsbücher von Henning Steinführer<sup>214</sup> sowie die Weimarer Stadtbücher von demselben<sup>215</sup>, das zweite Rostocker Stadtbuch von Tilmann Schmidt<sup>216</sup> sowie die Küren des in Friesland gelegenen Bolsward<sup>217</sup> hingewiesen sei. Es sind zahlreiche Stadtbücher überliefert, aus jeder größeren Stadt des Mittelalters, ja selbst aus kleineren Landstädten sind sie bekannt. Ein zentrales Anliegen der Forschung war und ist es noch immer, einen Überblick über die verschiedenen, in Archiven, Bibliotheken und Privatsammlungen befindlichen Stadtbücher zu erhalten<sup>218</sup>.

Dabei muss man sich im Klaren sein, dass die Bezeichnung „Stadtbücher“ modernen Ursprungs ist und noch nichts über den Inhalt derselben aussagt. Bei Stadtbüchern handelt es sich um, so die immer noch gültige Definition von Konrad Beyerle, „in Buchform geordnete Aufzeichnungen städtischer Behörden“<sup>219</sup>, die von den losen Urkunden und Akten, auch von den Rollen unterschieden wer-

- 
- 208 Homeyer, *Stadtbücher*, 1860. – Zu Homeyer, zeitweise dem führenden Vertreter der Historischen Rechtsschule, siehe Lück, Homeyer, 2012.
- 209 Kübler/Oberste, *Stadtbücher Dresdens*, 3 Bde., 2007–2011. – Kübler/Oberste, *Stadtbücher Altendresdens*, 2009.
- 210 Poeck (Hg.), *Greifswalder Stadtbuch*, 2000. – Poeck, *Schweriner Stadtbuch*, 2004.
- 211 Brauner (Hg.), *Wiener Stadtbücher*, 2 Teile, 1989–1998. – Opl, *Wiener Stadtbuch*, 1999.
- 212 Jaritz/Neschwara (Hg.), *Wiener Stadtbücher*, 2005.
- 213 Engelke, *Statpuech*, 1995.
- 214 Steinführer, *Leipziger Ratsbücher*, 2003.
- 215 Steinführer, *Weimarer Stadtbücher*, 2005.
- 216 Schmidt, *Rostocker Stadtbuch*, 2007.
- 217 Robijn, *Het recht*, 2005.
- 218 Kataloge bei Homeyer, *Stadtbücher*, 1860, S. 17–35. – Beyerle, *Stadtbücher*, 1910, S. 158–182, beginnend mit Lübeck (S. 158f.). – Umfassend: Rehme, *Stadtbücher*, 1927. – Jüngst noch für Schleswig-Holstein: Laur, *Stadtbücher*, 2000. – Petter, *Stadtbücher*, 2002/03. – Insbesondere ist auf das Projekt „Index Librorum Civitatum“ von Andreas Ranft und Reinhard Kluge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu verweisen, siehe im Internet unter <http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/ranft/forschung/#anchor182408> [Zugriff 10.9.2015].
- 219 Beyerle, *Stadtbücher*, 1910, S. 145–200, hier S. 146. – Kintzinger, *Art. Stadtbücher*. In: *LexMA* 8, 1997, Sp. 12–13.

den. Der äußere, buchförmige Charakter ist dabei ein entscheidendes Kriterium, das auch für die sog. Amtsbücher zugrunde gelegt wird<sup>220</sup>. Dabei ist die Bezeichnung Amtsbücher mit Blick auf das Mittelalter durchaus problematisch. Wie Stefan Pätzold ausführte, kann man ihn eigentlich nicht verwenden, da es „ein Amt im Sinne einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Verwaltungsbehörde nicht gab“<sup>221</sup>; in diesem streng institutionellen Sinne zutreffend, doch kann man Amt auch als nicht-private, sondern öffentliche oder in fremden Diensten (beispielsweise eines Fürsten) stehende Beauftragung verstehen. Der Bezug auf die Stadt (Stadtbuch) erscheint im Gegensatz zu Amtsbuch als nicht anachronistisch, wobei man hinzufügen muss, dass eine ganze Reihe von derartigen Büchern von städtischen Amtsträgern angelegt und geführt wurden. Die Bezeichnung städtische Amtsbücher findet sich in der Literatur beiläufig allenthalben. Deswegen ist Beyerles Definition aus dem Jahr 1910 leicht zu verändern: Bei Stadtbüchern handelt es sich um „in Buchform geordnete Aufzeichnungen städtischer Ämter oder Amtsträger“; die Bezeichnung Amtsträger ist dem Wort Beamten vorzuziehen, das dieses das Bild moderner Staatlichkeit evoziert<sup>222</sup>, das nicht auf spätmittelalterliche Verhältnisse übertragen werden sollte.

In inhaltlicher Hinsicht hat es sich eingebürgert, den Begriff „Stadtbücher“ auf die aus der Tätigkeit der städtischen Kanzleien und Ämtern entstandenen Schriftstücke einzuschränken, so dass beispielsweise eine Stadtchronik, obgleich sie auch in Buchform vorliegt, nicht zu den Stadtbüchern gerechnet wird. In der Konsequenz handelt es um einen neuzeitlichen Sammelbegriff. Im Mittelalter trugen die einzelnen Bücher und Büchererien mitunter den Inhalt präzisierende Titel wie „libri obligationum“, Schuldbücher u.ä. Die Frage nach der Definition ist trotz der langen Diskussion nicht abgeschlossen. Noch im Jahr 2000 fragte Dieter Geuenich ausdrücklich: „Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘?“<sup>223</sup> und kam nach einer ausführlichen Aufzählung, die immerhin ungefähr 80 verschiedene Bezeichnungen nach den rechtlichen Gegenständen präsentierte, die die Stadtbücher zum Inhalt haben können, zu dem Schluss, „dass nach dieser Übersicht eine Definition dessen, was Stadtbücher sind, nicht möglich erscheint“<sup>224</sup>. Diese Einschätzung wird noch dadurch verstärkt, dass gerade in der Phase des Entstehens der Stadtbücher in ihnen Vorgänge unterschiedlicher rechtlicher Natur verzeichnet wurden. Deswegen werden die frühen Stadtbücher von der Forschung auch „vermischte Stadtbücher“ bzw. „Ratsbücher“ genannt. Eine inhaltliche Gliederung, die für alle Städte Gültigkeit beanspruchen könnte, ist daher kaum möglich. Was man aber

220 Pätzold, *Amtsbücher*, 1998, S. 87 und 93.

221 Ebd., S. 93. – Für die Beibehaltung des Ausdrucks Amtsbuch Meuthen, *Quellenwandel*, 1999, S. 18–28.

222 Koppelung des Beamten an den modernen Staatsbegriff bei Hattenhauer, *Geschichte*, 1980, S. 1. – Der moderne Staat entstand in Europa erst relativ spät, nämlich um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so Reinhard, *Geschichte*, 1999.

223 Geuenich, *‚Stadtbücher‘*, 2000.

224 Ebd., S. 25.



sagen kann, ist, dass es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die entweder einen Bezug zur Stadt bzw. zum Rat oder zur Gemeinschaft der Haushalte in der Stadt haben, bei denen also die Stadt/der Rat/die Haushaltsgemeinschaft<sup>225</sup> direkt beteiligt war, oder um Vorgänge zwischen zwei Personen, die zur Rechtssicherheit vor dem Rat abgewickelt wurden, also der modern sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>226</sup>. In allgemeiner Form wird man wohl sagen können, dass Stadtbücher eine Form der Schriftlichkeit des Rats darstellen, die dieser für die Haushalte bürgerlichen Rechts bereithält.

Die gegenwärtige Forschungssituation ist dadurch gekennzeichnet, dass einerseits einzelne Stadtbücher ediert werden und auf der Grundlage dieses Materials Studien zu einzelnen Städten vorgelegt werden<sup>227</sup>, während man sich andererseits um eine möglichst vollständige Katalogisierung bzw. Inventarisierung der Überlieferung eines Raumes bemüht<sup>228</sup>; auch in Dörfern konnten übrigens Bücher geführt werden<sup>229</sup>. Beide Wege werden in dieser Arbeit nicht besprochen: Eine Edition verbietet sich durch den Umfang, und eine reine Inventarisierung, so wichtig sie als Hilfsmittel der Forschung sein mag, lieferte noch keine gebündelte Darstellung. Stattdessen geht es um eine quellenkundliche Einschätzung und inhaltliche Analyse der Niederstadtbücher, wie sie (in knapperer Form) auch für andere Städte vorgelegt wurden<sup>230</sup>.

Einen Schub erhielt die jüngere Stadtbuchforschung durch die Frage nach der Rolle der Schriftlichkeit in einer weitgehend oralen Gesellschaft. Bei Stadtbüchern handelt es sich um Formen der pragmatischen Schriftlichkeit bzw. der Handlungs-

225 Zur Rolle der Haushalte in der älteren Wirtschaft und besonders der Stadt siehe Brunner, „Ganzes Haus“, 1980. – Oexle, Haus, 1988. – Groebner, Ökonomie, 1993. – Mitterauer, Grundtypen, 1979. – Meyer, Soziales Handeln, 1998. – Über Otto Brunners Konzept des Ganzen Hauses gab es in den frühen 1990er Jahren eine rege Auseinandersetzung, die sich bis heute hinzieht, siehe Trossbach, „Ganzes Haus“, 1993. – Opitz, Neue Wege, 1994. – Derks, Faszination, 1996. – Chun, Bild, 2000, S. 96–99. – Weiß, Otto Brunner, 2001.

226 Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, heute ein fest umrissener juristischer Begriff, der erst in der Kanonistik des frühen 13. Jahrhunderts geschaffen wurde, siehe Wanke, Geistliches Gericht, 2007, S. 24–26 (mit weiterer Literatur).

227 Zur systematischen Auswertung von speziellen Stadtbüchern einzelner Städte seien genannt Signori, Geschlechtsvormundschaft, 1999. – Signori, Vorsorgen, 2001, S. 36–40 (beide zu den sog. Fertigungsbüchern, d.h. Ratsurteilsbücher, in Basel). – Malamud/Sutter, Eingewinnungsverfahren, 1999 (Schuldbücher in Zürich). – Rolker, „Eine Behörde“, 2009 (zu den Gemächtebüchern, Verzeichnissen der Nachlassregelungen, in Konstanz).

228 Müller-Mertens, Stadtbücherinventar, 2000. – Petter, Stadtbücher, 2002/03, S. 201. – Kluge, Stadtbuchinventar, 2006. – Siehe auch das in Anm. 218 genannte Verzeichnisprojekt Index Librorum Civitatum von Andreas Ranft und Reinhard Kluge.

229 Auf ein heute verlorenes Buch des zwischen Reinfeld und Lübeck gelegenen Dorfes Zarpfen macht Grassman, Fälschung, 1971 aufmerksam.

230 Für Wiener Neustadt siehe Hofmann, „statpuech“, 2011. – Für Wittenberg: Mund, Stadtbuch, 2013.

schriftlichkeit<sup>231</sup>. Erst langsam setzte sie sich im Laufe des Spätmittelalters durch, wobei der Rekurs auf mündliche Kommunikationsformen noch lange in den Texten durchscheint; viele schriftliche Texte waren Laut-Lese-Texte. Vorher, im Hochmittelalter, gab es zwar auch eine pragmatische Schriftlichkeit, doch hatte sie einen geringeren Umfang. Viele Texte wurden stattdessen als heilig verstanden, was einen besonderen, erhabenen Umgang mit ihnen zur Folge hatte; die Texte hatten einen anderen Stellenwert in der Gesellschaft<sup>232</sup>. Dieser Fragenkomplex ist auch für die Erforschung des Niederstadtbuchs von Bedeutung. Bei vielen Einträgen heißt es ausdrücklich, dass sie auf Befehl des Rats eingetragen wurden (*Screven van bevele des Rades*), was darauf verweist, dass es sich um eine Ratsschriftlichkeit handelt, nicht um eine der Parteien. Dieses wiederum ist wichtig für die Einschätzung der Vorgänge der sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Der Rat war es, der die ihn interessierenden Vorgänge verschriftlichte.

Das Niederstadtbuch soll als personengeschichtliche Quelle ausgewertet und in Beziehung zur Lübecker Wirtschaftsgeschichte gesetzt werden. Die Aufgabe bestand darin, ein Personenregister anzulegen<sup>233</sup>; für die Reinschrift-Bände 1478–1481 und 1489–1495 liegt dieses nunmehr vor und befindet sich als Typoskript im Lübecker Stadtarchiv, wo es als ergänzendes Hilfsmittel der dortigen Personkartei dienen kann<sup>234</sup>. Bei der Personkartei handelt es sich um ein von Historienmaler, Konservator, Schriftsteller und Historiker Professor Willibald Leo Freiherr von Lütgendorff-Leinburg (1856–1937) 1914 begonnenes Verzeichnis der Personen aus den für genealogische Forschungen bedeutsamen Quellen wie den Kirchenbüchern, vor allem aber auch den Regesten der Oberstadtbücher<sup>235</sup>. Von anderen wurde die Verzeichnungsarbeit fortgeführt. Die Oberstadtbuchregesten sind ebenfalls von Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte, da mit ihnen die Grundstücksgeschäfte erfasst werden können. Angelegt worden sind sie 1842–1848 vom Juristen, Genealogen und späteren Direktor der von ihm gegründeten Credit- und Versicherungsbank Hermann Schröder (1798–1856), der nicht nur aus den Oberstadtbüchern, sondern auch aus den Testamenten für den Zeitraum

231 So Meuthen, Quellenwandel, 1999, S. 17f. mit Anm. 4.

232 Am prägnantesten Keller, Heiliges Buch, 1992. – Zur Schriftlichkeit in italienischen Städten die Beiträge in Keller (Hg.), Kommunales Schriftgut, 1995, v.a. die allgemeine Einleitung von Behrmann, Neuer Zugang, 1995. – Ferner zusammenfassend Keller/Worstbrock (Hg.), Träger, 1988. – Keller/Grubmüller/Staubach (Hg.), Schriftlichkeit, 1992. – Keller, Oralité, 2002. – Pohl, Nutzen des Schreibens, 2002. – Siehe auch die obigen Bemerkungen zur Zunahme der Quellen im 14./15. Jahrhundert. – Zur Mündlichkeit des lübischen Rechts in Reval siehe Kala, Geschriebenes, 2008, zur Praxis eines Stadtbucheintrags S. 108f. am Beispiel des „Falles Albert Rumor“.

233 Vgl. für die Erschließung der Haldenslebener Stadtbücher durch Personen-, Orts-, Berufs- und Standesbezeichnungen: Böcker, Stadtbücher, 2010.

234 Für den Reinschrift-Band 1481–1488 ist die Arbeit noch nicht beendet.

235 Kruse, Handbuch, 2005, S. 32–34 mit weiteren Hinweisen zur Entstehung. – Zur Person: Bruns, Lütgendorff, 2000.

1284 bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts schöpfte<sup>236</sup>. Hinzu kommen als weitere Hilfsmittel die Personen- und Ortsregister von Olof Ahlers, Karl-Heinz Saß und Jürgen Reetz zu den Niederstadtbüchern des 14. Jahrhunderts<sup>237</sup>. Ohne all diese Grundlagenarbeiten hätte beispielsweise Rolf Hammel-Kiesow seine Untersuchungen über den Lübecker Häusermarkt und die darauf aufbauenden Studien zur wirtschaftlichen Wechsellage nicht unternehmen können, und unser heutiger Kenntnisstand über die älteren „Lübecker Zustände“ wäre um ein Deutliches ärmer.

---

236 Kruse, Handbuch, 2005, S. 105–108. – Zur Person: Graßmann, Schröder, 2011. – Hammel, Hauseigentum, 1987, S. 98–116: insgesamt knapp 60.000 Einträge des Oberstadt-  
buchs für den Zeitraum 1284 bis 1600, die Zahl der Grundstücke ansteigend von ca.  
1600 um 1300 auf genau 2230 im Jahr 1600. – Hammel, Häusermarkt, 1988, S. 44f. mit  
Anm. 11–15. – Häfele/Hammel-Kiesow/Karow u.a., Aufnahme, 1993, S. 340–343. – V.  
Brandt, Erschließung, 1960, S. 122. – Graßmann, Lübecker Stadtbücher, 2006, S. 72. –  
Die Regesten in Lübeck, AHL, Hs. 900 a-d.

237 Kruse, Handbuch, 2005, S. 83–86. – V. Brandt, Erschließung, 1960, S. 124. – Die Regi-  
ster in Lübeck, AHL, Hs. 1086, 1086 a-b.

## II. GESELLSCHAFTLICH-POLITISCHE VERFASSTHEIT LÜBECKS IM SPÄTMITTELALTER

Die Lübecker Geschichte kennt eine lange und reichhaltige gelehrt-historiographische Tradition seit dem 19. Jahrhundert<sup>1</sup>. Als grundlegendes, zusammenfassendes Werk, das den Rang eines Handbuchs zur Lübecker Geschichte beanspruchen darf, ist an erster Stelle die von Antjekathrin Graßmann herausgegebene Geschichte der Stadt Lübeck zu nennen, für die Zeit des Mittelalters speziell hierin die Darstellungen von Rolf Hammel-Kiesow und Erich Hoffmann<sup>2</sup>. Seit Erscheinen dieses Werk hat sich die Forschung jedoch weiter mit der verfassungsmäßigen Entwicklung beschäftigt, so dass sich im Hinblick auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse einige Präzisierungen ergeben. An neueren Werken sind vor allem eine Arbeit von Ernst Pitz, die sich aus dezidiert rechtsgeschichtlicher Perspektive mit der Verfassung der Hansestädte und der Hanse selbst auseinandersetzt<sup>3</sup> sowie zwei die Forschung resümierende Aufsätze von Rolf Hammel-Kiesow zu nennen<sup>4</sup>.

Ein Ergebnis der jüngeren Untersuchungen ist die Bedeutung, die den Formen der Konsensbildung und der Bindung des Rats an die Gemeinde beigemessen wird. Während die ältere Forschung die obrigkeitlich-herrschaftliche Rolle des Rats stärker betonte, geht man heute davon aus, dass diese erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts oder sogar noch später in der frühen Neuzeit etabliert wurde. Erst zu dieser Zeit konnte sich der Rat als Regierung auch über die innerstädtische Oberschicht erheben. Vorher war er darauf angewiesen, einen Konsens mit der Führungsschicht herzustellen, ehe Maßnahmen ergriffen werden konnten. Dieser Befund gilt nicht nur für Lübeck, sondern lässt sich als allgemeines Kennzeichen der Entwicklung in den mitteleuropäischen Städten festmachen<sup>5</sup>.

Für die Geschichte des Lübecker Rechts speziell ist das umfassende Werk von Wilhelm Ebel<sup>6</sup> zu nennen sowie eine ganze Reihe rechtsgeschichtlicher Dissertationen, die nach oder bereits zeitgleich mit den von Ebel ab 1955 veröffentlichten Ratsurteilen erschienen. Einschlägig sind Studien zur Entwicklung der Gerichts-

---

1 Als Hilfsmittel sei auf die Bibliographien hingewiesen: Lübeck-Schrifttum 1900–1975, bearb. Meyer/Graßmann, 1976. – Lübeck Schrifttum 1976–1986, bearb. Meyer/Graßmann, 1988.

2 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008. – Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008.

3 Pitz, Bürgereinung, 2001.

4 Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, 1, 1998, und 2, 2000.

5 Maschke, „Obrigkeit“, 1966. – Isenmann, Ratsliteratur, 2003, 217–228.

6 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971 (mehr nicht erschienen).

verfassung<sup>7</sup>, des Vormundschaftsrechts<sup>8</sup> und des Gastrechts<sup>9</sup>, über die Vertretung vor Gericht<sup>10</sup>, die Bürgerschaft<sup>11</sup> und den Brautschatz<sup>12</sup>, über das Arrestverfahren<sup>13</sup>, die Haftung des Verkäufers für Mängel<sup>14</sup> und die Rückerstattung von widerrechtlich weitergegebenen Gütern, die man aber im guten Glauben erworben hatte (sog. Lösungsrecht)<sup>15</sup>, und nicht zuletzt das Eindringen des Römischen Rechts<sup>16</sup>. Zu all diesen und noch vielen weiteren Einrichtungen des Lübecker Rechts sind überdies die Spezialstudien Wilhelm Ebels zum Kaufmannsrecht<sup>17</sup> und zum Bürgerlichen Rechtsleben<sup>18</sup> heranzuziehen. Während die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Einzelfragen des Lübecker Rechts in den vergangenen Jahren etwas in den Hintergrund trat (mit Ausnahmen: das Baurecht<sup>19</sup> und jüngst der gemeinschaftliche Besitz an den Gütern eines Haushalts<sup>20</sup>), vermochte das Phänomen der Ausbreitung des Lübecker Rechts im Rahmen der Ostsiedlung immer wieder das Interesse der Forschung auf sich zu ziehen<sup>21</sup>.

Mit Blick auf die Frühgeschichte Lübecks, des späteren „Haupts der Hanse“, kann man etwas überspitzt sagen, dass in dieser Stadt alles anders war: Drei Anläufe brauchte es, ehe im 12. Jahrhundert die Stadtgründung wirklich gelang und sich an einer Stelle verstetigte. Sodann kam es zu einem mehrfachen Wechsel des Stadtherrn, ehe Lübeck ab 1226 als eine königliche bzw. kaiserliche Stadt unter der Obhut des Reichsoberhauptes verblieb. Als Vertreter des Königs fungierte ein Vogt bzw. ein Rektor. Bemerkenswert schlecht überliefert ist die sich das ganze 13. Jahrhundert hinziehende Lösung aus bzw. Abschüttelung der durch diesen

7 Krause, *Geschichte*, 1968. – Lück, *Gerichtsverfassung*, 2009, S. 172–177 [zum 13. Jahrhundert].

8 Kranz, *Vormundschaft*, 1967.

9 Niehoff, *Entwicklung*, 1961.

10 Henze, *Handeln*, 1959.

11 Mückenheim, *Bürgerschaft*, 1965

12 Busch, *Brautschatz*, 1970.

13 Mahnke, *Arrestverfahren*, 1969.

14 Schneider-Horn, *Haftung*, 1967.

15 Völkl, *Lösungsrecht*, 1991.

16 Germann, *Eindringen*, 1933 [betrifft vor allem Familien- und Erbrecht].

17 Ebel, *Kaufmannsrecht*, 1951.

18 Ebel, *Rechtsleben*, 1954.

19 Holst, *Baurecht*, 2002.

20 Amelsberg, „samende“, 2012, mit einem Exkurs zum Oberstadtbuch S. 85–94.

21 Statt vieler jüngst Ebel/Schelling, *Bedeutung*, 2001. – Simon, *Appellationen*, 2001. – Hammel-Kiesow, *Kolberger Kodex*, 2005. – Ullrich, *Untersuchungen*, 2008. – Henn, *Lübisches Recht*, 2009 (betrifft Hansekontore in Novgorod und Bergen und die Messen in Schonen). – Zur genaueren historiographischen Einordnung der in der geschichtswissenschaftlichen Literatur behaupteten Vorbildfunktion Lübecks für die Stadtentwicklung im Ostseeraum siehe die kritische Hinterfragung der gängigen Urteile bei Hammel-Kiesow, *Lübeck als Vorbild*, 1995, insbes. S. 276f. mit Bezug auf Fritz Rörig, der 1942/43 Lübecks Rolle in besonders starkem Maße herausstrich, nachdem die Stadt im Zweiten Weltkrieg zerstört worden war, zur Übertragung des Rechts S. 299f.

Vogt/Rektor ausgeübten Stadtherrschaft, die so richtig wohl erst um die Wende zum 14. Jahrhundert erreicht war. Erst mit dem Ende der letzten Schutzvogtei, die vom dänischen König Erich Menved 1307–1393 ausgeübt wurde, erhielt Lübeck die faktische Autonomie. „Von Stadtherrn, Rektoren oder Schirmvögten war dann seit 1319 für Lübeck nicht mehr die Rede. Es blieb ‚Stadt des Reiches‘, aber der Kaiser war fern und in der Stadt völlig einflußlos“, so das Urteil Erich Hoffmanns<sup>22</sup>.

Die Frühgeschichte ist durchaus von Bedeutung für die Untersuchung des ausgehenden 15. Jahrhunderts, weil bereits in dieser Zeit die Grundlagen für die spätere Entwicklung gelegt wurden. An erster Stelle ist die Entstehung und Ausbildung des Rats zu nennen. An zweiter sodann die sich gleichzeitig herausbildende Rechtsprechung bzw. Verwaltung durch den Rat für die Gemeinde, als deren Ausfluss man die Führung von Stadtbüchern sehen kann. Zu Beginn der Ratstätigkeit, sicher seit der durch Kaiser Friedrich II. verliehenen Autonomie 1226 wurde ein allgemeines Stadtbuch ‚vermischten Inhalts‘ angelegt, das gegen Ende des 13. Jahrhunderts aufgespalten wurde in eine Reihe, die man in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts (nach 1319!) als „Oberstadtbuch“ bezeichnete, und in eine andere Reihe, die man (erst 1341 und 1348 und dann auch nur indirekt belegt) „Niederstadtbuch“ nannte.

#### 1. STADTENTSTEHUNG UND GRÜNDUNG (VOM 9. JAHRHUNDERT BIS CA. 1225/27)

Die spätere Großstadt (nach mittelalterlichen Verhältnissen) entstand aus einem bereits seit dem frühen 9. Jahrhundert von Slawen, den Abodriten, bewohnten Platz, dem in der Forschung der Name Alt-Lübeck zugelegt wurde<sup>23</sup>. Der Name leitet sich ab von *Liubice*, was so viel heißt wie „Siedlung der Nachkommen/Leute des L'ubomir, L'ubobrat oder l'ub“. Schriftlich überliefert ist der Name erst in dem ca. 1073–1077 verfassten Tatenbericht der Hamburger Bischöfe des Adam von Bremen<sup>24</sup>. Möglicherweise gab es eine Siedlungsunterbrechung im 10. Jahrhundert, zu Beginn des 11. Jahrhunderts jedenfalls setzte ein Ausbau des für slawische Siedlungsformen typischen Burgwalls ein, welcher bereits eine gewisse Bedeutung für den Ost-West-Handel gehabt haben musste, wie ein ca. 1046 vergrabener Münzschatz nahe legt<sup>25</sup>. „Neben Prag soll Lübeck die erste slawische Burgstadt gewesen sein, bei der sich Fernhändler dauerhaft niederließen“<sup>26</sup>, und um 1100 war

22 Hofmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 223. – So auch Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 285.

23 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008, S. 13–19. – Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, I, 1998, S. 49.

24 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008, S. 17, 23f.

25 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008, S. 17 (Münzschatz), 19–25. – Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, I, 1998, S. 54.

26 Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, I, 1998, S. 57.

der Ort zudem Sitz des slawischen Fürsten Heinrich (von Alt-Lübeck). In diese Zeit fällt bereits auch die Errichtung der ersten christlichen Kirche<sup>27</sup>. Von der Seite des Reichs griff König Lothar von Süplingenburg in die Geschicke des Raumes ein, indem er sich direkt engagierte und nach dem Tod Heinrichs von Alt-Lübeck den Slawen Knut Lavard zum König der Abodriten krönte, in dessen Hand weite Teile des späteren Schleswig-Holsteins vereint waren. Nach dessen Tod 1134 schuf König Lothar mit einer Burg in Segeberg ein Zentrum für die Ausübung der königlichen Herrschaft im südlichen Wagrien, und im selben Jahr gewährte er den gotländischen Kaufleuten ein Handelsprivileg, was als Versuch gewertet werden kann, den Handel über Lübeck in das sächsische Hinterland zu lenken<sup>28</sup>. Die sog. Stadtgründungen des 12. Jahrhunderts standen somit in siedlungs- und handelsgeschichtlicher Kontinuität, es handelte sich nicht um Gründungen ‚auf der grünen Wiese‘<sup>29</sup>.

Einen Einschnitt bildete der Tod Kaiser Lothars, der mehrjährige Kämpfe zwischen den verschiedenen regionalen Machthabern auslöste, und bei denen 1138 die Siedlung Alt-Lübeck vermutlich völlig zerstört wurde<sup>30</sup>. Den Wiederaufbau leitete Adolf II. von Schauenburg in die Wege, seit 1139 Graf von Holstein, Stormarn und Wagrien, der einen in der Nähe Alt-Lübecks gelegenen Ort namens Bucu, wo es bereits eine verlassene Burg gab, als Siedlungsplatz bestimmte, und diesen nach dem wohl weitgehend vernichteten Alt-Lübeck benannte. Dieser als *civitas Liubice* bezeichneten Ansiedlung verlieh er im Jahr 1143 bestimmte Rechte. Ferner sorgte er für den Zustrom von Siedlern aus dem Nordwesten des Reichs (Flandern, Holland, Niederrhein, Westfalen) und beförderte so das Wachstum dieser neuen Siedlung, die sich im Schutz einer Burg befand<sup>31</sup>. Der älteren Forschung galt dieser Vorgang als die sog. erste Stadtgründung.

Der in dieser Stadt befindliche Fernhandelsmarkt war derart erfolgreich, dass die Kaufleute das im Machtbereich des Herzog Heinrichs des Löwen befindliche Bardowick mieden. Deswegen verbot vermutlich 1156 der Herzog den Besuch Lübecks. Im Jahr darauf kam es in Lübeck zu einem Stadtbrand, weswegen Heinrich der Löwe eine neue Stadt gründete, die Löwenstadt, die weiter die Wakenitz aufwärts im Lande Ratzeburg lag. Diese wurde von den Kaufleuten jedoch nicht angenommen, so dass bereits zwei Jahre später, 1159, es zu einer Neubegründung Lübecks an der alten Stelle kam, diesmal auf Geheiß Heinrichs des Löwen; ausschlaggebend mögen allerdings größere Geldzahlungen der Kaufleute an den

27 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008, S. 24–32, zur Holzkirche S. 26. – Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, I, 1998, S. 58f.

28 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008, S. 33–36, Lothars Privileg für die Gotländer S. 35. – Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, I, 1998, S. 60.

29 Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, I, 1998, S. 60f.

30 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008, S. 36–42, der Brand Alt-Lübecks S. 36 und 41.

31 Hammel-Kiesow, Anfänge Lübecks, 2008, S. 38–45. – Walther, Barbarossas Urkunde, 1989, S. 12–16.

Herzog gewesen sein<sup>32</sup>. Aufgewertet wurde der neue Ort durch die Verlegung des Bischofssitzes von Oldenburg i.H. nach Lübeck im Jahr 1160<sup>33</sup> und die langfristige Förderung des Handels. In diesem Zusammenhang sei nur kurz auf die 1161 gewährte Zollfreiheit für die gotländischen Kaufleute in Sachsen hingewiesen<sup>34</sup> – die Ausstellung des so genannten Gotland-Privilegs gilt Philippe Dollinger immerhin als „Geburtsstunde der Hanse“<sup>35</sup>.

Der Sturz Heinrichs des Löwen, des Stadtherrn, durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa hatte auch Folgen für Lübeck. Nachdem im Jahr 1180 der Kaiser gegen den Herzog die Oberacht erklärt hatte, kam es im folgenden Jahr zu einem Kriegszug gegen den sich im Norden des Reichs aufhaltenden Herzog, dem die Unterstützung seiner Klientel, d.h. des ihm lehnsmäßig verbundenen Adels und der Ministerialität, wegbrach. Heinrich der Löwe zog sich nach Lübeck zurück, floh vor dem heranrückenden Heer Barbarossas nach Stade und begab sich weiter nach England ins Exil. Die Stadt Lübeck wurde im Sommer 1181 von Barbarossa belagert und nach einer Vermittlung durch den Lübecker Bischof eingenommen. Der feierliche Einzug des Kaisers in die Stadt im August 1181 bedeutete und versinnbildlichte den Übergang der Stadtherrschaft an Friedrich I. Barbarossa.<sup>36</sup> Die Rechtsqualität als Stadt wurde allerdings nicht angetastet, sondern im Gegenteil mündlich bestätigt.

Zur Ausstellung eines förmlichen Privilegs kam es erst 1188, als die Stadt sich gegen die Politik des Grafen Adolf III. von Holstein zu wehren suchte. Dieser trachtete danach, die Machtposition seines von Heinrich dem Löwen zurückgedrängten Vaters zu erneuern, weswegen er zu Anfang der 1180er Jahre die Burg Travemünde wiedererrichtete und dort einen Zoll von den passierenden Lübecker Kaufleuten erhob<sup>37</sup>. Nach dem Tod des Kaisers 1191 vermochte Graf Adolf III. sich gegen konkurrierende Ansprüche durchzusetzen, und somit kam es wieder

---

32 Hammel-Kiesow, *Anfänge Lübecks*, 2008, S. 44f. und S. 48f. – Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 81–85. – Relativierung der früher durchweg als erfolgreich postulierten Politik Heinrichs des Löwen wegen der fehlgeschlagenen Gründung der Löwenstadt bei Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte*, I, 1998, S. 61f. – Siehe auch Walther, *Barbarossas Urkunde*, 1989, S. 16–18.

33 Hammel-Kiesow, *Anfänge Lübecks*, 2008, S. 43. – Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 88–91; beide auch zum Beginn des Dombaus aus Stein 1175 sowie zur weiteren Kirchenorganisation..

34 Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte*, I, 1998, S. 64f. – Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 1997, S. 94–101.

35 Dollinger, *Hanse*, 1989, S. 41f.

36 Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 91–93 und S. 105. – Walther, *Barbarossas Urkunde*, 1989, S. 18f. – Boockmann, *Barbarossa*, 1981.

37 Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 105–107. – Walther, *Barbarossas Urkunde*, 1989, S. 20–22. – Ergänzende Interpretation bei Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte*, I, 1998, S. 74f.



zu einem Wechsel der faktischen Stadtherrschaft, der vom Sohn und Nachfolger Barbarossas, Kaiser Heinrich VI., 1192 auch anerkannt wurde<sup>38</sup>.

Adolfs III. Herrschaft über Lübeck währte jedoch nur knapp 10 Jahre. Bezeichnenderweise war es die Stadt selbst, die sich 1200/01 seiner auf Kosten der Stadt geführten expansiven Herrschaft entledigte und von sich aus auf die Seite des dänischen König Knut VI. (reg. 1182–1202) stellte. Dieser hatte seit den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts die dänische Königsmacht auf Teile des südlichen Ostseeraums ausgeweitet und bedrängte u.a. den holsteinischen Grafen Adolf III. durch eine Heerfahrt im Jahr 1200, bei der Adolf III. sich letztlich geschlagen geben musste. Der Wechsel auf die dänische Seite erklärt sich wohl durch die beherrschende Machtstellung des dänischen Königs im westlichen Ostseeraum, die auch die für Lübeck so wichtigen schonischen Messen mit einschloss. Die Entstehung eines einheitlichen Herrschaftsraums begann sich abzuzeichnen. Es ist bezeichnend, dass genau zu dieser Zeit (1201) die Lübecker *consules* erwähnt werden – sie können aber älter sein –, die Ratsherren, womit die städtische Führungsgruppe gemeint ist, die die Politik der Stadt bestimmte und vor allem die Stadtgemeinde nach außen vertrat<sup>39</sup>; Lübeck als eigenständiges Agens erscheint auf der politischen Bühne. Wirtschaftlich-handelspolitische Gründe mögen ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass die Lübecker den Schutz des dänischen Königs suchten. Dieses mag erklären, dass im Jahr 1202 Knut VI. seinen feierlichen Einzug in die Stadt halten konnte<sup>40</sup>. Er starb allerdings recht bald darauf – im selben Jahr –, so dass ihm sein Bruder Waldemar nachfolgte, der als dänischer König (in der Zählung als Waldemar II.) bis 1241 regierte.

Bis 1225/26 verblieb Lübeck unter der Herrschaft Waldemars II. Dessen weitreichende politische Ziele, es sei nur an die Kreuzzüge ins Baltikum, die Gründung des dort aktiven Schwertbrüderordens, den Aufbau eines weit ausgreifenden Großreichs, des so genannten „Ostsee-Imperiums“, erinnert, hatten auch Rückwirkungen auf Lübeck, dessen Hafen zeitweise als Ausgangsbasis für die Kreuzfahrer diente, Venedig nicht unähnlich. Lübeck profitierte davon in wirtschaftlicher Hinsicht ungemein. In Holstein und Lübeck ließ sich Waldemar II. durch seinen Neffen Albrecht von Orlamünde vertreten<sup>41</sup>. Doch sollte seiner Herrschaft über Lübeck ein baldiges Ende beschieden sein.

38 Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 107–109. – Walther, Barbarossas Urkunde, 1989, S. 33.

39 Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 109–111, die *consules* S. 110. – Walther, Barbarossas Urkunde, 1989, S. 30 „Rat als eine Art Ausschuss der Gemeinde“. – Zum Rat siehe Lutterbeck, Rat, 2002. – Einen älteren Hinweis auf die Entstehung des Rats in den Städten des Alten Reichs bildet nur die Erwähnung von „Konsuln“ in Utrecht zum Jahr 1196.

40 Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 111.

41 Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, zum Ostsee-Imperium S. 111–117, Kreuzfahrerhafen S. 114f, Vertretung S. 113. – Walther, Barbarossas Urkunde, 1989, S. 34.

Waldemar II. wurde Opfer einer norddeutschen Fürstenverschwörung. 1223 nahm ihn der Graf von Schwerin gefangen, und bei den folgenden Verhandlungen und militärischen Zügen beider Seiten bis zur Schlacht von Bornhöved 1227 gewannen letztlich die Gegner Waldemars die Oberhand. Lübeck vollzog hierbei erneut einen Parteiwechsel, diesmal auf die Seite der adligen Opponenten. Deutliches Indiz für die erworbene Selbständigkeit war der Abbruch der stadtherrschaftlichen Burg, die durch ein Kloster, das „Burgkloster“ ersetzt wurde. Zur rechtlichen Absicherung vor allem der Ansprüche, die vom Grafen Adolf IV. von Holstein auf die Stadt erheben werden konnten, griff man auf den Schutz zurück, den die Herrschaft des Römischen Königs bzw. Kaisers bedeutete, und wandte sich 1225/26 an den in Italien weilenden Kaiser Friedrich II. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden zu dieser Zeit die älteren Privilegien vernichtet und unter Beibehaltung der vorliegenden Formulierungen neue Texte entworfen, die inhaltlich an die inzwischen erreichten Rechtszustände angepasst wurden, eine Arbeit, die das Skriptorium bzw. die Kanzlei des Doms unter Leitung des Domherrn Marold in Angriff nahm. Diese Urkunden wurden 1226 dem Kaiser präsentiert, der sie zunächst bestätigte und einen Monat später das berühmte, mit einer goldenen Bulle versehene Reichsfreiheitsprivileg ausstellte, und zwar ausdrücklich der Gemeinschaft der Bürger, nicht dem Rat. Die Lübecker Bürgergemeinde wurde Teil des Reichsgutes und unterstand in der Folge einzig dem König, der sich von einem Rektor vertreten ließ<sup>42</sup>. Damit war die Frage der Stadtherrschaft hinfort geklärt, Lübeck war und blieb königliche Stadt bzw. Reichsstadt.

## 2. GEWINN DER ÄUSSEREN UND INNEREN AUTONOMIE (1225/27–1319)

Der König ließ sich durch einen Rektor vertreten. Die Vertretung des Stadtherrn durch einen Vogt und weitere Amtsträger für Zollerhebung und Münzprägung<sup>43</sup> war typisch, und sie galt wohl auch in Lübeck für die gesamte Zeit des frühen 13. Jahrhunderts. Die ältere Forschung hatte ein größeres Problem mit der Vorstellung, dass mit dem Vogt ein herrschaftliches Element bei der Stadtentstehung eine entscheidende Rolle spielte<sup>44</sup>. Nach der jüngeren Forschungsmeinung hatte der Vogt mindestens bis zur großen Adelsrevolte gegen Heinrich den Löwen 1166/67 in Lübeck das Sagen<sup>45</sup>, d.h. er übte in erster Linie die Gerichtsgewalt

42 Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte*, I, 1998, S. 76. – Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 117–123. – Walter, *Barbarossas Urkunde*, 1989, S. 11f., S. 34f., zu Marold S. 36–40. – Der Reichsfreiheitsbrief ist seit langem Gegenstand der Forschung, die hier nicht aufgerollt zu werden braucht, siehe nur die Beiträge in Ahlers (Hg.), *Lübeck 1226*, 1976.

43 Ein Zoll und eine Münze werden für Lübeck erwähnt, als 1159 Heinrich der Löwe die Stadt erneut gründete (Walther, *Barbarossas Urkunde*, 1989, S. 17).

44 Zum Vogt, in den Quellen *judex*, im 12./13. Jahrhundert siehe Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 254–257, wo die einzelnen Quellenfundstellen eingehend behandelt werden.

45 Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte*, I, 1998, S. 63.

aus<sup>46</sup>. Erst in den folgenden Jahrzehnten dürfte eine Organisation der Kaufleute in der Siedlung entstanden sein und Gestalt gewonnen haben, so dass 1201 die *consules*, „Ratsherren“, das erste Mal erwähnt werden konnten. Äußeres Zeichen der Stadtherrschaft war die bereits kurz erwähnte Burg vor der Stadt, die sich genau an der Stelle befand, wo die Halbinsel an das Land anschließt. Die Burg kontrollierte den einzigen Landzugang zur Stadt. Für die Bevölkerungsgruppen in Lübeck bedeutet dies, dass man auch bei der Einwohnerschaft mit einem stadt-/grundherrschaftlichen Element und eventuell auch einer Ministerialität zu rechnen hat, wie sie in anderen Gründungsstädten bekannt<sup>47</sup>, in Lübeck allerdings äußerst schlecht überliefert ist. Diese Gruppen bildeten eine der Wurzeln für die Herausbildung der späteren Führungsschicht, die den Rat und das sich in verschiedenen Organisationen äußernde gesellschaftliche Leben dominierte<sup>48</sup>.

Die hier nur knapp geschilderte, außerordentlich wechselvolle Geschichte Lübecks ist überdies für die Entstehung des Lübecker Rechts als solchem von Bedeutung. Erwähnt wurde es das erste Mal in dem Barbarossa-Privileg von 1188 (1225 verfälscht), so dass die Frage entsteht, nach welchen (ungeschriebenen) Vorbildern dieses Recht entstand. Als solche konnte Wilhelm Ebel in erster Linie das Schleswigsche Stadtrecht, das Holstenlandrecht, die Gewohnheiten der nach Gotland reisenden Kaufleute ermitteln. Das Soester Stadtrecht und das sächsische Recht, wie es im Sachsenspiegel niedergelegt wurde, gehörten seiner Meinung nach nicht dazu<sup>49</sup>. Bezüglich des Soester Stadtrechts wurden jüngst von Thomas Schöne Widersprüche gegen diese These geäußert, indem er auf zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen beiden Rechten verwies. So findet sich der besondere Begriff des ‚torfacht egen‘ sowohl im Soester als auch Lübecker Recht, was „als sicheres Kennzeichen einer Verwandtschaft angesehen werden“<sup>50</sup> kann. In die frühen Rechtsaufzeichnungen wurde allerdings nur das eingetragen, was strittig war oder den Redaktoren/Schreibern als möglicherweise strittig erschien, weswegen die frühen Handschriften kein vollständiges Bild des mündlich und symbolisch ausgeübten und weitertradierten Rechts geben. Hieraus folgt weiter, dass das in den Handschriften beschriebene Recht nicht als vollständiges, geschlossenes, gebündeltes System zu werten ist. Die älteste Rechtshandschrift, das mit der Zollrolle verbundene sog. Lübische Fragment in lateinischer Sprache, wurde in der Zeit

46 Konkret beschrieben bei Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 256f. – Auch Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 284f.

47 Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, I, 1998, S. 66–72.

48 Zum Rat siehe Lutterbeck, Rat, 2000

49 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 128–135. – Ferner: Am Ende, Studien, 1975, S. 44–88. – Dusil, Soester Stadtrechtsfamilie, 2007, S. 306. – Dusil, Verbreitung, 2008.

50 Schöne, Soester Stadtrecht, 1998, S. 11–13. – Auch bei Hammel-Kiesow, Kolberger Kodex, 2005, S. 172. – Mit Distanz und dem Hinweis, dass das Soester Recht „spätestens im 16. Jahrhundert im Ruf stand“, Vorbild des Lübecker und Hamburger Rechts gewesen zu sein: Dusil, Soester Recht, 2010, S. 468.

des Seitenwechsels zu Kaiser Friedrich II. angefertigt; die Datierungen schwanken zwischen 1225<sup>51</sup> und der Zeit nach 1227, wohl eher zwischen 1230 und 1240<sup>52</sup>.

Von Bedeutung ist, dass bei der Weiterreichung der Handschriften der Text erweitert, angepasst und insbesondere hinsichtlich der Reihenfolge der Artikel verändert wurde, so dass einige Einrichtungen der Frühzeit in gewandelter Gestalt weitergetragen wurden, wie beispielsweise der Vogt, für den es in den Handschriften verschiedene Bezeichnungen gibt (*advocatus, iudex, voghet, richtere*)<sup>53</sup>. Neben der Verschriftlichung des Rechts fällt in diese Zeit nach der definitiven Bestimmung als königliche Stadt auch die Anlage des ersten Stadtbuchs, das 1227 begann, und wohl bis 1277 geführt wurde. Mit der Änderung des rechtlichen Standes ging eine Veränderung des Rechtswesens einher, das nun zumindest teilweise in den Händen des Rats lag, während Vorgänge rechtlicher Art vorher zu größeren Teilen dem stadtherrlichen Vogt oder anderen Amtsträgern unterstanden. Erst ab 1227 verfügte der Rat über eigene schriftliche Ressourcen. Ab 1227 werden Kämmerer erwähnt, d.h. Ratsherren, die sich speziell mit der Aufsicht über das gemeindliche Gut, d.h. Grund und Boden, und mit den gemeindlichen Finanzen befassten; da bei dem Erwerb des Bürgerrechts eine Gebühr zu entrichten war, fiel auch die Vergabe desselben in deren Zuständigkeit<sup>54</sup>. Bürgermeister dagegen erscheinen erst ab 1256 regelmäßig in den Urkunden, das Amt dürfte aber wohl wie das der Kämmerer bereits um die Zeit der Verleihung des Reichsfreiheitsprivilegs entstanden sein<sup>55</sup>.

Die Stadtgemeinde, vertreten durch ihren Rat, gewann 1225/27 an Kompetenzen, autonom war sie aber noch lange nicht, der König blieb Stadtherr. Die mit dem Reichsfreiheitsbrief verliehenen Rechte mussten faktisch umgesetzt werden<sup>56</sup>. Als Rektoren fungierten im Laufe des 13. Jahrhunderts Grafen und Fürsten aus dem weiteren Norden des Reichs, die den Lübeckern nicht immer hinreichenden politischen und militärischen Schutz in den Auseinandersetzungen der Zeit gewähren konnten bzw. umgekehrt das Amt als Möglichkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten betrachteten<sup>57</sup>. Deswegen wählten die Lübecker sich beispielsweise 1247 noch als „Schirmvögte“ die Grafen von Holstein, die Brü-

51 Genauer vor Sept. 1225, als die Fälschungen zur Vorlage bei Friedrich II. ausgearbeitet wurden, so Walther, Barbarossas Urkunden, 1989, S. 45f. – Korlèn, Stadtrechte, 1951, S. 33: „etwa 1224“, S. 62: „vor 1225“.

52 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 198 (um 1227), S. 201 und S. 255 (zwischen 1230 und 1240).

53 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 255 mit Zuordnung zu den einzelnen Handschriften.

54 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 318f., S. 326f. – Lutterbeck, Rat, 2002, S. 44f.

55 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 302. – Lutterbeck, Rat, 2002, S. 44f. und S. 51–54.

56 Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 121: „Wechsel auf die Zukunft“. – Walther, Barbarossas Urkunde, 1989, S. 48: „ein vom Kaiser großzügig geschnittenes Aktionsprogramm“.

57 Zu den Rektoren siehe Von Brandt, Vogtei, 1971. – Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 257f. – Am Ende, Studien, 1975, S. 165–192. – Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 123–132.

der Johann I. und Gerhard I., um Beistand gegen die expansive Politik König Erich „Plogpennig“ von Dänemark zu erhalten. Die Lübecker standen den Grafen Einnahmen aus den eingezogenen Münz- und Gerichtsgebühren zu, die eigentlich dem Rektor gebührten. Nach dem Tod Kaiser Friedrichs II. 1250 und König Konrads IV. 1254 erlangte die Stadt sogar den päpstlichen Schutz der rechtlichen Stellung als Königsstadt<sup>58</sup>. In „außenpolitischer“ Hinsicht vermochten die Lübecker mit wechselnden Bündnissen ihre Selbständigkeit zu wahren. Der letzte der Schirmvögte war König Erich Menved, den sich die Lübecker 1307 nach einem Friedensschluss mit den Grafen von Holstein erwählten. Mit seinem Tod 1319 hörten die Schirmvogteien über Lübeck auf<sup>59</sup>.

In innerer verfassungsmäßiger Hinsicht ist bedeutsam, dass es noch im Laufe des 13. Jahrhunderts Vögte in Lübeck gab, die dem Gericht vorsäßen. Im Reichsfreiheitsprivileg von 1226 wurde den Rektoren verboten, der Stadt fremde, ihr nicht genehme Vögte aufzuzwingen. In dem Maße aber, wie faktisch die Rektoren durch die Schirmvögte zurückgedrängt wurden, erwuchs der Gemeinde ein Zugriff auf die Vogtei. Ein Indiz hierfür ist, dass 1243 ein kaiserlicher Vogt und zwei Bürger dem Gericht präsidierten. Langsam wuchsen Bürger neben den Vögten in das Amt hinein, um es dann ganz zu übernehmen. In der zweiten Jahrhunderthälfte wurden die Vögte dann von der Stadt (aber namens des Kaisers) eingesetzt. Vögte als Gerichtsvorsteher gab es noch bis in die 80er Jahre des 13. Jahrhunderts<sup>60</sup>.

Hiermit war ein Wandel der Gerichtsverfassung gegeben, der auch noch das 14. und 15. Jahrhundert und damit den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit prägen sollte. Die Strafgerichtsbarkeit lag in der Zeit der Stadtentstehung beim Stadtherrn, der sich, wie gesagt, durch einen Vogt vertreten ließ. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, nachweisbar ab 1243/47 gelangte die Gerichtshoheit teilweise in die Hände der Gemeinde, vertreten durch den Gemeindeausschuss (Rat). Dieses drückte sich darin aus, dass der Rat zunächst den (Gerichts-)Vogt bestellte und zwei Ratsherren als Beisitzer des Gerichts abordnete. Für diese bürgerte sich die Bezeichnung „Gerichtsherrn“ ein. Einfachere Fälle mögen die Gerichtsherren selbst abgeurteilt haben, denen als Umstand eigens vereidigte Urteilsfinder dienten. In schwereren Fällen hingegen haben die Gerichtsherren die (Vor-)Untersuchung durchgeführt, der eigentliche Prozess und die Bestimmung des Urteils geschahen daraufhin im Rat. Der Rat spielte auch eine Rolle, wenn eine Partei sich mit dem Urteil der Gerichtsherren nicht abfinden wollte. Die Gerichtsherren berichteten dem Rat über die Geschehnisse bzw. über das Ergebnis ihrer Voruntersuchung. Das Urteil fällte der Rat, nachdem sich die Parteien entfernt hatten ebenso wie die Ratsmitglieder, die zu einer Seite nähere Beziehungen unterhielten.

58 Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte*, I, 1998, S. 79.

59 Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 132.

60 Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 259f. – Funk, *Gerichte*, I, 1905, S.54–57. – Lück, *Gerichtsverfassung*, 2009, S. 172–177.

Nachträglich wurde dieses Urteil dann im Gericht von den Gerichtsherren formell gefunden und verkündet.<sup>61</sup>

Diese Entwicklung ist der Grund für die Trennung der Jurisdiktion in ein (Nieder-)Gericht und den Rat, wobei der Rat übergeordnet war. Neben den Kämmerern bildeten sich also die zwei Gerichtsherren als weiteres Ratsamt heraus. Diese übernahmen nun gänzlich die Funktionen des früheren Vogts, weswegen sie auch als Richtvögte bezeichnet wurden. Im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschwand der Vogt als Gerichtsperson völlig<sup>62</sup>. Dieses drückte sich beispielsweise auch darin aus, dass der Vogt in der Titulatur der ausgehenden Schreiben der Stadt nicht mehr begegnet; der Rat begann, auch nach außen sichtbar allein zu agieren<sup>63</sup>. Für dieses Gericht findet sich erst seit 1348 die Bezeichnung Niedergericht, *iudicium minus*, übrigens in dem Testament eines Sander genannt, der sich selbst als Diener des Niedergerichts bezeichnete<sup>64</sup>; vermutlich bürgerte sich die Bezeichnung in einem längeren Prozess ein und wurde erst später zur regulären, offiziellen Bezeichnung. Im 15. Jahrhundert hieß es Niedergericht, und so begegnet es auch im Niederstadtbuch des ausgehenden 15. Jahrhunderts.

Dem 13. Jahrhundert gehörten auch die Bestrebungen der Gemeinde an, die Herrschaft des Bischofs und des Domkapitels aus der Stadt zu verdrängen. Bereits in den 20er Jahren gab es Auseinandersetzungen um die Besetzung der Pfarrerstellen an der Marienkirche, bei denen sich die Stadt letztlich durchsetzte<sup>65</sup>. Gravierender waren die sich über Jahre hinziehenden Streitigkeiten mit dem lange regierenden und energisch die Rechte des Doms verteidigenden Bischof Burkhard von Serkem (1276–1317). Mehrere Fragen spielten dabei eine Rolle: das Beerdigungsrecht der Bettelmönche in ihren Klosterkirchen, immer noch die Besetzung der Pfarrerstellen und schließlich das Befestigungsrecht des Bischofs für einen „Neuhof“ in der Nähe Lübecks, was die Stadt als Verstoß gegen das ihr

61 Über die Geschichte des Vogts und dessen Einbindung in die vom Rat dominierte Verfassung während des 13. Jahrhunderts gibt es eine intensive Auseinandersetzung in der älteren rechts- und verfassungsgeschichtlichen Literatur, die durch die spärliche und interpretationsbedürftige Quellenlage weiter verschärft wird, so dass die Forschung nicht ohne die Übertragung späterer Verfassungszustände auf das 13. Jahrhundert auskam. Zur Strafgerichtsbarkeit: Pitz, *Verbannungsgerichtsbarkeit*, 1956, S. 164f. mit Verweis auf die Proskriptionsliste von 1243 (LUB 3, 1871, S. 3, Nr. 3) und einem aus dem verlorenen *Liber iudicii* gezogenen Eintrag von 1334 (LUB 2, 1858, S. 545, Nr. 598). – Wesentlich ausführlicher Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 254–262. – Etwas verkürzend: Funk, *Gerichte*, I, 1905, S. 54–57 (z.T. chronologisch nicht ausreichend differenzierend).

62 Funk, *Gerichte*, I, 1905, S. 58–60. – Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 238.

63 Von Brandt, *Vogtei*, 1971, S. 173f. mit Anm. 67–69.

64 Funk, *Lübische Gerichte*, I, 1905, S. 58f., das angeführte Testament S. 59 Anm. 4: *Sanderus, quondam servus iudicii minoris Lubeke*.

65 Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 289.

gewährte Reichsfreiheitsprivileg betrachtete<sup>66</sup>. Es kam sogar zu Kampfhandlungen im Lübecker Umland, und für einige Jahre musste der Bischof Lübeck verlassen<sup>67</sup>. Die gegenseitigen Anklagen mündeten in einem seit 1300 geführten langwierigen Prozess vor der Kurie in Avignon, bei dem letztlich die Position des Bischofs bestätigt und die Stadt gegen Geldzahlungen vom Interdikt, das der Bischof über sie verhängt hatte, befreit wurde<sup>68</sup>. Entscheidender für die Beilegung war letztlich der Umstand, dass Bischof Burkhard von Serkem 1317 verstarb und nach ihm eine ganze Reihe von Bischöfen aus Lübecker und Hamburger Bürgerfamilien seine Nachfolge antraten. Auch die Domherrenstellen vermochten die Lübecker Familien in ihre Hände zu bringen, indem sie neue Stellen stifteten und sich das Besetzungsrecht vorbehielten<sup>69</sup>. Herrschaft übten die Bischöfe hinfort nur noch in ihrem kleinen, ihnen seit Mitte des 12. Jahrhunderts zugehörigen Landgebiet um Eutin (seit 1257 Stadt mit Lübecker Recht), wo Bischof Burkhard von Serkem 1309 ein Kollegiatstift gegründet hatte<sup>70</sup>, und um Schwartau am Unterlauf der Trave aus.

Die politische Autonomie manifestierte sich nicht nur in gerichtlicher und kirchlicher Hinsicht, sondern auch noch in äußeren Kennzeichen der Verfassungsordnung. So ist es überaus bezeichnend, dass sich der Rat als Haushalt zumindest teilweise in der Art eines hochmittelalterlichen Fürstenhofes in Hofämter<sup>71</sup> organisierte: Der Rat gebot über einen Schenken (der aber nicht dem Ratsweinkeller vorstand, dieses taten die Weinherren, eine aus zwei Ratsherren bestehende Deputation), einen Marschall (der aber nicht dem Ratsmarstall vorstand, dieses taten die Marstallherren, ebenfalls eine Ratsdeputation)<sup>72</sup>; beim Schenken und Marschall handelte es sich um Diener des Rats<sup>73</sup>. Diese Einteilung konnte als Ausdruck einer besonderen Leistungsfähigkeit gegenüber anderen Städten und gar Fürsten herhalten: Die Gemeinde, so wird man interpretieren

66 Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 290. – Reetz, Bistum, 1955. – Ulpts, Rolle der Mendikanten, 1992, S. 137–145.

67 Röpcke, Eutiner Kollegiatstift, 1977, S. 14 nennt die Jahre 1277–1281 und 1299–1314.

68 Der Prozess ist ausführlich beschrieben bei Reetz, Bistum, 1955. Seit 1308 gab es bereits Ausgleichverhandlungen zwischen Stadt und Bischof, die aber den kurialen Prozess nicht aufhielten.

69 Friederici, Domkapitel, 1988, S. 16, S. 27–33 (erste bürgerliche Stiftung 1266 durch den Bürgermeister Hildemar, die letzte 1332 durch Bürgermeister Brun von Warendorp)

70 Röpcke, Eutiner Kollegiatstift, 1977, S.13.

71 Vgl. Rösener, Hofämter, 1989.

72 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 322 mit weiteren Nachrichten zur Familia des Rats im 15. Jahrhunderts. – Pauli, Zustände, I, 1847, S. 95–99 sinngemäß, dass der Rat „nach dem Muster der Fürsten“ einen Kanzler (cancellarius) als Amtsträger besaß, später noch einen Syndicus, einen Kaplan u.a.

73 Sie sind von den vielen anderen Dienern und Amtsträgern des Rats zu unterscheiden, da ihr Dienst in der Aufwartung des Rats und dessen Gästen bestand, nicht in der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten in der Stadt; zu den anderen Dienern siehe Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 229f.

dürfen, konnte sich einen Hof leisten. Kein Wunder, dass 1375 bei einem feierlichen Einzug Kaiser Karl IV. die Ratsherren mit der eigentlich nur Adligen vorbehaltenen Anrede „Herr“ ansprechen konnte<sup>74</sup>. In der aristokratisch-höfisch geprägten machtpolitischen Gesellschaft des Spätmittelalters bedeutete die Hofhaltung einen Anspruch auf Gleichrangigkeit, wenn auch nur informeller Art. Der springende Punkt ist, dass die Stadt erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht nur eine formale, sondern auch eine faktische Unabhängigkeit von den benachbarten Mächten erlangte.

Als Stadt galt die Gemeinschaft der bürgerlichen Haushalte, die Bürgergemeinde, der der Rat vorstand. An der Spitze standen zwei Bürgermeister, daneben gab es zwei Kämmerer und zwei Gerichtsherren bzw. -vögte. Vermutlich seit 1255 existierend, belegt ab 1298, waren die Weddeherren zur Markt- und Gewerbeaufsicht und zur Ahndung von Verstößen gegen Ordnungen des Rats bestellt<sup>75</sup>, zugleich sind die Marstallherren zur Aufsicht des Marstalls und die Weinherren zur Aufsicht des städtischen Weinkellers überliefert. Diese fünf Ämter fasste man als die so genannten „Großen Offizien“ zusammen, denen im 15. und 16. Jahrhundert noch weitere so genannte kleinere Ämter an die Seite traten. Jedes Amt war mit zwei Ratsherren besetzt.<sup>76</sup> Die weitere Ausdifferenzierung des Rats und der Verwaltungstätigkeit kommt auch in der Aufspaltung des Stadtbuches in zwei Reihen zum Ausdruck. 1277, ein Jahr nach dem großen Stadtbrand von 1276, wurde das ältere, 1227 begonnene Stadtbuch gemischten Inhalts aufgeteilt in ein Buch, das die Geschäfte bezüglich der Erbgrundstücke verzeichnet (daher auch Erbebuch), und in ein anderes Buch, das die Leistungspflichten bzw. Belastungen der Bürgerhaushalte, Schulden, festhält (daher Schuldbuch)<sup>77</sup>.

74 Siehe hierzu Hoffmann, Besuch, 1990, S. 76 und 79 zum engeren politischen Kontext, S. 90 zur Anrede während einer Ratssitzung, mit der Beobachtung des Chronisten (Detmar), dass ebenfalls die Nürnberger derart angedredet wurden. – Behrmann, Wandel, 2001, S. 303f. mit dem Hinweis, dass Karl sein Verhalten mit dem Reichsvikariat Lübecks für den Norden begründet; weitere Hinweise zum Briefverkehr S. 305–307, und S. 298f. Erwähnung des Falls, dass Straßburger Bürger gegenüber König Heinrich VII. ihren Rat als Herrn bezeichnet hatten. – Behrmann, Herrscher, 2004, S. 75f. verweist darauf, dass Karl IV. die Anrede „Herr“ jedoch nicht im Schriftverkehr mit Lübeck benutzte.

75 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, Kap. über Wedde. – Fink, Wette, 1934. – Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 239.

76 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 318–321. – Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 224–227. – Lutterbeck, Rat, 2002, S. 44–46.

77 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 405–429. – Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 227–229.



### 3. GEMEINDE UND RAT

Während die Institutionengeschichte des Rats seit langem erforscht worden ist<sup>78</sup>, ist „in“ die verfassungsmäßige Bewertung desselben jüngst „Bewegung gekommen“<sup>79</sup>. Kurz gesagt geht es darum, dass der Rat im 14. Jahrhundert noch nicht als eine Obrigkeit gesehen wird, die der Gemeinde vorgestanden hätte<sup>80</sup>. Stattdessen wird die entscheidende Rolle betont, die die Gemeinde auch noch im Spätmittelalter für die politische Entscheidungsfindung hatte.

Diese Umwertung hängt damit zusammen, dass in der sozialhistorischen Forschung der 1980er und 1990er Jahre der Beginn der gemeindlichen Organisation während des 12. Jahrhunderts in der Eidverbrüderung (Gilde) gesehen wird, die von den Stadtherren ursprünglich durchaus gefördert worden war. Dabei greift die Forschung die ältere Markttheorie wieder auf, bei der als entscheidender Punkt der Zugang zum Markt und damit zur Möglichkeit des Abschließens von Kaufgeschäften gesehen wurde: Sollten die Märkte wachsen, dann erforderte dies den Zuzug von Käufern und Verkäufern. Auch wenn sie unterschiedlichen Standes waren (Freie, Ministeriale, grundherrschaftlich in verschiedener Form Gebundene, Kaufleute, Handwerker usw.), mussten für sie doch hinsichtlich des Marktzugangs gleiche Bedingungen herrschen, damit keiner auf Kosten der anderen schlechter gestellt war. Diese Rechtsgleichheit wurde erreicht durch einen gegenseitig geschworenen Eid. Die durch einen Eid verbundenen Personen nahmen zu gleichen rechtlichen Bedingungen am Markt teil und wurden auch herangezogen, falls es zu Streitigkeiten kam. Zumindest in Fragen, die alle angingen, nahmen sie am Marktgericht teil. Innerhalb einer solchen Einung war zunächst von vornherein keiner zur Leitung oder gar Herrschaft über die anderen auserkoren<sup>81</sup>.

Jüngst hat Ernst Pitz anhand einer Beschreibung der Hamburgischen Verfassung aus dem Jahr 1340 detailliert nachweisen können, dass es die Pflicht des Rats war, bei wichtigen Entscheidungsfragen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, indem er die Gemeinde zu einer Versammlung zusammenrief und ihr die strit-

78 Bruns, Lübecker Rat, 1951. – Bruns, Lübsche Ratslinien, 1934. – Fehling, Ratslinie, 1925. – Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959. – Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 225–253. – Zur personellen Zusammenstellung jetzt ausführlicher Lutterbeck, Rat, 2002.

79 So Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, II, 2000, S. 9.

80 Zur Umbildung einer Obrigkeit kam es erst im Laufe der frühen Neuzeit, so Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, II, 2000, S. 25. – Vgl. Maschke, „Obrigkeit“, 1966. – Isenmann, Ratsliteratur, 2003.

81 Zur Entstehung der Gemeinde aus der Schwurverbrüderung: Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, II, 2000, S. 11–13, bes. S. 12 mit Lit. in Anm. 10 und 11. – Hoffmann, Gilde, 1987, zu Lübeck S. 2–5. – Zu den Schwurvereinigungen überhaupt siehe Planitz, Kaufmannsgilde, 1940 (mit der umfangreichen älteren Literatur). – Siehe vor allem die Beiträge in Schweineköper (Hg.), Gilden, 1985. – Oexle, Gilde, 1996. – Zur grundlegenden, die Gemeinschaft stiftenden Rolle des Bürgereids im Spätmittelalter und früher Neuzeit Ebel, Bürgereid, 1958.

tigen Punkte sowie seine Entscheidungen vorlegte. Der Rat herrschte nicht über die Gemeinde, sondern musste sich in seinem Handeln bei ihr rückversichern. Der Rat hatte die Zustimmung der Gemeinde zu erwerben. Der Rat war an den Konsens der Gemeinde gebunden, ja noch weiter, der Rat musste die Gemeinde vom Nutzen der geplanten Handlung überzeugen<sup>82</sup>. Die interpretierte Quelle, eine ausführliche Erklärung Lübecks über die Verfassung der Stadt Hamburg, gehört in den Zusammenhang eines von der Stadt Hamburg vor dem päpstlichen Hofgericht betriebenen Prozesses, bei dem es letztlich um die Besteuerung der Geistlichkeit in der Stadt ging. Pitz' Folgerung aus dem Ganzen ist, dass der Rat an die Gemeinde gebunden war und nicht einfach Verpflichtungen eingehen konnte, die irgendwelche unerwünschten Folgen für die Gemeinde hätten haben können, oder gar über das Vermögen der Gemeinde oder einzelner Gemeindeglieder verfügen konnte. Weiter noch war es Aufgabe des Rats, den Frieden in der Stadt zu wahren und die Eintracht unter den Bürgern zu erhalten, d.h. Zwietracht und Fraktionsbildungen, letztlich Fehden zwischen Bürgern zu verhindern<sup>83</sup>.

Hieraus erklärt sich die starke Stellung der Gemeinde. Noch im 15. Jahrhundert holte der Rat den Beschluss der Gemeinde ein bei allen wichtigen Vorgängen wie dem Abschluss von Bündnissen, bei Fehdeerklärungen, in Währungsfragen, bei der Festsetzung der Umlagen (Steuern, in Lübeck: Schoss), beim Verkauf von Renten, die städtische/gemeindliche Güter belasteten, bei Urfehdeleistungen, aber auch bei der Erteilung von Prozessbevollmächtigungen<sup>84</sup>. Es kann ergänzt werden, dass hierzu auch die Akzeptierung der neuen Ratsmitglieder gehörte, die bei der alljährlichen Ratsumsetzung die Amtsgeschäfte übernahmen. Der Rat ergänzte sich zwar durch Kooptation, musste dieses aber öffentlich machen und von der Gemeinde bestätigen lassen<sup>85</sup>.

Die Stadt bestand aus der Gemeinde. Das administrative Tagesgeschäft wurde vom Rat bewältigt, der sich in allen wichtigen Fragen der Zustimmung der Gemeinde vergewissern musste. Die Gemeinde wiederum wurde von allen Bürgern gebildet.

In Lübeck konnte man Bürger sein, ohne Grund und Boden in der Stadt zu besitzen, wahrscheinlich ein Ausdruck der Stadtentstehung im 12. Jahrhundert, als man auf Zuzug von neuen Bürgern angewiesen war<sup>86</sup>; man könnte sie einfache

82 Pitz, Bürgereinigung, 2002, S. 65–76, insbes. S. 68f., § 66. – Danach auch bei Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, II, 2000, S. 16–20. – Ferner Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 235–238.

83 Die Charakterisierung des Rats nicht als Obrigkeit, sondern als „Verwaltungskörperschaft, hervorgegangen aus den gemeindlichen Gremien“, auch bereits bei Hammel-Kiesow, Stadtherrschaft, 1989, S. 342f.

84 Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, II, 2000, S. 15. – Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 296f., zur Prozessbevollmächtigung S. 294f.

85 Hammel-Kiesow, Neue Aspekte, II, 2000, S. 17f. – Zur Ratsumsetzung Poeck, Rituale, 2003, S. 176–201.

86 Hammel, Hereditas, 1984/86, S. 175.

Bürger nennen. Unter den Bürgern stachen diejenigen hervor, die *vri torfacht egen binnen der muren* besaßen, also Eigentum an Grund und Boden innerhalb der Mauer, und zwar zu vollem erbrechtlich gebundenem Eigentum. Diese waren im Gegensatz zu den einfachen Bürgern überdies ratsfähig<sup>87</sup>; man könnte sie Vollbürger nennen. Den Bürgern allgemein wurden die Gäste, d.h. in erster Linie die fremden Kaufleute, die Adligen und die Geistlichkeit gegenübergestellt sowie die zahlreichen Einwohner ohne Bürgerrecht<sup>88</sup>. „Der ansässige Bürger [...] wurde der vollgültige Träger des Gemeinwesens“<sup>89</sup>. Eine Belastung des eigenen Erbgrundstücks durch Renten oder anderweitige Schulden bedeutete eine Bürde für den Bürger und gefährdete seine Rechtsqualität innerhalb der Gemeinde. Als belasteter Vollbürger durfte man zwar an der Gemeindeversammlung teilnehmen und hier seinen Konsens zur Ratspolitik Ausdruck verleihen, die Zeugnisablegung im Gericht, Übernahme von Ämtern in der Gemeinde und die Kooptation in den Rat wurden durch die Belastung jedoch gefährdet und eingeschränkt, letztlich aufgehoben<sup>90</sup> (Verpfändungen von Erbgrundstücken waren daher ratsöffentlich vorzunehmen). Die Trennung von einfachen und Vollbürgern galt sicherlich seit Ende des 13. Jahrhunderts, dürfte aber älter sein. Für die von allen Lasten freien, zum vollen Erbeigentum gehörenden Güter findet sich im Lübecker Recht die Bezeichnung *torfacht egen*, die aus der älteren westfälischen Rechtssprache des 12. Jahrhunderts übernommen worden ist und in Lübeck selbst im 14. Jahrhundert nicht mehr verstanden wurde. Es setzte sich der Begriff des *besetenen borgers* durch<sup>91</sup>, der auch noch im ausgehenden 15. Jahrhundert benutzt wurde. Manche Belastungen wurden in die Stadtbücher eingetragen, Zahlungsverpflichtungen, die auf den Grundstücken lagen, in die Oberstadtbücher, Verpflichtungen anderer Art, die durch Schuldanerkenntnisse begründet waren, in das Schuldbuch bzw. Niederstadtbuch.

Für den Erwerb des Bürgerrechts war kein Grundeigentum oder ein Mindestvermögen vonnöten, die Zahlung eines relativ niedrigen Bürgergeldes und das Zeugnis zweier ansässiger Bürger reichten aus<sup>92</sup>. Deswegen gab es viele Bürger, die kein Erbeigentum in der Stadt hatten. Sie wurden einfach als *borgere* bezeichnet, so der eingeführte Begriff des einfachen Bürgers. Nach Lübischem Recht musste jeder Mann, der mit seiner Familie in die Stadt kam, sich dort länger als drei Mo-

87 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 269f. – Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 230–233, *torfacht egen* S. 219, 233 und S. 263.

88 Zu den Gästen: Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 278f. – Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 232.

89 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 269.

90 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 270f. mit Anm. 1, wo die Bezeichnung *vri torfacht egen* für die unbelasteten Erbgrundstücke erscheint.

91 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 271. – Köbler, Recht, 1980, S. 34–38, hier S. 38: „[...] *torfacht egen* ist in Lübeck das Grundeigen“. – Ebel, Erbe, 1980, S. 6f.: Immobilien. – Siehe auch Anm. 294.

92 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 284. – Hammel, Hereditas, 1984/86, S. 175.

nate aufhielt und ein Gewerbe welcher Art auch immer aufnahm, das Bürgerrecht gewinnen, das ihm vom Rat gewährt wurde. Der Rat entschied über die Verleihung des Bürgerrechts. Er konnte es notfalls auch verweigern (wofür es Beispiele gibt)<sup>93</sup> und sogar entziehen<sup>94</sup>. Die neu aufgenommenen Bürger wurden in Lübeck wie in anderen Städten auch in Listen verzeichnet. Sie sind aus dem 13. Jahrhundert (überliefert nur für das Jahr 1259) bekannt, die der Jahre 1317–1356 sind publiziert<sup>95</sup>. In ihnen wird nur der Bürger als Einzelperson genannt, der jedoch stellvertretend für einen ganzen, in seiner Größe allerdings nicht zu erkennenden Haushalt zu werten ist.

Man kannte bereits in der Frühzeit mehrere Formen des Grundbesitzes in der Stadt, nämlich 1. den soeben beschriebenen Erb-Besitz, d.h. den Besitz von *hereditates*, von Erb-Grundstücken, deren Besitzer das Vollbürgerrecht hatten, wozu unter anderem das Recht zur Wahl des Rats gehört, 2. den Besitz von Grundstück nach Weichbildrecht, bei dem es sich um eine Leihe gegen Zahlung der sog. Weichbildrente (*wichboldesrente*) handelte, deren Besonderheit darin bestand, dass derjenige, der das Grundstück ausgab, keine Möglichkeit hatte, den Leihenehmer auszusetzen, sofern die Rente pünktlich gezahlt wurde, und weiter noch, dass der Leihenehmer ein Haus auf dem Grundstück errichten und es vererben, und dass nur er das Leiheverhältnis kündigen durfte, und schließlich 3. die Miete, die auch für das frühe 13. Jahrhundert bereits erwähnt wird. Diese scharfe Dreigliederung, wie sie hier systematisch dargestellt wurde, wurde bereits im 13. Jahrhundert nicht mehr durchgängig beachtet<sup>96</sup>.

Die Bürger waren Mitglied der städtischen Gemeinde, der städtischen Gemeinschaft. Als solche hatten sie Rechte und Pflichten zu tragen. Zu den Pflichten gehörte an erster Stelle das Zahlen bzw. das Beitragen zu Umlagen, die die Gemeinde beschloss (dem sog. Schoss), die Übernahme von Wachdiensten, weswegen man eine (relativ teure) Waffe haben musste, die auf eigene Kosten zu stellen war<sup>97</sup>, und schließlich gehörte, eine Kleinigkeit, die Bevorratung eines Löscheimers dazu<sup>98</sup>.

93 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 272.

94 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 285.

95 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 282f. – Ahlers (Hg.), *Civilitates*, 1967, S. 9: die Neubürgerlisten verzeichnen nicht die das Bürgerrecht erwerbenden Bürgersöhne.

96 Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte*, I, 1998, S. 95. – Ebel, *Erbe*, 1980 (nicht nur Lübeck betreffend). – Hammel, *Hereditas*, 1984/86. – Köbler, *Recht*, 1980.

97 Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 233f. – Heergewäte und Gerade, d.h. der Harnisch und die zugeschnittenen, persönlich gestalteten Kleider, unterlagen nicht der Vermögensteilung, sondern gingen geschlossen an den nächsten Erben (Hach, *Alte Lübisches Recht*, 1839, S. 261, Nr. 30. – Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 91, Nr. 28; so auch bei Pauli, *Abhandlungen*, 3: *Erbrecht*, 1865, S. 4). – Sie verbleiben beim Hausvater, wenn die Ehefrau und Mutter der Kinder stirbt (Hach, *Alte Lübisches Recht*, 1839, S. 247, Nr. 3. – Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 85, Art 5).

98 Zu den Bürgerpflichten: Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 286–290. – Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter*, 2008, S. 233–235.

Mit dem Bürgerrecht waren also öffentliche Lasten verbunden, die man wirtschaftlich erbringen können musste. Es wäre ein Leichtes gewesen, den Haushalt eines verstorbenen Hausvorstehers, der ja das Bürgerrecht innegehabt hatte, aufzulösen, um die Lasten zu umgehen. Dem war aber ein Riegel vorgeschoben. Insbesondere die Familien, deren Haushaltsvorstand das volle Bürgerrecht besaß, hatten nicht die völlige Verfügungsgewalt über ihr Erb-Grundstück, sondern dieses unterlag dem rechtlich bestimmten Erbgang. Die Veräußerung solcher Grundstücke an Geistliche, Ritter und Dienstleute sowie überhaupt an Nichtbürger war seit dem 13. Jahrhundert untersagt (Ausnahmen durfte allein der Rat gewähren)<sup>99</sup>.

Überhaupt regelte das Lübische Recht in zahlreichen Bestimmungen die Behandlung des „Erbes“ im Todesfall. Erbe meint hier eben nicht den Nachlass im modernen Sinn<sup>100</sup>, sondern das Erb-Grundstück mit bewohntem Haus, auf dem die gemeinschaftlichen Lasten ruhten. Das Stadtrecht schützte die Erb-Grundstücke, unterwarf sie einem eigenen Erbrecht – die Inhaber derselben durften nur mit Zustimmung ihrer Erben über sie verfügen (sog. Erbenlaub<sup>101</sup>) –, um die mit öffentlichen, d.h. gemeindlichen Aufgaben belasteten Einheiten zu bewahren<sup>102</sup>. Haushaltsauflösungen beim Todesfall hätten, wenn sie häufiger vorgekommen wären, in der Konsequenz die städtische Gemeinde auflösen können. Die Haushalte mussten als steuerbare Einheiten für die Stadt erhalten bleiben. Überdies hatten Verfügungen über die Erbgrundstücke (und auch über alle anderen Grundstücke) gemeindeöffentlich, d.h. konkret: vor dem Rat, zu geschehen<sup>103</sup>, denn mit einem Wechsel des Besitzers war ja ein Eingriff in die personale Zusammensetzung der Gemeinde gegeben. Die rechtliche Beschränkung bemerkt man vor allem bei der Regelung des Testamentswesens.

Testamente hatten im Lübecker Recht ihre besondere rechtliche Funktion<sup>104</sup>. Gegenstand der testamentarischen Vergabe waren nämlich ausdrücklich nicht die Erbgüter, die den Kern des Haushalts eines Vollbürgers ausmachten, sondern die im Laufe der Zeit erworbenen Güter des Testators, das „gewonnene Gut“<sup>105</sup> (das konnten aber auch Häuser und Grundstücke sein); zwischen den verschiedenen Vermögensbestandteilen eines Haushalts wurde unterschieden. Dieses verdeut-

99 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 273f.

100 In manchen Stadtbucheinträgen kann das Wort *erve* diese Bedeutung allerdings doch haben, vgl. Ebel, Erbe, 1980, S. 7.

101 Ebel, Erbe, 1980, S. 4, S. 16, S. 30f. – Zum Erbenlaub, allerdings nicht in Grundstücks-sachen, siehe ferner Ebel, Formel, 1967.

102 Siehe auch Köbler, Familienrecht, 1984, der S. 136f. feststellt, dass es kein Familienrecht als solches gab, sondern stattdessen differenzierte Regeln zur Vererbung der ehelichen Güter; zu Lübeck S. 148–151.

103 Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 114–116, S. 183–185 zur Formulierung *actum coram consulibus* bei den Einträgen.

104 Von Brandt (Hg.), Regesten, 1964/1973. – Meyer, „Besitzende Bürger“, 2009, bes. S. 33–48.

105 Ebel, Erbe, 1980, S. 37–39. – Noodt, Religion, 2000, S. 17f.

licht die genaue Betrachtung der Bestimmung des Lübecker Rechts über das Aufsetzen von Testamenten:

*So we sin testament maket. De scal it don in twier ratmanne antworde. wante wo he it voret vor en van sineme gewonnenen gode. dat blift stede. Wert den dar na twist van deme testamente. So wes sic de ratman, de dhar over weren begripet bi ereme edhe. oder er en na des anderen dodhe. dat dar geschen si. dat schal stede bliuen. Begripet se oc sic bi ereme edhe. dat he mechtech were siner sinne. vnde en markpunt weggen mochte do he sin testament makede so blift it al stede. Dar men der ratman nicht ne mach hebben. dar mogen twe besetene lude betugen en testament. van teyn marken soluers vnde dar beneden.*<sup>106</sup>

Wer sein Testament macht, der soll es in der Gegenwart zweier Ratsherren tun. Denn so, wie er über sein gewonnenes Gut verfügt, so bleibt es bestehen. Entsteht danach Streit über das Testament, dann soll es so bestehen bleiben, wie die Ratmänner, die dabei waren (oder einer von ihnen nach dem Tod des anderen), bei ihrem Eid versichern. Versichern sie auch bei ihrem Eid, dass der Testator seiner Sinne mächtig war und (in körperlicher Hinsicht) soviel wie eine Mark Pfund wog [oder: soviel wie eine Mark Pfund heben konnte]<sup>107</sup>, als er sein Testament machte, dann bleibt es so bestehen. Wenn man keine Ratsherren (als Zeugen) erhalten kann, dann dürfen zwei besessene Bürger das Testament bezeugen, wenn der Wert der in ihm vermachten Güter 10 Mark Silber nicht übersteigt.

Ein Testament sollte in der Gegenwart zweier Ratsherren aufgesetzt werden, denn die in ihm getroffenen Regelungen waren bindend. Nur bei einem Streit wurden die Ratsherren zur eidlichen Bestätigung der Bestimmungen verpflichtet; hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die unbestrittenen Testamente nicht beeidet wurden. Beeideten die anwesenden Ratsherren überdies, dass der Testator seiner Sinne mächtig und auch körperlich in guter Verfassung war, dann sollte das Testament (erst recht) gültig sein. Wenn man (aus welchen Gründen auch immer) keine Ratsherren als Zeugen beim Aufsetzen des Testaments hinzuziehen konnte, dann

106 Hach, Alte Lübecker Recht, 1838, S. 297f., Nr. CIII. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 129f., Nr. 162.

107 Die Übersetzung dieses Halbsatzes ist problematisch, beide, entweder wortwörtliche oder interpretierende Übersetzung sind möglich. – Zu diesem Satz siehe Meyer, „Bürger“, 2009, S. 32–34, hier S. 32 mit der Interpretation, dass der testierende Bettlägerige „ein Markpfund von der einen Seite des Bettes auf die andere heben“ können sollte. – Gemeint ist mit der Bestimmung, dass der Testator noch in guter körperlicher Verfassung zu sein hatte. Die Regelung dürfte Bezug nehmen auf die Auszehrung alter, eventuell bettlägeriger Menschen. Zusammen mit dem Verweis auf die Sinne wird man die Vorschrift so verstehen können, dass die Testatoren geistig und körperlich (noch) gesund sein sollen. Testamente kranker Menschen, so der Umkehrschluss, waren nicht bindend.

durften (ausnahmsweise) zwei Bürger als Zeugen fungieren, wenn der Wert der Legate nicht mehr als 10 Mark Silber betrug.

Ausdrücklich wurden die Testamente auf das „gewonnene Gut“ beschränkt (dieses meinte nicht nur Fahrhabe/Mobilia, sondern konnte auch andere Häuser und Grundstücke/Immobilien mit einschließen). Ein erbbesessener Bürger durfte sein Erb-Grundstück nicht als Legat an eine andere Person vermachen. Erbgrundstücke hatten wie überhaupt alle Grundstücke vor dem Rat den Eigentümer zu wechseln<sup>108</sup>, da mit dem Wechsel des Eigners eine Veränderung in der Gemeinde einherging.

Die Unterscheidung zwischen dem Erbe, d.h. Erbgrundstück mit Haus, und dem gewonnenen Gut macht deutlich, dass ein Bürger verschiedenerlei Gut besitzen haben konnte. Dieses erklärt sich daraus, dass ein Bürger eben nicht nur ein Erbgrundstück, sondern noch weitere Vermögenswerte besaß. Für das Gesamt dieser Werte sei der bereits mehrfach gefallene Begriff „Haushalt“ eingeführt. Mit dem Haushalt kommt eine für ältere Gesellschaft eminent wichtige Größe in die Betrachtung hinein, die hier allerdings nicht als wirtschaftlich autarke Einheit verstanden wird<sup>109</sup>, sondern als Gesamtheit der einer Familie gehörenden Vermögensbestandteile. Nach dem älteren Verständnis bildete „das Haus [der Haushalt, v.S.] die kleinste Einheit, die für die Gesellschaftsordnung grundlegend war“<sup>110</sup>. Hiernach gehörten zu dem Haus bzw. Haushalt mehrere Teile, nämlich 1. das Wohn- und Nebengebäude, dann 2. die darin wohnende, auch im Mittelalter relativ kleine (Kern-)Familie, 3. die zur Ausstattung des Hauses gehörenden Güter und Einrichtungsgegenstände, 4. das eventuell vorhandene Gesinde, und schließlich 5. eventuell die durch gemeinsame Vorfahren anverwandten Personen. Von wirtschaftlicher Autarkie kann bei den städtischen Haushalten ebenso wenig wie von rechtlicher Unabhängigkeit die Rede sein, da sie in erheblichem Maße auf Beziehungen angewiesen waren, die über den Haushalt hinausgingen. Es sei noch ergänzt, dass sich in der Lübecker Rechtssprache hierfür im 15. Jahrhundert der Ausdruck *im sammende* einbürgerte, womit beispielsweise auch die Güter der noch nicht abgeschichteten Kinder gemeint war<sup>111</sup>.

108 So hatte der Verkauf eines Erbes vor dem Rat zu geschehen, und der Verkäufer hatte anschließend noch ein Jahr und ein Tag für die Übertragung zu garantieren (und die Lasten zu tragen), flüchtete der Verkäufer aber innerhalb von vier Wochen nach der Übertragung des Erbes an den Käufer aus der Stadt, so sollte es zu allen Rechten herangezogen werden, als ob es unverkauft wäre, vgl. Hach, *Alte Lübisches Recht*, 1839, S. 258, Nr. 23. – Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 88, Nr. 17.

109 Das Verständnis des Haushalts als autarker Einheit bei Brunner, „*Ganze Haus*“, 31980. – Kritik an dem Autarkiegedanken bei Richarz, „*Ganze Haus*“, 1991, S. 276 und S. 279. – Siehe ferner die Diskussion in Kap. I, B, 3: *Stadtbücher als Quellengruppe*, insbes. Anm. 225.

110 Richarz, „*Ganze Haus*“, 1991, S. 276. – Oexle, *Art. Wirtschaft, Ökonomie (Mittelalter)*. In: *Geschichtliche Grundbegriffe* 7, 1992, S. 526.

111 Pauli, *Abhandlungen*, 3: *Erbrecht*, 1865, S. 88f. – Jüngst Amelsberg, „*samende*“, 2012.

Die angesprochene Differenzierung zwischen den verschiedenen Gütern, die zu einem Haushalt gehörten, kommt auch darin zum Ausdruck, dass bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts die rechtliche Konstruktion eingeführt wurde, bei der das Erbe als „fahrendes Gut“ umgeschrieben werden konnte, so dass der Eigentümer über sein Erbe verfügen konnte, als ob es „wohl gewonnenes Gut“ sei, mit der Folge, dass er es doch (an die Erbberechtigten) vererben, verpfänden usw. konnte<sup>112</sup>, jedoch, wie zu ergänzen ist, im Hinblick auf die Gemeinde immer noch als Erbgut galt. Diese merkwürdige, eigentlich paradox erscheinende Mobilmachung (Mobilatio) des Erbguts erklärt sich daraus, dass es bei ärmeren Familien geschehen konnte, dass sie nur über ein Erbgrundstück verfügten, welches einer Tochter bei der Eheschließung als Ausstattung mitzugeben war. Durch die Fahrendenschreibung wurde die Möglichkeit eröffnet, das Erbgrundstück als Brautschatz dem zukünftigen Schwiegersohn zu übertragen, der aber eigentlich nicht erbberechtigt war. Die Aussteuerung der Tochter bildete in diesem Fall so etwas wie eine „vorweggenommene Erbfolge“<sup>113</sup>.

Einen weiteren Vorteil bot die Mobilatio dadurch, dass sie es ermöglichte, das Erbgrundstück von der rechtlichen Bindung an das Erbrecht zu befreien und zum beweglichen Vermögen der Kaufleute zu rechnen. Vermutlich bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass ein Vollbürger mit seinen erbberechtigten Nachfahren vor dem Rat erschien und dort bekannt machte, dass er als Eigentümer mit Zustimmung der Erben über sein Erbgrundstück wie über „fahrende Habe“ (*lyke farende have*)<sup>114</sup> verfügen wollte, so dass das Grundstück in erbrechtlicher Hinsicht den Charakter von wohlgeordnetem Gut erhielt mit der Folge, dass es verpfändet und belastet werden konnte. Damit konnte es zur Kreditbeschaffung eingesetzt werden, was insbesondere für die Kaufleute von Bedeutung war, da diese ihren Grund und Boden wirtschaftlich nutzbarer verwenden konnten, und umgekehrt konnte man in Häuser mit Grundstück investieren, ohne dass dadurch Kapital gebunden war<sup>115</sup>. Dadurch konnte der Häusermarkt vermehrt in Gang kommen und ermöglichte die erstaunliche hohe Umschlagsgeschwindigkeit des Hausbesitzes<sup>116</sup>.

Diese Art der Mobilisierung führt zu einer die mittelalterlichen Verhältnisse nicht gerade vereinfachenden Einsicht, dass die rechtliche Qualität der verschiedenen bürgerlichen Haushaltsgüter sich ändern konnte<sup>117</sup>.

112 Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 135–145. – Hammel, Hereditas, 1984/86, S. 187. – Ebel, Erbe, 1980, S. 4 und S. 40, Vererbung S. 22. – Köbler, Recht, 1980, S. 41

113 Ebel, Erbe, 1980, S. 22. – Die Begründung der Mobilatio zur Ermöglichung einer Mitgift bereits bei Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 135. – Zur Mobilatio auch Ranft, Lübeck um 1250, 1995, S. 179f.

114 Hammel, Hereditas, 1984/86, S. 187.

115 Ebd.

116 Hammel, Häusermarkt, 1988, S. 42.

117 Ähnlich bereits formuliert von Ebel, Recht, 1980, S. 39.



Festzuhalten bleibt, dass Eingriffe in die Güterstruktur der Bürgerhaushalte Folgen für die Gemeinde hatten. Ganz augenfällig ist dies, wenn beispielsweise ein Sohn aus dem elterlichen Haushalt abgeschichtet wurde, die Mündigkeit erlangte, selbst Bürger wurde und einen eigenen Haushalt gründete. Damit wurde er Mitglied der Gemeinde. Die Gemeinde änderte sich, es war bereits angedeutet worden, in ihrer personalen Zusammensetzung. Die Frage, wer zur Gemeinde gehörte und wer nicht, war für die ältere Gesellschaft durchaus von Belang.

Aus der Aufwertung der Gemeinde für die städtische Verfasstheit folgt eine Aufwertung der Gemeindeglieder, der Bürger. Wie wir gesehen haben, griff die Gemeinde zumindest teilweise in die Verfügungen der Bürger über ihre Güter ein. An den Schluss dieses verfassungsgeschichtlichen Überblicks kann man die These stellen, dass den Stadtbüchern eine zentrale Rolle im Rechtsleben der Lübecker Gemeinde zukam, da in ihnen die güterrechtlichen Veränderungen der Bürgerhaushalte festgehalten wurden, die Rückwirkungen auf die Gemeinde hatten. Zumindest in Lübeck und in anderen Städten lübischen Rechts waren Stadtbücher verfassungsmäßig notwendig.

### III. METHODIK

#### A. BEHANDLUNG DER TEXTE

##### 1. ZUR SPRACHE DER NIEDERSTADTBUCHEINTRÄGE

Im Laufe der Arbeit wird eine Fülle von Niederstadtbuchtexten im Druck bekannt gemacht werden müssen, da sich erst im Vergleich die Bedeutung einzelner Formulierungen ergibt. Wie sich immer wieder zeigen wird, verbirgt sich hinter diesen nicht ein äußerer Schematismus, sondern die Wiedergabe eines rechtlichen Vorgangs. Da sich hierbei durchaus gravierende Varianten auf tun können, anhand derer man die unterschiedliche Behandlung von Personen vor dem Rat erschließen kann, muss man Typisches und Untypisches von einander unterscheiden können. Um sowohl die Formelhaftigkeit als auch den materiellen Vorgang gleichzeitig herauszuarbeiten, werden die Einträge als solche bekannt gemacht, anschließend zusammengefasst (im Präsens: ‚in dem Eintrag heißt es ...‘) und erst in einem zweiten Schritt interpretiert (im Präteritum: ‚sie lieb Geld ...‘). Dieses Verfahren ermöglicht eine Differenzierung zwischen dem formelhaft-rechtlichen Verständnis einerseits und der sozial- und wirtschaftlichen Erschließung andererseits. Damit werden die Einträge ins Niederstadtbuch sowohl für die Rechtsgeschichte als auch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte nutzbar.

Die Hauptaufgabe dieser Arbeit besteht darin, die Texte des Niederstadtbuchs dem modernen Verständnis zu erschließen. Sogleich ist festzustellen, dass die Texte auf Mittelniederdeutsch geschrieben sind, so dass noch vor der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Erarbeitung ein Übersetzungsproblem auftritt. Als Hilfsmittel dienen neben dem bekannten fünfbandigen Wörterbuch von Karl Schiller und August Lübben, das auch als Kurzausgabe erschienen ist, bei der lediglich die Belegstellen zu den Worterklärunen weggelassen sind<sup>1</sup>, das in den 1920er Jahren begonnene, bis heute nicht abgeschlossene, jedoch weitgehend in Lieferungen vorliegende Mittelniederdeutsche Handwörterbuch von Agathe Lasch, Conrad Borchling und deren Nachfolgern<sup>2</sup> sowie das von Friedrich Techen angelegte Wort- und Sachverzeichnis zu dem elfbändigen Lübecker Urkundenbuch<sup>3</sup> sowie das Wörterverzeichnis, das Gustav Korlén seiner Edition des Lübecker Rechts

---

1 Schiller/Lübben, Wörterbuch, 1875–1880 (ND 1969). – Lübben, Handwörterbuch. 1888 (ND 1995).

2 Lasch/Borchling/Cordes/Möhn, Handwörterbuch, 3 Bde., 1928–2015 (mit einem Lob der Stadtbuchüberlieferung von Conrad Borchling und Agathe Lasch im Vorwort von Band 1).

3 LUB [12], bearb. Techen, 1932. – Zu Friedrich Techen siehe den Nachruf von Hermann Entholt: Zum Gedächtnis Friedrich Techens. In: Hansische Geschichtsblätter 61, 1936, S. 1–6.

beigegeben hat<sup>4</sup>. Viele Spezialbedeutungen vor allem rechtlicher Art erschließen sich erst mit Hilfe dieser Werke.

Aber die reine Übersetzung aus der alten Sprache reicht noch nicht zum Verständnis der Texte aus. Wilhelm Ebel, der sich intensiv mit diesen Texten befasst hat, bezeichnete die in den Niederstadtbüchern verwendete Sprache einmal als „niederdeutsche Amtssprache“, und zwar mit Blick auf die Übersetzung des lateinischen, zum Jahr 1348 überlieferten „judicium minus“ zum „neddersten recht“ im 15. Jahrhundert<sup>5</sup>. Hans Teske fand für das Idiom die Bezeichnung „Lübecker Rechtssprache“, die im Laufe der frühen Neuzeit durch das Hochdeutsche verdrängt wurde und schließlich verschwand<sup>6</sup>. Den Rat und seine Unterbehörden kann man als Amt im weiten Sinne bezeichnen, wie Ebel es tut, doch es fällt auf, dass manche Ausdrücke auch in die geschäftliche Korrespondenz der Kaufleute eingedrungen sein können. Nicht nur Ämter pflegten diese Sprache, sondern auch die in rechtlichen Dingen erfahrenen Kaufleute. Von daher erscheint es angemessener, beide Benennungen zusammenzuführen, mit einem Hinweis auf das Mittelalter zu präzisieren und deswegen von einer ‚mittelniederdeutschen Rechtssprache‘ zu sprechen.

Bei einer beispielhaften Betrachtung eines Eintrags wird sich zeigen, dass diese Rechtssprache noch mit lateinischen Floskeln durchsetzt ist und beispielsweise latinisierte Vornamen dekliniert werden; hinter dem Mittelniederdeutsch des Niederstadtbuchs verbirgt sich ein Latein. Dieses ist ein weiteres Indiz dafür, dass es sich nicht um eine Alltagssprache handelt, sondern um eine juristische Fachsprache. Verdeutlicht werden soll an diesem Beispiel ferner der programmatische Anspruch, die rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Bezüge gemeinsam herauszuarbeiten. In äußerlicher Hinsicht fällt zunächst die Länge des Texts auf, weswegen er zum besseren Verständnis und zur besseren Übersichtlichkeit in Absätze gegliedert wird<sup>7</sup>; zudem handelt es sich um einen in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht hochinteressanten Eintrag, denn man erfährt nebenbei einiges über die Existenz von Hopfenanbau im Lübecker Umland (in Lübeck wurde Bier gebraut), über die Dauer von Prozessen vor dem Lübecker Rat und über die Verwaltung von entfernt gelegenen Besitz (über Beauftragte vor Ort) – in dieser inhaltlichen Dichte ist der Eintrag exzeptionell:

4 Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 189–236.

5 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 345 mit Anm. 1.

6 Teske, Ausklang, 1931, zum Eindringen des Hochdeutschen S. 73–79, Eindringen römisch-rechtlicher lateinischer Ausdrücke S. 79–81 und S. 85–87, S. 87–89 ausgewähltes Verzeichnis des verschwundenen niederdeutschen Wortschatzes.

7 Somit anders als ähnliche Editionen von handlungsgeschichtlichen Quellen aus Notariatsarchiven wie Strieder (Hg.), Antwerpener Notariatsarchive, 1930 (1962). – Kellenbenz (Hg.), Oberdeutsche Kaufleute, 2001. – Zur Aufbereitung von massenhaften Schriftgut des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit siehe Meuthen, Methodenstand, 1975 und die Ausführungen in Kap. 1.

*Her Diderick Gonnetouw, prester, predikerordens, myt vulborde unde belevinge synes oversten, so he sede, heft bekant vor desseme Boke, also he denne vor deme ersamen Rade to Lubeke heft gemaket sine vulmechtigen procuratores, so van bevele des vorben. Rades in desseme sulven Boke gescreven steyt dortejn Augusti [13. August 1487]<sup>8</sup>, is he vort myt tuen van sinen vorben. procuratoribus, namliken Hans Redik unde Hans Grashoff, so avereyngekomen:*

[1] *Nach deme he sick beclagede groter kost, teringe unde spildinge, schaden unde nadeel, de he hadde gedan, geleden, derhalven, dat syn vedder Georgius Gonnetouw eme in sinen renthen unde hoppenlanden bewer unde indracht gedan hadde.*

[2] *Unde der sake halven de erben. her Diderik were genodiget, uth deme lande to Doringe her-tokomende unde hijr baven achteyn weken hedde gelegen, wente so lange, dat de ersame Raedt eyn ordel hadde uthgesproken twisschen eme unde Georgio, syneme vedderen vorben., welk ordel ock steit gescreven in desseme Boke Pantaleonis [28. Juli 1487]<sup>9</sup>.*

[3] *So heft de vorben. her Diderick vort begeret unde irlanget van den beyden sinen vorben. vormunderen Hans Redick unde Hans Grashoff, dat se eme hebben avergeantwordet unde toegestellet in redeme ghelde hundert unde dortich mark lubesch, de he to siner egenen nuth unde nottorft entwengk.*

[4] *Also hefft here Diderik vort al syn hoppenlande, namliken twelff stucke, de eme de Raedt heft toegedelet, na uthwisinge des vorgescrevenen ordels vort toegesecht unde overgeantwordet den beyden synen vorben. vormunderen sampt unde besunderen tohebbende, togebrukende edder tovorhurende, to ereme besten de tijdt sinen levendes, so dat se desse hoppenlande so [t]rouwliken unde vullenkomeliken mogen gebruiken de tijdt synes levendes, also he deresulven gebruiken mochte.*

[5] *Doch mit sulckeme beschede, dat de beyden vorben. sine vormundere sampt unde besunderen sik hebben vorwillet ok vor desseme Boke, dat se deme sulven here Didericke scholen unde willen geven dortich mark jarlike renthe de tijdt sinen levendes, unde se krigen denne jarlikes van desseme hoppenlande luttik edder vele, icht edder nicht, nichtesdemyn scholen unde willen se eme sodane dortich mark jarliker renthe umbeworen betalen unde entrichten uth eren redesten guderen.*

[6] *Unde uppe desse eyndracht unde vordracht scholen alle scrijfte heren Didericken, des hoppenlandes halven belangende, hijre bevoren gescreven uthgenomen de uthsroke des ersamen Rades vorg. gedodet unde machtlos wesen, allet sunder argelist.*

*Screven van bevele des Rades. Tuge: Hermen Hueshere unde Hans Scroder, borgere to Lubeke.*

[mit Nachschrift von anderer Hand:] *Her Diderik Gonnetouw erben. hefft Hans Redick unde Hanse Grashoff unde ere erven sodanere vorlatener renthe halven, de se eme van deme hoppenlande aldus lange togevende plichtich syn gewesen, unde van alle anderen dingen quijtert unde vorlaten sunder alle behelp unde argelist, so darvan ock etlike maten in eyner schriffte hijr na anno etc. xcviij mensis septembris [24. September 1495] [...] Testibus presentibus Hans Clinkrod et Nicolas Packetyn.<sup>10</sup>*

8 Findet sich tatsächlich 1481–1488 Reinschrift, fol. 504v–505r, datiert [...] *des xiiij dages augusti anno etc. lxxxviij* [13. Aug. 1487].

9 Findet sich tatsächlich 1481–1488 Reinschrift, fol. 501v, datiert [...] *ame daghe Panthaleonis* [28. Juli 1487].

10 1481–1488 Reinschrift, fol. 505v–506r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxviij assumptionis Marie virginis* [15. Aug. 1487].

Vor der Behandlung formaler Probleme soll zunächst geklärt werden, worum es in der Sache geht. Diderik Gonnetouw, der als Priester und als Mitglied des Dominikanerordens bezeichnet wird, sein Stand als Geistlicher wird auch durch die Anrede „Herr“ belegt, erschien persönlich mit Zustimmung seiner Ordensoberen und bekannte vor dem Buch (also nicht vor dem Rat), dass er vor dem Rat Prokuratoren eingesetzt hatte – Rat und Niederstadtbuch waren zwei verschiedene Institutionen –, wie es auf Befehl des Rats unter dem Datum des 13. August 1487 in das Niederstadtbuch eingetragen worden war. Unter diesem Datum findet sich richtig ein diesbezüglicher Eintrag. Diderik Gonnetouw gab ferner bekannt, dass er mit zweien der dort genannten Prokuratoren, nämlich Hans Redick und Hans Grashoff, in der im Folgenden ausgeführten Sache übereingekommen war. Hinter dem persönlichen Bekenntnis vor dem Niederstadtbuch stand also eine Übereinkunft zwischen zwei Parteien.

Diderik Gonnetouw hatte sich darüber beklagt, dass ihm große Kosten, nämlich Unterhaltungskosten (*teringe*) und Verbrauchskosten (*spildinge*) sowie allgemein Nachteile und Schäden – zusammenfassend und modernisierend könnte man von Prozesskosten und persönlichen Auslagen sprechen<sup>11</sup> – entstanden seien, weil ihm *syn vedder*, was wohl nicht direkt im modernen Sinne als „sein Vetter“, sondern im etwas weiteren Sinne als männlicher Verwandter zu verstehen ist, Georg Gonnetouw – der Vorname ist latinisiert – die ungestörte Nutzung der Renten und des zum Hopfenanbau genutzten Landes verwehrte [1]. Deswegen war er sogar genötigt gewesen, eigens von Thüringen nach Lübeck zu reisen, wo er sich über 18 Wochen aufhalten musste, ehe er vom Rat ein Urteil erwirken konnte; unter dem Datum 28. Juli 1487 war dieses im Niederstadtbuch eingetragen worden [2]. Deswegen hatte er von seinen beiden bereits genannten Prokuratoren Hans Redick und Hans Grashoff, die übrigens jetzt bemerkenswerterweise als Vormünder bezeichnet werden (Prokuration und Vormundschaft erscheinen synonym), 130 mkl. an barem Geld erhalten, die er zu seinem persönlichen Nutzen gebrauchen durfte [3]. Überdies hatte Diderik Gonnetouw gemäß dem Ratsurteil vom 28. Juli 1487 sein ganzes Hopfenland, insgesamt 12 Stücke – hier als Maß, als typische Größenangabe gemeint – den beiden Prokuratoren auf Lebenszeit zur Bewirtschaftung überlassen; auch durften sie das Land weiter verpachten (*vorhuren*) [4]. Zugleich hatten sich die Prokuratoren *vorwillet*, verpflichtet (vgl. sich verwillküren, sich selbst eine Verpflichtung auferlegen, in der Regel zum Tragen einer Last<sup>12</sup>), dem Diderik Gonnetouw 30 mkl. jährlicher Rente bis zu seinem Tod zu zahlen; dafür erhielten sie alle Erträge des Landes, *luttik edder vele, icht edder nicht*, es sei wenig oder viel, etwas oder nichts (gemeint ist ‚alles‘); die Höhe ihrer Einnahmen war von den tatsächlichen Erträgen unabhängig [5]. Aufgrund des Abschließens dieses Vertrags (*eyndracht unde vordracht*) sollten alle anderen

11 So Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 114.

12 Siehe hierzu Ebel, Willkür, 1953.

Niederstadtbucheinträge (*scrijfte*) aufgehoben und ungültig sein, mit Ausnahme des angesprochenen Ratsurteils [6].

Inskriptionsbefehl und Zeugennennung beenden den Eintrag.

Es ging um einen Prozess, der zwischen dem Priester Diderik Gonnetouw und seinem verwandten Georg Gonnetouw stattfand. Höchstwahrscheinlich handelte es sich um eine Erbschaftauseinandersetzung. Georg Gonnetouw behinderte Diderik Gonnetouw in der Nutznießung der in Lübeck gelegenen Renten und Hopfenländer. Vor dem Lübecker Rat war darum ein Prozess geführt worden, der letztlich zugunsten Diderik Gonnetouws ausgegangen war. Dieser war aber kein Lübecker, sondern kam aus Thüringen und musste viele Wochen lang, umgerechnet ungefähr viereinhalb Monate, in Lübeck einen Prozess führen. Dieses ganze Verfahren bereitete ihm derart große Kosten, dass er sein ihm zugesprochenes Lübecker Hopfenland, das er aus der Ferne gar nicht persönlich bewirtschaften konnte, seinen Rechtsvertretern übertrug. Jährlich hatten sie ihm 30 mkl. für die Nutzung desselben zu bezahlen. Dafür durften sie das Land völlig selbständig nutzen, sogar weiter verpachten. Vorab erhielt er jedoch 130 mkl. an barem Geld, was umgerechnet der Rentezahlung von vier Jahren, eventuell aber auch ungefähr der Höhe seiner Auslagen für den Prozess entsprach. Die Übergabe des Landes an die Prokuratoren wird auch das laufende Jahr 1487 betreffen, so dass bereits für dieses 30 mkl. zu zahlen waren. An dieser Stelle der Argumentation ist bemerkenswert, dass der Eintrag zu Mitte August erfolgte; er ist zwar nicht datiert, befindet sich im Niederstadtbuch jedoch in der Rubrik *anno etc. lxxxvij assumptionis Marie virginis*, womit der 15. August 1487 gemeint war. Im September wurde (und wird) der Hopfen reif und konnte geerntet werden – die Ernte des Jahres 1487 muss bereits an die Prokuratoren gegangen sein, und Diderik Gonnetouw erhielt für das laufende Jahr die erste Rentenzahlung in Höhe von 30 mkl. Hieraus folgt, dass von den 130 mkl. der Vorabzahlung nur 100 mkl. für die Prozesskosten bestimmt waren (es handelte sich wohl um einen gerundeten Wert).

Für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte kann man sogar noch festhalten, dass im näheren und weiteren Umland von Lübeck Hopfen angebaut wurde, ja dass es sich hierbei um ein regelrechtes Wirtschaftsgut gehandelt haben musste, wobei man Hopfen vor allem zur Haltbarmachung von Bier brauchte. Überdies war (und ist) Hopfen essbar. Hopfen bewirtschaftete man in einer Intensivgartenkultur, die Ernte, die im Pflücken der weiblichen Fruchtstände bestand, war personalaufwendig, ähnlich der heutigen Weinlese – kurzum: Es handelte sich um einen ganzen Wirtschaftszweig, der im Verband mit dem großen Brauwesen in den Städten stand<sup>13</sup>.

Die Vorlage kennt keine Interpunktion; Kommata, Punkte, Doppelpunkte, Großschreibung und Absätze sind im Zuge der Bearbeitung in den Text gesetzt

---

13 Zum Brauwesen siehe Albrecht, Braugewerbe, 1915, zum Hopfenanbau gleich in der Einleitung S. 66. – Wülfing-Peters, Grundherrschaft, 1983, S. 459–464. – Ferner von Blankenburg, Hanse, 2001, zu Lübeck S. 64–79. – Fouquet, Nahrungskonsum, 1999.

worden und stellen eine erste Interpretation dar. Dieses gilt beispielsweise für die Zeugnennennung [6], aber auch für Protokoll und Disposition, die durch Doppelpunkt und Absatz getrennt worden sind [1]. Auffällig ist auch die Länge des Texts an sich. Der soeben vorgestellte beansprucht in der Reinschrift des Niederstadtbooks den Raum von zwei halben Seiten (fol. 505v–506r). Bei Stadtbuch-eintragungen des 13. und 14. Jahrhunderts handelt es sich meistens um knappe 1-, 2- oder 3-Zeiler, selten um längere Texte. Auffallend ist darüber hinaus die Benennung der Personen. Diderik Gonnetouw wird zu Beginn präzise als Geistlicher beschrieben, hernach nur noch mit der Anrede „Herr“ versehen. Hans Redick und Hans Grashoff werden mal als Prokurator, mal als Vormund bezeichnet. Die Personenbenennungen und Funktionszuschreibungen variieren. Da die Arbeit einen personengeschichtlichen Ansatz verfolgt, ist auf die Personenidentifizierung ein besonderes Augenmerk zu legen. Dies wird dadurch erschwert, dass selbst die Namensschreibung variiert<sup>14</sup>. Nicht nur die Identifizierung der Personen, sondern selbst die Behandlung der Personennamen muss methodisch geklärt werden. Weiter sind die Verweise auf die anderen Niederstadtbucheinträge beachtenswert, wie überhaupt die Datierung genauer zu bestimmen ist; der Text selbst hat keine Datierung, sondern findet sich im Niederstadtbuch an einer bestimmten Stelle, die als Rubrik bezeichnet werden soll. Auch dieser Umstand muss genauer beleuchtet werden.

Nicht zuletzt fällt bei den Sätzen die mitunter benutzte längere Partizipalkonstruktion auf, so z.B. im Absatz [4] die Formulierung, dass die Prokuratoren das Hopfenland besitzen dürfen *tohebbende, togebrukende edder tovorhurende*. Derartige Satzkonstruktionen begegnen häufiger, beispielsweise auch in hochmittelalterlichen lateinischen Urkunden. Der typische lateinische Satzbau mit längeren Perioden findet sich in den mittelniederdeutschen Niederstadtbuختexten wieder.

Der zuletzt genannte Befund führt auf die Ausgangsfrage nach der Sprache zurück. Es handelt sich also um ein ‚lateinisch geprägtes Juristen-Mittelniederdeutsch‘, wie man ausführlich und korrekt sagen müsste. Diese Fachsprache ist durch bestimmte Termini *technici* geprägt. Als ein Beispiel sei auf die Beschreibung des Hopfenetrags in dem soeben zitierten Eintrag hingewiesen, der *luttik edder vele, icht edder nicht* sein kann, was als „klein oder viel, etwas oder nichts“ wiedergegeben wurde; gemeint ist ein ‚sowohl ... als auch‘. Auch war von den *procuratores* die Rede, womit eine Personengruppe gemeint ist, die bei einem Prozess die Parteien vor und im Gericht vertraten. All diese Befunde sprechen dafür, dass die Niederstadtbuختexte nicht die gelebte Alltags- bzw. lebensweltliche Sprache wiedergeben. Hieraus folgt weiter, dass die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Vorgänge in der Sprache der Juristen bzw. des juristischen Systems (hier: des Lübkcker Rechts) ausgedrückt wurden. Damit geht eine Reduktion auf den juristischen Gehalt des Rechtsgeschäfts einher; die Umstände, die zum Abschluss desselben

14 Zur Nutzung der Niederstadtbücher als namenkundlicher Quelle siehe die ältere Arbeit von Reimpell, Personennamen, 1929.

geführt haben, fallen weg. Der soeben wiedergegebene Text ist genau hierfür ein gutes Beispiel: Erst gegen Ende des Eintrags ist die Rede davon, dass es sich um einen Vertrag (*eyndracht unde vordracht*) handelt [6]. Die Bestimmungen des Vertrags, nämlich wer was benutzen durfte und wer wem was zu zahlen hatte, werden genau wiedergegeben. Aber der dahinter stehende wirtschaftliche Sinn wird nicht genannt und muss erst interpretiert und rekonstruiert werden, wobei man sich letztlich nicht sicher sein kann, das Richtige getroffen zu haben. Über (mehr oder minder plausible) Vermutungen kommt man manchmal nicht hinaus. Gerade mit Blick auf das Lübecker Recht ist bereits festgestellt worden, dass es ein Grundsatz der älteren Rechtssprache war, dass das, was eh klar war, nicht gesagt zu werden brauchte<sup>15</sup>.

Noch ein weiterer Punkt wird aus dem Gesagten deutlich: Die Abfassung eines Niederstadtbucheintrags stand am Ende von Verhandlungen, in dem soeben ausgeführten Beispiel zwischen einem Auftraggeber und seinen Prokuratoren. Dieses gilt wohl generell für alle untersuchten Texte, selbst bei so einfachen Vorgängen wie einer Vormundschaftseinsetzung.

## 2. ZUR SPRACHE DES LÜBECKER RECHTS

Es hat sich gezeigt, dass die Rechtsgeschäfte in der Begrifflichkeit des in Lübeck geltenden Rechts ausgedrückt werden. Mit dem Lübecker Recht hat es jedoch so seine Bewandnis. Trotz einer langen und intensiven gelehrten Auseinandersetzung mit dem Lübecker Recht erschließt sich dieses einem modernen Betrachter nicht von selbst. Ein Grund dafür ist bereits in der mittelalterlichen Überlieferung zu sehen. Die moderne quellenkritische Forschung hat sich in mehreren Anläufen bemüht, das mittelalterliche Lübecker Recht zu edieren. Dabei fällt zunächst auf, dass es zahlreiche Handschriften sowohl in lateinischer als auch in niederdeutscher Sprache gibt. Bis in die jüngste Zeit trägt die Forschung weitere Zeugnisse zusammen<sup>16</sup>.

An erster Stelle der Editionen ist die Ausgabe von Johann Friedrich Hach zu nennen, der gleich drei Texte präsentierte, nämlich einen lateinischen aus Göttingen (als Codex I bezeichnet) und zwei niederdeutsche, nämlich zum einen den vom Lübecker Ratsherrn und Stadtschreiber Albrecht von Bardowick angefertigten Codex aus dem Jahr 1294 (Codex II), und schließlich eine niederdeutsche Handschrift, die um das Hamburger Recht ergänzt worden ist (Codex III).<sup>17</sup> Unter diesen Bezeichnungen werden die Texte auch in der Forschung zitiert. Eine phi-

15 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 12: „Wie die mittelalterlichen Rechtsquellen überhaupt, lassen sie [die lübischen Quellen, H.v.S.] meistens das weg, was allgemein bekannt oder selbstverständlich war“.

16 Auf ein bisher unbekanntes Exemplar in Stettin macht aufmerksam Ebel, Handschrift, 1997.

17 Hach, Alte Lübisches Recht, 1839, Codex I: S. 183–228, Codex II: S. 246–376, Codex III: 377–589. – Vgl. zu dieser Ausgabe: Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 197f.



logisch aufbereitete, aus mehreren Kodizes zusammengetragene und bessernde Fassung des ersten niederdeutschen Texts bietet Gustav Korlén in seiner Edition des bis 1945 in Kiel verwahrten sogenannten Lübecker Ratskodex, dem der sog. Oldenburger Kodex aus der Zeit um 1400 als Anhang beigelegt ist<sup>18</sup>. Vor wenigen Jahren erschien als jüngster Beitrag dieser Forschungsrichtung die Edition gleich mehrerer lateinischer Texte aus dem schlesischen Raum<sup>19</sup>, des niederdeutschen Revaler Kodex von 1282<sup>20</sup> und zuletzt des ebenfalls niederdeutschen Kolberger Kodex von 1297 mit einer Modernisierung bzw. Übersetzung des Rechtstextes von Thomas Rudert und einem ausführlichen Kommentar von Rolf Hammel-Kiesow<sup>21</sup>.

Die Existenz zahlreicher Handschriften macht die Rekonstruktion des Lübecker Rechts nicht einfacher. Bekannt ist, dass das Recht der Stadt Lübeck im Laufe des 13. Jahrhunderts an eine ganze Reihe von weiteren Städten des Ostseeraums verliehen wurde. Im Laufe der Jahrzehnte gab es bei den immer wiederkehrenden Rechtsverleihungen kleinere Änderungen, die es schwer machen, das lübische Recht wie ein modernes Gesetzeswerk zu betrachten. Die Rechtshandschriften weichen voneinander ab<sup>22</sup>. Dieses betrifft insbesondere die Reihenfolge der Artikel. Einen Eindruck vom Variantenreichtum vermittelt die von Gustav Korlén vollendete Edition, bei der jedem einzelnen Artikel in einer Art Konkordanz die Durchzählung der anderen Handschriften mitgeteilt wird. Da es keine systematische Einheitlichkeit gibt, sieht man sich in der Forschung gezwungen, genauer zu differenzieren, weswegen heutzutage begrifflich unterschieden wird zwischen dem Lübecker Recht, womit das Recht in der Stadt Lübeck speziell, und dem lübischen Recht, womit das Recht der vielen anderen Städte gemeint ist<sup>23</sup>. Diese Unterschiede bei den Rechtshandschriften entstanden, obwohl im 13. Jahrhundert der Lübecker Rat die Anfertigung der Rechtshandschriften überwachte, wie man es am besten wohl beim Schreiben des Exemplars für Kolberg 1297 erkennen kann. Ein Schreiber des Lübecker Rats Herrn Albrecht von Bardowick hatte die Handschrift des Lübecker Rats kopiert, und in einem förmlichen Vorwort (Proömium) ließ der Lübecker Rat festhalten, dass er es war, der die Erlaubnis

18 Korlén, *Stadtrechte*, 1951. – Vgl. zur Edition Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 199.

19 Ebel/Schelling, *Recht*, 1993.

20 Kala (Hg.), *Kodex*, 1998.

21 [Jancke] (Hg.), *Kolberger Kodex*, 2005, hierin das Faksimile S. 1–86, die Transkription von Thomas Rudert S. 193–279, Übersetzung ebenfalls von Thomas Rudert S. 95–158, der Kommentar von Hammel-Kiesow, *Kolberger Kodex*, 2005, S. 165–182.

22 Dies gilt jedoch nicht für Handschriften, die in einer direkten Filiation stehen bzw. sich einer ganzen Familie zuordnen lassen, wie z.B. bei den schlesischen Handschriften (Ebel/Schelling, *Recht*, 1993).

23 Hammel-Kiesow, *Kolberger Kodex*, 2005, S. 173. – Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 9f. unterscheidet zwischen lübischem Recht und (stadt-)lübeckischem Recht.

zum Kopieren gegeben hatte<sup>24</sup> – er musste seine Zustimmung geben, und dem Kolberger Rat wurde untersagt, den Text weiterzureichen, was bei der alljährlichen Ratserneuerung stets zu beschwören war<sup>25</sup>. Letztlich wird dieses noch als Ausdruck eines erhabenen, nicht alltäglich-pragmatischen, sondern eher sakralen Umgangs mit dem Recht verstanden<sup>26</sup>, der sich dadurch erklären lässt, dass der Lübecker Rat das Recht zu wahren hatte, das den Städten lübischen Rechts gegeben wurde.

Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts dürfte sich der Umgang mit dem Rechtstext geändert haben, was im Einzelnen schwierig festzustellen ist. Aber das Ergebnis dieses Wandels kennt man. Wie Wilhelm Ebel beobachtet hat, ist eine der Handschriften, der nach der Überlieferung in der Uffenbach'schen Bibliothek sogenannte Kodex U, „offenbar von einem Lübecker Handwerksmeister im Anfange des 15. Jahrhunderts geschrieben [worden] und entschieden ratsfeindlich“, wie man an einem Kommentar erkennen könne, der der Regel, dass kein Ratmann ein Amt eines Fürsten haben dürfte, hinzugesetzt worden sei. Der Handwerksmeister verstand an dieser Stelle *amptman* als Zunftmitglied und fügte deshalb „böse“ – so Ebel – hinzu: *Wo doch dar kumpt wol en unechte westpheling edder en ander kerle in* [den Rat],<sup>27</sup> was man übersetzen kann mit „und trotzdem sind da uneheliche Westfalen oder andere Kerle im Rat“, wobei Kerl hier pejorativ gemeint ist. Das Anfertigen dieser Handschrift steht vermutlich im Zusammenhang mit den Ratsunruhen in Lübeck, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden und in der Vertreibung des sogenannten „Alten Rats“ 1408–1416 mündeten<sup>28</sup>.

Der Befund einer auf den ersten Blick verwirrenden Unordnung ist erklärungsbedürftig. Jede einzelne Überlieferung kennt ihre eigene Anlage des Lübecker Rechts. Jede Handschrift stellt ein Individuum dar, vorsichtiger gesagt: jede Handschrift ist Zeugnis eines individuellen Rezeptionsvorganges, die sogar eine „entschiedene Ratsfeindlichkeit“ mit einschließen kann, um Ebels Worte wieder aufzugreifen. Dieses bedeutet im Umkehrschluss, dass man sich das Lübecker Recht nicht als starres System wie ein modernes Gesetzeswerk vorstellen darf, dass in den Handschriften stets ‚1 : 1‘ kopiert worden wäre, sondern eher als allgemeine Leitlinie rechten Verhaltens. Das heißt aber nicht, dass es das Lübecker Recht nicht gegeben habe, nur war es kein sklavisch zu befolgendes Gesetz im modernen Sinne, sondern eher eine vage Handlungsanweisung, nach der man sich richtete, falls Probleme auftauchten.

24 Hammel-Kiesow, Kolberger Kodex, 2005, S. 178f., das Proömium in der Übersetzung von Thomas Rudert bei [Jancke] (Hg), Kolberger Kodex, 2005, S. 95

25 Hammel-Kiesow, Kolberger Kodex, 2005, S. 179.

26 Hammel-Kiesow, Kolberger Kodex, 2005, S. 169.

27 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 231, eine knappe Handschriftenbeschreibung S. 207 unter Punkt „m“.

28 Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, 2008, S. 250–260.

Erst vor dem Hintergrund dieses Verständnisses werden die in den Niederstadtbucheinträgen genannten Einrichtungen und Verfahrensweisen verständlich. Es sei nur auf die wechselnde Bezeichnung von Prokurator und Vormund in dem einleitend zitierten Vertrag zwischen Diderik Gonnetouw und seinen Prokuratoren bzw. Vormündern verwiesen. Es erscheint eine dem modernen Betrachter befremdliche Synonymität der Begriffe, zumal von lateinischen und niederdeutschen. Immer wieder wird man mit Abweichungen und Ausnahmen rechnen müssen. Dieses wiederum hat Folgen für den in der Einleitung geforderten Diktatvergleich: Manche Unterschiede in den Formulierungen dürfen nicht (rechtlich) überinterpretiert werden. Es muss nach den (sozialen) Umständen gesucht werden, die dem Rat eine (kleinere oder größere) Abweichung in einem Einzelfall angeraten erschienen ließ. Damit werden aber die kleinen Abweichungen im Formular zum Bedeutungsträger, da die rechtlichen Texte im Hinblick auf die ökonomischen Verhältnisse gelesen werden sollen.

Ein Verständnisproblem stellen zudem die Sätze des Lübecker Stadtrechts an sich dar. Dieses liegt daran, dass die Rechtssätze sehr verkürzt, für den modernen Beobachter mitunter geradezu kryptisch gehalten sind, zudem ohne Interpunktion gedruckt bzw. ediert wurde, wobei teils Getrennt- und Zusammenschreibungen der Vorlage übernommen, die U-Schreibung nicht vokalisiert wurde, usw. Dieses soll an einem Beispiel kurz illustriert werden. Dabei werden durch Paralleldruck der Druck Johann Friedrich Hachs nach dem 1294 vom Stadtschreiber Albrecht von Bardowick angefertigten Kodex, die Edition von Gustav Korlén, die von uns vorgenommene Modernisierung mit Interpunktion und Anpassung an modernen Lautstand, und schließlich unsere Übersetzung nebeneinandergestellt. Dieser vielleicht etwas umständlich erscheinende Vorgang belegt das Verfahren, wie der alte Rechtstext erschlossen wurde<sup>29</sup>.

An einer Bestimmung zur Schadensregelung bei einer Körperverletzung sei dieses näher erläutert. Es geht dabei um die Viehhaltung in der Stadt – nebenbei bemerkt: Es muss also auch in Lübeck neben den Fernhändlern noch Ackerbürger gegeben haben:

---

29 Vgl. die grundlegenden Bemerkungen von Olberg, *Übersetzungsprobleme*, 1993, wo die Fragen der direkten sprachlichen Übersetzung und der davon abweichenden Übertragung ins moderne Verständnis differenziert werden.

<p>Hach, Altes Lübi- sches Recht, 1839, S. 323, Nr. CLIII:</p> <p><i>De gheseret wert van eneme ve. Is dat en ve enes menschen gheit vp de strate vnde doit eneme menschen we buten deme huse eset also dat de herre des vees vorsaket vnde hes sik nicht to ne tut vmme de serecheit ne darf he nicht antworden noch svueren.</i></p>	<p>Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 103, Nr. 71:</p> <p><i>Deme en ve doit we inder straten. Is dat en ve enes men- schen geit vp de strate. vnde doit eneme menschen we. buten deme hus. Eset also dat de herre des vees vorsaket. vnde hes sik nicht to ne tut. vmme de serecheit ne darf he nicht antworden noch sweren.</i></p>	<p>Modernisierung:</p> <p>De gheseret wert van eneme ve. Is, dat en ve enes menschen geit up de strate unde doit eneme menschen we buten deme huse, is et also, dat de herre des vees vorsaket, unde he sik nicht to ne tut umme de serecheit, ne darf he nicht antworden noch sweren.</p>	<p>Übersetzung:</p> <p>Von der Verwundung durch ein Nutztier. Geschieht es, dass ein Nutztier, das einem Menschen gehört, durch die Straßen läuft und ei- nem Menschen körper- lichen Schaden zufügt außerhalb des Hauses, und leugnet der Herr des Viehs [, dass es ihm gehört], und neigt er sich nicht [wendet sich zu / kümmert sich um] der Verwundung zu, so darf er nicht [vor Gericht als Beklagter] antworten [verteidigen] noch schwören [sich durch Eid von dem Vor- wurf befreien, sondern ist sowieso schuldig].</p>
--	--	--	---

Es geht bei diesem Artikel um die Haftungsspflicht eines jeden „Menschen“, nicht nur der Bürger, sondern auch der Einwohner und der Gäste sowie anderer Auswärtiger, die sich in der Stadt aufhalten, für die von ihnen gehaltenen Tiere. Ob es sich dabei um Groß- oder Kleinvieh handelte, ist dem Wort *ve* allein nicht zu entnehmen. Zu denken ist nicht nur an größere Tiere (Kühe, Pferde, Schweine), sondern auch an kleinere wie Schafe und Ziegen; ein durchgehender Schafsböck vermochte Passanten durchaus zu verletzen. Geregelt wird der Fall, dass der Eigentümer des Tiers leugnete, dass es sein Tier war, das den Schaden verursacht hatte, was noch verschärft wurde, wenn der Halter sich nicht um denjenigen kümmerte, der von seinem Tier verletzt worden war. In diesem Fall verlor er das Recht, sich vor Gericht zu verteidigen und sich durch einen Eid von dem Vorwurf bzw. der Anklage zu befreien, er verlor das Recht auf den Reinigungseid, weil er überhaupt verpflichtet war, sich um die verletzte Person zu kümmern; mit anderen Worten: Er konnte sich einer Schadensersatzklage nicht entziehen, der Halter kam um die Haftung für sein Tier nicht herum.

Man mag darüber streiten, ob der Zwischenschritt der Modernisierung notwendig ist. Dafür spricht, dass erst durch die Interpunktion und die Anpassung des Leseduktus das Verständnis des Textes erleichtert und die dann etwas freiere Übersetzung ermöglicht wird. Ohne die Modernisierung als bewussten Zwischenschritt entfernt die Übersetzung sich manches Mal sehr von der Vorlage. Die zahl-

reichen Ergänzungen in Klammern, die in der Übersetzung eingefügt sind, zeigen die Stellen an, bei denen die niederdeutschen Vorlagen sich ganz kurz halten. Verständlichkeiten wurden, wie gesagt, nicht aufgeschrieben.

Im Laufe der Arbeit kann nicht jedes Mal dieses ganze Verfahren wiedergegeben werden. Daher erfolgt eine Beschränkung auf die Edition Gustav Korléns, bei der es sich nach einem Urteil Wilhelm Ebels „zweifellos“ um den „Hauptkodex des lübischen Rechts im 13. Jahrhundert“ handelt, „die [sich] als Kanzleihandschrift bis ins 18. Jahrhundert in Lübeck“ befand.<sup>30</sup> Ergänzt wird sie durch die Nennung der Hach'schen Edition des Bardewick'schen Kodex. Das Verständnis des Texts wird durch die jeweils folgende, freie und interpretierende Übersetzung belegt.

### 3. LÄNGE DER TEXTE, DIFFERENZIERUNG VON FORM UND INHALT

Zunächst ist ganz einfach und banal festzustellen, dass die Einträge sich schlicht und ergreifend durch ihre Länge unterscheiden. Der längste Text zieht sich immerhin über vier Folia hin; er wird in seinem sachlichen Zusammenhang, der Testamentssache des Goderd van Hovelen, in dem Kapitel über die Prokuratoren eigens untersucht, weil in ihm ein bestimmter Prokurator erwähnt wird. In diesem Abschnitt sollen die kurzen Texte in den Mittelpunkt gestellt werden, da man davon ausgehen kann, dass bei ihnen das Rechtsgeschäft aller Formalia entkleidet, auf den essentiellen, absolut notwendigen Kern zusammengeschrumpft ist. An den Anfang seien zwei Beispiele für sehr kurze Einträge gestellt:

*Anneke Tyle hefft vor dem ersamen Rade to Lubeke to vormunderen gekoren Heynen Bruns, Hinrick Wessentin unde Pawel Hope, den buntmaker.*<sup>31</sup>

Der Eintrag gibt wieder, dass eine Frau namens Anneke Tile sich Vormünder gewählt hatte, die sie in Lübeck für die Abwicklung von Rechtsgeschäften brauchte. Bemerkenswert ist, dass das Datum, die Zeugen, der Befehl zum Eintrag in das Niederstadtbuch und auch das Eingeständnis der Vormünder zu ihrer Bestimmung fehlen. Ferner fällt auf, dass die „Wahl“, der Text spricht von *kore*, vor dem Rat erfolgte.

*De ersame Radt to Lubeke hebben horen lesen dat testament seligen Hinrik Gustrouwen, welk desulve Radt na vlitigher vorhoringe, na besprake unde rypeme rade by werde unde vullenkomener macht gedelet hebben. Screven van bevele des Rades.*<sup>32</sup>

30 Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 203.

31 1481–1488 Reinschrift, fol. 78r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxij Bartholomei apostoli* [24. Aug. 1482].

32 1481–1488 Reinschrift, fol. 442v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvj Crispini et Crispiniani maritiris* [25. Okt. 1486].

Der Rat zu Lübeck hatte das Testament des verstorbenen Hinrik Gustrouw *horen lesen*, lesen hören, bevor er „nach fleißiger Prüfung, nach Besprechung und reifem Ratschluss“, so die direkte Übersetzung der Formel, das Testament als solches anerkannte. Es geht also um eine Testamentseröffnung bzw. -anerkennung, letztlich wie die Vormundchaftswahl eine Formsache, die aber als Rechtsakt im Niederstadtbuch festgehalten wurde. Beachtenswert ist, dass die Anerkennung des Testaments nicht einfach als solche festgehalten wird, sondern in die Formel der eingehenden Prüfung und des reifen Ratschlusses gefasst wird (*na vlitigher vorhoringe, na besprake unde rypeme rade*). Diese Formel verweist auf ein Ratsurteil, wobei „Urteil“ auch soviel wie Entscheidung heißen kann.

Die Fülle des Materials, insgesamt 7570 Texte, machen derartige kurze Einträge aus. Konkret handelt es sich dabei um Testamentseröffnungen, Vormundchaftsernennungen und Schuldanerkenntnisse. Alle diese typischen Einträge werden in dem Abschnitt über die inhaltliche Analyse genauer untersucht. Ferner sieht man hieraus, dass es einen Unterschied gibt zwischen Inhalt (im zweiten Fall: Testamentseröffnung) und Form (Ratsurteil bzw. -entscheidung).

Neben den Entscheidungen des Rats finden sich aber auch Texte, bei denen Bürger Lübecks oder aus dem städtischen Umland wie der Insel Fehmarn, welche Lübeck vom Grafen von Holstein im Jahr 1437 als Pfand für einen großen Kredit erhalten hatte<sup>33</sup>, vor den Rat traten:

*Hans Meyneke up Vemerem wonende unnd Hinrick Licherdes voir sick unnd ere erven voir deseme Boke hebbenn bekindt, dat se undere malckanderenn van allere twedracht unnd schelinge, szo erere eyn to deme anderen beth an dessenn jegenwordigenn dach<sup>34</sup> in jenigermate mochte hebbenn, mit alle nictes buten beschedenn, entlikenn unnd fruntlikenn syn vorliket unnd gutlikenn vorscheddenn. Deshalven erere eyn den anderenn myt ereme erven to eyneme gantzenn vulkenomenen ende, erere eyn up den anderenn nichtmer tosakende noch tosprekende, allet sundere argelist. Tuge syndt Hans Schuneman unnd Hinrick Wolders, besettene borgere to Lubeke.<sup>35</sup>*

Der auf Fehmarn wohnende Hans Meineke und Hinrik Licherd erklärten für sich und ihre Erben vor dem Buch – womit das Niederstadtbuch gemeint ist –, dass sie die Streitigkeiten, die zwischen ihnen bis auf den heutigen (nicht genannten) Tag bestanden hatten, welcher Art sie auch sein mochten, beigelegt haben. Sie waren *entlikenn*, abschließend, und *fruntlikenn*, gütlich (abgeleitet von den *frunden*, den Verwandten, also so viel wie: mit Hilfe der Verwandten, d.h. ohne Prozess vor dem Rat<sup>36</sup>), *vorliket*, verglichen. Es wurde die gütliche Beilegung eines Streits vor dem Niederstadtbuch bekannt. Bemerkenswert ist, dass nicht konkret gesagt wird, worum es ging. Warum dann der Eintrag? Im zweiten Satz wird weiter fest-

33 Siehe dazu Wurm, Fehmarn, 1999.

34 Nicht genannt.

35 1489–1495 Reinschrift, fol. 273v, undatiert, Rubrik *anno etc. xcij Dionisii* [9. Okt. 1492].

36 Siehe hierzu Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 400–403.

gehalten, das sie gegeneinander keine Forderungen oder Klagen mehr erhoben. Damit verzichteten sie auf weitere Rechtsmittel. Dieses war das entscheidende Rechtsgeschäft, das es wert war, im Niederstadtbuch festgehalten zu werden. Der Eintrag erfolgte übrigens nicht auf Befehl des Rats, wie bei der Testamentseröffnung, sondern, wie man vermuten darf, auf Antrag einer oder beider Parteien. Mit der Zeugnennennung endet der Eintrag.

Daraus ergibt sich ein entscheidender Hinweis auf die allgemeine Funktion des Niederstadtbuchs: Es ging um die Rechtssicherheit. Falls in der Folge einer der beiden Streithähne Nachforderungen gegen seinen Kontrahenten stellen sollte, dann konnte dieser ihn vor das Buch zitieren und mit Hilfe dieses Eintrags beweisen, dass sein Herausforderer bereits auf alle seine Klagen verzichtet hatte. Der Text gewinnt an Eindeutigkeit, wenn man ihn wortwörtlich versteht: Alle Streitigkeiten, welche es auch sein mochten, die bis auf den heutigen Tage bestanden, nichts außen vorgelassen, sollten beigelegt sein. Welcher Art die Streitigkeiten waren, spielt dabei keine Rolle mehr, das Niederstadtbuch diente der Wahrung des innerstädtischen Friedens. Für die Beschreibung des wirtschaftlichen Lebens gibt der Text nichts her.

Die These, dass es um die Rechtssicherheit ging, die die Stadtbücher gewährten, sei an einem weiteren Eintrag weiter ausgeführt, in dem es um den Verkauf eines Schiffes geht:

*Mathias Grempe van Rijge, so he sede, vor sik unde sine erven vor deme ersamen Rade to Lubeke unde desseme Boke heft bekandt, dat he rechte unde reddelikes kopes upgelaten, vorlaten unde vorkoft hebbe, so he jegenwardigen upleeth, vorleth unde vorkofte Hanse Schakel unde synen erven eyn schip, nemptlik eyne bارسen mit aller tobehoringe, de Cristoffer genomt, vor eyne red-delike summe geldes, der sijk desulve Mathias tor noge unde wol betalet erkande. Unde desulve Mathias lovede Hans vorg. des kopes unde schepes rechte warent to<sup>37</sup>wesende unde schadeloesz waerschup todonde vor allen, de des to rechte komen willen, allet sunder argelist. Screven van bevele des Rades. Tuge synt Jacob Plate unde Hinrik Edelake, besetene borgere to Lubeke.<sup>38</sup>*

Wichtig ist die Beobachtung, dass der Preis des Schiffes nicht genannt wird. Mathias Grempe, ein Gast aus Riga, bekannte vor dem Rat und dem Buch, dass er sein Schiff, die Bardze namens „Cristoffer“, mit allem Zubehör (Takelage, Anker, Ausrüstung und dergleichen), Hans Schakel für eine gewisse Summe baren (*reddeliken*, eigentlich bereiten) Geldes verkauft und das Geld erhalten hatte; in welcher Höhe, wird nicht gesagt. Es kam auch gar nicht so sehr auf den Verkauf an. Dieser hatte nämlich Folgen derart, dass Mathias Grempe dem Käufer versprach (*lovede*, gelobte, der Bürgschaft nicht unähnlich) des *kopes unde schepes rechte wa-*

37 Doppelt.

38 1481–1488 Reinschrift, fol. 589v-590r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij omnium sanctorum* [1. Nov. 1488].

*rent to*<sup>39</sup>*wesende*, wortwörtlich: des Kaufs und Schiffs Garant/Gewährsmann zu sein, und weiter *schadeloes waerschup todonde*, wieder wortwörtlich: Schadensgarantie zu leisten, und zwar gegenüber allen, *de des to rechte komen willen*, die eine gerichtliche Klage erheben wollten. Der Satz bedarf der Interpretation: Mathias Grempe versprach, als Gewährsmann bzw. Bürge für den Kauf einzustehen und jeden Schaden, der Hans Schakel entstehen könnte, mitzutragen, auch in dem Fall, dass man sich nicht gütlich einigen konnte, und er sogar vor ein Gericht gezogen wurde. Es geht letztlich um eine, modern gesprochen, Haftpflicht. Aus dem Text ist allerdings nicht zu erkennen, worauf genau sich diese bezieht.

Das Schiff konnte durch die bereits längere Nutzung Schäden erlitten haben, die zum Zeitpunkt des Verkaufs unentdeckt geblieben waren und sich erst später herausstellen. Leicht kann man sich vorstellen, dass durch unentdeckte Lecks Wasser in das Schiff eindrang und geladene Waren beschädigte, oder, noch schlimmer, das Schiff mitsamt der Ladung unterging. Die Schiffsbefrachter werden in einem solchen Fall gewiss Schadensersatz vom Eigner des Schiffs gefordert haben. Der Käufer, in diesem Fall Hans Schakel, bestand für einen solchen Fall darauf, dass der vormalige Eigner des Schiffs den Schaden mit trug. Vor dem Rat und dem Buch bekannte der Verkäufer, Mathias Grempe, dass er diese Gewährung annahm. Es ging um die Bindung des Verkäufers. Wieder zeigt sich, dass das Niederstadt-buch Rechtssicherheit gewährte.

Der Form nach handelt es sich bei diesem Eintrag um eine einseitige Erklärung. Mathias Grempe trat vor den Rat und das Buch und legte ein Bekenntnis ab über den Verkauf und die daraus resultierende Gewährung bzw. Haftpflicht. Der Preis des Schiffes hingegen interessierte überhaupt nicht. Die Wirtschaftsgeschichte, die sich mit dem Handel ganzer Schiffe beschäftigt, geht in dieser Hinsicht leer aus.

Das Verhältnis von Form und Inhalt ist an einem weiteren Beispieltext noch weiter zu präzisieren:

*Hans Eggerdes, borgere to Lubeke, vor desseme Boke vor sick unde sine erven heft openbarliken togestaen unde bekindt, dat alle sake unde myshegeliheidt, so he to Wessele van Scheden, id were war id were, nictes buten bescheden beth an dessen jegenwordigen dach [31. Juli 1483] in jenigermate gehat heft, deger unde all vruntliken unde gutliken syn vorliket unde vorscheiden. Unde desulve Hans vor sijck unde sine erven hefft hirupp densulven Wessele unde syne erven van aller vorder ansprake unde namaninge, de he to eme beth an dessen jegenwordigen dach gehat hefft, quitert unde vorlaten to eynen gantzen vullenkomenen ende, genszliken quidit, ledich unde loes, darup nichtmer tosakende unde tosprekende, allet sunder wedderrede, behelp unde argelist. Actum ut ante [wie der zweite vorhergehende Eintrag, 31. Juli 1483]*<sup>40</sup>.

39 Doppelt.

40 1481–1488 Reinschrift, fol. 164v, Rubrik *anno etc. lxxij Panthaleonis* [28. Juli 1483].



Bei diesem Text handelt es sich um eine einseitige Erklärung zur Beendigung eines Streits. Damit unterscheidet er sich von der bereits zitierten Streitschlichtung, bei der beide Kontrahenten vor den Rat traten. Bei dem hier in Rede stehenden Text geht es darum, dass Hans Eggerdes auf alle Forderungen gegen Wessel van Scheden verzichtete. Als Streitgegenstand werden nur *sake unde myshegheleideit* als kurze Formel genannt, jedoch wiederum nicht präzisiert, worum es genau ging. Wieder stößt man an den Umstand, dass die eigentliche Auseinandersetzung nicht festgehalten wurde, sondern nur der rechtlich bedeutsame Vorgang aufgezeichnet wurde, dass nämlich eine Partei auf ihre Forderungen verbindlich verzichtete. Wie und wodurch dieser Verzicht zustande gekommen ist, wird ebenfalls nicht gesagt.

Zu Anfang dieses Abschnitts wurde darauf hingewiesen, dass in quellenkundlicher Hinsicht bereits die Länge der Einträge ein Kriterium für die erste Einschätzung darstellt. In der Regel wurden bei längeren Texten einfach mehrere Rechtsgeschäfte in einem einzigen Eintrag zusammengefasst, woran sich häufig der Verzicht auf Rechtsmittel anschloss. Methodisch folgt daraus, dass kurze und längere Einträge unterschiedlich behandelt werden müssen. Zum besseren Verständnis werden deshalb die längeren Texte in Absätze gegliedert; im Laufe der Arbeit wird es eine ganze Reihe von Beispielen dazu geben.

#### 4. DATIERUNG

Neben der Länge gibt es gravierende Abweichungen bei der Datierung. Diese gebieten eine differenzierende Behandlung der Texte.

Der Unterschied besteht darin, dass im Niederstadtbuchband 1478–1481 die Einträge durchgehend datiert sind. Zur Illustration mag eine Streitschlichtung aus dem Jahr 1478 dienen:

*Schelinge unde twistinge sint gewest twischen Hinrike Russeberge uppe ene unde Hanse Luneborge uppe de anderen zijden, also van twier stücke hoppenlandes wegene, etc. Dareover se sik mit todaed erer beider frunde an beiden zijden dareto gebeden, hebben vorliket in desser nabescrevenen wyse: Also dat de erben. Hinrik Russebergh vor sik unde sine erven van dere erben. stücke hoppenlandes wegene heft vorlaten unde vorlet den erben. Hanse Luneborge unde sine erven van aller furdere ansprake, tosage unde maninge to eneme gantzen vullenkomenen ende, genzliken quijt, leddich unde loos. Hire sint an unde over gewesen Godschalck van Wickedede unde Hartich van Stiten, borgere to Lubeke. Actum ame sonnavende vor Bartholomei [22. August 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius scripsit.<sup>41</sup>*

Es bestand ein Streit zwischen Hinrik Russenberg und Hans Luneborg, bei dem es um zwei Stück Hopfenland ging, und der durch Vermittlung der „Freunde“, die von beiden Streitparteien hinzugebeten worden waren, beigelegt werden konnte in der Form, dass Hinrik Russenberg auf alle Forderungen gegen Hans Luneborg ver-

41 1478–1481, fol. 27r.

zichtete. Bei der Streitschlichtung waren zudem die Lübecker Bürger Godschalk van Wickede und Hartig van Stiten zugegen. Anschließend wird das Datum der Verhandlung angegeben, bei dem nach dem Heiligenkalender datiert wird. Der Sonnabend vor dem Tag des Hl. Bartholomäus wird genannt. Von anderer Hand, nämlich der des als Notar bezeichneten Sekretärs Johan Bracht, findet sich zum Schluss die Abzeichnung des Rechtsgeschäfts.

Alte Datumsangaben werden durchgehend aufgelöst. Wenn sich im Text Datierungen finden, so wird die moderne Form in eckigen Klammern gleich dahinter gegeben. Problematisch sind die nicht datierten Texte vor allem der Reinschrift-Bände 1481–1488 und 1489–1495. Einen Anhaltspunkt kann man dadurch gewinnen, dass die Niederstadtbücher chronologisch geführt wurden, wobei in unregelmäßigen Abständen Daten als Seitenüberschrift eingetragen sind. Der soeben genannte Eintrag befindet sich in der Rubrik *anno etc. lxxviiij Bartholomei* [24. August 1478]; trotz seines Datums vom 22. August befindet sich also in der Rubrik zum 24. August 1478. Sowohl die Ober- als auch die Niederstadtbücher sind chronologisch geordnet, wobei die Daten jeweils als Seitenüberschrift in die Kopfzeile gerückt sind, übrigens durchgehend in der lateinischen Form, obwohl die Texte selbst seit den 40er Jahren durchgehend in Mittelniederdeutsch geschrieben sind<sup>42</sup>.

Bemerkenswert ist, dass im Reinschrift-Band 1481–1488 plötzlich die Datierung nicht mehr mitangegeben wird. Auf fol. 173r findet der Wechsel statt. Während der Antrag auf Eröffnung des Testaments des verstorbenen Hans Gustrouw noch mit einem knappen *ut supra* datiert ist<sup>43</sup>, also mit einem Verweis auf den vorhergehenden Eintrag<sup>44</sup> – vom Rat übrigens abgelehnt –, so weist der folgende Eintrag keine Datumsangabe mehr auf. Er sei gleich zitiert, da an ihm das Verfahren zur Behandlung undatierter Einträge vorgeführt werden kann:

*Schelinghe unde twedracht is gewesen tusschen Ludeken Langen unde Aleve vame Holte, deshalven dorch ere vrunde, hijrma bescreven, aller sodaner twist unde schelinghe mit alleme, dat dar van beth an dessen dach is entstanden unde entsproten, nictes buten bescheden, vruntliken unde entliken syn vorlyket unde vorscheiden, deshalven erer eyn den anderen myt eren erven unde vrunden hebben allerdinge quidit geschulden unde to eynen vullenkomenen ende quitert unde vorlaten, genszliken quidit, leddich unde loes, erer eyn uppe den anderen overmyddest zijck, syne vrunde unde mage noch yemande van erer wegene dar nummermer uppe tosakende eder tosprenkende myt gerichte eder rechte offte buten gerichtes, sunder desse sake nummermer to uppende eder toreppe, bij broke eynes schippunt wasses, so vakene, dat yenich van den vorg. parthen offt den eren vorbreke, allet sunder insage, wedderrede, behelp unde argelist. Welck de ersame her*

42 Dieses System findet sich bereits seit den 20er Jahren des 14. Jahrhundert, siehe: Rehme, Ober-Stadtbuch, 1895, S. 14. – Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 408.

43 1481–1488 Reinschrift, fol. 172v-173r.

44 Gemeint ist der zweite vorhergehende Eintrag 1481–1488 Reinschrift, fol. 172r-v: [...] *ame xxx dage des mantis augusti des morgens* [30. Aug. 1483].

*Albert vame Holte in aller mate vorg. ock so heft belevet unde yegenwordigen belevede. Hijr synt an unde aver gewesen van Aleves wegene de erg. her Albert vame Holte, Hans Wantschede, Gerdt Predeker unde Hans Testede, unde van Ludeken wegene Diderik van der Beke, Jasper Lange, Hans Warmbeke unde Marcus Sasse.*<sup>45</sup>

Der Eintrag selbst ist, wie gesagt, nicht datiert. Er befindet sich aber in der Rubrik *anno etc. lxxxiii decollationis Johannis baptiste*, womit der 29. August 1483 gemeint ist. In seiner Edition der Ratsurteile behelf Wilhelm Ebel sich in solchen Fällen damit, die Stücke mit einem ungenauen Datum einzureihen, beispielsweise „1471 um Dez. 13“, weil das Stück der Rubrik „Lucie virginis“ entnommen war<sup>46</sup>. In der Folge soll etwas genauer verfahren und undatierte Einträge jeweils in der Anmerkung mit Fundort und der Rubrik angegeben werden. Bei genau datierten Stücken ist dieses überflüssig, so dass die Angabe der Rubrik entfallen kann.

Der Sache nach geht es in dem soeben angeführten Text um die Schlichtung eines Streits, der zwischen Ludeke Lange und Alf vame Holte herrschte, und der durch die Mithilfe der Freunde beigelegt werden konnte. Beide Seiten verzichteten auf weitere Rechtsmittel, wobei hervorgehoben sei, dass dieser Verzicht nicht nur die unmittelbar persönlichen Anklagen meint, sondern auch die durch die *vrunde unde mage noch yemande van erer wegene*, also durch Verwandte im engeren und weiteren Sinne oder sonst noch jemand, wobei wohl an Helfer, Handlungsdienner, usw. zu denken ist. Es werden also auch indirekte Klagen aus dem weiteren Umkreis der Beteiligten ausgeschlossen. Bei einem Verstoß wurde ein Schiffpfund Wachs als Strafe fällig, das an die andere Seite zu liefern war. Auch die Formel, mit der die böse Absicht bei Ablegung des Niederstadtbucheintrags ausgeschlossen wird, ist hier besonders ausführlich: *allet sunder insage, wedderrede, behelp unde argelist*, vier Möglichkeiten des Hintergehens werden aufgezählt, wo doch sonst nur eine („argelist“) üblich ist. Als Bürge wird noch *de ersame her Albert vame Holte* aufgeführt. Mit einer Nennung der Vermittler schließt der Eintrag. Insgesamt acht Personen waren daran beteiligt, wobei jede Seite mit vier Abgeordneten vertreten war.

Wie aus einer Betrachtung des Formulars zu schließen ist, scheint der Streit gravierend gewesen zu sein. Gegenstand des Eintrags ist lediglich die Beilegung des Streits – wobei wieder nicht gesagt wird, worum es ging – und der Verzicht auf weitere Rechtsmittel, letztere jedoch sehr ausführlich. Die Rechtssicherheit liegt für beide Seiten darin, dass von der anderen keine Klage mehr zu erwarten ist.

Man kann also sagen, dass bis Ende August 1483 die Einträge fast durchgehend datiert wurden, ab dem [1.?] September 1483 hingegen nur noch ausnahms-

45 1481–1488 Reinschrift, fol. 173r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxiiij decollationis Johannis baptiste* [29. Aug. 1483].

46 Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 92, Nr. 136, wobei im Apparat als Fundstelle „NStB 1471 Lucie virginis“ [13. Dez. 1471] angegeben ist.

weise. Häufiger erscheinen Datierungen erst wieder im Laufe der Jahre 1494 und 1495. In den zehn Jahren dazwischen sind sie jedoch ausgesprochen selten.

Die chronologische Rubrizierung in den Kopfzeilen ist von großer Wichtigkeit, da die Einträge nach diesen Angaben identifiziert werden. Die Rubriken dienen als inneres Verweissystem. An einem Beispiel sei dieses vorgeführt. An erster Stelle steht ein undatiertes Schuldanerkenntnis, das der Rubrik zum 2. Juli 1488 entnommen ist. In diesem Anerkenntnis wird Bezug genommen auf eine Abschichtung eines Kindes, die im Jahr 1484 stattgefunden hatte:

*Hermen Bruning vor desseme Boke vor sik unde sine erven heft apenbaer bekant, wo wol sodane schrijfft also hir bevoren in des ersamen Rades to Lubeke neddersteboke anno domini etc. lxxxiiij Jacobi apostoli [25. Juli 1484] geschreven, innehebbende, dat he van den vormundere Jachyms, seligen Wyndelken, wandages siner husesfrouwen, kyndes, unde demesulven Jachim voyfteynhundert [1500] mark to moderliker erschichtinge uthgesecht hadde, unde he deshalven vorlaten was, gedelget is. So is he doch van sodanen voyfteynhundert marken noch negenhundert mark plichtich unde schuldich sy, de he ofte sine erven in nabescrevener wise alle halve jaere anderhalfhundert [150] mark, darvan up Paschen schirstkomende [19. April 1489] de erste termyn angaen schal, umbeworen gutliken wil betalen. Darvor heft de ergnt. Hermen alle sine beweghlike gudere, schulde, ingedompte unde husesgerade vor desseme Boke vorpandet, sunder behelp unde argelist. Tuge synt Hermen tor Loo unde Hinrik Berckhoff, besetenne borgere to Lubeke.*

[gestrichen und mit längeren Zusätzen:] *Hinrik Frundt vor desseme Boke hefft bekant, dat he also negeste erve des erben. Jachims, synes halfbroders, up sodane ix mark lubesch van Hermen Bruningk, veerhundert mark entfangen hefft, darvan desulve Hinrik [Frund] vor sick unde syne erven deme erben. Hermen [Bruning] unde syne erven hefft quijtert unde vorlaten sunder behelp unde argelist. Tuge synt Hans Moler und Herman Vust, besetene borgere to Lubeke. Actum anno etc. xciiij xij augusti [12. August 1494].*

[am linken Rand sieben Einträge über Rückzahlungen in mehreren Raten bis 1501]<sup>47</sup>

Hermen Bruning bekannte, dass er gemäß einer Eintragung, die sich in der Rubrik *anno domini etc. lxxxiiij Jacobi apostoli* [25. Juli 1484] befand, den Vormündern seines Sohnes Jachim, der aus der ersten Ehe mit seiner Frau Windelke stammte, und dem Jachim selbst 1500 mkl. als Anteil am mütterlichen Erbe ausgesetzt hatte; es geht also um die Abschichtung eines Kindes aus erster Ehe. Der Bezug auf den anderen Niederstadtbucheintrag stimmt übrigens: An der angegebenen Stelle findet sich ein passender Text, der gleich näher betrachtet wird. Von den damals ausgesetzten 1500 mkl. schuldete Hermen Bruning immer noch 900 mkl., d.h., dass er zwischenzeitlich 600 mkl. bereits ausgezahlt haben muss. Über die verbleibenden 900 mkl. wurde erneut ein Schuldanerkenntnis abgelegt, wobei zur Sicherheit alle beweglichen Güter, Außenstände, *ingedompte* und Hausrat verpfändet wurden.

47 1481–1488 Reinschrift, fol. 566v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxviij visitationis Marie* [2. Juli 1488].

*Hermen Bruninck vor sick unde sine erven vor desseme Boke heft bekandt, dat he Jachimme, seligen Wyndelken, siner huesfrouwen sone, unde sinen vormunderen van erfischichtinge utgesecht unde gelovet hebbe vefteynhundert [1500] marck lubesch, to betalende unvortogert, wannen de vormundere unde Jachim dat van eme eischen. Darvor de beschedennen Hinrik Hoveman unde Hermen tor Loe mit deme sulven Hermanne, mit eren erven mit samender handt gutgesecht unde gelovet hebben. Unde hirup hebben de upgemelten vormunderen van des erg. Jachims wegene densulven Hermanne unde sine erven van sodaner erfischichtinge van aller vorder ansprake unde namaninge to eynen ga[n]tzen vullenkommenen ende hebben quiteret unde vorlaten, genzlich quit, leddich unde loes, allet sunder argelist. Tuge sint Mathias Gravenstede unde Jasper Moller, borgere to Lubeke. [gestrichen und mit Nachschrift:] Deletur iussu atque mandato heren Johanni Hertenzen, rathmans, unde Hinrik Vrundes, borgers to Lubeke, unde vormundere pretacti Jachyms, x julii anno etc. lxxxvij [10. Juli 1488].*

[Nachschrift von anderer Hand:] *Et de hoc est nova scriptura anno etc. lxxxvij feria quinta post octavas visitacionis Marie [10. Juli 1488].*<sup>48</sup>

Das Interessante an diesem zweiten Text ist, dass er fol. 260v beginnt; diese Seite hat keine Kopfzeile, sondern die befindet sich auf der vorherigen (fol. 260r), wo es auch ganz richtig *anno etc. lxxxiiij Jacobi apostoli* [25. Juli 1484] heißt. Der Eintrag geht ja aber noch weiter und wird erst auf fol. 261r abgeschlossen. Auf dieser Seite beginnt die nächste Rubrik (*anno etc. lxxxiiij vincula Petri* [1. August 1484]). Hieraus folgt, dass bei Einträgen, die zufällig in zwei Rubriken fallen, nach der ersten datiert wurde.

Es entsteht die Frage, was es mit den Seitenüberschriften auf sich hat. Sie finden sich auch in den Urschriften und in dem Protokoll- und Urteilsbuch des Niedergerichts 1504–1511<sup>49</sup> sowie in den Oberstadtbüchern<sup>50</sup>. Die Vermutung liegt nahe, dass mit dem dort genannten Datum die Tage der Ratssitzungen<sup>51</sup> gemeint sind, auf dem die Materien verhandelt und beschlossen wurden und anschließend unter diesem Datum eingetragen wurden. So vermutete es Paul Rehme für das Oberstadtbuch<sup>52</sup>. In dem oben angesprochenen Streitfall zwischen Hinrik Rusenberg und Hans Luneborg trug der Eintrag das Datum *Actum ame sonnavende vor Bartholomei* [22. August 1478], befand sich aber in der Rubrik *anno etc. lxxvij Bartholomei* [24. August 1478]; es gibt also eine kleine zeitliche Differenz. Diese kann sich dadurch erklären, dass das Rechtsgeschäft zwar am 22. August vor dem Rat verhandelt worden war, aber erst am 24. in das Niederstadtbuch verzeichnet wurde, und zwar zunächst in der Urschrift (das Verhältnis zwischen Urschrift und

48 1481–1488 Reinschrift, fol. 260v–261r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxiiij Jacobi apostoli* [25. Juli 1484].

49 Ahlborn, Urteile, [1998], S. 9–21.

50 Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 14–16.

51 Den frühneuzeitlichen Ordnungen lassen sich ferner die Sitzungstage des Nieder- und Obergerichts entnehmen, siehe Funk, Lübische Gerichte, I, 1905, S. 68f.

52 Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 206–211, bes. S. 207.

Reinschrift wird in dem Abschnitt über das Zustandekommen der Texte eigens untersucht<sup>53</sup>), wobei sich aus den dort ermittelten Ergebnisse Rückschlüsse auf die Datierung ergeben. Die Datierung stand bereits im Konzept der Einträge fest. Dieses bedeutet wiederum, dass die Rechtsgeschäfte mit einem längeren zeitlichen Vorlauf einer bestimmten Ratsitzung<sup>54</sup> zugeordnet worden waren. Hieraus folgt weiter, dass sich hinter den Einträgen, auch wenn sie kürzer sind und einfacher erscheinen, ein komplexer Vorgang verbarg.

Der im mittelalterlichen Urkundenwesen anzutreffende Unterschied zwischen dem Rechtsvorgang an sich und der erst späteren Beurkundung desselben erscheint auch im Niederstadtbuch<sup>55</sup>. Ein besonders instruktives Beispiel hierfür bietet eine Streitschlichtung zwischen den Gebrüdern Hans und Cord Grawert, die entstanden war, weil Cord Grawert als Testamentsvollstrecker ihres Vaters seinem Bruder Hans gegenüber keine Rechenschaft abgelegt hatte. Der ganze, sich über zwei Folia hinstreckende Eintrag braucht hier nicht wiedergegeben zu werden, weswegen eine Beschränkung auf die Datierung erfolgt: [...] *vorehandelt und bededinget bynnen Lubeke up deme radthuse den xiiij dach januarii* [14. Januar 1485], *is des sonnnavendes vor Anthonii* [15. Januar 1485], *unde is vollentoge des twintigsten dages dessulven maendes anno etc. lxxxv* [20. Januar 1485].<sup>56</sup> Merkwürdigerweise erscheint hierbei ein Fehler: Der Sonnabend vor dem Tag des Hl. Anthonius war nicht der 14., sondern der 15. Januar. Bemerkenswert ist auch die außergewöhnliche Ortsangabe, bei der ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verhandlungen auf dem Rathaus geschahen. Erst sieben bzw. fünf Tage später ist das Rechtsgeschäft vollzogen worden, d.h. dass das Verhandlungsergebnis erst zu diesem Tag verbindlich abgemacht und schriftlich niedergelegt worden war.

Besonders viele Hinweise auf das Auseinanderfallen von Actum und Datum gibt es nicht. Ein Beispiel hierfür bietet die Regelung des Nachlasses des verstorbenen Hans Veld, bei der der Bruder desselben, *her* Jacobus Veld, Vikar zu St. Peter, vor dem Buch erklärte, von den Testamentsvollstreckern die ihm laut Testament zustehende sehr hohe Summe von 1000 mkl. und Silberzeug (*enen dubbelden sulveren kop unde enen sulveren stoep*) empfangen zu haben. Hieran schließt sich die Bemerkung an: *wo wol desset aldus des anderen dages in septembri in desseme lxxxvj jare* [2. September 1486] *gescheen is, doch is desse schrifte ame xiiij dage in decembri* [14. Dezember 1486] *hir geschreven na begerte der obg. vormundere*.<sup>57</sup> Es waren also die Testamentsvollstrecker, die die Auskehrung des Nachlasses im Niederstadtbuch festhalten ließen, um sich, wie man wohl erschließen darf, vor weiteren

53 Siehe Kap. III, B. 3: Vergleich Reinschrift – Urschrift.

54 Deren Termine also auch von vornherein festlagen, vgl. Bruns, Lübecker Rat, 1951, S. 52–55.

55 Auch im Oberstadtbuch, so Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 206.

56 1481–1488 Reinschrift, fol. 295r–296r, hier fol. 296r.

57 1481–1488 Reinschrift, fol. 452r.

Nachforderungen zu schützen. Wie in anderen Einträgen auch wird anschließend der Verzicht auf weitere Rechtsmittel ausdrücklich festgehalten.

Es gibt allerdings auch das Gegenteil, nämlich den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass das Rechtsgeschäft und der Eintrag gleichzeitig erfolgten. Da es sich um ein kürzeres Schuldanerkenntnis handelt, sei der Text zur Gänze abgedruckt:

*Hans Syveke, borger to Lubeke, vor sick unde syne erven vor dessem Boke heft bekant, dat he rechter witliker schult schuldich is deme deme duchtigen Herman Bote, knapen tor Kalckhorst wonende, edder synen erven achteyn marck van wegen Hans Garliges in nabeschrevenen terminen, beschedeliken up Paschen negestkomende [30. März 1483] soes marck, und darna upp alle Passchen vj marck solange de summe gantz unde al betalet is, unbeworen sunder argelist tobetaende. Und weret sake de vorberorde Hans Garlich in der middelen tydt in god verstorven, also denne schal de ergen. Hans Syveke edder syne erven sodane vorges. gelt nicht schuldich wesen to betaende. Tuge synt Hans Bruns, Helmich van der Heyde, Tymme Grelle, borgere to Lubeke. Bescheen und gescreven ame donredage in der pinxtenweken anno etc. lxxxij [30. Mai 1482].<sup>58</sup>*

Der Lübecker Bürger Hans Sieveke bekannte, dem Adligen Hermen Bote auf Gut Kalkhorst 18 mkl. zu schulden. Als Zahlungsgrund wird nur *van wegen Hans Garliges* angegeben; was sich dahinter verbarg, ist nicht zu erkennen. Als Termine für die Rückzahlung wurden jeweils die kommenden Osterfeste abgemacht, bei denen jeweils 6 mkl. zu zahlen waren. Verstarb Hans Garlig jedoch vor Ablauf der Frist, so erlosch die Zahlungspflicht. Nach der Zeugennennung wird ausdrücklich gesagt, dass dieses *bescheen und gescreven* sei am 30. Mai 1482.

Beim Jahreswechsel ist zu beachten, dass die Lübecker Kanzlei sich nach den Gepflogenheiten des Reichs und der kaiserlichen Kanzlei richtete und deswegen nach dem Weihnachtsstil datierte. Die Tagesdaten zwischen dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen also in die moderne Form umgestellt werden: Aus der Rubrikangabe *anno etc. lxxxvj nativitatis Cristi* ergibt sich als modernes Datum der 25. Dezember 1486 im alten Stil (a.s.), was anschließend noch zu übertragen ist in die moderne Systematik als 25. Dezember 1485 im neuen Stil (n.s.).<sup>59</sup>

## Tab. 1

Jahreswechsel in der Quelle; Weihnachtsstil

a) 1478–1481

1478 zu 1479: fol. 48v

1479 zu 1480: fol. 129r

1480 zu 1481: fol. 219r

<sup>58</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 56v, Rubrik *anno etc. lxxxij* [1482].

<sup>59</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 369v.

## b) 1481–1488

1481 zu 1482: fol. 24v  
 1482 zu 1483: fol. 109r  
 1483 zu 1484: fol. 208r  
 1484 zu 1485: fol. 297r  
 1485 zu 1486: fol. 368r  
 1486 zu 1487: fol. 455r  
 1487 zu 1488: fol. 527r (nicht besonders angezeigt)

## c) 1489–1495

1488 zu 1489: fol. 1  
 1489 zu 1490: fol. 56r  
 1490 zu 1491: fol. 134r  
 1491 zu 1492: fol. 211r<sup>60</sup>  
 1492 zu 1493: fol. 291r  
 1493 zu 1494: fol. 382r  
 1494 zu 1495: fol. 484r

Bezüglich des Jahreswechsels ist noch zu sagen, dass der Weihnachtsstil der offizielle Kanzleibrauch war. Volkstümlich war daneben durchaus der Jahreswechsel zum 1. Januar geläufig, wie anlässlich der Anstellung eines Sekretärs deutlich wird. Am 2. Januar 1495 wurde Johan Librade von der Stadt Lübeck als Sekretär in Dienst genommen. Dieses wurde auch im Niederstadtbuch festgehalten: *Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto, ame vrydage na nyeujars dage, nemptliken des anderen dages januarii* [2. Januar 1495] *des morgens ummetreuth tusschen achte unde negen in de klokken*.<sup>61</sup> Die Datierung ist eindeutig: Sie spricht von dem Freitag nach Neujahr, dem anderen Tag im Januar, was im angesprochenen Jahr 1495 für den 2. Januar zutrifft. Bezöge sich das Wort Neujahr auf den Weihnachtsstil, bei dem ja am 25. Dezember 1494 ins Jahr 1495 hätte umgestellt werden müssen, dann wäre der Freitag danach der 26. Dezember 1495 (= 1494 n.s.) gewesen. Der Eintrag ist aber eindeutig und hält der Überprüfung stand. Also muss es zwei verschiedene Jahreswechsel gegeben haben, die nebeneinander her beachtet wurden.

## 5. ABKÜRZUNGEN

Abkürzungen werden in der Regel stillschweigend aufgelöst, wie es Brauch der Editionsrichtlinien ist<sup>62</sup>. Problematisch sind allerdings die in den Texten häufig verwendeten Adjektive zur Bezeichnung der bereits erwähnten Personen wie beispiels-

60 Der Jahreswechsel wurde nicht besonders angezeigt. Es wurde aber Raum freigelassen, eventuell für das spätere Eintragen in größerer Majuskel-Auszeichnungsschrift, was als Indiz für das Kopieren aus der Urschrift verstanden werden kann.

61 1489–1495 Reinschrift, fol. 484v.

62 Schultze, Richtlinien, 1966, S. 5, Nr. 11.



weise *de vorbenomede* N.N., *de vorscrevene* N.N. u.a. Die Adjektive werden meistens abgekürzt (aber nicht immer), so dass man in der Vorlage nur ein *vorb.*, *vors.* oder auch *vorscr.*, *erg.*, *ergem.*, *obgn.* u.a findet; der Varianten sind viele. Dieses ist nichts Ungewöhnliches. Schwierig wird es aber mit der Auflösung dieser Abkürzungen, da sie mitunter in der Vorlage in unterschiedlicher Form aufgelöst werden; aus *vors.* wird manchmal *vorscreven*, auch *vorschreven* kommt vor, aus *vorb.* wird *vorbenomed*, *vorbenomedt*, *vorbenometh* u.ä. Dieses ist nicht geregelt, sondern hängt von Schreibergewohnheiten ab, die man nicht in jedem Fall kennt; die Schreiber wechselten mitunter schnell, wie noch zu zeigen ist. Gerade bei kürzeren Einträgen gibt es oftmals kein ausgeschriebenes Beispiel, das man zur Leitlinie einer Abkürzungsauflösung hätte heranziehen können. Die Übertragung von einem anderen Niederstadtbucheintrag wäre durchaus möglich, wird aber dadurch in Frage gestellt, dass zwischendurch die Schreiber gewechselt haben können. Die Schlussfolgerung aus dieser Überlegung ist, dass die Adjektive der Vorerwähnung abgekürzt bleiben müssen. Eindeutig ist allerdings der Fall bei der Währungsangabe: *lub.* wird mitunter auch ausgeschrieben, und zwar durchgängig in der Form *lubesch*, so dass in diesem Fall die Abkürzung aufgelöst werden kann. Zahlen bleiben übrigens in der Form der Vorlage erhalten, d.h. entweder ausgeschrieben, römisch oder arabisch. Die untersuchten Quellen bieten der Forschung Material, das das Nachzeichnen des Eindringens der arabischen Zahlen in die Schreib- und Rechtsgewohnheiten Lübecks ermöglicht<sup>63</sup>. Da es sich ja nicht um Rechnungen handelt, bei denen die Zahlen, zumindest die Summen, in die moderne Form umgesetzt werden sollen, können sie in der alten verbleiben, selbst bei Schuldanerkennnissen, in denen manchmal Rechenvorgänge wiedergegeben werden.

## 6. PERSONENNAMEN

Stadtbücher stellen eine Fundgrube für die Erforschung der Personennamen dar, wie sie von sprachwissenschaftlicher Seite betrieben wird. Noch vor kurzem ist für diese Forschungsrichtung eine einschlägige Publikation vorgelegt worden<sup>64</sup>. Auch die Lübecker Stadtbücher dienten bereits seit längerem als Quelle für die Namensgebung im Spätmittelalter<sup>65</sup>. Die Frage nach der Namensgebung und die Behandlung der Personennamen sind für die vorliegende Untersuchung, in der ja nach den Personen gefragt wird, von besonderer Wichtigkeit. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass hier nicht die Namensformen interessieren, sondern die Personen als Figuren des Rechts, um nicht zu sagen, als Gegenstand des Rechts. Auffälliges Kennzeichen hierfür ist die Trennung zwischen dem *besetenen borger* und dem einfachen *borger*, mit denen viele der Personen bezeichnet werden, auch

63 Arabische Zahlen wurden bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Niederstadtbuch verwendet, so Reetz, Niederstadtbuch, 1955, S. 53 mit Anm. 130.

64 Debus, Stadtbücher, 2000.

65 Reimpell, Personennamen, 1929. – Vgl. jüngst Berger, Name, 2000.

die Bezeichnungen *borgersche* und *inwoner* kommen vor. Aus ihnen ist die rechtliche Qualität innerhalb der Gemeinde bzw. die Nichtzugehörigkeit zur Gemeinde ersichtlich. Gäste wurden ebenfalls als solche kenntlich gemacht, in dem sie als Bürger einer fremden Stadt titulierte wurden.

Für die Personenidentifizierung kann das Fehlen der Interpunktion insbesondere bei einer Aneinanderreihung mehrerer Namen überaus hinderlich sein. Häufig kommt es bei Erbangelegenheiten vor, dass mehrere Mitglieder einer Familie in einem Atemzug genannt werden, wobei sie allein mit ihrem Patronym unterschieden werden. Ein instruktives Beispiel hierfür sei dem Jahr 1479 entnommen:

*De ersame her Godeke Heise, Godeken Heisen zone, Cord Heise, Godeke Heise unde Pawel Heise, Hans Heisen zone, vor deme ersamen Rade to Lubeke hebben tosprake gedaen to den vormunderen des olden Godeken Heisen, seliger dechtnisse, also van wegen dessulven Godken testamentes etc., beschedeliken to Hanse Spirinck, Hinrike vame Hagen, Erike Hogen, Petere Vos unde Hermene Buck [...].<sup>66</sup>*

Die Personen seien durchgezählt: Es erheben vor dem Rat *tosprake*, Forderung bzw. Anklage, [1] *de ersame her Godeke Heise*, Sohn Godeke Heises, [2] Cord Heise, [3] Godeke Heise und [4] Pawel Heise, Sohn Hans Heises, gegen die Testamentsvollstrecker des Godeke Heise d.Ä., nämlich [5] Hans Spiring, [6] Hinrik vame Hagen, [7] Erik Hoge, [8] Peter Vos und [9] Hermen Buck. Ob der verstorbene Godeke Heise d.Ä. mit dem Vater des *ersamen heren* Godeke Heise identisch ist, kann anhand dieses Texts nicht entschieden werden. Aus der Quelle geht nicht hervor, warum gleich der erste mit der ehrenden Anrede *ersamer her* versehen wurde; rangmäßig steht er an erster Stelle, aber sein Amt wird nicht genannt. Unklar verbleibt auch, warum Cord Heise [2] und Godeke Heise [3] nicht mit ihrem Vater aufgeführt werden; Brüder des Pawel Heise [4] sind sie wohl nicht, denn dann hätte es im Plural *Hans Heisen zonen* heißen müssen; der paläographische Befund ist jedoch eindeutig (ein Schreibfehler ist natürlich nicht auszuschließen).

Wichtig ist überdies der Umstand, dass die Personen in ihrer rechtlichen und standesmäßigen Qualität definiert werden, allerdings nur, wenn dieses für das Rechtsgeschäft von Bedeutung ist.

In dieser Untersuchung spielt die Frage nach den Personen, die im Niederstadtbuch erwähnt werden, eine zentrale Rolle. Dabei ist die Behandlung der Personennamen bei einer näheren Betrachtung der Quellen nicht unproblematisch, denn sie können in verschiedenen, mitunter deutlich voneinander abweichenden Varianten erscheinen. Dieses Problem verstärkt sich noch, wenn man die Namen in der Darstellung wiedergeben muss. Für die Darstellung können sie nicht in den variantenreichen Formen der mittelalterlichen Vorlage benutzt werden, sondern sie müssen vereinheitlicht werden. Eine völlige Modernisierung allerdings

66 1478–1481 Reinschrift, fol. 65v, datiert *ame avende Gregorii pape* [11. März 1479].

stellt die mittelalterlichen Namen denen der heutigen Menschen gleich, was dazu führen könnte, dass eine Person des 15. Jahrhunderts genauso erscheint wie die modernen Forscherinnen und Forscher. Um hier von vornherein Verwechslungen auszuschließen, werden in der Darstellung die Namen der mittelalterlichen Menschen in einer niederdeutschen Form, die der alten Schreibweise nahe steht, vereinheitlicht; dieses Verfahren ähnelt dem der MGH, bei dem Souveräne, also Könige, Kaiser und Päpste, in die moderne Form übertragen werden (also König Ludwig XI. von Frankreich statt Louis XI), während andere Personen wie z.B. Niederadlige und Stadtbürger in der Landessprache bzw. latinisiert verbleiben (es bleibt z.B. bei Jacques Coeur). Das heißt, dass die Namen der Bewohner Lübecks und die der Gäste in der Landessprache, also Mittelniederdeutsch, wiedergegeben werden dürfen und nicht modernisiert werden müssen. Außerdem gibt es alte Namensformen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind. In Quellenzitate bleibt die Schreibweise der Quelle erhalten. Eine kleine Übersicht soll dies verdeutlichen:

Namensform in der Darstellung	Varianten der Vorlage
Alf	Aleff, Alev, Alv, Alov
Arnd	Arend, Arendt, Arnde
Bernd	Berndt, Berendt
Clawes	Clawes, Claas, Clauwes
Dethmar	Dethmer, Ditmar, Dythmar
Diderik	Diderick, Dyderyck
Frederik	Fredrick, Frederick, Fredrick, Fredryck
Godeke	Godke, Gotke
Helmig	Helmich, Helmyck
Henning	Henningk, Hennyck
Hermen	Hermen, Herman,
Hinrik	Hinrick, Hinryck
Johan	Johan, Johann, Johannes
Lodewig	Lodewijck, Lodewich, Lodowick
Ludeke	Ludeke, Lutke, Ludtke
Marquard	Marcquardt, Marckquardt
Mathias	Mathies, Mathes
Merten	Merten, Marten
Pawel	Pawel, Pauwel
Tideke	Titke, Tidtke
Tönnies	Thonies, Thonniese

Namenszusätze bleiben erhalten. Dies gilt insbesondere für Zusätze wie *de ersame* oder *de beschedene*, da sie nicht nur den Ratsherren – so August Lübben in seinem

niederdeutschen Wörterbuch<sup>67</sup> –, sondern auch anderen Personen beigelegt wurden. Dieses soll an einem Beispiel verdeutlicht werden.

In einem in der Rubrik zum 13. Juli 1484 befindlichen Eintrag bekannten Harder Slukebeer und Pawel Huep als Vormünder des Merten Kur den Empfang eines Legats in Höhe von 50 mkl., das der verstorbene Hermen Suborg testamentarisch vermacht hatte. Als Vollstrecker des Testaments werden genannt: *de ersame Volmer Muse, Michaele van Merpen unde Hans Suborge*<sup>68</sup>. Die ehrende Anrede *ersam* bei Volmar Mues verwundert, denn er war nach Ausweis der von Fehling zusammengestellten Ratslinie niemals Ratsherr in Lübeck<sup>69</sup>.

Volmar Mues ist indes als einer der führenden Stockholmhändler von der Forschung identifiziert worden<sup>70</sup>. Leider ist über die Genossenschaft der Stockholmfahrer im 15. Jahrhundert zu wenig bekannt, als dass sich überprüfen ließe, ob er eventuell Ältermann derselben war<sup>71</sup>. Dass aber einer der Älterleute zumindest in der Anrede wie ein Mitglied des Rats behandelt wurde, passt jedoch gut mit dem Umstand zusammen, dass die Älterleuten der Fahrgesellschaften sowie die der vier großen Zünfte (Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuhmacher) eine verfassungsmäßig besondere Rolle in Lübeck neben dem Rat innehatten, ja sie fungierten als eine Art erweiterter Rat<sup>72</sup>. Vermutlich war er in diesem Jahr 1484 Ältermann der Stockholmfahrer oder hatte eine andere öffentliche Funktion inne. Beweisen lässt sich diese Funktion jedoch (noch) nicht.

Über die Ermittlung der Korrelation zwischen Anredeform, den bezeichneten Personen und deren Aufgabenfeld dürfte eine weitreichende Aufschlüsselung der politischen Gesellschaft Lübecks im 15. und 16. Jahrhundert zu erzielen sein. Dieses wäre jedoch ein Forschungsprojekt eigener Art und kann hier nicht weiter verfolgt werden. Für weitere personengeschichtliche Forschungen werden die Namenssätze als Indikatoren in der Form belassen, wie sie im Niederstadtbuch erscheinen, d.h. sie werden im Laufe der Arbeit kursiv gesetzt.

67 Schiller/Lübben, Wörterbuch, 1, 1875, S. 259, s.v. bescheden. – Lübben, Handwörterbuch, 1888, S. 43. – Lasch/Borchling/Cordes, Handwörterbuch, 1, 1956, Sp. 231f., s.v. bescheden.

68 1481–1488 Reinschrift, fol. 257v–258r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxiiij Margarete virginis* [13. Juli 1484].

69 Fehling, Ratslinie, 1925, lt. Index.

70 Vogther, Herrmann Messmann, 1995, S. 67. – Bereits Eberhard Weinauge konnte allein für das Jahr 1492 für Volmar Mues den fünfgrößten Jahresumsatz von allen Stockholmhändlern nachweisen (Weinauge, Bevölkerung, 1942, S. 58 sowie die Tabelle auf S. 53, Nr. 5). Zu Mus ferner Rossi, Lübeck, 2011, S. 199–202.

71 Rossi, Lübeck, 2011, S. 10: erst recht spät, Ersterwähnung 1480, scheint es in Lübeck eine Vereinigung der Stockholmfahrer gegeben zu haben, zugleich wird auch die Existenz von Älterleuten wahrscheinlich gemacht; S. 11: von den Stockholmfahrern sind weder Mitglieder- noch Älterleuterverzeichnisse überliefert.

72 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 299f.; S. 300f. kommt Ebel auf die Erklärung des Lübecker Rats über die Verfassung aus dem Jahr 1340 zu sprechen, die von Pitz, Bürgereinigung, 2001, des Längeren interpretiert wurde.

## 7. WÄHRUNGSANGABEN

Im ausgehenden 15. Jahrhundert gab es ein ausgebildetes und differenziertes System lokaler und überregionaler Währungen. Viele Werte und Güter werden in den Niederstadtbüchern als Geldwerte ausgedrückt. In den meisten Einträgen werden die Geldsummen in Lübecker Mark (abgekürzt mkl.), Schilling (s.) und Pfennigen (d.) angegeben. Hierbei handelt es sich um die Lübecker Rechenwährung. Diese Aussage muss näher erläutert werden.

Die Rechenwährung teilt sich in folgende Verhältnisse<sup>73</sup>:

1 mkl. = 16 s. = 192 d.

1 s. = 12 d.

Während fremde Währungen durchaus genannt werden – dazu gleich mehr – werden die ausgemünzten Lübecker Münzen (Pfennige, Witte, Sechslinge und die [ab 1432 geprägten] Schillingmünzen und selbst die Lübecker Gulden)<sup>74</sup> in den Einträgen so gut wie nie genannt (von Ausnahmen abgesehen)<sup>75</sup>. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass es sich bei den in den Niederstadtbucheinträgen genannten Lübecker Werten folglich um das Rechengeld gehandelt haben dürfte.

Die Tatsache, dass meistens die Lübecker Rechenwährung genannt wird, ist letztlich wenig verwunderlich, da die meisten Geschäfte in der einheimischen Währung abgewickelt wurden. Im Rechtstext wurde dann das Ergebnis der auf dem Rechentisch vollzogenen Abrechnung in der Rechenwährung festgehalten, nicht in der tatsächlich ausgemünzten Währung. Dieses gilt aber nicht für alle Einträge. Daneben erscheint nämlich recht häufig noch der rheinische Gulden, der bekanntermaßen im überregionalen Waren- und Finanzverkehr eine große Rolle spielte. Da es sich bei vielen Rechtsgeschäften um Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, werden die von den Kaufleuten bei diesen Geschäften benutzten Münzen erwähnt. Die Lübecker Münze war nicht vorgeschrieben.

Dieses soll kurz durch die Betrachtung zweier Einträge belegt werden. Fremde Münzen konnten beispielsweise erwähnt werden anlässlich des Empfangs von Geldern, die zu treuer Hand hinterlegt waren.

*Hans Segebode vor desseme Boke heft bekand, dat he unde sine erven van Hanse Speet entfangen hebben twelf engelsche Nobelen, sosteyn mark older schillinge, twe lubesche gulden, drie ungersche gulden, twintich Postulats gulden unde hundert rinsche gulden, by eme to truwer hand des erg. Hans Spetes in vorwaringe wesende unde liggende. Hire sint an unde over to tuge gewesen Lambert Loeff unde Lambert Koning. [gestrichen und mit Nachschrift:] Deletur iussu prefati*

73 Spufford, Handbook, 1986, S. 279

74 Spufford, Handbook, 1986, S. 279. – Jesse, Münzverein, 1928.

75 Der Lübecker Witte kommt einmal vor im Schuldanerkenntnis des Lübecker Bürgers Hans Sidenbecker über 133 mkl. 16 Witte bei Lasse Witten, ebenfalls Lübecker Bürger (1478–1481, fol. 28r–v, datiert 25. Aug. 1478).

*Hans Spetes anno etc. lxxix* [muss 1479 heißen, Datum unvollständig, Abzeichnung durch Johan Bracht fehlt].<sup>76</sup>

Hans Segebode bekannte, von Hans Spet zwölf englische Nobel<sup>77</sup>, 16 Mark alter Schillinge<sup>78</sup>, zwei lübische Gulden<sup>79</sup> – eine Ausnahme –, drei ungarische Gulden<sup>80</sup>, 20 Postulatsgulden<sup>81</sup> und 100 rh fl.<sup>82</sup> zu treuer Hand empfangen zu haben. Fünf verschiedene Goldwährungen werden genannt, dazu eine vergleichsweise kleine Summe in alten Schillingen: Man erhält ein Indiz für die Integration Lübecks in die überregionalen Handels- und Verkehrsströme, bei denen große Werte durch Goldmünzen dargestellt wurden. Für die beteiligten Personen darf man daraus schließen, dass sie im Fernhandel beteiligt waren. Weiter ist noch die Rede von der Hinterlegung zu treuer Hand<sup>83</sup>. Die Kaufleute hinterlegten Gelder bei vertrauten Händlern zu treuer Hand, worin man zwar noch keine vollgültige Bankfunktion erkennen kann, aber doch eine wechselseitige Bindung der Kaufleute, die über den reinen Warenhandel hinausging. Beachtenswert ist, dass diese Transaktion vor Zeugen stattfand. Mit der Treuhand war nämlich eine verbindliche Haftung des Treuhänders verbunden. Eine systematische Untersuchung der Treuhandverhältnisse erbrächte übrigens wichtige Erkenntnisse zu den personellen Verflechtungen der Kaufleute, da man davon ausgehen kann, dass nur besonders vertrauenswürdige Partner hierfür herangezogen worden.

Es handelt sich um einen ausgesprochen merkwürdigen Eintrag: Er ist nicht von dem das Niederstadtbuch führenden Sekretär Johan Bracht abgezeichnet worden, die Datierung fehlt und das Datum der Streichung muss falsch sein.

Die soeben angeführte Zusammenstellung von Goldmünzen ist nicht außergewöhnlich. Sie erscheint ebenfalls bei einer Empfangsbestätigung, die der von den Erben des Born Espesson eingesetzte Prokurator von zwei Lübecker Bürgern erhält, die als Bürgen für Born Espesson aufgetreten sind:

76 1478–1481, fol. 49v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxix epiphanie domini* [6. Jan. 1479].

77 Englische Goldmünze, eingeführt 1344, vom doppelten Wert des Florentiner Gulden (Spufford, Handbook, 1986, S. 198).

78 Alte Lübische Schillinge

79 Lübecker Gulden, die nach der Ausstellung des kaiserlichen Privilegs 1340 seit 1341 geschlagen wurden, siehe Jesse, Münzverein, 1928, passim, auch Spufford, Handbook, 1986, S. 280. – Zum Prägebeginn siehe Mäkeler, Reichsmünzwesen, 2010, S. 87.

80 Gemeint sind Ungarische Dukaten, die ab 1328 den venezianischen Dukaten nachgebildet wurden und denselben Wert haben sollten, weswegen sie weite Verbreitung im überregionalen Handel gefunden haben (Spufford, Handbook, 1986, S. 285).

81 Der Name ist abgeleitet von den Münzen, die Grafen Rudolf von Diepholz als Anwärter (Postulatus) auf den Bischofssitz von Utrecht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgegeben hatte, und wurde übertragen auf weitere unterwertige Goldmünzen, die in Geldern, Utrecht und im weiteren Niederrheinraum geschlagen wurden (Jesse, Münzverein, 1928, S. 114f.).

82 Rheinischer Gulden.

83 Zur Treuhand siehe Pauli, Zustände, III, 1878, S. 6–8.

*Jacob Severinson, vulmechtich procurator seligen Born Espesson nagelatenen erven, na inholt eynes tovorsichtes unde procuratorii van deme ersamen Rade to Arhusen vorsegeld, bij deme Rade to Lubeke in vorwaringe wesende, vor sijck unde alle, de dat anroren mach, vor desseme Boke heft bekandt, dat he van deme ersame Hanse Moller in der Alfstraten wonende, unde van Herman Hutteroke, borgen dessulven seligen Borne, to siner vullenkommenen genoge upgebort unde entfangen hebbe desse nagescreven parcele alse hundert unde dreundevertich [143] Davitesgulden, teyn Nobelen, sostich Rynsche gulden, achte Postelatessche guldene, twe lichte guldene, twe dukaten vor eynen gulden, klene gelt, eynen sulveren lepel unde twe saluten. Item, noch soventich stucke blyes, de wogen hundert soesundesoventich [176] schippunt, derteyn lyspunt unde veer marketpunt. Van sodanen vorg. gude unde van aller vorder to sage beth an dessen jegenwordigen dach desulve Jacob vor sijck unde alle, de dat anroren mach, in kraft der vorg. macht de vorg. Johanne Moller unde Hermanne Hutteroke unde alle ere erven van aller vorder ansprake unde namaninge heft quiteret unde allerdinge vorlaten to eynen vullenkommenen ende genszliken quit, leddich unde loes, allet sunder behelp, wedderrede unde argelist. Tuge synt Hinrick Sluse unde Hinrick Wijsse, besetene borgere to Lubeke.<sup>84</sup>*

Jacob Severinson bestätigte den Empfang von 143 Davidsgulden<sup>85</sup>, 10 englische Nobel, 60 rh fl., acht Postulatsgulden, zwei leichte Gulden<sup>86</sup>, zwei Dukaten für einen Gulden gerechnet, Kleingeld, einen silbernen Löffel und zwei Saluten<sup>87</sup>. Dazu kamen noch 70 Stücke Blei, deren Gewicht in Schiffffund, Lispfund und Markpfund angegeben wird. Der genaue Rechtsgrund für die Auslieferung dieser Wertgegenstände wird nicht angegeben. Es wird nur gesagt, dass die beiden Lübecker Bürger als Bürgen für Born Espesson aufgetreten waren. Der größere Zusammenhang wird erst aus weiteren Quellen deutlich. Diese Empfangsbestätigung gehört zu dem Prozess, der zwischen Born Espesson und dem berühmten Maler Bernd Notke vor dem Lübecker Rat ausgetragen wurde<sup>88</sup>.

Wenn beide Texte den weitreichenden, der Forschung seit langem bekannten Verkehr der Goldmünzen im ausgehenden 15. Jahrhundert einmal mehr belegen, so wird durch deren vergleichsweise seltene Erwähnung der Umstand deutlich, dass das Niederstadtbuch allein den rechtlichen Umgang mit Geldern aufzeigen kann und so gut wie keinen, allenfalls punktuellen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse geben kann.

84 1481–1488 Reinschrift, fol. 199v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxij Martini episcopi* [11. Nov. 1483].

85 Eine Goldmünze, die der Bischof David von Utrecht (1455–1484) hat prägen lassen.

86 Nicht genauer identifizierbar; es handelte sich um vor allem in den Niederlanden und in Dänemark geprägte Goldmünzen, deren Goldgehalt etwas geringer war als bei dem Rheinischen Gulden (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow).

87 Eine Goldmünze, die Karl von Anjou nach 1278 im Königreich Sizilien schlagen ließ (Spufford, Handbook, 1986, S. 59).

88 Bruns, Notkes Leben, 1923. – Diese Darstellung ist noch immer die Grundlage für die jüngeren, vor allem kunstgeschichtlichen Untersuchungen zu Leben und Werk des Künstlers, so für Petermann, Bernt Notke, 2000.

## B. ZUSTANDEKOMMEN DER EINTRÄGE

Ernst Pitz hat in seiner Studie zum Lübecker Akten- und Schriftwesen mehrfach darauf hingewiesen, dass es zwei Wege gab, die zu einem Eintrag führten. Bezüglich des Oberstadtbuchs, das ja die Veränderungen in den Eigentümerverhältnissen bei den Erbgrundstücken verzeichnete, stellte er genauer fest, dass die beteiligten Personen „in der dafür bestimmten Sitzung“<sup>89</sup> vor dem Rat erscheinen mussten. Der Rat prüfte den Vorgang, ob z.B. keine Veräußerung an einen Geistlichen oder auswärtigen Adligen vorlag. Nur nach Verhandlung vor dem Rat durfte die Sache vom Stadtschreiber in das Oberstadtbuch eingetragen werden. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts wandten sich die Parteien an den mit der Führung des Oberstadtbuchs beauftragten Schreiber, der die Sache vorprüfte, in den Rat brachte und nach der dort erteilten Genehmigung den Eintrag vornahm, und zwar nach einer nochmaligen Prüfung der Sachlage. Der Stadtschreiber brachte anstelle der Parteien die Sache vor den Rat. Im späteren 15. Jahrhundert erfolgte die Oberstadtbucheintragung „auf Antrag der Parteien, aber nach Anweisung des Rates“<sup>90</sup>.

Für das Niederstadtbuch sieht die Sachlage etwas anders aus, zumal sich die Materien der Einträge im Laufe der Zeit erweiterten. In der Frühzeit, d.h. im späten 13. und 14. Jahrhundert, waren es die Parteien, die ihre Sache *coram libro* vortrugen, wozu seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zunehmend weitere Gegenstände wie Streitschlichtungen traten, die nicht vor dem Buch, sondern vor dem Rat verhandelt worden waren<sup>91</sup>. Seit dieser Zeit erscheinen Geschäfte, die den Vermerk *coram consilio* tragen und auf einen Eintragungsbefehl (*iussu consilii*) des Rats bzw. der Ratsherren zurückgehen<sup>92</sup>. Seit dem frühen 15. Jahrhundert traten noch Ratsentscheidungen in, modern gesprochen, Zivilprozessen, hinzu, sowie Oberhofsachen, von denen die Parteien zur Rechtssicherheit einen Eintrag wünschten<sup>93</sup>. Somit sind es beim Niederstadtbuch anders als beim Oberstadtbuch zwei Wege, die zu einem Eintrag führen konnten, nämlich zum einen das Begehren der Parteien und zum anderen der Befehl des Rats. Diese unterschiedlichen Wege erkennt man daran, dass manche Einträge einen Inskriptionsbefehl haben, der im Abschnitt zur Formularanalyse genauer betrachtet wird, während die anderen Einträge sich dadurch auszeichnen, dass gleich in der ersten Zeile des Textes festgehalten wird, dass eine Person vor das Buch trat und „bekannte“, dass etwas geschehen war. Dieses wird als „persönliches Bekenntnis“ ebenfalls in der Formularuntersuchung eigens behandelt.

89 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 409.

90 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 410.

91 Simon (Hg.), Lübecker Niederstadtbuch, I, 2006, S. 13f.

92 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 412f. – Rörig, Einkaufsbüchlein, 1931, S. 41. – Simon (Hg.), Lübecker Niederstadtbuch, I, 2006, S. 15: „Einträge mit einem solchen Vermerk sind [im Zweiten Niederstadtbuch 1363–1399] in beträchtlicher Zahl enthalten“.

93 Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 413. – Ebel, Ratsurteile, I, 1955, in der Einleitung S. VIII–IX. – Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 113.



## 1. ORDNUNG ZUR FÜHRUNG DES NIEDERSTADTBUCHS

Sieht man von den frühneuzeitlichen Kanzleiordnungen ab, so gibt es, soweit bisher bekannt, nur eine einzige explizite Bestimmung, in er sich der Rat zur Führung des Niederstadtbuchs äußerte. Anlässlich der Anstellung Johan Bersenbrugges als Sekretär im Jahr 1478 wurden nämlich solche Regelungen erlassen. Gleich zu Beginn der Reinschrift des Niederstadtbuchs der Jahre 1478–1481 wird der Text als Kopie wiedergegeben:

*In den jaren na dere bord Cristi unses heren dusent veerhundert in deme achte unde soventigsten jare ummetrent pinxsten [um 10. Mai 1478], pawesdomes unses allerhilligesten vaders unde heren, heren Sixti, van godeliker vorsichtiheid des veerden [Papst Sixtus IV.], in sineme soveden jare in dere elfften indictien, wart van deme ersamen Rade to Lubeke desse schickinge unde nie ordinancie mit deme nedersten Boke gemaket, so hire navolget: Also dat men na desser tijd, wannere dat men ene scrift vorramen unde scriven wil laten, schal beschen in jegenwardichheid twier tuge dare to geesschet unde gebeden. Unde de notarius unde scriver, de tore tijd dat boek vorsteit unde vorwaert, schal sinen namen unde tonamen under ene jewelike scrift setten, dare mede he bevestige, dat sodane scrift vor eme else eneme opembaren notario geschen zij, sodaner scrift desde beth vullenkomenen geloven togevende. Allen anderen des erben. Rades boken unde scriften nichtesdemyn bij vullermacht unde craft in werde ungekrenket toblivende. Furder, so heft de erg. Rade to Lubeke entfangen den ersamen Johannen Bersembruggen in eren secretarium unde scriver, de denne uppe den avende inventionis sancte crucis [2. Mai 1478] locert unde gesat wart, do tore tijd des ers. Rades doctor unde sindicus was her Johan Osthusen, in beiden rechten doctor, domhere dere kerken to Lubeke, unde dareto noch wesende vor scriveren de ersamen meester Johanne Wunstorpe, Johanne Bracht unde Johanne Arndes. Item, de dagh des hilligen cruce was do uppe den sondagh exaudi [3. Mai 1478]. [rechts in margine von späterer Hand wohl des 18. Jahrhunderts: Anno 1478: No(ta) der Secretarius, der etwas ins buch schreibt, soll seinen Nahmen darunter schreiben]<sup>94</sup>.*

In dieser *schickinge unde nie ordinancie*, Verfügung und neue Ordnung – es muss also eine alte Ordnung gegeben haben – wurde bestimmt, dass Eintragungen in Gegenwart von zwei Zeugen vorgenommen werden sollen. Der Notar und Stadtschreiber, der dem Buch vorsteht, musste seinen Namen und seinen Zunamen unter jeden Eintrag setzen, womit bestätigt werden sollte, dass das Rechtsgeschäft vor ihm *else eneme opembaren notario* abgeschlossen worden war. Der Stadtschreiber fungierte also als öffentlicher Notar, das Stadtbuch wird somit zu einer Art Notariat. Die anderen Stadtbücher sollten davon unberührt bleiben. Überdies nahm der Rat Johan Bersenbrugge als seinen Sekretär an. Zum Schluss wurden noch der Syndikus genannt, Dr. Johan Osthusen, und die anderen drei Sekretäre, Johan Wunstorp, Johan Bracht und Johan Arndes.

<sup>94</sup> 1478–1481, fol. 1r. – Druck: Hagedorn, Führung, 1883/1884. – Der Satz über Johan Bersenbrugge auch bei Bruns, Stadtschreiber, 1903, S. 71f.

In der Niederstadtbuch-Reinschrift der Jahre 1478–1481 wurde ordnungsgemäß (fast)<sup>95</sup> jeder Eintrag von Johan Bracht abgezeichnet, wobei er die Rogationsformel (Beurkundungsbitte) verwendete, wie sie bei Notariatsinstrumenten üblich war<sup>96</sup>. So finden sich beispielsweise auf fol. 23r folgende Zusätze von seiner Hand, die sich deutlich von der Buchschrift der Einträge unterscheidet:

*Johannes Bracht, notarius, ad premissa requisitus, manu propria scripsit;*

*Johannes Bracht, notarius, ad premissa vocatus, manu propria scripsit;*

*Johannes Bracht, notarius, ad premissa rogatus, manu propria scripsit;*

beim letzten Eintrag auf diesem Blatt fehlt der Rogationsvermerk.

Manchmal wird der Name und die Formel auch abgekürzt, so dass sich nur folgender Kurzvermerk findet: *Jo. B. not. spst.*<sup>97</sup>, was aufzulösen ist: *Jo[han] B[racht], notarius scripsit*; Abkürzungen werden in der Editionstechnik stillschweigend aufgelöst, abgekürzte Namen hingegen als echte Ergänzung behandelt und daher in eckige Klammern gesetzt, was dadurch begründet ist, dass die Namensschreibung stark variiert und man keine ‚orthographisch richtige‘ Form hat.

Die Rogationsformel findet sich auch unter den Einträgen, die einen Inskriptionsbefehl des Rats haben. Auch dieses ist typisch für Notariatsinstrumente, wenn der Aussteller der Urkunde eine übergeordnete (Amts-)Person war<sup>98</sup>. Ein Weiteres kommt hinzu: Der das Niederstadtbuch führende Johan Bracht hat einen eigenhändigen Nachtrag, den er einem Haupttext hinzufügte, mit seinem Notariatszeichen versehen<sup>99</sup>.

Beim Lübecker Niederstadtbuch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts muss es sich also um eine Form des Notariats handeln. Damit steht dieses Lübecker Stadtbuch nicht allein, denn auch in süddeutschen Städten werden bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts öffentliche Notare als Stadtschreiber eingestellt, wobei diese hinfort unter ihrem städtischen Titel auftraten<sup>100</sup>.

Bemerkenswert ist, dass sich der Formelapparat des Notariatswesens ausschließlich in diesem einen Band der Reinschrift-Reihe findet, der von Johan Bracht als Vorsteher geführt worden war. In den anderen Bänden des 15. Jahrhunderts findet sich dieses nicht<sup>101</sup>. Hieraus folgt allerdings nicht, dass das Niederstadtbuch, das ja in Bänden von mehreren Jahren zusammengebunden wurde, nach den jeweiligen

95 Es gibt nur ganz vereinzelte Ausnahmen, die sich nicht erklären lassen, eventuell handelt es sich um einfache Fehler.

96 Zur Rogation siehe Schuler, *Geschichte*, 1976, S. 136 sowie S. 262f., S. 278f.

97 So beispielsweise 1478–1481, fol. 116v.

98 Schuler, *Geschichte*, 1976, S. 279.

99 1478–1481, fol. 82r.

100 Schuler, *Geschichte*, 1976, S. 174–176.

101 Eine einzige Ausnahme: Der Eintrag 1489–1495 Reinschrift, fol. 410r–v, datiert *actum xxiiij aprilis, hora vesperorum vel quasi* [24. April 1494, zur Vesperzeit], wurde abgezeichnet: *Hartwicus Brekwolt, manu propria, ad hoc requisitus, scripsit. Theodericus Brandes scripsit.* – Zu beiden siehe im Kap. V, 5: Verhältnis zum Notariat.

Vorstehern geordnet ist. Dieses zeigt ein Abgleich der Bände mit den Geschäftsjahren der für das Buch zuständigen Sekretäre:

Tab. 2

Synopse zur Führung des Niederstadtbuchs im 15. Jahrhundert

Niederstadtbuchband	Sekretäre	Beleg bei Bruns, Stadtschreiber, 1903
1400–1418	Paul Oldenburg: 3. Juni 1408–8. Sept. 1412 und 29. Aug. 1414–25. Dez. 1417, dann abwechselnd mit Hermen vame Hagen bis 7. Juni 1421 vertretungsweise Borchard van der Oste, zuletzt 29. Mai 1412 vertretungsweise Diderik Sukow: 8. Sept. 1412–29. Aug. 1414 und 2. Juli 1415–7. Juni 1416 Hermen vame Hagen: Anf. 1418–15. Juni 1421 abwechselnd mit Paul Oldenburg	S. 53–55, Nr. 12 S. 55, Nr. 13 S. 56f., Nr. 14 S. 57f., Nr. 16
1430–1451 Pantaleonis	Hermen vame Hagen: 1434–10. Aug. 1449 ab 22. Juli 1434 schrieben die Substitute der Sekretäre die Reinschrift (Bruns, S. 58) 1436–1443: mnd. Urkundensprache setzt sich durch ab 1444 durchgehend Buchschrift Johan Hertze: 29. Sept. 1449–2. Juli 1451 Hertze schließt den Band mit den Worten: <i>Illos libros continuavit postea socius meus magister Johannes Bracht, anno 51 Petri ab vincula</i> [1. Aug. 1451]. <i>Johannes Hertze manu propria</i> Johan Arndes: schrieb als Substitut die Reinschrift 11. Nov. 1447–1. Aug. 1455	S. 57f., Nr. 16 S. 58–62, Nr. 17 S. 65–68, Nr. 20
1451–1465 Palmarum	Johan Bracht: 27. Juli 1451–1465 zeitweilig vertreten durch Johan Arndes 1463–65	S. 62ff., Nr. 18
1465 Pa- sche-1474	Johan Bracht: 1465–1474 zeitweilig vertreten durch Johan Arndes 1465–71	S. 62ff., Nr. 18
1475–1478 Ascensio domini	Johan Bracht: 1475–1478	S. 62ff., Nr. 18
1478 corporis Christi – 1481	Johan Bracht: 1478-Anf. 1481	S. 62ff., Nr. 18
1481–1488 Reinschrift	Johan Bersenbrugge 5. Okt. 1481–Dez. 1488	S. 71–75, Nr. 24
1489–1495	Johan Bersenbrugge Jan. 1489–Nov. 1493	S. 71–75, Nr. 24

Der soeben beschriebene Wechsel zwischen der Hand, die die Einträge in der Reinschrift anlegte, und der Hand des Johan Bracht, der die Einträge als Notar abzeichnete, erklärt sich dadurch, dass das eigentliche Schreibwerk seit 1434 durch den Substituten erledigt wurde, während der Sekretär dem Niederstadtbuch vorstand und eine eher inhaltlich-prüfende Aufgabe hatte<sup>102</sup>.

102 Zu den Substituten siehe auch Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 428f.

Zwischen den Substituten muss es mitunter einen abrupten Wechsel gegeben haben, wie man aus Schriftänderungen erkennen kann. Von einem Eintrag zu anderen wurden andere Personen mit der Schreibebeit betraut. Dieses kann ganz einfach daran gelegen haben, dass der Substitut erkrankt war und man vielleicht einen der Aushilfsschreiber, der untergeordneten Schreiberknechte mal probieren ließ, wenn er sich als fähig erwies, aufzusteigen und Substitut zu werden<sup>103</sup>. Die personengeschichtliche Auswertung des Niederstadtbuchs erbrachte eine ganze Reihe von diesen Substituten, die der Forschung bisher nicht bekannt waren<sup>104</sup>: Als solche erscheinen Johan Hoppe, *substitut der cancellarie to Lubeke*<sup>105</sup>, *Hermanus Louwe* und *Everhardus Pot, clerike unde substituten to Lubeke*<sup>106</sup>, *Hinricus Winter, substitut in dere cancellarie to Lubeke*<sup>107</sup>, und *Petrus Symonis, substitute uppe des erbscr. rades schriverye*<sup>108</sup>.

Leider gibt es keine Gebührentabelle für die Schriftsätze, die in das Niederstadtbuch eingetragen wurden, wie es sie für das Niedergericht aus dem Jahr 1464 anlässlich der Anstellung des Gerichtsschreibers Peter Monnik überliefert ist<sup>109</sup>.

103 Wechsel der Hände ist festzustellen 1481–1488 Reinschrift, fol. 44v.

104 Sie fehlen bei Bruns, Stadtschreiber, 1903.

105 1478–1481, fol. 30v.

106 Beide 1478–1481, fol. 4v. – Ebd., fol. 5v: beide zusammen als *clerik Hildensches unde Monstersches stichtes* bezeichnet.

107 1478–1481, fol. 112v–113r (zusammen mit Eberhard Pot).

108 1489–1495 Reinschrift, fol. 468r–v. – Eventuell besteht eine Verwandtschaft mit dem in den 90er Jahren sehr häufig genannten Ertman Simons, der zu vielen Geschäften als Prokurator herangezogen wurde.

109 AHL, Altes Senatsarchiv, Interna, Eide 1 (ältestes Eidbuch des Rats, 16. Jahrhundert), fol. 23r. – Druck: LUB 10, 1898, S. 471f., Nr. 447, gekürzt bei Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 333, hier nach dem Or.: *In desser nabescreven wijse sint de heren de Rad van Lubeke eens geworden myt mester Petro, deme richtescriver, anno dusend veerhundert veerundesostich, Petri ad cathedram* [22. Febr. 1464]:

*Int erste, vor ene wedderclage ofte vore ene losdelinge edder slichte schuld to scrivende van eneme borgere dre penninge, unde van eneme ghaste ene schuld to scrivende sos penninge.*

*Iteme, wor eyn pand vorfolget wird unde men dat schal scriven, dare schal he vor nemen van deme borgere sos penninge unde van eneme gaste enen schillingk.*

*Iteme, vore ene besate unde inweldinghe vor elk to scrivende van eneme borgere sos penninge unde van eneme gaste eynen schilling.*

*Iteme, vor eyn vredelos van bloet unde blaw enen schillingk.*

*Iteme, van beenbroke unde lemede to scrivende twe schillingk.*

*Iteme, wat gheit an hand unde hals to vornemende an dat hogeste, veer schillinghe.*

*Iteme, wore ene inweldinghe schuld an liggenden grunden unde standen erven, daraff xxxj penninge, des schal hebben de richtescriver enen schillingk, de vorsprake sos penninge, de bodelmester dree penninghe.*

*Iteme, eyn tuchrecht, dat eneme borgere tokumpt, to scrivende dree penninghe, eyn gast sos penninghe.*

*Iteme, van eneme gastrechte derdenhalven schilling, des schal hebben de scriver enen schillingk, de bodelmester sos penninghe, de vorsprake enen schillingk.*

Man kann vermuten, dass Zahlungen in ähnlicher Höhe auch vor dem Niederstadtbuch anfielen, wobei ebenfalls zwischen Einheimischen und Gästen unterschieden worden war. Die Quelle ist überdies bedeutsam, weil sie die Materien nennt, die vor dem Niedergericht verhandelt worden waren und nur bei einem Revisionsfall vor den Rat und dann eventuell in das Niederstadtbuch gelangten.

Dem Verhältnis zum Notariat in Lübeck wird in einem eigenen Abschnitt nachgegangen.

## 2. TEXTIMMANENTE HINWEISE

Ausführliche Beschreibungen des Vorgangs, die zu einem Eintrag führten, sind sehr selten. Am Beispiel eines geplatzten Prozesses lässt sich das Zustandekommen eines Eintrags ausnahmsweise nachzeichnen:

*De duchtige Johan Schotze an de eyne unde Drewes Berndes an de anderen sijden synt etliker twistigen sake halven, alse de erben. Drewes to deme gedachten Johanne vormeende to hebbende, ame donredage negest na Johannis baptiste [25. Juni 1489] vor deme ersamen Rade to Lubeke irschenen, des denne de Radt to Lubeke na ansprake, antwerde, rede, wedderrede unde na besprake de erber. parte to fruntliken dedingen wiseden, darto eres rades, nemptliken heren Jasper Langen unde heren Johanne Kerkringe vogende, des sijck denne de fruntschup nicht wolde vynden. So dat de jitzgnt. schedesheren de parte wedderumme des anderen dages vor den erschreven Rath tokamende wiseden. Dar denne de obg. Johan Schotze des anderen dages, beschedentliken des vri-jages [26. Juni 1489], also de klokke dre geslagen hadde tor vespertijdt, vor deme ersamen Rade to Lubeke was irschinende, sines rechtes gewardende. Averst de erben. Drewes, syn wedderparth, is aldar nicht gekamen, ok en heft he nenen vulmechtigen tor stede gelaten. Dat de erg. Johan in dit boek to schrivende begerde. Welket de vorber. Radt gunnende. Screven van bevele des Rades. Ame vrijdage na nativitatis Johannis paptiste [26. Juni 1489].<sup>110</sup>*

Der Adlige Johan Schotze und Drewes Berndes standen sich in einer Streitsache (*twistigen sake*) gegenüber. Der Text hält fest, dass Drewes Berndes vermeinte (*vormeende*), eine Forderung gegen seinen Kontrahenten zu haben. Johan Schotze trat also als Beklagter auf. Beide erschienen am 25. Juni 1489 vor dem Rat, also in der

---

*\* Item, schal de rychtescriver bij synen eede neyne scrijffte in dat rychteboeck scriven, de dar van recht nicht in behoren. So schal he neyne contracte ock scriven, sunder se van des rechtes wegen bescheen, ock neyne bekentnisse up gelt, ane id sy gerichtliken gehandelt unde bevronet.\*  
Iteme, so schal de richtescrivere by syneme eede dat seggen, dat he nene gifte noch ghave schal nemen, dat deme richte yegen sy.*

*To merer tuchnisse dere warheid iss desser scrifte twe, eens ludes de ene, uth dere anderen dorch A B C D uthgesneden, darevan de enen de heren richtevoegede unde de anderen mester Peter in vorwaringe hebben. Geven unde screven so bovengescreven steyt, etc. etc. [1 Über dem Text nachträglich ergänzt. \* \* Text zwischen Sternen von anderer Hand nachträglich unten auf der Seite ergänzt und mit Verweiseichen dieser Textstelle zugewiesen.]*

Ratssitzung, wo es zu einer Anklage, einer Antwort, einer weiteren Ausführung, einer Gegenrede kam – die gerichtsförmlichen Wechselreden werden in der Formel zum Ausdruck gebracht –, woraufhin *na besprake*, nach Besprechung des Rats (in Abwesenheit der Parteien) zwei Ratsherren als Schiedskommission abgeordnet wurden, die in dem Streit vermitteln sollten. Diese konnten (im Anschluss an die Ratssitzung) jedoch keine Einigung erzielen, weswegen sie die Parteien gleich für den nächsten Tag wieder zum Rat bestellten. Nachmittags zur Vesperzeit, als die „Glocke drei schlug“, erschien der Beklagte Johan Schotze, doch der Kläger blieb fern, auch hatte er keinen Prozessvertreter geschickt. Deswegen konnte die Sache nicht weiter verhandelt werden. Über dieses Nichterscheinen wünschte Johan Schotze einen Beweis in Form eines Stadtbucheintrags zu haben. Diesen Wunsch gewährte der Rat. Im Eschatokoll, wenn man die abschließende Textzeile so nennen darf, wird die formelhafte Wendung *Screven van bevele des Rades* benutzt, wobei der Befehl in diesem Fall als Genehmigung des Wunschs des Beklagten aufzufassen ist.

Sollte in der Folge Drewes Berndes weitere Forderungen stellen bzw. seine Klagen wiederholen, so vermochte Johan Schotze diese mit einem Verweis auf diesen Stadtbucheintrag abzuweisen. Hierin besteht die Rechtssicherheit, die das Stadtbuch gewährte. Gegen einen Stadtbucheintrag zu klagen, war so gut wie aussichtslos<sup>111</sup>.

Die Tatsache, dass der Stadtbucheintrag auf Wunsch einer der Parteien erfolgte, wird also mitunter ausdrücklich festgehalten. Merkwürdigerweise kann dabei auch der Vormund einer Frau erscheinen, der bei dem Rechtsgeschäft selbst nicht agiert:

*Marquardt Burdey vor sik unde sine erven vor desseme Boke heft bekindt, dat he rechter warrer wittiker schuldt plichtich unde schuldich sy Taleken Rengers unde eren erven hundert mark lubesch tobetalende, so se des under sik eyns synt, dar vor he er sine bruwpannen mit demeyerwerke unde aller tobehoringe vor dessem Boke heft vorpandet. Tuge sint Hans Helleman unde Hans Schuneman, borgere to Lubeke. Dit heft scriven laten Herman Engelbrecht, der vorg. vrouwen vormunder.*<sup>112</sup>

Marquard Bordey bekannte, Taleke Rengers 100 mkl. zu schulden, wofür er seine Braupfannen mit dem dazugehörenden Braugeschirr verpfändete. Nach der Zeu-gennennung findet sich der Hinweis, dass dieses Schuldanerkenntnis auf Betreiben des Vormunds der Frau eingetragen wurde. Bei der Nennung der Gläubigerin erscheint er hingegen nicht, obwohl er bei den Verhandlungen sicherlich beteiligt gewesen war; das eigentliche Rechtsgeschäft und der Eintrag sind zwei verschie-

111 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 435: Stadtbucheinträge waren unscheltbar, d.h. unwiderruflich.

112 1481–1488 Reinschrift, fol. 367r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxv Thome apostoli* [29. Dez. 1484 n.s.].

dene Dinge, wie sich bereits bei der Frage der Datierung gezeigt hat. Der Vormund war es in diesem Fall, der zur Rechtssicherheit die Schuld im Niederstadtbuch eintragen ließ. Er „zwang“ (?) den Schuldner zum Ablegen des als persönliches Bekenntnis formulierten Schuldverhältnisses. Im Umkehrschluss bedeutet diese Art und Weise des Zustandekommens aber, dass man damit rechnen muss, dass viele Schuldanerkenntnisse gar nicht im Stadtbuch festgehalten wurden.

Die Differenzierung zwischen Rechtsgeschäft und Eintrag lässt sich nur sehr selten explizit nachweisen. So wird bei einem Nachlassempfang einmal festgehalten, dass das Bekenntnis hierüber in Gegenwart zweier Ratsherren erfolgte. Es handelte sich dabei allerdings um einen Gast: Der aus Altenstettin kommende Jacob Winter bekannte *vor desseme Boke*, dass er von Arnd Jagehorn und Clawes Kniggen 100 rh fl. u.a. aus dem Verkauf eines Schiffes erhalten hatte, an dem sein verstorbener Bruder Clawes Winter zu einem Drittel Miteigentümer war. Der Eintrag schließt mit dem Hinweis: *Dyt is geschen vor here Lutken van Thunen unnd here Herman van Wickededen, borgermeisteren, unnd Theodericus Brandes, des Rades to Lubeke schriyvere, unnd deszeme Boke.*<sup>113</sup> Dieser Hinweis bezieht sich auf das Rechtsgeschäft, die im Protokoll benutzte Formulierung, dass Jacob Winter den Empfang bekannte, bezieht sich auf die Eintragung. Zwischen dem Abschluss des Rechtsgeschäfts und der Beurkundung wurde in diesem Fall unterschieden.

Abgeschlossen wurden die Rechtsgeschäfte vermutlich auf dem Rathaus oder in der Schreibstube des Rats. Erwähnungen des Orts kommen so gut wie nie vor. Als ein aus Bielefeld stammender Gast in Lübeck in Haft genommen wurde und anlässlich seiner Entlassung den Gerichtsherrn bzw. Gerichtsvögten einen ausführlichen Verzicht auf Rechtsmittel schwören musste, so geschah dies ausdrücklich *up des ersamen Rades to Lubeke schriyvere*,<sup>114</sup> und nicht auf der städtischen Haftstube beim Marstall in der Nähe des Burgtores<sup>115</sup>.

Immer wieder kam es vor, dass zwei Ratsherren abgeordnet wurden, um ein Rechtsgeschäft im Haus einer kranken Person vorzunehmen, die bettlägerig war und sich nicht mehr zum Rat begeben konnte:

*De ersame Raedt to Lubeke hebben de ersamen heren Jasper Langen unde heren Johanne Kerckeringe gesandt to Berteken, seligen Hans Bertrammes nagelatenen wedewen, de denne to vormunderen begherde Baltazar Loventrijke, Hermanne tor Lo unde Hermanne Brunynge, de dat vor*

113 1489–1495 Reinschrift, fol. 402r, datiert *actum vicesima nona martii* [29. März 1493].

114 1489–1495 Reinschrift, fol. 440v–441r, undatiert, Rubrik *anno etc. xcij Laurentii* [10. Aug. 1493]. Bei dem inhaftierten Gast handelte es sich um Hans Bokeman *van Bylevelde* bzw. *uth der hereschup to Ravensberge geboren, bynnen Bylevelde, so he sede, gebaren* (ebd., im vorhergehenden Eintrag, fol. 440v).

115 Wagoner, Entwicklung, 1929, S. 42.

*deme Rade by alsodanen beschede to alle mannes rechten, so vere id rekede unde nicht vorder, annameden. Schreven van bevele des Rades.*<sup>116</sup>

Die Ratsherren Jasper Lange und Johan Kerkring begaben sich zu Breteke, der Frau des verstorbenen Hans Bertrams, die Vormünder zu haben wünschte. Als solche bekannten anschließend vor dem Rat Balthazar Loventrick, Hermen tor Loo und Hermen Bruning das Amt anzunehmen, wobei sie sich allerdings ausbedungen, nicht mit ihren eigenen Gütern für eventuell entstehende Pflichten einspringen zu wollen.

Eine Vormundschaftseinsetzung musste die Frau aller Wahrscheinlichkeit vornehmen, um entweder ihren Nachlass zu regeln, in diesem Fall handelte es sich um eine Einsetzung als Testamentsvollstrecker, oder um noch zu Lebzeiten andere Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Deutlich wird daraus, dass die Frau nicht an sich Vormünder brauchte, sondern erst im Zusammenhang mit Vorgängen rechtlicher Art.

Im Notfall konnte man sogar ein Gerichtszeugnis ablegen, ohne dass man die Gerichtsform einhalten musste:

*De ersamen here Johan Bere unde here Johan Testede, raedtmanne to Lubeke, van den ersamen Rade daeresulvest sunderges dareto deputert unde geffoget by Hansze van deme Ryne, so desulve Hans kranck lach, dat he nicht uthgaen konde, de denne densulven Hansze unde Hinricke Vortmanne, unsze borgere, in etliken szaken tusschen Hermanne Krukemeyer unnd Michell Schutten, sommigere rekenschop halven, vorhoret unde demesulven Rade weder ingebracht hebben, dat desulve Hans vame Ryne unde Hinrick Vortmann, unsze borgere, tuges lovenwerdige vrame manne, vore en myt eren uthgestreckeden armen unnd upgerichteden vingeren, rechter gestaveder eede, lifflikene to gode unnd den hilligen hebben gesworn, tuget unde war gemaket, dat sze dareby an unde aver syn gewesene, dat Hermanne Krukemeyere unde Michel Schutte gerekent hebben unde erere eyn den anderen sodaner rekenschop unde allere puncte, dareinne begrepen, togestan unde Hermanne Krukemeyere den beiden tugen, umme des indechtich to blivende, waere copien overgegeven hebbe. Schreven van bevele des Rades.*<sup>117</sup>

Zwei Ratsherren, Johan Bere und Johan Testede, wurden vom Rat abgeordnet, um von Hans van deme Ryne ein Zeugnis abzunehmen, da dieser derart krank war, dass er sein Haus nicht verlassen konnte. Der andere Zeuge, Hinrik Vortman, war auch anwesend. Zusammen konnten sie in der richtigen Form zu Gott und den Heiligen – die Ratsherren hatten wohl den Reliquienschrein mit sich geführt – schwören, dass sie zugegen waren, als Hermen Krukemeyer und Michel Schutte miteinander abgerechnet hatten und sich gegenseitig alle Punkte (Forderungen? Lieferungsverpflichtungen?) zustanden, worüber Hermen Krukemeyer den bei-

116 1489–1495 Reinschrift, fol. 2v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxix trium regum* [6. Jan. 1489].

117 1489–1495 Reinschrift, fol. 302v-303r, undatiert, Rubrik *anno domini etc. xciiij reminiscere* [3. März 1493].



den Zeugen „wahre Kopien“ mitgegeben hatte. Der Eintrag ins Niederstadtbuch wurde wie im ersten Fall auf Anordnung des Rats vorgenommen.

Mehrfach wurden bereits Zeugen erwähnt, die am Ende des Eintrags genannt werden. In der Regel wurden die Rechtsgeschäfte in der Gegenwart von Zeugen abgeschlossen; am Vorgang unbeteiligte Zeugen bildeten eine Grundform der Öffentlichkeit, die zugegen sein musste, um einem rechtlichen Vorgang die Heimlichkeit zu nehmen. Heimlichkeit barg die Gefahr der Kriminalität in sich. Da, wie gesehen, die übliche Trennung von Rechtsgeschäft und Verschriftlichung desselben auch beim Niederstadtbuch galt, musste sich die Zeuggenennung durchgehend auf ersteres beziehen. Nur manchmal waren sie bei dem Eintrag des Texts in das Niederstadtbuch anwesend, wie es einmal ausdrücklich heißt, als zwei von vier Vermittlern in einer Streitsache auch zugegen waren, als *dar desse schriffi in dit boeck wart geschreven*<sup>118</sup>.

Es gibt nach bisherigem Erkenntnisstand nur einen Eintrag, der zwar angefangen, aber nicht beendet wurde; stattdessen wurde er gestrichen<sup>119</sup>. Im Prinzip lässt dieser Umstand zwei mögliche Interpretationen zu: Entweder wurde die Übereinkunft wieder rückgängig gemacht, oder aber man verzichtete aus irgendwelchen Gründen auf die Rechtssicherheit, die das Niederstadtbuch bot. Dennoch verwundert dieser fehlerhafte Eintrag, denn normalerweise wurden die Einträge in der Urschrift-Reihe vorkonzipiert, und wenn ihnen nicht widersprochen wurde, übertrug man sie in die Reinschrift-Serie.

Nachträge wurden hingegen immer wieder hinzugesetzt, was sich leicht durch spätere Abmachungen erklären lässt, die die Rechtsgeschäfte ergänzen. Zu den Nachträgen kann man auch die Streichungsbefehle rechnen, mit denen beispielsweise nach Begleichung einer Schuld das Anerkenntnis derselben getilgt worden war. Derartige Streichungsbefehle nennen meistens die Namen desjenigen, der die Streichung veranlasste, in der Regel der rechtlich Begünstigte, und das Datum. Sie finden sich in kleiner, zierlicher Schrift unter bis seitlich als Marginalie neben dem Eintrag. Bei Ratenzahlungen erscheinen auch mehrere derartiger Nachträge hintereinander. Im Laufe der Arbeit werden eine ganze Reihe solcher Streichungen vorkommen, die häufig noch auf Latein geschrieben wurden und stets von anderer Hand stammen als der Haupttext.

### 3. VERGLEICH REINSCHRIFT – URSCHRIFT

Ab 1481 sind zwei Reihen des Niederstadtbuchs, die Reinschriften und die Urschriften überliefert. Bei den Reinschriften handelt es sich um die auf Pergament<sup>120</sup>

118 1481–1488 Reinschrift, fol. 64v-65r, datiert *ame avende Johannes et Pauli* [25. Juni 1482].

119 1481–1488 Reinschrift, fol. 465r-v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Appolonie virginis* [9. Febr. 1487].

120 Papier wurde in Lübeck nicht als Urkundenbeschreibstoff anerkannt. Dieser Umstand findet sich auch bei einer Vollmacht des Rats zu Rinteln, die dieser in einer Nachlasssache

geschriebenen Ausfertigungen in größerem Format (Höhe 35 x Breite 25,5 cm), während es sich bei den Urschriften um auf Papier geschriebene Konzepte in etwas kleinerem Format (Höhe 30 x Breite 22 cm) handelt. Wilhelm Heinsohn macht in seiner Untersuchung über die Verdrängung des Niederdeutschen im 16. Jahrhundert darauf aufmerksam, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen beiden Serien ein großer Zeitabstand herrscht. So ist die Reinschrift des Jahres 1585 erst in der Zeit von Pfingsten 1592 bis Pfingsten 1593 angefertigt worden, und der Niederstadtbuchband zum Jahr 1590 wurde erst 1622 fertiggestellt, also nach über 30 Jahren<sup>121</sup>.

Derartige Aussagen lassen sich für das ausgehende 15. Jahrhundert leider nicht systematisch treffen, da es anders als im ausgehenden 16. keine Kolophone in den Handschriften gibt, wie sie Heinsohn vorlagen. Einzig aus einem datierten Nachtrag lässt sich bezüglich des Reinschrift-Bandes 1478–1481 erkennen, dass er innerhalb eines Jahres fertiggeschrieben worden sein muss: Ein Schuldanerkenntnis, dass das Datum *Gescreven ame avende decollationis Johannis baptiste* [28. August 1478] trägt, wurde ergänzt durch einen Nachtrag, der wiederum das Datum *Actum ame avende Martini episcopi anno etc. lxxix* [10. November 1479] hat.<sup>122</sup> Da der datierte Nachtrag sich ja in der Reinschrift befindet, muss diese zu diesem Datum bereits fertig gestellt gewesen sein, d.h. dass das Reinschreiben innerhalb von einem Jahr erledigt gewesen sein dürfte.

---

ausgestellt hatte, weswegen der anwesende Rintelner Bürgermeister und ein Ratsherr noch eine Bürgschaft ablegen mussten, die die sachliche Richtigkeit der Vollmacht bestätigte: *Hermen Hane also en vulmechtlich procurator Greteken unde Adelheid, elike kindere Hermen Hanen unde Adelheid, siner eliken husfrouwen, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende mit eneme machtbreve in papire gescreven van deme ersamen Rade to Rentelen in dere herschup to Schouwenborg belegen, uthgegan unde vorsegelt, umme toforderende unde tomanende sodane gifte unde gave, beschedeliken sosundesostich mark teyn schilling unde achte penninge lubesch, so selige Hans Hane den gemelten twen kinderen in sineme testamente togetekent unde gegeven heft. Welliken ers. machtbreff na vlitiger vorhoringe de ers. Rad to Lubeke, na deme de in papire gescreven was, by unmacht unde van neneme werde irkand heft. Aldus, so hebben de beschedene manne Hinrik Witte, borgermester, unde Cord Hane, radman to Rentelen erben., den vormunderen des erg. Hans Hanen unde eren erven van sodaner gifte wegene vor sik unde ere erven samptliken gelovet unde gud gesecht vor alle namaninge. Unde des so heft de erben. Hermen Hane also en vulmechtiger vorben. der ers. kindere vor desseme boke bekand, dat he van den vors. vormunderen sodane gifte unde gave to siner noge vul unde al unde wol to danke hebbe entfangen. Unde desulve Hermen Hane heft darmede vorlaten unde vorlet de erg. vormunderen unde ere erven van derewegene van aller furdere namaninge unde tosprake gensliken quijt, ledlich unde loes. De vormunderen des ers. Hans Hanen sint Hans Kok in der Beckergroven, Hans Brokhoff unde Hans Ronnouwe. Actum ut ante [28. Jan. 1479]. Iussu consulum. [gez.] Jo[h]an Bracht, notarius scripsit (1478–1481, fol. 57r). – Siehe auch Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 121 mit weiteren Hinweisen. – Kurze Erwähnung des Nichtgenügens von Papier als Beschreibstoff: von Brandt, Werkzeug, <sup>17</sup>2008, S. 69.*

121 Heinsohn, Eindringen, 1933, S. 17.

122 1478–1481, fol. 29v. – Gedruckt im Kap. Schuldsachen, Abschnitt Große Schulden, dort auch in Tab. 2, Nr. 14.

Bei einem näheren Vergleich der Niederstadtbuch-Reinschrift 1481–1488, des ersten Bandes, der im Findbuch des Archivs ausdrücklich als Reinschrift deklariert wird, mit der Urschrift 1481 Elisabeth-1489 *Divisio Apostolorum* wird schon aus einer einfachen Gegenüberstellung der Bandbezeichnungen ersichtlich, dass eine genaue zeitliche Parallele nicht gegeben ist. Ferner ergab ein direkter Abgleich, dass die Reihenfolge der Einträge in den beiden Bänden nicht übereinstimmt, was wohl daran liegt, dass beim Binden der Urschrift noch im 15. oder frühen 16. Jahrhundert die Lagen durcheinander geraten waren. Dieses geschah derart gründlich, dass eine parallele Nutzung beider Serien nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Letztlich erklärt sich dieses wohl daraus, dass die papiernen Konzepte auf Doppelblätter angelegt wurden, die später zu größeren Lagen (Quaternionen) zusammengeschoben wurden.

Wie zahlreiche Streichungen und Ergänzungen ausweisen, dienten die Konzepte als Grundlage für Verhandlungen. Nach der ersten schriftlichen Niederlegung wurde über den Text weiter verhandelt. Dieses ist ein Indikator dafür, dass die Parteien nicht mit einem fertig ausgehandeltem Vorgang zu dem das Stadtbuch führenden Schreiber kamen, sondern ihr Anliegen dort vorbrachten, so dass der (oder die) Schreiber die Angelegenheit in die Sprache des Rechts übertrugen. Es waren der oder die Schreiber (und andere Rechtsanwender<sup>123</sup>), die die formelhafte Rechtssprache pfl egten, die in den Stadtbuchtexten schließlich niedergelegt wurde.

Für eine Differenz zwischen Urschrift und Reinschrift spricht auch der Umstand, dass es einige wenige Einträge gibt, die nur in der Urschrift vorkommen. So findet sich in der in der Urschrift 1481 Elisabeth-1488 *Divisio Apostolorum*, S. 107 (der Band hat eine Paginierung) ein gestrichenes Schuldanerkenntnis des Marquart Pinnouw bei Arnd Schinkel über 187,5 mkl., bei dem als Zeugen Gerd Wittenborg und Kersten Lacher, beide *besetene borgere to Lubeke*, fungierten. Am linken Rand findet sich der Hinweis: *noluit consentire*. Auf wen sich das *noluit* bezieht, Gläubiger oder Schuldner, ist nicht ganz klar; es dürfte sich um den Schuldner handeln, der das Bekenntnis ja vor dem Buch ablegte. Während der laufenden Verhandlungen vor dem Buch hatte dieser seinen Einspruch eingelegt. Zur Ausführung des Schuldanerkenntnisses kam es nicht mehr, es wurde gestrichen – und fehlt daher auch in der Reinschrift, wie eine Überprüfung ergab.

Weitaus die meisten Einträge befinden sich jedoch sowohl in der Konzeptreihe als auch in der Ausfertigungsreihe. Anhand eines einfachen Beispiels sei die Parallelität beider Textüberlieferungen kurz vorgeführt:

---

123 Siehe das Schlusskapitel über die Prokuratoren.

Niederstadtbuch Urschrift

1481 Elisabeth–1488 Divisio Apostolorum,  
S. 11:

*Hans Holste, borger to Lubeke, vor syck unde syne erven vor desseme Boke hefft bekant, de he van <sup>124</sup>rechter, witliker, warafftiger bekantliker schult plichtich \*unde schuldich\*<sup>125</sup> sy Henning Grys unde Corneliese Hagedorne en samptliken unde eren erven hundred veerteyn marck unde xij s. lubesch <sup>126</sup>onbeworen, so se des eyns syn, to betalende. Tuge: Arnd Schinckel unde Kersten Meyger, besetene borgere to Lubeke. Actum prima die decembris anno quo supra [1. Dez. 1481]*

Niederstadtbuch Reinschrift

1481–1488, fol. 18v:

*Hans Holste, borgere to Lubeke, vor sick unde sine erven vor desseme Boke hefft bekant, dat he van rechter witliker warafftiger bekentliker schult plichtich unde schuldich zy Henninge Gris unde Corneliese Hagedorn, en samptliken unde eren erven hundred veerteyn marck unde xij s. lubesch unbeworen, so se des eyns sin, to betalende. Tuge: Arndt Schinckel unde Kersten Meygere, besetene borgere to Lubeke. Actum prima die decembris anno quo supra [1. Dez. 1481]*

Man erkennt, dass in der Urschrift einige Verbesserungen angebracht wurden, die in der Reinschrift berücksichtigt wurden. Unterschiede ergeben sich einzig bei der Ersetzung des Vokals *y* durch *i* und teilweise des *s* durch *z*. Selbst kurze Texte wie die in zwei Zeilen zusammengefassten Vormundschaftseinsetzungen wurden also in der Urschriftreihe konzipiert, bevor sie ausgefertigt wurden. Auch bei den kurzen, auf den ersten Blick einfach erscheinenden Texten ist also mit einer sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Verhandlung vor dem Buch zu rechnen. Dennoch sind Unterschiede festzustellen.

Am deutlichsten ist dieses der Fall, wenn ein Ratsurteil, mit dem ein Urteil einer Stadt mit lübischem Recht teilweise bestätigt, teilweise widerrufen wurde, sich zwar in der Urschrift des Niederstadtbuchs findet, aber auf Geheiß des Lübecker Rats anschließend in das Urteilsbuch des Niedergerichts<sup>127</sup> und nicht in die Reinschrift des Niederstadtbuchs übertragen werden sollte.

Dieser Text ist noch von weiterer exzeptioneller Bedeutung. Das Konzept im Urschrift-Band datiert nämlich vom 30. November 1481. Bei den Verhandlungen, die zum Abschluss des Rechtsgeschäfts führten, sind noch Veränderungen am Text vorgenommen worden, und zwar wurde das Stück vordatiert: Eine Korrektur veränderte das Datum in den 21. November 1481. Dieses ist bemerkenswert, weil es zeigt, dass selbst das Datum, unter dem ein Rechtsgeschäft ausgefertigt wurde, Gegenstand von Verhandlungen war. Normalerweise könnte man sich

124 Verbessert statt durchgestrichenem *reken*, wohl für rekenschup.

125 Text zwischen Sternen links am Rand ergänzt.

126 Verbessert statt durchgestrichenem *anw*.

127 Die Gerichtsbücher wurden nach dem Ende der Franzosenzeit komplett vernichtet bis auf den Band der Jahre 1504–1511 (heute AHL, ASA, Interna, Gerichtswesen, B 1) – Siehe zu diesem Ahlborn, Geschäftstätigkeit, 2000 sowie Ahlborn, Urteile (masch.), 1998.

vorstellen, dass bei Verhandlungen nachträgliche Änderungen dazu führen, dass eine Urkunde später ausgestellt wurde, eben weil Nachforderungen den Abschluss des Vorgangs verzögerten. Diese Vorstellung mag in vielen Fällen zutreffen. Hier liegt jedoch der gegenteilige Fall vor: Nachträgliche Korrekturen führten zu einem zeitlichen Vorziehen des Rechtsgeschäfts, und zwar um neun Tage. Hieraus folgt, dass bezüglich des bereits festgestellten Unterschieds zwischen rechtllichem Vorgang und schriftlicher Niederlegung mehrere Wochen liegen, und dass ferner die Datierung des Rechtsgeschäfts ebenfalls schon Wochen vorher festlag.

Der folgende Eintrag (Urschrift 1481 Elisabeth-1488 Divisio Apostolorum, S. 4) findet sich nicht in der Reinschrift des Niederstadtbooks. Dafür hat die Urschrift links vom Text die Marginalie: *in dat ordelboek sal desse scrijff*, womit das vor dem Niedergericht geführte Urteilsbuch gemeint ist:

*Witlik sy, dat vor den ersamen Rade to Lubeke myt eyneme geschuldenen ordele van deme ersamen Rade to Boytzenborch Hans Kymme, radman<sup>128</sup>, van des Rades wegen darsulvest also eyn anlegere, unde Hans Kock, borger to Boytzenborch, also eyn antwoodesman synt erschenen, eynes rades halven, so desulve Hans Kock ute des radesbuse sunder orleff, myt gewalt unde vorsate solde genomen hebben, daromme he sostich marck unde dre pund solde gebreken hebben etc. Dar desulve Hans Kock to antworten leyt, dat he sodane rad van noitwegen unde nicht myt gewalt unde quader vorsate gehalet hadde, sunder syn koren ute deme wege, \*so dat in deme dore gelegen hadde<sup>\*129</sup>, <sup>130</sup>tobringende, deme also bescheende, hadde he dat rad van stunt weder tor stede bracht etc. Hyrup de Raid to Lubeke na <sup>131</sup>clage, antworde, rede unde wederrede, na besprake unde rypeme rade vor recht hebben affseggen laten in maten nabescreven: Wille Hans Kock syn recht darto doen, dat he dat rad van noitwegen unde nicht myt quader vorsate unde gewalt genomen hebbe, so moge he den unhorsam myt dren punden affwedden. Screven van bevele des Rades, des xxx<sup>132</sup> dages novembris anno etc. lxxxj [21. Nov. 1481]*

Der Konzeptcharakter wird durch einige Verbesserungen deutlich. Zu den Verbesserungen gehört, dass das Konzept vordatiert wurde: Aus dem 30. November wurde der 21. November 1481; Ratsentscheidungen bzw. -urteile hatten also einen längeren Vorlauf, der sich über mehrere Wochen erstrecken konnte. Auch die Konzepte waren bereits mit dem zukünftigen Datum der Entscheidung/des Urteils versehen, d.h. dass das geplante Urteil von vornherein für einen bestimmten Termin vorgesehen war. Hieraus folgt weiter, dass es im Vorfeld einer Ratsentscheidung intensive Diskussionen nicht nur zwischen den betroffenen Personen, sondern auch innerhalb des Rats gegeben haben muss, die zur Ausarbeitung eines bereits das Datum nennenden Konzepts in der Ratskanzlei führten.

128 Gestrichen: *darsulves* [gemeint ist Boitzenburg].

129 Text zwischen Sternen links am Rand ergänzt.

130 Gestrichen: *unde dare*.

131 Gestrichen: *besprake*.

132 Verbessert statt durchgestrichenem xxx [30. Nov. 1481].

In inhaltlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass es um ein Verfahren zwischen dem Rat zu Boizenburg und einem Bürger dieser Stadt, Hans Kock, ging, der ohne Erlaubnis, sondern mit Gewalt und Vorsatz ein Rad, das aus nicht genannten Gründen auf dem Rathaus (als Aservat?) eingelagert worden war, wieder an sich genommen hatte, weil er es für die Einfuhr der Ernte brauchte. Der Boizenburger Rat hatte ihm deswegen eine Strafe von 60 mkl. und drei lb. auferlegt. Vom Lübecker Rat wurde Hans Kock die Strafe in Höhe von 60 Schilling erlassen, wenn er nachweisen konnte, dass er wirklich ohne Vorsatz, sondern aus Not gehandelt hatte. Die Strafe von drei Pfund hingegen, die er wegen seines *unhorsams*, des Verstoßes gegen die Arretierung des Rades zu zahlen hatte, blieb bestehen<sup>133</sup>. Vorsatz galt als Böswilligkeit und wurde deshalb strenger bestraft<sup>134</sup>.

Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass eine Parallelisierung zwischen der Urschrift und der Reinschrift nur mit sehr großem Aufwand möglich ist, da beim Binden die Lagen der Urschrift durcheinandergeraten waren. Die rechte chronologische Ordnung bietet die Reinschrift-Reihe. Ein weiterer Grund ist der, dass sich die Ausfertigung mancher Stücke verschob. So findet sich in der Urschrift-Reihe die durch Streichung ungültig gemachte Anerkennung einer vom Bischof Heinrich von Minden in einer Nachlasssache ausgestellten Urkunde unter dem Datum *ultima aprilis hora vesperorum*, [30. April 1482, zur Vesperzeit], bei deren Zeugnennennung angegeben wird: *presentibus magistri Johanni Wunstorp und Theoderici Brandes, notariis publicis*,<sup>135</sup> jedoch findet sich dieser Eintrag (ohne die Tilgungsstriche) nicht in der Reinschrift zu dem entsprechenden Datum, sondern sogar ohne Datierung und ohne Zeugnennennung in der Rubrik *anno etc. lxxxij exaudi* [19. Mai 1482]<sup>136</sup>. Eine Erklärung für diesen Umstand gibt es (noch) nicht. In der Urschrift ist die Urkundenanerkennung aus nicht genannten Gründen gestrichen worden.

133 Zum Wesen der Urteilsschelte im Lübecker Recht siehe Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 111.

134 Zur Vorsate siehe Ebel, *Forschungen*, 1950, S. 30–38.

135 1481 Elisabeth–1488 *Divisio Apostolorum* (Urschrift), S. 59.

136 1481–1488 Reinschrift, fol. 54r, undatiert.



## IV. FORMALE ANALYSE

Bei der Untersuchung der Sprache hatte sich gezeigt, dass die Niederstadtbucheinträge rechtlich geprägte Texte sind, bei deren Abfassung bestimmte Formeln verwendet wurden. Diese muss man kennen, um die Einträge verstehen zu können. Außerdem kann man zwischen der rechtlichen Form und dem materiellen Inhalt unterscheiden. Diese Trennung soll beibehalten und zunächst die Niederstadtbucheinträge hinsichtlich der äußeren Form behandelt werden, die inhaltliche Untersuchung schließt sich daran an.

### 1. DIE ERSTE ZEILE: PROTOKOLL

Der Diplomatik, die sich eigentlich mit Urkunden beschäftigt, sei der Begriff „Protokoll“ für den Eingangsteil entnommen und auf Stadtbuchtexte angewandt. Diese Übertragung ist insofern berechtigt, als dass es sich sowohl bei Urkunden als auch bei Stadtbucheintragungen um rechtsetzende bzw. rechtsichernde Texte handelt.

Wie der einleitende Abschnitt über die Sprache ergeben hat, gibt es bei den Niederstadtbucheinträgen eine Differenzierung zwischen dem Beginn des Texts und dem folgenden Rechtsgeschäft. In dem in der Einleitung ausführlich behandelten Beispiel ging es darum, dass der Priester Diderik Gonnetouw vor dem Buch ein Bekenntnis ablegte, das einen Vertrag mit seinen Prokuratoren zum Inhalt hatte. Deswegen kann von der ersten Zeile noch nicht auf den Inhalt des Eintrags geschlossen werden. Damit aber erhält die Anfangsformulierung des Eintrags eine Eigenständigkeit, die dazu führt, dass sie gesondert zu betrachten ist. Durch eine genauere Untersuchung der ersten Zeile bzw. ersten Zeilen lassen sich bereits Aussagen über die verschiedenen Texttypen gewinnen.

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Personen mit ihren Anliegen vor das Buch oder den Rat traten. Deswegen fangen viele Einträge mit dem Namen der vor dem Buch/Rat rechtsverbindlich handelnden Personen an:

*Hinrik van Verden vor sick unde sine erven unde alle, de sich der antrecken mogen, vor dessem Boke heft bekandt [...]¹;*

*Hans Kopeke, borger to Rostocke, vor deme ersamen Rade to Lubeke erschinende unde heft vor sik, sine erven unde kyndere apenbarliken togestaen unde bekandt, so alze [...]²;*

---

1 1481–1488 Reinschrift, fol. 369v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij nativitatis Cristi* [25. Dez. 1485 n.s.].

2 1481–1488 Reinschrift, fol. 368r-v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij nativitatis Cristi* [25. Dez. 1485 n.s.].



*De vormundere Telsken Krukemeyers sint vor deme ersamen Rade to Lubeke erschenen, sik beclagende, so [...]³.*

Die Personen „bekennen für sich und ihre Erben“ – die rechtliche Bindung der Erben als Rechtsnachfolger fehlt so gut wie nie<sup>4</sup> –, so fangen die Einträge an, die deswegen als „persönliches Bekenntnis“ bezeichnet werden sollen. Zu dieser Form gehören vor allem die Schuldanerkenntnisse, aber auch die Nachlassempfähge und eine Vielzahl weiterer Fälle wie die Auflösung von Handelsgesellschaften.

Das Problem ist, dass bei einem persönlichen Bekenntnis zunächst nicht klar ist, welches Rechtsgeschäft anschließend vor dem Rat niedergelegt wird. Besonders deutlich wird dies im dritten der soeben angeführten Texte: Selbst eine Anklage kann in dieser personalisierten Form beginnen, wie das Beispiel der Vormünder der Telseke Krukemeyer lehrt. Auch kann man nicht sofort davon ausgehen, dass es ein Begünstigter war, der vor dem Rat erschien, denn es kann auch sein, dass die in einer Auseinandersetzung obsiegende Partei den Unterlegenen zu einem Bekenntnis gezwungen hat.

Als handelnd kann auch der Rat selbst am Anfang eines Eintrags genannt werden:

*De ersame Radt to Lubeke hebben horen lesen dat testament seligen [...]⁵.*

Wie man sieht, kommt dies bei Testamentseröffnungen, aber auch bei der Anerkennung fremder Zuversichtsbriefe sowie der Ausstellung eigener Zuversichtsbriefe vor, also vor allem bei formalisierten und standardisierten Vorgängen.

Nicht direkt zu den persönlichen Bekenntnissen gehören die Zeugnisse, die vor dem Rat abgelegt wurden. Massenhaft kommen Ehelichkeits- und Nächstberechtigungszeugnisse in Erbangelegenheiten vor. Um die trotz der Ähnlichkeit des Anfangs geltende Differenzierung klar herauszuarbeiten, sei ein solches Zeugnis kurz vorgestellt:

*Peter Abelman unde Hinrik Kok vor deme ersamen Rade to Lubeke sint erschenen unde hebben mit eren utgestreceden armen unde upgerichteden vingeren rechter gestaveder eede lijffliken to hilgen vorrechtet, gesworen, tuedt unde waergemaket, dat [...]⁶*

Zwar traten auch hier Personen vor den Rat, aber sie legten kein Bekenntnis ab, sondern schworen ein Zeugnis über andere Personen. Es handelt sich dabei um

3 1481–1488 Reinschrift, fol. 369v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvj nativitatit Cristi* [25. Dez. 1485 n.s.].

4 Ebel, Formel, 1967.

5 1481–1488 Reinschrift, fol. 370r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvj epyphanie domini* [6. Jan. 1486].

6 1481–1488 Reinschrift, fol. 382r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvj judica* [20. März 1486].

einen anderen Vorgang, der im Lübecker Recht ausführlich geregelt ist. Deswegen werden sie weiter unten im Abschnitt über die Zeugnisse eigens untersucht.

Einen weiten Bereich nimmt die Schlichtung von Streitigkeiten ein. Wenn andere Instanzen versagten bzw. der Streit derart gravierend war, dass untere Instanzen von den Parteien nicht akzeptiert wurden, dann gelangte die Sache vor den Rat:

*Schelinghe unde twedracht is gewesen tusschen den sadelmakeren to Lubeke an de eyne unde seligen Hinrik Hasen nagelatene wedewen an de anderen siden [...] <sup>7</sup>.*

Der Eintrag beginnt mit der im Perfekt gehaltenen Feststellung, dass „Streit und Zwietracht gewesen ist zwischen“, worauf dann die Parteien genannt werden, die mit dem Hinweis „up de eyne siden – up de ander siden“ o.ä. auseinander gehalten werden.

In der Regel werden dann die Ratsherren genannt, die als Vermittler tätig geworden sind. In diesem Fall heißt es dann:

*[...] darover se dorch de ersame heren Didericke Basedouwen unde heren Johanne Hertzen, radtmene unde weddeheren to Lubeke, van deme ersamen Rade darsulvest darto deputerdt unde gevoget, vruntliken, gutliken unde entliken sint vorliket unde vorscheden in maten nabescreven: [...] <sup>8</sup>.*

Nach der Nennung der Parteien werden also die Vermittler genannt. Es müssen nicht immer Ratsherren gewesen sein. Oft heißt es auch einfach nur, dass der Vorgang durch das „Zutun der Verwandte“ (*todaet beider vrunde* o.ä.) beigelegt werden konnte. Typischerweise, so auch in diesem Fall, handelt es sich dabei um zwei vom Rat abgeordnete Ratsherren. Weil hier eine Zunft betroffen ist, wurden dafür die Weddeherren in die Pflicht genommen, denen die Gewerbeaufsicht oblag. Streitigkeiten entstanden typischerweise zwischen Nachbarn, Zünften, Familienmitgliedern bei Erbschaftsangelegenheiten und Kaufleuten, beispielsweise wenn eine Seite meinte, betrogen worden zu sein. In diesen Fällen konnte es bei besonderen oder ungewohnten Konstellationen zu einer Rechtsfortschreibung kommen<sup>9</sup>. Manche Streitschlichtung endete mit einem Ratsurteil, das zwischen einer Einzelfallentscheidung und einer allgemeiner Sentenz schwanken konnte (was aber nicht mehr zum Protokoll gehört).

7 1481–1488 Reinschrift, fol. 371r, datiert *ame dage Fabiani unde Sebastiani in deme jaere bovengescreven* [20. Jan. 1486], womit auf die Kopfzeile verwiesen wird, wo man *anno etc. lxxxvij Anthonii confessoris* [17. Jan. 1486] findet.

8 Wie vorherige Anm.

9 Ebel, Rechtsfindung, 1953.

Relativ selten findet man die Formulierung, die an die Publikationsformel der Urkunden angelehnt ist<sup>10</sup>:

*Witlik sy, so denne Thonnies Tede umme siner mysdaet willen tor galgen vorordelt was [...]*<sup>11</sup>.

Es folgt eine Bürgschaft einiger Bürger, dass der Stadt aus einer Begnadigung des Missetäters zur ehrenden Hinrichtung durch das Schwert und der christlichen Beisetzung auf dem Friedhof keine Nachteile entstünden. Mit der Formel „Witlik sij ...“ wird die lateinische und sehr gebräuchliche Urkundenformel „Notum sit ...“ oder „Notandum sit ...“ aufgenommen. Dem „Witlik sij ...“ begegnet man auch in ausgefertigten Urkunden. Bei dieser Formel gilt es übrigens zu beachten, dass sie manchmal in Verbindung mit der Streitschlichtung, aber auch mit einem persönlichen Bekenntnis auftreten kann:

*Witlijk zij, dat schelinge unde twistinge gewest sint twisschen [...]*<sup>12</sup>,

*Witlik zij, also denne etlike schelinge unde twistinge gewest twisschen [...]*<sup>13</sup>,

*Witlick sij, dat desse nabescrevenen personen, so se etlike lakene, eyn del in schipper Werner Boyse-mans schepe, eyn del in schipper Hans Langen schepe unde eyn del in schipper Cord Baken gehat hebben, vor deme ersamen Rade to Lubeke sint erschienen, vorgevende, dat se under malkanderen avereyn gekomen unde belevet hadden, also denne [...]*<sup>14</sup>.

Im letzteren Fall wird also festgehalten, dass eine Reihe von Personen vor dem Rat erschienen waren, die dort bekannt gaben, dass sie sich wegen des Verlusts von Tuchen geeinigt hatten, die teilweise im Schiff Werner Boismans, in dem Hans Langes und dem Cord Boismans transportiert worden waren; wie diese Einigung im Einzelnen aussah, sei hier weggelassen, da es allein um das Protokoll geht. Man sieht an diesem Text, dass der Vorgang des Vor-dem-Rat-Erscheinens erst in der dritten Zeile ausdrücklich genannt wird, während vorher die Personen näher bestimmt werden, nämlich als diejenigen, die, wie man vermuten darf, bei einem bestimmten Konvoi von drei Schiffen ihre Ladung verloren hatten.

Es wird vermutet, dass in diesen Fällen allein der Kontext von Urkunden in das Stadtbuch inseriert wurde, während das aus *Invocatio*, *Intitulatio* usw. beste-

10 Im Oberstadtbuch ist sie seit 1415 nicht mehr gebräuchlich (Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 409). – Zur Publikationsformel siehe Vogtherr, Urkundenlehre, 2008, S. 22, 26, 30, 33, 64 und S. 66. – Vogtherr, Urkunden, 2002, S. 156.

11 1481–1488 Reinschrift, fol. 373r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Vincencii martiris* [22. Jan. 1486].

12 1478–1481, fol. 11r.

13 1478–1481, fol. 16r-v.

14 1481–1488 Reinschrift, fol. 252v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxiiiij corporis Cristi* [17. Juni 1484].

hende Urkundenprotokoll nicht entscheidend war, da es sich stets um Urkunden des Lübecker Rats handelte. Diese Vermutung bedarf jedoch noch der weiteren Prüfung.

Das letzte typische Protokoll besteht wieder in der Nennung des Lübecker Rats. Sie ist nicht zu verwechseln mit der bereits angesprochenen Formulierung, die bei der Anerkennung von Testamenten usw. gebraucht wurde, da es hier um eine Ratsentscheidung in Streitsachen geht:

*De ersame Rad to Lubeke hebben tusschen Laurens Westphale, anlegere an de eyne, unde Emond Woyden, antwordesmann an de anderen syden, na clage, antworde, rede, wedderrede, insage, na besprake unde rypem rade affseggen laten [...].<sup>15</sup>*

„Der Rat hat zwischen Laurens Westphal als Ankläger auf der einen Seite und dem Emond Wode als Beklagtem auf der anderen Seite nach Klage, Verteidigungsrede, zweiter Rede, Gegenrede, Einspruch, nach ausführlicher Beratung und reifem Ratschluss entschieden, dass [...]“, lautet diese Formel. Es handelt sich um ein Ratsurteil, das in einem Streit gefällt wurde. Dass es um eine Streitschlichtung geht, wird aus der Formulierung, dass es einen Ankläger einerseits und einen Beklagten andererseits gibt, deutlich. Diese Einerseits-andererseits-Konstruktion ist den bereits skizzierten Streitschlichtungen angelehnt. Dennoch gibt es einen gravierenden Unterschied. Während es bei der üblichen Streitschlichtung darauf ankam, das Ergebnis der Vermittlungen festzuhalten, geht es jetzt darum, die den Parteien gegebene Ratsentscheidung aufzuzeichnen. Es sieht so aus, als ob der Rat über den Parteien steht. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass diese Formulierung erst relativ spät in den Niederstadtbüchern gebraucht wird.

An einem weiteren Beispiel soll kurz gezeigt werden, dass ein solches Ratsurteil auch ohne Differenzierung der Parteien ergangen sein konnte:

*De ersame Raidt to Lubeke hebben in den sakenn dere vormundere seligenn Dorotheen Levermans unde erere kindere vormundere na klage unde antworde, insage, rede unde wedderrede, na besprake unde rypeme rade vor recht latenn affseggen: Dat [...].<sup>16</sup>*

Aus diesem Beispiel ist zu ersehen, dass ein Urteil in einer *sake*, einer Streitsache, erging, wobei die Parteien nicht genannt werden. Im Satzbau lehnt sich der Text dem Fall einer Testaments- oder Zuversichtsankennung an dadurch, dass der Rat an den Anfang gestellt wird. Das Urteil in einer (einfachen?) Streitsache wird der (formalisierten und standardisierten) Entscheidung über Testamente o.a. gleichgestellt.

15 1489–1495 Reinschrift, fol. 421v-422, undatiert, Rubrik *anno etc. xciiij Bonifacii* [5. Juni 1494].

16 1489–1495 Reinschrift, fol. 241r, undatiert, Rubrik *anno etc. xcij quasimodogeniti* [29. April 1492].

Dahinter verbirgt sich das tief greifende Problem, ob man diese neue Formulierung als Indiz für die Obrigkeitsbildung des Rats interpretieren darf. Ein wichtiges Ergebnis der jüngeren Verfassungsgeschichte ist nämlich, dass die Umbildung des gemeindlich gebundenen Rats zu einer über der Stadtgemeinde stehenden Obrigkeit erst recht spät erfolgte<sup>17</sup>.

Höchst fraglich ist die Schlussfolgerung, die sich aus einer Übertragung auf den Quellenbefund ergibt, etwa dergestalt, dass der Lübecker Rat sich in den frühen 90er Jahren „plötzlich“ zur Obrigkeit mauserte. Dieses dürfte nicht der Fall sein. Die Annahme einer kurzen Frist für einen solchen fundamentalen Umwandlungsprozess in der Verfassung dürfte fehlgehen. Eher ist zu vermuten, dass längst vollzogene, sich im Formular der Niederstadt bucheinträge nicht niedergeschlagene Vorgänge verfassungsmäßiger Art nachvollzogen werden. Ein Schreiberwechsel ist für diese Zeit übrigens nicht feststellbar. Festzuhalten ist daher lediglich, dass im Zeitraum ca. 1490–1494 zunächst bei Streitschlichtungen, dann auch in anderen Betreffen das Formular geändert worden ist und der Rat als das entscheidende Agens in den Vordergrund gerückt wurde.

Das Ergebnis der Protokolluntersuchung ist, dass es mehrere Typen von Einträgen gibt, die im Einzelnen näher zu beschreiben sind.

## 2. STREITSCHLICHTUNGEN

Das Niederstadtbuch des ausgehenden 15. Jahrhunderts enthält eine ganze Reihe von Streitschlichtungen. Wie die Untersuchung des Protokolls ergeben hat, bilden sie einen eigenen Typus von Einträgen. Streitigkeiten konnten gewiss aus vielerlei Gründen entstehen, doch sind es letztlich vor allem einige Felder des menschlichen Zusammenlebens, die immer wieder in Erscheinung treten: Streit zwischen Nachbarn, Streit zwischen Familienmitgliedern vor allem wegen Nachlasssachen sowie Streit zwischen Kaufleuten wegen fehlerhafter Waren oder ausbleibender Geldzahlungen. Hier soll es zunächst um die Untersuchung der Texte hinsichtlich der Rechtsinstitute und der Verfahrensregeln gehen, die das Lübecker Recht für die Streitschlichtung vorsah, und die sich auch in den Formular niederschlugen.

Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Verständnis des Lübecker Rechts der Rat dazu verpflichtet war, Streitigkeiten zwischen den Bürgern zu schlichten. Im Einzelnen schrieb das Lübecker Recht vor:

[Va]n [sch]elin[ge]: *Schelet oder twiet twe bederve man vnder tuschen. de ratman scholen se laten komen vor er antworde. vnde scholen en beyden beden [bitten] bi eres sulues halse vnde bi vijflich marken goides dat se vrede holden. vnde scholen en beden dat se to samene komen mit eren vrunden unde vereuenen sic na ereme rade. ne mach dat nicht geschen. dan scholen sic des de ratman vnderwinden. vnde na deme alse er en an deme anderen gebroken hevet. scholen enen*

17 Maschke, „Obrigkeit“, 1966. – Isenmann, Ratsliteratur, 2003, S. 217–228.

*deme anderen laten beteren. kumt aver en ratman darto. dar twe lude oder mer ludes. twieden. de ratman al ene mach en wol vrede beden. bi tien marken sulueres. also dikke alse des not is.*<sup>18</sup>

Der Rat hatte bei einem Streit also die Pflicht, die Parteien vorzuladen und ihnen Frieden zu gebieten<sup>19</sup>. Dazu sollten die Kontrahenten sich mit ihren *vrunden*, ihren Verwandten, zusammensetzen. In diesem größeren Kreis der beteiligten Familien sollte man über die Sache beraten und sich auf eine gemeinsame Regelung einigen. Die Streitenden wiederum hatten diese Regelung anzunehmen. Hiermit ist gleichsam eine erste Instanz zur Streitschlichtung vorgeschrieben. Der Rat verwies die Sache an die Versammlung der Verwandten, an den, wenn man so will, Familienrat; ergänzt werden muss, dass in späterer Zeit, d.h. im 15. und 16. Jahrhundert, auch die Älterleute der Fahrergenossenschaften, der Ämter sowie der Schiffergesellschaft die gleiche Pflicht zur Beilegung der Streitigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich hatten<sup>20</sup>. Erst wenn es auf der Ebene der Familien nicht zu einer Einigung kommen konnte, sollte der Rat selbst sich der Sache annehmen, also gleichsam in zweiter Instanz. Einen Sonderfall stellte es dar, wenn ein Ratsherr zufällig Zeuge eines (entstehenden) Streites wurde. Dann durfte er den Streitparteien sofort Friede gebieten, wobei er als Strafmaß für einen Verstoß (bis zu) 10 Mark Silber zu verhängen berechtigt war, doch sollte die Strafe von angemessener Höhe sein.

Es entsteht die Frage, woher der Rat erfahren konnte, dass zwischen zwei rechtschaffenen Männern ein Streit entstanden war. Beachtenswert ist auch, dass die Regelung sich nicht auf die Bürger beschränkte, sondern auf die „rechtschaffenen Männer“ ausgedehnt wurde, worunter man sich weitere Einwohner, Gäste vorstellen kann, hingegen nicht Personen der niederen Schichten, vagierendes, unteres Volk ohne Obdach und Familienanschluss (für dieses galten andere Regeln).

Die Schlichtung sollte also in erster Linie durch die Verwandten der Streitenden geschehen. Erst wenn diese keine Einigung erzielen konnten, nahm sich der Rat selbst der Sache an. Auch der Rat vermittelte zunächst zwischen den Streit-

18 Hach, *Alte Lübische Recht*, 1839, S. 318, Nr. CXLIII. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 118, Nr. 123. „Vom Streit. Streiten zwei fromme [rechtschaffene, arbeitssame] Männer oder haben sie Zwietracht unter einander, dann sollen die Ratsherren sie vorladen [und befragen], damit sie [sich ver]antworten. Und [die Ratsherren] sollen sie beide bitten [von ihnen fordern] bei ihrem Hals [bei Todesstrafe] und bei 50 Mark Gold, dass sie Frieden halten sollten. Und [die Ratsherren] sollen sie bitten [ihnen auferlegen], dass sie mit ihren Verwandten zum Rat kommen und sich nach deren Rat vereinigen. Wenn das nicht geschehen kann, dann sollen die Ratsherren sich [des Streits] annehmen. Und wenn der eine an dem anderen ein Verbrechen begangen hat, dann soll er es bessern. Kommt aber ein Ratsherr [zufällig] dazu, wenn zwei oder mehr Leute in Streit geraten, dann soll der Ratsherr allein [im Sinne von sofort] ihnen Frieden gebieten bei 10 Mark Silber oder so oft, wie es notwendig ist.“

19 Zu dieser Textstelle: Reuter, *Verbrechen*, 1936, S. 84f.

20 Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 402f.

parteien. Konnte auch der Rat keine Einigung erzielen, dann scheint der Zwist zwischen den Streitenden besonders ernst gewesen zu sein. In diesem Fall konnte es vorkommen, dass die Streitenden gegeneinander aktiv wurden und sich gegenseitig absichtlich schädigten (Fehde in der Stadt); die Streitsache ging damit in die Sphäre des Strafrechts über. Umgekehrt heißt das aber auch, dass die Streitigkeiten, um die es hier ging, noch nicht Gegenstand eines Strafverfahrens waren. Dieses vorsätzliche Schädigen des Gegners, das dem vom Rat verhängten Friedegebot widersprach, galt als *vorsate*, direkt etwa als Vorsatz oder Planung zu übersetzen, und bedeutete die offene Missachtung des städtischen Friedens<sup>21</sup>. Es wird deutlich, dass der Streit unter dieser Bedingung eine neue und besondere Qualität erhielt. Deswegen galten für ihn auch andere Regeln. Während beispielsweise ‚normale‘ Körperverletzungen (im Affekt) vor dem Niedergericht, das für Strafsachen zuständig war, verhandelt wurden, war die Körperverletzung bei *vorsate* eine Sache des Rats selbst; Fehde in der Stadt war unter allen Umständen zu verhindern:

*Handelet men sake vor deme richte dar men vorsate an roret. so wat des deme voghede. unde den ratmannede bi eme sittet to boret dat moghen se richten. mer dber vorsate scole se sic nicht vnder winden wante de scholen se ganz senden vp dat hus vor den sittenden Rat. quemet auer also dat de voghet unde de ratman de bi eme sittet dhar recht vore nemen so ne scolden de Ratman vp deme hus ienen den et an trede vor bat nicht beswaren.<sup>22</sup>*

Vom Strafrecht ist aber bei den Streitereien, die auf dem üblichen Wege geschlichtet wurden, nicht die Rede. Um das Wesen der Niederstadtbucheinträge näher zu erfassen, sollen zwei Texte miteinander verglichen werden, ein kürzerer, einfacherer Text zu Anfang und als Gegenbeispiel ein komplizierterer Fall. Der längere Text wird dabei in Absätze gegliedert:

*Schelinge unde tweedracht is gewesen tusschen Albert Brande, borgere to Lubeke, alze eyneme anlegere an de eyne, Hans Hoen, Albert Jacobes unde Henningk Becker, vormundere Arnd Listen kindere, alze antwordesluden an de anderen zyden, herkomende van demsulven Arnde Listenn unde sinen kinderen etliker schult halven van olden iaren, so desulve Albert Brant sick beclagede to achter towesende, etc. Darover se dorch medebeweringe beider parthe frunde gutliken unde fruntliken sin vorliket unde vorscheiden to eyneme gantzen vullenkommenen ende in*

21 Zur *Vorsate* siehe Ebel, *Forschungen*, 1950, S. 30–38. – Vgl. Reuter, *Verbrechen*, 1936, S. 85.

22 Hach, *Alte Lübische Recht*, 1839, S. 360, Nr. CCXVI. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 149, Nr. 224. „Verhandelt man eine Sache vor dem Gericht, bei der man [das Problem] der Planung berührt, so dürfen der [Gerichts-]Vogt und der bei ihm sitzende Ratsherr [nur] das beurteilen, was in ihre Zuständigkeit fällt. Aber was die Planung angeht, der sollen sie sich nicht unterwinden, denn die sollen sie dem auf dem Rathaus [zu Gericht] sitzenden Rat überstellen. Käme es aber so, dass der [Gerichts-]Vogt und der bei ihm sitzende Ratsherr doch darüber urteilen, dann sollen die auf dem Rathaus sitzenden Ratsherren die [schon Verurteilten] nicht weiter beschweren“.

*maten nabescreven: So dat de vorbenomden vormundere deme obgelmten Albert Brande solen vornogen unde betalen dre rinsche gulden, de se eme vor desseme Boke wol to dancke vornoget hebben. Unde desulve Albert Brant vor sick unde sine erven vor desseme Boke hefft vorlaten unde quith geschulden de obgelmten vormundere, ere erven, Arndt Listen kindere unde ock ere erven van der schult wegen unde van aller forder ansprake unde rechticheit, de he beth an dessenn dach in ienigermate to en offte den kinderen hebben mochte, to eyneme gantzen vullenkomen ende, genzliken quith, ledich unde loesz, darup nicht mere tosakende, allet sunder argelist. Tuge: Diderik Droste, Engelke Ruleberch, Peter Hasse, Henning Helmedach, borgere to Lubeke. Actum: xxj die novembris [21. November 1481].<sup>23</sup>*

Vor dem Hintergrund der Beschreibung der Streitschlichtung lässt sich dem Text entnehmen, dass zunächst die Parteien genannt werden, wie sich auch schon in der Protokolluntersuchung gezeigt hat. Auf der einen Seite stand als Ankläger der Lübecker Bürger Albert Brand, der gegen die Vormünder der Kinder des [verstorbenen?] Arnd List, nämlich Hans Hoen, Albert Jacob und Henning Becker vorging, die als *antworteslude*, als Beklagte aufgeführt werden. Gegenstand des Streits waren Schulden des Arnd Listen, die er *van olden iaren*, seit vielen Jahren bei Albert Brand hatte, ohne sie jemals einzulösen. Ausdrücklich wird sodann festgehalten, dass die Angelegenheit durch *medebeweringe*, „Mitbewährung“, rechtliche verbindliche Mithilfe der Freunde, der Verwandten beider Seiten, gütlich beigelegt werden konnte; zu einem Aktivwerden des Rats kam es also nicht. Man einigte sich darauf, dass die Vormünder an Albert Brand 3 rh. fl. zu zahlen hatten. Die Summe ist also Gegenstand und Ergebnis von Verhandlungen und musste nicht unbedingt mit der tatsächlichen Schuldforderung übereinstimmen. Vor dem Buch wurde die Zahlung geleistet. Anschließend verzichtete Albert Brand auf jegliche weitere Rechtsmittel, die er gegen die Vormünder oder die Kinder bis auf den gegenwärtigen Tag gehabt haben mochte. Mit der Zeugnennennung und der Datierung schließt der Eintrag. Einen Inskriptionsbefehl des Rats gibt es nicht, da dieser gar nicht in den Streit eingeschaltet worden war.

Es ging also darum, die Streitbeilegung, die durch die Vermittlung der weiteren Verwandtschaft herbeigeführt werden konnte, zur gegenseitigen Sicherheit schriftlich festzuhalten. Der wichtige Bezugspunkt ist einmal mehr die Rechtssicherheit, die das Niederstadtbuch gewährte, und zwar für beide Seiten.

Zum Vergleich sei der folgende Fall näher betrachtet:

*Schelinge unde twedracht is gewesen tusschen Hinrick Hagenboken upp de eyne unde Abelken Suselmans upp de anderen zyden, herkomende van ervegude, so Wybeke Hageboken seliger, desulven Hinrickes eelike busfrouwe, der eergedachten Abelken suster, nagelaten heeft.*

[1] *Darover de vorgemelten parthe dorch de ersamen heren Fricken Nidinck unde Herman van Wickededen, raidtmanne to Lubeke, van deme ersamen Rade darto gevoget, mit todaet beider parthe frunde fruntliken sint vorliket unde vorscheiden in maten nabescreven:*

23 1481–1488 Reinschrift, fol. 14v–15r.



[2] *So dat desulve Abelke deme vorgemelten Hinricke vijftich marck to vijff terminen to betalende hefft gelovet, to Vastelavende erstkomende [14.-19. Februar 1482] teyn marck, upp Paschen negestvolgende [7. April 1482] teyn marck, uppe Pinxten [26. Mai 1482] unde Middensommer erstkomende [24. Juni 1482] to etliker tid teyn marck, unde de latesten teyn marck uppe Michaelis darna [29. September 1482] unbeworen tobetalende.*

[3] *Unde desulve Hinrick hefft hirup vor zick unde sine erven vor desseme Boke desulven Abelken, ere erven unde vormundere van sodanes ervegudes unde aller forderen anderen ansprake unde rechticheit, de erer eyn to den anderen beth an dessen dach hebben mochte, vorlaten und qwith geschulden to eyneme gantzen vullenkommenen ende, genszlikenn qwith, ledich unde loes, overmiddest sick noch yemandes van siner wegene darmere up tosakende eder tosprekende, allet sunder behelp unde argelist.*

[4] *Darvor Hans Bordey, Tymmeke Suselman, Eyler Warneken unde Eyler Wilken vor sick unde ere erven vor desseme Boke hebben vor sodane vijftich marck mit samender hant den vorgerorden Hinricke Hageboken unde sinen erven gelovet hebben uppe de boven bestemmende termine wol betalet scholen werden.*

[5] *So de vorgemelte Abelke Suselmans in jegenwordichheit erere vormundere vor deme Raide unde desseme Boke den vorgemelten borgen den egendoem eres huses in der Merlevesgroven belegen bi Marckquarth Hoppenere vor sodane vorberorde vijftich marck vor eyn underpant gesat hefft.*

*Tuge: Peter Belouwe unde Wulff Krul, borgere to Lubeke.*

[gestrichen und mit Nachschrift:] *Hinrik Hageboke heft de vorgescreven vijftich marck entfangen vor desseme Boke ame donredage na divisionis apostolorum anno domini lxxxii [20. Juli 1482]. Tuge synt Hinrick Elers, eyn goltsmyd, unde Hans Bruns, eyn knokenhouwer, besetene borgere to Lubeke. Unde hefft desulven Abelken und ere borgen vor sick unde sine erven quitert unde vorlaten to eynen vullenkommen ende gensliken quyt, ledich und loes.<sup>24</sup>*

Auch bei diesem Eintrag werden zunächst die Streitparteien genannt: Hinrik Hageboke stand Abelke Suselman gegenüber. Weiter erfährt man, dass Abelke Suselman die Schwester der verstorbenen Wiebke war, der Ehefrau des Hinrik Hageboke. Es ging bei dem Streit um die Güter, die Wiebke Hageboken nachgelassen hatte – also eine typische, wie man wohl sagen darf, Erbschaftsaueinanderersetzung. Die Einigung konnte aber erst durch Vermittlung der Ratsherren Fricke Niding und Hermen van Wickede erzielt werden, die eigens dazu vom Rat beauftragt wurden [1]. Sie stützten sich dabei auf das Zutun der Freunde beider Seiten, wie ausdrücklich festgehalten wurde. Die Einigung sah so aus, dass Abelke Suselman an Hinrik Hageboke 50 mkl. zu zahlen versprach. Als Termine für die Zahlung wurden mehrere bestimmte Heiligtage des kommenden Jahres festgesetzt und mit der zu zahlenden Rate vorgeschrieben [2]. Im Gegenzug verzichtete Hinrik Hageboke auf jegliche weitere Forderung gegen Abelke Suselman [3]. Als Bürgen für die rechtmäßige Zahlung traten vier Personen auf (Hans Bordey, Tim-

24 1481–1488 Reinschrift, fol. 20r-v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxj Barbare virginis* [4. Dez. 1481].

meke Suselman, Eiler Warneke, Eiler Wilken) [4], Lübecker Bürger, wie man aus anderen Erwähnungen weiß, bei denen es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die Vormünder Abelke Suselmans handelt. Im nächsten Satz nämlich bestimmte Abelke Suselman ihr in der Marlesgrube gelegenes Haus als Unterpfand für ihre Bürgen [5]; diese sicherten sich also bei Abelke Suselman ab – falls sie nicht ordnungsgemäß zahlte, verlor sie das Eigentum an ihrem Haus an ihre Vormünder.

In diesem Fall trat der Rat als Vermittlungsinstanz auf. Dabei agierte er nicht in seiner Gesamtheit, sondern beauftragte zwei Ratsherren mit der Herstellung eines Konsenses zwischen den Parteien. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde festgehalten, wobei es sich in diesem Fall um eine Zahlungspflicht handelte. Die Zahlungstermine und Ratenhöhe wurden ebenfalls festgelegt. Dafür, dass diese Zahlungen auch wirklich geleistet wurden, verbürgten sich die Vormünder Abelkes gegenüber Hinrik Hageboke, während sie sich ihrerseits wiederum an dem Hauseigentum der Abelke rückversicherten. Aus der Tatsache, dass der Eintrag gestrichen ist, kann man erkennen, dass die Zahlungen wirklich geleistet wurden. Allerdings gibt der Nachsatz Auskunft darüber, dass der Begünstigte die Gelder erst im Jahr 1486 erhalten hatte und nicht 1482, wie eigentlich verabredet.

Der Rat ließ sich durch zwei Ratsherren vertreten. Leider wird nicht gesagt, ob es sich beispielsweise um die Gerichtsherren handelte, die dem Niedergericht vorstanden, oder um Ratsherren, die keinerlei Beziehung zu den Parteien hatten.

Eine sachliche Zuständigkeit ergab sich hingegen, wenn es bei einem solchen Streit ein Amt (Zunft) beteiligt war. In diesem Fall wurden die Weddeherren als Vermittler bestimmt:

*Schelinge sint gewesen tusschen den lynneweveren der stadt Lubeke unde Lodewige Palintze, de eres amptes begerde, des eme de lynneweveren vormeynden nicht to vorgunnende, etc. Darover se dorch de ersamen weddeberren, alze here Didericke Hupen unde here Wedege Kerckringhe, raidmanne to Lubeke, van deme Raide darto gevoget, sint fruntliken vorliket in maten nabescreven: So alzedenne des vorberorden Lodewiges husfrouwe dat smale ampt, nemtlick twee touwe vortides hefft gewunnen, sodanes sall se mogen bruken. Unde darto sall desulve Lodewich ock veer touwe mogen brukende wesen, so dat se beide sos touwe bruken mogen. Behalve offt desulve Lodewich eer siner husfrouwen in got vorstorve, denne so schal sine frouwe nicht mere dan de twee touwen bruken. Ock schal desulve sine frouwe mit des amptes lichten, wasgelde, broderschop unde hoge nicht todonde hebben, so beide parthe dit alzo vor desseme Boke openbarliken bekant, bewille unde belevet hebenn.*<sup>25</sup>

25 1481–1488 Reinschrift, fol. 8r-v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxj Simonis et Jude* [28. Okt. 1481].

In diesem Fall ist von einer Vermittlung durch die Freunde nicht die Rede. Es war zu einem Streit zwischen dem Amt der Leineweber<sup>26</sup> und Lodewig Palintze gekommen, weil die Zunft ihn nicht als Leineweber zulassen wollte. Hierüber vermittelten die Weddeherren, denen die Aufsicht über die Gewerbe in der Stadt oblag<sup>27</sup>, und die auch als zweite Instanz fungierten, falls es innerhalb einer Zunft oder zwischen zwei Zünften zu Auseinandersetzungen kam.

In diesem Fall ging es also darum, dass die Leineweber Lodewig Palintze nicht als ihr Mitglied annehmen wollten und ihm die Eröffnung einer Werkstatt verweigerten. Hierüber kam es zu einem Streit, der bis vor den Rat gelangte. Der Rat verwies die Sache an die Weddeherren. Diese stellten dann eine gütliche Einigung her, die wie bei anderen Streitschlichtungen in das Niederstadtbuch eingetragen wurde. Als Parteien galten die Zunft und der Handwerker, nicht der Rat oder die Wedde. In inhaltlicher Hinsicht wurde letztlich Lodewig Palintze die Ausübung des Handwerks zugestanden. Seine Ehefrau betrieb nämlich bereits *dat smale ampt*, das kleine Amt, eine kleine Werkstatt mit *twee touwen*, mit zwei Geräten (wohl Webstühlen), wozu ihr Ehemann nun noch vier weitere Geräte in Betrieb nehmen durfte. Mehr als sechs durfte nach der Zunftordnung keine Werkstatt betreiben<sup>28</sup>. Starb der Mann aber vor der Frau, dann durfte sie nur ihre zwei Geräte weiterbenutzen. Auch sollte die Frau in diesem Fall mit den Umlagen des Amtes für Licht (für Beleuchtung), Wachsgeld, Bruderschaft *unde hoge*, Festlichkeiten, nichts zu tun haben.

### 3. PERSÖNLICHE BEKENNTNISSE

Mit weitem Abstand die häufigsten Einträge folgen einer Form, die man als „persönliches Bekenntnis“ bezeichnen kann. Bei diesen Formulartyp wird festgehalten, dass eine Person, deren Rechtsstand nur dann genauer angegeben wird, wenn es für das Rechtsgeschäft Bedeutung hat (Mitglied eines Amtes, Gast, Lübecker Bürger) „vor das Buch“ trat, wie es heißt, und ein Bekenntnis ablegte.

An einem einfachen Beispiel, bei dem jegliche weitere Nebenabreden fehlen, sei der Kern dieses Typs von Einträgen vorgestellt:

*Hartich Smydt vor sijck unde sine erven vor desseme Boke heft bekindt, dat he rechter warer wittiker unde bekentliker schuld schuldich unde plichtich sij mester Hinricke Nusynge unde synen*

26 Das Lübecker Leinengewerbe ist nicht zusammenhängend beschrieben worden. Eine knappe Erwähnung findet sich bei Hohls, Leinwandhandel, 1926, S. 145f.

27 Zur Wedde siehe Pauli, Bedeutung, 1860. – Fink, Wette, 1934. – Pitz, Akten- und Schriftwesen, 1959, S. 373–384.

28 Damit stimmt diese Einigung mit der Zunftrolle der Leineweber überein, die pro Werkstatt sechs *touwe* vorsah, siehe Wehrmann, Zunftrollen, 1864, S. 320–326, Nr. 35, hier S. 321f. (Rolle datiert vor 19. Nov. 1425).

*erven soesundesoestich [66] mark lubesch, allet sunder argelist. Tuge synt Hans Schuneman unde Hinrick Schickepreen, besettene borgere tho Lubeke.*<sup>29</sup>

Hartich Smid bekannte für sich und seine Rechtsnachfolger, seine Erben, dass er „richtiger, wahrer, bekannter und anerkannter Schuld“<sup>30</sup> dem Meister Hinrik Nusing 66 mkl. zu zahlen hatte. Mit der Zeugennennung endet der Eintrag. Datum und Inskriptionsbefehl fehlen.

Es geht darum, dass eine Person eine Pflicht welcher Art auch immer anerkennt; in diesem Fall ging es um die Zahlung von 66 mkl., deren genaue Zahlungsmodalitäten nicht festgehalten worden sind. In den Texten gibt es einige Hinweise darauf, dass es sich hierbei nicht um einen einseitigen Akt handelte. Immerhin wird ja auch ein Begünstigter festgeschrieben. So heißt es beispielsweise einmal im Zusammenhang wieder mit einer Zahlungspflicht, dass es sich um *rechte, ware witlike unde bedegedingede schult* handelt, also um eine zwischen Gläubiger und Schuldner „ausgehandelte“ Schuld<sup>31</sup>.

Bei diesen Einträgen ist darauf zu achten, ob es Hinweise darauf gibt, dass in irgendeiner Form Druck auf denjenigen ausgeübt wurde, der das Bekenntnis ablegte. Im Niederstadtbuch beschränkte man sich auf den rechtlichen Kern der zwischen einem Schuldner und einem Gläubiger bestehenden Beziehung. Gestaltungsspielraum gab es dadurch, dass auf beiden Seiten mehrere Personen stehen konnten, oder dadurch, dass die Pflicht durch genauere Zahlungsziele näher bestimmt oder die Zahlung durch Bürgschaften oder Verpfändungen abgesichert wurde usw. Diese Nebenabreden änderten aber nicht den Kern des persönlichen Bekenntnisses.

Mit solchen Bekenntnissen hatte es seine Bewandnis. Das Lübecker Recht kannte folgende Bestimmung:

*So wat ienich man vor deme richte bekennet. des mach men ene bat gewinnen. dan he sic des vnt secgen moge.*<sup>32</sup>

29 1489–1495 Reinschrift, fol. 45v-46r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxix omnium sanctorum* [1. Nov. 1489].

30 Zu dieser Formel siehe künftig im Band über Schuldsachen.

31 1489–1495 Reinschrift, fol. 41r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxix Francisci* [4. Okt. 1489]: *Wolter Boleken vor sik unde sine erven vor desseme boke heft bekandt, dat he rechter warer witliker unde bedegedingeder schult plichtich unde schuldich sij Hans Veldes des jungen vormunderen vefstich mark elven schillinge lubesch uppe paschen erstkamende* [11. April 1490] *umbeworen tobetalende, allet sunder argelist. Tuge synt Jost Karlebach unde Albert Permunt, besettene borgere to Lubeke. Unde wes Wolter nabringen kan, so reddelik unde recht is, dat willen eme desulven seligen Hans Veldes des jungen testamentarii wedder tho andtwordenn.*

32 Hach, Alte Lübsche Recht, 1839, S. 278, Nr. VIII. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 95, Nr. 41. „Was ein Mann [einmal] vor dem Gericht bekannt hat, das kann man von ihm besser verlangen, als wenn er sich dessen verweigert“; eine einmal vor Gericht zugestandene Zahlungs- oder Leistungspflicht ist anschließend leichter einzuziehen, als wenn sich ein Schuldner der Forderung verweigert. Mit dem Eintrag in das Niederstadtbuch, das

Man kann diese Bestimmung dahingehend verstehen, dass ein vor dem Gericht abgelegtes Bekenntnis einfacher umzusetzen war, als dass derjenige, der es abgelegt hatte, sich (durch einen das Gegenteil aussagenden Eid) davon befreien konnte. Ein auf dem Gerichtsweg hergeleitetes Bekenntnis war zwar nicht unumstößlich, aber im Prinzip musste den daraus resultierenden Pflichten nachgekommen werden. Mit *richte*, eigentlich Gericht im allgemeinen Sinn, ist hier wohl das Niedergericht gemeint.

#### 4. ZEUGNISSE

Bei den Zeugnissen beschworen in der Regel zwei Personen eine Aussage über einen Sachverhalt, der nicht sie selbst betraf<sup>33</sup>. Die meisten Zeugnisse galten der ehelichen Abstammung einer Person (daher Ehelichkeits- oder kürzer nach dem mittelniederdeutschen Begriff der „Echtheit“ Echtzeugnisse genannt) oder der Qualität als nächstberechtigter Erbe eines Nachlasses (daher Nächstzeugnisse). Oft fallen sie sogar zusammen, wenn die eheliche Geburt der Grund für die rangmäßig nächste Erbberechtigung war. Bei den Einträgen über die Zeugnisse wird stets die Schwurhandlung vor dem Rat beschrieben. Sie sieht für Männer und Frauen und für Mitglieder des Rats verschieden aus:

##### a. Zeugnisse von Frauen

*Metteke Slanck unde Barbara Rockes vor deme ersamen Rade to Lubeke, ere hande uppe ere vorderen borst leggende, hebben vormiddelst eren eden to den hilligen swerende, tuget unde waregemaket, dat Eggard Horstman, Leveken, Hans Besopes dochter, Katherine Meigers unde Anneke Petershagen sint de negesten erven seligen Taleken Meneken, nemand neger noch mit en gelike na. Furdermeere, so hebben desulven Metteke unde Barbara by eren eden ok furder vorrichtet, dat Taleke Meneke zy unde is gewesen de negeste erve seligen Hinrikes Bodden, nemand neger noch mit ere gelike na. Actum ut ante [wie zweiter vorhergehender Eintrag, 4. Juli 1478] Iussu consulum. [gez.] Johannes Bracht, notarius ad premissa vocatus, manu propria scripsit.<sup>34</sup>*

Metteke Slank und Barbara Rockes bezeugten vor dem Rat, indem sie ihre Hand auf ihre Brust legten und zu den Heiligen schworen, dass Eggerd Horstman, Leveke, Tochter des Hans Besop, Katharina Meyer und Anneke Petershagen die nächsten Erben der verstorbenen Taleke Meneke waren, und dass niemand näher oder mit ihnen gleichberechtigt wäre. Weiter schworen sie, dass die Taleke Meneke die nächste Erbin des verstorbenen Hinrik Bodde war. Datierung, Inskriptionsbefehl und Abzeichnung durch den zuständigen Stadtbuchschreiber schließen den

---

in seinem Ursprung ja ein Schuldbuch war, wurde ein Anspruch begründet, der erst in der Folge umgesetzt wurde, wohl meist auf Verlangen der Berechtigten.

33 Fischer, Art. Zeugen, 1998. – Von Stryk, Art. Zeuge, C, I, 1998.

34 1478–1481, fol. 15v.

Eintrag ab. Johann Brachts Hinweis auf die eigene Hand bezieht sich nicht auf den Eintrag, sondern auf die Abzeichnung zum Schluss, wie die deutlich unterschiedlichen Schreiberhände ausweisen. Dem Text sei eine Variante an die Seite gestellt:

*Anneken Borstels unde Taleke Wyse, borgerschen to Lubeke, unberuchtige, erlike, vrame vrouwen, vor deme ersamen Rade darsulves irschinende, so se darto alze recht is geesschet weren, hebben ere hande upp ere borst gelecht, gestaveder eede to gade unde den hilgen gesworen, tuget unde waer gemaket, dat her Jacob van der Heyde, prester, unde selige Geske Veermans, bynnen Lubeke in god verstorven, waren erer beyder seligen vaderen Lutken van der Heyde unde erer beyder moder Sofken van der Heyde na ordeninge der hilgen kercken uth eneme eeliken brudbedde echte unde rechte getelet unde geboren, vulle sustere unde brudere syn gewesen, so dat de vorben. her Jacob van der Heyde to der ergemelten Gesken Vermans natalene guderen de negeste erve is, nemant neger edder mit eme allike na. Screven van bevele des Rades. Ame achten dage decollationis Johannis baptiste [5. September 1482].<sup>35</sup>*

Anneke Borstel und Taleke Wiese, die als Bürgerinnen von Lübeck, gut beleumdet, aufrichtige, rechtschaffene Frauen bezeichnet werden, schworen vor dem Rat, weil sie dazu von Rechts wegen aufgefordert worden waren, und „machen“ durch ihr *gestavedes*, „gestabtes“, d.h. buchstabiertes, vorgelesenes Zeugnis zu den Heiligen „wahr“, dass der Priester *her* Jacob van der Heide und die in Lübeck verstorbene Geseke Verman Kinder ihrer Eltern Ludeke und Sophie van der Heide gewesen waren, weswegen Jacob van der Heide der nächste Erbe seiner verstorbenen Schwester war.

Es fällt auf, dass die schwörenden Frauen im Gegensatz zu dem ersten Zeugnis diesmal genau in ihrer Qualität als Zeugen beschrieben werden, was damit zusammenhängen kann, dass sie von Rechts wegen dazu aufgefordert (*geesschet*) wurden.

## b. Zeugnisse von Männern

*Willem Storinck unde Bernd van Metze, borgere to Lubeke, tuges lovenwerdige vrome manne, synt vor deme ersamen Rade to Lubeke erschenen unde hebben myt eren uthgestreckeden armen unde upgerichteden vyngeren, rechter gestaveder eede lifliken to gode unde den hilgen vorrichtet, gesworen, tuget unde wargemaket, dat Hans Sule sy elike sone seligen Yden Sulen echte unde rechte geboren und sy de negeste erffname to syner vorbenomeden moder nagelatenen gude, welkerleye dat is, nemande neger noch mit eme gelike na, allet sunder argelist. Screven van bevele des Rades. Actum ut ante [wie vorhergehender Eintrag, 25. September 1482]. Testibus meister Johan Wunstorp unde Theodericus Brandes, notarii publici.<sup>36</sup>*

35 1481–1488 Reinschrift, fol. 81r.

36 1481–1488 Reinschrift, fol. 87r–v. Dieser Text auch im Abschnitt über Echt- und Nächstzeugnisse.

Die Lübecker Bürger Wilhelm Storing und Bernd van Me[n]tz, die als *tuges lovenwerdige vrome manne*, wortwörtlich: des Ablegens (*loven*) eines Zeugnisses (*tuges*) würdige (*werdige*) rechtschaffene (*vrome*) Männer näher bezeichnet werden, schworen mit ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern, bezeugten und machten wahr, dass Hans Sule der eheliche Sohn der Ide Sule und deswegen ihr nächster Erbe gewesen war, und ferner, dass niemand näher noch mit ihm im Range gleichberechtigt war. Auf Befehl des Rats wurde dieses ins Niederstadtbuch eingetragen. Datierung und Zeugnennennung folgen.

Inhaltlich wurden also die eheliche Geburt und die Tatsache, dass der Sohn nächster und einziger Erbe ist, beschworen. Ehelichkeits- und Nächstzeugnis fielen zusammen. Vor der abschließenden Betrachtung sei noch eine Variante vorgestellt:

*Marten Radoleffes unde Peter Bockholt, beszetenne borgere to Lubeke, tuges lovenwerdige manne, vor deme erszamen Rade darsulvest, hebben mit eren uthgestreckeden armen upgerichteden liffliken vingeren, rechter staveder eede to gade unde den hilligen swerende, tugeth unde waergemaketh, dat Hans [gestrichen: Molre] Junge, eyn malre, borger tor Wismare, unde szelige Gertrudth, Hans Gravensteden wandages husfrouwe, fulle suster unde broder zyn, echte unde rechte gebaren van vader unde moder, so dat de sulffie Hans Junge der erbenom. Gertrudt negeste erve is, nemandth neger noch mit eme gelike nha. Screvenn van bevele des Rades.<sup>37</sup>*

In diesem Eintrag sind es Marten Radeleff und Peter Bockholt, die als besessene Bürger bezeichnet wurden, die also Grund und Boden in Lübeck hatten, ein Zeugnis ablegten. Auch bei ihnen wurde ausdrücklich festgestellt, dass sie würdig waren, ein Zeugnis abzulegen, wobei diesmal der Hinweis auf die Rechtschaffenheit fehlt. Beide beschworen, dass der Maler Hans Junge (wohl: Angehöriger der Malerzunft), Bürger zu Wismar, und die verstorbene Gertrud, die Ehefrau von Hans Gravenstede, eheliche Geschwister waren; der Text spricht von „vollen“ Geschwistern im Gegensatz zu den „halben“, wenn ein Elternteil gewechselt hat (von Halbgeschwistern spricht man noch im modernen Deutsch). Deswegen, so der Text weiter, war der Bruder der nächste Erbe der verstorbenen Frau, wobei ausgeschlossen wird, dass es noch weitere Erben im gleichen Rang gab.

### c. Zeugnisse von Ratsherren

Eine beachtenswerte Ausnahme bleibt noch festzustellen. Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Schwöreremonien reichte es bei einem Ratsherrn aus, dass er die Aussage vor dem Gericht „bei seinem Ratseid“ ablegte. Eine eigenständige Schwöreremonie ist nicht festzustellen. Dieses wird deutlich aus einem Vergleich des Schwörvorgangs bei einem Ratsherren mit dem eines einfachen Bürgers:

37 1489–1495 Reinschrift, fol. 351r, undatiert, Rubrik *anno domini etc. xciiij exaltationis crucis* [14. Sept. 1493].

*De ersame here Volmare Warendorpe, raedtmán to Lubeke, by synem eede, deme ersamen Rade, do he to Rade gekoren wart, gedan, unde Hans Overenkercken mit zynen uthgestreckeden armen, upgerichteden liffliken vingern, rechtes stavedes eedes to gode unde den hilligen swerende, heben tuget unde wargemaket, dat Barteke Duntze, seligen Hinrik Duntzen nagelatene wedewe, unde selige Sander Luneborgh synt vulle susterere unde brodere geweszen, echte unde rechte geboren van vadere unde modere, unde dat sze des erben. Sanders negeste erve sy, nemande negere noch mit ere gelike nba. Screven van bevele des Rades.*<sup>38</sup>

Bei dem *ersame her* Volmar Warendorp lautet die Formulierung, dass er das Zeugnis *in syneme eede, deme ersamen rade, do he to rade gekoren wart*, ablegte, in seinem Eid, den er schwor, als er zum Ratmann erwählt worden war. Im Gegensatz dazu ist bei Hans Overkercken die für Männer übliche Zeremonie beschrieben. Beide bezeugten, dass Barteke Duntze, die Witwe des verstorbenen Hinrik Duntze, die eheliche Schwester des ebenfalls verstorbenen Sander Luneborg und deshalb dessen nächste und in diesem Rang einzige Erbin war.

Ein Ratsherr brauchte das Zeugnis nicht zu beschwören, da er als sowieso vereidigtes Mitglied des Rates eine höhere Glaubwürdigkeit genoss. Dieses galt übrigens auch bei fremden Ratsherren<sup>39</sup>.

In formaler Hinsicht geht es bei diesen Einträgen darum, dass die Schwörzeremonie als Rechtsakt festgehalten wird. Die Schwörzeremonie wird als solche beschrieben: Die Frauen legten ihre rechte Hand auf die Brust, die Männer hoben die Arme und streckten die „leiblichen“, körperlichen Finger aus, und in dieser Haltung wurde ihnen der Eid „gestabt“, buchstabiert, vorgelesen<sup>40</sup>, den sie dem Gott und auf die Heiligen (vor einem Heiligenbild oder auf ein Reliquiar<sup>41</sup>) schworen. Auch dieser Rechtsakt musste vor Zeugen erfolgen, die zumindest bei einigen Zeugnissen auch aufgeführt wurden, manchesmal aber auch fehlten. Damit der Rechtsakt in Zukunft nicht mehr angezweifelt werden konnte, befahl der Rat, ihn im Stadtbuch festzuhalten. Erhoben in der Folge irgendwelche unerwartet auftauchenden Erben doch Anspruch auf den Nachlass und klagten den Rat an, die Güter an die falschen Erben ausgekehrt zu haben, so konnte er zu seiner Sicherheit auf das Niederstadtbuch verweisen.

Zeugnisse konnten auch über andere Rechtsgegenstände abgelegt werden, beispielsweise über einmal eingegangene Handelsgeschäfte, bestehende Schulden

38 1489–1495 Reinschrift, fol. 339r, undatiert, Rubrik *anno domini etc. xciiij divisionis apostolorum* [15. Juli 1493].

39 *Peter Anderssen, borgermestere, unde Peter Spegelberch, radtmán, unde Arndt Garpe, borger to Suderkopingen in Sweden, vor deme ersamen Rade to Lubeke synt erschenen, dar de sulve Peter Anderssen unde Peter Spegelberch by den eyden, ereme Rade gedaen, unde Arndt Garpe myt synen uthgestreckeden arme unde upgerichteden vyngeren, liffliken to gode unde den hilghen hebben gesecht, vorrichtet, gesworen, tuget unde waergemaket [...], 1481–1488 Reinschrift, fol. 410v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Viti martiris* [15. Juni 1486].*

40 Ebel, Rostocker Urfehden, 1938, S. 71.

41 So Ebel, Rostocker Urfehden, 1938, S. 72.



usw. Durch ein Zeugnis wurden die Aussagen „wahr gemacht“, d.h. sie galten hinfort als Recht. Wurde eine Schuld bezeugt, so galt sie als „wahr“ und musste beglichen werden. Theoretisch eröffnete dieses die Möglichkeit zu allerlei zweifelhaftem Rechtsbetragen. Dem war aber ein Riegel vorgeschoben. Denn über die Frage, wer als Zeuge auftreten konnte, gab es im Lübecker Recht genaue Bestimmungen. Bereits Carl Wilhelm Pauli hat der Frage, wer als Zeuge aufzutreten berechtigt war, eine eigene Studie gewidmet<sup>42</sup>. So musste derjenige, der als Zeuge vor dem Rat auftreten wollte oder sollte, in der Stadt Lübeck sein Erbgut haben<sup>43</sup>, und zwar bevor der Prozess, in dem er auftrat, begonnen hatte bzw. bevor er als Zeuge berufen wurde<sup>44</sup>. Dieses galt aber nur, wenn eine der Prozessparteien selber Lübecker Bürger war oder das zu bezeugende Rechtsgeschäft in Lübeck abgeschlossen worden war<sup>45</sup>. Ging es beispielsweise um Erbsachen, bei denen Personen aus dem Umland als Zeugen für die Ehelichkeit oder Nächstberechtigung auftreten mussten, so wurde gefordert, dass diese *betymmert unde bethunet*, wortwörtlich: bezimmert und bezäunt, ein Haus mit abgegrenztem Grundstück (als Eigen?) haben mussten<sup>46</sup>. Nur Lübecker Bürger konnten gegeneinander Zeugnis ablegen sowie Gäste unter sich; letztere konnten jedoch nicht gegen Lübecker Bürger vor Gericht auftreten, umgekehrt ging es hingegen sehr wohl<sup>47</sup>. Bei Nachlassangele-

42 Pauli, Zustände, III, 1878, S. 65–73.

43 Hach, Alte Lübsche Recht, 1839, S. 301f., Art. CIX. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 104, Nr. 74: *Van tvgen: So we en dinc tvgen scholen dat it war si. de scholen binnen der stat hebben er torfacht egen. so mogen se dat wol tvgen.* „Von Zeugnissen. Diejenigen, die [im Gericht] von einer Sache bezeugen wollen, dass sie wahr sei, sollen innerhalb der Stadt Grundbesitz haben, [und nur, wenn dies der Fall ist], dann dürfen sie zeugen“. – Pauli, Zustände, III, 1878, S. 65.

44 Pauli, Zustände, III, 1878, S. 68.

45 Pauli, Zustände, III, 1878, S. 66f. hat Beispiele dafür, dass in Angelenheiten, die nicht Lübeck betrafen, auch in Lübeck unbesessene Personen als Zeugen fungieren durften. Dergleichen galt auch, wenn es sich bei den Streitparteien um Gäste handelte.

46 Pauli, Zustände, III, 1878, S. 69. – Als ein Beispiel sei zitiert 1489–1495 Reinschrift, fol. 113r–v, undatiert, Rubrik *anno etc. xc exaltationis sancte crucis* [14. Sept. 1490]: *Hans Sanders, to Stockelstorpe betymmert unde betunnet, unde Katherine Steers, darsulvest wanende, vor deme ersamen Rade to Lubeke synt erschenen, dar desulve Hans myt syneme utgestreckeden armen unde upgerichteden vyngeren unde desulve Katherine ere vorderen handt uppe de luchteren borst leggende, hebben lijffliken to gode unde den hilgen vorrichtet, geswaren, tuget unde wargemaket, dat Greteke Plate unde selige Hans Meyer synt gewesen vulle broder unde susterkyndere, echte unde recht gebaren, allet sunder arghelest. Screven van bevele des Rades.* – Frauen und Männer konnten also auch gemeinsam schwören.

47 Hach, Alte Lübsche Recht, 1839, S. 302f., Art. CXI. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 120, Nr. 130 (nicht bei Pauli): *Van tvgen: Nen gast ne mach thugen vp enen borghere. Mer borgere mogen wol thugen vppe geste. vnde en gast mach wol thugen vppe den anderen.* „Von Zeugnissen. Kein Gast darf [im Gericht] ein Zeugnis über einen Bürger ablegen. Hingegen dürfen Bürger wohl Zeugnis ablegen über Gäste, und ein Gast darf ebenso über andere Gäste Zeugnis ablegen“. – Pauli, Zustände, III, 1878, S. 67 mit Anm. 3 und Urkunde Nr. 197 auf S. 218f. hat hingegen ein Ratsurteil, bei dem entsprechend entschieden wird.

genheiten gab es bezüglich der Zeugen noch die Bestimmung, dass Lübecker Vollbürger, deren Eigentum an Grund und Boden in der Stadt den Wert von 10 mkl. Silber nicht überschritt, die Schulden des Verstorbenen nur bis zu diesem Wert bezeugen durften<sup>48</sup>, woraus man die weiterführende Verallgemeinerung ableiten kann, dass man als Zeuge nur soweit die Schulden Verstorbener vor Gericht ‚wahr‘ machen konnte, wie man notfalls mit seinem unbelasteten Immobilienbesitz in der Stadt haften konnte, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass man wider besseres Wissen ein falsches Zeugnis abgelegt hatte; diese Regelung diene zum Schutz der Vollbürger, die sich nicht durch ein falsches Zeugnis über die Geschäfte Verstorbener in eine Art Schuldknechtschaft bringen sollte, die ihre Eigenschaft als Lübecker Vollbürger behindert hätte.

In der Regel bestimmte eine Prozesspartei mehrere Personen als Zeugen. Diese Personen wurden vom Gericht und der Gegenseite geprüft, wobei es vorkommen konnte, dass diese als nicht zeugnisfähig abgelehnt wurden (daher die ausdrückliche Bestätigung der Zeugniswürdigkeit in den Niederstadtbucheinträgen). Falls die Personen abgelehnt wurden, durfte man nicht nachbenennen; man hatte nur eine Möglichkeit zur Benennung<sup>49</sup>. Kein Wunder also, dass es eigene Verfahren gab, deren Ziel es war, der Gegenseite die Zeugnisfähigkeit abzusprechen, und dementsprechend findet man im Niederstadtbuch auch Ratsurteile über Zeugnissachen. Paulis kleine Abhandlung basiert auf solchen, und in Ebels Ratsurteilen findet man eine ganze Reihe von Urteilen in Zeugnissachen<sup>50</sup>. Die Zeugnisablegung war also ein aufwendiges Beweisverfahren innerhalb eines Prozesses oder eines vor dem Rat abgewickelten Erbganges. Die hier auftretenden Zeugen hatten nichts mit den Zeugen zu tun, die am Ende eines Niederstadtbucheintrags

48 Hach, Alte Lübsche Recht, 1839, S. 363f., Nr. CCXXIV. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 152, Nr. 232 (nicht bei Pauli): *van tughen na dodere hant. So wor twe vmeruchteghede man sint in vnsere stat. do so beseten sint. dat er iewelich hebbe erues binnen der stat dat tein marc suluers wert si dbe moghen schult betughen na dodhe vp tein marc suluers. unde dar beneden.* „Von Zeugnissen nach einem Sterbefall. Nur zwei unbescholtene Bürger in unserer Stadt, die jeweils ein Erbe in der Stadt haben, das 10 mk. Silber wert ist, dürfen [im Gericht] Zeugnisse über Schulden eines Verstorbenen ablegen bis zum Wert von 10 mk. oder darunter“.

49 Hach, Alte Lübsche Recht, 1839 Art. CVII. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 96, Nr. 49 (nicht bei Pauli): *Van tuge: So war. en man mer tuge nomet vor Regte den twe wert eme der tuge en del vp gedreuen he mach der anderen wol geneten. de he oc genomt heuet. vnde de eme nicht vp gedreuen ne sint. vppe dat he dat mit ordelen beware. He schal se aver to ener tit nomen alle.* „Von Zeugnissen. Wenn ein Mann vor Gericht mehr als zwei Zeugen benennt, und ihm ein Teil derselben nicht anerkannt wird, dann dürfen die beiden anderen, die er benannt hatte und die ihm nicht aberkannt worden waren, doch ein Zeugnis ablegen, damit er das [durch deren Zeugnis erlangte] Urteil erhalte. Er soll sie aber alle auf einmal benennen“.

50 Pauli, Zustände, III, 1878, S. 66–73. – Ebel, Ratsurteile, I, 1955, im Index S. 552, s.v.: Zeugenaussage, Zeugenbeweis, Zeugenbehinderung, Zeugenerinnerung, Zeugenersetzung, Zeugen von Hörensagen, Übereinstimmung von Zeugen, unbesessene Zeugen, wegfertige Zeugen, Zeugnisbrief, Zeugnisfähigkeit.

genannt wurden, denn diese gewährten durch ihre Anwesenheit eine Form der Öffentlichkeit. Bei der Zeugnisablegung fehlen im Eschatokoll die Zeugen, denn in diesem Fall diente der Rat als Öffentlichkeit

Trotz der Zeugenprüfung rechnete das Lübecker Recht mit der Möglichkeit, dass beim Schwören auf die Heiligen ein Fehler auftrat oder sich erst im Nachhinein herausstellte, dass ein falsches Zeugnis abgelegt worden war. In diesem Fall war als Strafe die Summe von 60 Schilling zu zahlen (als Strafmaß dem alten Holsten-Landrecht entnommen) und der Verlust der Zeugnisfähigkeit zu tragen<sup>51</sup>. Bei Körperverletzungen und Verstößen gegen den Gottesfrieden konnte man sich der Zeugschaft nicht entziehen, falls man dazu gebeten wurde und man weiterhin ein Mann von gutem Ruf sein wollte. Zur Not konnte man also gezwungen werden, gegen Freunde und Verwandte ein Zeugnis abzulegen. Bei einem Prozess durfte jede Seite nur die üblichen zwei Zeugen aufführen, ein Überstimmen der Gegenseite sollte ausgeschlossen sein<sup>52</sup>.

51 Hach, *Alte Lübsche Recht*, 1839, S. 301, Art. CVIII. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 97, Nr. 50 (nicht bei Pauli): *van valschen tuge: Wert deme rade witlic gemaket dat iemen valsch. getuget hebbe. vnde dunket deme rade. dat it werlike valsch si. de valsche tuch scal beteren mit sestich schillingen. vnde he ne schal dar na nimmer mer iemende tugen helpen.* „Von falschen Zeugnissen. Wird dem Rat bekannt gemacht, dass jemand ein falsches Zeugnis abgelegt habe, und ist der Rat davon überzeugt, dass das Zeugnis wirklich falsch war, dann soll der falsche Zeuge dieses mit 60 Schillingen bessern und er darf nie mehr als Zeuge [im Gericht] auftreten“. – Schärfen wird der Fall geahndet, wenn eine Person mit Hilfe von Zeugen versucht, sich zu bereichern: Hach, *Alte Lübsche Recht*, 1839, S. 303f., Nr. CXII. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 135f., Nr. 180 (nicht bei Pauli): *van thughe vor to bringhende: So we bringhet sinen tuch tho den hyleghen vor deme richte vmme ghvt. towinnene ofte vmme vor gholden gut. vnde de tuch wert vp ghedreven wente se beropene man sin. He muth wol andere tuge de he dar vore benumet heuet vore bringhen. vnde is dat he gude lude bringet. tho den hileghen. di torfhacheigen inder stat hebben. also dat si er hant vp de hileghen leggen vnde de vp ghedreven werden. dat se nicht gelike tughen. dat se valsch sin. He is voruunnen der scult. vnde scal beteren met sestich scillingen. vnde iewelk tuch also vele.* „Vom Benennen von Zeugen. Wenn jemand seine Zeugen zu den Heiligen bei Gericht vorbringt, um [im Prozess] Güter zu erhalten oder um bezahltes Gut, und der Zeuge wird als solcher nicht anerkannt, da es sich bei ihm um einen Mann von schlechten Ruf handelt, dann darf er andere Zeugen, die er bereits vorher benannt hatte, vor [Gericht] bringen. Bringt er gute Leute zu den Heiligen bei Gericht, die Grundbesitz in der Stadt als Eigentum haben, und die ihre Hand [zum Schwur] auf die Heiligen legen, und werden diese dann als nicht [dem Recht] entsprechende Zeugen [erkannt], die falsch sind, dann ist der [den Zeugen benennende Mann] der Schuld verfallen und soll es bessern mit 60 Schillingen, und jeder [falsche] Zeuge soll genauso viel bezahlen“.

52 Hach, *Alte Lübsche Recht*, 1839, S. 302, Nr. CX. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 104, Nr. 75 (nicht bei Pauli): *Van bla. vnde van blode. und van tuge: Een vrede. de godes vrede hetet. vnde bla vnde blot dat mot iewelik man wol tughen vp dat he en umberopen man si. svnder de wenende. vnde vriheyt. Men ne mach en bla nicht mer geven. wan eneme manne. noch en blot kenne dat sulue.* „Von Zeugnissen bei blauen [Flecken] und [fließendem] Blut. Ein Friede, der Gottesfriede heißt, und [bei Schlägereien, die zu] blauen [Flecken] und [fließendem] Blut [führten], muss jeder Mann bezeugen, auf dass er ein unbescholtener Mann

Merkwürdigerweise gab es nur einen einzigen regelrechten Verstoß gegen das in formeller Hinsicht aufwendige Verfahren, nämlich das nachträgliche Streichen eines Zeugnisses. Dass ein Zeugnis wie eine Schuld, die eingelöst worden war, nachträglich durch Streichung ungültig gemacht wurd, dürfte eigentlich gemäß der bisher vorgestellten Systematik nicht möglich gewesen sein.

*Hinrik Harborg, Hans Mane, borgere to Lubeke, vor deme ersamen Rade darsulvest, hebben mit eren uthgestreckeden armen unde upgerichteden vingeren, rechter gestaveder eede lijfliken to gode unde den hilgen vorrichtet, geswaren, tuget unde wargemaket, dat Taleken Otten, to Odeslo in god vorstorven, sy Hans Tzellen grotevadersuster, so dat desulve Hans Tzelle sij de rechte unde negeste erfname to der vorg. Taleken nagelatenen gude, nemande neger noch mit eme gelike na, allet sunder argelist. Screven van bevele des Rades. [gestrichen und mit Nachschrift:] Deletur iussu Hans Tzellen, anno etc. lxxxix in profesto conceptionis Marie virginis [7. Dezember 1489]<sup>53</sup>.*

Die Lübecker Bürger Hinrik Harborg und Hans Mane, welche nicht als zeugniswürdig beschrieben werden, bezeugten, dass die in Oldesloe verstorbene Taleke Otte die Großtante des Hans Zelle war und es keine anderen Erben gab, weswegen dieser der nächste Erbe ihrer nachgelassenen Güter war. Dieser Eintrag ist nicht datiert. Er befindet sich aber in der Rubrik zum 24. Juni 1487. Bemerkenswerterweise wird dieser Eintrag zweieinhalb Jahre später gestrichen, und zwar auf ausdrücklichen Befehl des Begünstigten. Wie ist das zu verstehen? Stellt sich plötzlich nach zwei Jahren heraus, dass die Taleke Otten doch nicht die Großtante war? Dass es doch weitere Erben gab? Dem Niederstadtbucheintrag ist es nicht zu entnehmen. Aber die Sache klärt sich: Der Erbe hat den Nachlass empfangen.

Mit Hilfe des Personenregisters lässt sich nämlich ein weiterer Eintrag in dieser Sache ausfindig machen, wobei die Personenidentifikation nicht mit letzter Sicherheit zu führen, jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist:

*Hans Tzelle, vor deme ersamen Rade to Lubeke unde desseme Boke, hefft togestaen unde apenbaerliken bekindt, dat he to vullenkomener genoge van Mauricius Otten, van sines broders Marquardes wegene erfischichtinge van siner vrundynnen, seligen Taleken, dessulven Marquardes*

---

[bleibe], ohne etwas [Übles] zu wähen und [in persönlicher] Freiheit. Man darf einem blau [geschlagenen] nicht mehr [Zeugen] geben als bei einem [angeklagten] Mann [üblich], und auch [bei fließendem] Blut gilt dasselbe“; ein Über-Zeugen durch mehrere aufgebobene Personen sollte wohl ausgeschlossen werden. Demjenigen, der zur Zeugnisablegung verpflichtet war, sollte anschließend nichts widerfahren, er sollte es in Unabhängigkeit tun. Die Deutung und Modernisierung bleibt jedoch fraglich.

53 1481–1488 Reinschrift, fol. 494r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij nativitatis Johannis baptiste* [24. Juni 1487].

*eeliken hiesfrouwen, deger unde all wol to danke<sup>54</sup>, so dat bededinget sy, upgebort unde entfangen hebbe. Unde hijreup hefft desulve Hans Tzelle vor sijck unde sine erven densulven Mauricius unde Marquard Otten, gebrodere, unde ere erven van sodaner erfischtinge unde van aller forder ansprake unde namaninge to eynen gantzen vullenkommenen ende quiterdt unde vorlaten, genszliken qiwijt, leddich unde loes, darup nichtmer tosakende noch tosprekende in neymen tokomenden tijden, allet sunder wedderrede, behelp unde argelist. Schreven van bevele des Rades. Unde vor forder namaninge hebben gudtgesecht unde gelovedt Hinrik Vossick unde Frederik Loere vor sick unde ere erven.<sup>55</sup>*

Es handelt sich um ein persönliches Bekenntnis, das Hans Zelle ablegte. Er bekannte, von Mauricius Otte den Nachlass Talekes [Otten] empfangen zu haben, den dieser ihm anstelle seines Bruders Marquard Otten ausgekehrt hatte. Marquard Otten war nämlich der Ehemann Talekes, die als seine *vrundyn*, als Verwandte, bezeichnet wird. Dabei wird Bezug genommen darauf, dass dieses als Ergebnis von Verhandlungen (*so dat bededinget sy*) festgeschrieben wurde. Hans Zelle verzichtete auf alle weiteren Forderungen, was übrigens noch durch die Bürgschaft zweier Lübecker Bürger, Hinrik Vossik und Frederik Loer, abgesichert wurde. Die Formel, mit der jeder Hintersinn ausgeschlossen wird, ist übrigens ausführlicher als üblich, indem sie auch Gegenrede und Rechtsbehelf verneint. Vom Datum her passt dieser Eintrag zu dem der Streichung des Nächstezeugnisses.

Es hatte also eine typische Erbschaftsauseinandersetzung gegeben. Das Nächstezeugnis zugunsten Hans Zelles stammt aus dem Sommer 1487, der Nachlassempfang erst vom Dezember 1489, auch dies ein Indiz für den nicht ganz einfachen Vorgang. Zu einem offenen Streit scheint es aber nicht gekommen zu sein, denn dann hätte es einen Eintrag mit der Formulierung „Schelinge unde twedracht ...“ gegeben. Warum aber das Nächstezeugnis nach zwei Jahren auf Befehl des Begünstigten kanzelliert wurde, verbleibt unklar. Vermutlich war Taleke Otten nicht die Großtante, sondern es lag ein anderer Verwandtschaftsgrad vor. Der Erbgang selbst ging aber vor dem Rat vonstatten, so dass ein regelrechter Betrug wohl auszuschließen ist.

Die Zeugnisablegung vor dem Rat war ein hochgeregeltes, differenziertes Verfahren, das eine eigene rechtsgeschichtliche Untersuchung wert wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Zeugen und Begünstigten. Im Rahmen dieser Arbeit geht es um die in der Einleitung begründete sog. wirtschaftsgeschichtliche ‚Inwertsetzung‘, weswegen dieses Rechtsinstitut als solches nicht weiter verfolgt zu werden braucht.

54 Wegen der Getrenntschreibung des Worts über den Zeilenumbruch hinweg hat die Vorlage *dank-ke*.

55 1489–1495 Reinschrift, fol. 52r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxix Nicolai episcopi* [6. Dez. 1489]; das Datum der Rubrik passt zu dem des Streichungsbefehls, zumal die Rubrik *anno etc. lxxxix conceptionis Marie* [8. Dez. 1489] bereits auf fol. 53r beginnt

## 5. RATSURTEILE

Mit dem rechtlichen Gehalt der Ratsurteile hat sich insbesondere Wilhelm Ebel intensiv auseinandergesetzt<sup>56</sup>. Dieses braucht hier nicht im Einzelnen wiederholt zu werden. Hier geht es im Folgenden nur darum, die typischen Elemente dieser Einträge herauszuarbeiten.

Ein einfacher Fall sei an den Anfang gestellt. In aller Regel fällt der Rat seine Entscheidungen in problematischen Vorgängen. Dieses wird deutlich aus einem Vorgang, bei dem sich Nachbarn über den Betrieb einer Seifensiederei beschwerten, ja sich regelrecht über diese bekagten:

*Hinrik Schacht, Peter Bodensteen, Hans Kale, Hinrik Bovijk etc., vor deme ersamen Rade to Lubeke hebben sik beclaget over mester Johanne Tolnere, enen sepensedere, wo dat se groten stanck deshalven leden unde etliken van en, de dare bruwen, ereme beere daremede groten schaden dede etc. Dareup de ers. Rad na besprake unde berade en afgesecht heft: Nademe dat nicht wontlik vortides gewest is, aldaere sepen to sedende, so schal sik de ers. mester Johan des ok entholden, dar nene sepen to sedende. Screven van bevele des Rades. Ame sonnavende na Urbani [30. Mai 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius scripsit.<sup>57</sup>*

Hinrik Schacht, Peter Bodensten, Hans Kale und Hinrik Bovik beklagten sich vor dem Rat darüber, dass sie von der von *mester* Johan Tolner, *en sepenseder*, betriebenen Gewerbe *groten stanck* erlitten, der ihrem Bier schadete. Hierauf urteilte der Rat, dass die Seifensiederei an diesem Ort eingestellt werden musste, da sie dort bisher nicht ausgeübt worden war.

Entscheidend ist die Formel *Darup de ers. rad na besprake unde berade en afgesecht heft*. „Der Rat hat nach Besprechung und Beratung verlautbart, dass ...“, wie man sie wortwörtlich übersetzen könnte. Das Bild, das durch diese Formel entsteht, sieht so aus, dass der Rat nach interner Beratung eine Entscheidung fällt. Da es sich hierbei um eine verbindliche Aussage, eine Rechtsetzung handelte, wurde sie nicht nur den Beteiligten bekanntgemacht (*en afgesecht*, ihnen „abgesagt“, d.h. verkündet), sondern zur Absicherung auch noch im Niederstadtbuch eingetragen, wie der Inskriptionsbefehl im Eschatokoll ausweist.

In der Edition der Ratsurteile findet sich dieser Eintrag gekürzt. Die Namen der Nachbarn sind weggelassen, und die Formel der Entscheidungsfindung ist zu einem regestartigen „Erkenntnis des Rates“ zusammengeschmolzen. Diese methodische Behandlung erscheint vor dem Hintergrund der Fragestellung, die auf die Rechtsmaterie zielt, die Zuständigkeit des Rats und den Gegenstand der Rechtsfortschreibung, erklärbar. Für die personengeschichtliche Erschließung des Materials ist sie

56 Siehe insbesondere die Einleitung zu der Edition der Ratsurteile (Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. V–XV) und Ebel, Rechtsfindung, 1953.

57 1478–1481, fol. 8r. – Gekürzter Druck: Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 141, Nr. 211 (unter dem Datum der Rubrik *anno etc. lxxviii Bonifacii* [1478 Juni 5]).

allerdings nicht hinreichend, auch wenn das Weglassen der Entscheidungsfindungsformel ökonomisch bedingt gewesen sein mag, da sie in jedem der edierten Texte vorkam, deshalb also nicht ständig wiederholt zu werden brauchte.

Gewerbegeschichtlich interessant ist an diesem Fall, dass er die Anwesenheit der Seifensiederei in Lübeck gegen Ende des 15. Jahrhunderts belegt, was einerseits von der Nachfrage nach Seife in der Großstadt zeugt, andererseits Lübecks Charakterisierung als „reine Handelsstadt“ etwas in Frage stellt bzw. ergänzt, denn es handelt sich um ein (Luxus-)Handwerk. Ferner wird das Verhältnis zwischen rechtsgeschichtlicher Quelle und wirtschaftsgeschichtlicher Fragestellung deutlich: Nur weil es einen Nachbarschaftsstreit gab, der vom Rat entschieden werden musste – weil die Kontrahenten sich nicht gütlich untereinander vereinigen konnten – erfährt man nebenher von der Seifensiederei. Leider erhalten wir keine Informationen darüber, wo Johan Tollener sein Gewerbe aufbauen wollte bzw. aufgebaut hatte und wieder abreißen musste.

Aber die Auseinandersetzung ging noch weiter. Im Jahr 1491 wandte sich nämlich der Seifensieder gegen seine Nachbarn. Johan Tollener fand sich mit dem Verbot seines Gewerbes an dieser Stelle nicht ab; er hatte es woanders in Lübeck oder im näheren Umland betreiben müssen, was wegen der zurückzulegenden Wege unpraktisch war und zusätzliche Kosten verursachte. Deswegen versuchte er nach ein paar Jahren, die Produktion auf seinem (?), vorsichtiger formuliert: auf einem Grundstück in der Stadt wiederaufzunehmen. Der folgende Text ist nicht datiert, findet sich aber in der Rubrik zum 25. Juli 1491:

*Hans Tollener, eyn sepenseder, is sodaner sake, so he to Hinricke Schachte, Gerde Stubben unde Hanse Wilken, borgeren to Lubeke, vormeende to hebbende, so eme van erer clage wegene in der Vleskhouwerstrate neyne sepen to sedende<sup>58</sup>, affgesecht was, allerdinge myt wolberadenen mode bij deme ersamen Rade to Lubeke to eyneme vullenkamenen ende noch vorbleven, so wes de erschreven Radt eme in der sake in fruntschup edder rechte worden afseggende, des allerdinge tovreden towesende, dat darbij tolatende, dar ok nicht to scheldende edder anderswor to beclagende, tosokende noch tovorvolgende, allet sunder wedderrede, behelp unde argelist. Schreven van bevele des Rades.<sup>59</sup>*

Der Seifensieder Johan Tollener (der Vorname ist zu einem Hans zusammengescholmen) erklärte sich wegen der Sache, die er gegen die Lübecker Bürger Hinrik Schacht, Gerd Stubbe und Hans Wilken zu haben meinte, bereit, sich einem Urteil des Lübecker Rats zu beugen, einerlei ob es auf gütlichem oder gerichtlichem Wege gefunden wurde. Überdies verzichtete er auf jedes weitere Rechtsmittel, was in diesem Fall etwas ausführlicher gehalten ist: Er verzichtete auf Urteilsschelte oder auf die Rechtssuche außerhalb Lübecks, eine Aussage, die ohne Gegenrede,

<sup>58</sup> Vorlage hat *sendende*.

<sup>59</sup> 1489–1495 Reinschrift, fol. 178v, undatiert, Rubrik *anno etc. xcx Jacobi apostoli* [25. Juli 1491]. – Nicht bei Ebel, Ratsurteile, I, 1955.

Rechtsbehelf oder böse Absicht getroffen wurde. In der Sache ging es nämlich darum, in der Fleischhauerstraße Seife zu siedeln. Von den im Text des Jahres 1478 genannten Personen wird nur Hinrik Schacht als Prozessgegner erwähnt, dafür kommen zwei neue Bürger hinzu, während die anderen Kontrahenten nicht mehr erscheinen; es hat in den 13 Jahren wohl Fluktuation in der Fleischhauerstraße gegeben, so dass Johan Tollener versucht gewesen sein konnte, gleichsam in einem zweiten Anlauf seine Seifenproduktion dort aufzubauen.

In der Tat erging wenige Tage später ein neues Urteil in der Sache, als Johan Tollener eine Forderung bzw. Klage (*tosprake*) gegen seine Nachbarn erhob:

*Hans Tollener, eyn sepenseder, vor deme ersamen Rade to Lubeke hefft tosprake gedaen to Hinrik Schachte, Gherken Stubben unde Hanse Wilken, dat se eme dat sepenseden vor deme vorg. Rade vorhindert unde gesecht scholden hebben, dat he van unborliken beesten, katten unde hunden, sepen sode unde ghroten stank makede, ok befruchteden se syck, he en ere huse affbrennen edder se to schaden bringen mochte, etc. Darentegen leten de vorbenomeden beclageden eyne schrijfft in der stadt boke, hijr bevoren anno etc. achteundesoveentich Bonifacii [5. Juni 1478] geschreven<sup>60</sup>, lesen, anbevende: Hinrik Schacht etc., inholdende, dat de sake myth rechte were vorscheden, darbij de beclageden wolden bliyven, etc. Hirup de vorg. Radt to Lubeke na clage unde antworde, insage, rede unde wedderrede, na vorhoringe sodaner schrijfft, na besprake unde rypen rade vor recht leten affseggen aldus: So de Radt er gedelet hefft, so delen se noch. Na deme<sup>61</sup> denne de sake myt rechte hir bevoren is entscheden, dar mot idt bij bliyven, unde de beclageden en dorven darto vorder nicht antworden. Schreven van bevele des Raedes.<sup>62</sup>*

Johan Tollener klagte gegen Hinrik Schacht, Gerke (oder Gerd) Stubbe und Hans Wilken mit der Begründung, sie hätten ihm vor dem Rat das Seifensieden untersagt; hiermit ist der Bezug auf das ältere Ratsurteil des Jahres 1478 gegeben<sup>63</sup>. Ferner führte Johan Tollener aus, dass sie ihm nachgesagt hätten, er würde die Seife aus „ungebührlichen Tieren“ wie Hunde und Katzen herstellen, ungeheuren Gestank produzieren, und außerdem hätten sie Angst, dass er mit seinem Feuer ihre Häuser beschädigen würde. Die Beklagten ließen daraufhin den Niederstadt-bucheintrag vom Jahr 1478 mit dem Ratsurteil verlesen, aus dem hervorging, dass die Sache *myth rechte were vorscheden*, gemäß des Rechts bzw. durch Gerichtsbeschluss entschieden sei. Bei diesem Urteil wollten sie bleiben, und der Rat stimmte ihnen zu und urteilte, dass es bei dem alten Urteil bleiben musste. Was einmal als richtig und rechtens erkannt worden war, das musste bestehen bleiben. Des-

60 Bezug auf den Eintrag vom 30. Mai 1478 in 1478–1481, fol. 8r.

61 Vorlage hat *na deme nach deme*.

62 1489–1495 Reinschrift, fol. 180v, undatiert, Rubrik *anno etc. xcj vincula Petri* [1. Aug. 1491]. – Gekürzt bei Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 141, zu Nr. 211 [zum Jahr 1478] gestellt mit der Rubrikangabe „1491 Vincentii“, aufgelöst mit 1491 um Jan. 25.

63 Bei Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 141, Nr. 211 werden als Prozessgegner „dieselben Nachbarn“ genannt. Eine Identität ist jedoch nur bei Hinrik Schacht gegeben.



wegen durften die Beklagten auf die Klage *vorder nicht antworten*, „weiter nicht antworten“, d.h. sie dürfen sich nicht verteidigen. Auch dieses Urteil ließ der Rat schriftlich festhalten.

Auch der zweite Versuch, innerhalb der Stadt Lübeck eine Seifensiederei aufzubauen, scheiterte. Gerne wäre man versucht, einen Zusammenhang mit diesem Gewerbe und der Fleischhauerstraße herzustellen dergestalt, dass das bei der Schlachtung der Tiere zu gewinnende Fett zu Talg weiterverarbeitet wurde, welches wiederum als Ausgangsstoff für die Seifenherstellung diente. Dabei ist Lübeck als Produktionsort von Seife bisher nicht weiter behandelt worden, die Forschung verweist vor allem nach Italien, Spanien und in die Niederlande<sup>64</sup>. Bekannt ist jedoch, dass die Seifensiederei wegen des Gestanks zu den nicht besonders geachteten Gewerben gehörte, so dass der Vorwurf, Hunde und Katzen zu verarbeiten, zu den Mechanismen der gesellschaftlichen Ausgrenzung gehören konnte<sup>65</sup>. Bei der Interpretation muss man jedoch vorsichtig sein: Johan Tollener verwahrte sich gegen einen solchen Vorwurf, ob seine Gegner diese Behauptung wirklich aufgestellt hatten, ist damit noch nicht erwiesen.

Interessant ist die Formulierung der Entscheidungsfindung des Rats. Sie lautet: *na clage unde antworde, insage, rede unde wedderrede, na vorhoringe sodaner schrijfft, na besprake unde rypen rade vor recht leten affseggen aldues*. Sie ist deutlich länger als die im Jahr 1478 gebrauchte Formel und verweist auf die Klage, die Verteidigung, Einspruch, Rede und Gegenrede sowie auf die Anhörung des verlesenen Niederstadtbucheintrags, dann abschließend auf Besprechung und reifen Ratschluss, nach dem das Urteil als Recht den Parteien „abgesagt“, auf mündlichem Wege veröffentlicht wurde. Die Formel nimmt Bezug auf den mehrfachen Wechsel von Rede und Gegenrede, die im Gericht geführt worden waren. Aus der Formel wird ferner deutlich, dass dieser Prozess länger andauerte und die Materie komplizierter war als die des Jahres 1478, als das Ratsurteil nur nach „Besprechung und Ratschluss“ gefällt worden war. Die von Ebel gekürzten Entscheidungsfindungsformeln sind nicht gleich, sondern differenzieren zwischen schwierig und einfach zu findenden Urteilen.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die auf eine Klage hin getroffen wurde. Der Eintrag beginnt mit einer Klagerhebung und schließt als Ratsurteil. Eine solche Trennung der rechtlichen Vorgänge findet man häufiger, unter anderem auch bei der Diskussion des Protokolls. Das Ratsurteil kann sich also im zweiten Teil eines Eintrags hinter einem anderen Vorgang gleichsam verstecken.

Der folgende Eintrag beginnt in der Formel wie ein beschworenes Zeugnis, doch erst im weiteren Fortgang des Texts stellt sich heraus, dass es sich um ein Ratsurteil handelt. Weil der Text etwas länger ist, wird er anders als in der Vorlage

64 Kühnel, Art. Seife, 1995 – Ders., Seife, 1991. – Das Lübecker Urkundenbuch hat mehrere Hinweise auf Seifenhandel und -transport, aber nicht auf die Herstellung.

65 Kühnel, Seife, 1991, S. 63 mit Anm. 4 und S. 76f.

durch einen Absatz gegliedert, wofür sich der Wechsel zwischen beiden Formulierungen als Grenze anbietet:

*Marquard Kracht, gesworene holtwaker der stad Lubeke, Gerke Schenke, schipher, unde Hermen Bock also en hovetman Hanses Lathusen, vor deme ersamen Rade darsulves vormiddelst eren uthgestreckeden armen unde upgerichteden lyftiken vingeren, staveder ede to den hilligen swerende, hebben getuget unde waregemaket, dat sodane derdehalfhundert [250] wagenschotes, also de ers. Hermen Bock deme vorg. schiphere Gerken Schenken ingeschepet heft, unde Peter Clawessone, en Hollander, vor dat sine angesproken heft, Hans Lathusen tobehorende unde nicht Peter Clawessone.*

*Dareup de ers. Rad na clage, antworde, wedderrede unde insage, na besprake unde berade afgesecht heft vor recht: Dat Peter Clawessone erben. deme erg. Hanse Lathusen sodane iij<sup>66</sup> hundert holt schal wedderkeren unde volgen laten, id ga dare furder umme also recht zij. Actum ut ante [wie der fünfte vorhergehende Eintrag, 6. Juni 1478]. Iussu consulum. [Abzeichnung durch Johan Bracht fehlt]<sup>67</sup>.*

Der geschworene Holzprüfer Lübecks, Marquard Kracht, *schipher* Gerke Schenk und Hermen Bock als *hovetman*, hier: als Bevollmächtigter des Hans Lathusen, legten vor dem Rat das förmliche Zeugnis ab, dass die 250 *wagenschot*, astfreies Holz, das Hermen Bock als Beladung Gerke Schenk zur Schiffsbefrachtung übergeben hatte, Hans Lathusen gehörten und nicht dem aus Holland stammenden Peter Clawesson (das Patronym des Nachnamens ist modernisiert und hollandisiert), der das Holz für sich reklamiert hatte. Hierauf erging nach den längeren Ausführungen beider Prozessparteien das Urteil, dass Peter Clawesson die 250 Hölzer an Hans Lathusen *wedderkeren*, zurückgeben sollte, „damit es dadurch weiter gehe, wie es Recht sei“, damit Recht geschehe, wie die Schlussformel lautet.

Für die Interpretation kann man hieraus schließen, dass Peter Clawesson das Holz aller Wahrscheinlichkeit nach bereits an sich genommen hatte. Weiter kann man erkennen, dass ein städtischer Amtsträger, nämlich der den Holzhandel beaufsichtigende *holtwaker*, als Zeuge über ein Holzgeschäft diente. Wiewohl es sich bei ihm um einen vereidigten Amtsträger handelte – er wird als *gesworene holtwaker* bezeichnet – musste er die reguläre Schwörzeremonie ablegen. Hierin gibt es also einen Unterschied zu den Ratsherren, die sie im Falle einer Zeugnisablegung nicht absolvieren mussten.

## 6. VERZICHT AUF RECHTSMITTEL

Wie bereits mehrere Beispiele (aber nicht alle) gezeigt haben, ging es vor allem bei Forderungen und Streitschlichtungen darum, die Auseinandersetzung zu beenden, was konkret heißt, dass hinfort in dieser Sache nicht mehr gestritten werden

<sup>66</sup> Zeichen für ½.

<sup>67</sup> 1478–1481, fol. 9r.

sollte. Ähnliche Formeln kommen in den Notariatsinstrumenten vor und finden sich in Rechtstexten anderer Städte. Sie haben römisch-rechtliche Wurzeln, gingen jedoch bereits im 13. Jahrhundert in die Praxis der vom einheimischen Recht geprägten Urkundeausstellung über<sup>68</sup>. In den Niederstadtbucheinträgen wird der Verzicht auf Rechtsmittel als eigener Satz festgehalten:

*Hans van Epen, elike sone seligen Hanses van Epen, vor desseme Boke heft bekand vor sik unde sine erven, dat he van sinen vormunderen unde sineme stefvadere Hinrike Boysman entfangen hebbe hundert lubesch mark in vormynneringe siner vaderliken erschichtinge. Unde desulve Hans van Epen heft deshalven vorlaten unde vorlet de ers. vormundere unde ere erven van derewegen van aller furdere ansprake, tosage unde maninge to eneme gantzen vullenkommenen ende, genszliken quijt, leddich unde loos. De vormundere, de sint de erven. Hinrik Boysman unde Ludeke Nigenkerke, en remensnider, besetene borgere to Lubeke. Tuge sint Pauwel Spaen unde Cord van Borgen, ok besetene borgere to Lubeke. Screven ame sonnavende na nativitatit Marie virginis, xij mensis septembris [12. September 1478]. [gez.] Jo[han] Bracht, notarius scripsit.*<sup>69</sup>

Hans van Epen dankte seinen Vormündern und seinem Stiefvater Hinrik Boysman für die Übergabe von 100 mkl., die er als Vorauszahlung vom väterlichen Erbe erhalten hatte. Bezüglich dieser 100 mkl. verzichtete er auf *aller furdere ansprake, tosage unde maninge*, also auf alle weiteren Ansprüche, Forderungen und (Mahn-)Klagen, wobei sich auch noch eine Formulierung anschließt, die aussagt, dass dieses zu einem völligen Abschluss geführt hatte und der Stiefvater, der die Zahlung getätigt hatte, von allen Forderungen völlig frei wäre. Mit der Nennung der Vormünder, darunter der Stiefvater, den Zeugen usw. endet der Eintrag.

Inhaltlich geht es um die Bestätigung des Empfangs eines Anteils am väterlichen Erbe, den der Begünstigte bereits vor seiner Mündigkeit erhielt. Hans van Epen stand noch unter der Aufsicht seiner Vormünder. Normalerweise wurde erst mit Erreichen der Mündigkeit das zustehende Erbe ausgeschüttet. Erst mit diesem Zeitpunkt endete die Vormundschaft und das Mündel konnte seinen eigenen Hausstand gründen. In diesem Fall ging es also darum, dass das Mündel bereits vorab einen Teil seines Erbes ausbezahlt erhielt. Mit dem Verzicht auf Rechtsmittel wurde nun festgehalten, dass später, zu denken ist gewiss an den Moment der Volljährigkeit, keine Forderungen mehr bezüglich der bereits ausgezahlten 100

68 Zu diesen Formeln, die seit dem 14. Jahrhundert in deutschsprachigen Rechtstexten vorkommen, siehe vergleichend Schlosser, Einredevetzichtsformeln, 1963, der sich, was Norddeutschland angeht, in der Hauptsache auf Lübeck und Bremen stützt, daneben aber auch auf Städte sächsischen Rechts wie Magdeburg, Leipzig und Hildesheim (S. 10), zum Auftreten der Formel in den einheimischen Gewohnheitsrechten S. 27–33. – S. 5f. verweist Schlosser im Forschungsüberblick vor allem auf Frankreich, Flandern und die schweizerischen Städte, wo der Rechtsverzicht genauer untersucht ist. – S. 99f. das Spätmittelalter als „eine Periode der Hochblüte der Renuntiationstätigkeit in deutschen Urkunden“ bezeichnend.

69 1478–1481, fol 31v.

mkl. erhoben wurden. Falls Hans van Epen seinen Stiefvater doch auf Auszahlung derselben zu verpflichten trachtete, so konnte sich dieser mit dem Beweis des Stadtbucheintrags hiervon befreien bzw. schützen.

Der Sinn des schriftlichen Verzichts auf Rechtsmittel liegt darin, weitere Forderungen auszuschließen. Damit dient er der Rechtssicherheit und verhindert letztlich das Stellen von Nachforderungen. In letzter Konsequenz kann man sogar sagen, dass dieser Sinnabschnitt das Entstehen eines Streits in der Familie und, falls die Angelegenheit Kreise zog, in der Stadt verhinderte. Der Satz dient der Wahrung des Stadtfriedens. Dabei gibt es aber Unterschiede im Formular. Im Gegensatz zu dem soeben geschilderten Fall kann der Verzicht sehr kurz ausfallen, wie es einmal in einem Fall von „Erbenlaub“ (d.h. Zustimmung der Erben) zur Veräußerung von Erbgütern festgehalten wurde:

*De ersame her Bernd Wale, vicarius des closters sancti Johannis binnen dere stad Lubeke belegen, vor desseme Boke heft togestan unde bekant, alze zin moder Katherina Walen voremundere gekoren heft beschedeliken Hermene Kellere, Hanse Help, Hanse Mollere unde Gerde Wittemborch, dat zin wille unde vulbord zij, dat se siner erg. moder hus mogen verkopen, vorlaten unde to penningen maken to dersulven siner modere besten, sunder tosprake unde maninge. Tuge sint Michel van Marpen unde Bernd Bispink, besetene borgere to Lubeke. Actum ut [ante] [wie vorhergehender Eintrag *ame frigidage vor dem sondage vocem jocunditate*, 25. Mai 1481], [gez.] Jo[han] B[racht], not[arius] scripsit.<sup>70</sup>*

Der Vikar im St. Johannis-Kloster<sup>71</sup> Bernd Wale bekannte vor dem Buch, dass seine Mutter Katharina mit seiner Zustimmung vier Vormünder gewählt hatte, und dass dieselben das Haus der Mutter ohne seinen Widerspruch verkaufen durften. Bei diesem Vorgang ist festzuhalten, dass Geistliche keine Vormundschaft übernehmen durften<sup>72</sup>, d.h., dass in diesem Fall der Sohn als Vikar nicht als Vormund für seine Mutter agieren konnte (es hat übrigens nicht an Versuchen gefehlt, Geistliche doch als Vormünder einzusetzen, so dass der Rat im Jahr 1482 sich gezwungen sah, diese Regelung einmal in einem Ratsurteil festzuhalten<sup>73</sup>). Es wird in dem Eintrag leider nicht gesagt, ob Bernd Wale der nächste und einzige männliche Verwandte seiner Mutter war und somit eigentlich der gegebene Vormund für seine Mutter gewesen wäre, wobei seine Zugehörigkeit zum geistlichen Stand den Antritt der Vormundschaft verhindert hätte. Typisch ist, dass der Sohn seine Zustimmung zum Verkauf des mütterlichen Hauses gab und auf alle Forderungen gegenüber den Vormündern verzichtete.

70 1478–1481, fol. 246v.

71 Zum Kloster siehe Graßmann, Art. Lübeck, St. Johannis, 1994.

72 Kranz, Vormundschaft, 1967, S. 26.

73 Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 182f., Nr. 279: [...] *ock mogen de geistliken neyne voremundere wesen.*

Der Rechtsmittelverzicht ist in diesem Fall ganz kurz ausgedrückt und schließt sich an den dispositiven Teil an: *sunder tosprake unde maninge*, ohne Klage und (gerichtlicher) Mahnung.

Selbst bei einem so einfachen Vorgang wie einer Mündigkeitserklärung griff man zu einer weitaus präziseren Form der Rechtssicherheit, die der Rat festhalten ließ, als ein Geistlicher mündig erklärt wurde:

*Hinricus van Haltern, clerik Lubesches stichtes, vore deme ersamen Rade to Lubeke is mundich gemaket unde danckede sinen voremunderen van alle des eme in jenigermate geborde, guder rekenschup unde betalinge. Unde hevet vore sijk unde sine erven desulven sine voremundere unde ere erven deshalven to enyen gantzen vullenkommenen ende quiterdt unde vorlaten genszliken quijdt, leddich unde loes, dare up nichtmer tosakende, to agerende edder tosprekende myt geistlikem, keyserliken edder wertliken gerichtten edder rechten, allet sunder behelp unde argelist. Tuge sint Berndt Benncken unde Kersten Stornynck, borgere to Lubeke. Screven van bevele des Rades.<sup>74</sup>*

Hinrik van Haltern, ein Kleriker aus dem Bistum Lübeck, wurde vor dem Rat mündig erklärt. Das vormalige Mündel entließ seine Vormünder und dankte für die Rechnungslegung, d.h. auch für die Verwaltung seines Gutes, und verzichtete anschließend auf Rechtsmittel, wobei ausdrücklich der Zug vor ein geistliches, kaiserliches oder irgendein anderes weltliches Gericht unterbunden wurde. Der Bezug auf ein geistliches Gericht erscheint bei einem Geistlichen nahe liegend, aber es wird auch der Rechtsweg zum kaiserlichen Hof- oder Kammergericht sowie zu anderen (auch heimlichen?) Gerichten ausgeschlossen.

Mit dem Verzicht auf den Rechtsweg an auswärtige Gerichte ist die für die Stadt wichtige Frage nach dem eigenen Rechtsstand berührt. Die Stadt versuchte, die Rechtsprechung durch fremde Gerichte über Vorgänge, die sich in Lübeck abspielten, zu verhindern. Immer wieder hat die Stadt in Burspraken auch ihren eigenen Bürgern eingeschärft, nicht ihre Mitbürger vor anderen als dem eigenen Gericht zu verklagen, was übrigens auch Bestandteil des Bürgereides war<sup>75</sup>. Insbesondere bei Gästen hat man darauf gedrungen, ein Lübecker Ratsurteil zu akzeptieren und den Gang vor das Gericht in ihrer Heimatstadt zu unterlassen<sup>76</sup>. Dass

74 1481–1488 Reinschrift, fol. 296v, undatiert, in der Rubrik *anno etc. lxxxv felicis in pincis* [14. Jan. 1485]: – Noch weiter geht die Formulierung bei der Mündigkeitserklärung des Tileman Scharnhagen, ebenfalls eines Geistlichen: [...] *noch mit geistliken, keyserliken edder wertliken gerichtten unde rechten overmiddest sik noch yemande anders nicht mer to sakende* [...], so 1481–1488 Reinschrift, fol. 348r, undatiert, in der Rubrik *anno etc. lxxxv nativitatit Marie virginis* [8. Sept. 1485].

75 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 184, der gesamte Problembereich S. 182–188.

76 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 188f. zu den Gästen, mit dem Hinweis, dass Hamburg und die wendischen Hansestädte eine Ausnahme bildeten. Mit Hamburg bestand seit 1241 ein Vertrag über die gegenseitige Anerkennung des Rechtsganges, und die Kaufleute aus den wendischen Städten hatten das Vorrecht, in ihrer Heimatstadt auf eine Klage eines Lübeckes zu antworten. – Dieses nicht erwähnt bei Engel, Alltag, 1993.

dieses kein reiner Formalismus war, zeigt ein von Gerhard Neumann detailliert nachgezeichnetes Verfahren, bei dem es zwischen zwei Bürgern wegen der Grenzbebauung ihrer Häuser zu einem Streit kam, bei dem die eine Seite, Hans Northeim, der auch für seinen Vater Ludeke agierte, die Sache bis vor das kaiserliche Kammergericht brachte, wo schließlich am 23. Juli 1473 die Klage abgewiesen wurde. In der Folge gab es noch ein Verfahren wegen der immensen Prozesskosten von mehreren hundert Gulden, die auf beiden Seiten entstanden waren<sup>77</sup>.

Für die Interpretation eines Niederstadtbucheintrags kann es manchmal von Interesse sein darauf zu achten, ob der Gang vor fremde Gerichte ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Eine solche Regelung kann nämlich als Indiz für die Frage dienen, ob einer der Prozessbeteiligten ein Gast war oder einen anderen Rechtsstatus hatte. Der Rechtsstand einer Person wird in den Einträgen nicht immer genau angegeben. Deswegen ist der Rechtsmittelverzicht nicht als standardisierte Floskel zu betrachten (und zu kürzen), sondern muss als bedeutungstragendes Element für das Verfahren berücksichtigt werden. Es entsteht sogar die Frage, ob der Rechtsmittelverzicht nicht eigentlich der wichtigste Teil des Eintrags ist, da in ihm die Parteien zur Wahrung des Stadtfriedens verpflichtet werden. Erst durch diesen Verzicht wurde die Rechtssicherheit hergestellt.

## 7. ESCHATOKOLL

Parallel zum Protokoll soll für die Schlussbestimmungen der Niederstadtbucheinträge die Bezeichnung Eschatokoll aus der Diplomatie übertragen werden. Zum Eschatokoll gehören der Eintragungsbefehl, die Datierung und die Zeuggenennung. Falls alle drei Bestandteile erscheinen (was selten ist), werden sie meistens in dieser Reihenfolge genannt.

### a. Inskriptionsbefehl

Diese Einträge konnten entweder auf Wunsch der Parteien oder auf Befehl des Rats in das Niederstadtbuch aufgenommen werden. Vereinzelt kamen Inskriptionsbefehle bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts vor<sup>78</sup>, wobei Jürgen Reetz feststellte, dass es zugleich eine Änderung in der Nomenklatur gab, bei der aus „den Ratsherren“ (im Plural) „der Rat“ (im Singular) wurde<sup>79</sup>. Für das Oberstadtbuch hat Paul Rehme wahrscheinlich gemacht, dass ein Eintragungsbefehl vom Rat sich zunächst nur bei außergewöhnlichen Vorgängen findet und erst in der Zeit 1315–1350 zunahm<sup>80</sup>.

<sup>77</sup> Neumann, Hausbesitzer, 1979.

<sup>78</sup> Reetz, Niederstadtbuch, 1955, S. 53.

<sup>79</sup> Ebd., S. 53.

<sup>80</sup> Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 185f., S. 214.

Der Inskriptionsbefehl fehlt bei persönlichen Bekenntnissen, er erscheint jedoch bei Mündigkeitserklärungen, Testamentseröffnungen, Streitschlichtungen usw. Eine genaue Korrelationsanalyse aller 7570 Rechtsgeschäfte über die Frage, ob der Inskriptionsbefehl immer dann erscheint, wenn der Rat als Partei in die Sache einbezogen war, steht noch aus. Gegen Ende des Eintrags wird in einfachen Worten festgehalten: *Screven van bevele des Rades*; im Laufe der Arbeit werden sich immer wieder Beispiele hierfür ergeben. Manchmal findet man noch die lateinischen Bemerkungen *iussu consulum* (auf Befehl der Ratsherren)<sup>81</sup> oder *iussu consulatus* (auf Befehl des Rates), wobei hier der Befehl manchmal nach der Datierung eingetragen wurde, wobei man den Eindruck hat, dass der Eintrag erst nachträglich hinzugefügt wurde. Auf alle Fälle wurden die Urteile des Rats mit dieser Formulierung versehen, auch, wenn es sich um gescholtene Urteile des Niedergerichts oder einer lübischrechtlichen Stadt handelte<sup>82</sup>.

Auch Streichungen aus der Reinschrift wurden stets mit einem eigenen, meist lateinisch gehaltenen und datierten Streichungsbefehl begründet.

## b. Datierung

Die Datierung kann hier etwas kürzer behandelt werden, da sie bereits im Kapitel über die Methodik eigens untersucht wurde. Bemerkenswert ist, dass längst nicht alle Einträge datiert wurden<sup>83</sup>. Dabei ist keine Korrelation mit einem Schreiberwechsel festzustellen. Durchweg wurde nach dem Heiligenkalender datiert. Mitunter verfiel man dabei in die lateinische Form, auch wenn der Haupttext in Mittelniederdeutsch gehalten war. Am Beispiel eines Blattes mit drei Einträgen kann kurz gezeigt werden, dass es zu Umstellungen kommen und die Datierung von einem Eintrag zum nächsten ausbleiben konnte:

Datierungen 1481–1488 Reinschrift, fol. 462r:

Rubrik als Seitenüberschrift: *anno etc. lxxxvij Appolonie virginis* [9. Februar 1487]

1. Eintrag: *Screven van bevele des Rades. Actum vij februarii, que fuit quarta feria proxima post Dorothee virginis* [7. Februar 1487],

2. Eintrag: *Screven van bevele des Rades. Et actum proxima feria quarta post Dorothee virginis, que fuit vij februarii* [7. Februar 1487],

3. Eintrag: *Screven van bevele des Rades*. [Datierung fehlt].

Bei einem direkten Bezug zum Datum eines vorhergehenden Eintrags findet sich häufiger auch nur *actum ut ante* oder ein *actum ut supra*, wobei manchmal sogar

81 So 1478–1481, fol. 14r, 15r, 15v u.a.

82 Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. VII.

83 Auch im Oberstadtbuch wurden nur selten Datierungen hinzugesetzt (Rehme, Oberstadtbuch, 1895, S. 35).

die Präposition weggelassen wird, so dass der Verweis noch kürzer wurde und nur noch ein knappes *actum ut* zu finden ist<sup>84</sup>.

### c. Zeugnennennung

Zur förmlichen Beurkundung eines Rechtsakts gehörte im Mittelalter stets die Öffentlichkeit. Die Publizität kann als grundlegendes Kennzeichen des älteren Rechts verstanden werden<sup>85</sup>. Bei den Rechtsgeschäften vor dem Niederstadtbuch wurde die Öffentlichkeit in der Regel durch zwei Zeugen hergestellt, die bei dem Rechtsgeschäft anwesend waren<sup>86</sup>. Häufig dienten die Sekretäre des Rats als Zeugen, manchmal aber auch Verwandte der Parteien, wie man aus gleichlautenden Nachnamen erschließen kann. Die Namen der Zeugen werden entweder mit einem *Tuge sint* oder noch kürzer *Tuge: N.N. unde N.N.* dem Text einfach angehängt. Mitunter wird die Zeugnennennung lateinisch formuliert. Wichtig ist überdies, dass der Stand der Zeugen regelmäßig genannt wird. Sie werden entsprechend den unterschiedlichen Formen des Bürgerrechts als *besetene borgere*, d.h. als Erbgut besitzende Vollbürger, oder als *borgere*, als einfache Bürger bezeichnet<sup>87</sup>.

Aber auch hierbei gibt es Variationen. Anhand von zwei kurz aufeinander folgenden Texten können sie erläutert werden:

*Hinrik Astrade, en bergervarer, vor sik unde van wegene Hermen Wiggeringes, siner masschup, vor desseme Boke heft bekand vor sik unde erer beider erven, dat he Jurgen Smedekink unde sinen erven van wegen seligen Gerdes Smedekinges, sines broders to Bergen in Norwegen vorstorven, witliker schult schuldich zij sestich mark lubesch uppe Johannes baptisten dagh to middensommere negestvolgende vort over dat jaer [24. Juni 1479] umbeworen tobetalende. Tuge sint Everhardus Pot unde Hans Leppe in deme wijinkelre. Actum ut ante [6. Juni 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius ad premissa vocatus scripsit.*<sup>88</sup>

Der Bergenfahrer Hinrik Astrade bekannte für sich und seinen Mitgesellschafter Hermen Wiggering, dass er Jurgen Smedeking 60 mkl. schuldete, die eigentlich noch dem in Bergen verstorbenen Bruder desselben, Gerd Smedeking, zukommen. Als Zeugen dienten Eberhard Pot, bei dem es sich um einen der Substituten, einen der stellvertretenden Sekretäre des Rats, handelte<sup>89</sup>, und Hans Leppe, dem

84 Ein Beispiel für das letztere: 1478–1481, fol. 23v.

85 Cordes, Art. Publizität., 1995. – Spiegel, Art. Zeugenliste, 1998.

86 Sie sind trotz der gleichen Bezeichnung nicht zu verwechseln mit den Gerichtszeugen, die durch ihre förmliche Aussage zu Gott und auf die Reliquien eine Sachaussage „wahr machen“.

87 Siehe dazu in der Einleitung, Abschnitt über Verfassungsgeschichte Lübecks.

88 1478–1481, fol. 9r.

89 Nicht behandelt bei Bruns, Stadtschreiber, 1903.



Knecht im Ratsweinkeller<sup>90</sup>. Beachtenswert ist, dass bei den Zeugen der Personenstand nicht genannt wird.

Bei einem weiteren Schuldanerkenntnis, bei dem ebenfalls Jurgen Smedeking (hier als Smedeken bezeichnet) als Gläubiger vor dem Buch erscheint, werden dieselben Zeugen aufgeführt; als Zahlungsziel wird derselbe Tag wie im vorherigen Text vorgeschrieben:

*Hans Herinkvanck, een bergervarer, vor sik van wegen sines broders Berndes unde erer beider erven vor desseme Boke heft bekand, dat se Jurgen Smedekens unde sinen erven witliker schuld schuldich sin veertich mark lubesch uppe sunte Johannes baptisten dage negestvolgende vort over dat jaer [24. Juni 1479] umbeworen tobetalende. Tuge sint Everhardus Pot unde Hans Leppe, hire to gebeden. Screven ame dage Viti martiris, que fuit xv mensis junii [15. Juni 1478], [Abzeichnung durch Stadtschreiber/Notar fehlt].<sup>91</sup>*

Nur einer, Hans Heringvang, ließ das Schuldanerkenntnis über 40 mkl., das sowohl für ihn selbst als auch für seinen Bruder Bernd galt, eintragen. Ferner wird eigens vermerkt, dass die Zeugen hinzugebeten wurden, woraus man schließen kann, dass weder der Schuldner noch der Gläubiger sie von ihrer Seite aus mitbrachten.

In den weitaus meisten Fällen werden als Zeugen die anderen Sekretäre des Lübecker Rats genannt, unter denen vor allem die das Oberstadtbuch führenden Sekretäre Johan Wunstorp, Johan Bersenbrugge, Diderik Brandes und Reyner Holloger hervortreten.<sup>92</sup>

90 Zum Ratsweinkeller siehe Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 385–388.

91 1478–1481, fol. 10v.

92 Zu ihnen siehe Bruns, Stadtschreiber, 1903, S. 68–70, Nr. 21 (Johan Wunstorp), S. 71–74, Nr. 24 (Johan Bersenbrugge), S. 74f., Nr. 25 (Diderik Brandes), S. 75f., Nr. 26 (Reyner Holloger).

## V. INHALTLICHE ANALYSE

### 1. EINFÜHRUNG

Wie bereits in der Einleitung beschrieben wurde, ging das erst im 14. und 15. Jahrhundert als solches bezeichnete Niederstadtbuch aus dem „*liber, in quo debita conscribuntur*“ hervor, das erstmals für das Jahr 1277 erwähnt wurde<sup>1</sup>. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden aus diesem Schuldbuch einzelne Rechtsgeschäfte ausgelagert und in eigenen Stadtbüchern weitergeführt, nämlich die *Recognitiones*-Reihe (1305–1352), die Quittungen über eingegangene Gelder oder Lieferungen enthält, das eigentliche Schuldbuch (1325–1363) und das *Societates*-Register (1311–1361), in welchem Gründungen und Auflösungen von Handelsgesellschaften verzeichnet wurden<sup>2</sup>. Jürgen Reetz knüpfte hieran die Beobachtung an, dass diese Geschäfte deshalb mit dem Schuldbuch zusammengehörten, weil es bei ihnen ja auch um Schuldsachen ging. Dieses galt für die Erledigung derselben durch das Quittieren, aber auch für die Handelsgesellschaften, bei denen es um die Absicherung gegenseitiger Forderungen ging<sup>3</sup>. Bis 1415, so Reetz, beherrschten Schuldsachen, und zwar einfache Schuldanerkennungen, das Bild der Niederstadtbuchbände<sup>4</sup>. Dieses Übergewicht der Schuldsachen konnte auch für die hier untersuchte Zeit festgestellt werden: Von den 7570 Eintragungen der Jahre 1478–1495 betrafen 953 Schuldanerkennungen

Schulden konnten nicht nur durch Geld(ver)leihe im engen Sinn entstehen. Reetz machte darauf aufmerksam, dass auch die familien- und erbrechtlichen Vorgänge, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in das Niederstadtbuch Eingang fanden, eine schuldrechtliche Komponente haben konnten. Die Pflicht zur Ausschüttung eines Erbteils konnte sich als Zahlungs- bzw. Leistungspflicht, als Schuld verstehen lassen, und ebenso der Empfang eines Erbteiles als Quittierung. In solchen Quittierungen konnte festgehalten werden, dass der Gläubiger keine Forderungen mehr erhob, man ihm nichts mehr schuldete; es ging um die Ablösung von Verbindlichkeiten. Deswegen, so Reetz, lässt sich das Eintragen dieser Rechtsgeschäfte in das Niederstadtbuch relativ einfach aus dem Wesen des Schuldbuchs erklären<sup>5</sup>. Ebenso könne man auch die Beilegung von Streitigkeiten als Schuldsache begreifen, wenn der Streit dadurch geschlichtet werden konnte, dass

---

1 Reetz, *Niederstadtbuch*, 1955, S. 41.

2 Reetz, *Niederstadtbuch*, 1955, S. 46. – Der Teil über die Gesellschaften ist jüngst ediert worden: Cordes, Friedland, Sprandel (Hg.), *Societates*, 2003.

3 Reetz, *Niederstadtbuch*, 1955, S. 46f. – Für das Folgende auch Pitz, *Schrift- und Aktenwesen*, 1959, S. 413f., allerdings ohne Reetz zu nennen.

4 Reetz, *Niederstadtbuch*, 1955, S. 48.

5 Reetz, *Niederstadtbuch*, 1955, S. 48.

eine Seite der anderen eine gewisse Summe zahlte, was die empfangende Partei zu quittieren hatte. Von daher war das Übernehmen der – modern gesprochen – zivilrechtlichen Auseinandersetzungen nur ein kleiner und folgerichtiger Schritt, in dem einfach die Umstände des Entstehens der Schuld festgehalten wurden<sup>6</sup>. Im 14. Jahrhundert war die Benennung der Umstände noch die Ausnahme, erst im weiteren Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts nahm ihre Beschreibung derart zu, dass das Niederstadtbuch erweitert werden konnte zu einem Buch der Ratsurteile<sup>7</sup>. Seit den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts wurden Ratsurteile häufiger eingetragen, in dieser Zeit kam es auch zu einer Umstrukturierung des Niederstadtbooks, wie die Einführung der niederdeutschen Sprache und die höchstwahrscheinlich zu dieser Zeit erfolgte Trennung in Ur- und Reinschriftreihe zeigen. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden Ratsurteile wohl in der Regel in das Niederstadtbuch eingetragen<sup>8</sup>.

Der Ursprung des Niederstadtbooks lag also in den „debita“, für die im 13. Jahrhundert ein eigenes Stadtbuch angelegt worden war, das neben dem anderen über die Erbgrundstücke geführt wurde. Unter „debita“ lassen sich nicht nur Schulden im engen Sinn, sondern allgemein Verpflichtungen bzw. Lasten verstehen, die einem Gemeindemitglied aufgebürdet waren. Diese ruhten nicht nur auf dem einzelnen Bürger, sondern betrafen den Haushalt, dem er vorstand. Den Begriff „Schuldbuch“ sollte man daher nicht voreilig in Beziehung zur Handelsgeschichte setzen. In diesem Sinne übte Reetz mehrmals in seinem Aufsatz offen Kritik an Fritz Rörig. Es ist auch die Frage, ob nur die Haushaltsbelastungen im Stadtbuch verzeichnet wurden, die für die Gemeinde von Belang waren. Die Schulden konnten einen Einzelhaushalt derart bedrücken, dass dieser den gemeindlichen Pflichten nicht mehr nachkommen konnte. Haushalte konnten regelrecht überschuldet sein, und zwar derart, dass ein Bürger seine Selbständigkeit aufgeben und in den Haushalt seines Gläubigers/Patrons eintreten musste. Auch die Handelsgesellschaften lassen sich als Eingriff in die Haushaltsstruktur begreifen. Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass für die frühen Schuldbucheintragungen nicht gesagt werden kann, wie sie zustande gekommen waren. Vielleicht gingen auch ihnen Streitverhandlungen vor dem Rat oder Gericht voraus, so dass sie nicht als Zeugnis einer sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verstehen sind, sondern als Ergebnis eines vor dem Rat/Gericht geführten Prozesses. Es handelte sich dann, modern gesprochen, um die zu vollstreckenden Titel, die vom Rat anerkannt worden waren.

Im Folgenden geht es um eine Übersicht über die in den Jahren 1478–1495 am häufigsten vorkommenden Rechtsgeschäfte, die kurz vorzustellen sind. Dabei wird jeweils in einer kleinen Übersicht ihre Anzahl in den jeweiligen Reinschriftbänden angegeben. Konkret geht es dabei in erster Linie um Nachlass- und Straf-

---

6 Reetz, Niederstadtbuch, 1955, S. 49.

7 Reetz, Niederstadtbuch, 1955, S. 50.

8 Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. VII. – Pitz, Schrift- und Aktenwesen, 1959, S. 413f.

sachen sowie um das Rechtsinstrument der Prokuration, das bei vielen Angelegenheiten Verwendung fand<sup>9</sup>.

## 2. HAUSHALTSGÜTER UND NACHLASSSACHEN

### a. Abschichtungen

Einer der häufigeren Vorgänge, die im Niederstadtbuch festgehalten wurden, bestand in der Abschichtung von erbberechtigten Kindern. Dieser Fall trat immer dann ein, wenn ein Elternteil verstarb und das überlebende wieder heiratete. In diesem Fall wurde den Kindern aus erster Ehe ein Anteil am (gesamt-)elterlichen Erbe ausgesetzt und im Stadtbuch festgeschrieben, um es vor dem Zugriff der Stiefeltern und Halbgeschwister zu schützen. Wenn die so bedachten Kinder die Mündigkeit erreichten, diente der festgeschriebene Erbanteil zur Gründung des eigenen Hausstandes<sup>10</sup>.

*Hans Monnick, borger to Lubeke, vor deme ersamen Rade daresulves, heft sineme kinde Peterken in jegenwardicheid dessulven kundes voremunderen, beschedeliken Clawese Eckhorst unde Merten Rovers, in sine moderliken erfschichtinge uthgesecht vijffundeveertich mark lubesch uth sinen redesten guderen to sinen manbaren unde mundigen jaren unbeworen tobetalende. Unde des schal unde wil de erg. Hans Monik sodane sin kind in kosten unde kledingen truweliken vorewesen beth to des kundes mundigen jaren, dere erg. xlv mark derewyle unwormynnert. Dareto de erg. vormundere gegeven hebben eren vulbort unde willen. Presentibus magistris Jo[han] Wunstorp et Jo[han] Bersembruggen, notariis publicis. Actum ut ante [14. Januar 1479]. Iussu consulum. [Abzeichnung durch Johan Bracht fehlt].<sup>11</sup>*

Der Lübecker Bürger Hans Monnik setzte seinem Kind Peterke als Anteil am mütterlichen Erbe 45 mkl. aus, was in Gegenwart der Vormünder des Kindes (Clawes Eckhorst und Merten Rover) geschah. Es ist ausdrücklich die Sprache davon, dass es sich um die *moderliken erfschichtinge* handelte, woraus zu folgern ist, dass die Mutter verstorben war. Der Sohn erhielt die 45 mkl. als Abschichtung aus dem mütterlichen Erbe, als Anteil am mütterlichen Nachlass. Der Vater versprach ferner, dieses Geld aus seinen *redesten guderen*, aus seinen „bereiten Gütern“ zu bezahlen, d.h. aus den tatsächlich vorhandenen Gütern, also aus der tatsächlich vorhandenen Vermögensmasse seines Haushalts zu bezahlen. Das Kind sollte nicht mit einem Kredit abgefunden werden. Die Auszahlung sollte bei Erreichen der Mündigkeit erfolgen. Bis dahin wurde das Kind im Haushalt des Vaters mit „Kost und Kleidung“ versorgt. Die Kosten hierfür durften von den 45 mkl. nicht abgezogen werden. Die Vormünder gaben ihre ausdrückliche Zustimmung

<sup>9</sup> Zu den Prokurationen siehe Kap. 6, Einleitung.

<sup>10</sup> Zur Abschichtung siehe Ebel, Erbe, 1980, S. 25.

<sup>11</sup> 1478–1481, fol. 51v.

zu dieser Regelung (*eren vulbort unde willen*). Zeuggennennung, Datierung und Inskriptionsbefehl schließen den Eintrag ab.

Die Festsetzung eines Erbanteils an dem Nachlass eines Elternteils wurde hiermit geregelt. Überdies sieht man, dass in diesem Fall der Vater sich auch mit den Vormündern, den Rechtsvertretern, seines Kindes ins Benehmen setzen musste. An dieser Stelle entsteht die Frage, warum das Kind eigene Rechtsvertreter hatte und nicht einfach durch seinen Vater in rechtlicher Hinsicht vertreten wurde<sup>12</sup>. Die Lösung liegt darin, dass der Vater höchstwahrscheinlich wieder geheiratet hatte – im Text ist allerdings keine Rede davon. Damit das Kind in der zweiten Ehe des Vaters nicht zu kurz kam, wurde dessen Unterhalt geregelt und der Anteil am mütterlichen Erbe festgelegt. Zugunsten des Kindes agierten dessen Vormünder. Es ging letztlich um den Schutz des Vermögens des Kindes. Mit Erreichen der Mündigkeit konnte das Kind den väterlichen Haushalt verlassen und einen eigenen gründen. Deswegen galt die Regelung auch nur bis zum Erreichen der Mündigkeit. Zu diesem Zeitpunkt hörte auch die Vormundschaft auf.

#### Häufigkeit der Abschichtungen

1478–1481:	5
1481–1488:	57
1489–1495:	35
Summe:	97

#### b. Vormundschaftswahlen

Auch die Einsetzung von Vormündern wurde im Niederstadtbuch festgehalten<sup>13</sup>. Dabei sind mehrere Formen zu unterscheiden. Die meisten Fälle betrafen Altersvormundschaften für noch nicht mündige Kinder, während es daneben auch die Geschlechtsvormundschaft für alleinstehende Frauen gab; diese mussten sich in rechtlichen Angelegenheiten und insbesondere vor Gericht durch Männer vertreten lassen. Beide sollen anhand von Beispielen näher erläutert werden.

12 Eine regelrechte Pflicht zur Vormundschaftseinsetzung gab es wohl nicht. Das Lübecker Recht kannte den Fall, dass Kinder ohne Vormünder und ohne entfernte Verwandte dastehen, für die eigentlich der Rat als Vormund auftrat, so Hach, *Altes Lübisches Recht*, 1839, S. 294, Nr. C. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S.105, Nr. 77: *van dode. Is dat iemen stervet. de sinen kinderen vnde sineme wiue. nene vormunde ne maket. de oc nen maghe ne hebbet. vermuntschup ne mach se neman. vnderwinden. sunder der Ratman orlof. Wante dat der stat to boret.* „Vom Tod [des Vaters]. Geschieht es, dass jemand stirbt, ohnen seinen Kindern und seiner Frau einen Vormund eingesetzt zu haben, und der auch keine männlichen Verwandten hat, dann darf sich niemand ohne Zustimmung der Ratsherren der Vormundschaft annehmen. Denn dieses [Amt] steht der Stadt zu“. – Zu denken ist dabei in erster Linie an Kinder der Bürger.

13 Siehe vergleichend zu den Basler Verhältnissen Signori, *Geschlechtsvormundschaft*, 1999.

*Hinrick Witte hefft synen kinderen van seligenn Katherinen, syner ersten vrouwenn gebaren, to sick vormundere gekaren Hanze Meyere, Peter Poszygk, jegenwardich, unde Hanze Nyestadt, affwesende, alze jegenwardich. Des denne de erbenomeden Hans Meyer unde Peter Poszyck vor deme ersamen Rade to Lubeke szodane vormunderschup annamet hebben sampt mit der erbenom. kindere vader desulven kindere tovorstande, alze sze des bekandt willenn wesenn. Screvenn vann bevele des Rades.<sup>14</sup>*

Hinrik Witte wählte seinen Kindern, die er mit seiner ersten, inzwischen verstorbenen Frau, gezeugt hatte, sich als Vormünder Hans Meyer und Peter Possik, die beide persönlich anwesend waren, sowie den abwesenden Hans Niestadt hinzu. Zwei von den Vormündern, nämlich die Anwesenden, erklärten sodann, die Vormundschaft annehmen zu wollen und gemeinsam mit dem Vater den Kindern *tovorstande*, vorzustehen, d.h. vor allem die Interessen der Kinder in rechtlicher Hinsicht zu wahren.

Es handelt sich um einen standardisierten und formalisierten Vorgang. Von einem persönlichen Bekenntnis ist dabei nicht ausdrücklich die Rede, doch lässt es sich letztlich auf ein solches zurückführen: Der Vater erklärte vor dem Rat, Vormünder eingesetzt zu haben, und diese erklärten sodann ebenfalls vor dem Rat, die Vormundschaft ausüben zu wollen. Auf Befehl des Rats wurde dieses im Niederstadtbuch festgehalten.

Daneben gab es die Geschlechtvormundschaft, bei der alleinstehende Frauen, in der Regel Witwen, sich selbst Vormünder wählten. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen in formaler Hinsicht typischen Vorgang. An zwei Beispielen sei dieser vorgeführt:

*Gheseke, natalene wedewe seligen Hinrikes Spechtes, vor deme ersamen Rade to Lubeke heft sik voremundere gekoren Hinricum Koster de bokebindere unde Hinrike Godesman den scroder, besetene borgere to Lubeke. Screven van bevele des Rades. Ame sonnavende na assumptionis Marie virginis, xix mensis augusti [19. August 1480]. [gez.] Jo[han] Bracht, notarius scripsit.<sup>15</sup>*

*Gretke Schabben, Hinrik Schabben seliger natalene husfrouwe, vor deme Raide to Lubek hefft to vormunderen gekoren Hans Segeberge unde Gerdt Schulten.<sup>16</sup>*

In beiden Fällen wird der Witwenstand der Frauen festgehalten. Bemerkenswert ist, dass die Frauen selbständig vor den Rat treten konnten, also zumindest für die Einsetzung von Vormündern noch keinen Rechtsvertreter brauchten. Hierin ist eine leicht einsichtige Ausnahme von der Regel zu sehen, dass Frauen sich vor Ge-

14 1489–1495 Reinschrift, fol. 357v, undatiert, Rubrik *anno domini etc. xciiij Galli abbatis* [16. Okt. 1493].

15 1478–1481, fol. 185v.

16 1481–1488 Reinschrift, fol. 14v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxij Elizabeth* [19. Nov. 1481].

richt stets vertreten lassen mussten. Auch fehlt bei diesen Beispielen die Erklärung der Vormünder, dass sie das Amt angenommen hatten, in anderen Fällen wird die Annahmeerklärung mit einer knappen Floskel angefügt.

#### Häufigkeit der Vormundschaftseinsetzungen Geschlechtsvormundschaft für Witwen:

1478–1481:	13
1481–1488:	37
1489–1495:	140
Summe:	190

#### Altersvormundschaft für Kinder

1478–1481:	22
1481–1488:	33
1489–1495:	50
Summe:	105

#### c. Mündigkeitserklärungen

Die Altersvormundschaft endete in der Regel mit dem Erreichen der Mündigkeit. Das Lübecker Recht sah vor, dass Jungen mit 18 Jahren und Mädchen mit 12 Jahren die Volljährigkeit erreichten. In der Regel blieben die Kinder bis zur Mündigkeit Mitglieder des väterlichen Haushalts. Junge Frauen wurden mit der Heirat in die Vormundschaft ihres Ehemannes übergeben. Junge Männer konnten bei Erreichen der Volljährigkeit das Bürgerrecht erwerben und einen eigenen Hausstand gründen. Kam es dabei zur Übernahme eines „Erbes“, eines Grundstücks nach Erbrecht, so wurde dies im Oberstadtbuch verzeichnet. Falls der junge Mann aber unter der Aufsicht von Vormündern stand, so musste die Vormundschaft förmlich beendet werden. Dieses konnte erst geschehen, wenn die Mündigkeit erreicht worden war. Beide Vorgänge gehörten deswegen zusammen. Mündigkeitserklärung und Vormundschaftsentlassungen fanden vor dem Rat statt:

*Tydeман Wilde, Arndt Wylden elike sone, vor deme ersamen Rade to Lubeke is mundich gedelet unde danckede synen vormunderen guder rekenschup unde betalinge. Unde heft deshalven vor sik unde sine erven syne vormundere unde ere erven qwiteret unde vorlaten to eynen gantzen vullenkommenen ende, gsenzliken quid, leddich unde loes, allet sunder wedderrede, behelp unde argelist. Screven van bevele des Raedes.<sup>17</sup>*

Das Mündel selbst, obwohl formell ja noch unmündig, trat vor den Rat und wurde durch diesen *mundich gedelet*, d.h. mündig erklärt. Die eheliche Geburt

17 1481–1488 Reinschrift, fol. 329r-v, undatiert, in der Rubrik *anno etc. lxxxv Viti martiris* [15. Juni 1485].

wurde dabei festgehalten (was nicht immer der Fall ist). Durch diese Erklärung wurde der junge Mann rechts- und gerichtsfähig. Anschließend entließ er seine Vormünder, die in diesem Text nicht mit ihren Namen aufgeführt werden, und dankte ihnen für die Auszahlung bzw. Überlassung seines Vermögens sowie für die Verwaltung desselben und die Rechenschaft, die sie ihm ablegten. Anschließend verzichtete er auf alle weiteren Rechtsmittel gegen seine bisherigen Vormünder. Wie bei der Vormundschaftseinsetzung bei Witwen durfte ausnahmsweise der noch nicht mündige Mann vor den Rat treten.

#### Häufigkeit der Mündigkeitserklärungen

1478–1481:	16
1481–1488:	30
1489–1495:	55
Summe:	101

#### d. Testamentseröffnungen

Mit zu den häufigsten Einträgen in das Niederstadtbuch gehören die Testamentseröffnungen. Die systematische Auswertung erbrachte genau 300 derartiger Einträge, die sich wie folgt auf die Niederstadtbuchbände verteilen:

1478–1481:	45
1481–1488:	136
1489–1495:	119
Summe:	300

Konkret ging es dabei darum, das Testament von dem Rat als solches anerkennen zu lassen, damit die Testamentsvollstrecker die Bestimmungen umsetzen konnten, wie es im Lübecker Recht vorgesehen war<sup>18</sup>. Als Beispiel für eine solche Eröffnung sei ein Eintrag aus dem Jahr 1478 vorgestellt:

*De vormundere seligen Conradi Gumprecht vor deme ersamen Rade to Lubeke sint irschenen, begerende, dat testament dessulven Conradi horen tolesende, welk de ers. Rad na vlitiger vorhoringe by craft, macht unde werde gedelet heft. De vormundere, de sint Hermen van Wickedede, mester Hermen Bussenschutte, Hinrik Beckeman unde Bertelt Gunter, borgere to Lubeke. Screven van bevele des Rades. Ame frigidage na visitationis Marie [3. Juli 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius ad premissa vocatus, [propria] manu.<sup>19</sup>*

Die Testamentsvollstrecker des Conrad Gumprecht erschienen vor dem Rat mit der Bitte, das Testament verlesen und anerkennen zu lassen, d.h. die Urkunde über die letztwilligen Verfügungen als rechtgültiges Dokument zu akzeptieren.

<sup>18</sup> Zur Testamentseröffnung siehe Pauli, Abhandlungen, 3: Erbrecht, 1865, S. 341–348, § 19.

<sup>19</sup> 1478–1481, fol. 15r.



Ausdrücklich wurde dabei festgehalten, dass dieses erst *na vlitiger vorhoringe* geschah. Erst anschließend werden die Testamentsvollstrecker namentlich genannt. Inskriptionsbefehl und Datierung schließen den Eintrag ab.

Deutlich ist, dass der Rat das Testament hinsichtlich der Bestimmungen und des förmlichen Zustandekommens prüfte. Von daher wundert es nicht, dass der Rat einzelne Fehler korrigierte oder gar das Testament gänzlich verwerfen konnte, was allerdings nur selten geschah.

#### e. Echt- und Nächstzeugnisse

Echtheits- und Nächstzeugnisse sind besondere, wegen des häufigen Vorkommens standardisierte Formen der allgemeinen Zeugnisse. In formaler Hinsicht ist der Vorgang des Schwörens bereits in dem Kapitel über die Methode beschrieben worden, so dass es im Folgenden nur darum zu gehen braucht, die Echt- und Nächstzeugnisse näher zu charakterisieren.

Bei Echtheitszeugnissen – modern könnte man besser von Ehelichkeitszeugnissen sprechen – ging es darum, die eheliche Geburt einer Person zu bezeugen, d.h. gerichtsnotorisch festzustellen. Dabei standen die Zeugnisse nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Nachlassangelegenheiten, wie das folgende Beispiel lehrt:

*De ersame Clawes Wolder, radman to Stolpe, unde Hinrik Volle, borger daeresulves, vor deme ersamen Rade to Lubeke vormiddelst eren uthgestreckeden armens unde upgerichteden lyfliken vingeren, rechter staveder ede to den hilligen swerende, hebben getuget unde ware gemaket, dat Peter Belouw zij unde is echte unde rechte getelet unde geboren van vader unde van moder uth eneme eliken brudbedde, alse van sineme vadere Clawese Belouw unde siner moder Odilien. Actum ame dinxedage na trinitatis [19. Mai 1478]. Iussu consulum [gez.] Johannes Bracht, notarius scripsit.<sup>20</sup>*

Der Ratmann aus Stolpe Clawes Wolder und der dortige Bürger Hinrik Volle schworen vor dem Rat, dass Peter Belouw ehelich gezeugt (*getelet*) worden war von seinen Vater Clawes Belouw und dessen Ehefrau Odilie. Es wird nicht gesagt, wofür man dieses Zeugnis brauchte. Der Begünstigte in diesem Fall, Peter Belouw, erscheint ein weiteres Mal zusammen mit einem nicht näher bezeichneten Drewes Mewes im Mai 1479, als beide bekannten, 100 mkl. von Hermen Suborg empfangen zu haben, die dieser ihnen noch schuldeten<sup>21</sup>. Es muss bei diesen Echtheitszeugnis nicht unbedingt und notwendigerweise um eine vor dem Lübecker Rat verhandelte Nachlasssache gegangen sein, sie können auch in einem anderen Zusammenhang stehen wie beispielsweise die Aufnahme in ein Amt/eine Zunft oder der Erwerb des Bürgerrechts.

<sup>20</sup> 1478–1481, fol. 2r.

<sup>21</sup> 1478–1481, fol. 76v, Eintrag vom 10. Mai 1479.

Die inhaltliche Verknüpfung mit einer Nachlasssache ergibt sich, wenn die Aussage der ehelichen Abstammung mit der Qualität eines nächsten Erben verbunden wird; Nächstzeugnisse bestimmten eine Person zur nächstberechtigten Erbin:

*Willem Storinck unde Bernd van Metze, borgere to Lubeke, tuges lovenwerdige vrome manne, synt vor deme ersamen Rade to Lubeke erschenen unde hebben myt eren uthgestreckeden armen unde upgerichteden vyngeren, rechter gestaveder eede lifliken to gode unde den hilgen vorrichtet, gesworen, tuget unde wargemaket, dat Hans Sule sy elike sone seligen Yden Sulen echte unde rechte geboren und sy de negeste erffname to syner vorbenomeden moder nagelatenen gude, welkerleye dat is, nemande neger noch mit eme gelike na, allet sunder argelist. Screven van bevelde des Rades. Actum ut ante [wie vorhergehender Eintrag, 25. September 1482]. Testibus meister Johan Wunstorp unde Theodericus Brandes, notarii publici.<sup>22</sup>*

Die Lübecker Bürger Wilhelm Storing und Bernd van Me[n]tz („Mainz“) bezeugten förmlich vor dem Rat, dass Hans Sule der eheliche Sohn der verstorbenen Ide Sule und deswegen der nächste Erbe ihrer nachgelassenen Güter wäre, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass niemand mit ihm in dieser Hinsicht gleichberechtigt wäre. Leider ist in diesem Eintrag nicht gesagt, warum es zur Ausstellung des Zeugnisses kam, ob beispielsweise Unklarheit über die familiären Verhältnisse bestand.

Derartige Zeugnisse wurden recht häufig ausgestellt, wie die kleine Übersicht zeigt:

#### Häufigkeit der Echt- und Nächstzeugnisse

1478–1481:	59
1481–1488:	162
1489–1495:	189
Summe:	410

#### f. Anerkennungen fremder Zuversichtsbriefe

Aufgrund Lübecks besonderer Stellung im Netzwerk der Hanse und des norddeutschen bzw. nordeuropäischen Fernhandels gab es enge Verknüpfungen mit auswärtigen Familien. Deswegen kam es häufig vor, dass bei Todesfällen in Lübeck Personen in der Fremde erbberechtigt waren. Für die Abwicklung solcher Fälle hatte man im Spätmittelalter ein eigenes, im Folgenden näher zu beschreibendes Instrumentarium entwickelt, bei der der Rat des Wohnorts der Erbberechtigten eine Bestätigung ausstellte, mit der sich diese Personen an eine andere Stadt wenden konnten, wo diese Urkunden förmlich anerkannt werden mussten. An erster Stelle sind bei diesen Verfahren die Anerkennungen fremder Echtzeugnisse zu nennen, die, wenn auch selten, im Niederstadtbuch vorkommen:

<sup>22</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 87r-v. Dieser Text auch im Abschnitt über Zeugnisse.

*Peter Kuel van Oldemborg ime lande to Holsten belegen vor deme ersamen Rade to Lubeke mit sineme echtebreve irschinende van deme ersamen Rade to Oldemborg uthgegan unde vorsegelt, heft desulve Rad to Lubeke na vlitiger vorboringe sodanes ers. breves unde na besprake den in jegenwardicheid dere olderlude dere kremere to Lubeke by macht, craft unde werde gedelet. Screven van bevele des Rades. Ame donredage vor oculi xxij mensis martii [22. März 1481]. Presentibus Jo[han] Wunstorp et Jo[han] Bersembruggen, notariis publicis. [gez.] Jo[han] B[racht], notarius scripsit.<sup>23</sup>*

Der aus Oldenburg i.H. stammende Peter Kul erschien vor dem Lübecker Rat mit einem *echtebreve*, einem Echtheitszeugnis, das genauer beschrieben wird: Es war vom Rat zu Oldenburg ausgestellt und besiegelt worden. Der Urkundencharakter des „Briefs“ wird deutlich. Der Lübecker Rat erkannte diese Urkunde erst *na vlitiger vorboringe* und nach Rücksprache mit den Älterleuten des Krämeramtes an. Inskriptionsbefehl, Datierung und Zeugennennung beenden den Text. Der Anerkennung liegt eine Entscheidung des Rats zugrunde, mit anderen Worten ein Ratsurteil.

Es ging in diesem Fall mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um eine Nachlasssache, sondern um eine Gewerbesache, da der Rat sich mit den Älterleuten des Krämeramtes besprochen hatte; vielleicht ging es in diesem Fall um die Aufnahme in das Amt der Lübecker Krämer. Weitaus die meisten derartiger Ehelichkeitsbestätigungen betrafen allerdings Nachlasssachen, im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Zunft sind sie sehr selten im Niederstadtbuch vertreten<sup>24</sup>. In Nachlassangelegenheiten traten vermehrt die sog. Zuversichtsbriefe und Vollmachten in Erscheinung. Zunächst interessieren die Zuversichtsbriefe.

Die systematische Auswertung der Niederstadtbücher hat eine ganze Reihe von Eintragungen erbracht, in denen fremden *toversichtsbrefe* anerkannt wurden. Die Bezeichnung „Zuversichtsbrief“ leitet sich daraus ab, dass die ausstellende Stadt „zuversichtlich“ ist (bzw. zusichert), dass der empfangenden Stadt aus der Befolgung der Urkunde kein Schaden entstehen werde. Als Instrument des zwischenstädtischen Rechtsverkehrs ist diese besondere Art der Urkunden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überliefert<sup>25</sup>. Systematisch sind bisher nur die an die Stadt Soest gerichteten Zuversichtsbriefe von Emil Dösseler bearbeitet worden<sup>26</sup>,

23 1478–1481, fol. 232v.

24 Ein weiteres Echtheitszeugnis, das wahrscheinlich nicht mit einer Nachlasssache zusammenhing, ist überliefert 1481–1488 Reinschrift, fol. 419r, undatiert, Rubrik *anno etc. vincula Petri lxxxvij* [1. Aug. 1486]: *De ersame Radt to Lubeke hebben horen lesen eynen apenen vorsegelden bortbref van den ersamen Rade tome Grevenalveshagen in der herschup van Schouwenborch belegen vorsegelt, darinne Heyleke Slinckmans echte unde recht van vader unde moder geboren unde dat se allerwegene erer erliken gebort unde ock eres guden geruchtes, amptes unde gilde tobesittende wol werdich were, betuget was. Welcken breff de vorg. Radt na besprake unde rygem rade bij werde unde vullermacht gedelet heft. Screven van bevele des Rades.*

25 Zu den Zuversichtsbriefen siehe Ebel, *Lübisches Recht*, I, 1971, S. 408. – Ausführlicher zu livländischen Zuversichtsbriefen im Lübecker Archiv: Graßmann, *Beziehungen Lübecks*, 2011.

26 Dösseler, *Toversichtsbriefe*, 1969.

der das Lübecker Niederstadtbuch auch für eine Studie zum westfälischen Ostseehandel herangezogen hat<sup>27</sup>.

An einem Beispiel sei diese Art von Einträgen näher beschrieben, wobei aus dem Text deutlich wird, dass es sich bei der Anerkennung einer fremden Urkunde um ein Ratsurteil, allgemeiner: um eine Ratsentscheidung handelt, da der Text in der Form wie ein solches abgefasst ist:

*De ersame Raedt to Lubeke hebben horen lesen eynen tovorsichtesbreff van deme ersamen Rade to Osenbrugge vorsegeldt, inhebbende, dat Heyle, nagelatene wedewe seligen Detmar Querners, sy de negeste erve to seligen Hinrik Querners nagelatenen guderen, nemande neger noch mit er gelike na, welck tovorsicht de erg. Radt na besprake unde ryphen rade by gewerde unde macht gedelet hefft. Screven van bevele des Rades. Actum ut ante [7. April 1483]. Presentibus supra nominantibus testibus [wie vorhergehender Eintrag Mag. Johan Wunstorp und Mag. Diderik Brandes].<sup>28</sup>*

Der Lübecker Rat ließ den Zuversichtsbrief des Osnabrücker Rats verlesen, mit dem bestätigt wurde, dass Heile, die Ehefrau des verstorbenen Dethmar Querner, die nächste Erbin des verstorbenen Hinrik Querner war, und dass es niemanden gab, der mit ihr im gleichen Rang erbberechtigt wäre. Auch dieser Brief wird durch den Hinweis auf die Besiegelung als Urkunde klassifiziert. Der Lübecker Rat erkannte sie wiederum erst „nach Besprechung und reifem Ratschluss“ an; die Formel entspricht der eines einfachen Ratsurteils. Inskriptionsbefehl, Datierung und Zeugennennung schließen sich an.

#### Häufigkeit der Zuversichtsbrief-Anerkennungen

1478–1481:	29
1481–1488:	95
1489–1495:	70
Summe:	194

#### g. Ausstellungen Lübecker Zuversichtsbriefe an fremde Empfänger

Die Anerkennung fremder Zuversichtsbriefe bildete, wie soeben gesehen, einen der häufiger wiederkehrenden Gegenstände des Niederstadtbuchs. Im Gegenzug stellte auch der Lübecker Rat derartige Bestätigungen aus, die sich ebenfalls im Niederstadtbuch finden lassen, und die folglich diejenigen Nachlasssachen betrafen, bei denen sich Lübecker Bürger darum bemühten, in der Fremde die ihnen zustehenden Güter einzuziehen. Auch hierbei wurden Fragen der Rechtssicherheit berührt, wie aus einer genaueren Betrachtung der Texte zu ersehen ist:

<sup>27</sup> Dösseler, Niederrhein, 1940.

<sup>28</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 130r.

*De ersame Raidt to Lubeke hebben gegeven eren tovorsichtesbreff Kersten Greveroden alze negesten erven mit Johanne und Aleve van Stralen to den nagelatenen guderen zeligen heren Lodewiges Greveroden, wandages borgermeysters tome Stralessunde. Und des heft de Raid to Lubeke gelovet vor vorder namaninge. Darvor demesulven Rade schadeloes toholdende und tobenemende van Kersten wegen gelovet hebben desulve Kersten Greverode, Berndt Grevinck und Hans Billinckhusen mit erer aller erven. Screven van bevele des Rades, des xxvj aprilis anno etc. lxxxij [26. April 1482]. Presentibus sociis.<sup>29</sup>*

Es wird die Tatsache festgehalten, dass der Rat Kersten Greverode als nächstem Erben des verstorbenen Stralsunder Bürgermeisters Lodewig Greverode einen *tovorsichtesbreff* gegeben hat, wobei der Verwandtschaftsgrad allerdings nicht genannt wird. Es wird lediglich gesagt, dass Johan und Alf van Stralen ebenfalls nächste Erben waren. Weiter wird in dem Eintrag niedergelegt, dass der Lübecker Rat *gelovet*, gelobt, geschworen hatte, wobei dieser Satz mit einem Genitiv an den vorhergehenden anschließt. Hier hat die Interpretation einzusetzen: Der Lübecker Rat gelobte dem Stralsunder, dass ihm, dem Stralsunder Rat, keine weiteren Forderungen aus der Anerkennung der Zuversicht entstünden. Im nächsten Satz sicherte sich der Lübecker Rat seinerseits ab, in dem er sich von dem Begünstigten schwören ließ, dass ihm, dem Rat, kein Schade geschehen werde, wobei in diesem Fall zwei weitere Bürger als Bürgen erschienen.

Diese Rückversicherung des Rats und die Erklärung der Bürgen, für die aus der Ausstellung der Zuversicht entstehenden Folgen aufzukommen, machen den Hauptteil des Niederstadtbucheintrags aus. Die eigentlich dahinter stehende Nachlassfrage wurde kurz gefasst, sie interessierte eigentlich nicht, es ging um die Rechtssicherheit, um die Haftung für Falschaussagen (dieses war der Zweck der Schadloshaltung). Dieses hat weiter zur Folge, dass die Texte recht kurz sein können. Entscheidender Rechtsvorgang waren die Bürgschaften, die einmal der Lübecker Rat der empfangenden Stadt schwor, zugleich die Bürgschaft, die dem Lübecker Rat geleistet wurde. Lübecker Zuversichtsbriefe wurden wesentlich seltener als die Anerkennungen fremder Zuversichten im Niederstadtbuch eingetragen.

#### Häufigkeit der Zuversichts-Ausstellungen

1478–1481:	24
1481–1488:	35
1489–1495:	25
Summe:	84

<sup>29</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 48r.

## h. Nachlassempfang

Eine Vielzahl der Niederstadtbucheinträge betrifft die Bestätigung, einen Nachlass richtig erhalten zu haben. Zur Verdeutlichung dieses Vorgangs seien zunächst ein paar einfache Beispiele an den Anfang gestellt:

*Diderik Waldorpp to Swerte in deme lande van dere Marke wonhaftich vor desseme Boke heft bekind, dat he to siner noge entfangen hebbe van Hinrike Holtappele veftich mark riges in namen unde van wegene Elzeben Kregembrokes, to Revele wonhaftich, alse van erfiales wegene, etc. Unde de erben. Diderik vor sik unde sine erven heft daremede vorlaten unde vorlet de erg. Hinrike Holtappele, Elzeben Kregembrokes unde ere beiden erven van derewegen van alle furdere ansprake, tosage unde maninge to eneme gantzen vullenkommenen ende genszliken quijt, leddich unde loes. Unde de erg. Diderik heft deme vors. Hinrike van sodaner erben. veftich mark wegene gelovet unde gudgesecht vor sik unde sine erven vor alle namaninge. Tuge sint Tideke Kedingk unde Diderik Spikerman, borgere to Lubeke. Actum ame dinxedage na corporis Christi [26. Mai 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius ad premissa requisitus scripsit.<sup>30</sup>*

Der in Schwerte in der Grafschaft Mark wohnende Diderik Waldorp bekannte vor dem Buch, dass er von Hinrik Holtappel 50 mk. rig. als Erbschaft (*van erfiales wegene*) empfangen hatte, die ihm von der in Reval wohnenden Elsebe Kregembroke zustanden. Die Formulierung *in namen unde van wegene* stellt die Beziehung her zwischen Hinrik Holtappel und Elsebe Kregembroke; sie hatte Hinrik Holtappel den Auftrag gegeben, die Summe an Diderik Waldorp auszuzahlen. Das Erbe war wohl in Reval angefallen. Hierauf verzichtete Diderik Waldorp auf alle weiteren Forderungen gegen Hinrik Holtappel und Elsebe Kregembroke und ihre Erben. Überdies verstärkte er diesen Verzicht auf weitere Rechtsmittel durch eine Bürgschaft, die er Hinrik Holtappel schwor. Als Zeugen des Rechtsgeschäfts werden zwei Lübecker Bürger genannt, Tideke Keding und Diderik Spikerman. Ein Inskriptionsbefehl fehlt (das Bekenntnis wurde ja nicht vor dem Rat, sondern vor dem Buch abgelegt), stattdessen schließt der Eintrag mit dem Datum.

Man sieht an diesem Beispiel, dass Zahlungen im Rahmen einer Erbschaftsangelegenheit von Reval über Lübeck nach Schwerte erfolgen konnten, und dass mit dem Empfang des Erbes der Verzicht auf Rechtsmittel verknüpft ist.

Gleich anschließend folgt im Niederstadtbuch eine weitere Empfangsbestätigung, bei dem ebenfalls auswärtige Beziehungen eine Rolle spielen:

*Schippher Peter Ruter vor deme ersamen Rade to Lubeke heft bekind vor sik unde van wegene derjennen, de eme bevel unde macht gegeben scholen hebben, so he sede, unde erer aller erven, dat he to siner noge entfangen hebbe van den vormunderen seligen Jacobes Scrodors to Lubeke in gode verstorven sodane gifte unde gave, alse de ers. Jacob in Sweden in etlike clostere unde kerken in godes ere gegeben heft, so de ers. vormundere eme de uppe etlike breve, de he en overgeantwordet*

30 1478–1481, fol. 3v.

*heft, overgeleverd<sup>31</sup> hebben, dareane en benogen an beiden zijden hebbende, so se vor deme ers. Rade des tostunden, seden unde bekanden. Unde de ers. schippher Peter Ruter van dere aller wegene, in dere namen alle he sodane gudere entfangen heft, heft daremede vorlaten unde vorlet de ers. vormundere unde ere erven van derewegen van aller furdere ansprake, tosage unde maninge to eneme gantzen vullenkomenen ende, genzliken quijt, leddich unde loos. De vormundere, de sint Hans Koldenborn, Merten Vogelken unde Dethmer Santbergh, borgere to Lubeke. Tuge sint Hermen Oldeborst unde Hans Billinckhusen, ok borgere to Lubeke. Actum ut ante [26. Mai 1478]. [gez.] Johanes Bracht, notarius ad premissa rogatus scripsit.<sup>32</sup>*

*Schippher* Peter Ruter bekannte vor dem Rat, dass er mit Vollmacht seiner Auftraggeber von den Testamentsvollstreckern Jacob Scroders die Legate empfangen hatte, die dieser in seinem Testament einer ganzen Reihe von Klöstern und Kirchen in Schweden vermacht hatte. Hierüber hatte er mehrere Urkunden (*etlike breve*) vorgelegt, die die Testamentsvollstrecker – zu ihrer rechtlichen Entlastung – in Verwahrung genommen hatten. Beide Seiten waren hiermit zufrieden, wie sie vor dem Rat bekannten. Im Namen seiner Auftraggeber verzichtete Peter Ruter auf alle weiteren Rechtsmittel. Erst zum Schluss werden die Namen der Testamentsvollstrecker aufgeführt, es handelte sich um Hans Koldenborn, Merten Vogelken und Dethmar Sandberg. Wieder fehlt der Inskriptionsbefehl, das Datum wird hingegen genannt.

Bei dem ersten Beispiel diente Lübeck als Auszahlungsort im Rahmen eines in Reval stattfindenden Erbgangs, bei dem ein Legat nach Schwerte ging. Im zweiten Fall waren es Lübecker Güter, die als Legate an geistliche Institutionen nach Schweden gingen. Normalerweise waren bei Erbschaften, bei denen die Begünstigten außerhalb Lübecks wohnten, der „10. Pfening“ fällig, d.h. es wurde eine 10-%ige Steuer erhoben<sup>33</sup>. Auch dieses wurde bei einem Nachlassempfang vermerkt:

*Her Andreas Soveneycke, vulmechtige procurator Hans Soveneyken, synes halfbroders, borgers to Rostock, negesten erven seligen Hermen Krogers, vor deme ersamen Rade to Lubeke unde desseme Boke hefft apenbaren bekant, dat he to syner vullenkamenen noge van Hermen Buck unde Lamberde Loff entfangen hefft dreundvefflich [53] Rinsche gulden, darvan deme ersamen Rade to Lubeke is betalet de teynde pennygh alse vyff Rinsche gulden. Welck gelt de erben. Hermen und Lambert van des erben. Hermens wegen by sick in verwaringe gehat hebben. Darvan de ergnt. her Andreas van wegen desz gnt. Hans Soveneyken und syner erven de obgnt. Hermen und Lamberde mit eren erven deshalven van aller forder tosprake und namaninge hefft qwiteret unde vorlaten to enen gansen vullenkamenen ende, genzliken quijt, leddich und losz, darup in*

31 In Vorlage: *overgeleverert*.

32 1478–1481, fol. 3v.

33 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 237 (seit 1508 wurde eigens hierfür ein mit zwei Ratsherren besetztes Amt eingerichtet).

*nenen tokomenden tyden forder tosakende, tosprekende noch tomanende in nenen rechten noch gerichtten, sunder alle behelp und argelist. Schreven van bevelde des Rades.*<sup>34</sup>

Der mit der Anrede „Herr“ versehene Andreas Soveneicke bekannte als Rechtsvertreter seines Halbbruders Hans Soveneicke, der Bürger von Rostock und nächster Erbe des Hermen Kroger war, dass er von Hermen Buck und Lamberd Loeff 53 rh. fl. empfangen hatte, die sie von Hermen Kroger zur Verwahrung erhalten hatten. Von diesem Geld war der „10. Pfennig“ abzuziehen und dem Lübecker Rat zu zahlen, was in diesem Fall zur geraden Summe von 5 rh. fl. abgerundet wurde. Anschließend erklärte Andreas Soveneicke den Verzicht auf weitere Rechtsmittel. Die als Steuer zu zahlenden 5 rh fl. gingen von der Nachlasssumme ab, so dass tatsächlich nur 48 rh fl. aus Lübeck ausgeführt werden konnten. Dieses wird aber nicht ausdrücklich vermerkt. Auch fehlt der Hinweis darauf, dass der Nachlass Lübeck verließ. Dieses ist einzig und allein der Prokuration zu entnehmen, die der in Rostock wohnende Hans Soveneicke seinem Halbbruder gegeben hatte. Zu beachten ist übrigens, dass mit der Prokuration hier nicht unbedingt eine Prozessvertretung, sondern eine Gerichtsvertretung gemeint ist<sup>35</sup>, die notwendig war, damit die Erbangelegenheit als öffentliche Sache vor dem Rat durchgeführt werden konnte.

An einem weiteren Beispiel soll gezeigt werden, dass es im Niederstadtbuch nicht nur um Nachlasssachen mit auswärtigen Empfängern geht, sondern auch um innerlübeckische Vermögensübertragungen.

*Taleke, nur tore tijd elike husfrouwe Cord Koppen, vor desseme Boke mit vulborde dessulven eres mannes vor sik unde erer beider erven heft bekand, dat se van den vormunderen seligen Arnd Lysten unde sunderlinges van Alberte Brande entfangen hebbe veerundesostich [64] mark lubesch, mit deme, dat se tovorne abrede van demesulven Alberte in vormynneringe dere hovedsummen entfangen hadde van sodanen gelde, so de ers. Arnd Lyste to truver hand der ers. Taleken unde erer kindere by den erg. Alberte Brande gesat heft. Unde de erven. Taleken unde ere man Cord Koppen vor sik unde ere ers. erven hebben daremede vorlaten unde vorlaten de ers. vormundere unde ere erven van dere ers. lxxij mark wegene van aller furdere anprake, tosage unde maninge to eneme gantzen vullenkomenen ende genzliken quijt, leddich unde loes. De vorg. vormundere sint Hans Hoen, Albert Jacobes, Henningk Becker unde de erven. Albert Brand, unde desse sulven, de sint hire ok vor tuge to geesschet. Ame mandage vor Johannis baptiste, que fuit xxij mensis junii [22. Juni 1478]. [gez.] Johanes Bracht, notarius ad premissa requisitus manu propria scripsit.*<sup>36</sup>

34 1489–1495 Reinschrift, fol. 537v, undatiert, Rubrik *anno etc. xcv vinvula Petri* [1. Aug. 1495].

35 Zur Prokuration siehe Kap. 6, Einleitung.

36 1478–1481, fol. 13r.



Taleke Koppe bekannte vor dem Niederstadtbuch mit Zustimmung ihres Mannes Cord Koppe, dass sie von den Testamentsvollstreckern des Arnd Liste und insbesondere von Albert Brand 64 mkl. empfangen hatte. Zusammen mit dem, was sie bereits vorher als Abschlag empfangen hatte, verfügte sie nun über die gesamte Kapitalsumme (*hovedsumme*), die Arnd Liste (vor längerer Zeit?) dem Albert Brand zu treuer Hand für Taleke und deren Kinder hinterlegt hatte. Es schließt sich der Verzicht auf alle weiteren Forderungen wegen dieser Sache an. Als Testamentsvollstrecker werden Hans Hoen, Albert Jacob, Henning Becker und der Albert Brand genannt, die auch als Zeugen hinzu gebeten wurden<sup>37</sup>.

Bei diesen Einträgen geht es um die Bestätigung, den Nachlass richtig empfangen zu haben. Es schließt sich stets der Verzicht auf weitere Rechtsmittel an. Insbesondere wird den Testamentsvollstreckern versprochen, ja bisweilen durch Bürgen abgesichert, dass gegen sie in der Folge keine weiteren Forderungen erhoben werden, worunter gerichtliche Forderungen und Klagen zu verstehen sind. Es geht letztlich um die Absicherung der Testamentsvollstrecker. Hier kommt die rechtssichernde Funktion des Niederstadtbuchs zum Ausdruck.

Nur selten wird der Nachlass näher beschrieben oder beziffert, wodurch die Einträge den Charakter von Inventaren erhalten. Man muss sich dabei bewusst bleiben, dass es sich nur um Teilinventare handelt, die die Legate an einen einzelnen Empfänger verzeichnen. An einem Beispiel sei dies erläutert:

*Her Jacobus Veld, vicarius to sunte Peter bynnen Lubeke, Hans Velde des olderen, wandages in der Groten Smedestraten wanende, sone, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende heft apenbaren bekant unde togestaen, dat he van den vormunderen sines broders seligen Hans Veldes, nempiliken Hanse Velde deme olderen, Hanse Beseler unde Hans Yungen, to vullenkomener noge, wol to dancke entfangen heft sodane dusent [1000] mark lubesch unde sulversmide, nempiliken enen dubbelden sulveren kop unde enen sulveren stoep, alze eme de erg. syn selige broder in sineme testamente gegeven heft, so dat he ene danckede. Van welken vorber. dusent marcken unde sulversmyde de vorben. her Jacobus Veldt vor sik unde sine erven de erven. testamentarie, ere erven unde sines obgnt. seligen broders testamente deshalven van aller forder tosprake unde namaninge to eneme gantzen vullenkomenen ende heft vorlaten, quit, leddich unde loes, darup in nenen tokomenden tijden forder tosakende, to manende edder tosprekende in nene rechten edder gerichtten, geistlik, wertlik eder buten gerichte sunder alle behelp unde argelist. Unde wowol desset aldus des anderen dages in septembri in desseme lxxxvij jare [2. September 1486] gescheen is, doch is desse schrifte ame xiiij dage in decembris [14. Dezember 1486] hir gescreven na begerte der obg. vormundere. Screven van bevele des Rades.<sup>38</sup>*

Der Vikar zu St. Peter in Lübeck Jacob Veld bekannte vor dem Rat, dass er von den Testamentsvollstreckern seines Bruders Hans (Hans Veld d.Ä. – wohl der Vater,

37 Aus der Formulierung wird nicht ersichtlich, ob auch Albert Brand, der direkt am Rechtsgeschäft beteiligt war, als Zeuge fungierte oder nicht.

38 1481–1488 Reinschrift, fol. 452r, Rubrik *anno etc. lxxxvij Lucie virginis* [13. Dez. 1486].

*wandages in der Groten Smedestraten wanende* – Hans Beseler und Hans Junge) als Legat die hohe Summe von 1000 mkl. sowie zwei silberne Wertgegenstände, *enen dubbelden sulveren kop unde enen sulveren stoep*, d.h. eine doppelte silberne Schale und einen silbernen Becher, empfangen hatte. Anschließend folgt der Verzicht auf Rechtsmittel, der in diesem Fall in der Langform gehalten ist und ausdrücklich geistliche, weltliche oder außergerichtliche Rechtswege ausschloss, eine Vorsichtsmaßnahme, die bei einem Geistlichen als Empfänger verständlich erscheint, der sich leicht an ein geistliches Gericht hätte wenden können. Bemerkenswert ist bei den Schlussbestimmungen, dass man ausnahmsweise festgehalten hat, dass der Vorgang bereits am 2. September stattgefunden hatte, auf Wunsch der Testamentsvollstrecker jedoch etwas mehr als drei Monate später im Niederstadtbuch eingetragen wurde, genauer: Sie beantragten beim Rat das Eintragen, was dieser dann wunschgemäß verfügte, wie der Inskriptionsbefehl zeigt.

Derartige Nachlassempfange machen mit 10 % ein Großteil der Niederstadtbucheinträge aus:

#### Häufigkeit der Nachlassempfangे

1478–1481:	126
1481–1488:	319
1489–1495:	280
Summe:	725

#### i. Brautschatzempfangе und -freiungen

Bei einer Eheschließung erhielt die Frau von ihrer Familie neben der eigentlichen Aussteuer, die ihr in Form von Kleidern, Schmuck und dem sogenannten „jungfräulichen Ingedompte“ (worunter man Bettzeug, Kissen usw. zu verstehen hat<sup>39</sup>) mitgegeben wurde, einen gewissen Anteil an Geldern, Renten oder Grundstücken in die Ehe. Diese Vermögenswerte fasste man unter dem Begriff des Brautschatzes zusammen. Solange die Ehe währte, verwaltete der Mann die gemeinschaftlichen Güter, folglich auch die von der Frau eingebrachten Vermögenswerte. Verstarb aber der Mann, so hatte die Witwe ein Recht darauf, dass ihr diese wieder ausgekehrt wurden. Sie dienten zur Versorgung der Witwe. Problematisch war dabei der Umstand, dass zwischen beerbter und unbeerbter Ehe unterschieden werden musste, d.h. ob erbberechtigte Kinder vorhanden waren. Erbberechtigte Kinder hatten ihren Anteil an den familiären Gütern zu bekommen. Waren keine Kinder vorhanden, so war die Witwe berechtigt, ihren Anteil an der Gütergemeinschaft herauszufordern, wozu sie sich mit den Testamentsvollstreckern ihres Mannes auseinandersetzen hatte, notfalls ihnen gegenüber auf prozessualen Wege beweisen musste, was ihr einst als Brautschatz mitgegeben worden war. Das Besondere war, dass das Recht auf Auskehrung des Brautschatzes auch gegenüber den Gläubigern

39 So Ebel, Brautschatzfreierung. In: Ders., Forschungen, 1950, S. 83.

des Mannes galt. Die Frau haftete nicht mit ihrem Brautschatz für die Schulden ihres Mannes, selbst wenn dieser aus Lübeck flüchtete. Von Ansprüchen anderer Seite an das Vermögen des Haushalts war der Brautschatz ‚befreit‘, daher die Bezeichnung als ‚Brautschatzfreigung‘<sup>40</sup>.

Der Empfang des Brautschatzes wurde wie die anderen güterrechtlichen Vorgänge vor dem Rat bestätigt und ins Niederstadtbuch eingetragen. Regelmäßig wurde die Frau dabei durch Vormünder vertreten:

*De vormundere Drudeken, nalatene wedewen seligen Walter Bisschuppes, beschedeliken de ersame her Hinrik van Stiten, borgermester, Godschalk van Wickede unde Hinrik Vinke, borgere to Lubeke, vor deme ersamen Rade darsulves unde desseme Boke, hebben van wegen dersulven Drudeken togestan unde bekand, dat se eren brudschat unde wes er de ers. Walter dareto in sineme testamente togetekent unde gegeven heft, vul unde al unde wol to danke van den vormunderen des ers. Walters to erer noge entfangen hebben. Unde hebben daremede vor sik van wegene der erg. Drudeken unde erer aller erven vorlaten unde vorlaten jegenwardigen in craft desser scrift de erben. vormundere seligen Walters, sin testament unde ere erven van derewegene van aller furdere ansprake, tosage unde maninge to eneme gantzen vullenkomenen ende, genzliken quijt, leddich unde loes. De vormundere des erg. Walters sind de ersame her Diderik Huepp, radman, Peter Kerstens, Hans Palborn unde de ers. Hinrik Vinke, besetene borgere to Lubeke. Screven van bevele des Rades. Ame sonnnavende vor misericordia domini [24. April 1479]. Presentibus magistri Jo[han] Wunstorp et Jo[han] Bersembruggen, notariis publicis. [Abzeichnung durch Johan Bracht fehlt]<sup>41</sup>*

Die Vormünder Drudekes, der Ehefrau des verstorbenen Walter Bischof, bekannten vor dem Rat und dem Buch, dass sie von den Testamentsvollstreckern ihres Ehemannes ihren Brautschatz und die Legate, die ihr gemäß seines Testaments zustanden, empfangen hatten. Ihre Vormünder erklärten zugleich, auf alle weiteren Forderungen gegenüber den Testamentsvollstreckern zu verzichten. Hierbei fällt auf, dass neben deren Rechtsnachfolgern auch das Testament als Rechtsperson genannt wird. Bei den Vormündern der Frau handelte es sich um den Bürgermeister Hinrik van Stiten sowie die Lübecker Bürger Godschalk van Wickede und Hinrik Vinke. Letzterer war zugleich auch Testamentsvollstrecker des Ehemannes, zusammen mit dem Ratsherrn Diderik Huep, Peter Kerstens und Hans Palborn.

#### Häufigkeit der Brautschatzempfangs- und -freiungen

1478–1481:	17
1481–1488:	31
1489–1495:	35
Summe:	83

40 Zu dem ganzen Rechtsinstrument, insbesondere zur Haftung für Schulden des Mannes, siehe Ebel, Brautschatzfreigung. In: Ders., Forschungen, 1950, S. 80–100. – Sowie allgemeiner Busch, Brautschatz, 1970, zum Brautschatz allgemein S. 11f., zur Freigung S. 13f. und S. 101–139.

41 1478–1481, fol. 82v.

## 3. STRAFSACHEN

Schon Carl Wilhelm Pauli wies darauf hin, dass die Niederstadtbücher eine wichtige Quelle zum spätmittelalterlichen Strafrecht darstellen. Zwar enthalten sie keine Strafurteile, aber doch eine ganze Reihe von Fällen, bei denen sich Verwandte des Verurteilten beim Rat für eine Begnadigung desselben bzw. um eine Ermäßigung der Strafe verwandten<sup>42</sup>. Deswegen sind die Niederstadtbücher von zumindest gewissem Interesse für die Geschichte des Lübecker Strafrechts, das bisher wegen des Mangels der einschlägigen Gerichtsbücher nicht besonders intensiv erforscht wurde<sup>43</sup>. Die Gerichtsbücher, von denen vor allem die seit Anfang des 14. Jahrhunderts geführten Bücher des Niedergerichts zu nennen sind, waren zum Beginn des 19. Jahrhunderts nach dem Ende der Franzosenzeit verkauft worden<sup>44</sup>, so dass sie der modernen wissenschaftlichen Geschichtsforschung nicht mehr als Quelle dienen konnten. Auszüge aus den Urteilsbüchern wurden bereits im 18. Jahrhundert von Jacob von Melle angelegt, die wiederum C.W. Pauli als Vorlage dienten, der im Jahr 1860 einige Fälle daraus publizierte<sup>45</sup>. Erhalten hat sich einzig ein Gerichtsbuch, ein *richteboek*, der Jahre 1504–1511<sup>46</sup>, das nach seinem Inhalt als Urteils- und Protokollbuch bezeichnet wird<sup>47</sup>. Daneben hat es aber noch weitere Verzeichnisse gegeben. So machte Ahasver von Brandt auf eine gegen Ende des 14. Jahrhunderts angefertigte Pergamentrolle aufmerksam, die ein besonderes Verzeichnis verfesteter Straftäter zum Inhalt hat<sup>48</sup>. Ein weiteres Spezialregister bestand in dem „*liber de traditoribus*“, Buch der Verräter, der wichtigsten, leider verlorenen Quelle zum Knochenhaueraufstand des Jahres 1384<sup>49</sup>. Verfestungsregister müssen aber auch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geführt worden sein, Fragmente eines solchen aus den Jahren 1460–1463 sind von Ahasver von Brandt beschrieben und ediert worden<sup>50</sup>.

Die Betrachtung der strafrechtlich relevanten Einträge des Niederstadtbuchs ist überdies von einer besonderen Bedeutung, da in den vergangenen Jahren nur wenige, allerdings sehr instruktive Studien zur Sozial- und Kulturgeschichte des

---

42 Pauli, Mangeld, 1873, S. 281.

43 Reuter, Verbechen, 1936. – V. Brandt, Proscriptio, 1968.

44 Pauli, Straferkenntnisse, 1860. – Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 334 Anm. 2. – V. Brandt, Proscriptio, 1968, S. 8. – Reuter, Verbrechen, 1936, S. 51.

45 Pauli, Straferkenntnisse, 1860, S. 393: Es handelt sich um vier Texte der Jahre 1493, 1495, 1503 und 1506.

46 Lübeck, AHL, Altes Senatsarchiv, Interna, Gerichtswesen, B 1. – Erw.: Ebel, Lübisches Recht, I, 1971. – Reuter, Verbrechen, 1936, S. 51. – Ahlborn, Geschäftsfähigkeit, 2000, S. 68f. – Ferner Ahlborn, Urteile (masch). 1998.

47 So im Findbuch des Archivs. – Eine Beschreibung des Inhalts findet sich bei Ahlborn, Urteile, 1998 (masch.).

48 V. Brandt, Proscriptio, 1968, S. 10f.

49 V. Brandt, Proscriptio, 1968, S. 11.

50 V. Brandt, Proscriptio, 1968, S. 14ff.

städtischen Strafwesens erschienen sind<sup>51</sup>. In methodischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass für diese Studien in aller Regel auf umfangreiches Material zurückgegriffen werden konnte, das der städtischen Rechtsprechung entstammte<sup>52</sup>. Gerade die entsprechenden Quellen fehlen jedoch in Lübeck, was umgekehrt den Wert des Niederstadtbuchs umso weiter erhöht und es geraten erschienen ließ, die das Strafwesen betreffenden Einträge einer genaueren Untersuchung zu unterziehen.

Wegen der spärlichen Überlieferung gibt es nicht besonders viele Studien zum mittelalterlichen Lübecker Strafrecht. Eine systematische, vornehmlich auf den Handschriften des lübischen Rechts sowie auf ein Stralsunder Gerichtsbuch der Jahre 1467–1536 basierende Zusammenstellung der verschiedenen Tatbestände und der verhängten Strafen unternahm Rolf Reuter<sup>53</sup>. C.W. Pauli interessierten insbesondere die spektakulären Fälle, in denen die Todesstrafe zu verhängen war, und das Institut des im Lübecker Recht sogenannten „Mangeldes“, der Zahlung von Schadenersatz an die geschädigte Partei (in der Regel eine Familie), dessen Herkunft er aus dem alten dänischen, angelsächsischen und schleswigschen Recht annahm, aus denen es über das Holsteinische Landrecht in das Lübecker Recht gekommen sei<sup>54</sup>. Eine Parallele sieht er in dem „Wergeld“, das die älteren sächsischen Volksrechte und der Sachsenspiegel kennen<sup>55</sup>, welches letzteres nach Ausweis Ebels Forschungen nicht zu den Grundlagen des Lübecker Rechts gehörte. Ein besonderes Institut des älteren Rechts, die im Lübecker Recht sog. Friedloslegung, d.h. das Verfahren gegen einen Straftäter, der nicht in der Stadt anwesend war, aber zum Erscheinen vor Gericht und zur dortigen Erklärung aufgefordert wurde – im Sachsenspiegel wurde dieses Verfestung genannt –, wurde von Ferdinand Frensdorff<sup>56</sup> und überdies von Ahasver von Brandt kurz skizziert<sup>57</sup>. Mittelalterliche Verhältnisse werden ebenfalls, wenn auch nur kurz, in der Arbeit Erich Wageners über die Entwicklung der Freiheitsstrafe in der frühen Neuzeit behandelt<sup>58</sup>.

#### a. Bürgschaften für ehrenhafte Hinrichtung zum Tode Verurteilter

Begnadigungen wurden oft erbeten, um die Hinrichtung am Galgen zu vermeiden, eine Strafe, die in der Regel für Diebe vorgesehen war (Raub galt hingegen wegen seiner offenen Handlungsweise als ehrbare Straftat, die mit dem Schwert

51 Allgemein: Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, 2000. – Zu Köln: Schwerhoff, Köln, 1991. – Zu Nürnberg: Martin, *Verbrechen*, 1996. – Zu Konstanz: Schuster, Stadt, 2000. – Zu Görlitz: Behrich, *Gerichtsnutzung*, 2009.

52 Bei Schuster, Stadt, 2000 beispielsweise die Konstanzer Strafbücher. – Martin, *Verbrechen*, 1996 basiert hingegen auf der Chronistik.

53 Reuter, *Verbrechen*, 1936 (verzichtet allerdings oft auf genaue Belege).

54 Ebd., S. 283f.

55 Ebd., S. 279–284.

56 Frensdorff, *Verfestung*, 1875.

57 V. Brandt, *Proscription*, 1968. – Das Verfahren auch bei Reuter, *Verbrechen*, 1936, S. 69f.

58 Wagener, *Entwicklung*, 1929.

gerichtet wurde<sup>59</sup>). Zur Abschreckung blieben verurteilte Diebe oft lange am Galgen hängen, bis sie von selbst herunterfielen. Das Erhängen am Galgen galt als entehrend, weswegen die Verwandten um Begnadigung und die Hinrichtung mit dem Schwert sowie die Beisetzung auf dem Friedhof baten<sup>60</sup>. Ebenfalls wurde auch in schweren Fällen wie Totschlag um Begnadigung gebeten, wenn es sich um eine unabsichtliche Tat gehandelt hatte<sup>61</sup>.

Die Einträge in das Niederstadtbuch können dabei verschieden formuliert sein, wie die beiden Beispiele zeigen. Bei dem ersten steht die Begnadigung im Vordergrund, während die bürgenden Personen erst im zweiten Satz erwähnt werden. In dem anderen Beispiel werden sie jedoch gleich zu Beginn genannt und ihre besondere, nämlich *hochlick* vorgetragene Bitte im ersten Satz zum Ausdruck gebracht, wobei der erste der Bürgen, Hans Dene, überdies schwört, die anderen Bürgen schadlos zu halten, falls von irgendeiner Seite doch Forderungen an den Rat herangetragen werden und der Rat daraufhin die Bürgen in die Pflicht nehmen sollte.

*Witlick zij, so denne Jurien Kruse dorch siner mysedaet willen tor galgen was vorordelt, des eme denne de ersame Raedt to Lubeke umme godes unde vromer lude bede willen dat swert unde den kerckhoff gegeven hebben. Deshalven deme erg. Rade vor alle namaninge Bertolt Kruse, Engelke Krumscake, Jacob Huls, Hans Tymmerman und Herman Veerman myt samender hant unde eyn vor all vor alle namanninge gudt gesescht unde gelovet hebben. Screven van bevele des Rades. Actum ut ante [31. Juli 1483].*<sup>62</sup>

*Hans Dene, Diderick van deme Mer, Hermen Stalbroder unde Bertelt Bremer vor deme ersamen Rade to Lubeke sint erschenen, hochlick biddende, so also Jachim Dene umme syner mysdaet willen tor galgen were vorordelt, desulve Raedt umme godes unde erer bede willen eme dat swert unde den kerckhoff geven, se wolden mit eren erven den Radt van aller namaninge schadeloes holden unde benemen, unde desulve Hans Dene vor sick unde sine erven lovede de anderen borgen unde ere erven allerdinge schadeloes tobenemende. Screven van bevele des Rades.*<sup>63</sup>

Gegenstand der Einträge ist nicht die Straftat selbst. Nur kurz wird der Name des Täters und dessen Verurteilung zum Hängen erwähnt. Wichtig war hingegen, dass sich einige Leute an den Rat wandten und um Begnadigung baten. Das rechtliche entscheidende Geschäft war die von den bittenden Personen zu leistende Bürgschaft, dass dem Rat aus der Begnadigung kein Nachteil entstehen konnte. Letztlich geht es um das Rechtsinstrument der Bürgschaft, die in diesen

59 Reuter, Verbrechen, 1936, S. 65.

60 Reuter, Verbrechen, 1936, S. 56f.

61 Reuter, Verbrechen, 1936, S. 88.

62 1481–1488 Reinschrift, fol. 164r–v.

63 1481–1488 Reinschrift, fol. 260r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxiiiij Jacobi apostoli* [25. Juli 1484].

Fällen allerdings dem Rat gegenüber abgelegt wurden, weswegen der Rat auch die Eintragung ins Stadtbuch befahl. Insgesamt fallen die Einträge zu den Begnadigungssachen relativ gleichförmig aus. Hinzuweisen ist darauf, dass mitunter gleich mehrere Straftäter zur Hinrichtung mit dem Schwert verurteilt worden waren.

In einem anderen Fall wurden ebenfalls zwei straffällig gewordene Männer begnadigt, wobei jedoch im Text des Eintrags deutlich wird, dass es sich bei diesem Vorgang um eine Entscheidung bzw. ein Urteil des Rats handelte:

*Witlik zij, so alsedenne Marquardt Tarreke unde Werneke Steynvat umme erer myssedaet willen tor galgen weren vorordelt, so hebben Hans Meyer, Gerdt Meybom, Hans Arndes, Marquardt Meyne, Hinrik Wilkens, Tymme Scroder, Dethmar Turouwe, Hans Belouwe, Clawes Kerstens, Hans vame Zee unde Hans Danckquardes den ersamen Radt to Lubeke angevallen unde gebeden, en umme godes unde erer bede willen dat swert unde den kerkhoff togevende, wante se wolden myt eren erven mit samender handt unde eyn vore all den vorg. Rade vor alle namaninge loven unde gudt seggen unde se allerdinge schadelos benemen. Hirup de vorg. Radt na besprake en beiden umme godes unde der vromen lude bede willen dat swert unde den kerkhoff gaff. Unde Hinrik Wilkens sede de anderen des loftes schadeloes to holdende. Screven van bevele des Rades.<sup>64</sup>*

Im Unterschied zu den anderen beiden Fällen gewährte der Rat erst nach einer Beratung (*na besprake*) die Begnadigung. Umgekehrt heißt dies, dass wohl nicht jedes Gesuch vom Rat automatisch angenommen wurde, sondern erst nach einer Verhandlung durch den Rat beschlossen wurde. Dieses schließt ein, dass Gnadengesuche auch abgewiesen werden konnten. Dieses brauchte nicht ins Niederstadtbuch eingetragen zu werden, da es ja keine Bürgschaft und damit kein abzusicherndes Rechtsgeschäft gab.

Das für die Eintragung ins Niederstadtbuch entscheidende Rechtsgeschäft liegt in der Bürgschaft. Der Rat ließ sich seinen Gnadenerweis rechtlich absichern – traten im Nachhinein Geschädigte auf, die beweisen konnten, dass der Straftäter ehrlos gehandelt hatte, weswegen der Lübecker Rat in unangemessener Weise einer ehrenhaften Hinrichtung stattgegeben hatte, so bestand die Gefahr, dass die Geschädigten Schadensersatz beanspruchen konnten. Für diesen Fall sicherte sich der Rat ab.

#### Häufigkeiten der Begnadigungen

1478–1481:	0
1481–1488:	11
1489–1495:	13
Summe:	24

<sup>64</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 450v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij conceptionis Marie virginis* [8. Dez. 1486].

## b. Bürgschaften für Entlassung aus dem Gefängnis

In rechtlicher Hinsicht ganz ähnlich waren die Einträge konstruiert, mit denen eine Bürgschaft für die Entlassung eines Gefangenen aus dem Gefängnis festgehalten wurde. Ein Unterschied bestand jedoch darin, dass die Bürgen verpflichtet wurden, dafür zu sorgen, dass der Täter auf Verlangen des Rats wieder eingeliefert wurde, und zwar auf jeden Fall, was mit der Formel *levendich edder doed* ausgedrückt wurde. An einem typischen Beispiel kann dieser Vorgang erläutert werden:

*Hans van Ripen, Hermen van Ripen, Hinrik Becker, Lemmeke Bruskouw, Clawes Grel, Hinrik Mudemeyer, Kersten vame Kroge, Hermen Schaep, Hans Westvael unde Heyne Schiphorst hebben geborget uth der heren van Lubeke sloten unde vengknisse Hermen Kluver, bij also, wannere dat ene de ersame Rad to Lubeke inesschet, dat se ene denne levendich edder doed wedder in antworden scholen. Actum ame sonnavende, que fuit sexta mensis junii [6. Juni 1478]. Presentibus Jo[han] Arnoldi et Jo[han] Bersembrugge, notariis publicis. Iussu consulum. [gez.] Johannes Bracht, notarius ad premissa vocatus scripsit.<sup>65</sup>*

Insgesamt 10 Personen leisteten eine Bürgschaft für Hermen Kluver, damit dieser aus dem Gefängnis des Rats, hier als die *heren van Lubeke* bezeichnet, entlassen wurde. Die Straftat wurde nicht genannt. Sie war für das Rechtsgeschäft unerheblich. Wichtig war die den Bürgen auferlegte Pflicht, den Häftling auf Ersuchen des Rats wieder einzuliefern. Datierung, Zeugen und Inskriptionsbefehl beenden den Eintrag.

Derartige Bürgschaften können noch wesentlich kürzer gehalten sein<sup>66</sup>. Auch dann ging es um die Rechtssicherheit. Die Bürgen waren gegenüber dem Rat dafür verantwortlich, dass der Täter nicht aus der Stadt verschwand oder weitere Straftaten beging. Bemerkenswerterweise konnte eine solche Bürgschaft auch gestrichen werden<sup>67</sup>. Leider ist in diesem Fall nicht vermerkt, auf wessen Befehl hin die Streichung vorgenommen wurde. Die Folge einer solchen Streichung ist zunächst in formeller Hinsicht, dass die Bürgschaft aus welchen Gründen auch immer zurückgenommen bzw. aufgehoben wird. Die Bürgen wurden entlastet.

65 1478–1481, fol. 8v.

66 1481–1488 Reinschrift, fol. 83r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxij nativitatibus Marie virginis* [8. Sept. 1482]: *Hans Vur, Henninck Dornebussch, Hinrick Ovendorp, Arnd Scroder, Jacob Schroder, Lodewich Kroseberg, Lambert Ort, Peter Tymme, Jachim Hegemester, Jacob Hegemester, Hinrick Letzeman und Hans Boytin van Travemunde hebben geborget uthe des Rades to Lubeke sloten Marquarde Lamem, levendich edder doeth alse en de Raidt eisschet weder intobringende. Screven van bevel des Rades, die quo supra* [11. Sept. 1482].

67 1481–1488 Reinschrift, fol. 136r (gestrichen): *Hinrick Kistenbuck, Lambert Loeff unde Hinrick Meyboem hebben ute des Raedes to Lubeke sloten geborget Clawese Neseman unde gelovet, ene levendich eder doet alse en de Raedt eisschet weder intobringende. Screven van bevel des Rades. Actum ut ante* [22. April 1483].



Derartige Bürgschaften kamen wie die Begnadigungen zur Schwerthinrichtung und zur kirchlichen Bestattung nicht häufig vor, wobei während des Untersuchungszeitraums überdies noch eine deutliche Abnahme festzustellen ist. Eine Erklärung hierfür ist momentan noch nicht zu geben. Claus Ahlborn konnte in seiner Untersuchung des Protokoll- und Urteilsbuches der Jahre 1504–1511 ermitteln, dass das Niedergericht in dieser Zeit drei Gnadenakte pro Jahr aussprach<sup>68</sup>. Zu den Freilassungen aus dem Gefängnis nennt er hingegen keine Zahlen, so dass man nicht sagen kann, ob diese Vorgänge seit den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts regelmäßig in das Urteilsbuch des Niedergerichts eingetragen wurden.

#### Häufigkeit der Freilassungs-Bürgschaften

1478–1481:	24
1481–1488:	6
1489–1495:	3
Summe:	33

#### c. Sühneleistungen

Der Rat war nach dem Verständnis des Lübecker Rechts dazu verpflichtet, Streitigkeiten zwischen den Bürgern zu schlichten. Die Schlichtung sollte in erster Linie durch die Verwandten der Streitenden geschehen. Erst wenn diese keine Einigung erzielen konnten, nahm sich der Rat selbst der Sache an. Auch der Rat vermittelte zunächst zwischen den Streitparteien. Konnte der Rat keine Einigung erzielen, dann war der Zwist zwischen den Streitenden besonders ernst. In diesem Fall konnte es vorkommen, dass die Streitenden gegeneinander aktiv wurden und sich gegenseitig absichtlich schädigten. Dieses vorsätzliche Schädigen des Gegners, das dem vom Rat verhängtem Friedegebot widersprach, galt als *vorsate*, direkt etwa als Vorsatz, besser als Planung zu übersetzen, bedeutete jedoch die Missachtung des städtischen Friedens. Während einfachere Straftaten wie Körperverletzungen vor dem Niedergericht verhandelt wurden, war die *Vorsate*, die geplante Straftat, eine Sache des Rats selbst<sup>69</sup>.

Die durch ein Verbrechen geschädigten Personen hatten die Wahl, ob sie sich vor Gericht für die Bestrafung des Übeltäters einsetzten oder sich selbst mit ihm aussöhnen wollten. Oftmals, auch noch im ausgehenden 15. Jahrhundert, wählte man den Weg der privaten Sühne zwischen den streitenden Parteien. Hierüber konnten im Weg der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit eigene Verträge ausgehandelt werden. Derartige Verhandlungen konnten in Lübeck unter Umständen vor dem Rat geführt und in das Niederstadtbuch eingetragen werden. Die Strafen wurden nicht immer verhängt, und es wurde nicht die Stadtgemeinde als Ganze, sondern

<sup>68</sup> Ahlborn, Urteile (masch.), 1998, S. 88.

<sup>69</sup> Reuter, Verbrechen, 1936, S. 85. – Ebel, *Vorsate*, [1950]. – Krause, Geschichte, 1968, S. 32.

nur der direkt Geschädigte als der einzig vom Verbrechen Betroffene angesehen. In größeren Angelegenheiten jedoch wie Körperverletzung oder gar Totschlag konnten die Parteien hingegen nicht ohne Zustimmung des Rats zur Sühne schreiten<sup>70</sup>.

Sühnen ohne Einschaltung des Rats, sogenannte *bacsonen*, waren einzig und allein erlaubt, wenn eine Person an Vieh Schaden anrichtete, ja in diesem Fall durften die Parteien sich ohne Zutun des Rats über den Schadensersatz einigen<sup>71</sup>, ansonsten mussten beide (!) Parteien die zwischen ihnen als Schadensersatz ausgehandelte Summe an den Rat zahlen<sup>72</sup>.

Für die Betrachtung der Niederstadtbucheinträge besteht das Problem, dass eine Sühnegeldzahlung in verschiedener Weise vor dem Rat behandelt worden sein konnte. An den Anfang sei eine Streitschlichtung gestellt, bei der es um eine Schlägerei (*slachtinge*) ging. Der Text macht deutlich, dass es deswegen Streit zwischen zwei Personen gab. Durch die zur Schlichtung herbeigebetenen Freunde konnte der Streit beigelegt werden, so dass die Parteien sich miteinander vergle-

70 Alles nach Reuter, Verbrechen, 1936, S. 53, S. 105. – Hach, Alte Lübsche Recht, 1839, S. 285, Nr. LXXXIV. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 100f., Nr. 63: *Van wunden vnde van dotslage. So wanne klaget wert vmme wunden. oder vmme dot slach De vormunde des doden nemach sic nicht euenen. it ne si mit des vogedes willen. vnde der stat. it ne si. dat iene dar de vormunde heuet up geklaget. si gedelet ledich vnde los. dar na mach he sic euenen. ofte ienich wranc vnder en is.* „Wenn wegen einer Verwundung oder wegen eines Totschlags geklagt wird, dann dürfen die Vormünder des Toten (bzw. Verletzten) sich nicht (mit dem oder den Tätern) einigen, es sei denn mit Zustimmung des (Gerichts-)Vogtes und der Stadt. Es soll nur sein, dass jemand, der von den Vormündern (des Opfers) beklagt worden ist, (vom Vogt und der Stadt) als frei und unbelastet abgeurteilt wurde, sich danach (nach dem Urteilspruch des Rats) mit den Klägern versöhnen darf, wenn zwischen ihnen Streit besteht.“

71 Reuter, Verbrechen, 1936, S. 53, allerdings etwas ungenau, S. 102f. ausführlicher. – Hach, Alte Lübsche Recht, 1839, S. 326, Nr. CLVIII. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 118, Nr. 125: *Van schaden des vehes. Doit ieman deme anderen schaden in eme perdh. oder an ener kv. oder in welekerhande dinghe dat si. wil he. dat mach he deme anderen wol beteren. dat de voget dar nicht an ne heuet. Iset auer deme vogede klaget. oder is de vrone dar to komen. so mot de voget orlof dar to geuen. dat se euenn.* „Vom Schaden am Vieh. Wenn jemand einem anderen Schaden zufügt an dessen Pferd, Kuh oder welcher Sache auch immer, dann darf es sein, dass er es dem anderen besser (ersetzt), so dass der Vogt daran nichts auszusetzen hat. Wird aber vor dem Vogt (wegen einer solchen Sache) geklagt oder ist der Fronbote über (die Tat) gekommen, so muss der Vogt seine Erlaubnis dazu geben, dass die Streitenden sich untereinander vereinigen.“

72 Hach, Alte Lübsche Recht, 1839, S. 360f., Nr. CCXVII. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 149, Nr. 225: *Van Baksone dat Recht. Maket lude bacsonne vmme broke. se beide scolen beteren erlik also vele also de broke is. vnde wante hir nin kleghere to is wat men des nimpt. dat scal half hebben de voget vnde half de stat. mer nin bacsonne mach. hogere lopen den vp sestich schillinge.* „Das Recht der Bacsühnen. Schließen Leute Bacsühnen ab wegen (irgendwelcher) Verbrechen, dann sollen sie beide auf ehrlichem Weg soviel bessern (Strafe zahlen), wie sich der Schaden beläuft. Und weil hier (bei einem solchen Verfahren) kein Kläger dabei ist, deswegen soll das eingenommene (Geld) zur Hälfte an den (Gerichts-)Vogt und zur anderen Hälfte an die Stadt gehen. Keine Bacsühne darf mehr als 60 Schillinge ausmachen.“

chen konnten. Es schließt sich ein Schuldanerkenntnis über das zu zahlende Sühnegeld an:

*Schelinge sint gewest twisschen Cord Vicken uppe de ene unde Hanse Meyer uppe de anderen zyden van etliker slachtinge wegene etc., dare dorch se mit todaed unde medebeweringe erer beider frunde, dare to gebeden, sint gesleten unde vorliket in desser nabescreven wyse: Also dat de ers. Hans Meyer van wegene Cord Vicken erben. Clawese Ryman, des ersamen Rades to Lubeke schaffer, gutliken vernogen unde betalen schal vyffundetwintich [25] mark lubesch, so he eme de vor sik unde sine erven tostond unde bekande schuldich towesende, beschedeliken uppe Paschen negestvolgende [11. April 1479] achte mark, uppe Michaelis dare negest [29. September 1479] achte mark unde uppe den Paschen dare negest [2. April 1480] negen mark lubesch umbeworen tobetalende. Unde were id sake, dat desser termine welk gebroken unde nicht geholden worde, so schal he den ersten termyn mit den lesten betalen ungeweigert. Unde hire mede so hebben de ers. Cord unde Hans vor sik unde erer beider erven sik vorlaten unde vorlaten sik under malkanderen unde erere en den anderen van der ers. slachtinge wegene unde sus van alles anderen unwillen, den erere en to deme anderen jenigerleiwys hebben mochte, van aller furdere ansprake, tosage unde maninge to eneme gantzen vullenkomenen ende genszliken quijt, leddich unde loes. Hire sint an unde over gewesen van Cordes zyden: Hans Jeger, des ers. Rades marschalk, Clawes Ryman erben., Marquard Hoppener etc., unde van Hanses wegen Clawes [N]enstede unde Godert van Hovelen, borgere to Lubeke. Actum ame avende Jacobi apostoli [24. Juli 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius ad premissa requisitus, manu propria scripsit.<sup>73</sup>*

In dem Eintrag werden die Kontrahenten durch die „einerseits-andererseits“-Formulierung getrennt, wie es für Streitschlichtungen typisch ist. Bei dem Streit standen sich Cord Vicke und Hans Meyer gegenüber. Es ging dabei um *etlike slachtinge*, gleich mehrere Schlägereien. Durch die Vermittlung der „Freunde“ von beiden Seiten konnte diese Auseinandersetzung beigelegt und die gegenseitigen Ansprüche verglichen werden. Hans Meyer hatte, so das Ergebnis der Verhandlungen, dem Ratsschaffer Clawes Ryman 25 mkl. zu zahlen. Vom Gläubiger wurde die Zahlung in Raten eingeräumt, deren Termine genau festgehalten werden. Schließlich wurde noch in ausführlicher Form der gegenseitige Verzicht auf weitere Forderungen festgehalten. Zum Schluss werden die Vermittler aufgezählt. Die Interessen des Cord Vicken vertraten Hans Jeger, Marschall des Rats, Clawes Ryman, Marquard Hoppener u.a., auf der Seite Hans Meyers standen Clawes Nenstede und Goderd van Hovelen. Der Eintrag endet nur mit der Datierung, Zeugnennung und Inskriptionsbefehl fehlen.

In der Regel erfolgte eine Sühnegeldzahlung an die Familie des Opfers. Das genaue Verhältnis zwischen Cord Vicken und Clawes Ryman wird nicht erwähnt, jedoch stand Clawes Ryman auf Seiten Cord Vickers, wie man der Aufzählung der Freunde zum Schluss des Eintrags entnehmen kann. Vorrangiger Gegenstand des Eintrags ist die Zahlungspflicht Hans Meyers, während der strafrechtliche Aspekt

<sup>73</sup> 1478–1481, fol. 18v–19r.

von keinem Interesse war. Auch hier ging es also um die, modern gesprochen, zivilrechtlichen Ansprüche, die aus einer Straftat erwachsen.

#### 4. STATISTISCHER ÜBERBLICK

Zum Schluss der inhaltlichen Analyse soll noch ein kurzer Überblick über die Gesamtheit der Niederstadtbucheinträge gegeben werden, bei dem vorab auch die Ergebnisse der Teile über die Handelsgesellschaften und Schuldanerkenntnisse berücksichtigt werden sollen.

Tab. 3  
Übersicht häufig vorkommender Rechtsgeschäfte

Niederstadtbuch	1478–1481	1481–1488	1489–1495	Summe
Abschichtungen	5	57	35	97
Vormundschaftseinsetzungen für Witwen	13	37	140	190
Vormundschaftseinsetzungen für Kinder	22	33	50	105
Mündigkeitserklärungen	16	30	55	101
Testamentseröffnungen	45	136	119	300
Echtheits- und Nächstzeugnisse	59	162	189	410
Anerkennungen fremder Zuversichtsbriefe	29	95	70	194
Lübecker Zuversichtsbriefe	24	35	25	84
Nachlassempfang	126	319	280	725
Brautchatzfreiungen	17	31	35	83
Begnadigungen zum Schwert/Friedhof	0	11	13	24
Freilassungen aus dem Gefängnis	24	6	3	33
Schuldanerkenntnisse	221	398	334	953
Auflösungen von Handelsgesellschaften	23	62	51	136
Beendigung einer Handelsgesellschaft durch Tod	18	46	27	91
Gründungen von Handelsgesellschaften	7	13	14	34
Summe	649	1471	1440	3560

Von den insgesamt 7570 Rechtsgeschäften wurden etwas weniger als die Hälfte in den Kategorien, wie sie in der Tabelle aufgeführt sind, erfasst. Die andere Hälfte der Einträge betrifft vor allem Streitigkeiten und Auseinandersetzungen in Erbangelegenheiten, sei es, dass die Erben Forderungen an die Testamentsvollstrecker erhoben oder letztere Gelder auf dem Gerichtswege von den Handelspartnern einzuziehen hatten. Nicht selten gab es auch Auseinandersetzungen zwischen den Exekutoren und den Vormündern einer Witwe um den ihr gehörenden Brautchatz. Einen anderen Schwerpunkt bildeten Fragen über Zahlungs- und Lieferungspflichten zwischen Kaufleuten, wobei es weniger um die Gesellschaften ging als vielmehr um die Abwicklung einzelner Geschäfte. Seltener hingegen waren Streitigkeiten zwischen Nachbarn, die entstehen konnten bei der Neuanlage von

Gewerbebetrieben, dem Bau eines Aborts (*privet*), der Grenzbebauung, der Oberflächenentwässerung sowie der Anlage von „ungewöhnlichen Fenstern“, wovon sich manche gestört fühlten. Einen demgegenüber fast verschwindend geringen Raum nehmen demgegenüber Gewerbesachen, bei denen Streitigkeiten derart hoch hinaufließen, dass die Weddeherren, denen eigentlich die Gewerbeaufsicht oblag, sie nicht beilegen konnten, weswegen sie schließlich vor den Rat gelangten. Das dort gefällte Urteil wurde ins Niederstadtbuch eingetragen.

Etwas modernisierend könnte man sagen, dass es um zivilrechtliche Auseinandersetzungen ging, die sich in erster Linie den Bereichen des Nachlass-, Schulden-, Handels- und Nachbarschaftsrechts zuordnen lassen. Konkret wird dabei Bezug genommen auf die Institute, die das Lübecker Recht zur Regelung der verschiedenen Fragen kannte. Einmal mehr wird der Charakter des Niederstadtbuchs als einer rechtlichen Quelle deutlich.

## 5. VERHÄLTNIS ZUM NOTARIAT

Es wurde bereits festgestellt, dass das Lübecker Niederstadtbuch gleichsam eine Art Notariat bildete, vor dem die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie man modernisierend sagen würde, abgeschlossen wurden. Die Notariatsfunktion kommt auch darin zum Ausdruck, dass eine ganze Reihe von Notariatsinstrumenten im Niederstadtbuch erwähnt werden, was einfach dadurch bedingt ist, dass manche der Vorgänge sowohl durch einen Eintrag in das Buch als auch durch ein Instrument abgesichert wurden<sup>74</sup>. Zwei Beispiele aus dem Jahr 1478 sollen dieses verdeutlichen. Es handelt sich dabei um zwei Vorgänge, die direkt hintereinander in das Niederstadtbuch eingetragen wurden. Beide sind der Form nach wie eine Urkunde gehalten, die mit der Promulgationsformel beginnt. Das zweite Beispiel hat dabei eine Streitschlichtung zwischen zwei Parteien zum Gegenstand:

*Witlik zij, dat desse nascreven personen erer sake van schulde wegene, de se to Hans Byse seliger hadden, mit alleme, dat darean klevede, nictes buten bescheden to eynen gantzen vullenkommenen ende in fruntschup edder rechte by den ersamen Rad to Lubeke mit vrien willen sin vorbleven, so wes en de Rad afsede unde sentencierende, des wolden se en benogent hebben unde dat dareby laten, dare entegen ok nene behelpinge gestlickes efte wertlikes rechttes soken overmiddest sich noch jemandes van erere wegene sunder wedderrede unde argelist, also mit namen: de vormundere Taleken Hoppeners, her Tydeman Evinghusen, de vormundere Berteld Resen, Diderik van dere Becke, Frederik Penninckbuttel, Marquard Salige, Kuntze Zutzenheymer sines deles halven, Balthazar Loventrijck, Hinrik Licher also olderman sunte Leonardi broderschup, Hermen Clabolt, Clawes Munter, Godert van Campen van Zutphen, Marquard Schomaker van*

<sup>74</sup> Dergleichen doppelte Absicherung kommt auch in anderen Städten vor, vgl. Schuler, Geschichte, 1976, S. 174f. – Zum Notariat in Lübeck siehe Ahlers, Geschichte, 1952. – Schubert, Geschichte, 2012. – Südlicher Ostseeraum allgemein: Kersken, Pfarrkirchen, 2006 (800 Notare des Spätmittelalters).

*Hinrik Grammendorpes wegene, Hinrik Kolsack van Zutphen, Alleff Greverode, Hinrik Tyhoff van Franckfort, Hans Overenkerken, Hans Musman, Tyle Korner, Lambert Koningk van Hans Peterssone wegene, Olrik Eylers, Thonies van Scheden, Dethard Holthusen, Hans Snelle, Hans Billinckhusen, Hans Schulte unde Lambert Loeff. So en opembaer instrument dorch den ersamen Johannem Bersembruggen, notarium, gemaket, clarliken ok inneholt deregeliken. Screven van bevele des Rades. Ut ante [22. August 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius scripsit.<sup>75</sup>*

Die Gläubiger des verstorbenen Hans Biese verpflichteten sich, sich dem zu fügen, was der Rat „ihnen (als Recht) absagte und als Sentenz verlautbarte“ (*wes en de rad afsede unde sentencierde*). Kurz: die Gläubiger versprachen, die Entscheidung bzw. das Urteil des Rats anzunehmen und in der Folge kein geistliches oder anderes weltliches Gericht anzurufen. Dieses galt nicht nur für sie selbst, sondern umfasste auch Prozesse durch Vertreter (Prokuratoren). Selbst die fremden Kaufleute (bei *Hinrik Tyhoff van Franckfort, Godert van Campen van Zutphen, Hinrik Kolsack van Zutphen* werden die Herkunftsorte genannt, bei Kunz Zutzenheimer und Claws Munter ist aus anderen Quellen bekannt, dass sie aus Nürnberg kamen<sup>76</sup>) unterwarfen sich der Lübecker Gerichtsbarkeit. Der Rat von Lübeck wurde als Gerichtsstand anerkannt. Dieses geschah in einer Gläubigerangelegenheit, bei der mehrere im Fernhandel tätige Kaufleute eingebunden waren. Der Rat bemühte sich, fremde Gerichtsbarkeiten aus dieser Sache auszuschließen. Er befahl auch die Eintragung ins Stadtbuch. Darüber hinaus wurde über den Vorgang *en opembaer instrument*, ein Notariatsinstrument ausgestellt. In wessen Hände dieses geriet, wird nicht gesagt; üblicherweise wurden mehrere Instrumente eines Vorgangs ausgestellt, je nachdem, wie viele man brauchte<sup>77</sup>, so dass aus der Angabe, dass nur ein Instrument angefertigt worden war, zu vermuten ist, dass es die in Lübeck anwesenden Testamentsvollstrecker des verstorbenen Hans Biese erhielten.

Das zweite Beispiel ist weitaus komplizierter. Wieder ist der Eintrag in der Urkundenform mit einer Promulgationsformel gehalten. Es werden jedoch anschließend zwei Streitparteien genannt. Es ging um die Beilegung eines Streits, genauer um Forderungen, die wegen einer oder mehrerer Schlägerei(en) (*etlike slachtinge unde enes houwes*) entstanden waren. Der Fall betrifft nach moderner Diktion das Strafrecht. Hier geht es aber wie bei den bereits behandelten Sühneleistungen nicht um die Schlägerei an sich, sondern um den Vergleich, der zwischen Täter und Opfer hergestellt worden war. Von einem obrigkeitlichen Agieren gegen den Täter ist nicht die Rede. Problematisch ist lediglich, dass es sich bei dem Täter um ein Mitglied der Familia des Rats handelte, nämlich um den Schenken, so dass die Bürgermeister als Vermittlungsinstanz auf den Plan gerufen wurden:

<sup>75</sup> 1478–1481, fol. 27v.

<sup>76</sup> Zu ihnen siehe Nordmann, Großhändler, 1933, passim, lt. Index.

<sup>77</sup> Schuler, Geschichte, 1976, S. 278.

[1] *Witlik zij, so alse schelinge gewest is twisschen Metteken Spangemborges uppe de ene unde den duchtigen Hartmanne Scharpemberge, des ersamen Rades to Lubeke schenken, unde alle, de dat mede anroren mochte, uppe de anderen zyden, etliker slachtinge unde enes houwes, so desulve Hartman Scharpembergh de vorg. Metteken, alse se deme rechte wedderstal gedan, gehouwen hadde, etc.*

[2] *Darover se denne dorch de ersamen, wysen heren Hinrike Castorpe, Hinrike van Stiten unde Ludeken van Thunen, borgermestere to Lubeke, in biwesen beider parte frunde fruntliken sint vorliket unde vorscheden in desser nabescrevener wijse:*

[3] *So dat de vorben. Hartman vor sick unde alle, de dat anroren mochte, dersulven Metteken geven unde vornogen scholde twintich [20] mark lubesch, dere se sick tor noge wol betalet irkande.*

[4] *Unde desulve Metteke vor sick, ere erven, mage unde frunde unde alle, de sick des antrecken mochten, nu edder in tokomenden tiden, beft vorlaten unde quijt geschulden den obg. Hartmanne unde alle, de des vordrechtich mogen syn, van sodanen vorberorden saken unde clagen, ok van den vorberorden twintich marken, van aller furdere ansprake unde namaninge to eneme gantzen vullenkommenen ende, genszliken quijt, leddich unde loes, dareup nicht meere tosakende, toagerende unde tosprekende, overmiddelst sick noch jemandes van erer wegene, in nenen tokomenden tiden, undat dit alle[ $\tau$ ] sunder wedderrede, behelp unde argelist, so en openbaer instrument dorch Johannem Bersenbruggen, notarium, gemaket, clarliken inneholt deregeliken.*

*Screven van bevele des Rades. Ut ante [22. August 1478]. [gez.] Johannes Bracht, notarius scripsit.*<sup>78</sup>

Bei dem Streit standen sich Metteke Spangenberg und Hartman Scharpenberg gegenüber. Hartman Scharpenberg soll der Frau einen einzelnen, besonders schweren Schlag (*houwe*) verabreicht haben, als diese *deme rechte wedderstal gedan*, dem Gericht Widerstand geleistet hatte [1]. Worum es dabei ging, wird nicht gesagt. Als Vermittler traten drei der vier Bürgermeister und die Freunde beider Seiten auf [2]. Man einigte sich darauf, dass Hartman Scharpenberg der Metteke Spangenberg 20 mkl. zu zahlen hatte, deren Empfang sie bereits quittierte [3]. Interessant ist die Aufzählung im Rechtsmittelverzicht der Frau [4] all derjenigen, die Forderungen an den Täter stellen konnten. Es werden genannt 1. ihre Rechtsnachfolger (*erven*), 2. die Verwandten von der Männerseite, d.h. des Ehemanns oder des Vaters (*magen*), 3. überhaupt alle näheren oder weiteren Verwandten (*frunde*) sowie 4. diejenigen, die die Sache (von sich aus) an sich ziehen wollten (*alle, de sick des antrecken mochten*), nämlich diejenigen, die noch (eine andere) Sache mit Hartman Scharpenberg offen hatten und nur einen Vorwand brauchten, um ihn mit einem weiteren Verfahren zu verfolgen. Überhaupt ist der Verzicht sehr umfassend formuliert, indem er auch zukünftige Verfahren durch die Frau oder durch irgendwelche Vertreter ausschließt.

Der Eintrag betrifft eine typische Sühneleistung, die der Täter dem Opfer zur Wiedergutmachung seiner (Straf-)Tat zu leisten hat. In diesem Fall war aber, so sagt es der letzte Satz, noch ein Notariatsinstrument ausgestellt worden. Die Tat-

78 1478–1481, fol. 27v–28r.

sache, dass ein (römisch-rechtliches) Notariatsinstrument über eine (volks-rechtliche) Sühneforderung ausgestellt wurde, braucht nicht zu verwundern, da beide Rechtssysteme während des Mittelalters und der frühen Neuzeit nebeneinander her existierten, ja von einer Durchsetzung des Römischen und Verdrängung des Volks-Rechts für lange Zeit nicht die Rede sein kann<sup>79</sup>.

In beiden Einträgen wurde der Notar Johan Bersenbrugge als Aussteller der Instrumente hingewiesen. Dieser ist der Forschung bekannt. Seit 1478 fungierte er als Stadtschreiber. Seine Einsetzung wurde zusammen mit der Ordnung zur Führung des Niederstadtbuchs zu Beginn des Niederstadtbuchbandes 1478 verzeichnet<sup>80</sup>. Aber bereits seit 1464 diente er dem Lübecker Rat als Vertreter insbesondere vor dem kaiserlichen Hofgericht und den westfälischen Freistühlen; sein Name verweist auf eine Herkunft aus dem nördlich Osnabrücks gelegenen Berssenbrück. Mehrmals führte er bereits in den 1460er Jahren politische Verhandlungen für die Stadt<sup>81</sup>. Mit ihm verbindet sich eine Besonderheit der Überlieferung: Ein Teil seines Notariatsarchivs ist überliefert. Es enthält aus der Zeit 1472–1494 insgesamt 78 Konzepte von Notariatsinstrumenten<sup>82</sup>. Damit gehört dieser Überlieferungscorpus zu den größten geschlossenen Beständen von Notariatsarchiven aus dem spätmittelalterlichen Reich<sup>83</sup>.

Während das zweite der soeben angeführten Rechtsgeschäfte in diesem Bestand nicht überliefert ist, so existiert von dem ersten sehr wohl ein Konzept. Dieses sei ebenfalls bekannt gemacht, um zum einen die Gleichheit des rechtlichen Vorgangs vorzuführen und zum anderen den Formelapparat des Instruments vorzuführen, so dass zu erkennen ist, dass es sich tatsächlich um ein Notariatsinstrument handelt:

79 Trusen, Anfänge, 1962, S. 240 plädiert dafür, nicht von einer „Rezeption“ zu sprechen, da im Spätmittelalter das römische Recht nur subsidiär herangezogen worden sei. – Zu einer Form der Subsidiarität: LUB 11, 1905, S. 439f., Nr. 401 ist ein Instrument des in Lübeck tätigen Notars Hinrik Drope, der die Aussage dreier Personen aus dem Dorf Rensefeld aufnahm mit der Aussage, dass eine Schlägerei nicht in einem Haus, sondern auf der freien kaiserlichen Straße stattgefunden hatte; Hausfriedensbruch wurde also ausgeschlossen. Die Dorfbewohner legten vor dem Notar und in Gegenwart der Marstallherren des Lübecker Rats, die für die Rechtsprechung im Lübecker Umland zuständig waren, ein förmliches Gerichtszeugnis ab, wie sie auch im Niederstadtbuch zu finden sind.

80 Siehe im Kap. III, Teil B, Abschnitt 1: Ordnung zur Führung des Niederstadtbuchs.

81 Bruns, Stadtschreiber, 1903, S. 71–74, Nr. 24, hier S. 72.

82 AHL, Alte Gerichte, Notariat, Mappe 1. – Der Bestand ist beschrieben von Ahlers, Geschichte 1953.

83 Nach der Überlieferung des Konstanzer Domherrn Johannes Will aus der Zeit 1500–1510, die 391 Texte enthält, auch diese übrigens als Konzepte, die im Protokollbuch des Domkapitels auf den ersten freigebliebenen Seiten eingetragen worden waren, so Schuler, Geschichte, 1976, S. 78 mit Anm. 139. – Zu Johannes Will siehe Schuler, Notare, 1987, S. 514–517, Nr. 1511.



*In deme namen des heren, amen. Ame jaere der gebort dessulven dusent veerhundert achteunde-  
soventich, der elfften indictien, des achten dages des maendes augusti [8. August 1478], des mor-  
gens to tercie tijd eder darbij, des allerhilgesten in gods vaders unde heren unses heren Syxti, van  
gotliker vorsichticheid veerden pawestes, pawesdoem sovenden jaere, vor den ersamen unde vor-  
sichtigen manne heren borgermesteren unde radmannen der stad Lubeke uppe deme neddersten  
radhuse, dar se na gewontliker wyse vorsammelt satende unde sake to horende plegen, in myner  
openbaren notarii unde den tugen undergescreven yegenwordicheid, synt personliken erschenen:  
De vormunderen Taleken Hoppeners, her Tydeman Evinckhusen, de vormundere Bertolt Resen,  
Diderick van der Beke, Frederick Penningbuttell, Marquart Salige, Kuntze Zutzenheymer synes  
deles halven, Baltazar Loventrick, Hinrick Lichart alse oldermanne sunte Leonardi broderschup,  
Herman Claholte, Clawes Munter, Godert van Carpen, Marquart Schomaker van Hinrick  
Grammendorpes wegen, Hinrick Kolsack, Aleff Greverode, Hinrick Tyhoeff, Hans Overen-  
kercken, Hans Musman, Tyle Korner, Lambert Koning van Hans Peterssen wegen, Olrick Eylers,  
Tonys van Scheden, Dethard Holthusen, Hans Snelle, Hans Billinckbusen, Hans Schulte unde  
Lambert Loeff als schuldenere, den Hans Bytz seliger wandages, do he in deme levende was borger  
to Lubeke, schuldich was gebleven, unde hebben samptliken unde bisunderen, sunder yenigerleye  
dwanck, vruchten, vaeren, bedreginge eder boze anwisinge, behalven myt vrien willen unde wal-  
beradenem synne unde mode, alle ere sake unde gherechticheid, de se to den vorbenomeden Hans  
Bytze, \*syner nagelatenen frouwen unde erven<sup>\*84</sup> erer tosproke unde schulde halven myt alleme,  
dat dar aneklevede, nictes buten bescheden, genslick, deger unde al by den ersamen raid to  
Lubeke in vruntschup eder rechte se samptliken unde bisunderen deshalven to vorschedende unde  
to vorlikende gestalt, gesat unde vorbleven,<sup>85</sup> syck ere jurisdiction unde uthsprokes submitterende,  
lovende unde syck vorplichtende, \*de sake vor deme ersamen radt uttodregende unde wes<sup>\*86</sup> uth-  
sprokes<sup>87</sup> in were in vruntschup eder rechte eyn benogent to hebbende unde des tovreden to we-  
sende, darbij to latende, ensodanes nicht to scheldende noch darvan to appellerende eder syck to  
berpende in yenige ander gherichte eder recht overmiddelst syck sulves noch yemandes van erer  
eder eynes jeweliken wegen hijr entegen ock nicht tobrukende yenigeleye behelpinge, wederrede,  
constitucien unde wanbeids<sup>88</sup> der rechte geistlick offte wertlick bescreven eder unbescreven in  
neynen tokomenden tijden, so se samptliken unde bisunderen endusdanes loveden in hand myner  
openbaren notarii stede vast unde unverbrucken to holden, ane geverde unde argeliste.  
Up welcker alle de vormundere seligen Hans Bitzes nagelatenen wedewen unde by namen Hin-  
rick Parijs van my, undergescrevenen notario, waren affeischende na behorliker wyse darup to  
makende eyn eder mer openbaere scrijffte unde instrumente unde so vele men behovede.  
Desse dinge synt gescheen bynnen Lubeke up den nedersten radhuse ame jaere der indictien, dage,  
maende, stunde unde pawesdoeme allet so bovengescreven is in jegenwordicheit des duchtigen  
unde ersamen Hartman Scharpenberges, schencken<sup>89</sup>, unde mester Peter Monick unde richte-*

84 Text zwischen Sternen am linken Rand ergänzt.

85 Gestrichen: *so wes de*.

86 Text zwischen Sternen am linken Rand ergänzt.

87 Gestrichen: *des vorberorden rades genslick to vorden to wesende*.

88 Über der Zeile ergänzt.

89 Über der Zeile ergänzt.

*scriver der stad Lubeke vor tuge to dessen bovengescrevenen dinge sunderlinges geeisschet unde gebeden.*<sup>90</sup>

Ein Vergleich mit den quellenkundlichen Ausführungen Peter-Johannes Schulers über die Notariatsinstrumente hat ergeben, dass der vorliegende Text hinsichtlich der Sprache, des Textaufbaus und der einzelnen Formeln bis in die Einzelheiten hinein einem solchen entspricht<sup>91</sup>. Inhaltlich ergibt sich eine Übereinstimmung mit dem Niederstadtbucheintrag, sogar was die Reihenfolge der Namen angeht. Allerdings geht es in manchen Details über das Stadtbuch hinaus.

So erfährt man, dass das Geschäft des Morgens zur Terz stattfand, womit nach der kanonischen Stundenählung die Morgenzeit (ca. 9.00 Uhr) für die Hochmesse gemeint ist, und dass es *uppe deme nedersten radhuse*, auf dem niederen Rathaus, d.h. im Erdgeschoss des Rathauses, abgeschlossen wurde, wo sich ein Teil der städtischen Kanzlei befand und u.a. das Niederstadtbuch geführt wurde<sup>92</sup>. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Bürgermeister und die Ratsherren wie üblich versammelt waren und die Anliegen der Bürger/Gemeindemitglieder in Gegenwart des Notars und der Zeugen zu hören pflegten<sup>93</sup>. Die Audienz des Rats wird beschrieben. Auch wird der Vorgang, der zur Ausstellung des Instruments führte, etwas anders ausgedrückt. Es wird nämlich betont, dass die Personen ohne Zwang und aus freien Stücken vor dem Notar erschienen waren. Bei der Unterwerfungserklärung wurde ebenfalls ausführlicher und unter Benutzung einiger Fremdwörter, die im Niederstadtbuchtext fehlen, beschrieben, dass die Gläubiger sich der „Jurisdiction“ des Rats und dessen „Auspruch“ zu „submittieren“, zu unterwerfen verpflichteten. Das Notariatsinstrument ist generell ausführlicher als der Niederstadtbuchtext. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in der Rogation der Vormund der Witwe des Hans Biese genannt wird (es handelte sich nur um Hinrik Parijs) und dieser *eyn eder mer openbaere scrijffte unde instrumente unde so vele men behovede*, ein oder mehr Instrumente zu haben wünschte. Aus dem Singular des Niederstadtbuchtexts wird ein Plural, der allerdings formelhaft ist und auch den Fall meinen konnte, dass nur ein Exemplar geschrieben wurde.

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dann ist durch die weitgehende rechtliche und sachliche Gleichheit von Niederstadtbucheintrag und Notariatsinstrument in aller Deutlichkeit vorgeführt, dass das Lübecker Niederstadtbuch eine Art Notariat darstellte. Daher erklärt sich auch die große Zahl von Rechtsgefä-

90 AHL, Alte Gerichte, Notariat, Mappe 1, Blatt 8.

91 Schuler, Geschichte, 1976, S. 258–289.

92 Zu den genaueren Ortsangaben in Notariatsinstrumenten: Kersken, Pfarrkirchen, 2006, S. 193.

93 [...] *vor den ersamen unde vorsichtigen manne heren borgermesteren unde radmanneder stad Lubeke uppe deme nedersten radhuse, dar se na gewontliker wyse vorsammelt satende unde sake to horende plegen, in myner openbaren notarii unde den tugen undergescreven yegenwordicheid [...].*

ten, die in der großen Hanse- und Handelsstadt abgeschlossen wurden und die das Niederstadtbuch zu einer exzeptionellen Quelle machen.

Es bleibt noch nachzutragen, dass nicht nur Johan Bersenbrugge als Notar erwähnt wird. Um die Quelle im Hinblick auf das Notariat vollständig auszuwerten, wurde systematisch nach allen Personen gesucht, die als Notare agierten. Sie sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Tab. 4  
Notare im Niederstadtbuch 1478–1495

lfd. Nr.	Name	Bezeichnung	biograph. Skizze bei Bruns, Stadtschreiber, 1903	Beleg
1	Johan Arnoldus (Arndes)	<i>notarius publicus</i>	S. 65–68, Nr. 20	1478–1481, fol. 4r
2	Johan Bersenbrugge	<i>notarius / notarius publicus / openbaer loffwerdige notarius</i>	S. 71–74, Nr. 24	1478–1481, fol. 4r, 9v, 27v, 27v–28r, 98v, 184v, 185r–v, 193v, 205r–v, 263r–v, 1481–1488, fol. 189r 1489–1495, fol. 1r (Protokoll zum Beginn des Buches), 113r, 263r–v,
3	Johan Bracht	Notariatssignet		1478–1481, fol. 82r
4	Diderik Brandes	<i>notarius publicus / van keiserlikere mecht notarius unde des ersamen rades to Lubeke secretarius unde schrivere / notarius Theodericus Brandes, des ersamen rades to Lubeke nu tore tidt secretarii</i>	S. 74f., Nr. 25	1481–1488, fol. 524r, 550v–551r 1489–1495, fol. 101r, 101v–102v, 319v–320r, 324r–v, 329v, 411r–v, 532r,
5	Hartwig Brekewolt	<i>notarius</i> (1478–1481, fol. 102r: <i>vicarius in unser leven frouwen kerke</i> )	S. 76, Nr. 27	1489–1495, 349v, 411r–v,
6	Reynerus Holloger	<i>notarius publicus</i>	S. 75f., Nr. 26	1489–1495, fol. 101r, 101v–102v,
7	Johan Librade	<i>Notarius</i>	S. 76f., Nr. 28	1489–1495, fol. 527r–v
8	Eberhard Pot	<i>notarius / openbaer notarius / notarius munstersches stichtes / openbaer scriver unde notarius / clerick munstersches stichtes, openbaer notarius</i>	nicht erwähnt	1478–1481, fol. 187v–188r, 208v, 226r, 267r; 1481–1488, fol. 13r–v, 48r–v, 148v–149v, 186r,
9	verst. Diderik Stoveman	Domherr zu Lübeck	nicht erwähnt	1489–1495, fol. 533v–534r

10	Wilken Meyloff	<i>des obgenanten capitels notarii</i> (Lübecker Domkapitel)	nicht erwähnt	1481–1488, fol. 415v–416v
11	<i>her</i> Hermen Schulte	<i>Notarius</i>	nicht erwähnt	1489–1495, fol. 233r
12	ohne Namen		-	1478–1481, fol. 125v–126r; 1481–1488, fol. 121v–122r, 147v (wohl Stadtbuchführer gemeint), 218r, 237v–238r, 383r–v (wohl Stadtbuchführer gemeint), 534r–v (wohl Stadtbuchführer gemeint), 581r–v (wohl Stadtbuchführer gemeint); 451r–v und 451v 1489–1495, 513v (wohl Stadtbuchführer gemeint), 519r–v, (wohl Stadtbuchführer gemeint), 520v (wohl Stadtbuchführer gemeint), 546r–547r (zur Abwehr eines Schandbriefs), 558v (wohl Stadtbuchführer gemeint),

Nur für Johan Bersenbrugge lassen sich weitere Aussagen gewinnen. Bei einem Abgleich der Niederstadtbucheinträge, in denen er als Notar erwähnt wird, wird deutlich, dass von den 78 überlieferten Konzepten nur ein sehr kleiner Teil Rechtsgeschäfte betrifft, die auch im Niederstadtbuch erwähnt werden. Hieraus folgt, dass es zwischen den vor einem Notar abgewickelten Vorgängen und den im Niederstadtbuch eingetragenen eine große Differenz gab. Diese dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf die anderen Notare zutreffen. Hieraus kann man aber weiter schließen, dass es noch viel mehr Akte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit in Lübeck gegeben haben muss, als das Niederstadtbuch wiedergibt.

Für die Frage nach dem Quellenwert des Niederstadtbuchs bedeutet dies, dass es im ausgehenden 15. Jahrhundert neben dem Niederstadtbuch noch andere Möglichkeiten zur Gewinnung von Rechtssicherheit gab, indem man sich nämlich an einen der in der Stadt tätigen Notare wandte. Als solche fungierten in erster Linie die Stadtschreiber, aber auch einige Kleriker sowie einzelne Domherren des Lübecker Domkapitels arbeiteten als Notare; die Übergänge waren fließend, wie

sich an Reynerus Holloger (Nr. 6) zeigen lässt, der seit November 1483 in Lübeck als Protonotar tätig war und bis 1492 das Oberstadtbuch verwaltete, später Propst des Rostocker Domstifts wurde und als solcher für den Herzog von Mecklenburg 1496 einen Prozess vor der Kurie führte<sup>94</sup>. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass längst nicht alle Vorgänge der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Niederstadtbuch verhandelt wurden, sondern nur ein gewisser Anteil. Aus der Tatsache, dass für die zugrundeliegende Untersuchungsperiode ungefähr zehn in Lübeck tätige Notare ermittelt werden konnten (die Tabelle 4 hat zwar zwölf Einträge, doch muss man den verstorbenen Diderik Stoveman und die ohne Namen aufgeführten Notare abziehen). Wenn man weiter annimmt, dass einige von ihnen sich nur kurz in Lübeck aufhielten wie Johan Librade (Nr. 7) – er wandte sich nach Rostock zur dortigen Universität – oder sowieso in der Fremde aktiv waren, wie es für Hermen Schulte anzunehmen ist (Nr. 11), dann kommt man auf ungefähr acht oder sieben Notare, die in den 80er und 90er Jahren des 15. Jahrhunderts aktiv waren. Von daher ist mit einem Multiplikator von sieben, wenn man etwas niedriger greifen will, zu rechnen, wenn man die Gesamtzahl aller möglichen Vorgänge erfassen möchte. Wenn dieses Verhältnis stimmt, dann müsste man beispielsweise bei den ungefähr 130 im Niederstadtbuch dokumentierten Auflösungen von Handelsgesellschaften während des Untersuchungszeitraum damit rechnen, dass tatsächlich ungefähr 900 Gesellschaften aufgelöst wurden. Dieses wiederum bedeutet, dass das Niederstadtbuch gleichsam nur die „Spitze des Eisberges“ darstellt.

---

94 Bruns, Stadtschreiber, 1903, S. 73 und S. 75f., Nr. 26. – Auge, Handlungsspielräume, 2009, S. 127 und 188.

## VI. PERSONEN IM NIEDERSTADTBUCH: WORTHALTER, VORSPECHER UND PROKURATOREN

### 1. EINLEITUNG

In der Einleitung war als Ziel der vorliegenden Arbeit bestimmt worden, das Niederstadtbuch als Quelle für die Wirtschaftsgeschichte Lübecks inwertzusetzen. Eine der Methoden, dieses umzusetzen, bestand in der Personengeschichte, bei der nach den Kaufleuten gefragt wird. Mehrfach musste im Laufe der Arbeit bei der Diskussion der ermittelten Befunde festgestellt werden, dass man vom Niederstadtbuch nicht unbesehen auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten schließen durfte. Immer wieder prägte die Einsicht, dass es sich bei den Niederstadtbüchern um eine Quelle des Rechtslebens handelt, den methodischen Umgang mit den Texten.

Hieraus entsteht eine Frage, der zum Schluss nachzugehen ist: Wenn es nicht die großen Kaufleute sind, die im Niederstadtbuch so häufig erwähnt werden, welche Personen sind es dann? Bei der Lösung dieser Frage ist auf den Umstand zu verweisen, dass das Niederstadtbuch besonders ergiebig bei der Beschreibung von Prozessen war. Deswegen kann vermutet werden, dass es sich bei diesen Personen um diejenigen handeln muss, die von Berufs wegen mit dem Buch bzw. dem Rat als Gericht zu tun hatten, um die Spezialisten des Lübecker Rechts, um die Advokaten und Prokuratoren.

Die Forschung hat sich mit diesem Personenkreis<sup>1</sup> über die Erwähnung ihrer Existenz und der überblicksartigen Entwicklung des Amtes hinaus<sup>2</sup> bisher nicht weiter beschäftigt, so dass mit der Untersuchung weitgehend Neuland betreten wird. Dieses macht es einerseits schwierig, andererseits einfach: schwierig, weil es keine Forschungslage gibt, auf die die Untersuchung aufbauen kann, einfach hingegen, weil das personengeschichtlich aufbereitete Material eine ausreichende

---

1 Gemeint sind an dieser Stelle die Prokuratoren vor den Lübecker Gerichten im Spätmittelalter. Allgemein: Sellert, Art. Prokurator, 1983 (nur päpstliche und Reichsgerichte) sowie insbesondere Cordes, Helfer, 1998. – Cordes, Art Vorsprecher, 1994. – Winterberg, Art. Fürsprecher, 1971. – Die deutsche Forschung beschäftigte sich intensiver mit den Prokuratoren der Reichsgerichte in der frühen Neuzeit: Diestelkamp, Arbeit, 1995. – Sohn, Prokuratoren, 1997. – Baumann, Advokaten, 2000. – Für den Deutschen Orden: Forstreuter, Geschichte, 1961. – Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass die Stadt Lübeck sich im 15. Jahrhundert durch Prokuratoren am Kaiserhof vertreten ließ, siehe Neumann, Johannes Osthusen, 1976. – Neumann, Erfahrungen, 1979. – Neumann, Syndici, 1978. – Neumann, Simon Batz, 1978. – Graßmann, Osthusen, 1998.

2 Knappe Bemerkungen bei Funk, Lübisches Gerichte, I, 1905, S. 59 und S. 61–63. – Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 335–339, auch S. 116 oben.

Grundlage für die gebündelte Darstellung des Wirkens dieser Rechtspraktiker bietet.

Dieses soll am Beispiel eines einzigen Mannes geschehen, Jasper de Man. Er war aufgefallen, als in der Angelegenheit des Nachlasses Goderd van Hovelen der erbberechtigte Dortmunder Bürgermeister Johan van Hovelen zwei Prokuratoren einsetzte, nämlich Hans Castorp und Diderik Jebing, um in Lübeck seinen Erbanteil und den seiner Familienangehörigen zu erhalten. Diese Prokuratoren wiederum bedungen sich das Recht aus, diese Aufgabe weiter zu delegieren:

*Ock eynen<sup>3</sup> underprocuratoren edder [meer] procuratores to substituerende, deshalven se in der besten wise Jasper den Man undersettet unde substitutert hebben, de dat annamede.<sup>4</sup>*

Rechtsgeschichtlich gibt der Satz nicht viel her, es handelte sich lediglich um die Einsetzung eines Unterprokurators. Sozialgeschichtlich sieht die Sache aber ganz anders aus, denn bei einem der Auftraggeber handelte es sich um Hans Castorp, den Sohn oder den Bruder des bekannten Lübecker Bürgermeisters Hinrik Castorp<sup>5</sup> (wegen der Namensgleichheit ist der Verwandtschaftsgrad nicht zu entscheiden). Offenbar wollte sich kein Mitglied der in Lübeck überaus einflussreichen und mächtigen Castorp-Familie der Nachlassstreitigkeit annehmen, so dass der bisher unbekannte Jasper de Man damit beauftragt wurde. Nach der Rekonstruktion des Nachlass-Prozesses van Hovelen kann diese Zurückhaltung Hans Castorps und Diderik Jebings in dieser Sache durchaus nachvollzogen werden: Es muss sich um eine der schwersten und langwierigsten Erbschaftsausinandersetzungen dieser Jahre gehandelt haben. Gleichzeitig kann, wie im Kapitel über methodische Fragen bereits angekündigt, mit der Darstellung der Erbschaftsausinandersetzung im Fall van Hovelen der längste Eintrag des Niederstadtbuches präsentiert werden, ein Umstand, der ebenfalls auf die Komplexität des Falles verweist. Jasper de Man jedenfalls nahm die Einsetzung an, wie die Schlussformel ausweist, die in gleicher Form auch bei der Vormundschaftseinsetzung erscheint<sup>6</sup>.

Das Lübecker Recht kannte bereits im 13. Jahrhundert die Funktion des Vorgesprechers (in den Quellen: *vorspraken*), der anstelle der Parteien vor dem Gericht auftrat<sup>7</sup>. Das Auftreten vor Gericht war wegen des dort herrschenden strengen Formalismus nicht jedermanns Sache. Leicht konnte aus Unkenntnis ein Verfahrensfehler entstehen, der einem zum Nachteil gereichte. Die Vertretung vor Gericht durch einen erfahrenen Mann war daher der Regelfall, auch wenn es keinen

3 In der Vorlage folgt das Wort *meer*, welches Sinn macht vor dem Plural *procuratores*.

4 1481–1488 Reinschrift, fol. 390r–v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij jubilate* [16. April 1486].

5 Zu dieser Familie siehe Neumann, Castorp, 1932.

6 Zu dieser Formel bei den Vormundschaften siehe im Kap. V, 2, b (Vormundschaftswahlen).

7 Cordes, Helfer, 1998, S. 180 bevorzugt den Ausdruck Fürsprecher, da er auch heute noch im Schweizer Recht bekannt ist. – So auch Cordes, Art. Vorsprecher, 1994.

Zwang dazu gab<sup>8</sup>. Für einen solchen Fall sah das Lübecker Recht vor, dass derjenige, der Vorsprecher werden wollte, dem Rat schwören musste, seinen Aufgaben getreu nachzukommen. Den Vorsprechern waren für ihr Auftreten vor Gericht Gebühren zu entrichten, die nach den verschiedenen Vorgängen und je nach der Schwere des Falles variierten<sup>9</sup>. Die Festlegung von Gebühren ist für die Forschung ein Indiz dafür, dass sich bereits zu dieser Zeit aus dem gerichtsmäßigen Wortführen ein Gewerbe entwickelt hatte. In der Sache, in der er als Parteivertreter vor Gericht stand, durfte ein Vorsprecher kein Zeugnis ablegen<sup>10</sup>. Auch war er verpflich-

8 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 335.

9 Hach, Alte Lübisches Recht, 1839, S. 359f., Nr. CCXV. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 148f., Nr. 223: *Uan den vorspraken vor gebe richte. Is en man dhes begherende dat he vorsprake werde de schal sweren vp deme hus vor deme rade dat he dat ammech truweliken. holde also eme den bevolen wert. vnde anders an al sime rechte. vnde oc also. umme sin lon. vnde vmme ander sake is bescreven. vmme ene slichte sake de he handelet vor dheme richte. schal he. nemen dre pennighe van eneme beschuldenen ordele ses penninghe. also dicke. dat beschulden wert. Handelet oc en vorsprake vmme vredelos to leckende vor deme richte dar gheropen wert. tiodute ofte swert. vnde wapene ghetoghen ene werue ander werue. vnde dridde werue. so schal he hebben twe schillinghe vnde de besworne scrivere enen schilling. Holt he enes klegeres wort vp enen man de nenes vorspraken neten mot den men schal don van deme liue vmme sine missedat. de man de klegghere is schal eme gheuen ver schillinghe. holt aver he enes mannes wort vmme broke de eme insine sunt gheit. dar af schal he nemen achte schillinge. mer bolte enes manes wort vmme sake de eme an sinen hals gheit dar af boret eme to en mark pennighe Dunkt aver den ratmannen de bi deme voghede sittet dat es eteleken notdrochtegeden luden to vele si en achte schillingen. vnde en ener mark inden vorbenomeden saken wot den de ratman voghet. also scholent de vorspraken stede holden.* „Wünscht jemand Vorsprecher zu werden, so muss er dem (sitzenden) Rat auf dem (Rat-)Haus schwören, dass er das Amt (so) getreu ausübt, wie man es ihm aufträgt; tut er es nicht, dann verliert er alle seine Rechte (als Vorsprecher). Wegen seines Lohnes und anderer Sachen, so soll er für eine einfache Sache, der er vor dem Gericht behandelt, drei Pfennige nehmen, für ein gescholtenes Urteil sechs Pfennige, und zwar so oft, wie das Urteil gescholten wird. Tritt ein Vorsprecher vor dem Gericht auf, um jemanden friedlos legen zu lassen, wenn man Jodute gerufen (den Notschrei ausgestoßen) oder wenn man mehrmals Schwert und Waffen gezückt hatte, so soll er zwei Schillinge haben und der geschworene (Gerichts-)Schreiber einen Schilling. Führt der Vorsprecher das Wort gegen einen Mann, der keinen Vorsprecher haben darf, (weil) er nämlich wegen seiner Missetat zum Tod verurteilt worden ist, dann soll der, der den Vorsprecher beauftragt hat, ihm vier Schillinge geben. Hält er aber das Wort für einen Mann wegen eines Verbrechens, (das der Mann begangen hat und worauf) eine Leibesstrafe steht, dann darf der Vorsprecher acht Schillinge nehmen. Hält er aber das Wort für einen Mann (wegen eines Verbrechens, auf dem) die Todesstrafe steht, dann gebührt ihm eine Mark Pfennige. Erscheint es aber den Ratmannen, die bei dem Vogt sitzen (gemeint sind die späteren Gerichtsherren), dass (die Gebühr) vielen notdürftigen Leuten zu hoch sei, dann sollen die Vorsprecher acht Schillinge kriegen anstelle der einen Mark in der genannten Sache. Wenn die Ratsherrn (dies) verfügen, so sollen die Vorsprecher es beständig halten“.

10 Hach, Alte Lübisches Recht, 1839, S. 275, Nr. LXIII. – Hier nach Korlén, Stadtrechte, 1951, S. 96, Nr. 48: *[Va]n vor[spraken. So war en man vor deme richte des anderen wort sprekt. oder gesproken heuet. vppe desulven sake ne mach he nen tuch wesen.* „Von Vorsprechern.



tet, bei einer Schelte eines vom (Nieder-)Gericht gefundenen Urteils vor dem Rat die Sache weiter zu vertreten. Sie durften sich nicht zurückziehen, d.h. sie durften ihren Auftraggeber nicht allein lassen, ja weiter noch hatte ein einmal eingesetzter Vorsprecher die Urteilsschelte vor dem Rat durchzuführen, selbst wenn sein Auftraggeber nicht mehr dabei war. Kam der Vorsprecher dem nicht nach, so musste er eine Strafe von 3 mk. Silber zahlen<sup>11</sup>. Vorsprecher durften auch nur vor Gericht oder dem Rat auftreten, hingegen nicht, wenn zwei Parteien ohne gerichtliches Verfahren sich zu einigen vermochten<sup>12</sup>; zu denken ist hierbei an Sühneverhandlungen im Verwandtenkreise, bei denen eine Seite einen Vorteil haben konnte, wenn sie mit einem gerichtserfahrenen Mann auftrat. Bei Sühneverhandlungen hatte, so darf man interpretieren, eine ‚Gleichheit der Waffen‘ zu herrschen.

Bemerkenswerterweise werden Vorsprecher in den Niederstadtbüchern des ausgehenden 15. Jahrhunderts nur äußerst selten erwähnt, stattdessen treten einige Male ‚wortholder‘ (Sprecher<sup>13</sup>) auf, die wohl nicht nur vorsprachen, sondern als regelrechte Parteivertreter agierten. In einer Erbschaftsangelegenheit ließ sich beispielsweise 1490 eine gewisse Margarethe Bone nicht durch einen Vormund, sondern durch *eren dochtersone Hans Mertenhagen*, [...] *ereme wortholder*, vertreten, also durch ihren Schwiegersohn<sup>14</sup>. 1492 erschien der Reeder Henning Louwe als *wortholdere Margreten Lasken unde ere vormundere Cord Hillebrandes unde Hermen Vlotener*, um eine Forderung wegen einer versessenen Rente vorzubringen<sup>15</sup>. Der Vorsprecher vertrat in diesem Fall also auch die Vormünder der Frau.

---

Wenn ein Mann vor Gericht als Vorsprecher für einen anderen [Mann] auftritt, dann darf er in dieser Sache kein Zeugnis ablegen“.

- 11 Hach, *Alte Lübische Recht*, 1839, S. 274, Nr. LX. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 99, Nr. 58: *Van deme bescholdenen ordele. So wanne oc en ordel vor deme richte wert beschulden. up dat hus dat schal de vorsprake. up dat hus bringen. to der negesten kumst. ofte it van eme georderet wert. de sakewolde si bi eme oder nicht. ne doit he des nicht he schal wedden dre mark suluers.* „Von dem gescholtenen Urteil. Wenn ein Urteil eines Gerichts [als unrichtig] auf dem [Rat-]Haus gescholten wird, dann soll der Vorsprecher das Urteil auf das [Rat-]Haus bringen zur nächsten Zusammenkunft [des Rats] oder wenn es von ihm gefordert wird, die Streitpartei sei dabei oder nicht. Tut er [der Vorsprecher] es nicht, soll er eine Wette in Höhe von drei Mark Silber zahlen“.
- 12 Hach, *Alte Lübische Recht*, 1839, S. 276, Nr. LXIV. – Hier nach Korlén, *Stadtrechte*, 1951, S. 129, Nr. 160: *Van den vor sprachen. Nen vorsprake ne schal dar manc wesen. dar men ene sake vor euenen schal.* „Von den Vorsprechern. Kein Vorsprecher soll dabei sein, wenn man eine Sache [außergerichtlich] vereinigen soll [kann]“.
- 13 Schiller/Lübben, *Wörterbuch*, 5, 1880, S. 773f. s.v. *wortholder*. – Das Stichwort *wortholder* noch nicht behandelt bei Lasch/Borchling/Cordes/Möhn, *Handwörterbuch*, 3 [im Erscheinen].
- 14 1489–1495 Reinschrift, fol. 90v, datiert *actum xvij unde xviiij mensis junii* [17. und 19. Juni 1490]; das doppelte Datum kam dadurch zustande, dass Margarethe Bone und ihr Schwiegersohn zweimal vor dem Rat erschienen.
- 15 1489–1495 Reinschrift, fol. 233r, undatiert, Rubrik *anno etc. xcij judica* [8. April 1492]. – Druck: Ebel, *Ratsurteile*, I, 1955, S. 314, Nr. 537.

Die Funktion der Vorsprecher erkennt man daran, dass sie anstelle der Partei vor dem Rat auftraten. Dieses wird in den Einträgen mitunter wortwörtlich wiedergegeben. 1491 kam es zu einem Streit, bei dem sich *Cordt Slubeke, vorsprake van Hinrik Krogers wegene, an de eyne, unde Alert, vorsprake Eylers Holtorpes unde Clawes Strues, vulmechtigen der meyn schuldener, den Hans Werdt schuldich is gebleven*, gegenüberstanden. Bemerkenswert ist, dass bei Alert der Nachname fehlt. Er vertrat die Bevollmächtigten einer Gläubigergemeinschaft. Bei dem Eintrag, in förmlicher Hinsicht einem Ratsurteil, ging es um ein gescholtenes Urteil des Niedergerichts *eynes kopes halven, so desulve Hinrik Kroger, so syn vorsprake sede, deme sulven Hanse Werde afgekofft scholde hebben*. Die Tätigkeit des Vorsprechers wird deutlich in dem Einschub, dass der Vorsprecher vor dem Gericht gesprochen hatte. An ihn erging auch das Urteil: *Hijrup desulve Radt to Lubeke na clage unde antworde, insage, rede unde wedderrede, na besprake unde rypen rade vor recht leten afseggen in maten nabescreven: Cordt! Na deme Iuwe hovetman eyn ancleger is [...]*. Der Rat gestand dem Ankläger zu, sein Recht durchsetzen, sofern er beweisen konnte, dass er den Kauf *sunder argelist vor syner* [Hans Werts] *lesten wykinge sodane gud rechtet unde reddelikes kopes affgekoefft hebbe*.<sup>16</sup>

Derartige Formulierungen erscheinen jedoch sehr selten. So kam im Sommer 1478 *Hermen van Geseke, borgere to Hamborgh*, vor den Rat, um für seine Ehefrau den in Lübeck befindlichen Nachlass Hans Woltmans zu erhalten. Dabei *leet* [er] *dorch Ludeken Mantel, sinen wortholder, vortellen, so also denne Greteke, nalatene wedewe seligen Hans Woltmans, eren brudschat uppe twedusent [2000] mark lubesch vor den Rade hadde gevriget, so weren de gudere alle bescreven unde vorslagen [...]*<sup>17</sup>; das Entscheidende ist, dass Hermen van Geseke als Gast durch einen Worthalter die Sache vor den Rat bringen ließ. Eine Regelmäßigkeit derart, dass alle Gäste sich durch einen Worthalter vertreten ließen, ist allerdings nicht festzustellen. Es gab auch für sie keinen Zwang, sich einen Vorsprecher bzw. Worthalter zu nehmen<sup>18</sup>.

Es kommt hinzu, dass die Nomenklatur im Niederstadtbuch nicht immer ganz eindeutig ist. So wurde der bereits genannte Cord Slubeke im Jahr 1494 einmal als *dedingesman*, d.h. als Vermittler bezeichnet: *Hansz Bekeman, eyn goltsmedegeselle, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende hefft vormiddelst synen dedingesman Cordt Slubeke vorgeven laten*, dass der Prozessgegner nicht erschienen war, weswegen er hoffte (*were hapende*), von der Sache entlastet zu sein, woraufhin der Rat urteilte, dass *he acht unde vorsprake mochte geneten*, dass er „die Beratung und das Vorsprechen genießen“ durfte, d.h. nichts zu erleiden hatte, weil er der Beklagte

16 1489–1495 Reinschrift, fol. 177v, undatiert, Rubrik *anno etc. xcj Jacobi apostoli* [25. Juli 1491]. – Druck : Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 302, Nr. 510.

17 1478–1481, fol. 11v–12r, datiert *ame sonnavende vor Viti martiris* [13. Juni 1478].

18 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 335.

war<sup>19</sup>. Da der Kläger nicht erschien, brauchte der Beklagte die Prozesskosten nicht zu tragen. Cord Slubeke wird hier einmal als Vermittler und einmal als Vorsprecher bezeichnet, was dem Grundgedanken des Lübecker Rechts, dass Vorsprecher nicht als Vermittler dienen sollte, widersprach.

Statt der Vorsprecher und Worthalter findet man im Niederstadtbuch des ausgehenden 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Prokuratoren-Einsetzungen. Es geht dabei um die Anerkennung der Prozessvertreter der Parteien, genauer: derjenigen, die für eine Partei vor den Rat traten, um dort das streng formalisierte Verfahren durchzuführen. Als Beispiel einer solchen Einsetzung sei ein Eintrag des Jahres 1495 ausführlich betrachtet.

*Hennynghe Rave, borger to Hamborch, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende, hefft in der besten formen, wege unde wise, also he van rechte scholde, konde unde mochte in syne ungetwivelde und vulmechtige procuratores gekaren unde gesettet de beschedenen Hansz Junge by deme Klingenberge wonende unde Ertman Symonszen, beide borgere to Lubeke, ene samptliken unde b[e]sunderen gevende unde vorlenende vullenkamenen macht unde mogenheit, alle syne schulde, wor unde by weme he de hyr bynnen Lubeke hefft utstande, in fruntschup edder rechte tovorforderende, intomanende unde toentfangende, van den entfangenen quitantien togevende unde gemeynliken alle ander dinge darby todonde unde tolatende, dat de gnt. Hennynghe Rave sulvest darby don unde laten scholde, konde unde mochte, wannere he personliken tor stede jegenwordich were. Lavende under guden geloven, wes also vormiddelst de erben. syne vulmechtigere hyrinne gedan unde gelaten wert, stede, vaste unde unvorbraken toholdende in allen tokomenden tyden, sunder alle behelp unde argelist. Schreven van bevele des Rades.*<sup>20</sup>

Henning Rave, Bürger zu Hamburg, setzte die beiden Lübecker Bürger Hans Junge (auf dem Klingenberg wohnend) und Ertman Simons als Prokuratoren ein. Dieses geschah in der *besten formen, wege unde wise* vor dem Rat. Der Auftraggeber musste die Einsetzung vor dem Rat vornehmen, und zwar in feierlicher Form. Der Auftraggeber übertrug seinen Prokuratoren die „vollkommene Macht“, seine Außenstände in Lübeck einzutreiben, bei wem und wo sie sich befinden mochten. Dieses konnte auf gütlichem oder auf gerichtlichem Wege geschehen. Mit der Prokuration ging also eine Vertretung im Gericht einher. Die Prokuratoren durften die Gelder einziehen und darüber Quittungen ausstellen, alles so, als ob der Auftraggeber selbst dieses tun würde. Insbesondere versprach Henning Rave, alles das, was die Prokuratoren in seinem Namen taten, auch weiterhin zu halten und nicht zu widerrufen.

Die Prokuratoreneinsetzung war kein einfacher Vorgang. Da die Prokuratoren ihren Auftraggeber auch vor Gericht vertraten, mussten sie gleichsam akkreditiert

19 1489–1495 Reinschrift, fol. 432r, datiert *actum xvj julii* [16. Juli 1494]. – Druck: Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 344, Nr. 604.

20 1489–1495 Reinschrift, fol. 532v, undatiert, Rubrik *anno etc. xcvi Magdalene* [22. Juli 1495].

werden: Sie durften hinfort für ihren Auftraggeber vor Gericht handeln. Dieses war etwas anderes als die Tätigkeit der Vorsprecher, die zwar auch im Gericht agierten, wobei der Auftraggeber aber persönlich anwesend war und theoretisch immer eingreifen konnte. Die dahinter stehende Rechtsfigur war eigentlich die, dass der Vorsprecher die Worte des im Gericht stehenden Mannes ihm „vorsprach“; der (ältere) Vorsprecher war Berater, Beistand im Gericht<sup>21</sup>, der (jüngere) Prokurator war hingegen bevollmächtigter Prozessvertreter, der in Abwesenheit seines Auftraggebers für ihn handelte und dabei auch Abmachungen eingehen konnte, die für den Auftraggeber verbindlich waren. In der eben vorgeführten Einsetzung musste der Auftraggeber ausdrücklich die Unverbrüchlichkeit dessen, was die Prokuratoren in seinem Namen aushandelten, als Gelöbnis dem Rat gegenüber festhalten.

Die Prokuration widersprach eigentlich dem älteren, von Ernst Pitz noch einmal dargestellten Einungsprinzip des älteren Rechts, das keine Vertretung kannte, sondern von der Vorstellung der Identität geprägt war, bei der nur der persönlich im Gericht stehende Mann für sich sprechen konnte<sup>22</sup>. Dieses Identitätsprinzip bestimmte auch das Verhältnis zwischen Gemeinde und Rat der hansischen Städte: Rat und Gemeinde bildeten der Idee nach eine auf einem Konsens beruhende Einheit<sup>23</sup>. Im Laufe des Spätmittelalters trat hierin eine Veränderung ein, indem das Lübecker Gerichtswesen die Prokuration, die Gerichtsvertretung, zuließ, allerdings in einer Form, die die Auftragsvergabe sehr an das ältere Prinzip angelehnt erschienen ließ. Die Einsetzung der Prokuratoren musste vom Auftraggeber persönlich vor dem Rat, vor dem auch das Verfahren stattfinden sollte, vorgenommen werden. Auch war die Sache, um die es ging, bereits bei der Einsetzung konkret zu benennen. In dem soeben geschilderten Fall wurde das Recht, Unterprokuratoren einzusetzen, nicht zugestanden. Hierin besteht ein Unterschied zu der einleitend angeführten Textstelle, in der Hans Castorp und Diderik Jebing den Jasper de Man ja als weiteren Vertreter einsetzten.

Zusammenfassend untersucht ist das Vordringen der Prokuration im Laufe des Spätmittelalters bisher nicht. Bei der Verpflichtung des Johan Bersenbruggen als Vertreter der Stadt Lübeck vor dem kaiserlichen Kammergericht und vor den westfälischen Freistühlen im Jahre 1464 wurde beispielsweise ausdrücklich zugestanden, dass er von den Bürgern, Kaufleuten und Einwohnern als Prokurator eingesetzt werden durfte, allerdings nur mit Wissen des Rats<sup>24</sup>; eine Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten vor diesen Gerichten war nur im Konsens mit dem

21 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 335–338. – Cordes, Helfer, 1998. – Cordes, Art. Vorsprecher, 1994. – Winterberg, Art. Fürsprecher, 1971. – Oestmann, Fürsprecher, 2008.

22 Pitz, Bügereinung, 2001, S. 27–35.

23 Ebd., besonders S. 30–32.

24 AHL, Altes Senatsarchiv, Interna, Eide 1 (ältestes Eidbuch des Rats, 16. Jahrhundert), fol. 21r–v. – Druck: LUB 10, 1898, S. 558f., Nr. 546. – Ohne die Prokuration erwähnt bei Bruns, Stadtschreiber, 1903, S. 71–74, Nr. 24, hier S. 72 mit Anm. 2.

Rat möglich. Bemerkenswert ist, dass zahlreiche Regelungen erst im Laufe der frühen Neuzeit einsetzten<sup>25</sup>. So schrieb man 1531 die Zahl der Prokuratoren vor: Nur vier durften es hinfort sein<sup>26</sup>. Für den Untersuchungszeitraum kann davon noch keine Rede sein, es gab eine Fülle von Einzelfallbeauftragungen, die erloschen, sobald die Sache erledigt war bzw. der Prozess mit einem Urteil endete. Es gab überdies insofern noch eine Entwicklung, als im 16. Jahrhundert neben den Prokuratoren noch so genannte „plagers“, „fulmechtige“ oder „mandatarii“ auftraten, deren besondere Aufgabe nur in der Eintreibung von Forderungen bestand und anstelle der Gläubiger, die nicht selbst aktiv werden wollten oder konnten, gegenüber dem Prokurator auftraten, und falls dieser verhindert war, sogar selbst ins Gericht eintreten durften<sup>27</sup>. Auch von diesen gab es nach Funk „seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts“ vier Amtsträger<sup>28</sup>. Die soeben wiedergegebene Einsetzung durch den Hamburger Henning Rave zeigt, dass es gegen Ende des 15. Jahrhunderts diese Differenzierung noch nicht gab, Prokurator und „Bevollmächtigter zur Schuldeneintreibung“ waren identisch.

## 2. JASPER DE MAN ALS PROKURATOR VOR DEM LÜBECKER RAT

Jasper de Man wird im Zeitraum 1478–1492 in insgesamt 67 Einträgen und damit am häufigsten aller Prokuratoren erwähnt<sup>29</sup>. Zur genaueren chronologischen Einordnung seien der erste und der letzte genauer betrachtet.

Bei dem zeitlich ersten Eintrag handelt es sich um eine Streitschlichtung, bei der auf der einen Seite Marquard Poys stand, der *etliker erfischichtinge wegene* gegen Greteke Poys klagte, die Ehefrau seines verstorbenen Bruders Clawes, *de nu tore tijd Hinrik Grabbuer tore ee heft*, und deren zwei Kinder. Wie bei solchen Fällen üblich, wurde der Streit durch die *frunde* beider Seiten beigelegt. Hierbei ließ die Frau sich durch Jasper de Man und Johan Hachenborg vertreten, denen auf der anderen Seite Albert Parpers, Gerd Schulte, Albert Werneke und Hans Meding gegenüberstanden. Die Sache ging zugunsten der Frau aus: Sie erhielt 6 mkl., deren Empfang sie in dem Eintrag bereits bestätigte, und dazu eine halbjährliche Rente von 2 mkl., die von dem Geld bezahlt werden sollte, das Marquard Poys zugunsten der Kinder angelegt hatte. Im Gegenzug musste sie die Kinder zu sich

25 Funk, Lübisches Gerichte, I, 1905, S. 61–63 fasst die frühneuzeitlichen Ordnungen gerafft zusammen, wobei nicht immer klar differenziert wird, mitunter manche Zustände auf das 15./16. Jahrhundert rückübertragen werden.

26 Ebel, Lübisches Recht, I, 1971, S. 337.

27 Funk, Lübisches Gerichte, I, 1915, S. 63.

28 Ebd., S. 63.

29 Am zweithäufigsten erscheint ein Wigand Multer, über ihn siehe von Seggern, Tätigkeit, 2013, S. 211–219.

nehmen. Dieses Rechtsgeschäft wurde am 18. Dezember 1478 in das Niederstadt-buch eingetragen.<sup>30</sup>

Der letzte Eintrag, in dem Jasper de Man persönlich vor dem Rat auftretend erwähnt wird, stammt aus der Rubrik *Oculi* 1492, also vom 25. März 1492. Die Erwähnung dieses Texts mutet zunächst etwas befremdlich an, denn Jasper de Man wird in ihm nicht namentlich aufgeführt. Sein Name erscheint nicht, sondern es ist nur von den Vormündern Taleke Elverlings die Rede<sup>31</sup>. Auch die anderen Vormünder werden nicht mit Namen genannt. Sie erhoben mit einem gescholtenen Urteil [wohl des Niedergerichts] vor dem Rat Forderungen gegen die Testamentsvollstrecker Geseke Wesenbergs, *etlikes geldes halven, soe se van Wesenberges vormundere, dersulven zeligen Gezeken huse* [halven] *entfangen solden hebbende*, wogegen die Vollstrecker *eyme schriffte hijr bevoren anno etc. lxxxvij cantate* [13. Mai 1487] *gescreven, begerden to lezende, anhevende Jaspas de Man, etc.*, die sich jedoch *up eyme ander schriffte anno etc. lxxxij Egidii abbatis* [1. September 1483] *gescreven* bezieht. Hierauf fällt der Rat sein Urteil: *So de Radt to Lubeke na lude der vorberorden schriffte anno etc. lxxxvij cantate gescreven vor recht affzeggene hebben laten, so zeggen se noch, dat dersulven zeligen Gezeken Wesenberges vormundere, wes sze by sick hebbende, deme, de dare recht to hebbe, by eren eeden overantworden scholen*. Der Rat wiederholte also seine rechtsverbindliche Aussage vom Mai 1487 und bestand darauf, dass die Testamentsvollstrecker die nachgelassenen Gegenstände, die sie in ihrer Verwahrung hatten, an die Erben aushändigen und dies auch beiderseits mussten<sup>32</sup>.

Die 67 Einträge verteilen sich nicht auf die ganze Untersuchungsperiode, sondern nur auf die Zeit von Ende 1478 bis Ostern 1492, also auf 13 Jahre. Wie dieses zu erklären ist, kann nicht gesagt werden. Bernhard Diestelkamp konnte für die Advokaten (die die Partei nicht im Gericht vertreten durften, sondern nur die Schriftsätze verfassten) und Prokuratoren Süddeutschlands, die auch an Reichsgerichten und in den dortigen Städten tätig waren, feststellen, dass es eine große Gruppe von nur zeitweise in einer Stadt residierenden Juristen gab, die den Ort ihrer Geschäfte schnell wechselten<sup>33</sup>. Vermutlich galt die hohe Mobilität auch für die in Norddeutschland tätigen Rechtspraktiker.

Im Folgenden sollen nacheinander die verschiedenen Formen rechtlichen Auftretens untersucht werden. Am Anfang stehen die Vorsprecherfunktionen und Prokuratorien, wobei als Exkurse die Beteiligung Jasper de Mans in einem Streit um Bergwerksanteile (sog. Kuxe) zwischen dem Braunschweiger Henning Sche-

30 Jasper de Man: 1478–1481, fol. 47r-v, datiert *ame frigidage vor Thome apostoli* [18. Dez. 1478].

31 Die Identität ergibt sich aus der Vormundschaftseinsetzung in dem Eintrag 1481–1488 Reinschrift, fol. 170r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxij Bartholomei apostoli* [24. Aug. 1483]; siehe Nr. 1 der Tab. 3.

32 1489–1495 Reinschrift, fol. 227r-v, undatiert, Rubrik *anno etc. xcij dominica oculi* [25. März 1492].

33 Diestelkamp, Arbeit, 1995, S. 90–93.

penstede und Geverd Buervind sowie der Streit um den Nachlass Goderds van Hovelen dargestellt werden soll, in den Jasper de Man allerdings erst zum Schluss hineingezogen wurde. Hieran schließen sich die Beteiligungen an Streitvermittlungen an, worauf die Vormundschaften und die Zeugentätigkeit folgen. Erst als letztes werden Jasper de Mans eigene Angelegenheiten näher betrachtet.

#### a. Prokuratorien

Jasper de Man wurde in zahlreichen Prozessen als Prokurator eingesetzt. Die gegen Ende dieses Abschnitts präsentierte Tabelle weist insgesamt 23 Fälle aus. Dabei handelte es sich nicht nur um aufwendige, größere Prozesse, sondern auch um einfachere Schuldangelegenheiten. Dieses wird beispielsweise deutlich bei einem Fall des Jahres 1485:

*Scheling unde twedracht is gewesen tusschen Jasper den Man alze vulmechtigen procurator Wyndelen Hanepspinner an de eyne unde Ludeken Eckhorst an de anderen syden, soesundedertich [36] mark halven, de desulve Ludeke der ergedachten Wyndelken schuldich scholde zin. Daraver se fruntliken syn vorliket unde vorscheden in maten nabescreven, so dat desulve Ludeke der vorg. Wyndelken dre [3] mark lubesch geven unde vornogen schal, de he er vor desseme Boke betalde. Deshalven desulve Wyndelke vor sik unde ere erven demesulven Ludeken unde sine erven van aller vorder ansprake sodanes vorg. geldes to eynen vullenkomenen ende hefft qwiterdt unde vorlaten, darup nicht mer tosakende, allet sunder argelist. Tuge: Hartich Emeke unde Hans Schiltberne, besetene borgere to Lubeke.<sup>34</sup>*

Es handelt sich um die Schlichtung eines Streits, der zwischen Jasper de Man als Prokurator Windelke Hanepspinners und Ludeke Eckhorst bestand. Es ging um 36 mkl., die Ludeke Eckhorst der Windelke Hanepspinner schulden sollte. Hierüber konnten sie gütlich vereinigt werden, so dass Ludeke Eckhorst 3 mkl. zahlte, die er vor dem Buch – wohl sogleich – übergab. Im Gegenzug verzichtete Windelke Hanepspinner auf jegliche weiteren Forderungen gegen den Beklagten.

Wichtig für die Fragestellung nach der Person Jasper de Mans ist, dass man sein Auftreten als Prokurator in einer Schuldangelegenheit vor dem Rat erkennen kann. Warum Windelke Hanepspinner gerade ihn als Prokurator einsetzte, wird nicht gesagt. Bemerkenswert ist, dass die Gläubigerin sich mit einer Zahlung in Höhe von 3 mkl. zufriedengab, obwohl es doch eigentlich um eine Schuld von 36 mkl. ging. Vorsichtig formulierend hält der Text fest, dass Ludeke den Betrag nur *schuldich scholde zin*, schuldig sollte sein. Was genau sich dahinter verbirgt, ist nicht zu erkennen: Hatte Windelke Hanepspinner ihre Forderung überzogen? Lautete der eigentliche Schuldbetrag tatsächlich 36 mkl., und weigerte sich Ludeke Eckhorst, eine (letzte Monats-)Rate von 3 mkl. zu zahlen? Der Text gibt es nicht her.

<sup>34</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 336r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxv Arnolphi* [18. Juli 1485].

Zu den Prokuratorien kann man auch einen Fall zählen, bei dem Jasper de Man zusammen mit Bernd Zelleke vor dem Rat auftrat, um eine Urkunde des Rats zu Oldenburg i.H. zu präsentieren, die ein Nächstezeugnis zum Inhalt hatte. In diesem Fall ist allerdings nicht ausdrücklich von einer Prokuration die Rede:

*Berndt Tzelleke unde Jaspere de Man van wegene der kerkswaren tore Nyenkerken in deme lande to Oldenborgh belegen, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende, hebben enen breff getoget unde lesen laten van den Rade to Oldenborgh uthgegangen, innehebbende, dat Metke Brusouw de negeste erve were seligen Alheit Molers, erer halffsusteren, hir bynnen Lubeke vorstorven, unde dat desulve Metke sodane gudere den kerkswaren tor Nyenkercken hadde gegeven, etc. Welket denne dersulven Metken dochter Beke Tobe durch eren man Everdt Toben bisprakede alse erer moder negeste erve, dat se dat nicht hadde mede belevedt noch vulbordet, belevede noch en vulbordede dat ok nicht, sunder dat sodane gudere ere moder mochte de tijdt ere levendes bruken unde na ereme dode daromme vorder togande, alse recht is, des were se tovreden, etc. Hirup de ersame Radt to Lubeke na besprake unde rypeme rade hebben afseggen laten vor recht: Dat sodane gifte unde gave, alse de erg. Metke gedan hadde, were machtloes unde van nene werde. Screven van bevele des Rades.<sup>35</sup>*

Bernd Zelleke (zu ihm siehe weiter unten) und Jasper de Man ließen im Auftrag der Kirchengeschworenen von Neuenkirchen im Land zu Oldenburg i.H. vor dem Rat zu Lübeck eine Urkunde, die der Rat zu Oldenburg ausgestellt hatte, verlesen. Mit dieser Urkunde wollten die Kirchengeschworenen beweisen, dass Metteke Brusouw die nächste Erbin der verstorbenen Alheid Moller, ihrer Halbschwester, war und alle die Güter, die sie von ihr ererbt hatte, der Kirche zu Neuenkirchen vermacht hätte. Hiergegen legte die Tochter der Metteke Brusouw namens Beke, die mit Everd Toben verheiratet war, durch ihren Ehemann Widerspruch ein und führte weiter aus, dass das Testament ihrer Mutter ohne ihre Zustimmung ausgestellt worden wäre und sie auch jetzt nicht ihre Einwilligung gäbe. Die Güter sollte ihre Mutter Zeit ihres Lebens zu ihren Gunsten gebrauchen und nach ihrem Tod *vorder togande, alse recht is*, weiter (in der Familie bzw. im Haushalt) gehen bzw. bleiben, wie es Recht ist; testamentarisch darf, wie im Kapitel Nachlasssachen gesehen, nur über gewonnenes, selbst erwirtschaftetes Gut, verfügt werden, nicht über ererbtes Gut. Folgerichtig urteilte der Rat, dass das Testament Metteke Brusouws als rechtlich wertlos anzusehen war.

Die Funktion eines Worthalters konnte auch anders als durch das Substantiv ‚Worthalter‘ ausgedrückt werden. Dieses wird deutlich, als 1487 in einer Nachlasssache einem Prokurator ein Ratsurteil über die Nächsterbberechtigung erteilt wurde:

35 1481–1488 Reinschrift, fol. 473v, undatiert, Rubrik *anno domini etc. lxxxvij letare Jherusalem* [25. März 1487].



*De ersame Radt to Lubeke tusschen den vormunderen Hanszken Kakes, Hinrik Wullenbukes dochtersone, unde deme vulmechtigen procurator bij name Hans Arndes, des word Jasper de Man holdende was, na besprake unde rypeme rade vor recht irkande unde afgesecht, dat dochterkyndt neger is wan grottemoder vullebroder. Screvenn vann bevele des Rades.*<sup>36</sup>

Der Text des Eintrags ist sehr verkürzt. Wie aus dem Wort *tusschen* in der ersten Zeile zu erkennen ist, muss es sich um einen Streit gehandelt haben, so dass eigentlich eine Streitschlichtung vorlag, in der ein Ratsurteil erging. Als Parteien werden genannt die Vormünder Hanseke Kakes, dem *dochtersone*, also dem Enkel Hinrik Wullenbukes, und ein Prokurator namens Hans Arndes, dessen Worthalter Jasper de Man war. Das Urteil lautete, dass ein *dochterkynt* näher erberechtigt war als der eheliche Bruder der Großmutter. Man wird daraus schließen dürfen, dass Hans Arndes unter Zuhilfenahme Jasper de Mans diese Seite vertrat, die die entfernteren Erbansprüche hatte und letztlich unterlegen war<sup>37</sup>.

Ebenfalls wohl als Worthalter fungierte Jasper de Man in einer Sache, in der es um eine geplatze Verlobung ging, ohne dass allerdings seine Funktion angegeben wird; diese lässt sich allein aus dem Verb „fragen“ erschließen:

*Hans van Luden vor deme ersamen Rade to Lubeke heft tosprake gedaen to Hanse Vogen, herkomende van seligen Marcus Melmans wegene, darup Jasper de Man van Hans Voghen wegene vragede, offt Hans van Luden ok meer tosprake to Hanse Vogen hadde. Darup Hans van Luden antworde, dat he to Hanse Vogen neyne clage, dan de sake angaende dat loffte, Marcus siner dochter gelovedt hadde, ok van etliken convente unde beere, ok van etlikeme wande, dat eme selige Marcus schuldich were gebleven, nu tor tijdt nicht mer to eme to seggende enwyste. Screven van bevele des Rades.*<sup>38</sup>

Hans van Luden erhob vor dem Rat Klage gegen Hans Voge bezüglich des verstorbenen Marcus Melman, worauf Jasper de Man im Auftrag Hans Voges fragte, ob er noch weitere Klagepunkte gegen ihn habe, was Hans van Luden verneinte. Es ginge nur darum, dass Marcus Melman seiner, Hans van Ludens, Tochter *dat loffte*, das Eheversprechen gegeben hatte. Er habe zwar noch weitere gegen den verstorbenen Marcus Melman gerichtete Ansprüche wegen *convente* (Dünnbiers) und

36 1481–1488 Reinschrift, fol. 522<sup>b</sup>r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Barbare virginis* [4. Dez. 1487]. – Druck: Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 246, Nr. 395.

37 Weiteres erhält aus einem Echtheitszeugnis mit Prokuratoreinsetzung: Hinrik Hartig *tore Trenthorst* und Hene Snouwer *tor Grynouwe* schwören, dass die verst. Telseke, Ehefrau des Hinrik Wullenbukes, und Clawes Peters eheliche Geschwister waren, weswegen der Clawes Peters *tor Schiphorst wonende* der nächste Erbe der Telseke sei; Clawes Peters setzt sogleich Hans Arndes als Prokurator ein (1481–1488 Reinschrift, fol. 509v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Egidii abbatis* [1. Sept. 1487]).

38 1481–1488 Reinschrift, fol. 579v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Egidii abbatis* [1. Sept. 1488].

Biers sowie von Kleidungsstücken, die er aber in diesem Zusammenhang nicht vorbringen wollte.

Dass es mit den Prokuratorien so seine Bewandnis haben konnte, beleuchtet der Fall des aus 's-Hertogenbosch in Brabant kommenden Ingram van Achelen, der Jasper de Man als Prokurator eingesetzt hatte, um eine Forderung gegen Gerd Scroder (*in der Mengenstraten wanhaftich*) durchzusetzen. Es ging dabei um 75 mkl., *van wegene Tymme Duden, darvor de erg. Gerdt gelavet scholde hebben, etc.* Gerd Scroder sollte für die 75 mkl., die Timme Duden dem Ingram van Achelen zu zahlen hatte, gebürgt haben. Der eigentliche Schuldner hatte nicht gezahlt, wie man daraus schließen darf, weswegen der Gläubiger sich jetzt an den Bürgen hielt; es ging um die Einlösung einer Bürgschaft, um eine sog. „borgtucht“. Gegen diese legte Gerd Scroder Widerspruch ein: *Darto de erben. Gerdt antwerde, dat he vor vertich mark unde nicht hoge gelavedt, de he alrede betaldt hadde, unde were Ygram nicht mehr plege.* Gerd Scroder verteidigte sich damit, dass er nur für 40 mkl. gebürgt hatte, welcher Bürgschaft er bereits nachgekommen war, weswegen er Ingram van Achelen zu nichts mehr verpflichtet wäre. Bezüglich der Prokuration führte Gerd Scroder weiter aus:

*Jodoch vorder seggende, also de erg. Ygram den obg. Jasper vor deme erscrevenen Rade to Lubeke mechtich makede, so hadde desulve Radt to Lubeke eme darbij gesecht: Were he hir in der stadt, so scholde he eme sulvest antwerden. So were he na der tydt hir in der stadt gebleven unde hadde likewol nicht geantwerdet, dat he wol tugen wolde, etc.*

Der Rat hatte Ingram van Achelen bei der Einsetzung des Prokurators die Auflage erteilt, dass er, Ingram, sich persönlich zu verantworten hätte, wenn er in der Stadt sei, sich also nicht vertreten lassen konnte. Diesen Verstoß gegen die auferlegte Prozessordnung wollte Gerd Scroder durch Zeugen feststellen lassen. Ein weiteres Argument, mit dem Gerd Scroder die an ihn gestellte Forderung zurückwies, bestand darin, dass er ein von Ingram van Achelen geliefertes Laken vorwies: *Vorder vorbrachte desulve Gerdt eyn van den laken, de Ygram deme erben. Tymmen vorkoft hadde, dat denne vul hole was unde nicht endochte, etc.* Die von Ingram gelieferten Tücher waren von schlechter Qualität, nämlich „voller Löcher“, weswegen sie nicht „taugten“. Hierauf urteilte der Rat: *Konde Gerdt Schroder dat bewisen unde nabringen, dat de erben. Ygram hir noch na der tijdt in der stadt was, do he Jasper erben. vulmechtich gemaket hadde, so moste he ene sulven anspreken, unde na deme male, dat sod[a]ne laken neen copmansgudt enwere, muste id stan wente to des kopers tokumpst [...].* Der Rat forderte von Gerd Scroder also ein Zeugnis, das seine Aussage stützte und als wahr bewies. *Des so brochte vor de erg. Gerdt Schroder tuge, dat de obg. Ygram hir na der tijdt, dat he mechtich gemaket hadde Jasper den Man in der stadt were gewesen, also by namen Hinrik Woker unde Clawes Sage, umberuchtede, vrame manne, de vor deme erben. Rade to Lubeke gesecht unde tuget hebben, dat se na der tijdt, do de vorscrevene Ygram den obg. Jasper mechtich gemaket hadde, ene hir ime Dome unde ok anderer wegene hir bynnen Lubeke unde ok to Gennyn gesehen*

*hadden, darto se ere recht wol don wolden.*<sup>39</sup> Gerd Scroder konnte seine Aussagen durch Hinrik Woker und Clawes Sager beedien lassen, wobei diese noch weiter präzisierten, dass sie Ingram van Achelen im Dom zu Lübeck gesehen hatten sowie auch an anderen Orten in Lübeck, außerdem noch in „Gennin“, wohl der heutige Lübecker Stadtteil Moisling-Genin<sup>40</sup>. Damit war die durch den Prokurator erhobene Forderung hinfällig. Ob und inwieweit man aus diesem Fall schließen darf, dass man Prokuratoren nur einsetzen durfte, wenn man selbst nicht anwesend war, ist fraglich.

In einem anderen Fall wird ausdrücklich festgehalten, dass die Auftraggeber persönlich anwesend waren. Aber auch hier spielte die Frage eine Rolle, was der Prokurator durfte bzw. nicht durfte:

*Jasper de Man, van wegen Hans Hellenbrecht unde Hinrik Schencken, sinen hovetluden yegenwardich wesende, vor deme ersamen Rade to Lubeke hefft tosprake gedaen to Hinrik Knaken, eneme coepgesellen, ume tuyeachteundehalve [28,5] mark unde achteyn penninge, des eynen jewelken van den erben. anclegeren de helffte tokome, welck gelt van etliken heringe, den se em to Dantzijck medegedaen hedden, kamen were, des sik denne de erben. ancleger tuge berepen, etc. Nha clage, antwerde, rede, wedderrede, insage, na besprake unde ryphen rade de ersame Raedt to Lubeke hefft vor recht afseggen laten: Na deme de erben. Jasper van syner hovetlude wegene eyn ancleger were, wes he denne tugen konde, des mochte he geneten, dat ghinge dare vorder umme also recht is. Schreven van bevele des Rades.*<sup>41</sup>

Jasper de Man erhob im Auftrag seiner persönlich anwesendem *hovetlude*, seiner Hauptleute, Hans Hellebrecht und Hinrik Schencke, *yegenwardich wesende*, eine Forderung gegen Hinrik Knake, *eneme coepgesellen*, in Höhe von 28,5 mk. (wohl Lübecker Währung) 18 d., von denen Jaspers Auftraggebern jeweils die Hälfte zukam. Die Forderung entstand dadurch, dass sie Hinrik Knake *etliken heringe*, eine größere Ladung mit Heringen nach Danzig gesandt hatten, was sie als Ankläger bezeugen konnten. Der Rat urteilte, dass Jasper de Man im Prinzip auch als Ankläger zu verstehen wäre, weswegen er das, was er vor Gericht als Zeuge beschwören konnte, auch rechtlich „genießen“ durfte, d.h. den Nutzen daraus ziehen konnte.

Im Zeitraum 1485 bis 1488 hat Jasper de Man eine ganze Reihe von Prokuratorien innegehabt, wie die folgende Tabelle ausweist. Da er aber bereits seit 1478 Prozesse vor dem Rat geführt hatte, bedeutet dies, dass es ungefähr sieben Jahre dauerte, ehe er von Lübecker Bürgern als Prokurator herangezogen wurde. Diese

39 1481–1488 Reinschrift, fol. 484v–485r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij cantate* [13. Mai 1487]. – Druck: Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 239, Nr. 382.

40 Genin, im Spätmittelalter als eines der Dörfer des Lübecker Domkapitels (sog. Kapitelsdörfer) innerhalb der Lübecker Landwehr gelegen, siehe Fink, Stadtgebiet, 1953, S. 250, 257, 289f. und 291, sowie Wülfing-Peters, Grundherrschaft, 1983, S. 454.

41 1481–1488 Reinschrift, fol. 529v–530r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Fabiani unde Sebastiani* [20. Jan. 1488].

Aussage ist allerdings mit Vorsicht zu genießen, da ja die Urteilsbücher des Niedergerichts fehlen, in denen er bereits zu früheren Zeitpunkten erwähnt worden sein konnte:

Tab. 1  
Prokuratorien des Jasper de Man

a) 1478–1481  
keine Prokuratorien

b) 1481–1488

Lfd. Nr.	Auftraggeber	Gegner	Streitsache bzw. Gegenstand	Beleg
1	Windele Hanepspinner	Ludeke Eckhorst	eine Schuld in Höhe von 36 mkl.; gütliche Einigung; Ludeke Eckhorst zahlt 3 mkl.	fol. 336r
2	Hans Castorp und Diderik Jebing		Einsetzung als Unterprokurator in der Streitsache um den Nachlass des Goderd van Hovelen; vgl. dazu im Kapitel Nachlasssachen, Abschnitt Nachlassempfang, Exkurs Goderd van Hovelen	fol. 390r–v
3	Taleke, Ehefrau des verst. Clawes Buddendorp, und ihre Tochter Taleke Rassleven	Metteke Torneman, Ehefrau des verst. Hermen Buddendorp	nicht genannt; Jasper de Man [...] <i>is sodaner sake des ervegudes, die er vormeyndt to hebbende, genszliken, deger unde all tor uthdracht sunder vorder recht scheldent to eynen vullenkomenen ende by deme ersamen Rade to Lubeke vorbleven eres uthsprokes eyn benogendt to hebbende unde des toureden towesende [...]</i>	fol. 418r
4	Hans Rover, <i>eyn kremer</i>		Jasper de Man empfängt 60 mkl. aus dem Nachlass der verst. Elsebe Plate, die diese dem Hans Rover noch schuldete	fol. 444r
5	Vit Sparken	Hinrik Vrisler	<i>etlike geprentede boke; Ratsurteil: Na deme Jasper de Man, dessulven Vites vulmechtige, de ersten vorbedinge unde anklage gedan hedde unde de sake noch nicht were geendiget, so mochte Jasper alse Vites vulmechtige anleger blyven so lange sine clage were geendiget [...]</i> – Druck: Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 234f., Nr. 374	fol. 453v
6	Hans Rover	Tideke vame See und Reimer Speckhals	Nächstzeugnis bezüglich des Nachlasses des Diderik Krochman	fol. 462r

Lfd. Nr.	Auftraggeber	Gegner	Streitsache bzw. Gegenstand	Beleg
7	<i>kerkswoeren tome Nyenkerken in dem lande to Oldenborgh belegen</i>		zusammen mit Bernd Zelleken; Eröffnung einer Urkunde des Rats zu Oldenburg i.H. mit einem Nächstzeugnis; Ratsurteil: Legate, die die Mutter der Erbin der Kirche vermacht hatte, dürfen nicht ausgekehrt werden, da das Testament ohne Zustimmung der Erben aufgesetzt wurde	fol. 473v
8	<i>Ygram van Achelen van des Hertogenbussche</i>	Gerd Scroder <i>in der Mengenstraten wanhaftich</i>	Erheben einer Forderung in Höhe von 75 mkl. <i>van wegen Tymme Duden</i> , für die Gerd Scroder gebürgt haben soll, worauf Gerd Scroder einwandte, dass er nur bis zum Wert von 40 mkl. gebürgt hatte, er außerdem bereits bezahlt hatte und zu nichts mehr verpflichtet sei. Forderung wird wegen eines Formfehlers zurückgewiesen, da Ingram van Achelen Jasper de Man als Prok. eingesetzt hatte, obwohl er persönlich in Lübeck anwesend war. – Druck: Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 239, Nr. 382	fol. 484v–485r
9	Hans Herseveld, Prok. des Godschalk Remelinckrode gemäß einer Vollmacht des Rats zu Reval	Nicht genannt	Einsetzung als Unterprok.; Streit betrifft <i>etlike vracht van schippher Michael Schomaker unde ghelde</i>	fol. 498v
10	Hinrik van Verden	Hermen Vlote	Einziehung einer Schuld in Höhe von 129 mkl. abzügl. 6 d.	fol. 499v
11	Godschalk Remelinckrode, Thomas Hagenbek, Godschalk Becker, Gerd Buck, Hinrik Pothast und Clawes Werneke, Hans Berk, Hans van Dalen und Peter Possik	Ludeke Bispenrode, Bg. zu Danzig	Jasper de Man bat um Eröffnung der vom Rat zu Reval ausgestellten Prokuratoreinsetzung, gegen die Wigand Multer Einspruch erhob: <i>Na deme de macht nicht in enhelde, dat se mechtich weren, weddertoantwordende in maten, dat belevedt were, so hopede he</i> [Wigand Multer], <i>de macht nicht were van gewerde</i> ; Rat erkannte Vollmacht nicht an; zu Godschalk Becker vgl. weiter unten Nr. 21 dieser Tabelle	fol. 508r
12	Nicht genannt		Regelung der Nachlasssache der Emeke van der Vechte; Vollmacht vom Rat zu Hamburg ausgestellt; nicht Anerkennung einer Zuversicht des Hamburger Rats	fol. 509v

Lfd. Nr.	Auftraggeber	Gegner	Streitsache bzw. Gegenstand	Beleg
13	Nicht genannt		Anerkennung einer Hamburger Zuversicht; Bevollmächtigung zum Einzug des Nachlasses der verst. Emeke van der Vechte; der Prok. verzichtet auf Forderungen gegen Hermen Hushere wegen 100 mkl., die dieser bei sich hatte; zugleich verzichtet Wiebke Ruters in Gegenwart ihres Vm. Gerd Wittenborg auf Forderungen gegen die TVS des verst. Peter Laurens (Hans Junge, Sander Oldendorp, Tile Molle und Arnd Schenkenberg) wegen 110 mkl., die der Peter Laurens bei sich hatte, aber Emeke van der Vechte gehörten, und zugleich versprach die Wiebke Ruters, wegen der verlorenen Urkunde (wohl Schuldbrief) über 120 mkl., die der Peter Laurens ausgestellt hatte, keine Forderungen zu erheben;	fol. 512v
14	Hans Arndes, Prok. des Clawes Peters, <i>tor Schiphorst wonende</i>		Jasper de Man als Worthalter des Prok. Hans Arndes; Hans Arndes vertritt die Vmm. des Hanseken Kakes, <i>des Hinrik Wullenbuckes dochtersone</i> (Enkel); zur Prokuration des Hans Arndes siehe ebd., fol. 509v	fol. 522 <sup>b</sup> r
15	Hans Hellenbrecht und Hinrik Schenke, <i>hovetlude, yegenwardich wesende</i>	Hinrik Knake, <i>en coepgeselle</i>	Erhebung einer Forderung 27,5 mkl 18 d. , <i>welck geldt van etliken heringe, den se em to Dantzijk mede gedaen hedden, kamen were</i>	fol. 529v–530r
16	Bernd Klever	Wigand Multer als Prok. des Ludeke Bispendorp	Vollmacht ausgestellt vom Rat zu Reval; Jasper de Man präsentierte sie zusammen mit Jacob Amelung (dieser aber kein Prok.); Vollmacht beinhaltete die Anerkennung des Lübecker Rats als Urteilsinstanz; Wigand Multer legte Widerspruch ein, da die Vollmacht nicht den Fall der Gegenklage ( <i>wedderclage</i> ) regelte; die Vollmacht wurde nicht anerkannt.	fol. 531v–532r
17	Hinrik Puste, <i>to Salinghe in deme lande van deme Berge wonhaftich [Solingen]</i>	Timme Luchtinge	Forderung in Höhe von 47 mkl. 7 s. <i>van wegen etliker syden</i> ; – Reg.: Dösseler, Niederrhein, 1940, S. 90, Nr. 163	fol. 534v–535r

Lfd. Nr.	Auftraggeber	Gegner	Streitsache bzw. Gegenstand	Beleg
18	Hans Berheide, <i>eyn coepgeselle</i>	Hans Brekerveld	Forderung <i>van wegen holtes alse wagenschates</i>	fol. 549v
19	Clawes Kuse	Mathias van der Weser	Gescholtenes Urteil des Niedergerichts <i>eynes perdes halven</i> , das der Clawes Kuse dem Mathias van der Weser gegeben hatte, <i>umme dat to Goslere tobringende</i> ; Urteil des Rats: Mathias darf sich nicht verteidigen. – Druck: Ebel, Ratsurteile, I, 1955, S. 254f., Nr. 412.	fol. 561v
20	Hans Voge	Hans van Luden	Eheversprechen, das der verst. Marcus Melman bezüglich seiner Tochter dem Hans van Luden gegeben hatte	fol. 579v

## c) 1489–1495

21	Godschalk Becker	Wigand Multer	formelhaftes <i>sodane sake</i> ; vgl. weiter oben Nr. 11 dieser Tabelle	fol. 5v–6r
22	Wigand Multer	Johan Schulhovet	formelhaftes <i>in der sake</i>	fol. 15r–v
23	Henning Schepenstede <i>van Brunswijck</i>	Geverd Buervind	Forderung einer Schuld in Höhe von 210 mkl. 5 s.; vom Rat zurückgewiesen	fol. 42v–43r

Bemerkenswert ist, dass die Reihe der im Niederstadtbuch festgehaltenen Prokuratorien 1485 beginnt und ohne ersichtlichen Grund im Jahr 1488 endet. Sie dauerte somit nur drei Jahre. Ob dieses mit den letzten Verhandlungsaufträgen zusammenhängt, muss dahingestellt bleiben. Es fällt jedoch auf, dass Godschalk Becker ihn mit in einem Verfahren gegen Wigand Multer beauftragte, woraufhin dieser kurz darauf Jasper de Man mit der Wahrnehmung der Interessen gegen Johan Schulhovet betraute. Begann Jasper de Man, zwei Seiten gleichzeitig zu vertreten? Hatte er sich im Laufe der wenigen Jahre eine Position erarbeitet, in welcher ihm die schwierigen Fälle übertragen wurden, wie es offensichtlich bei der Nachlasssache Goderds van Hovelen der Fall war? Diese Fragen können leider anhand des Niederstadtbooks allein nicht beantwortet werden.

## EXKURS: STREIT UM KUXE ZWISCHEN HENNING SCHEPENSTED E UND GEVERD BUERVIEND

Jasper de Man war bei weitem nicht der einzige, der für die Durchsetzung von Ansprüchen herangezogen wurde. Neben ihm agierte in Lübeck noch Hans Besop als „Anwalt“, wie man modern sagen würde. An einem besonders instruktiven, überdies handelsgeschichtlich bedeutsamen Beispiel des Jahres 1490 kann seine Tätigkeit näher erläutert werden. Jasper de Man wurde erst später in die im Folgenden darzustellende Sache hineingezogen. Bei dem Verfahren ging es darum, dass der

aus Braunschweig kommende Henning Schepenstede eine Forderung gegen Geverd Buerviend erhob. Hans Besop trat dabei als Prokurator des Beklagten auf:

[1] *Henningh Schepenstede van Brunswijck vor deme ersamen Rade to Lubeke hefft tosprake gedaen to Gheverde Buervyende, borger to Lubeke, etliker kopenschup also bereytken grone engevaer unde andere ware, de eme desulve Geverdt noch schuldich syn solde, so desulve Henning sede.*

[2] *Darto Hans Besop, vulmechtich procurator dessulven Gheverdes, na deme he in groter kranckheid lagh unde nicht uthgaen konde, demesulven Henninge vragende, offi he to Gheverde ok meer tosprake hadde.*

[3] *Dare Henning to antworde, dat Ghevert ene umme dre jaere vorleden, also he dersulven sake in des werdigen heren Johan Vynghers waninge myt etliken vrunden weren gewesen, also he dar uthgaen wolde, hadde em Geverdt vorgelegen unde hadde myt stenen syner waer genamen unde na eme geworpen, etc.*

[4] *Hijreup vragede de vorben. Gheverdes procuratore demesulven Henninge, offte he ock yenigerleye meer tosprake edder clage to Gheverde hadde, etc.*

[5] *Dare Henningk 'neen' to sede, apenbarliken bekennde, dat he nene tosprake to Gheverde meer en hadde.*

[6] *Dat de ergemelte procurator van den vorg. Rade in der stadt boek begerde toschrivende.*

[7] *Doch sede Henning, dat he noch eyn instrument hadde, darinne Gevert uppe betalinge gotten hadde. Welck instrument gelesen warth.*

[8] *Uppe welcker alle desulve procurator syn beraedt begerde beth up de vefften dagh augusti tor vesper des bavengeschrevenen jaers [5. August 1490], umme sodanes an Gheverde, synen hovetman, tobringende. Dat also gegundt wart. Allet sunder argelist.*

*Schreven van bevele des Rades. Tughe: mester Reynerus Holloger unde mester Dider[i]ck Brandes, notarii publici.<sup>42</sup>*

Henning Schepenstede, dessen Forderung eigentlich vor das Niedergericht gehörte, da er Gast war, erhob vor dem Rat eine Forderung gegen Geverd Buerviend wegen verschiedener Handelsware, u.a. grünen (d.h. frischen, noch nicht eingekochten<sup>43</sup>) Ingwers, die Geverd ihm noch schuldete [1]. Da dieser sehr krank, gar bettlägerig, war, ließ er sich durch Hans Besop als Prokurator vertreten. Dieser fragte förmlich den anklagenden Henning Schepenstede zunächst, ob er noch weitere Klagepunkte hätte [2], worauf dieser weiter ausführte, dass Geverd Buerviend bereits vor Jahren in dieser Sache, als man in der Wohnung des Geistlichen (wie man aus der Anrede „Herr“ schließen darf) Johan Vinger im größeren Kreis der „Freunde“ über die Angelegenheit verhandelt hatte, ihn, Henning, nicht gehen gelassen, sondern mit Steinen beworfen, die er aus seinen Waren genommen hatte (ganz wortwörtlich zu verstehen, der Streit ging u.a. um Kuxe, um Bergwerks-

42 1489–1495 Reinschrift, fol. 101r, undatiert, Rubrik *anno etc. xc vincula Petri* [1. Aug. 1490].

43 Lasch/Borchling/Cordes, Handwörterbuch, 1, 1956, Sp. 544 s.v. engever. – Schiller/Lübben, Wörterbuch, 1, 1875, S. 664f., s.v. engever: eingeleger Ingwer.



anteile, wie noch zu zeigen sein wird) [3]. Hierauf fragte der Prokurator Hans Besop weiter, ob er darüber hinaus noch weitere Anklagepunkt hätte [4]. Jetzt erst verneinte Henning Schepenstede. Im Text wird die rechtlich verbindliche Antwort als wörtlicher Einschub wiedergegeben [5]. Diese Aussage bat Hans Besop in das Niederstadtbuch schreiben zu lassen [6]. Erst im Anschluss hieran eröffnete Henning Schepenstede, dass er noch ein Notariatsinstrument hätte, *darinne Gevert uppe betalinge getogen hadde*, in dem Geverd auf Bezahlung „gezogen“ wurde, d.h. gefordert, verpflichtet war. Diese Urkunde wurde vor dem Rat verlesen [7]. Hierauf bat der Prokurator Hans Besop um Aufschub bis zum 5. August 1490 zur weiteren Beratung, die ihm auch gewährt wurde [8].

Der Eintrag ist nicht datiert, findet sich aber in der Rubrik Vincula Petri, also zum 1. August 1490. Die Aufschubfrist bis zum 5. August währte also nicht lang. Von daher verwundert es nicht, dass gleich der nächste Eintrag die Fortsetzung und die Antwort Hans Besops als Prokurator bildet. Der Text ist wichtig für die Frage nach der Tätigkeit des Jasper de Man, da er auch als Prokurator, und zwar Henning Schepenstedes, in Erscheinung tritt. Weiter enthält der Text einen Hinweis auf die Ratssitzungen im Erdgeschoss des Rathauses.

[1] *Witlik sy alsweme, dat ame vefften dage des maendes augusti* [5. August 1490] *to vespertijdt vor deme ersamen Rade to Lubeke uppe deme neddersten radthuse, dar se to rade na gewontliker wise vorgaddert weren, synt erschenen Hennyng Schepenstede unde Hans Besop, vulmechtich procurator Gevert Buerviendes, dar desulve procurator noch eyns begerde, dat instrument to lesende, deme also beschach, so dat dorch eynen unbekanten notarium, Johannes Reyman genomet, was gemaket, darentegen desulve procurator syn beraedt inbrachte.*

[2] *In dat erste seggende, also dat instrument anno etc. sovenundetachtentich* [1487] *were gemaket, do wer Geverdt Buervyendt, syn hovetman, to der tijdt alrede twe male myt rechte van Hennyng Schepensteden gescheden, dat he myt der stadtboke konde bewisen.*

[3] *Tōme anderen antworde he, so denne dat instrument inhelde, dat de twe tuge darinne bestemmet, also Peter Vlemynck unde Marquardus Schutte, sodane tuchnisse unbeduungen gedaen hadden, so weren se mothwillige tuge unde vordechtich, wante men tuge myt rechte darto scholde dwingen, vorderen unde eischen.*

[4] *Tome derden sede desulve procurator, do de vorberorde tuge de tuchnisse gedaen hadden, dat se do vor der tijdt beide to banne weren gewesen.*

[5] *Tome verden sede de procurator, dat Henning Schepenstede densulven Marquardese Schutten eyne cession gedaen unde de sake upgelaten hadde, de Geverde Buervyende, synen hovetman, to Rostocke hadde citert unde laden hadde laten, so mochte Marquardus nicht kleger unde tuch in eyner sake wesen.*

[6] *Tome veften sede de procurator, dat de tuchnisse vor gerechte edde[r] rechte nicht bescheen were, ok weren de tuge nicht vorhoeret, so recht were, etc., unde umme vorberorder sake unde puncte hopede he, dat sodane instrument nicht were van gewerde, sede vorder, dat Geverdt Buervyendt to meermalen myt rechte van Hennyng Schepensteden were gescheden, so he myt der stadtboke konde betugen, begerende deshalven etlike schrijffte unde rechtsproke, dar overgegan-gen, to lesende.*

[7] *Deme also beschach, alse anno etc. tachtentich vocem jocunditatis* [7. Mai 1480], *anhevende: Henning Schepenstede, etc.*<sup>44</sup>, *de andere anno etc. verundetachtentich exaltationis sancte crucis* [14. September 1484], *anhevende: Henning Schepenstede, etc., vor deme ersamen Rade to Lubeke heft vulmechtich gemaket Tammeken Zottelen, etc.*<sup>45</sup>, *de derde schrifft steit anno verundetachtentich Mathei apostoli* [21. September 1484] *unde begynnet Tammeke van Zottelen*<sup>46</sup>,

- 44 1478–1481, fol. 157v: *Henningk Schepenstede van Brunswigk heft tosprake gedan to Geverde Buervient van twier halven kukes, en halve in sunte Bartholomei unde en halve in Petere Jacobs leen. Dare Geverd to antworde, dat he eme sodaner vorword, de he eme scholde geloved edder gesecht hebben, nicht toenstunde unde dat vormiddelst sineme uhggestreckeden arme unde upgerichten lyflikken vingeren, stavedes edes to den billigen swerende, bevestende, daremede mit rechte van Henninge sodaner tosprake halven schedende. Screven van bevele des Rades ame frigidage na ascensionis domini* [12. Mai 1480]. *Tuge sint mester Jo[han] et Jo[han] Bersembrugge, notarii publicii. [gez.] Jo[han] B[racht], notarius scripsit.* Henning Schepenstede erhob eine Forderung wegen zwei halber Bergwerksanteile, den sog. Kuxen, ein halber Anteil an der Grube St. Bartholomäus und eine Hälfte an der Grube Peter Jacobs Lehn. Geverd Buervient verwehrte sich gegen die Forderung und legte dagegen ein förmliches Zeugnis ab, dass er dem Henning Schepenstede bezüglich dieser Kuxen keine Verpflichtungen eingegangen sei; Geverd reinigte sich durch seinen Eid, wie man verkürzend sagen könnte.
- 45 1481–1488 Reinschrift, fol. 273r, undatiert, Rubrik *anno etc. exaltationis sancte crucis lxxxiiij* [14. Sept. 1484]: *Henning Schepenstede vor deme ersamen Rade to Lubeke is erschonen unde heft sodaner sake, alle wes he to Geverde Burvyende voremeynde to hebbende in der besten forme, so he van rechte scholde unde mochte, vulmechtich gemaket Tammeken van Zottelen, dat in vruntschop edder rechte to vorvorderende unde gemeynliken alle andere dinge todonde unde tolatende, gelijck he sulvest don unde laten scholde unde mochte, want he personlik yegenwardich tore stede were, lovede, ok wes Tammeke [Name links marginal ergänzt] in den saken donde unde latende worde, stede, vaste unde unvorbraken to holdende in allen tokomenden tijden, allt sunder argelist. Screven van bevele des Rades.* Henning Schepenstede setzt in seiner Sache gegen Geverde Burviend Tammeken van Sottrum als Prokurator ein.
- 46 1481–1488 Reinschrift, fol. 273v, undatiert, Rubrik *anno etc. exaltationis sancte crucis lxxxiiij* [14. Sept. 1484]: *Tammeke van Zottelen, vulmechtich procurator Henningk Schepensteden, vor deme ersamen Rade to Lubeke is erschonen, tosprake donde to Geverde Burvyende etliker schult halven van twen halven kukes in deme Sneberge unde etliker anderer ware, so Geverdt deme vorg. Henninge schuldich zin scholde. Dar Geverd to antworde, dat he der kukes halven mit rechte van eme were gescheden na lude eyner scrijft hir bevoren anno etc. lxxx vocem jocunditatis gescreven [über der Zeile] anhevende: Henningk Schepenstede, etc. Vorder stund eme Geverd mit alle nientes to. Hijrup de vorg. Raedt to Lubeke na clage unde antworde, insage, rede unde wedderrede, na besprake unde rysem rade vor recht afseggen leten in maten nabescreven: Wolde Geverd syn recht darto doen, dat he eme van aller ansprake nicht schuldich en were, des mochte he geneten. Des Tammeke gevraget wart, oft he sin recht hebben wolde, dar he 'ja' to sede. Aldus is Geverd mit sineme gestrengen eede mit rechte van der sake gescheden. Screven van bevele des Rades. Tuge sint mester Reynerus Holloger unde mester Diderik Brandes, notarii publicii.* Tammeke van Sottrum erhob (und wiederholte) die Forderung gegen den Geverd Buervient wegen der Bergwerksanteile; diesmal wird jedoch das Abbaugbiet genauer bezeichnet, es handelt sich um den Schneeberg in Thüringen. Daneben betraf es auch andere Waren, wohl Kaufmannsgüter. Geverd verteidigte sich mit einem Hinweis auf seinen bereits abgelegten Reinigungseid. Hierüber beriet der Rat und entschied – es handelt sich in formeller Hinsicht um ein Ratsurteil – dahingehend, dass Geverd *sin recht doen*, beweisen durfte, Hen-

*de verde affsproke steyt anno etc. sovenundetachtentich divisionis apostolorum* [15. Juli 1487] *unde hevet an: Henning Schepenstede, etc.*<sup>47</sup>, *de veyfte steit anno etc. negenundetachtentich Galli abbatis* [16. Oktober 1489] *unde begynnet: Jasper de Man, vorsprake unde wortholder Henning Schepenstede, etc.*<sup>48</sup>

[8] *Na lesinge unde vorhoringe alsulker mannichvoldiger rechtsproke unde affdelinge hopede de vorg. procurator, syn hovetman Geverdt Buervyendt Henning Schepensteden dar vorder nicht plichtich were to toantwordende, dat he to recht es erkantnisse stalde.*

[9] *Se[de] vorder desulve procurator, so syn hovetman Henninge denne gejaget unde myt stenen na eme geworpen hebben, dat he sodanes so recht nummer solde bewisen, hopende, Henning solde synen hovetman deshalven myt eyner vullenkamenen clage, myt tugen edder eydeshandt anspreken, welk Henning Geverdt to eydeshandt leede.*

[10] *Aldues begerde de procurator, na deme Geverdt, syn hovetman, in groter kranckheidt lege, dat de ergemelte Raedt dar twe eres Rades wolden to vogen, darvor he sodanen eyd doen unde sick des entleggen mochte, etc.*

[11] *Hijrup desulve Radt na clage unde antworde, bewise beyder parte so vorg., insage, rede unde wedderrede, na besprake unde rijpen rade vor recht leten afseggen aldues: Henning! So de Raedt eer gedelet hebben, so delen se noch. Na deme Geverdt Buervyendt so mannichmael van*

---

ning Schepenstede nichts zu schulden, worauf Tammeke van Sottrum gefragt wurde, ob er darauf bestehe, was dieser bejahte. Vor dem Rat legte in der Folge Geverd Buerviend *sinen gestrengen eed* ab, der reinigende Eid wird wiederholt, diesmal aber wohl unter erhöhtem (Straf-)Druck für den Fall, dass er sich als Meineid erweisen sollte.

47 1481–1488 Reinschrift, fol. 499r–v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij divisionis apostolorum* [15. Juli 1487]: *Hennynge Schepenstede vor deme ersamen Rade to Lubeke is erschonen, tosprake donde to Geverde Buervyende, borger to Lubeke, etliker kukuse unde anderer handeling unde kopenschup, so se under malkanderen gehat hadden, darvan, so Hennynge sede, eme desulve Geverdt noch merkliken schuldich were, etc. Dar Geverdt to antworde, dat he eme mit alle nichtes meer schuldich noch plege were unde stundt eme mit alle nichtes to, sede vorder, dat he der kukuse unde van aller handeling van eme mit rechte were vorscheden, so he dat myt der stadtboken myt twen scrijfften, de dar gelesen worden, konde nabringen, bewisen unde betugen, also de eyne scrijft anno etc. ahentich vocem jocunditatis gescreven, anbevende: Hennynge Schepenstede van Brunswijck, etc., unde de andere steit gescreven anno etc. verundeachtentich Mathei apostoli anbevende: Tammeke van Zottelen, vulmechtich procurator Hennynge Schepensteden, etc. Hijrup de Radt to Lubeke na clage unde antworde, na vlitiger vorhoringe der vorg. scharfte, na besprake unde ryphem rade vor recht leten afseggen in maten nabescreven: Hennynge! Na deme Geverdt van den kukusen unde aller anderen tosprake van Iuw mit rechte is gescheden na lude der stadtboken, so mot id darbij bliven, unde Gij mochte ene darbaven billiken ungemoyet laten. Screven van bevel des Rades. Tuge: magister Reynerus Holloger unde magister Theodericus Brandes, notarii publici. Die Forderungen Henning Schepenstedens müssen nicht wiederholt werden, und auch die Haltung Geverd Buerviends ist klar. Bemerkenswert ist die Formulierung, dass das Ratsurteil u.a. nach *vlitiger vorhoringe der vorg. scharfte* erging, also nach eingehender Prüfung der älteren Niederstadtbucheinträge. Ferner ist bemerkenswert, dass das Urteil in einer Ermahnung Henning Schepenstedes bestand, Geverd nicht mehr zu belästigen. Die Stadtbucheinträge sind geltendes Recht, hinter das man nicht mehr zurückfallen kann.*

48 1489–1495 Reinschrift, fol. 42v–43r; Druck folgt gleich weiter unten.

*aller tosprake myt rechte van Iuw<sup>49</sup> gescheden is, so mot id dar bij blyven, unde Gij<sup>50</sup> mochten ene billiken darenbaven ungemoyet laten. Avers, so Gij eme in den anderen dele to eydeshandt leggen, dat Geverdt Iuw geyaget unde myt stenen nageworpen schole hebben, so Gij seggen, des he nicht to ensteit: 'Wille Gij deshalven synen eed unde recht hebben?' Dar Hennyng Schepenstede 'ja' to sede. Aldues synt hijr to gevogedt de ersamen heren Herman Clabolt unde her Johan Testede, radtmanne to Lubeke, darvor Geverdt den eyd don sall, dar moge Gij mede bijghaen. Schreven van bevele des Rades. Tuge: mester Reynerus Holloger unde mester Diderik Brandes, notarii puclici.<sup>51</sup>*

Im Prinzip geht es in diesem langen Eintrag darum, dass das von Henning Schepenstede dem Rat präsentierte Notariatsinstrument vom Anwalt der Gegenseite als rechtlich nicht haltbar entlarvt wird. Der Niederstadtbucheintrag, der darüber ausgestellt wird, fängt mit der Promulgationsformel „Witlik zij, ...“ an und hat deswegen den Charakter einer Urkunde. Es handelt sich letztlich um ein Ratsurteil, bei dem zum Schluss der klagende Henning Schepenstede persönlich angesprochen wird. Mehrfach fällt der Text dabei in die direkte Anrede. Die Forderung Henning Schepenstedes gegen Geverd Buerviend wurde letztlich zurückgewiesen.

Henning Schepenstede konnte sich vor dem Rat zu Lübeck nicht durchsetzen und blieb folglich auf seiner Forderung sitzen. An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob er sich diesem Bescheid fügte. Das Niederstadtbuch gibt auch hierauf eine Antwort. Zum 15. August 1490, also zehn Tage später, wurde ein Zeugnis vor dem Rat abgelegt, in dem festgehalten wird, was anlässlich des Versuchs, im Haus des Geverd Buerviend dessen Reinigungseid abzunehmen, passiert war:

*Herman Otrikes, Hinrik Depenbeke unde Hinrik Wele, borgere to Lubeke, tuges lovenwerdige vrame manne, vor deme ersamen Rade to Lubeke syn erschenen unde hebben myt eren utgestreckeden armen unde upgerichteden vyngeren, rechter gestaveder eede, lijffliken to gode unde den hilgen gesworen, tuget unde war gemaket, dat se darbij an unde over gewest, ok gesehen unde gehoert hebben, dat Hans Besup, vulmechtich prokurator Geverd Buervyendes, Hennyng Schepensteden togesecht hadde, so eme de vorg. Raedt hire bevoren ame dage Oswaldi negest vorgangen [5. August 1490] vor recht upp dat puncte, dat Geverdt Henninge geyaget unde myt stenen na geworpen solde hebben, des doch Geverd nicht toenstunt, gedelet hadden, so Hennyng Geverde dat to eydeshandt hadde gelecht, dat eedeshandt eedeshandt sollte moten losen, so were Geverdt overbodich, syn strenge recht unde synen eed darevor todonde, wanner Henning sodanes wolde warden. So wolde de erg. procurator des radesheren, de darto gevogedt weren, toseggen, dat se, so Geverdt in groter krankheidt lege, to eme in syn hues gengen, deme Henning so nicht*

49 Direkte Anrede.

50 Direkte Anrede.

51 1489–1495 Reinschrift, fol. 101v–102r, undatiert, Rubrik *anno etc. xc vincula Petri* [1. Aug. 1490].

*doen enwolde, sunder vorsloch, seggende, he wolde erst myt deme heren hertogen van Luneborgh spreken. Schreven van bevele des Raedes.*<sup>52</sup>

Drei Lübecker Bürger bezeugten förmlich, dass sie dabei waren, als Hans Besop als Prokurator des Geverd Buerviend am 5. August gefordert hatte, zwei Ratsherren zu Geverd Buerviend ans Krankenbett zu entsenden, um von ihm den Eid gegen die Anklage des Henning Schepenstede entgegenzunehmen. Henning musste seinerseits auch einen Eid ablegen, um seine Klage zu beweisen. Doch dazu kam es nicht. Henning war nicht bereit, in das Haus seines Verfahrensgegners zu gehen und dort in dessen Anwesenheit seinen Eid abzulegen (Eideshand musste Eideshand lösen). Stattdessen verkündete er, er wollte erst mit dem Herzog von Lüneburg sprechen, gemeint ist wohl Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschweig-Lüneburg (1486–1520/22)<sup>53</sup>, der in Celle residierte, der Hauptstadt des Lüneburger Landesteils.

Henning Schepenstede konnte sein Recht in Lübeck nicht finden und wandte sich deshalb an seinen Landesherrn; vielleicht war er sogar herzoglich-lüneburgischer Hoflieferant und verfügte deshalb über gute Beziehungen zum Herzog. Es drohte schlimmstenfalls eine Fehde.

Zurück zur Ablehnung des Notariatsinstruments. Schon in der Narratio wurde festgehalten, dass der das Instrument ausstellende Notar namens Johan Rieman unbekannt war. Auch wurde das Stück nicht mit einem genauen Datum oder mit einer Ortsangabe genannt, die bei solchen Rechtstexten zwingend vorgeschrieben waren [1]. Als erstes führte Hans Besop aus, dass das Instrument erst im Jahr 1487 ausgestellt wurde, als sich Geverd Buerviend bereits zweimal von Henning Schepenstede bezüglich aller Forderungen vor dem Niederstadtbuch getrennt hatte [2]; Hans Besop nahm dabei Bezug auf die erst weiter unten genannten Einträge aus den Jahren 1480 und 1484. Zweitens erschienen ihm die Zeugen verdächtig, denn sie wären zu ihrer Zeugenschaft auf dem Rechtswege gezwungen worden [3]. Außerdem waren sie, drittens, zu dieser Zeit mit dem (kirchlichen) Bann belegt gewesen [4]. Viertens hätte Henning Schepenstede einem der Zeugen, Marquard Schutte, eine Sache abgetreten, wegen der Henning ihn, Geverd Buerviend, vor den Rostocker Rat hatte laden lassen; deswegen sei Marquard Schutte auch Rostocker Verfahrensgegner Geverds, also Partei und deswegen als Zeuge nicht fähig [5]. Nicht zuletzt, fünftens, wäre die Zeugnisablegung nicht auf dem richtigen, nämlich auf dem Rechtswege, zustande gekommen, die Zeugen wären nicht ordentlich gehört worden, und außerdem könnte er mithilfe des Stadtbuchs beweisen, dass bereits vier Mal Geverd Buerviend sich rechtlich von Henning Schepenstede getrennt habe [6]. Die Aufzählung und Identifizierung der Einträge erfolgt in einem eigenen längeren Absatz [7]. Anschließend formulierte er die Aussage,

52 1489–1495 Reinschrift, fol. 106r, undatiert, Rubrik *anno etc. xc assumptionis Marie virginis* [15. Aug. 1490].

53 Zu ihm siehe v. Rohr, Turnierbuch, 1983.

dass Geverd Buervind keine Verpflichtungen Henning gegenüber hätte, *dat he to rechtes erkantnisse stalde*, was er den Rat zu prüfen und zu akzeptieren bitte [8]. Bezüglich der Geschichte mit den geworfenen Steinen setzte er dagegen, dass Henning Schepenstede dieses nicht würde beweisen können, und wenn er es könnte, dann sollte er, Henning, seinen Auftraggeber Geverd doch ordentlich verklagen und den Beweis mit Zeugen oder durch Eideshand antreten [9]. Schließlich, und damit hören die Ausführungen Hans Besops auf, wünschte er noch, dass zwei Ratsherren sich zu Geverd Buervind begeben, damit sie dort den Reinigungseid des Auftraggebers entgegennähmen [10].

Für die Frage nach der Rolle Jasper de Mans ist bedeutsam, dass er in diesem Verfahren als Prozessvertreter des Henning Schepenstede in Erscheinung trat:

*Jaspar de Man also vorsprake unde wordtholder Hennyng Schepensteden van Brunswijck in bijwesende dessulven Henninges vor deme ersamen Rade to Lubeke heft tosprake gedaen to Gheverdt Buervyende etliker schult, de eme Gheverdt schuldich syn solde, also twehundertteyn [210] mark unde vijff schillinge lubesch, etc. Darto Geverdt antworde, dat he eme nicht toenstunde noch schuldich were, ok were he myt rechte hijre bevoren wol drie male van eme gescheden, dat he myt der stadtbok wol konde bewisen, unde begerde de schrijffte to lesende, deme also beschah [folgt Aufzählung wie im vorherigen Eintrag]. Na lesinge sodaner schrijffte sede Henning Schepenstede, dat he eyn instrument hadde, dar he mede betugen wolde, dat Geverdt uppe betalinge getogen hadde etc. Geverdt antworde, dat he van sodanem instrumente tovoren ne gesecht noch dat in de sake getogen hadde, he stunde eme nicht to unde were aller tosprake myt rechte van eme gescheden, so der stad boek inhelde, etc. Hyrup de ersame Radt to Lubeke na clage unde antworde, insage, rede, wedderrede, na vorhoringe der vorberoden schrijffte unde vort na besprake unde rypen rade afseggen hebben laten in maten nabescreven: Hennyng! So de Radt hijr bevoren vor recht gedelet hebben, so delen se noch. Na deme Geverdt Buervyendt van aller tosprake myt rechte van Iuw is gescheden, so en is he Iuw darup vorder to antworden nicht plichtich, unde Gij mochten ene darbaven billiken unghemoyet laten. Schreven van bevele des Raedes.<sup>54</sup>*

Sachlich hat dieser Eintrag der Angelegenheit nichts mehr hinzuzufügen: Henning Schepenstede ließ durch seinen Vorsprecher und Worthalter die Forderung gegen Geverd Buervind erneuern. Dennoch ist der Text für die Funktion Jasper de Mans wichtig. Bemerkenswert ist nämlich, dass Henning Schepenstede erst bei der dritten Klage (im Jahr 1489) auf Jasper de Man als Anwalt zugriff. Lässt dies darauf schließen, dass de Man ein besonders fähiger Experte in Angelegenheiten des Lübecker Rechts war? Oder wurde er nur für verfahrenre Angelegenheiten herangezogen, die andere Prokuratoren nicht mehr zu behandeln wagten?

Für die Frage nach den Prokuratoren ist noch darauf hinzuweisen, dass neben Hans Besop und Jasper de Man noch ein weiterer Prozessvertreter in dieser Angelegenheit erscheint, Tammeken van Sottrum. Bei ihm handelte es sich um einen

54 1489–1495 Reinschrift, fol. 42v–43r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxix Galli abbatis* [16. Oktober 1489].

weiteren der in Lübeck tätigen „Anwälte“ des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Der Name verweist möglicherweise auf den kleinen Ort Sottrum zwischen Hamburg und Bremen, an der wichtigen sog. Flämischen Straße gelegen, die den wendischen Hanseraum mit Westfalen und den Niederlanden verband.

Der Vollständigkeit halber ist der Ausgang der Sache noch zu vermelden. Gegen Ende Oktober 1491 richtete Henning Schepenstede seine Forderung an die mittlerweile verwitwete Ehefrau Elisabeth Buerviend:

*Henningk Schepenstede vor deme ersamen Rade to Lubeke hefft tosprake gedan to Elizabeth, zeligen Geverdt Buervyendes nagelatenen busfrouwen, unde eren vormunderen, etliker schult, tosprake unde eynes instrumentes halven, derwegen desulve Gevert by synen levendigen live na lude der stadtboke to velen malen van Henninghe weer gescheyden, so der stad bock uthwiset, dat dar gelesen wart. Hireupp de ergemelte Radt to Lubeke na clage unde antworde, insage, rede unde wedderrede vor recht hebben laten affseggen aldus: Henningh! Na deme Gevert by synen levende szo manichmael myt rechte van Iuw is gescheyden, so mot id darbij bliven. Unde Gy mochten de frouwen unde ere vormundere darenboven billiken ungemoyet laten. So secht de Radt, dat Ghi myt der sake vor se nicht weder komen. Dar Gij dat deden, mochte sunder broke nicht wesen. Screven van bevele des Rades.<sup>55</sup>*

Kurzum: der Rat drohte Henning Schepenstede schlicht und ergreifend mit einer Strafe (*broke*, Brüche), falls er es noch einmal wagen sollte, mit dieser Angelegenheit vor dem Rat zu erscheinen. Auch hatte er die Frau und deren Vormünder in Ruhe zu lassen. Sein Ansinnen war und blieb abgewiesen.

#### EXKURS: NACHLASSSACHE DES GODERD VAN HOVELEN

Jasper de Man erschien überdies in dem sich lange hinziehenden Verfahren um den Nachlass des verstorbenen Goderd van Hovelen. Allerdings geschah dieses erst im weiteren Verlauf des Verfahrens, als Hans Castorp und Diderik Jebing ihn als Unterprokurator einsetzten. Wieder ist festzustellen, dass erst gegen Ende der Angelegenheit Jasper de Man als Rechtsbeistand hinzugezogen wurde. Die Regelung dieser Erbschaftssache zog sich in der Tat lange hin, denn sie begann bereits vor der Testamentseröffnung im Sommer 1481 mit einem Ratsurteil:

*De voremundere seligen Goderdes van Hovelen van Dortmunde, beschedeliken Clawes Volkvelt, Clawes Enstede, Arnd van Mederik unde Hans Stotebrugge, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende hebben begeret bij de boke unde gudere dessulven Goderdes, hire to Lubeke wesende, to allemans rechten unde umme dat testament des ers. seligen Goderdes toentrichtende, tokomende unde de antotastende. Unde dat se van derewegene nicht dorven vorplichtet zin furder toantwordende denne vor datsulve, dat se entfangende unde sine gudere sik streckende werden.*

55 1489–1495 Reinschrift, fol. 199r, undatiert, Rubrik *anno etc. xcj Crispini et Crispiani martiris* [25. Okt. 1491].

*Dareup de ers. Rad na besprake unde berade gegund heft sodane boke unde gudere to allemans rechten antotastende, byenander tobrengeende unde dat se nicht furder scholen vorplichtet wesen toantwordende denne darevor so vele se entfangende unde sik sine gudere rekende werden. Screven van bevele des Rades. Ame sonnavende na ascensionis domini [2. Juni 1481]. [gez.] Jo[han] B[racht], notarius scripsit.<sup>56</sup>*

Die Testamentsvollstrecker Goderd van Hovelens, nämlich Clawes Volkveld, Clawes Enstede, Arnd van Meiderick und Hans Stotebrugge, traten am 2. Juni 1481 vor den Rat und baten darum, die in Lübeck befindlichen Bücher (*boke*) – gemeint sind die Geschäfts- und Haushaltsbücher – und Güter des Verstorbenen *to allemans rechten*, zu jedermans Rechten *antotasten*, wortwörtlich: zu berühren. Konkret ging es den Testamentsvollstreckern darum, die Bücher in ihre Verwaltung zu übernehmen, um aus dem Nachlass eventuell auftretende Ansprüche anderer Personen, zu denken ist in erster Linie an die Handelspartner, befriedigen zu können. Ferner baten sie um eine Beschränkung ihrer Haftung auf die sich tatsächlich im Nachlass befindlichen Güter. Die Vollstrecker wünschten keine Verpflichtung, womöglich aus eigenen Mitteln Goderd van Hovelens Schulden begleichen zu müssen. Hierauf erging das Urteil bzw. die Entscheidung, mit der dem Wunsch der Vollstrecker stattgegeben wurde.

Dass dieser Vorgang noch vor der eigentlichen Testamentseröffnung stattfand, weist darauf hin, dass die Exekutoren möglicherweise eine erste Vorprüfung des Nachlasses vorgenommen hatten oder auf anderem Wege Einblicke in die Geschäftstätigkeit Goderd van Hovelens besaßen. Es kam durchaus vor, dass Testamentsvollstrecker sich weigerten, ihr Amt anzutreten. In diesem Fall aber schienen die Vollstrecker sich entschlossen zu haben, den letzten Willen des Testators doch umsetzen zu wollen. Wenige Wochen später wurde das Testament auf Antrag der Exekutoren vom Rat anerkannt:

[1] *De vormundere seligen Goderdes van Hovelen van Dortmunde vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende, beschedeliken Clawes Neenstede, Clawes Folkvelt, Hans Stotebrugge, Arnd Meyer [eigtl. van Meiderick], borgere to Lubeke, unde Hinrik Biswort van Dortmunde hebben begert horen tolesende dat testament des ers. seligen Goderdes.*

[2] *Welk de erben. Rad na vlitiger vorboringe by macht, craft unde werde gedelet heft.*

[3] *Dare do uppe desulve tijd de ersame her Johan van Hovelen, olde borgermester to Dortmunde, des erbaren heren Dethmers van Hovelen, canonikes to den Apostelen to Colne unde seligen Goderdes van Hovelen, to Lubeke in god vorstorven, elike brodere, mit ener tovorsichte van deme ersamen Rade to Dortmunde uthgegan unde vorsegelt umme de nalatene gudere des erg. seligen Goderdes tomanende, toforderende unde toentfangende, etc., is irschenen, begerende sodanen tovorsicht horen tolesende.*

<sup>56</sup> 1478–1481, fol. 247v.



[5] *Welk de ers. Rad to Lubeke na flitiger vorhoringe, na besprake, deshalven, dat id nicht beswo-  
ren is unde de tuchnisse dere bord, so sik behorlik is, dareinne nicht vorwaret is, darumme sodane  
tovorsicht uppe de tijd van werde nicht erkant wart.*

*Screven van bevele des Rades. Ame dinxedage vor Margarete virginis [10. Juli 1481]. Presentibus  
magistri Jo[han] Wunstorp et Jo[han] Bersenbruggen, notariis publicis. [gez.] Jo[han] B[racht],  
notarius scripsit.<sup>57</sup>*

Erst am 10. Juli 1481, also fünf Wochen nach der Prüfung der Bücher, traten die Vollstrecker zusammen mit dem wie Goderd van Hovelen aus Dortmund stammenden Hinrik Bisword vor den Rat und baten um die Eröffnung des Testaments [1], was der Rat ohne Weiteres gewährte [2]. Zugleich aber erschien *her* Johan van Hovelen, Alt-Bürgermeister von Dortmund, mit einer Zuversicht seiner Stadt, die seine Verwandtschaft und die seines Bruders Dethmar van Hovelen, Kanonikus am Stift St. Aposteln zu Köln, mit dem Verstorbenen nachweisen sollte [3]. Diese Zuversicht wurde hingegen z.Zt. (*uppe de tijd*) nicht anerkannt, da er die Ehelichkeit der Geburt nicht, wie es sich gehörte, zum Gegenstand hatte (*de tuchnisse dere bord, so sik behorlik is, dareinne nicht vorwaret is*) [4].

Die rechtliche Lage änderte sich jedoch drei Tage später, denn schon am 13. Juli 1481 wurde vor dem Lübecker Rat ein ergänzendes Echtheitszeugnis abgelegt:

*Johan Wulborn unde Hinrik Beswort van Dortmunde vor deme ersamen Rade to Lubeke irschi-  
nende hebben vormiddelst eren uthgestreckeden armen unde upgerichteden lyflicken vingeren, sta-  
veder ede to den billigen swerende, tuget unde waregemaket, dat de erbare unde ersame her Deth-  
mer van Hovele, canonik to den Apostelen to Colne, her Johan van Hovele, olde borgermester  
to Dortmunde, unde selige Godert van Hovele, to Lubeke in gode vorstorven, sint vulle brodere,  
echte unde recht uth eneme eliken brudbedde van vadere unde modere getelet unde geboren, alze  
beschedeliken, dat de erg. her Dethmer unde her Johan sint de negesten erven to den nagelatenen  
guderen des ers. seligen Goderdes, eres broders, nymant neger noch mit en gelike na. Actum ut  
[ante, wie vorhergehender Eintrag, 13. Juli 1481]. [gez.] Jo[han] B[racht], notarius scripsit.<sup>58</sup>*

Johan Wulborn und Hinrik Bisword, der ja ebenfalls aus Dortmund kam, beschworen, übrigens ohne dass sie als eines Zeugnisses für würdig erachtet wurden, dass der Kanoniker Dethmar van Hovelen und der Dortmunder Altbürgermeister Johan van Hovelen eheliche Brüder des Goderd van Hovelen und deshalb als die nächsten Erben des Verstorbenen anzusehen wären. Hiermit wurde der Mangel der Dortmunder Zuversicht nachträglich behoben. Über die Beziehungen Johan Wulborns zu der Familie van Hovelen wird leider nichts gesagt.

Es wundert nicht, dass kurz darauf, am 18. Juli, Johan van Hovelen erneut vor dem Rat erschien, um endlich die Dortmunder Zuversicht anerkennen zu lassen, die nämlich auch eine Vollmacht seines Bruders Dethmar van Hovelen enthielt,

<sup>57</sup> 1478–1481, fol. 254v.

<sup>58</sup> 1478–1481, fol. 255r.

was in dem Eintrag vom 10. Juli nicht ausgeführt worden war. Diese Verknüpfung zwischen Echtheits-, Nächstzeugnis und Vollmacht zum Nachlassempfang war üblich, weswegen mit dem Begriff der Zuversicht auch eine Vollmacht gemeint sein konnte. Formalrechtlich korrekt wird in dem Niederstadtbuchtext die Vorgesichte wiedergegeben und jetzt die Bevollmächtigung akzeptiert<sup>59</sup>.

Drei Wochen später konnte Johan van Hovelen den Empfang des Nachlasses quittieren, wobei dieses nicht nur im Namen und im Auftrag seines Bruders Dethmar geschah. Das Stück ist wegen des umfangreichen Inventars sehr lang und muss deswegen in Absätze gegliedert und durchgezählt werden:

[1] *De ersame her Johan van Hovelen, olde borgermester to Dortmunde, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende, heft togestan unde bekant vor sik unde sine erven, dat he in namen unde van wegene des werdigen heren Dethmeres van Hovelen, siner broders, canonikes then Apostelen binnen Colne, siner husfrouwen Beleken, siner sone unde dochtere to siner noge vul unde al unde wol to danke van den voremunderen seligen Goderdes van Hovelen, eres seligen broders to Lubeke in gode vorstorven, entfangen hebbe sodane sulverwerk unde klenode, alze desulve Godert en in sineme testamente togetekent unde gegeven heft, beschedeliken alze hire na bestemmet wert:*

[2] *Interste, heft de ers. her Johan entfangen van wegene siner erven. husfrouwen Beleken ene sulverne schalen, en dossyn [Dutzend] sulverne lepele, en kleen sulverne kenneken, tosamen de wegende veere mark lodich negen loet, unde enen gulden rinck mit eneme soffree [Saphir].*

[3] *Item, her Johan van siner egenen personen wegene ene sulverne kannen mit enen thorne [Turm] bovene unde en dosyn beckere, wegende tohope elven mark lodich anderhalff loit.*

[4] *Item, van wegene heren Dethmers vorben. ene sulverne kannen, dareupp en Samzon, twe sulverne vorken mit seligen Goderdes wapene getekent, wegende soven mark lodich unde en loet.*

59 1478–1481, fol. 256v-257r: *Witlik zij, so denne kortes hire bevoren ame frigidage Margarete virginis [13. Juli 1481] na lude ener scrift uppe de tijd in dere stad nedderstebok gescreven, dareinne de ersame her Johan van Hovelen, olde borgermester to Dortmunde, vor deme ersamen Rade to Lubeke getuget heft, dat he de werdige her Dethmer van Hovelen, canonik then Apostelen binnen Colne, unde selige Godert van Hovelen, to Lubeke in gode vorstorven, sint gewest vulle echte brodere uth eneme eliken brudbedde van vadere unde modere na ordeninge dere hilligen kerken getelet unde geboren, alzo beschedeliken, dat de ers. her Dethmer unde her Johan sint de negesten erven to den nalatenen guderen seligen Goderdes, eres erven. broders, nymanet neger noch mit en gelike na. Unde de ers. her Johan van Hovelen heft uppert nye aldaer vorgebracht unde getoget sin tovorsicht van deme ersamen Rade to Dortmunde utbgegan unde vorsegelt, dareinne desulve her Johan van wegen siner ers. broders heren Dethmers gemechtiget is, umme sin part unde andeel tomanende, toforderende, toentfangende, van den entfangenen quitancie togevende, etc. Unde want denne sodane tuchnisse erere gebort in sodaneme tovorsichte, so sik geborlik were gewesen, nicht vorwaret en was, enwaret dat tovorsichte daromme do tore tijd van nyneme werde gedelet noch by macht erkand. Men alze desse tughnisse nu geschen is, so hire vorebestemmet is, so kennet unde delet de ersame Rad to Lubeke nu sodane tovorsicht by werde und sint des nu also tovreden. Screven van bevele des Rades. Ame midwekene vor Magdalene [18. Juli 1481]. Presentibus magistri Jo[han] Wunstorpe et Diderices Brandis, notariis publicis. [gez.] Jo[han] B[racht], notarius scripsit.*

- [5] *Item, van wegene Tymans van Hovelen, synes sones, ene sulverne kannen, buten vorguldet, en halff dosyn sulverne lepele, wegende tosamende veere mark lodich unde twelf loet.*
- [6] *Item, van wegene sines sones Johannes enen groten kop mit eneme guldenen bock, wegende vijff mark lodich unde twe loet.*
- [7] *Item, van wegen sines sones Dethmers ses Vlamesche schalen mit Goderdes wapene getekent, wegende ses mark lodich unde veerteyndehalf [14,5] loet.*
- [8] *Item, van wegene Anneken, siner dochtere, twe sulverne schalen, dare unser leven vrouwen belde inne stan, tohope wegende twe mark lodich unde en loet en half quantijn.*
- [9] *Item, van wegen Margareten, siner dochtere, twe sulverne schalen, wegende twe mark lodich myn en loet.*
- [10] *Item, van wegene Goderdes, sines sones, twe vorguldete vote unde drie sulverne stope, wegende tohope negen mark lodich vijff lod unde en quantijn.*
- [11] *Item, van wegene seligen Goderdes basterdesdochtere en halff dosyn sulverne lepele, wegende sosteyn loet en half quantin.*
- [12] *Summa drieundevijffich [53] mark derteyndehalf [13,5] loet*
- [13] *Item, heft desulve her Johan vor sik unde sine erven noch furder bekand darsulves vor deme Rade, dat he ok to siner noge vul unde al unde wol to danke entfangen hebbe sodane unvorvegene gud, alze in seligen Goderdes testamente noch unvorvegen was, alze beschedeliken:*
- [14] *Interste, drie sulverne soltvate, wegende tweundetwintigstehalf [22,5] loet.*
- [15] *Item, noch en kleen sulverne kanneken, wegende twelf loet drie quantijn.*
- [16] *Item, en sulverne voteken, wegende vijffteyn loet en half quantyn.*
- [17] *Item, noch en schaleken, wegende sostehalf [6,5] loet.*
- [17] *Item, noch twe schalen, beide wegende teyn loed.*
- [18] *Item, noch enen Deneschen lepel, wegende vijff loet <sup>et</sup><sup>60</sup> quantijn.*
- [19] *Item, noch en sulveren paternoster, wegende teyn lot en quantijn.*
- [20] *Item, noch enen sulverne trechter, wegende twe loet myn en verndel.*
- [21] *Item, noch enen sulverne beker, wegende achteundetwintich loet.*
- [22] *Item, noch ene sulverne lannen [Stange], wegende verteyn loet.*
- [23] *Item, noch enen sulvernen swendeler rink, ungewegen, vorslagen uppe ene mark lodich.*
- [24] *Summa hire van tohope achte mark lodich twelf loet unde en half quantijn.*
- [25] *Summa tosamende in al tweundesostich mark lodich unde ~~ix~~<sup>61</sup> [9,5] loet.*
- [26] *Item, furdermer heft de ers. her Johan bekand, dat he ok furder van den ers. voremunderen to siner noge entfangen hebbe sodane klenode, gulden rynge unde andere smyde unde kledere, so alze de in sines seligen broders Goderdes kisten gewest sint mit manigerleie parcelen, so eme dat de ers. selige Godert in sineme testamente ok togetekent unde gegeven heft.*
- [27] *Unde de vors. her Johan heft hiremede vor sik unde sine erven vorlaten unde jegenwardigen vorlet in craft desser scrift van alle desser erben. parcele wegene de erg. vormundere unde ere erven van aller furdere ansprake, tosaage unde maninge to eneme gantzen vullenkomenen ende gensliken quijt, leddich unde loes.*

---

60 Wohl für en.

61 Zeichen für ½.

[28] *So hire van en instrument dorch den ersamen mestere Johanne Bersembruggen, opembaren notarium, unde des ers. Goderdes sleper, dareupp de boekstaf C getekent is.*

[29] *Screven van bevele des Rades.*

[30] *Ame dinxedage vor Laurentii* [7. August 1481]. [gez.] Jo[han] B[racht], *notarius scripsit.*<sup>62</sup>

Insgesamt werden in dieser außerordentlich langen Empfangsbestätigung 21 Posten aufgeführt. In dieser Form handelt es sich um einen einzigartigen Eintrag. Als Empfänger werden genannt: (1.) Beleke, die Ehefrau Johan van Hovelens, (2.) Johan van Hovelen selbst, (3.) der Kanoniker Dethmar van Hovelen aus Köln, danach die Kinder Johan van Hovelens, nämlich (4.) Tieman, (5.) Johan, (6.) Dethmar, (7.) Anneke, (8.) Margarethe, (9.) Goderd, und schließlich (10.) eine uneheliche Tochter des Verstorbenen, die wohl auch in Dortmund wohnte [11]. Die Empfangsbestätigung ist in zwei Abschnitte eingeteilt, deren erster die Legate einzelnen Empfängern zuweist, während der zweite die Gegenstände nennt, über die im Testament nicht verfügt worden war und die bei der Haushaltsauflösung nicht einer bestimmten Person zugesprochen werden konnten.

In kulturgeschichtlicher Hinsicht ist beachtenswert, dass der Kanoniker Dethmar zwei silberne (Vorlege-)Gabeln erhielt, die mit dem Wappen des Goderd van Hovelen versehen waren, dazu einen silbernen Becher, der mit einer Figur des biblischen Samson verziert war. Der Neffe Dethmar, Sohn des Altbürgermeisters Johan van Hovelen, erhielt sechs aus Flandern stammende (oder nach flämischer Art hergestellte) Schalen, die auch mit dem Wappen des Goderd geschmückt waren.

Ferner begnügte man sich in rechtlicher Hinsicht nicht mit dem Niederstadt-bucheintrag, sondern ließ auch noch ein Notariatsinstrument durch Johan Bersembrugge anfertigen und verwies auf den *slepper*, ein (Notiz-)Heft bzw. ein (kleines) Geschäftsbuch des Verstorbenen, das mit dem Buchstaben C gekennzeichnet war [28]; hieraus ist zu schließen, dass noch weitere Geschäftsbücher vorhanden gewesen sein müssen. Ferner wird deutlich, dass die Geschäftsbücher auch einen rechtssichernden Charakter hatten. Der Umstand, dass man zu einer dreifachen schriftlichen Niederlegung des Vorgangs schritt – im Niederstadtbuch, durch eine Notariatsurkunde und durch ein Geschäftsbuch –, verwundert angesichts des Umfangs und des Werts des Nachlasses nicht.

Hiermit war die Angelegenheit allerdings noch nicht beendet. Der nächste Eintrag datiert vom 14. Juni 1482, erfolgte also beinahe ein Jahr später. Vor dem folgenden Eintrag muss insofern etwas gewarnt werden, weil es sich mit knapp vier Folia um den längsten der Einträge während des Untersuchungszeitraums handelt<sup>63</sup>. Wieder ist es Johan van Hovelen, diesmal als Bürgermeister Dortmunds bezeichnet, der sich zur Abwicklung des Vorgangs nach Lübeck begeben hatte.

62 1478–1481, fol. 263r-v.

63 Im Kap. III (Methodik), A, 3 über die Länge der Einträge war bereits auf diesen Text hingewiesen worden.

Zur besseren Übersicht wird der von langen Perioden gekennzeichnete Satzbau in Absätze gegliedert:

[1] *De ersame her Johan van Hovelen, burgermester to Dorptmunde, vor sick unde wegen des werdigen heren Ditmars, synes broders, canonick to der Apostelkercken bynnen Collen gelegen, des vulle macht he desser nageschrevenen sake halven na lude enes breves van deme ersamen Rade to Dorptmunde uthgegaen und vorsegelt, vor deme erliken Rade to Lubeke anno etc. lxxxj ummetrent Laurentzii [7. August 1481] getoget unde gelesen hebbende, zelighen Goderdes van Hovelen bynnen Lubeke vorstorven, vulle, echte, rechte brodere und syne negesten erven, so vor deme ersamen Rade to Lubeke vormiddelst nochaftigen, vramen, tuges lovenwerdigen mannen [na] inholte erere stadboke, is getuget unde wargemaket, vor sick, syne kyndere van wegen des vorben. synes broders [Dethmar], erer beyder erven unde van wegen alle derjennen, de des to doende hebben mochten, vor deme ersamen Rade to Lubeke vorb. unde desseme Boke heft opembarliken bekant unde togestaan, jegenwordigen tosteyth und bekennet in krafft desser schrift,*

[2] *dat he baven sodane sulversmyde unde kleynodie, de he na lude ener schrift hijr bevoren in desseme Boke, dar alle parcel unde stucke uthgedrucket unde genomet syn, anno domini etc. lxxxj ame dinxedage na Laurentii [7. August 1481] geschreven, begynnende: De ersame her Johan van Hovelen, olde borgermestere to Dorptmunde, vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende, heft togestan und bekant etc., entfangen heft, eme avergelevert unde averwyset sy van den testamentarien unde vormunderen des vorb. zeligen Goderdes van Hovelen, nameliken Clawes Neenstede, Clawes Volckvelt, Hans Stotebrugge, Arndt [van] Meyderick, borgere to Lubeke, unde Hinrick Berswordt, copperselle to Dorptmunde geboren, samptliken alle guder, schulde unde unschulde, wor men de benomen mach, alle syne rekensboke, breve unde schrift bynnen unde buten Lubeke, so de alle edder etliche bisunderen de obgelmte zelige Godert van Hovelen dodeshalven nagelaten hadde, behalver unde uthgescheyden, wes de ergnten. vormundere darvan ingemanet unde upgebord, syne graft, begencknisse, schult und gadesgyfte na inholde synes testamentes uthgerichtet unde betalet hebben.*

[3] *Des so heft de erb. her Johan van Hovelen vor sick, alle syne kyndere unde erven unde van wegen heren Ditmars, synes vorb. broders unde alle syner erven dergeliken, in guder andacht und meyninge up dat, synes zeligen broders vorgeschrevenen lateste wille und begere, so he des gantz andechtigen begert unde gebeden heft na lude synes testamentes, deste bet und deste ere [desto eher] eynen vortganck und uthrichtinge moge gewinnen, to sick genamen unde entfangen, jegenwordigen to sick nympt, annamet und entfanget in kraft desser schryfft alle last, bevell und macht, den vorberorden testamentarien unde vormunderen van syneme zeligen brodere ergeschrevene gegeben unde vorlevet.*

[4] *Welcker bevell unde macht desulven testamentarie mit allen unde jewelcken guderen, boken, breven unde schriften vorgeschreven, bynnen edder buten Lubeke wesende, vullenkomeliken transfereren, avergeven, toleveren unde averwijsen, ene genszliken unde vullenkomeliken in ere stede settende, sick derwegen allerdinge entlastende in kraft desser sulften schrift, so dat de vorberorde her Johan nu mere unde vortan des erb. synes zeligen broders nagelatene gudere, alle unde jewelike, wo men de nomen mach, nene buten bescheden, wor, in wat stede unde by weme de syn edder wesen mogen, intomanende und toforderende, sal mechtich wesen, so en de obgelmte. testamentarii unde vormundere in der besten formen, wege unde wise, so se van rechte scholden und*

*mochten, vor deme ersamen Rade to Lubeke vorb. unwedderropliken mechtich gemaket hebben unde jegenwordich mechtich maken, de vorges. gudere intomanende in vruntschupp edder rechte tovorforderende, de toentfangende, quitancie darvan togevende, enen edder meere procuratorien eder procuratores vortan tosettende unde to substituierende, unde vortan alle andere dinge darby to doende unde latende, alze de vorberord. testamentarii doen unde laten mochten, etc.*

[5] *Des so sal und wil de ognt. her Johan van Hovelen edder syne erven alle unde jewelike schulde synes zeligen broders, de noch umbetalet syn, deger und alwol betalen, alle gijffe und gave synen kynderen, vrunden und magen unde alle anderen und jeweliken geistliken edder wertliken in synes zeligen broders testamente bestemmet togetekent und gegeben, de noch nicht entrichtet synt unde bisunderen de twedusent [2000] marck syneme sone Goderde unde des vorb. zeligen Goderdes, sines broders, paden van Beleken getelet, bij alsulcken bescheden unde condicien, alze dat testamente uhwiset, so dat he de twedusent marck beleggen unde deme kynde wente in syn twintigste jar, gelick de ergnt. testamentarie doen scholden, to gude holden wil, und denne, alze de clausule des testamentes darvan inneholdet, tohantrekende.*

[6] *So dat de testamentarien und ere erve derwegen van deme vorb. Goderde sunder ansprake, unbelastet und schadelos mogen bliven mit allen anderen gaven und giffen in syneme boke, de sleper van eme genomt, geschreven unde vorwardt, van weme de ock vorvordert unde gemanet mochten werden, sunder jenige indracht betalen unde truweliken entrichten.*

[7] *So dat de obgemelten testamentarii und vormundere unde ere erven aller last, moge [Mühe], sorge, kost, teringe und schaden, de en van des vorberorden testamentes wegen bykamen, beyegen und entstaen mochten edder alrede bij zeligen Goderdes levende edder na synen dode erhaven ofte entstaen syn, allerdinge lastlos entslagen, ane alle schaden, moye unde unkost todonde syn unde wesen scholden in allen tokamenden tijden, derwegen allerdinge se tobenemende unde schadelos toholdende unde vord van allen anderen saken und tospraken, van weme de upgetugen, geuppet, gereppet edder sick erheven mochten, van watterleye personen, geistlick edder wertlick, hoge edder syde, uth wat landen, steden edder gebeden, de herkomen mochten.*

[8] *Hyrmede heft de ergescr. her Johan van Hovelen vor sick, syne kyndere van wegen synes broders her Ditmers, erer beyder erven unde alle dergennen, desses testamentes halven, jegen se jenige tosprake, clage edder sake hebben mochten edder hebben, de vorb. testamentarie unde vormundere samptliken und bisunderen und erer aller erven des testamentes halven aller tosprake unde clage mit alle deme, darvan entsproten unde entstaen mach unde dat darane klevet, mit hande unde munde to eneme gantzen vullenkommenen end allerdinge vorlaten unde jegenwordigen vorlet in kraft desser schrift in nenen tokamenden tijden darup tosakende edder vorder tomanende, ane alle argelist unde geverde.*

[9] *Weret ock sake, de vorberorden testamentarii unde vormundere edder ere erven van jenigen personen, hoch edder syde, geystlick edder wertlick, des vorgemelten testamentes halven in jengerhande mate angelanget, in jenigen rechten edder gerichte geystlick, wertlick, hemelick edder openbaer geciteret edder geladen, moyet [bemüht] unde tribilert wurden, so dat se derwegen jenige unkost, teringe edder vorlach todoende wurden genodiget edder in unkost, last edder schaden deshalven quemen, sodane unkost, teringe unde schaden schal unde wil de obgemelte her Johan van Hovelen edder syne erven den gnten. testamentarien tovorleggende wesen gehalten und vorpflichtet, und de gedanen unkost edder vorlach sunder jenige insage unvortogert truweliken weddertoleggende und toentrichtende.*

[10] *Alle vorberorden puncte, stücke unde artikel samptliken unde bisunderen hebben beyde parthe vorb. unde erer eyn deme anderen unde besunderen de vorberorde her Johan van Hovelen under gudeme geloven, truwen und eren vor sick, alle syne kyndere van wegen synes broders her Ditmars unde erer beyder erven stede, vaste unde unvorbraken ane behelpinge jenigen rechtes edder gerichtes, geistlick, wertlikes, hemelikes unde openbaren, gelavet stede, vaste unde unvorbroken in allen tokamenden tyden toholdende, sunder alle argelist ofte geverde, remittierende und vorsakende int gemeyne und besunderen, allen unde jewelken privilegien, breven, vryheyden, rechticheyden, gesette, wonheyden, pawesliken, keyserliken unde koninckliken, alle der de gegeven syn edder geven mogen werden vame rechte edder richteren unde allen anderen excepcien des rechtes unde bescherminge vormiddelst welcken de vorb. heren Johane, syn broder her Ditmar edder ere erven jenige van den vorscr. articulen mochten breken, hijr entegen nicht tobrukende edder tonetende in nenen tokamenden tyden, allet sunder argelist unde geverde.*

*Screven van bevele des Rades. Ame avende sancti Viti [14. Juni 1482].*

[Nachschrift:] *Item, hijr boven hefft de Raid van Dorptmunde eynen openen vorsegelden breff an den ersamen Raidt to Lubeke gesant, darinne se demesulven Rade unde den testamentarien vor alle namaninge gud seyn. Welck breff by deme sulven Rade in deme nyen schappe uppe den rathuse myt deme erscr. tovorsichte licht in vorwaringe. Actum iussu consulatus penultima junii<sup>64</sup> anno etc. lxxxiiij [29. Juni 1483].<sup>65</sup>*

Vor dem Lübecker Rat erschien ein weiteres Mal Johan van Hovelen. Der Form nach handelt es sich um ein persönliches Bekenntnis: Johan van Hovelen trat vor den Rat und machte das Rechtsgeschäft bekannt, wobei Bezug genommen wurde auf den Nachlassempfang vom 7. August 1481 sowie auf das Echt- und Nächstzeugnis vom 18. Juli 1481 [1]. Sodann erklärte er, dass er über das Silberzeug hinaus erst jetzt den kompletten Nachlass (*samptliken alle guder, schulde unde unschulde, wor men de benomen mach*) bis auf die von den Vollstreckern aus dem Nachlass beglichenen Beisetzungskosten, bei denen zwischen Begräbnis und Begängnis unterschieden wurde, und bis auf weitere Schulden und Almosen, erhalten hatte [2]. Die Testamentsvollstrecker hatten aller Wahrscheinlichkeit nach während des Jahres damit zu tun, die laufenden Geschäfte Goderd van Hovelen abzuwickeln und zu beenden, seine Schulden zu begleichen und Außenstände einzuziehen, während die Familie relativ schnell, quasi sofort nach dem Tod, die wertvollen Silberbestandteile des Haushalts an sich gezogen hatte. Die Tatsache, dass die Vollstrecker die Geschäfte abwickelten, wird auch daraus deutlich, dass erst jetzt Johan van Hovelen alle Geschäftsbücher, Briefe und weiteren Schriften, die sich in und außerhalb Lübecks befunden hatten – es sei nur kurz an den *slepper* mit dem Buchstaben C erinnert –, übergeben wurden. Johan van Hovelen übernahm weiter alle weiteren Aufgaben, die mit der Umsetzung des Testaments verbunden waren, sowie alle Geschäftsbücher, Briefe, Schriften usw. Bezüglich des Testaments wird dabei von *bevell unde macht* gesprochen, was darauf hin-

<sup>64</sup> Verbessert aus gestrichenem *ju*[ii].

<sup>65</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 60v–62r.

deutet, dass das Testament rechlich als Auftrag, womöglich an der Grenze zur Prokuration stehend, verstanden werden konnte. An die Stelle der Testamentsvollstrecker tritt Johan van Hovelen, ihm werden alle Aufgaben und Pflichten übertragen [3]. Die Bevollmächtigung kommt auch darin zum Ausdruck, dass hinfort Johan van Hovelen *sal mechtich wesen*, den Nachlass zu regeln, ferner, dass die Vollstrecker ihm eine förmliche Vollmacht dazu übergaben und sich selbst von dieser Aufgabe entlasteten [4]. Fraglich ist, ob man hieraus ersehen kann, dass die Testamentsvollstrecker mit der Abwicklung der Geschäfte nicht fertig wurden oder sich nur von jeglicher weiterer Arbeit entlasten wollten. Dieses klärt sich durch den nächsten Absatz, in dem von noch unbezahlten Schulden die Rede ist sowie von noch nicht ausgerichteten Legaten, insbesondere von 2000 mkl., die seinem, Johans, Sohn Goderd zustanden, und die zunächst angelegt werden sollten, bis sie dem jungen Goderd anlässlich seines 20. Lebensjahrs übergeben werden durften, wie es das Testament vorsah [5]. Die Testamentsvollstrecker sollten von allen Forderungen von Seiten des jungen Goderds verschont bleiben, und auch von allen anderen Legaten, die – es erscheint wieder das Geschäftsbuch – *in syneme boke, de sleper van eme genomt, geschreven*, die in seinem (des verstorbenen Goderds) „Buch, das von ihm Sleper genannt wurde, geschrieben“ sind [6]; bei der Bezeichnung Slepper (bzw. Sleppbuch) handelt es sich also um eine individuelle Benennung Goderds, die das eine Buch von den vielen anderen seiner Geschäftsbücher unterscheidet. Erst anschließend wird deutlich, dass den Testamentsvollstreckern *last, moege, sorge, kost, teringe unde schaden*, Belastung, Mühe, Sorgen, Kosten, Zehrungs(-kosten) und Schaden entstanden waren, die Johan van Hovelen in Zukunft von ihnen forthalten sollte, was auch die bereits entstandenen Aufwendungen mit einschloss [7].

Jetzt erst wird gesagt, was sich hinter dem gesamten Vorgang verbirgt, nämlich heftige Auseinandersetzungen zwischen den Testamentsvollstreckern einerseits und den Erben und den Geschäftspartnern andererseits. Diese Auseinandersetzungen erklären die in ihrer umständlichen Form außergewöhnliche, jede denkbare Möglichkeit berücksichtigende Übertragung der testamentarischen Vollmacht an Johan van Hovelen. Im Folgenden geht es darum, dass die Vollstrecker alle weiteren Verpflichtungen in dieser Angelegenheit von sich wiesen. Johan van Hovelen verzichtete auf alle Rechtsmittel gegen die Exekutoren [8]. Sollte doch einmal ein Verfahren gegen sie in Gang gesetzt werden und ihnen deswegen Kosten entstehen, so musste er sie ihnen wieder ersetzen [9]. Ausführlich fällt auch der Verzicht auf alle weiteren Rechtsmittel aus, bei dem sogar – für das Niederstadtbuch ungewöhnlich – zwischen kaiserlichem und königlichem Gericht unterschieden wurde, und Johan van Hovelen noch einmal ausdrücklich und besonders auch für seine weiteren Verwandten bekräftigen musste, alle Bestimmungen einzuhalten [10].

Wie die Nachschrift vom 20. Juni 1483 ausweist, ging beim Lübecker Rat wohl noch zu dieser Zeit eine Zuversicht des Dortmunder Rats ein, in der sich dieser jeglichen Schaden zu tragen verpflichtete, der der Stadt Lübeck oder den Testamentsvollstreckern aus dieser Sache entstehen könnte. Hieraus ist zu ersehen,



dass es noch zu dieser Zeit – zwei Jahre nach dem ersten Niederstadtbucheintrag – Probleme mit der Abwicklung des Nachlasses gab. Nebenbei erfährt man übrigens auch, dass es neben der Trese als dem (Privilegien-)Archiv des Rats<sup>66</sup> auf dem Rathaus noch ein *nye schap*, einen neuen Kasten oder Schrank gab<sup>67</sup>, woraus zu erschließen ist, dass es auch noch einen alten Kasten/Schrank gegeben haben dürfte (vorausgesetzt, dass „das neue“ große Schap nicht ein altes kleines ersetzte). Nebenbei sei bemerkt, dass der Forschung bisher ein „underste schappe“ bekannt war, in dem im 15. Jahrhundert Schriftstücke im Verkehr mit den auswärtigen Fürsten und Städten aufgehoben wurden<sup>68</sup>.

Die Sache geht noch weiter. Zusammen mit Johan van Hovelen kam nämlich auch sein Sohn Tideman nach Lübeck. Tideman van Hovelen wurde bereits in der großen Empfangsbestätigung über das Silberzeug vom 7. August 1481 genannt. Nun, ebenfalls am 14. Juni 1482 und zeitgleich mit der Übertragung der Vollmacht an Johan van Hovelen, trat Tideman vor den Rat und ließ ebenfalls einen Verzicht festhalten:

*Tideman van Hovelen vor deme ersamen Rade to Lubeke irschinende vor sick unde syne erven heft vorlaten mit hande unde munde unde jegenwardighen vorlet in kraft dusser schrift de vormundere synes zelighen vedderen Goderdes van Hovelen, to Lubeke vorstorven, nameliken Clawes Neensteden, Clawes Volckvelt, Hans Stotebrugge, Arndt [van] Meyderick, borgere to Lubeke, unde Hinrick Berswordt van Dorptmunde geboren, und erer aller erven van wegen der vefteynhundert [1500] marck lubesch unde van allen anderen klenodien unde giften, eme in des guten. Goderdes testamente gegeven, de gemelte testamentarien unde ere erven darvan gentzliken unde al quiterende und vorlatende to eneme gantzen vullenkomenen ende, in nenen rechten edder gerichtten, geistlick, wertlikes, hemelikes edder openbars darup vorder tosakende in nenen tokamenden tyden, sunder alle argelist und geverde. Screven van bevele des Rades. Ame avende Viti martiris anno etc. lxxxij [14. August 1482].<sup>69</sup>*

Tideman van Hovelen verzichtete gegenüber den Vollstreckern *synes zelighen vedderen*, gemeint ist der Onkel, Goderd van Hovelen bezüglich der 1500 mkl., anderer Schmuckstücke und Legate aus dem Testament auf alle Forderungen. Dem Text ist nicht zu entnehmen, ob er diese Werte empfangen hatte. Wahrscheinlich war dieses auch nicht der Fall, da ja die Abwicklung des Testaments sein Vater Johan übernommen hatte. Es geht in diesem Eintrag nur um die formelle Anpassung an die Übertragung der Vollmacht an seinen Vater: Tideman hatte sich hinfort an ihn zu wenden, die vom Testator eingesetzten Vollstrecker waren entlastet.

66 Zur Trese in der Marienkirche siehe Graßmann, Trese, 1974.

67 Zur Aufbewahrung der minder wichtigen Akten siehe Pitz, Akten- und Schriftwesen, 1959, S. 415–424.

68 Pitz, Akten- und Schriftwesen, 1959, S. 421.

69 1481–1488 Reinschrift, fol. 62r.

Drei Jahre später wurde wieder in dieser Nachlasssache vor dem Lübecker Rat verhandelt. Die Sache hatte sich also noch nicht beruhigt, sondern es gab noch immer rechtliche Auseinandersetzungen. Wieder erschien der Dortmunder Bürgermeister Johan van Hovelen, der sich diesmal allerdings vertreten ließ:

*De ersame Raedt to Lubeke hebben horen lesen eynen machtbreff van deme ersamen Rade to Dortmunde vorsegelt, darinne de ersame her Johan van Hovelen, erer stadt borgermestere, vulmechtich hefft gemaket de ersamen Hanse Castorpe unde Didericke Jebinck, samptlik unde bisunderen, myt rechte tobesaten under Clawese Bysworde alle sodane schulde unde gudere, also selige Hinrick Bersword, dessulven Claweses broder, schuldich gewest is unde by syck stande heft, seligen Alff Nevelinge tobehorende, de myt rechte edder vruntschup tobemanende vor sodane schuld, de de vorg. Alff deme vorg. hern Johanne noch schuldich is, eyn deel van Goderde van Hovele, dessulven heren Johans broder herkomende, etc. Ock eynen<sup>70</sup> underprocuratoren edder [meer] procuratores to substituerende, deshalven se in der besten wise Jasper den Man undersettet unde substitutert hebben, de dat annamede. Screven van bevele des Rades.<sup>71</sup>*

Der Eintrag hat die Eröffnung einer Vollmacht des Rats zu Dortmund zum Gegenstand, mit der der Bürgermeister Johan van Hovelen *den ersamen* Hans Castorp und den Diderik Jebink bevollmächtigte, die Güter und Schulden des verstorbenen Hinrik Bersword zu beschlagnahmen, die sich – nach dem Tod Hinriks – bei dessen Bruder und Nachlassverwalter Clawes Bersword befanden. Dabei ging es um Sach- und Geldwerte, die Hinrik Bersword dem ebenfalls verstorbenen Alv Neveling schuldete, und die dieser wiederum Johan van Hovelen schuldete, und von denen zumindest ein Teil von dem verstorbenen Goderd van Hovelen herrührten. Merkwürdigerweise wird bei dieser Vollmacht nicht gesagt, ob der Rat sie akzeptierte. Dieses kann man aber daraus erschließen, dass die Prokuration die Berechtigung zur Einsetzung von Unterprokuratoren erlaubte, und als solcher wurde Jasper de Man eingesetzt, *de dat annamede*, der das Amt annahm. Hans Castorp, Sohn oder Bruder des in der Lübecker Stadtgeschichte des 15. Jahrhunderts berühmten Bürgermeisters Hinrik Castorp, und Diderik Jebing mochten oder konnten diese verwickelte Prozesssache vor dem Lübecker Rat nicht weiter führen, Jasper den Man hingegen sehr wohl. Die Nachlasssache van Hovelen hatte mittlerweile ein Stadium erreicht, in dem sie wohl weniger etwas für die Wirtschaftskapitäne war als vielmehr für die rechtskundigen Spezialisten, die Prokuratoren, Worthalter und Fürsprecher.

Als solcher war Jasper de Man in der Folge gewiss aktiv, doch leider schlugen sich seine Aktivitäten nicht im Niederstadtbuch nieder. Der nächste Eintrag in dieser Sache erfolgte ungefähr ein Jahr später zum 22. Juni 1487. Johan van

70 In der Vorlage an dieser Stelle das Wort *meer*, welches vor dem Plural *procuratores* besser passt.

71 1481–1488 Reinschrift, fol. 390r-v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij jubilate* [16. April 1486].

Hovelen war persönlich in Lübeck anwesend und legte vor dem Rat ein Bekenntnis ab:

*De ersame her Johan van Hovelen, borgermestere to Dorptmunde, vor sik unde sine erven vor dessem Boke heft bekant, dat he van Clawese Neenstede, borgere to Lubeke, to siner vullenkamenen genoge upgebort unde entvangen hebbe allet, wes eme beth an dessen yegenwardigen dagh van sines seligen broder Goderdes wegene in yenigermate mochte geboren, deshalven vor sik unde sine erven densulven Clawes Nensteden unde sine erven qwiterende unde vorlatende, gensliken qwijt, leddich unde loes, allet sunder argelist. Tuge sint Clawes Munter unde Hans Redeken, besetene borgere to Lubeke.<sup>72</sup>*

Jetzt also erst, sechs Jahre nach dem Tod Goderd van Hovelens, konnte dessen Bruder vor dem Rat förmlich bekennen, dass er von einem der Testamentsvollstrecker *allet, wes* ihm zusteht, empfangen hatte und deswegen auf alle weitere Forderungen verzichtete. Wie das Verhältnis zu den anderen Vollstreckern aussah, erfährt man nicht, entsprechende Einträge finden sich nicht im Niederstadtbuch.

## b. Streitvermittlungen

Um ein möglichst vollständiges Bild von den Aktivitäten Jasper de Mans zeichnen zu können, müssen neben den Einträgen, die die Streitsachen im engeren Sinn betreffen, bei denen also ausdrücklich von „Schelinge unde twedracht“ o.Ä. die Rede ist, auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen innerhalb einer Familie über die Güter entschieden wurde und Jasper de Man als Rechtsbeistand einer Seite tätig war (vgl. Nr. 2 der folgenden kleinen Übersicht). Diese Streitvermittlungen können kurz abgehandelt werden, da bereits einleitend auf den frühesten und spätesten Beleg hingewiesen worden ist. Zur besseren Übersicht wird das Material in Tabellenform zusammengefasst.

<sup>72</sup> 1481–1488 Reinschrift, fol. 492v–493r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij decem militum martirium* [22. Juni 1487].

Tab. 2  
Vermittlungen Jasper de Mans in Streitsachen

Ifd. Nr.	Streitparteien	Vermittler	Streitgegenstand, Schiedsspruch, Urteil	Beleg
1	Marquard Poys gegen Greteke Poys, Ehefrau des Clawes Poys, <i>sines broders wyff, de nu tore tijd Hinrik Grabbuer tore ee heft</i> , und ihren zwei Kindern	von Marquard Poys' Seite: Albert Parpers, Gerd Schulte, Albert Werneke und Hans Meding, von Greteke Poys' Seite: Jasper de Man, Johan Hachgenborg	<i>etliker erfischtinge wegene</i> ; Marquard Poys übergibt der Greteke Poys 6 mkl., die sie bereits empfangen hat; überdies soll der Marquard <i>alle halve jaer ok geven to rente twe mark lubesch, beschedeliken [...] uppe Paschen unde [...] uppe Michaelis [...] van sodaneme hovedstole alse Marquard to dere kindere beheff angelecht heft. Unde des so schall unde wil [...] Greteke sodane ere twe kindere by sick beholden unde se truweliken vorwesen in kosten unde kledingen</i> bis zur Mündigkeit derselben; hierzu gaben die Vmm. der Kinder (Marquard Poys, Hans Wulff, <i>gastmester in deme Hilligengeste</i> ) ihre Zustimmung	1478–1481, fol. 47r–v
2	[Familienrat] zwischen Hans Monnik und Greteke Stange, <i>de he tor e genomen heft</i>	von Hans Monniks Seite: Hans Besop, Tideke Kagel, Gerd Burmester, von Greteke Monniks Seite: Jasper de Man, Hans Bernet und Simon Bruwer	nach <i>medebeweringe erere beidere frunde is gedegedinget unde belevet</i> , dass Hans Monnik verspricht, <i>alle ere gudere, de he by sik heft, er tobehorende, wedderto geven unde er de gutliken volgen laten umbeworen</i> ;	1478–1481, fol. 63r
3	Hans Sieveking und Metteke Gerleges gegen Hermen Gronewold, <i>deme peltzer</i>	Richtvögte des Rats	<i>etlikes bededingeden geldes halven, dorch de heren richtvogede bededinget</i> bzw. 60 mkl.; Ratsurteil: So, wie es die Richtvögte [im Niedergericht] bezüglich der 60 mkl. geurteilt haben, <i>deme mote Herman genoch doen</i>	1481–1488, fol. 397v
4	Hans Gerleges <i>eyneme knakenhouwer</i> , gegen Metteke, seine Ehefrau	<i>de ersame her</i> Volmar Warendorp und <i>her</i> Diderik Huep, Richtvögte; von Hans Gerleges Seite: Hans Bruns und Helmig van der Heide, von der Metteke Gerleges Seite: Hans Sieveke, <i>ere broder</i> , und Jasper de Man	<i>van wegen etliker gudere, de der erben. vrouwen van Hermen Heisen kyndere wegen angestorven weren</i> ; Metteke soll ihrem Ehemann 24 mkl. geben, deren Empfang er zugleich bestätigt	1481–1488, fol. 429v–430r

lfd. Nr.	Streitparteien	Vermittler	Streitgegenstand, Schiedsspruch, Urteil	Beleg
5	Hinrik Brand, <i>to Gleskendorp</i> , und Hans, <i>syn knecht to Pense wanhaftich</i> , gegen Taleke Brand, Ehefrau des verst. Peter Brand, <i>borgersche to Lubeke</i>	von Hinrik Brands und des Knechts Hans' Seite: Clawes Rieman und Jasper de Man, von Taleke Brands Seite: Pawel Gnarrebom, Hans Vicke und Hans Dutsche	bezüglich des Testaments des verst. Peter Brand, <i>dat de erben. Hinrik Brandt unde Hans, syn knecht, bijsprakeden</i> wegen eines Hauses, über das der Peter Brand testamentarisch verfügt hatte, jedoch <i>tovoeren vorgeven scholde hebben</i> ; Taleke Brandes übergibt dem Hinrik Brand und dem Knecht Hans 20 mkl., weiter dürfen sie einziehen eine Forderung über 11 mkl., <i>de men er buten Lubeke to Boysenloo unde tome Keltershagen schuldich is</i> ; dazu erhalten Hinrik Brand und Hans <i>des erben. Peters besten rock unde eyne stock ymmen</i> [Bienen] <i>tome Lussendorpe</i> ;	1481–1488, fol. 467v–468r
6	<i>de duchtige knape</i> Johan Schotzen gegen Clawes und Hinrik Vicken, <i>gebrodere</i>	von Johan Schotzens Seite: <i>de duchtige</i> Hartman Scharpenberg, <i>des rades to Lubeke schencke</i> , und Hermen Brunswick, von der Gebrüder Seite: Jacob Bock, Jasper de Man, Bernd Zelleke und Hinrik Papke, <i>unde Hans Boytzenborgh alse eyn gud mydelere</i>	Die Gebrüder Vicken waren Johan Schotzen <i>bij nachtslapper tijdt bemeliken entogen</i> ; Gebrüder Vicken zahlen an Johan Schotzen 30 mkl. <i>hovetstols, alse se her Hermen Hugen, official, mit der vorsetenen unde tokamenden bedagenden rente up Mertini negestkamende</i> [11. Nov. 1487] <i>quijd unde vrij maken, so dat de breff, den de erben. Johann dareup heft vorsegelt, quijt werde</i> [...]; Bürgen hierfür: Peter Dorink und Hans Kop; weiter übergeben die Gebrüder Johan Schotzen <i>ere erve mit aller tobehoringe unde guderen, de darinne synt, tome Nyenhagen belegen</i> ; die Güter, die in <i>des erben. Johans guderen in deme synen nicht nagebleven sint, des mogen se</i> [die Gebrüder] <i>vrij bruken, dat halen unde rouwsam beholden</i> ; Gebrüder Vincke erhalten freies Geleit, unbelästigt von Johan Schotzen <i>unde alle de synen, der he moge unde mechtich is</i> ; die sechs Schafe, die Johan Schotze von des <i>Michel Vicken vrouwen</i> eingezogen hat, soll er zurückgeben;	1481–1488, fol. 475v–476r

Insgesamt sind es sechs Auseinandersetzungen, in denen Jasper de Man während der Jahre 1478 bis 1487 als Vermittler hinzugezogen wurde. In einem Fall (Nr. 6) ist ausdrücklich die Rede von den *gud myddeleren*, die eingeschaltet worden waren, obwohl Vorsprecher ja eigentlich nicht als solche tätig sein sollten. Erst nach weiteren prosopographischen Studien wird man sagen können, ob es sich auch bei den anderen Vermittlern um professionelle Rechtsanwender handelte. Überdies wird man bei dieser Tabelle berücksichtigen müssen, dass Jasper de Man bei weitaus mehr Fällen beteiligt gewesen sein kann, die jedoch nicht vor dem Niederstadtbuch verhandelt und dort zur Rechtssicherheit eingetragen wurden. Deswegen kann man nicht direkt auf die tatsächlichen Verhältnisse schließen.

### c. Vormundschaften

Die rechtliche Tätigkeit Jasper de Mans schlug sich überdies in zahlreichen Vormundschaften nieder, die er für Frauen und Kinder übernahm. Das Amt eines Testamentsvollstreckers hat er nach Ausweis des Niederstadtbuchs nur für Ebe Grelle ausgeübt, wobei er auch Vormund für ihren Sohn Thomas Grelle war (Nr. 16 und 17 der folgenden Tabelle).

#### Tab. 3

#### Vormundschaften Jasper de Mans (sowohl für Frauen als auch für Kinder)

a) 1478–1481  
keine Vormundschaftseinsetzungen und -erwähnungen

b) 1481–1488

Ifd. Nr.	Auftraggeber	Vormundschaft	Beleg
1	Abele / Taleke Elvering	zusammen mit Hans Nosselman und Hans Elvering, <i>erem sone</i> ; erheben eine Forderung gegen die Vmm. der Geseke Wesenberg in Höhe von 1200 mkl. wegen des Brautschatz' (ebd., fol. 484r-v); erheben mit einem gescholtenen Urteil des Rats Forderungen gegen die TVS der verst. Geseke Wesenberg, <i>etlikes geldes halven, soe se van Wesenberges vormundere, dersulven zeligen Geseken huse entfangen solden hebende</i> , wogegen die TVS den vorherigen Eintrag lesen ließen, worauf der Rat urteilte, dass es dabei bleiben musste (1489–1495, fol. 227r-v);	fol. 170r
2	Lucke, Ehefrau des verst. Gerd Kerstens	zusammen mit Kersten Kerstens, <i>eren sone</i> , und Hinrik Godesman	fol. 346r
3		zusammen mit Henning Helmedach Vm. der fünf Stiefkinder der Geseke Stening	fol. 387r

lfd. Nr.	Auftraggeber	Vormundschaft	Beleg
4	Katherine Veerman, auch für ihre Kinder	zusammen Hinrik Ronneke und Hans Bolen	fol. 522 <sup>bv</sup>
5	Cecilie Boie, Ehefrau des verst. Clawes Boie	zusammen mit <i>heren</i> Nicolaus Boie, <i>prester</i> , <i>eren zone</i> , und Hans Schonenberg; <i>na inbringinge der ersamen heren Jasper Langen unde her Johane Hertzen [...] heft doch up ditmael de ersame Radt to Lubeke den erg. heren Nicolawese togelaten</i> ; Vmm. bekennen, dass sie <i>na des Rades delinge</i> von Hans Besop empfangen haben <i>vyff jaere vorsetene renthe, des jaers twintich mark</i> (ebd., fol. 572v-573r); erheben eine Forderung gegen Hans Grashoff, der der TVS des verst. Clawes Boie war, bezügl. 1150 mkl., worauf der Rat urteilte, dass Hans Grashoff über die Summe Rechnung legen muss, wenn er beweisen will, dass er nichts schuldig ist (1489–1495, fol. 4v)	fol. 523r
6	Anneke Eversberges, Ehefrau des verst. Marquard Stumers	zusammen mit Hans Bordey; Eintrag betrifft die Empfangsbestätigung von 80 mkl. zur Begleichung einer Schuld <i>van eneme huse</i>	fol. 554v
7	Telseke, <i>de Gardemansche</i>	zusammen Hermen Gardeman, <i>eren zone</i> , und Hans Dudesche;	fol. 578r
8	Elsebe Westvael, <i>eyne wedewe</i>	der Vmt. Ludeke Pawels, <i>eyn rademaker</i> , wählt sich weitere Vmm. hinzu, nämlich Laurens Geismar und Jasper de Man	fol. 584r
9	Cord Korner und dessen Schwester Geseke Korner	zusammen mit Hermen Kremer und Hermen Verman; bestätigen den Empfang des Erbteils in Höhe von 40 mkl. von den TVS des verst. Cord Korner, dem Vater; im folgenden Eintrag (ebd., fol. 586r) erkennen Heine Roper und seine Frau Geseke eine Schuld in Höhe von 40 mkl. an, die sie den Kindern zu zahlen haben	fol. 585v
10	Hermen und Anneke, Kinder des Hermen Sweyme	der Vater Hermen Sweyme wählt sich als Vmm. hinzu Hans Lubberd und Jasper de Man	fol. 587v–588r
11	Anneke Kreye	die Frau erkennt <i>in bywesen</i> ihres Vmt. eine Schuld in Höhe von 62,5 mkl. bei Jurien Boleke an; desgleichen (ebd., fol. 594r) über eine Schuld in Höhe von 25 mkl. bei Cord Hesselman	fol. 593v

## c) 1489–1495

12a	Jasper Paling	zusammen mit Fredrik Loer und Jacob Huels; Beendigung der Vmt. durch Mündigkeitserklärung	fol. 31r
12b	Immeke Paling, [Schwester des Jasper Paling],	zusammen mit Fredrik Loer und Jacob Huels; Streit gegen Valentin Schoman <i>van brutschatte, schult, erfischichtinge unde van allen saken, welkerleye de syn</i> ; gütliche Einigung dergestalt, dass Valentin Schoman der Immeke Paling 30 mkl. zahlt	fol. 36v–37r
13	Abelke Gieskouw	zusammen mit Cord Kreis	fol. 32r

Ifd. Nr.	Auftraggeber	Vormundschaft	Beleg
14	Magdaleneke, Tochter des verst. Gerd Scroder	zusammen mit Laurens Smid	fol. 58v
15	Kinder des verst. Marquard Steffen	zusammen mit Henning Helmedach; Stiefvater Jacob Wittenborg übergibt seinen Stiefkindern 50 mkl. als Abschtichtung vom väterlichen Erbe; ebd., fol. 78r-v, bestätigt Hermen Lutke, <i>eyn becker in den Vijffhusen wanende</i> , dass die Vmm. ihm 50 mkl. gezahlt haben, die ihm Jacob Wittenborg noch schuldeten, <i>so de bij Hanse Radolwes to truver handt to dere kyndere besten gelecht weren, etc.</i>	fol. 74r
16	Thomas Grelle	zusammen mit Tideke Grote, <i>eyn budelmaker</i> (unvollständig auch ebd., fol. 84r)	fol 84v
17	verst. Ebe Grelle	zusammen mit Tideke Grote als TVS der Frau; Streit gegen Barbara Klebatz wegen <i>etliker loffte, so desulve Ebe Grelleschen [...] gelovet schulde hebben</i> ; Vermittler vom Rat: <i>de ersame her Johan Kerkring und her Johan Bere, Rmm.</i> ; TVS übergeben <i>eyn bedde van den beste gestebbedden myt den hovetpole, veer hovetkussen, eyne deken myt stripen, twe dwelen, de eyne is beneyet, soes stoekussen. Item, ghaerne, vlessen unde heden. Item, eynen groningen voderden hoyken unde eynen swarten hoyken, ungevodert, unde eynen roden roek unde eyne kysten, dar dat gud inne is, eyne tynnene kannen, eynen olden groningen hoyken unde eyn korallen wistich,, [...] darto eyn paer laken unde negen Rynsche gulden</i> ; TVS bekennen, diese empfangen zu haben	fol. 109v–110r
18	Gretke Nieman, verheiratet mit Godeke Kleiseman	zusammen mit Hermen Bruwer; nach Vermittlung durch die Richtvögte bekennt die Frau, 20 mkl. von den TVS ihres verst. Vaters erhalten zu haben	fol. 121v
19	Anneke vame See	zusammen mit Cord Bruggeman	fol. 127v–128r
20	Geseke Ludtke	zusammen mit Hans Koke <i>tome Swarten Arne</i>	fol. 132v

Im Gegensatz zu den Streitvermittlungen mussten Angelegenheiten des Nachlass- und Vormundschaftswesens sehr wohl vor dem Rat geregelt werden, weswegen man davon ausgehen kann, einen wesentlich genaueren Einblick zu erhalten. Auch hier muss durch weitere prosopographische Studien geklärt werden, ob die Mit-Vormünder ebenfalls zu den Prokuratoren gehörten oder ob es unter ihnen auch Familienmitglieder gab, wie sie bei Nr. 1 und Nr. 7 erwähnt sind. Bemerkenswert selten sind Angaben zu den bestehenden Familienbeziehungen bei den Vormündern bzw. Namensgleichheiten zwischen Mündel und Vormund. Dieses spricht dafür, dass es sich um Fälle handelte, bei denen beispielsweise allein stehende Frauen sich einen Rechtspraktiker als Vormund wählten, um ein Verfahren vor dem Rat durchzuführen, oder aber dass der Rat Vormünder einsetzte, wenn keine männlichen Verwandten vorhanden waren.



## d. Zeugentätigkeit

Erstaunlich ist, dass Jasper de Man in den Jahren 1486, 1487 und 1488 nur dreimal als Zeuge zur formellen Absicherung von Rechtsgeschäften hinzugebeten wurde. Es handelt sich dabei um die folgenden Einträge, die der Einfachheit halber kurz aufgezählt seien:

- In der Rubrik zum 15. Juni 1486 erscheint er zusammen mit Hans Bruns und Helmig van der Heide als Zeuge, als Greteke Kroger vor dem Rat den Empfang von 11 mkl. 2 s. bekannte *vor was, so to seligen Hans Yegers, wandages marschalckes to Lubeke, unde siner husfrouwen seliger bygraft gekomen is*;<sup>73</sup>
- in der Rubrik zum 22. Juli 1487 erscheint er zusammen mit Tideke Verman, als die Vormünder Metteke Brusouws (Clawes Gemmellin, Bernd Zelleke und Michel Vicke) ihre Übereinkunft mit Laurens Moller bekannten, dass dieser aus dem Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau Alheit, die die Halbschwester Metteke Brusouws war, 10 mkl. zugunsten Mettekes zu zahlen hat;<sup>74</sup>
- in der Rubrik zum 10. August 1488 erscheint er zusammen mit Werneke Stenus, Hans Bonhoff und Tideke Eylers, als Hinrik Timme *de junge*, Prokurator des Hinrik Timme (*to Groten Bunstorpe* wohnend), vor dem Rat bekennt, dass er im Rahmen der Teilung des Nachlasses der verstorbenen Cieke Rantzouwe, Ehefrau Gerd Rantzouws und die Nichte (Schwestertochter) des Hinrik Timme war, 52,5 mkl. empfangen hat<sup>75</sup>.

Bei einem Abgleich der Namen der weiteren Zeugen ergibt sich keine Übereinstimmung mit den anderen Personen, die in Vormundschaftsangelegenheiten oder Prokurationen genannt werden. Allenfalls ein vager Zusammenhang könnte bei Bernd Zelleke festgestellt werden, da dieser zusammen mit Jasper de Man eine Urkunde des Rats zu Oldenburg i.H. präsentierte, mit der die Kirchherrn zu Neuenkirchen den Nachlass Metteke Brusouws für sich reklamierten<sup>76</sup>. Zu beachten, dass Bernd Zelleke hier als Vormund Mettekes erscheint, während er bei der Urkunde für die Neuenkirchener Kirche zugunsten der Empfänger der Legate auftrat, wobei das Testament Mettekes vom Rat nicht anerkannt wurde. Man kann diesen Befund auch anders interpretieren: Jasper de Man und Bernd Zelleke traten zugunsten der Kirchenvorsteher von Neuenkirchen auf, um das Testament Metteke Brusouws umzusetzen, was ja ihre Pflicht als Vormünder bzw. Testamentsvollstrecker war. Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen Bernd Zelleke und Jasper

73 1481–1488 Reinschrift, fol. 410r-v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Viti martiris* [15. Juni 1486].

74 1481–1488 Reinschrift, fol. 499v-500r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Marie Magdalene* [22. Juli 1487].

75 1481–1488 Reinschrift, fol. 575v-576r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Laurentii martiri* [10. Aug. 1488].

76 Siehe S. 211.

de Man besteht darin, dass sie zusammen die Gebrüder Clawes und Hinrik Vicke verteidigten, als diese aus der Grund- und Leibherrschaft Johan Schotzes geflohen waren. Als Schlussfolgerung darf man festhalten, dass es sich auch bei Bernd Zel-leken um einen der vor den Lübecker Gerichten tätigen Prokuratoren, einen der Rechtsanwender im weiteren Sinne, gehandelt haben konnte.

#### e. Eigene Sachen

In eigenen Angelegenheiten trat Jasper de Man nur ein einziges Mal vor den Rat, nämlich im Jahr 1484, als er ein öffentliches Schuldanerkenntnis ablegte:

*Jasper de Man vor sik unde sine erven vor dessem Boke heft bekindt, dat he rechter warer schult plichtich unde schuldich zij Hinrick Bruggemanne unde sinen erven verundetwintich mark lusbesh uppe tijd unde termine nabescreven, nempilic to Paschen erst komende [3. April 1485] vijff mark, to Myddensomer dar negest [24. Juni 1485] ok vijf mark, up sunte Michele denne negestvolgende [29. September 1485] vijff mark, uppe Wynachten anno etc. lxxxvij [25. Dezember 1485 n.s.] vijf mark, unde de lesten ver mark uppe Paschen alle negest naeynander volgende [26. März 1486] ute alle sinen redesten guderen unbeworen tobetalende, allet sunder argelist. Tuge sint Hinrik Lose unde Hinrik Ketelhake, borgere to Lubeke.<sup>77</sup>*

Es handelt sich um ein einfaches Anerkenntnis einer Schuld in Höhe von 24 mkl., bei dem die Rückzahlungstermine sehr genau festgelegt wurden. Ungefähr alle Vierteljahre hatte Jasper de Man 5 mkl. zurückzuzahlen, bloß die letzte Rate zu Ostern 1486 sollte nur 4 mkl. betragen. Die Schulden hatte er aus seinen *redesten guderen*, seinen bereiten, d.h. seinen tatsächlich vorhandenen Gütern zu begleichen, er durfte also nicht mit anderen Krediten oder Formen der Geldaufnahme z.B. durch Verpfändung die Gelder erwirtschaften oder die Zahlung auf andere Schuldner übertragen („overwijsen“).

Etwas anders liegt die Sache in einer Angelegenheit des Jahres 1487, bei der Jasper de Man als Verfahrensbeteiligter erscheint. Der Eintrag ist insofern hochinteressant, weil er zum Ausdruck bringt, dass Jasper de Man auch als Treuhänder bzw. Verwahrer von beschlagnahmten Gütern fungierte. Überträgt man diesen Befund auf die anderen Prokuratoren in Lübeck, so wird man daraus schließen dürfen, dass auch diese Treuhänder gewesen sein konnten. Weiter erkennt man, dass beileibe nicht der Rat allein oder der Gerichtsschreiber zur Hinterlegung von Geldern oder Waren dienten:

*Marten Kuleman, eyn bruwer, unde schiphere Hinrik Porath, besetene borgere to Lubeke, vor deme ersamen Rade daresulvest irschinende, hebben mit eren utghgestreckeden armen, upgerichteden vyngeren, rechter gestaveder eede to gade unde den hilgen swerende, tuget unde wargemaket,*

77 1481–1488 Reinschrift, fol. 291r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxiiij Lucie virginis* [13. Dez. 1484].

*dat se also tuge daran unde aver gewesen zin unde van Jaspere deme Manne gehoret hebben, dat he Tewes<sup>78</sup> Trechouwen in erer yegenwardichheit toegesecht heft, van sodanen gudene, de desulve Tewes besatet unde Jasper erben. to sik genamen hadde, to wynachten schirst vorleden [25. Dezember 1486 n.s.] sunder forder vortogeringe achteyn mark umbeworen tobetalende. Screven van bevele des Rades. Ame ersten vrijdage in der vasten [2. März 1487].<sup>79</sup>*

Der Brauer Marten Kuleman und der Schiffsherr Hinrik Porath schworen, dass sie als Zeugen bei einem Rechtsgeschäft zugegen waren und aus diesem Anlass von Jasper de Man (der bei dem Rechtsgeschäft beteiligt gewesen sein muss) gehört hatten, dass er Tewes Trechouw in ihrer Gegenwart versprochen hatte, ihm aus den von ihm, Tewes Trechouw, beschlagnahmten und bei ihm selbst, Jasper de Man, hinterlegten Gütern zu Weihnachten 1486 18 mkl. zu zahlen.

Man darf aus diesem Zeugnis schließen, dass es zu dieser Zahlung nicht gekommen war, weswegen Tewes Trechouw Jasper de Man auf Auszahlung verklagt hatte, wogegen Jasper de Man sich verteidigte. Dieses Verfahren hatte keinen Eingang in das Niederstadtbuch gefunden, weswegen anzunehmen ist, dass es höchstwahrscheinlich wie andere Schuldsachen vor dem Niedergericht verhandelt wurde, wo die klagende Partei, Tewes Trechouw, dazu verpflichtet worden war, seinen Zahlungsanspruch durch einen Zeugenbeweis zu untermauern. Tatsächlich wurde dieser Beweis dann vor dem Rat erbracht. Der Umstand, dass das eigentliche Verfahren zunächst vor dem Niedergericht stattfand, würde erklären, warum es erst zu Anfang März 1487, also ein Vierteljahr nach der Fälligkeit der Summe, einen Eintrag im Niederstadtbuch gab. So lange zog sich das Verfahren vor der unteren Instanz hin, um es etwas modernisierend auszudrücken.

Den Empfang der 18 mkl. konnte Tewes Trechouw erst noch viel später, im Juni 1487, offiziell bestätigen:

*Thewes Trechouwe vor sik unde sine erven vor desseme Boke heft bekindt, so also Luder Houwer vor Jasper den Man vor achteyn mark lubesch, herkamende van Hans Rovers, eynes kremers wegene, gelavet, dat he sodane achteyn mark to vullenkamener genoge entvangen hebbe, deshalven densulven Jasper de Man unde Luder Houwer unde ere erven to eynen vullenkamene ende witerende unde vorlatende, allet sunder argelist.<sup>80</sup>*

Tewes Trechouw bekannte vor dem Buch, dass er die 18 mkl. von Jasper de Man empfangen hatte und deswegen auf weitere Rechtsmittel verzichtete. Dieses galt auch für Luder Houwer, der als Bürge für die Zahlung eingetreten war (wovon im ersten Text keine Rede war). Diese 18 mkl. kamen nämlich von Hans Rover, ei-

78 Vorlage *Tewes*.

79 1481–1488 Reinschrift, fol. 466v, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij Mathie apostoli* [24. Februar 1487].

80 1481–1488 Reinschrift, fol. 492r, undatiert, Rubrik *anno etc. lxxxvij decem milium martiris* [22. Juni 1487].

nem Krämer, wobei nicht gesagt wird, warum dieser Tewes Trechouw dieses Geld zu zahlen hatte. Allerdings ließ der Krämer Hans Rover sich im Zusammenhang mit einer anderen Nachlasssache durch Jasper de Man vertreten, übrigens auch im Februar 1487. Wie im Nachlassfall Krochman agierte Jasper de Man auch in diesem Fall zugunsten Hans Rovers: Tewes Trechouw hatte höchstwahrscheinlich Güter Hans Rovers beschlagnahmen lassen, aus welchen Gründen auch immer, und der „Anwalt“ Hans Rovers, bei dem diese hinterlegt waren, verzögerte die Auszahlung einer bestimmten Summe Geldes, wohl zugunsten seines Mandanten, wie man mutmaßen darf.

### 3. RESÜMEE

Das Personenregister ermöglicht es, die vor dem Lübecker Rat geführten Prozesse zu rekonstruieren. Bei diesen Vorgängen handelte es sich zumeist um brisante Angelegenheiten, bei denen keine der Parteien sich einer der unteren Instanzen fügen mochte und ihre vermeintlichen Ansprüche durchfocht. Henning Schepenstede aus Braunschweig drohte sogar damit, seinen Landesherrn in das Verfahren gegen Geverd Buervierend hineinzuziehen. Der Lübecker Rat hingegen wies alle Forderungen zurück und schützte seinen Bürger. Der Rat war verpflichtet, den Mitgliedern der Gemeinde zu ihrem Recht zu verhelfen.

Eine wichtige Rolle spielten bei diesen Prozessen die Prokuratoren. Sie wurde von den Bürgern zu vielen Rechtsgeschäften herangezogen, insbesondere zur Einziehung von Außenständen bei säumigen Schuldnern, einem zuweilen langwierigen Geschäft. Aus dieser Funktion entstand im Laufe des 16. Jahrhunderts sogar ein eigenes Gewerbe, das der „Fullmechtigen“, deren einzige Aufgabe darin bestand, Schuldforderungen vor Gericht durchzusetzen. Im ausgehenden 15. Jahrhundert hatte diese Spezialisierung innerhalb der großen Gruppe der Rechtsbeistände noch nicht stattgefunden.

Die Prokuratoren bildeten eine in rechtlicher Hinsicht wichtige Berufsgruppe. Modern kann man sie durchaus als Dienstleistungsgewerbe bezeichnen, das sich im Umfeld des Lübecker Rats gebildet hatte<sup>81</sup>: Falls Lübecker Bürger, aber auch Gäste, gegen unwillige Geschäftspartner ihre Ansprüche durchzusetzen hatten, so wandten sie sich an diese Spezialisten. Es muss eine größere Gruppe von ihnen in Lübeck gegeben haben. Systematisch konnte nur einer von ihnen, Jasper de

---

81 Zu den Dienstleistungen als wirtschaftliche Kategorie siehe Gilomen (Hg.), *Dienstleistungen*, 2007, hierin besonders die Einleitung Gilomen/Müller/Tissot, *Einleitung*, 2007. – Zu erinnern ist daran, dass Lübeck nicht nur ein Zentrum des Fernhandels war, sondern daneben als Oberhof für die Städte lübischen Rechts fungierte und seit Mitte des 14. Jahrhunderts die meisten Hansetage in seinen Mauern sah, weswegen bereits im Spätmittelalter mit einem bildlichen Ausdruck Lübeck als Haupt der Hanse bezeichnet wurde, siehe Jenks, *Capital*, 1992. – Stoob, *Lübeck*, 1985. – Wehrmann, *Lübeck*, 1892. – Zur Besonderheit einer vom Dienstleistungssektor geprägten Stadt gehörte die vermehrte Anwesenheit von Juristen bzw. Rechtspraktikern.

Man, näher untersucht werden. Dabei wurde festgestellt, dass er auch als Vormund für Witwen und unmündige Kinder herangezogen wurde sowie als Vermittler in Streitsachen diente. Dieser Befund dürfte auf die anderen Prokuratoren zu übertragen sein, von denen Hans Besop und Bernd Zelleken am Rande erwähnt wurden. Die weitere prosopographische Erforschung dieses Personenkreises kann hiermit angeregt werden.

Von Bedeutung ist, dass diese Personengruppe in stärkerem Maße als andere im Niederstadtbuch vertreten ist. Bei einer größer angelegten statistischen Auswertung des Personenregisters wird man in erster Linie die Mitglieder des Rats und der städtischen Kanzlei entdecken, an zweiter Stelle dürften aber bereits die Prokuratoren erscheinen sowie diejenigen, die größere Prozesse vor dem Rat führten. Als weiterführende Frage ergibt sich daraus, dass eventuell einzelne Kaufleute ebenfalls zu diesen Rechtspraktikern zu zählen sind, weswegen ihnen eine besondere Rolle zukam bei der Abwicklung von Rechtsfragen, mit denen andere Kaufleute an sie herantraten. Hierzu gehört auch die Frage, ob es in den Fahrgesellschaften und Handwerksämtern ähnliche Spezialisten gab, die für ihre Mitgenossen die Verfahren vor dem Rat durchführten oder zumindest berieten. An dieser Stelle gewinnen die Zeugennennungen an Bedeutung, da in ihnen ja zwei Bürger auftraten, die die weitere Öffentlichkeit repräsentierten. Naheliegenderweise wurden die Rechtsberater auch als Zeugen vor das Buch hinzugezogen. Hiermit werden jedoch Fragen weiterer Forschungen berührt, denen hier nicht nachgegangen werden kann.

## VII. BILANZ – DIE NIEDERSTADTBÜCHER UND IHR ERTRAG FÜR DIE SPÄTMITTELALTERLICHE STADTGESCHICHTSSCHREIBUNG

Auch zum Schluss einer Arbeit, bei der es sich um eine Vorstudie zu einem größeren Unternehmen handelt, ist innezuhalten und zu resümieren, was als Ergebnis festgehalten werden kann.

Dem doppelten Erkenntnisproblem, das die Geschichtswissenschaft grundsätzlich plagt (Kap. 1, A, 1), ist es zu verdanken, dass die vorliegende Untersuchung zweigeteilt ist, zum einen in eine kurz gefasste Bestimmung des Werts der Quellenkunde im Allgemeinen, und zum anderen in die thematische Umsetzung an einem besonderen Beispiel, nämlich eine umfangreiche Aufbereitung und Nutzbarmachung der Lübecker Niederstadtbücher.

Ihren Ausgangspunkt nahm die Arbeit von der Einsicht in die Überlieferungsbindung der Geschichtswissenschaft, die es wert ist, ausdrücklich festgehalten zu werden. Meines Erachtens ist es nicht zutreffend, dass die Geschichtswissenschaft keine Methode habe, wie der Althistoriker Paul Veyne 1970 beiläufig in der Einleitung zu seinem Buch „Comment on écrit l’histoire“ sagt<sup>1</sup>. Wenn man aufrichtige, d.h. methodisch abgesicherte Aussagen – von einer ‚Wahrheit‘ soll hier nicht

---

1 Veyne, Comment on écrit, 1971, S. 9: „Non, l’histoire n’a pas de méthode: demandez donc un peu qu’on vous montre cette méthode. Non, elle n’explique rien du tout, si le mot expliquer a un sens; [...]“, dt.: Geschichtsschreibung, 1990, S. 9: „[...]“, Geschichte hat keine Methode: Lassen Sie sich diese Methode doch einmal zeigen! Nein, sie [die historische Methode] erklärt nicht im geringsten, wenn das Wort ‚erklären‘ einen Sinn hat“; etwas anders gewendet S. 10: „L’histoire n’est pas une science et n’a pas beaucoup à attendre des sciences; elle n’explique pas et n’a pas de méthode“, dt.: „Geschichte ist keine Wissenschaft und hat von den Wissenschaften nicht viel zu erwarten. Sie erklärt nicht und hat keine Methode“. Hierauf stellt er die nicht nur rhetorische Frage, „que font réellement les historiens [...] une fois qu’ils sont sortis de leurs documents et qu’ils procèdent à la ‚synthèse““, dt.: „was die Historiker [...] tun, wenn sie erst einmal aus ihren Dokumenten auftauchen und zur ‚Synthese‘ schreiten“ (ebd.), womit der Bezug zur Überlieferung (Dokumente) zwar anerkannt wird, die Geschichte aber auf die Geschichtsschreibung, auf die Synthesenbildung, ausgerichtet wird. Im Folgenden kommt er jedoch immer wieder auf die Existenz und die Abhängigkeit von den Quellen zu sprechen, teilweise auch anders genannt (so S. 14: Der Historiker hat nicht mit Ereignissen zu tun, sondern kommt nur „incomplètement et latéralement, à travers des documents ou des témoignages, disons à travers des *tekmeria*, des traces“, dt. „unvollständig und indirekt: über Dokumente und Zeugnisse, sagen wir *tekmeria*, Spuren“ an sie heran, oder S. 66: „[...] on peut définir le document comme étant tout événement ayant laissé jusqu’à nous une trace matérielle“, dt. 48f.: „Ja, man kann ein Dokument geradezu definieren als ein Ereignis, das eine materielle Spur bis zu uns hinterlassen hat“). – Die Verwendung des Ausdrucks ‚Spuren‘ als Sammelbegriff für die Dokumente und Zeugnisse ist von Ginzburg, Spurensicherung, 1983 aufgenommen worden.

die Rede sein<sup>2</sup> – über die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts machen möchte, so ist man gezwungen, sich die Überlieferung des 15. Jahrhunderts anzuschauen, auch wenn man damit der konventionellen Einteilung in Jahrhunderte folgt, die lediglich eine gelehrte Tradition ist und keine ‚wahre‘ Zeiteinteilung wiedergibt. Dennoch gibt es den Zeitabschnitt, den wir moderne Menschen 15. Jahrhundert nennen, sowie die Überlieferung aus diesem Zeitabschnitt, und nicht zuletzt gab es die Menschen, die in diesem Zeitabschnitt lebten. In der alltäglichen Praxis der Geschichtswissenschaft vergisst man zuweilen, dass die Jahrhundertzählung sehr leicht reifiziert werden kann<sup>3</sup>. Des Weiteren gehört zur methodischen Absicherung eine Besinnung über die inhaltliche Frage, die man an die Überlieferung aus der Vergangenheit richtet; die Überlieferung erklärt sich nicht von selbst, spricht auch nicht von sich selbst, sondern sie muss erst befragt werden. Für die Gewinnung von Fragen, die an die Vergangenheit zu richten sind, ist die Auseinandersetzung mit den Problemen der Gegenwart unerlässlich ebenso wie mit den Wissenschaften, die sich vornehmlich mit diesen beschäftigen. Der genuin historisch-wissenschaftliche Beitrag der Geschichtswissenschaft zum interdisziplinären Austausch besteht in der Aufbereitung des historischen Materials für Fragestellungen, die aus der Gegenwart abgeleitet sind. Hinzu kommt als Weiteres, dass der Überlieferung nicht einfach geglaubt, sondern dass sie in einem Verfahren kritisch hinterfragt wird. Die Fähigkeit zur Kritik entspringt einem Willen zur Erkenntnis einer Sache, die gleichsam hinter der Überlieferung steht; die Überlieferung wird in die-

- 
- 2 Zum Wahrheitsbegriff siehe die erkenntnistheoretische Feststellung von Eberhard, Einführung, 1987, S. 20: „Wissenschaft kann nicht Wahrheit gewährleisten, sondern objektive Kommunikation und damit effizienteres arbeitsteiliges Handeln“, wobei meines Erachtens selbst „objektive Kommunikation“ fraglich ist und man besser von „intersubjektiv-konsensueller Kommunikation“ sprechen sollte. – Ebd., S. 139: „Wenn schon bewiesene Wahrheit nicht zu haben ist, so doch mindestens Glaubwürdigkeit, und glaubwürdig erscheint eine Theorie genau dann, wenn alle möglichen Mittel der Wahrheitssuche eingesetzt wurden“. Ähnlich S. 54 der Hinweis, dass es um Glaubwürdigkeit geht, nicht um „endgültige Wahrheit“. Anzumerken bleibt, dass Eberhard doch eine „Wahrheitssuche“ zugrunde legt (siehe auch ebd. im Kapitel über die Jurisprudenz S. 104–109), was die Schlussfolgerung zulässt, dass man in den Wissenschaften etwas sucht, was es nicht gibt. Wahrheit ist ein erhabener und daher problematischer Ausdruck (vgl. Voigt, Erhabenheit, 2011), weswegen es angemessener erscheint, von Aufrichtigkeit zu sprechen, die eine Glaubwürdigkeit gewährt. – Die Quellenkritik als Methode auch bei Eberhard, Einführung, 1987, S. 112 im Kapitel über die Geschichtswissenschaft S. 109–115. – Für die Beibehaltung des Begriffs und der Kategorie Wahrheit plädiert Paravicini, Wahrheit, 2010.
- 3 Dass die Jahrhundertzählung selbst ein gelehrtes Konstrukt und folglich lediglich eine Konvention ist und keine wie auch immer geartete ‚Wahrheit‘, ändert nichts an dem Vorgang der Findung aufrichtiger Aussagen; siehe zur Jahrhundertzählung Seifert, Geschichte, 1986. – Desgleichen ist auch das Mittelalter und überhaupt das dreigliedrige, aus der Trias von Antike, Mittelalter und Neuzeit bestehende Geschichtsbild ein gelehrtes Konstrukt, siehe Neddermeyer, Mittelalter, 1988. – Ferner Voss, Mittelalter, 1972. Die Aussagen der Geschichtswissenschaft werden in der Regel innerhalb dieses Konstrukts getroffen

sem Sinne zu einem Medium der Erkenntnis. Die Erforschung der Überlieferung ist somit kein Selbstzweck.

Die Frage nach der quellenkundlichen Methode berührt Grundfragen der Geschichtswissenschaft, wie sie in der Diskussion um den Linguistic turn und die Historische Diskursanalyse in den 1990er Jahren angesprochen wurden. In einer etwas prononcierten Formulierung von Catriona Kelly geht es bei dieser Diskussion um die Frage, ob es von größerem Wert sei, durch die Texte auf die dahinter liegenden Gegebenheiten zu schauen oder auf die Texte selbst<sup>4</sup>. Kernaussage der hier vorliegenden Quellenkunde ist es, aus dem ‚entweder – oder‘ ein ‚sowohl – als auch‘ zu machen: Man sollte ‚auf‘ und ‚durch‘ die Texte schauen, um eine Aussage über die ‚hinter‘ ihnen liegende Welt machen zu können. Mit anderen Worten: Die Geschichtswissenschaft hat eine philologische Methode, aber sie ist keine Philologie<sup>5</sup>. Sie will etwas anderes als die Philologie, es geht ihr nicht um die Sprache, sondern um den Menschen und seine Lebenswelt.

Die Historische Diskursanalyse greift zu kurz, wenn sie behauptet, dass es keine Möglichkeit gibt, „hinter“ die Diskurse zu kommen<sup>6</sup>. Unbestritten ist, dass „Gegenstand der Geschichtswissenschaft [...] die unterschiedlichen Überlieferungen [sind], die aus der Vergangenheit auf uns gekommen sind und die wir mit gegenwärtigen Interessen (an der Geschichte) befragen“<sup>7</sup>. Aus dem Wissen heraus, dass man sich selbst als handelnden Menschen beobachtet und dass man die anderen Menschen als handelnde Personen erlebt, kann man eine Erfahrung auf die Vergangenheit übertragen und unterstellen, dass auch die damaligen Menschen gehandelt haben bzw. gehandelt haben müssen – sonst wäre die Überlieferung nicht zustande gekommen. Getragen von der Einsicht, dass die Welt größer ist als die Sprache und die Texte, die sie abbilden, kann man Geschichte als Wissenschaft von der vergangenen Welt verstehen. Und zu der vergangenen Welt gehörten die Menschen – sie hinwegzudefinieren, wie es in der Historischen Diskursanalyse geschieht, indem behauptet wird, man könne nicht ‚hinter‘ die Diskurse schauen, wäre in der Konsequenz un-menschlich. Die Texte (wie die des Niederstadtbuchs) sind von Menschen für Menschen geschrieben worden. Die Texte stehen in einem Kontext, ohne den ihr Zustandekommen nicht zu erklären und der für ihr Verständnis nicht zu negieren ist. In der Geschichtswissenschaft kann man sehr wohl

4 Kelly, History, 1991, S. 209: „The debate, then, is about whether it is of greater value to read through texts towards something else, or to look at them“. – Etwas verknappt wiedergegeben bei Landwehr, Diskursanalyse, 2008, S. 52: „Blickt man *durch* Texte oder *auf* Texte? [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.]“.

5 Vgl. dazu die apodiktische Aussage Hermann Heimpels „Alle mittelalterliche Geschichtsforschung ist Philologie“, in dieser Kürze wiedergegeben bei Meuthen, Quellenwandel, 1999, S. 34 Anm. 79. – Siehe aber den Nachsatz „...“, und darum ist und bleibt alle historische Methode die Tochter der klassischen Altertumswissenschaft, [...]“, so Heimpel, Geleitwort, 1991, S. 17 (geschrieben 1949).

6 Landwehr, Diskursanalyse, 2008, S. 91.

7 Landwehr, Diskursanalyse, 2008, S. 53.



auf und durch die Texte auf die dahinterliegende Welt blicken. Die vergangene Lebenswelt ist erkennbar – der Überlieferung sei dank; dass man sich mit der Überlieferung beschäftigen muss und die Beschäftigung von Erkenntnisinteressen geleitet ist, dass der Geschichtswissenschaft mithin ein konstruierendes Element zugrunde liegt, und dass man nicht die vergangene Lebenswelt in ihrer Gesamtheit, um nicht zu sagen die ‚Wirklichkeit‘, erfassen kann, steht auf einem anderen Blatt<sup>8</sup>. Die Überlieferung gewährt perspektivische Einblicke.

Erst dieses Verständnis ist Grundlage dafür, die rechtlichen Texte des Niederstadtbuchs mit einem wirtschaftsgeschichtlichen Interesse befragen zu können, wie es zu Beginn des Abschnitts über die Methodik (Kap. 3, A, 1) an einem Beispiel, dem Prozess des aus Thüringen angereisten Diderik Gonnetouw um Hopfenländereien im Lübecker Umland, vorgeführt wurde. Rechtlich ging es um die Beilegung eines Streits innerhalb einer Familie, der um die Nutzung und vor allem um den Ertrag des Hopfenlandes entstanden war, und um den Ausgleich von Prozesskosten und -auslagen, die einem der Beteiligten entstanden waren, da er eigens für mehrere Wochen aus Thüringen hatte anreisen müssen. Ein und denselben Rechtstext kann und darf man im Hinblick auf den eigentlichen Prozess, auf die verwendete Sprache und Begrifflichkeit, auf die Landwirtschaft und das Braugewerbe Lübecks und im Hinblick auf die handelnden Personen lesen. Der Text ist mehrdeutig und kann deshalb in verschiedener Hinsicht interpretiert werden. Die Aufgabe der Quellenkunde besteht darin, die Überlieferung für verschiedene Interpretationen zu öffnen und nicht von vornherein mit der Behauptung, man könne sowieso nicht ‚hinter‘ den Text schauen, eine Verständnisebene von vornherein auszuschließen.

Die auf Grund einer Auseinandersetzung mit der Überlieferung gewonnenen Erkenntnisse können die Vorstellungen über die Vergangenheit in ihr Gegenteil verkehren, indem sie die Rationalität, die innere Logik, aber auch die Paradoxien und Ambivalenzen der vergangenen Lebensverhältnisse herausstellen. Es gibt das populäre und weit verbreitete Schlagwort vom „finsternen Mittelalter“. Für die Mediävistik ist es beileibe nicht finster, und es ist die Aufgabe der Wissenschaft vom Mittelalter, das gängige Vorurteil zu widerlegen<sup>9</sup>. Die Zeit des Mittelalters ist für die Geschichtsforschung deshalb von Bedeutung, weil sie integraler Bestandteil des heutigen dreigliedrigen Geschichtsbildes ist.

Das dreigliedrige Geschichtsbild ist zwar wie die bereits angeführte Jahrhundertzählung selbst ein in der frühen Neuzeit geschaffenes und verbreitetes geleh-

8 Goertz, Abschied, 2004 (sowie die anderen Beiträge in Schröter/Eddelbüttel [Hg.], Konstruktion, 2004).

9 Arnold, „Finsteres“ Mittelalter, 1981. – Populär gehalten, aber in dieselbe Richtung zielend Schneider-Ferber, Irrtümer, 2009. – Ferner die Beiträge in Rohr (Hg.), Mittelalterrezeption, 2011 zu den Stereotypen und Klischees über das Mittelalter in der modernen Literatur, Filmen, Computerspielen und Mittelalterjahrmärkten, die in den letzten 20–30 Jahren überaus erfolgreich waren und auf ein gesellschaftliches Bedürfnis reagierten.

tes Konstrukt und kann ebenfalls leicht verselbständigt werden, stellt also auch keine allgemein gültige ‚Wahrheit‘ dar<sup>10</sup>. Dennoch gibt es die aus dem Mittelalter in die Gegenwart hineinreichenden Überlieferungen und Tatbestände wie einzelne Gebäude (Kirchen, Burgen, Stadthäuser), Feste, die Namensführung, das Siedlungs- und Landschaftsbild, einige noch existierende Institutionen wie die Eidgenossenschaft oder die katholische Papstkirche<sup>11</sup> – und nicht zuletzt das reichhaltige archivalische, bibliothekarische und museale Material, das der heutigen Wissenschaft als Quellen für die Gewinnung von Aussagen über die Vergangenheit dient.

Die historisch-wissenschaftliche Arbeit zielt weitgehend darauf zu prüfen, ob Einzelbefunde aus der Überlieferung in sich kohärent sind und wie sie in das Bild passen, das die Geschichtswissenschaft aus anderen Einzelbefunden bisher hat zeichnen können. Die in der Einleitung angesprochene Fragmentarität der Überlieferung ist hierfür verantwortlich. In der Folge haftet der quellengestützten Geschichtswissenschaft etwas Kasuistisches an, was durch den subjektiv-individuellen Faktor in der Geschichte bedingt ist und wohl auch bedingt sein muss. Eine Quelle auszuwerten bedeutet, einen Einzelfall beschrieben zu haben, der noch keine Verallgemeinerung zulässt. Generalisierungen und Vorhersagen bleiben daher problematisch. Erst in einem weiteren Schritt lassen sich die aus der Überlieferung gefundenen Aussagen im Hinblick auf eine allgemein-theoretische und abstrahierende Fragestellung deuten.

Für die Gesamtheit der Überlieferung aus der Vergangenheit kann man sehr wohl den metaphorischen Ausdruck der ‚Quellen‘ gebrauchen, auch wenn er aus rhetorisch-philosophischer Seite Kritik erfahren hat (Kap. I, A, 2). Es handelt sich um einen eingebürgerten Verabredungsbegriff, der nicht mit weiteren Bedeutungen wie dem ‚ausfließenden Wissen‘ überlastet und, wie Metaphern überhaupt, nicht wortwörtlich genommen werden sollte, der aber auch nicht überhöht werden sollte. Die französische Sozial- und Kulturhistorikerin des 18. Jahrhunderts Arlette Farge stilisierte in ihrem Essay „Der Geschmack des Archivs“ die archivalische Überlieferung mit einem ironischen Unterton gar zum „Manna“<sup>12</sup>; so weit kann man, muss man aber nicht gehen.

10 Siehe Anm. 2.

11 Boockmann, Gegenwart, 1988.

12 Farge, *Gout*, 1989, S. 15: „Il n’y a pas de doute, la découverte de l’archive est une manne offerte justifiant pleinement son nom: source“. – Dt. Übers.: Farge, *Geschmack*, 2011, S. 12: „Die Entdeckung des Archivs ist, als würde einem Manna geschenkt, und sie rechtfertigt vollkommen seinen Namen: Quellen“. – Hierzu Wimmer, *Geschmack*, 2012, S. 100; S. 101 nach einem Hinweis von Peter Schöttler eine „feine Ironie des französischen Texts“ erkennend. – Bei Arlette Farges Text handelt es sich um eine literarische und äußerst metaphorreiche, überdies von Erhabenheit getragene Selbststilisierung ihrer Archivrecherchen zu ihren von Michel Foucault beeinflussten sozial-/kulturgeschichtlichen Studien über das Leben im Paris des 18. Jahrhunderts. – Leopold Ranke verlieh seinem Besuch des venezianischen Archivs ebenfalls einen romantischen Anstrich, vgl. Eskildsen, *Ranke’s Archival Turn*,

Was im Einzelnen unter Quellen verstanden werden kann, hängt von dem verfolgten Erkenntnisziel ab. Der Ausdruck ‚Quelle‘ ist an sich sehr allgemein und kann ein weites Feld konkreter Überlieferungen abdecken, nicht nur die des Mittelalters. Für die Geschichte des 20. Jahrhunderts und insbesondere für die Zeitgeschichte lassen sich auch Erzeugnisse der materiellen Kultur für Alltag und Konsum, die etablierten Künste, Karikaturen und Comics, Photographie, Film und Fernsehen, Musik und Tonträger, Interviews und mündliche Zeugnisse, Internet, Stadtraum und bauliches Bild, Architektur, Landschafts- und Siedlungsbild hierunter subsumieren<sup>13</sup>. Ferner ist es berechtigt, längst bekannte und ausgewertete Quellen des 19. Jahrhunderts wie die Gewerbestatistik erneut im Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit und ihren Aussagewert zu befragen<sup>14</sup>. Und nicht zuletzt können die spätmittelalterlichen Stadtbücher als Quelle verstanden und benutzt werden.

Wie der historiographische Überblick gezeigt hat, wurden Stadtbücher erst spät Gegenstand der systematischen Forschung (Kap. I, B, 3); Carl Gustav Homeyers grundlegende Studie erschien erst 1860, als die systematische Beschäftigung mit Urkunden, Annalen und Chroniken längst begonnen hatte. Ein Grund für die stiefmütterliche Behandlung mag der disparate Charakter der Stadtbücher gewesen sein, der dafür sorgte, dass sie sich einem schnellen Zugriff entzogen (und bis heute entziehen). Die im Sprachgebrauch der Geschichtswissenschaft sogenannte Quellenkunde ist und bleibt entscheidend, da sich mit ihr zum einen grundlegende Fragen der Kategorienbildung verbinden, sie zum anderen thematisch so allgemein ist, dass sie sich für den Austausch mit anderen Wissenschaften öffnet, die aus ihrem je eigenen Interesse heraus Fragen an die Vergangenheit richten. Die Quellenkunde dient in diesem Fall als Methode, die Überlieferung für die Wissenschaften nutzbar zu machen, ‚inwertzusetzen‘, um einen Ausdruck aus der Geographie zu verwenden.

Für die Wirtschaftsgeschichte, für die das Niederstadtbuch in dieser Arbeit erschlossen wurde, besteht das Hauptergebnis in der Erkenntnis, dass das Niederstadtbuch in erster Linie Problemfälle enthält, aus denen nur mit Vorsicht auf die Geschichte des Handels geschlossen werden kann.

Dieses gilt für die Schuldanerkenntnisse, aus deren Verzeichnung das Niederstadtbuch im späten 13. Jahrhundert entstanden ist, dies gilt aber auch für die vielen anderen Rechtsgeschäfte, die im Kap. V vorgestellt wurden, und gilt selbst für so formale Vorgänge wie eine Mündigkeitserklärung, bei denen der Verzicht auf weitere Rechtsmittel ausdrücklich festgehalten wurde (Kap. IV, 6). Das Verhältnis zwischen einem Mündel und seinen Vormündern konnte kompliziert sein, der

---

2008, S. 437–442 (S. 440 gar „erotic experiences inside as well as outside the archives“ konstatierend).

13 Barber/Peniston-Bird (Hg.), *History*, 2009, die mit Bezug auf diese Quellen von „alternative sources“ sprechen, was bedeutet, dass es auch traditionelle bzw. konventionelle Quellen gibt (so S. 1–3).

14 Hoffmann, „Verhältnissen“, 2012.

Vorwurf der Verschwendung von Gütern auch nachträglich noch leicht erhoben werden, weswegen es angeraten erscheinen konnte, eine Mündigkeitserklärung mit der Entlassung der Vormünder und den Verzicht auf spätere Forderungen zu verbinden und dieses alles zusammen in das Stadtbuch eintragen zu lassen, und zwar in jedem Einzelfall gesondert, teilweise sogar auf Befehl des Rats. Auch bei anderen Rechtsvorgängen konnten nachträgliche Auseinandersetzungen entstehen, so dass es nicht verwundert, dass beispielsweise bei der Auflösung einer Handelsgesellschaft oder bei der Verteilung eines Nachlasses die Partner bzw. Erben voneinander schieden und sich darauf einigten, auf weitere Rechtsmittel zu verzichten<sup>15</sup>.

Für die Geschichtswissenschaft, die sich für die spätmittelalterliche Lebenswelt interessiert, folgt hieraus, dass die Niederstadtbucheinträge im Hinblick auf die hinter dem Text versteckte Problemlage zu lesen sind. Einen immer wiederkehrenden Hinweis hierauf bietet der vom Rat ausgesprochene Befehl zur Verschriftlichung, der sich bei vielen (aber eben nicht bei allen) Einträgen findet. Für sich genommen gibt der Inskriptionsbefehl nicht viel her (Kap. IV, 7, a), aber im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft kommt er einer vom Rat gewährleisteten Bindung der Parteien gleich: Die Parteien hatten so zu verfahren, wie sie sich geeinigt und der Rat es verschriftlicht hatte. Hierin kann man eine Form der gelinden Bindung der beteiligten Personen erkennen. Bei einem einfachen Schuldanerkenntnis ist dem Text nicht zu entnehmen, ob es der Schuldner war, der sich gegenüber einem gierigen Kreditgeber per Stadtbucheintrag zu schützen beabsichtigte, oder ob es der Gläubiger war, der gegenüber einem säumigen Zahler eine jederzeit vollstreckbare Zahlungsforderung in der Hand haben wollte. Der Kontext bleibt fraglich, womit auch die Deutung der Texte schwierig wird. Hierfür ist man auf weitere Überlieferungen angewiesen.

Letztlich diente das Niederstadtbuch der Wahrung des Friedens, d.h. des rechtlich gesicherten und geordneten Zusammenlebens in der Stadt. Diesem Ziel dienten auch andere Rechtsinstrumente wie beispielsweise Urfehdeerklärungen, die bei schwereren Vergehen abgelegt werden mussten<sup>16</sup>. Bei den Niederstadtbucheinträgen geht es hingegen in der Regel um Vorgänge, die die Stellung der Haushalte in der von den Bürgern gebildeten Gemeinde betrafen, sei es, dass auf dem Haushalt eine Last bzw. eine Schuld lag, die abgeleistet werden musste, dass Nachlässe geregelt wurden (wozu Testamentseröffnungen und die Anerkennung von Echt- und Nächstzeugnissen sowie der Empfang von Nachlässen gehörten) oder Mündigkeitserklärungen u.a. festgehalten wurden usw. (so Kap. V, 2). Im Laufe des 15. Jahrhundert wurden die Entscheidungen des Rats, mit denen das

---

15 Schlosser, Einredevetzichtsformeln, 1963, S. 94 meint, dass auch bei „gewöhnlichen Beurkundungsakten, wie Kauf, Schenkung, Darlehen, Quittung u.Ä. an sich keiner weiteren besonderen Verzichtserklärung bedurft hätten“, wogegen einzuwenden ist, dass auch solche Vorgänge Potential für nachträgliche Auseinandersetzungen boten (und bieten)

16 Boockmann, Urfehde, 1980. – Blauert, Urfehdedewesen, 2000.

Lübecker Recht in einer Fülle von Einzelurteilen weiterentwickelt wurde, ebenfalls in das Niederstadtbuch eingetragen, was insofern nahe lag, als dass ein Großteil der Bestimmungen das familiäre Güterrecht betrafen.

Daneben bildeten Bürgschaften ein weiteres Instrument der Wahrung des Stadtfriedens<sup>17</sup>. Auch hier sicherte der Rat sich ab, indem er die Bürgschaften in das Niederstadtbuch eintragen ließ, mit denen Straftäter aus dem Gefängnis entlassen oder die ehrenvolle Hinrichtungsstrafe durch das Schwert zuerkannt wurden (Kap. 5, 3). Für den Rat galt es, sich gegenüber möglicherweise erhobenen Forderungen der Opfer zu verwahren.

Dass es dabei zu Überschneidungen und Ähnlichkeiten zwischen Urfehden, persönlichen Bekenntnissen, Quittierung und Zuversichtsbriefen kommen kann, zeigen zwei Einträge vom Februar 1480. In einem Text vom 8. Februar 1480 geht es darum, dass ein Mann namens *Fritze Lymborg*, von dem gesagt wird, dass er aus Nürnberg kommt, vor dem Lübecker Rat und dem Buch bekannte, wegen seiner in Anklam erlittenen Gefangenschaft auf alle Rechtsmittel gegen den dortigen Rat zu verzichten, der ihn fälschlicherweise wegen der Einfuhr von vier Fässern mit Harnischen verhaftet hatte, in der Meinung, dass es sich dabei um Nürnberger Gut gehandelt habe. Die vier Fässer hatten jedoch nicht ihm, sondern dem Lübecker Bürger Diderik Droste und dessen (Handels-)Gesellschaft gehört. Dieser Verzicht auf Rechtsmittel wurde vor drei Lübecker Bürgern als Zeugen, darunter Diderik Droste und Arnd Jagehorn, abgelegt<sup>18</sup>. In formaler Hinsicht ist festzuhalten, dass das Wort Urfehde nicht fällt (wie es für Urfehdeerklärungen typisch ist), es sich faktisch aber um eine solche handelt. Zudem handelte es sich bei Fritze Limburg um einen Gast (aus Nürnberg). Als solcher hätte er eigentlich gar nicht vor dem Rat auftreten dürfen, sondern vor dem für Gäste zuständigen Niedergericht. Des Weiteren hat der Rat diesen Eintrag im Niederstadtbuch festhalten lassen. Alles zusammen genommen unterstützen die formalen Gegeben-

17 Zu Bürgschaften siehe die rechtsgeschichtliche Studie von Mückenheim, Bürgschaft, 1964.

18 1478–1481, fol. 136v: *Fritze Lymborg van Nuremberge vor deme ersamen Rade to Lubeke unde desseme boke verschinende opembarliken mit vrien willen bekennende, so alze he mit veere vaten harnsches, Diderike Drostens, borgere to Lubeke, unde siner selschup tobehorende, binnen Ancklem dorch den ersamen Rad daeresulves, in menninge id to Nuremberge to hus scholde behoren, beslagen, betovet unde vangen were gewesen, sodaner vengnisse halven mit alleme dat dare anclevede, desulve Fritze vor sik unde sine erven den ers. Rad to Ancklem ere nakomelinge, borgere, inwonere unde alle de ere mit eren guderen genslik to eneme vullenkomenen ende heft vorlaten unde quijtgeschulden, vorlet unde quijtschelt se dare van aller dinge, overmiddelst sik noch jemande van siner wegen dar-eupp tosakende noch tosprekende, in jenigen tokomenden tiden sunder behelp unde argelist. Tuge sint Hans Hoen, Diderik Droste unde Arend Jagehorn. Screven van bevele des Rades ame dinxedage na Dorothee virginis [8. Febr. 1480]. [gez.] Jo[han] B[racht], notarius publicus. – Erwähnt bei Nordmann, Großhändler, 1933, S. 117f. mit knappen Hinweisen und zum historischen Kontext, der Unterstüttzung Markgraf Friedrichs von Brandenburg durch Nürnberg in dessen Fehde gegen die Herzöge von Pommern (gemeint ist wohl der sog. „Stettiner Erbfolgekrieg“ 1464–1472), die Harnische jedoch fälschlich einem „Hinrich“ Droste zuschreibend und ohne die Zeugen zu nennen.*

heiten die Wertung des Vorgangs (Export von Rüstungsgütern) als Problemfall. Der Eintrag steht überdies im Zusammenhang mit einem weiteren vom Vortag, dem 7. Februar 1480, in welchem festgehalten wird, dass der Lübecker Rat dem Diderik Droste eine Quittung mit einer Zuversicht ausgestellt hatte, die dieser dem Rat von Anklam vorzulegen hatte, und in der ausgesagt wurde, dass die vier Fässer mit Nürnberger Harnischen ihm, Diderik Droste, und seinem Mitgesellschafter Hinrik Meier aus Magdeburg gehörten. Als Bürgen gegenüber dem Lübecker Rat traten neben Diderik Droste auch Hans Hoen und Arnd Jagehorn auf<sup>19</sup>. Von größtem Interesse ist der Fall indes für die Frage nach der Anwesenheit süddeutscher Kaufleute im Hanseraum, der in dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden kann. Nur soviel vorab: Fritz Limburg wird nach Ausweis des eigens angelegten Personenregisters in den Niederstadtbüchern der Jahre 1478–1495 nicht weiter erwähnt, Diderik Droste und Arnd Jagehorn hingegen sehr häufig. Für die weitere wirtschaftsgeschichtliche Forschung bleibt dem Hinweis, dass die Harnische Diderik Droste und seinem Magdeburger Gesellschafter Hinrik Meier gehörten, weiter nachzugehen, und ebenso müssten die Beziehungen zu Hans Hoen und Arnd Jagehorn näher geklärt werden, was an dieser Stelle zu weit führen würde<sup>20</sup>; nur kurz sei erwähnt, dass Arnd Jagehorn nach Ausweis der Pfundzollbücher 1492–1496 am häufigsten als Schiffsbefrachter in Erscheinung trat und damit zu den Großhändlern seiner Zeit zu rechnen ist<sup>21</sup>.

In methodischer Hinsicht wird aus diesem Beispiel deutlich, wie die Auseinandersetzung mit den Einträgen des Niederstadtbuchs dazu führt, dass die Frage nach den oberdeutschen Kaufleuten den Blick unversehens auf deren Lübecker Partner bzw. auf deren personales Netzwerk lenkt, das wiederum mithilfe des eigens angelegten Personenregisters zum Niederstadtbuch erschlossen werden kann. Das Register erhält dadurch seinen besonderen Wert. Zudem gewinnt man die Einsicht, dass die personengeschichtliche Auswertung nicht von der rechts- und institutionengeschichtlichen zu trennen ist; für die Wirtschaftsgeschichte ist es unumgänglich zu wissen, in welcher Funktion die Personen auf- und für einander eintraten.

19 1478 corp. Chr.-1481, fol. 136r: *De ersame Rad to Lubeke heft Diderik Drosten, borgeren dar-solves, gegeven enen quitancienbreff mit eneme innehebbenden tovorsichte an den ersamen Rad to Anklam van wegen etlikes harnsches [Harnisch], deme erg. Diderik unde Hinrik Meiger, siner selschupp, borgere to Magdeburg, tobehorende, dat desolve Rad to Anklam Fritzen Lymborge van Nuremberge genomen unde afhendich gemaket hadde, by deme ers. Fritzen do tore tijd wesende, unde dat van derewegen deme erg. Rade to Lubeke unde eren nakomelingen nene furder namanninge beschen schole. Dare sint demesulven Rade gud vor unde hebben dare samptliken vor gelovet unde gudgesecht de erben. Diderik Droste, Hans Hoen unde Arnd Jagehorn, borgeren to Lubeke, mit eren erven. Actum ut ante [wie der zweite vorhergehende Eintrag: actum ame mandage na Dorothee virginis, vij<sup>te</sup> mensis februaryi (7. Febr. 1480)]. Iusu consulum*

20 Zu Arnd Jagehorn siehe v. Seggern, Kaufleute, 2010, S. 296f. – Stark, Lübeck und Danzig, 1973, S. 232f. – Testament Jagehorns vom 5. Nov. 1500 bei Dronske, Testamente, 1998.

21 Siehe in Kap. I, B, 2 zum Zeitraum der Untersuchung, insbes. Tab. 4.

Es bleibt das für die Wirtschaftsgeschichte nicht zu unterschätzende Ergebnis festzuhalten, dass die Niederstadtbücher zahlreiche Bürgschaften (zu denen man hinsichtlich ihrer persönlichen Bindung die Treuhänderschaften zählen kann<sup>22</sup>) verzeichnen, die die Kaufleute und Bürger für die Absicherung von Zahlungs-, Leistungs- und anderen Verpflichtungen eingegangen waren. An Bürgschaften konnte letztlich sogar die ganze kaufmännische Existenz hängen<sup>23</sup>. In den vergangenen Jahren hat sich Forschung vornehmlich mit den Testamentsvollstreckern beschäftigt, was dem kulturgeschichtlichen Interesse an den Testamenten und dem damit verbundenen Memorialwesen geschuldet ist<sup>24</sup>. Für das Funktionieren des spätmittelalterlichen Gesellschaftshandels dürften die Bürgschaften jedoch von größerer Bedeutung gewesen sein. Das Niederstadtbuch bietet umfangreiches Material, um die rechtlichen Netzwerke zu ermitteln, in denen sich die gegenseitige Unterstützung niederschlug. Letztlich können und sollten auf diesem Weg die sozialen Beziehungen erforscht werden.

Dass die Quellenkunde als eigenständiges Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaft alles andere als obsolet ist, sondern gerade zu weiterführenden Forschungen anzuregen vermag, zeigt die zu Beginn der 1990er Jahre in Deutschland einsetzende Diskussion um die Autobiographien als Quellen<sup>25</sup>. Ergänzt und ersetzt wurde der Begriff Autobiographie, der lediglich auf ein bestimmtes literarisches Genre abhebt, durch den bereits 1958 von Jacob Presser eingeführten Begriff der Ego-Dokumente<sup>26</sup>, letztlich eine Neuschöpfung, weil es den Begriff der Selbstzeugnisse im Niederländischen nicht gibt. Der Begriff Ego-Dokument hat eine erweiterte Bedeutung und meint alle Dokumente, in denen Menschen aus unterschiedlichen Gründen über ihr Leben berichten<sup>27</sup>. Hierunter können auch Akten der Behörden fallen. Der Begriff Ego-Dokumente kann beispielsweise auch Testamente<sup>28</sup>, Bittschriften oder Strafakten mit einschließen, in denen niedergelegt

22 Mückenheim, Bürgschaft, 1964, u.a. S. 17–26 mit dem Hinweis, dass Kauffrauen ohne Zustimmung ihrer Vormünder Bürgschaften eingehen konnten. – Loening, Grunderwerb, 1907.

23 Von daher verwundert es nicht, dass in einigen Gründungsurkunden süddeutscher Handelsgesellschaften das Eingehen von Bürgschaften ausdrücklich untersagt wurde, so im 1524 geschlossenen Gesellschaftervertrag der Höchstetter bei Lutz, Struktur, II, 1976, S. 39–48, hier S. 46, zusammen mit Verbot des Glücksspiels und der Geldausleihe, allgemein ebd., I, 1976, S. 196, S. 323f., S. 328f., zu Spielverbot und illegitimen Beziehungen S. 338–342.

24 Meyer, „Bürger“, 2009. – Meyer, Milieu, 1998. – Meyer, *lesen wyllen*, 2002. – Burkhardt, Bergenhandel, 2009.

25 Schulze, Ego-Dokumente, 1992, S. 417–450. – V. Krusenstjern, Selbstzeugnisse, 1994.

26 Dekker, Ego-Dokumente, 1996, S. 33. – V. Krusenstjern, Selbstzeugnisse, 1994, S. 469.

27 Schulze, Ego-Dokumente, 1996, S. 13–15. – Schulze, Ego-Dokumente, 1992, S. 421f., S. 428f. u.ö.

28 Ausdrücklich mit zu den Ego-Dokumenten gerechnet bei Schulze, Ego-Dokumente, 1992, S. 429. – Anzumerken bleibt, dass sodann auch die weiteren rechtlichen Schriftstücke für die Nachlassabwicklung wie Echt- und Nächstzeugnisse zum Kontext dieser Art der Ego-Dokumente gehören, was erst recht für die persönlichen Bekenntnisse gilt.

ist, wie Angeklagte oder Zeugen in einem Gerichtsverfahren ihr Leben darstellen. Die Bittschrift bzw. Strafakte wird hierbei nicht im Hinblick auf die kriminelle Handlung und deren Aufarbeitung, sondern im Hinblick auf die Menschen und ihr Leben ausgewertet<sup>29</sup>. Das Schriftgut wird für einen anderen Zweck benutzt als den, zu dem es ursprünglich angelegt worden ist.

Wenn Bittschriften und Strafakten als Ego-Dokumente dienen können, dann gilt dieses theoretisch auch für das Niederstadtbuch, wie der Abschnitt über die persönlichen Bekenntnisse (Kap. IV, 3) hinreichend deutlich gemacht hat: Personen gaben bestimmte Dinge bekannt, wobei anzumerken bleibt, dass nicht alle, sondern nur einige dieser Bekenntnisse verschriftlicht wurden, und zwar nur die, bei denen es aus unterschiedlichen Gründen gefordert oder angeraten war, wie man an dem manchmal hinzugesetzten Inskriptionsbefehl erkennen kann (Kap. IV, 7, a). Hinzu kommt, dass diese persönlichen Bekenntnisse im Rahmen eines formalen Vorgangs, eines Prozesses abgelegt wurden und diese in der zu dieser Zeit gepflogenen Rechtssprache in das Niederstadtbuch eingetragen wurden (Kap. III, A, 1). Dadurch gibt es eine Grenze des Zugriffs: An das eigentliche Ich kommt man nicht heran, sondern man kann die städtischen Bürger, Einwohner, Gäste, Adlige, Kaufleute und andere, die solche Bekenntnisse ablegten, nur in der und durch die Perspektive des Niederstadtbuchs und damit durch die des Lübecker Rechts erfassen. Diese Gebundenheit muss man kennen, wenn man nach den Menschen fragt. Dasselbe Prinzip gilt auch für andere Formen der Schriftlichkeit, seien es Protokolle<sup>30</sup> oder Ablassbriefe<sup>31</sup>; erst durch die Kenntnis ihrer Entstehungsbedingungen lassen sich die genannten Personen in ihrem jeweiligen Kontext erkennen, beispielsweise als Mitglied einer Bruderschaft oder als Erwerber eines Ablasses – oder, im Falle der Niederstadtbücher, als Haushaltsvorstand im spätmittelalterlichen Lübeck. Der Quellenkunde obliegt es, die Grenzen des Zugriffs aufzuzeigen. Damit ist die Quellenkunde als Methode für die Geschichtswissenschaft einmal mehr von eminenter Bedeutung.

Stadtbücher können noch in einem anderen Sinn als Ego-Dokumente verstanden werden. Sie sind eine wichtige Quelle für die Namensgebung der Menschen, insbesondere für die erst im Laufe des Spätmittelalters neu eingeführten Nachnamen<sup>32</sup>. Ob mit den neuen Nachnamen wirklich neue Identitäten geschaffen oder nur neue Identifizierungsangebote zur Verfügung gestellt wurden, steht dahin; die moderne Kulturwissenschaft ist jedenfalls mit der Behauptung von Identitäten

---

29 Ulbricht, *Supplikationen*, 1996. – Schnabel-Schüle, *Ego-Dokumente*, 1996.

30 Blattmann, *Prolegomena*, 2003, zu Rats- und Verhörprotokollen.

31 Prinz, *Ablasswesen*, 1971, S. 107–133. – Piekarek, *Ablassbriefe*, 1973.

32 Siehe die Beiträge in Debus, *Stadtbücher*, 2000. – Vgl. ferner die Beiträge in Beech/Bourin/Chareille (Hg.), *Personal Names*, 2002, sowie in Härtel (Hg.), *Personennamen*, 1997, besonders Kropač, *Personenbezeichnungen*, 1997 (zur Bearbeitung von Namen in der Historischen Fachinformatik).



sehr vorsichtig geworden<sup>33</sup>, und es ist längst nicht ausgemacht, dass ein jeder spätmittelalterlicher Mensch tatsächlich mit dem durch die Nachnamensführung abgelegten Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Familie und zu einem Haushalt lebte<sup>34</sup>. Festzuhalten bleibt, dass man die Stadtbücher mit einem personen-, und

33 Siehe die um den Identitätsbegriff sowie um weibliche, ethnische und nationale Identitäten des 19. und 20. Jahrhunderts kreisenden Beiträge in Assmann/Friese (Hg.), *Identitäten*, 1998, hierin besonders Straub, *Identität*, 1998, S. 76 Anm. 8 mit Kritik am Identitätsbegriff. – Assmann, *Einführung*, 2011, S. 207–235 (S. 207 mit frühneuzeitlichen Kirchenbüchern argumentierend). – Straub, *Identität*, 2004, insbes. S. 308, wo der Nachdruck auf wandelbare, „frei wählbare Affinitäten“ geht, die mit „Koalitionen, Sympathien, Gefühlen, Interessen, Zielen“ zu tun haben. – Aus kulturanthropologischer Sicht die Konstruktivität der Kategorien Rasse, Kultur und Volk hervorhebend: Wolf, *Ideen*, 1993 (wissenschaftsgeschichtlich ausgerichtet an dem Begründer der Kulturanthropologie Franz Boas [1858–1942, eigentlich Geograph, promovierte 1881 in Kiel im Fach Meeresphysik über die Farbe des Wassers] und einer der frühen Bekämpfer des Rassismus); zur Bedeutung von Franz Boas siehe die Beiträge Schmuhl (Hg.), *Kulturrelativismus*, 2009. – Ferner mit Blick auf die Moderne und die Identitätsarbeit als einen subjektiven Konstruktionsprozess verstehend Keupp (Hg.), *Identitätskonstruktionen*, 1999, zur Schaffung von Identitäten auch Straub, *Identität*, 1998, S. 87f. – Vgl. auch die persönlichen Erfahrungen der Falschzuordnung verarbeitenden Ausführungen von Tibi, *Europa*, 2000. – Gegen die eingängige, 1993 veröffentlichte These von Samuel P. Huntington vom herausziehenden Kampf der Kulturen, der die Politik des 21. Jahrhunderts bestimmen sollte, und mit dezidierten Blick auf die Gegenwart formulierte der indische Wirtschaftswissenschaftler Sen, *Identitätsfalle*, 2007, S. 8 sehr eindringlich gegen die „solitaristische“ Deutung der menschlichen Identität, wonach die Menschen einer und nur einer Gruppe angehören [...] Eine Person kann gänzlich widerspruchsfrei amerikanische Bürgerin, von karibischer Herkunft, mit afrikanischen Vorfahren, Christin, Liberale, Frau, Vegetarierin, Langstreckenläuferin, Historikerin, Lehrerin, Romanautorin, Feministin, Heterosexuelle, Verfechterin der Rechte von Schwulen und Lesben, Theaterliebhaberin, Umweltschützerin, Tennisfan, Jazzmusikerin und der tiefen Überzeugung sein, daß es im All intelligente Wesen gibt, mit denen man sich ganz dringend verständigen muss (vorzugsweise auf englisch)“; in einer Übertragung wird man aufgrund der Auswertung der Niederstadtbücher und weiterer Lübecker Quellen vielleicht irgendwann über eine Lübecker Person des ausgehenden 15. Jahrhunderts sagen können, dass sie ‚ganz widerspruchsfrei Bürger Lübecks, von westfälischer Herkunft, Christ, männlichen Geschlechts, Angehöriger einer bestimmten kaufmännischen Fahrgenossenschaft sowie einer der dreien Kauffleutergemeinschaften, Mitglied mehrerer Bruderschaften war, Einbecker Bier mochte, für den dänischen König Hans I. und gegen den schwedischen Reichsgubernator Sten Sture eingestellt gewesen war‘. – Gegen die vorschnelle Vereinheitlichungen postulierender Haltung wird von einem Teil der Forschung auf die Durchmischung verschiedener Traditionen und Konventionen abgehoben, wofür das Schlagwort von der kulturellen Hybridisierung geprägt wurde, siehe Ha, *Hybridität*, 2004.

34 Zu den Formen, in denen sich im Mittelalter Individualität und Identität ausdrücken konnten, siehe Iogna-Prat, *Question*, 2005, und Bedos-Rezak/Iogna-Prat, *Marqueurs*, 2005 [zur im Laufe des Mittelalters aufkommenden Namen-, Siegel- und Wappenführung, Portrait und Unterschrift als Indikator für ein Individualbewusstsein]. – Das Führen von Nachnamen herausstreichend Schmolinsky, *Sich schreiben*, 2012, S. 79–83 (anhand von Selbstzeugnissen). – Ferner die Beiträge in v. Moos (Hg.), *Unverwechselbarkeit*, 2004, insbes. v.

d.h. individualgeschichtlichen Interesse auswerten kann, und dass sie reichhaltiges Material für diese Forschungsfelder bereitstellen. Dennoch ist vor voreiligen Verallgemeinerungen zu warnen. Man findet in den Stadtbüchern Menschen zuhauf, ihnen aber sogleich eine Identität (als Lübecker, als Hansekaufmann, als Patrizier, als Hausvater, als Mann u.v.a.m.) zuzuschreiben, erscheint problematisch und bedarf der weiteren Prüfung des Einzelfalls. Ein Ergebnis der in dieser Arbeit unternommenen personengeschichtlichen Auswertung der Niederstadtbücher ist, dass man die Praktiker des Lübecker Rechts wie Jasper de Man in ihrem Agieren beobachten und einzelne Prozesse rekonstruieren kann (Kap. VI, 2), aber ob man ihn damit als Menschen fassen kann, bleibe dahingestellt. Stadtbücher stellen dennoch ein Material zur Verfügung, das es erlaubt, weitreichende Fragen zum Verständnis der älteren Gesellschaft bzw. Kultur zu stellen.

Neben den Individuen ist als weitere entscheidende Größe auf die Haushalte hinzuweisen. Die einleitenden Überlegungen zum Bürgerrecht und zur Verfasstheit der Gemeinde sowie zur Bindung des Rats an die Gemeinde (Kap. II, 3) wie auch die Ausführungen zu den Haushaltsgütern und erbrechtlichen Einträgen im Niederstadtbuch (Kap. V, 2) machen deutlich, dass die Haushalte der Bürger letztlich eine Art halböffentliche Stellung in der Gemeinde besaßen, sie über die Bürger- bzw. Gemeindeversammlung und den dort erzielten Konsens an der städtischen Politik beteiligt waren<sup>35</sup>. Die so gern verwendete Dichotomie zwischen ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ greift zu kurz, um die Rolle der Haushalte in der städtischen Gesellschaft angemessen beschreiben zu können<sup>36</sup>, da auf den Haushalten öffentliche Lasten lagen; die Familien hatten nicht die völlige Verfügungsfreiheit über ihr Eigentum. Dass es daneben haushaltslose Personen gab, Randständige (wie sie aus dem Blick der Mehrheitsgesellschaft genannt werden) und Nichtsesshafte, und dass es Unterschiede bei der Art der Haushalte gab, ist dabei nicht zu vergessen. Stadtbücher spiegeln in der Regel die Einbettung der Haushalte in die städtische Gemeinschaft wider. Deswegen ist es für die Forschung ertragreich, Stadtbücher mit den sog. Hausbüchern zu konfrontieren, von denen es aus dem

---

Moos, Einleitung, 2004, S. 3 mit einer Aufwertung mittelalterlicher Befunde für Fragen der Identität (mit Bibliographie S. 25–42), sowie Bedos-Rezak, Sujet, 2004. – Zur Individualität des weiteren die Beiträge in v. Dülmen, Entdeckung, 2001, insbesondere in der ersten Sektion „Spuren der Individualität im Mittelalter und in der Renaissance“, wobei Stadtbücher nicht eigens thematisiert werden.

35 Oexle, Art. Wirtschaft, 1992. – Richarz, Oikos, 1991. – Oexle, Haus, 1988.

36 Von daher greift auch der aus der Antike entlehnte und durch die Rezeption des Römischen Rechts geschaffene Begriff des Privatrechts zu kurz, um den Inhalt der spätmittelalterlichen Stadtbücher kurz zu umreißen; siehe zum Begriff Privatrecht und zu Privatrechtsgeschichte: Schöne, Privatrecht, 1955, u.a. S. 30 mit dem Hinweis, dass der Gegenbegriff des Öffentlichen Rechts erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur zusammenfassenden Bezeichnung verschiedener Materien eingeführt wurde. – Vgl. auch Landau, Anfänge, 1998.

15. und 16. Jahrhundert eine ganze Reihe gibt<sup>37</sup>. Aus Lübeck ist in diesem Zusammenhang auf ein Buch von Testamentsvollstreckern<sup>38</sup> und auf das sog. Memorial eines Krämers<sup>39</sup> zu verweisen.

Nicht nur ein Nebenprodukt, sondern integraler Bestandteil des in dieser Arbeit ausgeführten Vorhabens einer Quellenkunde des Niederstadtbuchs ist die Anlage des Personenregisters, das, wenn es einmal wie geplant auf die Jahre 1475–1500 ausgedehnt worden sein wird, einen bleibenden Wert für die Lübecker Spätmittelalterforschung haben wird. Erst mit Hilfe dieses Registers lässt sich das Niederstadtbuch als personengeschichtliche Quelle nutzen. Seine volle Bedeutung entfaltet es erst, wenn man es zusammen mit der bereits bestehenden Personenkartei des Lübecker Stadtarchivs benutzt. Das Niederstadtbuch erlaubt es, die Lübecker Bürger in ihren rechtlichen Beziehungen, als Bürgen, Zeugen, Gläubiger, Schuldner, Testamentsvollstrecker u.v.a.m. zu fassen. Diese rechtlichen Beziehungen lassen sich wiederum als Indizien für die Bildung von Gruppen und Verbänden, von Klientel- und Patronageverbänden oder, noch allgemeiner, von Netzwerken verstehen<sup>40</sup>. Bei aller methodischer Vorsicht, die gegenüber der wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung einer rechtlichen Quelle zu beachten ist, wird man doch bei den als persönliche Bekenntnisse formulierten Schuldanerkenntnissen (Kap. IV, 3) Hinweise finden, um so etwas wie eine „niederdeutsche Hochfinanz“ zu rekonstruieren, die man der von Wolfgang von Stromer beschriebenen „oberdeutschen Hochfinanz“<sup>41</sup> an die Seite stellen könnte.

Ein wichtiges quellenkritisches Ergebnis besteht zudem in der Einsicht, dass man mit dem Niederstadtbuch gleichsam nur die Spitze des Eisberges erfassen kann, was die Formen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit angeht. Im Laufe der Untersuchung wurde u.a. das Verhältnis zum Notariat in Lübeck (Kap. V, 5) behandelt. Dabei stellte sich heraus, dass die Stadtschreiber neben ihrer Amtstätigkeit im Auftrag des Rats auch als Notare tätig waren. Als solche wurden sie u.a. für die Abwicklung der handelsgeschichtlich so bedeutsamen Vorgänge wie der Auflösung von Handelsgesellschaften herangezogen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nicht alle dieser Vorgänge im Niederstadtbuch verzeichnet wurden, sondern auch vor einem der Notare vollzogen worden sein konnten. Dieser Umstand relativiert den Quellenwert des Niederstadtbuchs, doch bleibt zu bedenken, dass es die einzige überlieferte serielle Quelle dieser Art in Lübeck ist. Dieser Ausnahmecharakter verleiht ihr einen besonderen Rang. Das Niederstadtbuch wird zu einer unerlässlichen Quelle für die Erforschung der Lübecker Handelsgeschichte

37 Siehe die Beiträge in Studt (Hg.), *Haus- und Familienbücher*, 2007. – Studt, *Haus- und Familienbücher*, 2004.

38 Hach, *Testamentsbuche*, 1892.

39 Mantels, *Memorial*, 1881.

40 Reinhard, *Freunde*, 1979. – Maćzak (Hg.), *Klientensysteme*, 1988. – Maćzak, *Freundschaft*, 2005. – Jüngst zum Fernhandel Gilomen/Fouquet (Hg.): *Europäische Netzwerke*, 2010.

41 V. Stromer, *Hochfinanz*, 1970.

im Spätmittelalter. Man kommt bei diesem Thema um das Niederstadtbuch nicht herum. Ferner machte die Auswertung deutlich, dass die Lübecker Stadtgesellschaft vor 1500 auch von den Rechtspraktikern geprägt war. Etwas pointiert kann man sagen, dass Lübeck nicht nur ein Zentrum des Handels, sondern auch des Rechtslebens war. Bei der personengeschichtlichen Auswertung des Niederstadtbuchs schälte sich eine kleine Gruppe von Rechtspraktikern heraus, die in wirtschaftlicher Hinsicht als Dienstleister verstanden werden können. In Lübeck konnten Prozesse geführt werden, sofern sie Vorgänge des Lübecker Rechts (bzw. des lübischen Rechts in den anderen Städten des Ostseeraums) betrafen. Lübeck war nicht nur wirtschaftliches, sondern auch rechtliches Zentrum. Oder, mit anderen Worten: Lübeck war Metropole.

Es bleibt zum Schluss noch zu erklären, warum das Thema der Diskursanalyse in dieser Verteidigung der geschichtswissenschaftlichen Quellenkunde nicht angesprochen wurde, obwohl sie in den letzten Jahren einen Teil der Geschichtswissenschaft bestimmte<sup>42</sup>. Mit Diskurs ist die kollektive, und das heißt institutionalisierte Reflexion gemeint, die sich vorrangig mit dem sozialen Geschehen beschäftigt und dabei nicht unbedingt den Anspruch allgemeingültiger Erkenntnisse erhebt, sondern lediglich auf die weitere Praxis wirken will<sup>43</sup>, worunter auch die weitere Forschungspraxis, also die Wissenschaft, verstanden werden kann, vorrangig aber eben der (Qualitäts-)Journalismus und der Mediengebrauch durch Politik und Behörden gemeint ist, die ihrerseits wiederum auf wissenschaftliche Veröffentlichungen zurückgreifen. Diskurse betreffen weniger die alltägliche Lebenswelt als vielmehr die bisweilen erstaunlich streng geregelte und institutionalisierte Praxis des öffentlichen Schreibens und Redens in Politik, Medien und Wissenschaft.

Der Verzicht auf den Diskursbegriff ergibt sich daraus, dass typologische Fragen und das Problem des Umgangs mit Texten, ihre Kontextualisierung, bereits Bestandteil des quellenkundlichen Vorgehens in der Geschichtswissenschaft sind. Überlegungen zu Textsorten, Textfunktionen, Textstrukturen, Textpräsentation u.v.a.m. spielten in den Literatur- und Sprachwissenschaften seit den 1960 und 1970er Jahren eine verstärkte Rolle, da sie für das Textverständnis von Bedeutung sind<sup>44</sup>. Für die quellenkundlich ausgerichtete Geschichtswissenschaft gilt dasselbe,

---

42 Allgemein siehe Landwehr, *Diskursanalyse*, 2008.

43 Eberhard, *Einführung*, 1987, S. 51–57.

44 Zur Wissenschaftsgeschichte der Diskursanalyse und der genaueren Herleitung der verschiedenen Schulen und den unterschiedlichen interdisziplinären Verknüpfungen an die Sozialwissenschaften und Linguistik seit den 1960er Jahren siehe neben Landwehr, *Diskursanalyse*, 2008 auch Angermüller, *Diskursanalyse*, 2001 (trotz der geschichtlichen Perspektive im Historischen Präsens gehalten). U.a. wird S. 10 auf den Unterschied zwischen „poststrukturalistischen“ und „poststrukturalistischen“ Ansätzen eingegangen, wobei die Version mit Bindestrich für die „pragmatische Wende der französischen Linguistik“ und die ohne für die „amerikanische literaturwissenschaftliche Rezeption bestimmter Theorien des französischen Strukturalismus“ steht. – Nur kurz muss festgehalten werden, dass die Geschichtswissen-

nur dass derartige Fragen bereits im 19. Jahrhundert beispielsweise auf Urkunden gerichtet wurden, die sich u.a. als Lautlesetexte verstehen lassen<sup>45</sup>.

Dass die Diskursanalyse zumindest als Begriff (aber nicht der Sache nach) außen vor bleiben kann, zeigt ein genauerer Blick auf Michel Foucaults für die Methode der Diskursanalyse grundlegende Antrittsvorlesung am Collège de France aus dem Jahr 1970, die den Titel „L'ordre du discours“ trägt, im Deutschen „Die Ordnung des Diskurses“ (andere Übersetzungen wie „Der Befehl des Diskurses“ wären theoretisch möglich). In ihr wird die Geschichtswissenschaft, genauer: die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der 1950er und 60er Jahre, wie sie in der Schule der Annales gepflegt wurde, als Vorbild für die lediglich um Begriffe kreisende Philosophie hingestellt. Die entsprechende Passage sei vollständig wiedergegeben:

„Man behauptet häufig von der heutigen Historie [der späten 1960er Jahre, v.S.], daß sie die einstigen Privilegien des einzelnen Ereignisses aufgehoben und die Strukturen der langen Dauer zur Erscheinung gebracht habe. Gewiß. Doch bin ich nicht sicher, dass die Arbeit der Historiker genau in diese Richtung geht. Oder vielmehr, ich glaube nicht, daß zwischen dem Ausfindigmachen des Ereignisses und der Analyse der langen Dauer ein Gegensatz besteht. Gerade indem man sich auch den geringsten Ereignissen zugewendet hat, indem man die Erhellungskraft der historischen Analyse bis in die Marktberichte hinein, in die notariellen Urkunden, in die Pfarregister, in die Hafenarchive vorangetrieben hat, die Jahr für Jahr, Woche für Woche verfolgt werden, hat man jenseits der Schlachten, der Dekrete, der Dynastien oder der Versammlungen massive Phänomene von jahrhundertelanger Tragweite in den Blick bekommen. Die Historie, wie sie heute [in den späten 1960er Jahren, v.S.] betrieben wird, kehrt sich nicht von den Ereignissen ab; sie erweitert vielmehr ständig deren Feld; sie deckt immerzu neue Schichten auf, oberflächlichere und tiefere; sie bildet ständig neue Gruppierungen, in denen sie manchmal zahlreich, dicht und austauschbar, manchmal knapp und entscheidend sind: von den fast täglichen Preisschwankungen bis zu den epochalen Inflationen. Das Wichtige aber ist, daß die Geschichtsschreibung kein Ereignis betrachtet, ohne die Serie zu definieren, der es angehört, ohne die Analyse zu spezifizieren, durch welche die Serie konstituiert ist, ohne die Regelmäßigkeit der Phänomene und die Wahrscheinlichkeitswerte ihres Auftretens zu erkennen suchen, ohne sich über die Variatio-

---

schaft nicht die Sprache an sich, sondern das Leben in der Vergangenheit zum Gegenstand hat und sich von daher sowieso mit der Diskursanalyse trifft, die „den Kontext sprachlicher Äußerungen reflektiert“ und sich nicht wie die Textanalyse auf den „Sinn [eines Textes] als textimmanentes Phänomen“ beschränkt (Angermüller, S. 8): „Für die Diskursanalyse sind Texte keine geschlossenen Behälter selbstreferentiell erzeugten Sinns, sondern die ausgezeichneten Spuren einer diskursiven Aktivität“ (ebd.). In der Geschichtswissenschaft wird eh' systematisch nach den Kontexten der Quellen gefragt, und d.h. in den meisten Fällen nach den Kontexten der Texte. – Zur Diskursanalyse ferner Sarasin, *Geschichtswissenschaft*, 2003.

45 Bresslau, *Handbuch*, 2, <sup>3</sup>1958, S. 167–170, sowie die Hinweise im Registerband, bearb. von Hans Schulze, 1960, S. 47 s.v. Verlesung, und S. 52 s.v. recitatum publica. – Weitere Hinweise zum Verlesen von Urkunden bei von Seggern, *Herrschermedien*, 2003, S. 48–52.

nen, Wendungen und den Verlauf der Kurve zu fragen, ohne die Bedingungen bestimmen zu wollen, von denen sie abhängen“<sup>46</sup>.

Wie man sieht, handelt es sich hierbei um Beobachtungen zur Geschichtsforschung, die sich als Gegenentwurf zur Methodenlosigkeit der Historie lesen lassen, die Paul Veyne ungefähr gleichzeitig feststellte. Foucault verweist auf den historischen Kontext (wenn auch in anderen Worten), auf Häufungen und Wahrscheinlichkeiten, auf die Unterscheidung von Einzelereignis und gesellschaftlichem Zusammenhang, auf Plausibilitäten, und fordert, auf Veränderungen und Abweichungen zu achten. Mit der von Foucault angesprochenen „langen Dauer“ wird Bezug genommen auf einen bekannten Aufsatz eines der führenden Vertreter der Annales-Schule, Fernand Braudel, in dem über das Verhältnis zwischen der Geschichtswissenschaft und den Sozialwissenschaften gehandelt wird und der im

---

46 Foucault, *Ordnung*, 1991, S. 35f., im Original Foucault, *Ordre*, 1971, S. 56–58: „On met souvent au crédit de l’histoire contemporaine d’avoir levé les privilèges accordés jadis à l’événement singulier et d’avoir fait apparaître les structures de la longue durée. Certes. Je ne suis pas sûr pourtant que le travail des historiens se soit fait précisément dans cette direction. Ou plutôt je ne pense pas qu’il y ait comme une raison inverse entre le repérage de l’événement et l’analyse de la longue durée. Il semble, au contraire, que ce soit en resserrant à l’extrême le grain de l’événement, en poussant le pouvoir de résolution de l’analyse historique jusqu’aux mercuriales, aux actes notariés, aux registres de paroisse, aux archives portuaires suivis année par année, semaine par semaine, qu’on a vu se dessiner au-delà des batailles, des décrets, des dynasties ou des assemblées, des phénomènes massifs à portée séculaire ou pluriséculaire. L’histoire, telle qu’elle est pratiquée aujourd’hui [in den späten 60er Jahren], ne se détourne pas des événements; elle en élargit au contraire sans cesse le champ; elle en découvre sans cesse des couches nouvelles, plus superficielle ou plus profondes; elle en isole sans cesse de nouveaux ensembles où ils sont parfois nombreux, denses et interchangeable, parfois rares et décisifs: des variations quasi quotidiennes de prix on va aux inflations séculaires. Mais l’important, c’est que l’histoire ne considère pas un événement sans définir la série dont il fait partie, sans spécifier le mode d’analyse dont celle-ci relève, sans chercher à connaître la régularité des phénomènes et les limites de probabilité de leur émergence, sans s’interroger sur les variations, les inflexions et l’allure de la courbe, sans vouloir déterminer les conditions dont elles dépendent“. – Zu diesem Text siehe Konersmann, *Philosoph*, 2003. – Brieler, *Unerbittlichkeit*, 1998, S. 279–285 (S. 284 „das Transitorische dieser Schrift“ herausstellend, deren „Schwäche“ darin liegt, „auf diese entscheidende Frage [nach der Wahrheit, v.S.] zu antworten, weil „der Begriff [Wahrheit] völlig unmetaphysisch benutzt wird“). – Ferner Miller, *Leidenschaft*, 1995, S. 267–270. – Zu Michel Foucault gibt es inzwischen eine eigene Forschung, die die weit verzweigte Forschung zusammenfasst, siehe Ruoff, *Foucault-Lexikon*, 2009, und Kammler/Part/Schneider, *Foucault-Handbuch*, 2008. – Zur „Ordnung des Diskurs“ siehe die Bemerkung von Sellhoff, *Art. Ordnung*, 2008, S. 65: Die „große intellektuelle Wirkung [dieser Schrift] ist [...] eher der poetischen Dichtheit als der unmittelbaren Rezeption seines theoretischen Inhalts“ zu verdanken, was man wohl so verstehen darf, dass die Intellektuellen sich eher durch gesetzte Worte beeindrucken lassen als dass sie abstrakte Gegenstände durchdenken.

Untertitel die nähere Spezifizierung „Die lange Dauer“ hat<sup>47</sup>. Foucault zog aus seinen Beobachtungen weitere Schlussfolgerungen für den Umgang der wissenschaftlichen Philosophie mit ihren Leitbegriffen:

„Es sind die Begriffe des Ereignisses und der Serie, mitsamt dem Netz der daran anknüpfenden Begriffe: Regelmäßigkeit, Zufall, Diskontinuität, Abhängigkeit, Transformation. Unter solchen Umständen schließt sich die Analyse des Diskurses, an die ich denke, nicht an die traditionelle Thematik an, die gestrige Philosophen noch immer für die »lebendige« Historie halten [Hervorhebung wie in Vorlage, v.S.], sondern an die wirkliche Arbeit der Historiker“<sup>48</sup>.

Foucault bewahrte und betonte die Selbständigkeit der Geschichtswissenschaft gegenüber der Philosophie. An einer Stelle in dem kurz nach der Antrittsvorlesung verfassten Aufsatz über „Nietzsche, die Genealogie (gemeint ist die Methode der Herleitung von Leitbegriffen aus der Vergangenheit) und die Geschichtswissenschaft“ hielt er, wenn auch in einer Nebenbemerkung, ausdrücklich fest: „Die Historie hat besseres zu tun als Magd der Philosophie zu spielen [...]“<sup>49</sup>.

Die „wirkliche Arbeit der Historiker“ (gemeint ist die Sozialgeschichte<sup>50</sup>) wird einer Wissenschaft, die sich wie die Philosophie<sup>51</sup> auf die Leitbegriffe beschränkt, als Vorbild entgegengesetzt. Deswegen wurde Foucault mehr in der Geschichtswissenschaft als in der Philosophie rezipiert<sup>52</sup>, und deswegen löste innerhalb der

47 Fernand Braudel: *Histoire et sciences sociales. La longue durée*. In: *Annales E.S.C.* 13, 1958, S. 725–753. – Deutsche Übersetzungen: *Geschichte und Sozialwissenschaften. Die Lange Dauer*, übers. v. Gerhard Schwenke. In: Theodor Schieder und Kurt Gräubig (Hg.): *Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft (= Wege der Forschung, 378)*. Darmstadt 1977, S. 164–204. – Weitere Übersetzung: *Die lange Dauer*. In: Fernand Braudel: *Schriften zur Geschichte*, Bd. 1: *Gesellschaften und Zeitstrukturen*. Aus dem Frz. von Gerda Kurz und Siglinde Summerer. Stuttgart 1992, S. 49–87.

48 Foucault, *Ordnung*, 1991, S. 36f., im Original Foucault, *Ordre*, 1971, S. 58f.: „Ce sont celles de l'événement et de la série, avec le jeu des notions qui leur sont liées; régularité, aléa, discontinuité, dépendance, transformation; c'est par un tel ensemble que cette analyse des discours à laquelle je songe s'articule non point certes sur la thématique traditionnelle que les philosophes d'hier prennent encore pour l'histoire «vivante» mais sur le travail effectif des historiens“.

49 In der Gedenkschrift für den 1968 verstorbenen akademischen Ziehvater Foucaults, Jean Hyppolite: Foucault, Nietzsche, 1971, S. 163: „L'histoire a mieux à faire qu'à être la servante de la philosophie ...“. – Dt. Übers.: Foucault, Nietzsche, 1974, S. 100. – Zu dieser Textstelle auch Miller, *Leidenschaft*, 1995, S. 267 mit Anm. 61 auf S. 644.

50 Foucault, Nietzsche, 1974, S. 98 wird „die »wirkliche Historie« [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.] von der traditionellen Historie abgehoben“, und weiter S. 100: „Das letzte Kennzeichen dieser wirklichen Historie ist schließlich, daß sie nicht fürchtet, ein perspektivisches Wissen zu sein“. Die Quellen bieten folglich keine Wahrheit, sondern nur eine Perspektive darauf, wie es gewesen sein könnte. Daher ja auch der quellenkritische Umgang.

51 Gemeint ist hier die traditionelle Philosophie der 1960er Jahre, wie sie Foucault wahrnahm.

52 Gehring, Foucault, 2004, S. 9.

Geschichtswissenschaft die Diskursanalyse die Begriffsgeschichte ab<sup>53</sup>, wobei mit Blick sowohl auf die Begriffe als auch auf die Diskurse festzuhalten bleibt, dass die Welt größer ist als die Begriffe bzw. Diskurse, die die Welt abbilden. Die Beschränkung auf Begriffe und Diskurse rückt nur gewisse sprachliche und kommunikative Aspekte in den Vordergrund und blendet lebensweltliche Zugänge aus. Die „wirkliche Arbeit der Historiker“ besteht in der (soziageschichtlichen) Auswertung der Überlieferung und der vorsichtigen Interpretation der Befunde, der in den Versuch mündet, der Vielgestaltigkeit des vergangenen Lebens gerecht zu werden. Foucault hob eigens die Archive hervor, also, wie man folgern darf, auch die Forschungsarbeit im Archiv, die Arbeit mit den Archivalien. Des Weiteren sprach er von den „notariellen Urkunden“, und es ist am Ende dieser Untersuchung ein Einfaches, auf den Notariatscharakter des Lübecker Niederstadtbuchs hinzuweisen (Foucault sprach von „Hafenarchiven“) und somit das Lob Foucaults auf die Untersuchung der Niederstadtbücher umzubiegen. Ulrich Brieler hat in seiner Dissertation über Foucault als Historiker auch und sogar von einem ‚Historismus bei Foucault‘ gesprochen<sup>54</sup>. Die systematische Bezugnahme auf die Überlieferung und ihre Verwendung für eine Geschichtsschreibung und -forschung, die möglichst frei von jedem Hinein-Interpretieren sein sollte und deshalb zunächst mit großer Selbstkritik an die Überlieferung heranzugehen hat, bildet trotz der tief greifenden Infragestellung der traditionellen Wissenschaften durch Michel Foucault und viele andere immer noch das A & O der Geschichtswissenschaft.

Es muss festgehalten werden, dass die Wissenschaften sich im Laufe der Zeit ändern. Dabei ist diese Feststellung alles andere als banal. So wie die Geschichtswissenschaft sich geändert hat und zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht mehr von denselben Prämissen ausgeht und mit denselben Methoden und Fragestellungen wie im 19. Jahrhundert arbeitet, so haben sich Wissenschaften wie die Soziologie, die Literatur-, Kunst-, Kultur- und (moderne) Medienwissenschaften und -anthropologien geändert und in den letzten Jahren die Bindung an die Vergangenheit für sich entdeckt. Hierfür wird in Abgrenzung von der traditionellen Geschichtswissenschaft seit den 1980/1990er Jahren der Begriff Erinnerungskultur (statt Tradition) bevorzugt. Nach der Untersuchung, ob der Diskursbegriff die Geschichtswissenschaft methodisch von der Überlieferungsbindung trennt (was, wie gesehen, nicht der Fall ist), ist diese Frage auch an das Konzept der Erinnerungskultur zu richten.

---

53 Landwehr, *Diskursanalyse*, 2008, S. 31–43 (nicht nur zur deutschen Begriffsgeschichte, sondern auch zur Cambridge School und zum [deutschen] Handbuch der politisch-sozialen Grundbegriffe Frankreichs).

54 Brieler, *Unerbittlichkeit*, 1998, S. 4, gemeint ist allerdings ein gewandelter Historismus, nicht mehr der des 19. Jahrhunderts.



Unter Erinnerungskultur wird all das verstanden, „was nicht vergessen werden darf“<sup>55</sup>. Es geht um vergegenwärtigte Vergangenheit, es geht aber auch darum zu erkennen, dass die heutigen Zustände historisch gewachsen sind, dass sie entstanden sind, dass sie einst von Menschen für Menschen geschaffen wurden, auf diesem Wege etabliert wurden und heute immer noch bestehen.

Damit gerät für die Wissenschaften wie die Soziologie und weitere, die zunächst auf die Gegenwart bezogen sind und eng mit der Zeitgeschichte zusammenarbeiten, die Überlieferung in Archiven, Bibliotheken und Museen vermehrt in den Blick. Die Überlieferung kann kulturalistisch, philosophisch und künstlerisch gedeutet werden<sup>56</sup>, die Geschichtswissenschaft hat kein Monopol mehr für die Erforschung der Überlieferung. An einem Beispiel, der Verwendung des Worts „Archiv“, lassen sich die Folgerungen skizzieren. Der Begriff „Archiv“ meint nicht nur die Institution Archiv im engeren Sinn, sondern wird auf andere Sammlungen und Dokumentationsformen übertragen, ja, Wolfgang Ernst erkennt einen inflationären Gebrauch des Worts vor allem für alle Arten der Konservierung elektronischer Daten<sup>57</sup>. Nicht zuletzt liegt dieses daran, dass das Wort ‚Archiv‘ u.a. auch von Michel Foucault übernommen wurde und in seiner Philosophie mit einer neuen, denkbar weiten Bedeutung versehen wurde, die letztlich auf die Gesamtheit des Wissens abhob<sup>58</sup>. Das Wort Archiv wird in der jüngeren Kulturwissenschaft auf ganz andere Phänomene übertragen, rhetorisch hinterfragt und verfremdet. Die Entdeckung der Archive und mit ihr der Überlieferung durch die Kulturwissenschaften, die zunächst die Gegenwart in den Blick nehmen, hat jedoch zur Folge, dass die Überlieferung (die Quellen) als Gegenstand der wissen-

55 Assmann, *Kulturelles Gedächtnis*, 1992, S. 30: „Bei der Erinnerungskultur [...] handelt es sich um die Einhaltung einer sozialen Verpflichtung. Sie ist auf die Gruppe bezogen. Hier geht es um die Frage: ‚Was dürfen wir nicht vergessen?‘“

56 Siehe die verschiedenen Beiträge in Ebeling/Günzel (Hg.), *Archivologie*, 2009. – Aus film- und fernsehwissenschaftlicher Sicht: Ernst, *Gesetz*, 2007. – Literarisch-rhetorisch bestimmt ist Vismann, *Akten*, 2000 (zur mittelalterlichen Urkundenüberlieferung in Registern unter Friedrich II. S. 127–154). – Eine archivarische Rückbesinnung bietet Schenk, *Theorie*, 2008 (als Archivar an der Berliner Universität der Künste an der „Schnittstelle“ [S. 10] zwischen Künsten und Archivwesen tätig).

57 Ernst, *Gesetz*, 2007, S. 20: „Wir verzeichnen eine Inflation des Archivs. Und das nicht im Sinne klassischer Archivwissenschaft, sondern auf eine Weise, welche die Kopplung von Medien und Archiv im 20. Jahrhundert sinnfällig macht“.

58 Zum Begriff Archiv bei Foucault siehe Gehring, Foucault, 2004, S. 63–66 und S. 73; S. 63 mit dem Hinweis, dass der Ausdruck Archiv bei Foucault die „Totalität aller nur irgendwann einmal gegebenen Aussagen und die Mannigfaltigkeit aller je gegebenen Diskurse“ meint; noch allgemeiner S. 73: „Das Archiv ist das, was wir ‚sind‘ [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.]“. Das Archiv wird zur „philosophischen Grenzfigur“ (ebd., S. 64) und meint die Gesamtheit aller Aussagen sowohl der Vergangenheit als auch der Gegenwart zu einem Thema sowie die Fülle der sozialen Praxis, die sich um dieses Thema herum anknüpft, meint also sowohl den wissenschaftlichen als auch den lebensweltlichen Umgang mit einem Thema. Daher ist das Archiv „nie ganz erschließbar oder aus-schöpfbar“ (ebd., S. 65).

schaftlichen Untersuchungen letztlich aufgewertet wird<sup>59</sup>. Dieses ist ganz folgerichtig, da Vergangenheit und Traditionen in den Kulturwissenschaften eine große Rolle spielen. Die Bindung an die Vergangenheit kann nicht weggedacht werden, wenn man sich mit Kulturen beschäftigt. Dass es dabei zwischen den verschiedenen Disziplinen zu Fehldeutungen und Missverständnissen kommen kann, liegt an den je eigenen Fächerkulturen und den letztlich doch unterschiedlichen Erkenntniszielen, die bei der trans- oder interdisziplinären Arbeit zum Ausdruck kommen, jedoch nicht an dem überlieferten Material. Die Probleme liegen in der Interpretation, nicht an den Gegebenheiten.

Ein Beispiel hierfür: James Miller beschreibt in seiner Auslegung des Foucault'schen Œuvres an einer Stelle dessen Arbeitsweise: „Bei seiner Ankunft in Schweden 1955 hatte er [Foucault] entdeckt, dass die Bibliothek in Uppsala, an der er lehrte, über einen großen Fundus an Dokumenten zur Geschichte der Psychiatrie verfügte. Er entwickelte folgende Arbeitsroutine: Jeden Tag verschwand er morgens um zehn Uhr in den Archiven und blieb beständig auf der Suche nach Inspiration bis drei oder vier Uhr nachmittags“<sup>60</sup>. Bibliothek und Archiv werden hier synonym gebraucht, obwohl es zwischen ihnen große sachliche, formale und institutionelle Unterschiede gibt, die James Miller vermutlich bekannt sein dürften, für die Darstellung an dieser Stelle für ihn jedoch keine Rolle spielten, so dass er aus Gründen der sprachlichen Variation beide Begriffe gebrauchte. Die Geschichtswissenschaft, die sich gerade mit Überlieferungsfragen beschäftigt, beachtet hingegen die Unterscheidung der Überlieferungsformen und -zusammenhänge wesentlich genauer, da mit ihnen weitreichende Aussagen verbunden sein können. Eine derartige Synonymität, wie James Miller sie hier an den Tag legte, ist für sie methodisch nicht opportun.

Gewiss kann man die archivalische, bibliothekarische und museale Überlieferung (die Quellen) zum „kulturellen Gedächtnis“ der europäischen Gesellschaften rechnen, in der Lebenswelt des Alltags der Bevölkerung spielen diese institutionalisierten Überlieferungsformen jedoch so gut wie keine Rolle. Daher wird das kulturelle Gedächtnis von der historischen Wissenschaft abgetrennt, weil ihr, der

59 Als ein Beispiel hierfür Steedman, *Dust*, 2002, eine Sammlung von älteren Aufsätzen der 1990er Jahre, die sich in dezidiert kulturalistischer Weise an die Philosophie Jacques Derridas anlehnt und vor allen Dingen Beobachtungen zur Historiographiegeschichte des 19. Jahrhunderts enthält, u.a. zur Romantisierung der Archivarbeit, so S. 72; die Nähe zum ‚Manna‘, wie Arlette Farge die Überlieferung ironisierend überhöhte, ist evident, auch wenn Steedman als Titelschlagwort der Begriff *Dust* (Staub) wählte, der Vorstellungen von Altem und Dumpfen evoziert, von dem man sich eher abwendet, so das Vorwort S. IXf. Ebendort der Hinweis auf den Fetischcharakter, den Archivalien für manche Geschichtsforscher haben: Im akademischen Unterricht werde den Studenten „about ‚the cult of archive‘ among certain historians and those sad creatures who fetishes them; they [die Studenten] are warned about the seduction of the archive [...]“ (ebd., S. X).

60 Miller, *Leidenschaft*, 1995, S. 140.

Wissenschaft, „die Bezogenheit auf ein kollektives Selbstbild, abgeht“<sup>61</sup>. Erst da, „wo die Vergangenheit nicht mehr erinnert, d.h. gelebt wird, hebt die Geschichte an“<sup>62</sup>. Der wissenschaftliche Umgang mit der Vergangenheit, die Geschichtswissenschaft, ist zum einen von einer inneren Distanz zur Vergangenheit, zum anderen vom Spezialistentum geprägt, weswegen nach Jan Assmann zwischen einem „kommunikativen Gedächtnis, das ausschließlich auf Alltagskommunikation beruht“<sup>63</sup> und das höchstens drei bis vier Generationen, also ca. 80–100 Jahre zurückreicht<sup>64</sup> (also, im Jargon der Fachwissenschaft, die Zeitgeschichte und Neueste Geschichte betrifft), und einem „kulturellen Gedächtnis“ zu unterscheiden ist, das „dem Bereich der objektivierten Kultur“ (d.h.: der Wissenschaft) gehört, welches ebenso wie das alltagskommunikative Gedächtnis an „Gruppen und Gruppenidentitäten gebunden“<sup>65</sup> sei. Etwas frei kann man also sagen, dass die Gruppe der Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler sich ihre Geschichte schreibt, die dann wiederum Eingang in das kulturelle Gedächtnis findet, wie es sich in populären Sachbüchern für den weiteren Markt (nicht den engen der Fachwissenschaft) und Ausstellungen niederschlägt. Das kulturelle Gedächtnis sei, so Assmann weiter, „durch seine Alltagsferne gekennzeichnet“, habe aber daneben seine Fixpunkte, die sich nicht mit der fortschreitenden Gegenwart verändern<sup>66</sup>. Letztlich werde auch das kulturelle Gedächtnis durch Sprachgewohnheiten, Traditionen, Brauchtum und Konventionen geprägt und präge diese wiederum selbst<sup>67</sup>.

Derartige Fragen betreffen auch das Thema der vorliegenden Arbeit, in der es ja darum geht, der Quellenkunde als Methode der Geschichtswissenschaft zu ihrem Recht zu verhelfen. An der Zeitgeschichte und einer ihrer Methoden, der mit einem Anglizismus auch im Deutschen als Oral History bezeichneten Befragung von noch lebenden Zeitzeugen, schieden sich die Geister. Für Johann Gustav Droysen gab es eine Grenze der Geschichte und der Überlieferung im Hinblick auf die Gegenwart. Nicht alles Ephemere der Gegenwart sollte zur Geschichte werden; Boulevardpresse, Jahrmarktgeschrei, Moden, der, so Droysen, „atmosphärische Prozeß der ... Dünste“, kurzum: alles, was den Tagesgeschmack betrifft, sollte außen vor bleiben. Die Geschichtswissenschaft, so Droysen, sollte sich stattdessen auf das Wichtige, das ‚Bleibende‘ konzentrieren<sup>68</sup>. Die Zeitge-

61 Assmann, *Gedächtnis*, 1988, S. 10 (unter Punkt 2).

62 Assmann, *Gedächtnis*, 1992, S. 44.

63 Assmann, *Gedächtnis*, 1988, S. 10.

64 Assmann, *Gedächtnis*, 1988, S. 11.

65 Assmann, *Gedächtnis*, 1988, S. 11.

66 Assmann, *Gedächtnis*, 1988, S. 12, was in der Folge mit einem Verweis auf den jüdischen Festkalender illustriert wird. Zugegeben, Festtage sind kein Alltag, Festtage gehören aber wie die Alltäglichkeit zur Lebenswelt. Alltage und Festtage zusammen prägen die Lebenswelt, so dass an dieser Stelle Assmanns Theorie nicht ganz stringent erscheint.

67 Assmann, *Gedächtnis*, 1988, S. 12–16.

68 Johann Gustav Droysen: *Grundriß der Historik*. Die letzte Druckfassung. (Dritte, umgearbeitete Auflage Leipzig [...] 1882). In: Ders.: *Historik*, hg. Leyh, 1, 1977, S. 413–450, hier

schichte musste sich als eigene Disziplin innerhalb der Geschichtswissenschaften erst etablieren, was nicht zuletzt der besonderen Überlieferungslage (noch lebende Zeitzeugen) geschuldet war<sup>69</sup>. Die Aussagen der noch lebenden Zeitzeugen lassen sich ebenso als Quellen verstehen und mit kritischer Vorsicht benutzen wie beispielsweise die Werke älterer Schriftsteller der römischen Antike; beide geben jeweils eine subjektive Sicht wieder und sind von einer bewussten oder unbewussten Parteilhaltung geprägt. Gemeinsam ist ihnen, dass sie eine Perspektive auf die Vergangenheit bieten. Die Perspektivität ist zu berücksichtigen, wenn man nach der vergangenen Welt fragt. Die hiermit verknüpften Fragen spielen gerade in der Diskussion um die Bedeutung der Vergangenheit, des Gedächtnisses und der persönlichen Erfahrung für die Kultur eine herausragende Rolle.

Noch 1994 unterschied Reinhart Koselleck anlässlich des Generationenwechsels der überlebenden Zeugen des Judenmords durch das NS-Regime zwischen der „gegenwärtigen Vergangenheit der Überlebenden“ und „der *reinen Vergangenheit* [Hervorhebung von Aleida Assmann, v.S.], die sich der Erfahrung entzogen hat“<sup>70</sup>. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass die Zeitgeschichte als eine „unreine Vergangenheit“ zu verstehen wäre, getrübt nämlich wegen der persönlichen, vielleicht gar emotionalen Beteiligung der Zeitzeugen. Aber gerade die Trennung ist methodisch eben nicht geboten, die Quellenkunde/-kritik ist in beiden Bereichen zu beachten, die Emotionalität bedingt die Perspektivität der Quellen, und nicht zuletzt konnten auch in der fernerer Vergangenheit Gefühle zum Ausdruck gebracht worden sein, die die Überlieferung bis heute prägen. Mithin ist die Zeitgeschichte nicht von der Geschichte zu trennen, und folglich können auch ausgesprochene Modeerscheinungen wie die Mode selbst, Erzeugnisse der Boulevardpresse, Werbung u.v.a.m. der Geschichtswissenschaft dienen. Es sei wiederholt: Anders, als Droysen seinerzeit wollte, kann der modernen Geschichtswissenschaft ‚alles‘ zur Quelle werden, sogar Aktuelles und Ephemerer.

Wenn, wie Huizinga schreibt<sup>71</sup>, es keine Vergangenheit gibt, sondern wir uns die Vergangenheit lediglich vergegenwärtigen, indem wir uns Bilder und Vorstellungen von der Vergangenheit verschaffen, so ist darauf hinzuweisen, dass es in diesem Sinne auch die Gegenwart nicht gibt, sondern wir uns lediglich aufgrund

---

S. 430, § 34: „Nicht das wüste Durcheinander der gleichzeitigen Meinungen, Nachrichten, Gerüchte ist die erste Quelle; das ist nur der sich täglich wiederholende atmosphärische Prozeß der aufsteigenden und sich niederschlagenden Dünste, aus denen die Quellen [erst, v.S.] werden. [Absatz] In der Regel beherrscht die e r s t e h i s t o r i s c h e Z u s a m m e n f a s s u n g [Hervorhebung wie Vorlage, v.S.] die weitere Überlieferung“.

69 Jüngst zu diesem Problemkreis Aprile, Erfindung, 2013, insbes. S. 117–126.

70 Koselleck, Nachwort, 1981 (Or. 1966), S. 117. – Diese Textstelle als Argument für die Folgen des Versterbens der Zeitzeugen, das als „eine Krise des Erfahrungsgedächtnisses“ verstanden wird, bei Assmann, Erinnerungsräume, 1999, S. 14, wo überhaupt darauf verwiesen wird, dass durch das Verschwinden der Betroffenen die Beschäftigung mit der Vergangenheit in eine „Verwissenschaftlichung mündet“.

71 Siehe hier den Beginn der Einleitung.

der medialen Vermittlung Bilder und Vorstellungen vom gegenwärtigen Zeitgeschehen und Zuständen machen können. Erst recht gilt dies von der Zukunft.

Die Welt der Vergangenheit war größer als eine jeweils gegenwärtige Geschichts- oder Erinnerungskultur wahr haben will. Die heutige Geschichts- oder Erinnerungskultur konzentriert sich nur auf einzelne Themen („Erinnerungsorte“), vorzugsweise zeitgeschichtliche, wie es in der konventionellen Einteilung der Geschichtswissenschaft heißt. Man kultiviert nur das, was man kennt, und was einen betrifft. Die mittelalterliche Vergangenheit spielt dabei eher eine diffuse, auf alle Fälle untergeordnete Rolle. Die wissenschaftliche Geschichtsforschung muss sich hingegen aus dem Korsett des durch die gegenwärtigen Interessen eingeengten Geschichtsbildes befreien und darf bzw. muss heute vergessene Erscheinungen und die Überlieferung als solche zum Thema machen dürfen, um Unbekanntes<sup>72</sup> entdecken zu können, das für die Menschen in der Vergangenheit aber von Bedeutung war. Forschung ist das Ziel.

All diese Überlegungen ändern nichts an dem Umstand, dass die Überlieferung, das historische Material gegeben ist, oder mit anderen Worten, dass die Quellen gegeben sind. Die Frage ist, was man aus ihnen macht.

Für die Geschichtswissenschaft bleibt festzuhalten, dass sich immer wieder neue Fragen an die archivalischen, bibliothekarischen und musealen Überlieferungen richten lassen, weswegen die Geschichte auch in Zukunft immer wieder neu geschrieben werden wird<sup>73</sup>. Die Überlieferung – ein unerschöpflicher Gegenstand.

---

72 Wie beispielsweise den Wappenkönig der Ruwieren, siehe zu diesem Amt Johann Huizinga: *Ruyers und Poyers*. In: *Wirtschaft und Kultur. FS Alfred Dopsch zum 70. Geb. Baden 1938* [ND Frankfurt am Main 1966], S. 535–546, wiederabgedruckt in: *Verzamelde Werken*, Bd 4. Haarlem 1949, S. 198–209. – Harm von Seggern: *Hermann von Brüninghausen, Wappenkönig der Ruwieren*. In: *Stephan Selzer und Ulf-Christian Ewert (Hg.): Menschenbilder – Menschenbildner. Individuum und Gruppe im Blick des Historikers (= Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 2)*. Berlin 2002, S. 109–117.

73 So bereits Goethe in seinem Bonmot, dass „die jetzige Generation immer entdeckt, was die alte (vorhergehende) schon vergessen hat“ (im November 1810 an Riemer, *Artemis-Gedenkausgabe der Werke, Briefe und Gespräche*, hg. v. Ernst Beutler, Bd. 22: *Goethes Gespräche*, 1. Teil. Zürich 1949, S. 612, Nr. 1020).

## VIII. QUELLEN UND LITERATUR

### 1. QUELLEN

#### a. ungedruckte Quellen

AHL, Kanzlei, Niederstadtbücher, 1400–1418, 1430–1451 *Pantaleonis*, 1451–1465 *Palmarum*, 1465 *Pasche*-1474, 1475–1478 *Ascensio domini*, 1478 *corporis Christi* – 1481.

AHL, Kanzlei, Niederstadtbücher, Reinschriften, 1481–1488, 1489–1495.

AHL, Kanzlei, Niederstadtbücher, Urschriften, 1481 *Elisabeth* – 1489 *Divisio apostolorum*, 1496–1500 *Laetare Jesu* (–1501 *Laurentii martirium*).

AHL, Alte Gerichte, Notariat, Mappe 1 (Notariatskonzepte Johan Bersenbrugges 1472–1494).

AHL, Altes Senatsarchiv, Interna, Gerichtswesen, B 1 (Urteil- und Protokollbuch des Niedergerichts 1504–1511).

AHL, Altes Senatsarchiv, Interna, Eide 1 (ältestes Eidbuch des Rats, 16. Jahrhundert).

#### b. gedruckte Quellen (zur Lübecker Geschichte und zum Niederstadtbuch, edierte Stadtbücher anderer Städte sind als Literatur verarbeitet worden)

Hanserecense, hg. vom Verein für Hansische Geschichte, Abt. I, Bd. 6. Leipzig 1889; Abt. III, Bd. 6. Lübeck 1899.

Lübeckisches Urkundenbuch, Bd. 1–11. Lübeck 1858–1905.

Cordes, Albrecht, Klaus Friedland und Rolf Sprandel (Hg.): *Societates*. Das Verzeichnis der Handelsgesellschaften im Lübecker Niederstadtbuch 1311–1361 (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 54). Köln/Weimar/Wien 2003.

Crull, F.: Ältere Aufzeichnungen über das Gerichtsverfahren in Lübeck. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 5, 1888, S. 455–460.

Ebel, Wilhelm (Hg.): *Lübecker Ratsurteile*. 4 Bde. Göttingen 1955–1967.

Hach, Johann Friedrich: *Das Alte Lübische Recht*. Lübeck 1839.

Hagedorn, Anton: Führung des Niederstadtbuchs. In: *Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, 1. H., 1883/1884, S. 79f.

Jahnke, Carsten, und Antjekathrin Graßmann (Hg.): *Seerecht im Hanseraum des 15. Jahrhunderts*. Edition und Kommentar zum Flandrischen Copiar Nr. 9 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 36). Lübeck 2003.

- [Jancke, Peter] (Hg.): Der Kolberger Kodex des Lübisches Rechts. Transkription der mittelniederdeutschen Handschrift, Übersetzung ins Hochdeutsche, Glossar und Auswahlbibliographie von Thomas Rudert. Hamburg 2005.
- Korlén, Gustav: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (= Norddeutsche Stadtrechte, 2). Lund/Kopenhagen 1951.
- Lesnikov, Michail P. (Hg.): Die Handelsbücher des hansischen Kaufmannes Veckinchusen (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 19). Berlin 1973.
- MGH, Const., Bd. 2, hg. v. Ludwig Weiland, Hannover 1906.
- Pacioli, Luca: Abhandlung über die Buchhaltung 1494. Nach dem italienischen Original von 1494 ins Deutsche übersetzt und mit einer Einleitung über die italienische Buchhaltung im 14. und 15. Jahrhundert und Paciolis Leben und Werk versehen von Balduin Penndorf (= Quellen und Studien zur Geschichte der Betriebswirtschaftslehre, 2). Stuttgart 1933.
- Repertorium Germanicum, Bd. 1: Verzeichnis der in den Registern und Kame-ralakten Clemens' VII. von Avignon vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1378–1394, bearb. von Emil Göller. Berlin 1916.
- Repertorium Germanicum, Bd. 8: Verzeichnis der in den Registern und Kame-ralakten Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, 1458–1464, bearb. von Dieter Brosius und Ulrich Scheschkewitz, Teil 1: Text. Tübingen 1993.
- Simon, Ulrich (Hg.): Das Lübecker Niederstadtbuch 1363–1399, Teil 1: Einleitung und Edition, Teil 2: Register (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 56). Köln/Weimar/Wien 2006.
- Vogtherr, Hans-Jürgen (Hg.): Die Lübecker Pfundzollbücher 1492–1496 (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 41, 1–4). Köln/Weimar/Wien 1996. [keine Edition, sondern Aufbereitung als Datenmaterial].

## 2. HILFSMITTEL

- Ebel, Wilhelm: Jurisprudencia Lubecensis. Bibliographie des lübisches Rechts, hg. von Antjekathrin Graßmann (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 5). Lübeck 1980.
- Graßmann, Antjekathrin (Hg.): Beständeübersicht des Archivs der Hansestadt Lübeck (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 29). Lübeck 2005.
- Lasch, Agathe, Conrad Borchling, Gerhard Cordes und Dieter Möhn (Hg.): Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1, Teil 1, Lfg. 1–Bd. 3, Teil 2, Lfg. 38. Hamburg 1928-Kiel/Hamburg 2015.
- Lexikon des Mittelalters, hg. von Norbert Angermann u.a.. 9 Bde. München 1980–1999.

- Lübben, August: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Nach dem Tode des Verf. vollendet von Christoph Walter. Norden/Leipzig 1888, ND Darmstadt 1995.
- Lübeck Schrifttum 1900–1975, bearb. von Gerhard Meyer und Antjekathrin Graßmann. München 1976.
- Lübeck Schrifttum 1976–1986, bearb. von Gerhard Meyer und Antjekathrin Graßmann. Lübeck 1988.
- Lübecker Urkundenbuch, [Bd. 12]: Wort- und Sachregister zu Bd. 1–11, bearb. von Friedrich Techen. Lübeck 1932.
- Schiller, Karl, und August Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 5 Bde. Bremen 1875–1881, ND Wiesbaden 1969.
- Schröder, Johannes von, und Hermann Biernatzki: Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Gebiets der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck. 2 Bde. Oldenburg <sup>2</sup>1855/56 (ND Kiel 1983).
- Schultze, Johannes: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 102, 1966, S. 1–10.

### 3. LITERATUR

- Bei mehreren Werken eines Verfassers sind sie alphabetisch nach dem Kurztitel, dem ersten Substantiv im Titel geordnet.
- Achnitz, Wolfgang (Hg.): Wappen als Zeichen. Mittelalterliche Heraldik aus kommunikations- und zeichentheoretischer Perspektive (= Das Mittelalter 11, 2006). Berlin 2006.
- Ahlborn, Claus: Die Geschäftsfähigkeit Lübecker Frauen zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In: Der Wagen 2000, S. 64–75.
- Ahlborn, Claus: Urteile und Protokolle des Lübecker Niedergerichts aus den Jahren 1504–1511. Masch. o.O. o.J. [Lübeck 1998]. [Privatdruck, ein Exemplar befindet sich in der Dienstbibliothek des AHL: L IV 482]
- Ahlers, Olof: Civitates. Lübecker Neubürgerlisten 1317–1356 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, 19). Lübeck 1967.
- Ahlers, Olof: Zur Geschichte des Notariats in Lübeck. In: Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe (Hg.): Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig. Lübeck 1953, S. 341–347.
- Ahlers, Olof (Hg.): Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt. Lübeck 1976.
- Albrecht, Hans: Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 17, 1915, S. 63–117 und S. 205–266.
- Amelsberg, Werner: Die „samende“ im lübischen Recht. Eine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern im spätmittelalterlichen Lübeck (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 64). Wien/Köln/Weimar 2012.



- Aprile, Iwan-Michelangelo d': Die Erfindung der Zeitgeschichte. Geschichtsschreibung und Journalismus zwischen Aufklärung und Vormärz. Mit einer Edition von 93 Briefen von Friedrich Buchholz an Johann Friedrich Cotta, 1805–1833. Berlin 2013.
- Arnold, Klaus: Das „finstere“ Mittelalter. Zur Genese und Phänomenologie eines Fehlurteils. In: *Saeculum* 32, 1981, S. 287–300.
- Arnold, Klaus: Quellen. In: Stefan Jordan (Hg.): *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe*. Stuttgart 2002, S. 251–255.
- Arnold, Klaus: Der wissenschaftliche Umgang mit Quellen. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.): *Geschichte. Ein Grundkurs*. Reinbek bei Hamburg <sup>3</sup>2001, S. 42–58.
- Assmann, Aleida: Einführung in die Kulturwissenschaft. Grundbegriffe, Themen, Fragestellungen (= Grundlagen der Anglistik und Amerikanistik, 27). Berlin <sup>3</sup>2011.
- Assmann, Aleida: Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses. München 1999.
- Assmann, Aleida, und Heidrun Friese (Hg.): *Identitäten* (= Erinnerung, Geschichte, Identität, 3; = suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 1404). Frankfurt am Main 1998.
- Assmann, Jan: Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Jan Assmann und Tonio Hölscher (Hg.): *Kultur und Gedächtnis* (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 724). Frankfurt am Main 1988, S. 9–19.
- Assmann, Jan: *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*. München 1992.
- Auge, Oliver: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (= *Mittelalter-Forschungen*, 28). Ostfildern 2009.
- Auge, Oliver: Hanesprache versus Hochdeutsch. Zu Verständigungsproblemen und Identitätsbildung durch Sprache anhand des Sprachwechsels norddeutscher Fürsten und ihrer Kanzleien ab 1500. Die Beispiele Mecklenburg und Pommern. In: Peter von Moos (Hg.): *Zwischen Babel und Pfingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne*, 8.–16. Jahrhundert. Akten der 3. deutsch-französischen Tagung des Arbeitskreises „Gesellschaft und individuelle Kommunikation in der Vormoderne“ in Verbindung mit dem Historischen Seminar der Universität Luzern, Höhenscheid (Kassel), 16.–19. Nov. 2006 (= *Gesellschaft und individuelle Kommunikation in der Vormoderne*, 1). Wien/Zürich/Berlin/Münster 2008, S. 447–476.
- Barber, Sarah, und Corinna M. Peniston-Bird (Hg.): *History beyond the Text. A Student's Guide to Approaching Alternative Sources* (= *Routledge Guide to Using Historical Sources*). London 2009.
- Barrelmeyer, Uwe: *Geschichtliche Wirklichkeit als Problem. Untersuchungen zu geschichtstheoretischen Begründungen historischen Wissens bei Johann Gus-*

- tav Droysen, Georg Simmel und Max Weber (= Beiträge zur Geschichte der Soziologie, 9). Münster 1997.
- Bauer, Wilhelm: Einführung in das Studium der Geschichte. Tübingen <sup>2</sup>1928.
- Bauer, Wilhelm (Hg.): Die Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1: Familienkorrespondenz bis 1526, Bd. 2 in 2 Teilen (zusammen mit Robert Lacroix): Familienkorrespondenz 1527 und 1528, 1529 und 1530 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 11, 30–31). Wien 1912, 1937–38.
- Bauer, Wilhelm: Die öffentliche Meinung in der Weltgeschichte (= Museum der Weltgeschichte, 1). Potsdam 1930.
- Baumann, Anette: Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer 1495–1690. Berufswege in der Frühen Neuzeit. In: ZRG, Germ. Abt., 117, 2000, S. 550–563.
- Baumann, Anette, Siegrid Westphal, Stephan Wendehorst und Stefan Ehrenpreis (Hg.): Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 37). Köln/Weimar/Wien 2001.
- Becher, Ursula A.J.: August Ludwig von Schlözer – Analyse eines historischen Diskurses. In: Hans Erich Bödeker, Georg G. Iggers, Jonathan B. Knudsen und Peter H. Reill (Hg.): Aufklärung und Geschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 81). Göttingen 1986, S. 344–362.
- Becker, Frank, und Elke Reinhardt-Becker: Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften. Frankfurt am Main 2001.
- Bedos-Rezak, Brigitte Miriam, und Dominique Iogna-Prat (Hg.): L'individu au Moyen Âge. Individuation et individualisation avant la modernité. Paris 2005.
- Bedos-Rezak, Brigitte Miriam, und Dominique Iogna-Prat: Les marqueurs de l'individuation. In: Brigitte Miriam Bedos-Rezak und Dominique Iogna-Prat (Hg.): L'individu au Moyen Âge. Individuation et individualisation avant la modernité. Paris 2005, S. 33–42.
- Bedos-Rezak, Brigitte Miriam: Du sujet à l'objet. La formulation identitaire et ses enjeux culturels. In: Peter von Moos (Hg.): Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft (= Norm und Struktur, 23). Köln/Weimar/Wien 2004, S. 63–83.
- Beech, George T., Monique Bourin und Pascal Chareille (Hg.): Personal Names. Studies of Medieval Europe. Social Identity and Familial Structures (= Studies in Medieval Culture, 43). Kalamzoo, Mich. 2002.
- Behrisch, Lars: Gerichtsnutzung ohne Herrschaftskonsens. Kriminalität in Görlitz im 15. und 16. Jahrhundert. In: Rebekka Habermas und Gerd Schwerhoff (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. Frankfurt am Main / New York 2009, S. 219–248.
- Behrmann, Thomas: Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter (= Greifswalder Historische Studien, 6). Hamburg 2004.

- Behrmann, Thomas: Zum Wandel der öffentlichen Anrede im Spätmittelalter. In: Gerd Althoff (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, 51). Stuttgart 2001, S. 291–317.
- Behrmann, Thomas: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen. In: Hagen Keller (Hg.): Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (= Münstersche Mittelalter-Schriften, 68). München 1995, S. 1–18.
- Berger, Elisabeth: Name und Recht. Die Entwicklung der Familiennamen und ihre Einbeziehung in die Rechtsordnung. In: ZRG, Germ. Abt., 117, 2000, S. 564–591.
- Berlatsky, Joel: Lawrence Stone – Social Science and History. In: Walter L. Arnstein (Hg.): Recent Historians of Great Britain: Essays on the Post-1945 Generation. Ames (Iowa State University Press) 1990, S. 75–100.
- Bertheau, Friedrich: Wirtschaftsgeschichte des Klosters Preetz im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. In: ZSHG 47, 1917, S. 91–266.
- Bernheim, Ernst: Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie. Mit Nachweis der wichtigsten Quellen und Hilfsmittel zum Studium der Geschichte. Leipzig <sup>5+6</sup>1908.
- Bernheim, Ernst: Zur Bedeutung der Frage im wissenschaftlichen Denken. In: Zeitschrift für Hochschulpädagogik 21, 1930, S. 5–6.
- Beyerle, Konrad: Die deutschen Stadtbücher. In: Deutsche Geschichtsblätter 11, 1910, S. 145–200.
- Blanckenburg, Christine von: Die Hanse und ihr Bier. Brauwesen und Bierhandel im hansischen Verkehrsgebiet (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 51). Köln/Weimar/Wien 2001.
- Blanke, Horst Walter: Die Historik im Kontext der Lehr- und Publikationstätigkeit Droysens. In: Stefan Rebenich und Hans-Ulrich Wiemer (Hg.): Johann Gustav Droysen – Philosophie und Politik, Historie und Philologie (= Campus Historische Studien, 61). Frankfurt am Main/ New York 2012, S. 393–423.
- Blattmann, Marita: Prolegomena zur Untersuchung mittelalterlicher Protokolle. In: Frühmittelalterliche Studien 36, 2003, S. 413–432.
- Blauert, Andreas: Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (= Frühneuzeit-Forschungen, 7). Tübingen 2000.
- Blumenberg, Hans: Beobachtungen an Metaphern. In: Archiv für Begriffsgeschichte 15, 1971, S. 161–214.
- Böcker, Heidelore: Die Stadtbücher von Haldensleben, ca. 1255–1486. Analyse und Register (= Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters, 26). Hamburg 2010.
- Bönisch-Brednich: Die „Quelle“ und das „Feld“. Zum Gebrauch von Metaphern in der heutigen Volkskunde. In: Rolf Wilhelm Brednich und Heinz Schmitt (Hg.): Symbole. Zur Bedeutung der Zeichen in der Kultur. 30. Deutscher

- Volkskundekongreß in Karlsruhe vom 25. bis 29. Septembere 1995. Münster u.a. 1997, S. 373–386.
- Boer, Dick E.H. de: Looking for Security. Merchant Networks and Risk Reduction Strategies. In: Hanno Brand (Hg.): The German Hanse in Past and Present. A Medieval League as a Model for Modern Interregional Cooperation? Groningen 2007, S. 49–68.
- Boer, Dick E.H. de: Koopliedennetwerken en de Hanze. In: Hanno Brand (Hg.): Koggen, kooplieden en kantoren. De Hanze, een praktisch netwerk (= Groninger Hanze Studies, 4). Hilversum <sup>2</sup>2010, S. 63–77.
- Boer, Pim den, Heinz Duchhardt und Wolfgang Schmale (Hg.): Europäische Erinnerungsorte, 3 Bde., bisher Bd. 1: Mythen und Grundbegriffe des europäischen Selbstverständnisses. München 2012.
- Boockmann, Andrea: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (= Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, 13). Göttingen 1980.
- Boockmann, Hartmut: Barbarossa in Lübeck. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 61, 1981, S. 7–18.
- Boockmann, Hartmut: Die Gegenwart des Mittelalters. Berlin 1988.
- Borsdorf, Ulrich, und Heinrich Theodor Grütter: Einleitung. In: Ulrich Borsdorf und Herich Theodor Grütter (Hg.): Orte der Erinnerung. Frankfurt am Main/New York 1999, S. 1–10.
- Boyle, Leonard E., O.P.: A Survey of the Vatican Archives and of its Medieval Holdings (= Subsidia Mediaevalia, 1). Toronto 1972.
- Brand, Hanno, Sven Rabeler und Harm von Seggern (Hg.): Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums, 13.–16. Jahrhundert (= Groninger Hanze Studies, 5). Hilversum 2014.
- Brandt, Ahasver von: Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Jahrgang 1973, 3), Heidelberg 1973.
- Brandt, Ahasver von: Erschließung von Lübecker Quellen zur hansischen Personen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. In: Hansische Geschichtsblätter 78, 1960, S. 121–128.
- Brandt, Ahasver von (Hg.): Regesten der Lübecker Bürgertestamente 1278–1363, 2 Bde (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, 18 und 24). Lübeck 1964 und 1973.
- Brandt, Ahasver von: Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350. Phil. Diss. Düsseldorf 1935.
- Brandt, Ahasver von: Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck. In: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964 (= Vorträge und Forschungen, 11). Konstanz/Stuttgart 1966, S. 215–239. Wieder abgedruckt und hiernach zitiert in den gesammelten Aufsätzen: Klaus Friedland und Rolf

- Sprandel (Hg.): Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt. Köln/Wien 1979, S. 209–232.
- Brandt, Ahasver von: Werkzeug des Historikers. Stuttgart 1958, <sup>17</sup>2008.
- Brandt, Georg Wilhelm von: Vogtei und Rektorat in Lübeck während des 13. Jahrhunderts. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 107, 1971, S. 162–201.
- Brauneder, Wilhelm (Hg.): Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 1: 1395–1400, Teil 2: 1401–1405 (= Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 3: Leges, 10, 1–2). Wien 1989, 1998.
- Brendecke, Arndt: Art. Tatsache. In: Stefan Jordan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe. Stuttgart 2002, S. 282–285.
- Brieler, Ulrich: Die Unerbittlichkeit der Historizität. Foucault als Historiker (= Beiträge zur Geschichtskultur, 14). Köln/Weimar/Wien 1998.
- Brincken, Anna-Dorothee von den: Die kartographische Darstellung Nordeuropas durch italienische und mallorquinische Portolanzeichner im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter 92, 1974, S. 45–58.
- Brosius, Dieter: Das Repertorium Germanicum. In: Reinhold Elze und Arnold Esch (Hg.): Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 70). Tübingen 1990, S. 123–165.
- Brunner, Otto: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“ (1958). In: Ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen <sup>3</sup>1980, S. 103–127.
- Bruns, Alken: Art. Lütgendorf-Leinburg, *Willibald* Leo Freiherr von. In: Schleswig-holsteinisches biographisches Lexikon 11, 2000, S. 236–241.
- Bruns, Friedrich: Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (= Hansische Geschichtsquellen, N.F., 2). Berlin 1900.
- Bruns, Friedrich: Meister Bernt Notkes Leben. In: Nordelbingen. Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck 2, 1923, S. 37–57.
- Bruns, Friedrich: Die Lübeckischen Pfundzollbücher von 1492–1496. Teil 1. In: Hansische Geschichtsblätter, Jg. 1904/05, S. 107–131. – Teil 2. In: Ebd., 13, 1907, S. 457–499. – Teil 3. In: Ebd., 14, 1908, S. 357–407.
- Bruns, Friedrich: Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 32, 1951, S. 1–67.
- Bruns, Friedrich: Die älteren lübischen Ratslinien. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 27, 1934, S. 31–99.
- Bruns, Friedrich: Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500. In: Hansische Geschichtsblätter 11, 1903, S. 45–102.
- Bruns, Friedrich: Die Lübecker Stadtschreiber und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 29, 1938, S. 91–168.

- Bruns, Friedrich, und Weczerka, Hugo: Hansische Handelsstraßen. Atlas, Textband und Register (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F., 13, 1–3), Köln/Wien 1962–1968.
- Bünz, Enno: Art. Paul Kirn. In: Sächsische Biographie. Im Internet unter [saebi.isgv.de/biografie/Paul\\_Kirn\\_\(1890-1965\)](http://saebi.isgv.de/biografie/Paul_Kirn_(1890-1965)).
- Burke, Peter: Geschichtsfakten und Geschichtsfiktionen. In: *Freibeuter. Vierteljahresschrift für Kultur und Politik* 62, Dez. 1994, S. 47–68.
- Burkhardt, Mike: Der Bergenhandel im Spätmittelalter. Handel, Kaufleute, Netzwerke (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 60). Köln 2009.
- Busch, Jürgen: Der Brautschatz im lübischen Güterrecht vor Einführung des revidierten Stadtrechtes von 1586 unter besonderer Berücksichtigung der Lübecker Ratsurteile. Diss. jur. masch. Hamburg 1970.
- Chartier, Roger: Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung. Berlin 1989.
- Chartier, Roger: Intellektuelle Geschichte und Geschichte der Mentalitäten. In: Ulrich Raulff (Hg.): *Mentalitäten – Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse*. Berlin 1989, S. 69–96.
- Chun, Jin-Sung: Das Bild der Moderne in der Nachkriegszeit. Die westdeutsche „Strukturgeschichte“ im Spannungsfeld von Modernitätskritik und wissenschaftlicher Innovation (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, 6). München 2000.
- Cordes, Albrecht: Die Anfänge des Gesellschaftshandels im Hanseraum bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. In: Nils Jörn, Detlef Kattinger und Horst Wernicke (Hg.): *Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse* (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 48). Köln/Weimar/Wien 1999, S. 65–78.
- Cordes, Albrecht: Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 45). Köln/Weimar/Wien 1998.
- Cordes, Albrecht: Gewinnteilungsprinzipien im hansischen und oberitalienischen Gesellschaftshandel des Spätmittelalters. In: Gerhard Köbler und Hermann Nehlsen (Hg.): *Wirkungen europäischer Rechtskultur*. FS Karl Kroeschell 70. Geb. München 1997, S. 135–149.
- Cordes, Albrecht: Die Helfer vor Gericht in der deutschen Rechtsgeschichte. In: *L'assistance dans la résolution des conflits, 4<sup>e</sup> partie* (= *Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions*, 65). Brüssel 1998, S. 177–195.
- Cordes, Albrecht: Wie verdiente der Kaufmann sein Geld? Hansische Handelsgesellschaften im Spätmittelalter (= *Handel, Geld und Politik vom frühen Mittelalter bis heute*, 2). Lübeck 2000.
- Cordes, Albrecht: Art. Publizität. In: *LexMA* 7, 1995, Sp. 318f.
- Cordes, Albrecht (Hg.): *Hansisches und hansestädtisches Recht* (= *Hansische Studien*, 17). Trier 2008.

- Cordes, Albrecht: Art. Vorsprecher. In: HRG 5, 1994, Sp. 1065f.
- Cordes, Albrecht, Friedland, Klaus und Sprandel, Rolf (Hg.): Societates. Das Verzeichnis der Handelsgesellschaften im Lübecker Niederstadtbuch 1311–1361 (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 54). Köln/Weimar/Wien 2003.
- Croce, Benedetto: Antihistorismus. Vortrag, gehalten von Benedetto Croce auf dem Internationalen Philosophenkongress in Oxford am 3. September 1930, übersetzt von Karl Vossler. In: HZ, 143, 1931, S. 457–466.
- Curtius, Ernst Robert: Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter. Bern <sup>9</sup>1978.
- Daniel, Ute: Clio unter Kulturschock. Zu den aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaft. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 48, 1997, S. 195–218 und S. 259–278.
- Dann, Otto: Schiller, der Historiker und die Quellen. In: Otto Dann, Norbert Oellers und Ernst Osterkamp (Hg.): Schiller als Historiker. Stuttgart/Weimar 1995, S. 109–126.
- Debus, Friedhelm (Hg.): Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge des Kolloquiums vom 18.-20. September 1998 (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, 7). Mainz/Stuttgart 2000.
- Dekker, Rudolf: Ego-Dokumente in den Niederlanden vom 16. bis 17. Jahrhundert. In: Winfried Schulze (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (= Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2). Berlin 1996, S. 33–54.
- Depkat, Volker: Nicht die Materialien sind das Problem, sondern die Fragen, die man stellt. Zum Quellenwert von Autobiographien für die historische Forschung. In: Rathmann, Thomas, und Nikolaus Wegmann (Hg.): „Quelle“. Zwischen Ursprung und Konstrukt. Ein Leitbegriff in der Diskussion (= Beihefte zur Zeitschrift für Deutsche Philologie, 12). Berlin 2004, S. 102–117.
- Derks, Hans: Über die Faszination des „Ganzen Hauses“. In: Geschichte und Gesellschaft 22, 1996, S. 221–242.
- Diener, Hermann: Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv 1378–1512. Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 51, 1972, S. 305–368.
- Diestelkamp, Bernhard: Von der Arbeit des Reichskammergerichts. In: Jost Hausmann (Hg.): Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 91–132.
- Dirlmeier, Ulf: Zu den Beziehungen zwischen oberdeutschen und norddeutschen Städten im Spätmittelalter. In: Werner Paravicini (Hg.): Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan 1907–1984, 15.-16. Mai 1987 (= Kieler Historische Studien, 34). Sigmaringen 1990, S. 203–217.

- Dollinger, Phillipe: Die Hanse. Stuttgart <sup>4</sup>1989.
- Dösseler, Emil: Toversichtsbrieft für Soest. Schreiben in Nachlassangelegenheiten an die Stadt Soest von 1325 bis 1639 (= Soester Beiträge, 31). Soest 1969.
- Dralle, Lothar: Der Bernsteinhandel des Deutschen Ordens in Preußen, vornehmlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In: Hansisches Geschichtsblätter 99, 1981, S. 61–72.
- Dronsk, Kerstin: Lübecker Testamente als Quelle zur Kulturgeschichte des Spätmittelalters. In: Horst Wernicke und Nils Jörn (Hg.): Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, 31, Hansische Studien, 10). Weimar 1998, S. 61–66.
- Droysen, Johann Gustav: Historik. Rekonstruktion der ersten vollständigen Fassung der Vorlesungen (1857). Grundriß der Historik in der ersten handschriftlichen (1857/58) und in der letzten gedruckten Fassung (1882), hg. von Peter Leyh, Bd. 1. Stuttgart-Bad Cannstatt 1977.
- Dülmen, Richard van (Hg.): Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Köln/Weimar/Wien 2001.
- Dünnebeil, Sonja: Die Lübecker Zirkelgesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 27). Lübeck 1996.
- Dürr, Hans Peter: Nacktheit und Scham (= Der Mythos vom Zivilisationsprozess, 1). Frankfurt am Main 1992.
- Dusil, Stephan: Das Soester Recht. In: Wilfried Ehbrecht in Verbindung mit Gerhard Köhn und Norbert Wex (Hg.): Soest. Geschichte der Stadt. Bd. 1: Der Weg ins städtische Mittelalter. Topographie, Herrschaft, Gesellschaft (= Soester Beiträge, 52). Soest 2010, S. 429–486.
- Dusil, Stephan: Die Soester Stadtrechtsfamilie. Mittelalterliche Quellen und neuzeitliche Historiographie (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 24). Köln/Weimar/Wien 2007.
- Dusil, Stephan: Zur Verbreitung des Soester Rechts im Mittelalter. Perspektiven der vergleichenden Stadtrechtsforschung. In: Albrecht Cordes (Hg.): Hansisches und hansestädtisches Recht (= Hansische Studien, 17). Trier 2008, S. 172–203.
- Ebel, Friedrich, und Renate Schelling: Die Bedeutung deutschen Stadtrechts im Norden und Osten des mittelalterlichen Europa. Lübisches und Magdeburger Recht als Gegenstand von Kulturtransfer und Träger der Moderne. In: Robert Schweitzer und Waltraud Bastmann-Bühner (Hg.): Die Stadt in europäischen Nordosten. Kulturbeziehungen von der Ausbreitung des Lübischen Rechts bis zu Aufklärung (= Veröffentlichungen der Aue Stiftung, 12). Helsinki/Lübeck 2001, S. 35–46.
- Ebel, Friedrich: Eine bislang unbekannte Handschrift des Lübischen Rechts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 77, 1997, S. 226–231.



- Ebel, Friedrich, und Schelling, Renate: Das lateinische lübische Recht in der schlesisch-polnischen Fassung des 13. Jahrhunderts. In: ZRG, Germ. Abt. 110, 1993, S. 93–148.
- Ebel, Wilhelm: Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher. in: Ders.: Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, 1. Teil (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, 14). [Lübeck 1950], S. 122–134.
- Ebel, Wilhelm: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Weimar 1958.
- Ebel, Wilhelm: Erbe, Erbgut und wohlgewonnen Gut im lübischen Recht. In: ZRG, Germ. Abt. 97, 1980, S. 1–42.
- Ebel, Wilhelm: Über die Formel „für mich und meine Erben“ in mittelalterlichen Schuldurkunden. In: ZRG, Germ. Abt. 84, 1967, S. 236–274.
- Ebel, Wilhelm: Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, 1. Teil (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, 14). [Lübeck 1950].
- Ebel, Wilhelm: Lübisches Kaufmannsrecht vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhundert (= Der Göttinger Arbeitskreis, 37). [Göttingen 1951].
- Ebel, Wilhelm: Lübisches Recht, Bd. 1. Lübeck 1971.
- Ebel, Wilhelm: Die lübische Rechtsfindung. In: Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe (Hg.): Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig. Lübeck 1953, S. 297–310.
- Ebel, Wilhelm: Bürgerliches Rechtsleben zu Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen (= Quellensammlung zur Kulturgeschichte, 4). Göttingen/Frankfurt/Berlin 1954.
- Ebel, Wilhelm: Die Vorsate. In: Ders.: Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, 1. Teil (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, 14). [Lübeck 1950], S. 30–37.
- Ebel, Wilhelm: Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, 6). Göttingen 1953.
- Ebeling, Knut, und Stephan Günzel (Hg.): Archivologie. Theorie des Archivs in Wissenschaft, Medien und Künsten (= Kaleidogramme, 30). Berlin 2009.
- Eberhard, Kurt: Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (= Urban-Taschenbücher, 386). Stuttgart u.a. 1987.
- Eco, Umberto: Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte (= edition suhrkamp, 895). Frankfurt am Main 1977.
- Eggers, Michael, und Matthias Rothe (Hg.): Wissenschaftsgeschichte als Begriffsgeschichte. Terminologische Umbrüche im Entstehungsprozess der modernen Wissenschaften (= Science Studies). Bielefeld 2009.
- Eibl, Elfie-Marita: Uferlose Fülle? Urkunden und Briefe des 15. Jahrhunderts. Probleme ihrer Erfassung und Verwertung. In: Tom Graber (Hg.): Diplomatistische Forschungen in Mitteldeutschland (= Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde, 12). Leipzig 2005, S. 237–247.

- Ende, Bernhard Am: Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 2). Lübeck 1975.
- Engel, Evamaria: Aus dem Alltag des Hansehistorikers: Wie viele und warum wendische Hansestädte? In: Silke Urbanski, Christian Lamschus und Jürgen Ellermeyer (Hg.): Recht und Alltag im Hanseraum. FS Gerhard Theuerkauf 60. Geb. Lüneburg 1993, S. 125–143.
- Engelke, Thomas: *Eyn grosz alts Statpuech*. Das „Gelbe Stadtbuch“, der Stadt Regensburg. Forschungen und Edition (= Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte, 2). Regensburg 1995.
- Entholt, Hermann: Zum Gedächtnis Friedrich Techens. In: Hansische Geschichtsblätter 61, 1936, S. 1–6.
- Erler, Adalbert: Art. Schuldanerkenntnis (prozessual). In: HRG 4, 1990, Sp. 1510–1512.
- Erler, Adalbert: Art. Schuldhaft. In: HRG 4, 1990, Sp. 1512–1514.
- Ernst, Wolfgang: Das Gesetz des Gedächtnisses. Medien und Archive am Ende (des 20. Jahrhunderts). Berlin 2007.
- Esch, Arnold: EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen des Mittelalters. Die neuen Indices des Repertorium Germanicum. Vorbemerkungen zum Thema. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 71, 1991, S. 242–339.
- Esch, Arnold: Überlieferungschance und Überlieferungszufall. In: HZ 240, 1985, S. 529–570. Wiederabdruck in Ders.: Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart. München 1994, S. 39–69 mit gekürztem Belegapparat S. 228f.
- Esch, Arnold: Der Umgang des Historikers mit seinen Quellen. Über die bleibende Notwendigkeit von Editionen. In: Lothar Gall und Rudolf Schieffer (Hg.): Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 22./23. Mai 1998 (= Historische Zeitschrift, Bh., N.F., 28). München 1999, S. 129–147.
- Eskildsen, Kasper Rijsbjerg: Leopold Ranke's Archival Turn. Location and Evidence in Modern Historiography. In: Modern Intellectual History 5, 2008, S. 425–452.
- Eßmann, August-Wilhelm: Vom Eigennutz zum Gemeinnutz. Gemeine, fromme und milde Legate von Lübecker und Kölner Bürgern des 17. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Testamente (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 45). Lübeck 2007.
- Evans, Richard J.: In Defence of History. London 1997; dt.: Fakten und Fiktionen. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis. Frankfurt am Main 1998.
- Falchetta, Piero (Hg.): Fra Mauro's World Map. With a Commentary and Translations of the Inscriptions (= Terrarum orbis, 5). Turnhout 2006.

- Farge, Arlette: *Le goût des archives* (= *La librairie du XXe siècle*). Paris 1989.  
Dt. Übers.: *Der Geschmack des Archivs*. Aus dem Frz. von Jörn Etzold. Mit einem Nachwort von Alf Lüdtke. Göttingen 2011.
- Fehling, Emil Ferdinand: *Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart* (= *Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt*, 7, H. 1). Lübeck 1925.
- Fellner, Fritz: *Die historische Quelle – Instrument der Geschichtsforschung und Baustein des Geschichtsbewusstseins oder Baustein der Geschichtsforschung und Instrument des Geschichtsbewusstseins?* In: Grete Klingenstein, Fritz Fellner und Hans Peter Hye (Hg.): *Umgang mit Quellen heute. Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (= *Fontes Rerum Austriacarum*, 2. Abt., 92). Wien 2003, S. 19–33.
- Finger, Jürgen: *Zeithistorische Quellenkunde von Strafprozessakten*. In: Jürgen Finger, Sven Keller und Andreas Wirsching (Hg.): *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*. Göttingen 2009, S. 97–113.
- Finger, Jürgen, und Sven Keller: *Täter und Opfer – Gedanken zur Quellenkritik und Aussagekontext*. In: Jürgen Finger, Sven Keller und Andreas Wirsching (Hg.): *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*. Göttingen 2009, S. 114–131.
- Fink, Georg: *Nachruf Friedrich Bruns*. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 31, 1949, S. 255.
- Fink, Georg: *Ein vielseitiger Geschäftsmann in Lübeck und Mecklenburg nach seinen aus den Jahren 1528–1537*. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 31, 1949, S. 189–206.
- Fink, Georg: *Lübeck's Stadtgebiet [mit vier Karten]*. In: Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe (Hg.): *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig*. Lübeck 1953, S. 243–296.
- Fink, Georg: *Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck*. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 27, 1934, S. 209–237.
- Fischer, Matthias Gerhard: *Art. Zeugen*. In: HRG 5, 1998, Sp. 1684–1693.
- Forstreuter, Kurt: *Zu den Anfängen der hansischen Islandfahrt*. In: *Hansische Geschichtsblätter* 85, 1969, S. 111–119.
- Forstreuter, Kurt: *Die Geschichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an die Kurie, von den Anfängen bis 1403* (= *Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie*, 1; = *Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung*, 12). Göttingen 1961.
- Foucault, Michel: *Nietzsche, die Genealogie, die Historie*. In: Michel Foucault: *Von der Subversion des Wissens*. Aus dem Französischen von Walter Seitter (= *Reihe Hanser*, 150), München 1974, S. 83–109. [Or.: *Nietzsche, la généalogie, l'histoire*. In: *Hommage à Jean Hyppolite* (= *Épiméthée. Essais philosophiques*). Paris 1971, S. 145–172].

- Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses. Aus dem Franz v. Walter Seiter. Mit einem Essay von Ralf Konersmann. Frankfurt am Main 1971. [Or.: *L'ordre du discours*. Paris 1971].
- Fouquet, Gerhard: Die Finanzen der Bergenfahrer zu Lübeck. Das Schüttingsrechnungsbuch 1469–1530. In: Antjekathrin Graßmann (Hg.): Das Hansische Kontor zu Bergen und die Lübecker Bergenfahrer. International Workshop Lübeck 2003 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 41). Lübeck 2005, S. 140–162.
- Fouquet, Gerhard: 'Geschichts-Bilder' in einer Reichs- und Hansestadt. Christian von Geren und seine Chronik der Lübecker Bergenfahrer, ca. 1425–1486. In: Rolf Hammel-Kiesow und Michael Hundt (Hg.): Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. FS Antjekathrin Graßmann 65. Geb. Lübeck 2005, S. 113–125.
- Fouquet, Gerhard: Ein Italiener in Lübeck. Der Florentiner Gerardo Bueris († 449). In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78, 1998, S. 187–220.
- Fouquet, Gerhard: Lübeck als Reichsstadt – die Zeit Friedrichs III. In: Gerhard Fouquet, Mareike Hansen, Carsten Jahnke und Jan Schlürmann (Hg.): Von Menschen, Ländern, Meeren. Festschrift für Thomas Riis zum 65. Geburtstag. Tönning 2006, S. 277–305.
- Fouquet, Gerhard: Nahrungskonsum und Öffentlichkeit im Späten Mittelalter. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 124, 1999, S. 31–49.
- Fouquet, Gerhard: Netzwerke im internationalen Handel des Mittelalters. Eine Einleitung. In: Fouquet/Gilomen (Hg.), Netzwerke, 2010, S. 9–21.
- Fouquet, Gerhard, und Hans-Jörg Gilomen (Hg.): Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters (= Vorträge und Forschungen, 72). Ostfildern 2010.
- François, Etienne, und Hagen Schulze (Hg.): Deutsche Erinnerungsorte. 3 Bde. München 2001.
- Frensdorff, Ferdinand: Die Verfestung nach den Quellen des lübischen Rechts. [Einleitung] in: Otto Francke: Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (= Hansische Geschichtsquellen, 1). Halle a.d. Saale 1875.
- Fried, Johannes: Wissenschaft und Phantasie. Das Beispiel der Geschichte. In: Historische Zeitschrift 263, 1996, S. 291–316.
- Friederici, Adolf: Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160–1400. Verfassungsrechtliche und personenstandliche Untersuchungen (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holstein, 91). Neumünster 1988.
- Frommer, Sören: Fragmente in multiplen Kontexten. Formationsprozesse in der Archäologie. In: Christian Gastgeber, Christine Glassner, Kornelia Holzner-Tobisch und Renate Spreitzer (Hg.): Fragmente. Der Umgang mit lückenhafter Quellenüberlieferung in der Mittelalterforschung. Akten des internationalen Symposiums des Zentrums Mittelalterforschung [...] Wien, 19.–21. März 2009 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften, 415). Wien 2010, S. 77–96.

- Fuchs, Ralf-Peter: Gott lässt sich nicht verleugnen. Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 1), Konstanz 2000, S. 315–335.
- Fuhrmann, Horst: „Mundus vult decipi“. Über den Wunsch des Menschen, betrogen zu werden. In: HZ 241, 1985, S. 529–541.
- Funk, M.: Die lübischen Gerichte. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Teil 1. In: ZRG, Germ. Abt., 26, 1905, S. 53–90.
- Fulda, Daniel: Wissenschaft aus Kunst. Die Entstehung der modernen deutschen Geschichtsschreibung 1760–1860 (= European Cultures, 7). Berlin/New York 1996.
- Geffcken, Peter: Soziale Schichtung in Augsburg 1396 bis 1521. Beitrag zu einer Strukturanalyse Augsburg im Spätmittelalter. Phil. Diss. masch. München 1995.
- Gehring, Petra: Foucault – die Philosophie im Archiv. Frankfurt am Main/New York 2004.
- Germann, Hans: Das Eindringen römischen Rechts in das lübische Privatrecht. Diss. jur. Leipzig [ersch. Glauchau] 1933.
- Geuenich, Dieter: Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘? Versuch einer Definition. In: Friedhelm Debus (Hg.): Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge eines Kolloquiums vom 18.-20. September 1998 (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abh. der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, 7). Mainz/Stuttgart 2000, S. 17–29.
- Gilomen, Hans-Jörg: Dienstleistungen. Expansion und Transformation des „dritten Sektors“, 15.-20. Jahrhundert (= Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 22). Zürich 2007.
- Gilomen, Hans-Jörg, Margrit Müller und Laurent Tissot: Einleitung: In: Gilomen (Hg.), Dienstleistungen, 2007, S. 9–16.
- Ginzburg, Carlo: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst. In: Ders.: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis. Berlin 1983, S. 61–96.
- Goertz, Hans-Jürgen: Abschied von „historischer Wirklichkeit“. Das Realismusproblem in der Geschichtswissenschaft. In: Jens Schröter und Antje Eddelbüttel (Hg.): Konstruktion von Wirklichkeit. Beiträge aus geschichtstheoretischer, philosophischer und theologischer Perspektive (= Theologische Bibliothek Töpelmann, 127). Berlin/New York 2004, S 1–18.
- Goertz, Hans-Jürgen: Unsichere Geschichte. Zur Theorie historischer Referentialität (= reclam Universal-TB 17.035). Stuttgart 2001.
- Goetz, Hans-Werner: Die Historische Fragestellung in ihrer Bedeutung für die Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft. In: Rainer Hering und

- Rainer Nicolaysen (Hg.): Lebendige Sozialgeschichte. Gedenkschrift für Peter Borowsky. Wiesbaden 2003, S. 94–101.
- Goetz, Hans-Werner: „Perspektiven“ deutscher Mediävistik. Zum „Trend“ geschichtswissenschaftlicher Nachwuchsarbeiten der letzten zehn Jahre. In: *Das Mittelalter* 8, 2003, H. 1, S. 142–150.
- Goetz, Hans Werner: *Proseminar Geschichte: Mittelalter* (= UTB, 1719). Stuttgart 1993.
- Gorißen, Stefan: Der Preis des Vertrauens. Unsicherheit, Institutionen und Rationalität im vorindustriellen Fernhandel. In: Ute Frevert (Hg.): *Vertrauen. Historische Annäherungen*. Göttingen 2003, S. 90–118.
- Graßmann, Antjekathrin (Hg.): *Alte Bestände – neue Perspektiven* (= Kleine Hefte zur Stadtgeschichte, 9). Lübeck 1992.
- Graßmann, Antjekathrin: Zu den wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen Lübecks ins Baltikum im Lichte einer unbekanntenen Quellengruppe. In: Bernd Kasten, Matthias Manke und Johann Peter Wurm (Hg.): *Leder ist Brot. Beiträge zu einer norddeutschen Landes- und Archi- geschichte*. FS Andreas Röpcke. Schwerin 2011, S. 125–135.
- Graßmann, Antjekathrin: Eine weitere Dreyersche Fälschung an den Tag gekommen. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertums- kunde* 51, 1971, S. 90–92.
- Graßmann, Antjekathrin: *Lübeckische Geschichte*. Lübeck <sup>4</sup>2008.
- Graßmann, Antjekathrin: Art. Lübeck, St. Johannis. In: Ulrich Faust, OSB (Hg.): *Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg* (= *Germania Benedictina*, 12: Nord- deutschland). St. Ottilien 1994, S. 361–374.
- Graßmann, Antjekathrin: Art. Osthusen, Johannes. In: *NDB* 19, 1998, S. 628.
- Graßmann, Antjekathrin: Quellenwert und Aussagemöglichkeiten von Lübecker Archivalien zu den Fragen von Haus- und Grundbesitz und Hausbewohnern auf dem Hintergrund der Wirtschafts- und Sozialstruktur. In: *Beiträge des Lübeck-Symposiums 1978 zu Geschichte und Sachkultur des Mittelalters und der Neuzeit* (= *Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte*, 4). Bonn 1980, S. 27–30.
- Graßmann, Antjekathrin: Zur Rückführung der Lübecker Archivbestände aus der ehemaligen DDR und UdSSR 1987 und 1990. In: *Hansische Geschichts- blätter* 110, 1992, S. 57–70.
- Graßmann, Antjekathrin: Art. Schröder, Hermann. In: *Schleswig-holsteinisches biographisches Lexikon* 13, 2011, S. 428–431.
- Graßmann, Antjekathrin: Zu den Lübecker Stadtbüchern. In: Jürgen Sarnowsky (Hg.): *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten* (= *Hansische Studien*, 17). Trier 2006, S. 71–80.
- Graßmann, Antjekathrin: Von der Trese, der Schatzkammer des lübeckischen Rats. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertums- kunde* 54, 1974, S. 87–93.

- Groebner, Valentin: *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 108). Göttingen 1993.
- Ha, Kien Nghi: *Kolonial-rassistisch – subversiv – postmodern. Hybridität bei Homi Bhabha und in der deutschsprachigen Rezeption*. In: Rebekka Harbermas und Rebekka von Mallinckrodt (Hg.): *Interkultureller Transfer und nationaler Eigensinn. Europäische und angloamerikanische Positionen der Kulturwissenschaft*. Göttingen 2004, S. 53–70.
- Hach, Eduard: *Aus Paul Frencking's ältestem Testamentsbuche, 1503–1728*. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 6, 1892, S. 431–514.
- Hacke, Jens, und Matthias Pohlig (Hg.): *Theorie in der Geschichtswissenschaft. Einblicke in die Praxis des historischen Forschens* (= *Eigene und fremde Welten*, 7). Frankfurt am Main 2008.
- Häberlein, Mark: *Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts* (= *Colloquia Augustana*, 9). Berlin 1998.
- Häfele, Rolf, Rolf Hammel-Kiesow, Uwe Karow, Günter Löffler, Klaus Romeikat und Thomas Rahlf: *Aufnahme und Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten 1284–1600 mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung*. In: Rolf Hammel-Kiesow (Hg.): *Wege zur Erforschung städtischer Häuser und Höfe. Beiträge zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit am Beispiel Lübecks im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit* (= *Häuser und Höfe in Lübeck*, 1). Neumünster 1993, S. 337–383.
- Härtel, Reinhard (Hg.): *Personenamen und Identität. Namengebung und Namensgebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung. Akten der Tagung der Akademie Friesach „Stadt und Kultur im Mittelalter“*, 25. bis 29. September 1995 (= *Grazer grundwissenschaftliche Forschungen*, 3; = *Schriften der Akademie Friesach*, 2). Graz 1997.
- Hahn, Alois: *Wohl dem, der eine Narbe hat. Identifikationen und ihre soziale Konstruktion*. In: Peter von Moos (Hg.): *Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft* (= *Norm und Struktur*, 23). Köln/Weimar/Wien 2004, S. 43–62.
- Hahn, Karl-Heinz: *Schiller als Historiker*. In: Hans Erich Bödeker, Georg G. Iggers, Jonathan B. Knudsen und Peter H. Reill (Hg.): *Aufklärung und Geschichte* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 81). Göttingen 1986, S. 388–415.
- Haller von Hallerstein, Helmut Frhr. von: *Größe und Quellen des Vermögens von hundert Nürnberger Bürgern um 1500*. In: *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs*, Bd. 1. Nürnberg 1967, S. 117–176.
- Hammel-Kiesow, Rolf: *Die Anfänge Lübecks. Von der abotritischen Landnahme bis zur Eingliederung in die Grafschaft Holstein-Stormarn*. In: Antjekathrin Graßmann (Hg.): *Lübeckische Geschichte*. Lübeck <sup>4</sup>2008, S. 1–45.

- Hammel-Kiesow, Rolf: Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: Von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten 10 Jahre (1988–1999), Teil 1: bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78, 1998, S. 47–114.
- Hammel-Kiesow, Rolf: Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: Von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten 10 Jahre (1988–1999), Teil 2: Verfassungsgeschichte, Bürger, Rat und Kirche, Außenvertretung und Weltwirtschaftspläne. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 80, 2000, S. 9–61.
- Hammel, Rolf: Häusermarkt und wirtschaftliche Wechsellagen 1284–1700. In: Hansische Geschichtsblätter 106, 1988, S. 41–107.
- Hammel, Rolf: *Hereditas, area* und *domus*. Grundstücksgefüge und Sozialstruktur in Lübeck vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Hausforschung 35, 1984/86 (Themenheft: Hausbau in Lübeck. Tagung des Arbeitskreises für Hausforschung in der Hansestadt Lübeck, 14.–17. Juni 1984), S. 175–199.
- Hammel, Rolf: Hauseigentum im spätmittelalterlichen Lübeck. Methoden zur sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten. In: Alfred Falk und Rolf Hammel (Hg.): Archäologische und schriftliche Quellen zur spätmittelalterlich-neuzeitlichen Geschichte der Hansestadt Lübeck. Materialien und Methoden einer archäologisch-historischen Auswertung (= Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte, 10). Bonn 1987, S. 85–306.
- Hammel-Kiesow, Rolf: Der Kolberger Kodex und das lübische Recht im Ostseeraum. In: [Peter Jancke] (Hg.): Der Kolberger Kodex des Lübischen Rechts. Transkription der mittelniederdeutschen Handschrift, Übersetzung ins Hochdeutsche, Glossar und Auswahlbibliographie von Thomas Rudert. Hamburg 2005, S. 165–182.
- Hammel-Kiesow, Rolf: Hansischer Seehandel und wirtschaftliche Wechsellagen. Der Umsatz im Lübecker Hafen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, 1492–6 und 1680–2. In: Stuart Jenks und Michael North (Hg.): Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- Wirtschaftsgeschichte der Hanse (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 39). Köln/Weimar/Wien 1993, S. 77–93.
- Hammel-Kiesow, Rolf: Lübeck als Vorbild zahlreicher Städtegründungen im Ostseeraum? In: Erich Hoffmann und Frank Lubowitz (Hg.): Die Stadt im westlichen Ostseeraum. Vorträge zur Stadtgründung und Stadterweiterung im Hohen Mittelalter, Teil 1 (= Kieler Werkstücke, Reihe A, 14). Frankfurt am Main u.a. 1995, S. 263–323.
- Hammel-Kiesow, Rolf (Hg.): Wege zur Erforschung städtischer Häuser und Höfe. Beiträge zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit am Beispiel Lü-



- becks im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit (= Häuser und Höfe in Lübeck, 1). Neumünster 1993.
- Hammel-Kiesow, Rolf: Stadtherrschaft und Herrschaft in der Stadt. In: Jörgen Bracker (Hg.): Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, Bd. 1 [Ausstellungskatalog]. Hamburg 1989, S. 330–349.
- Hammel-Kiesow, Rolf: Vermögensverhältnisse und Absatzmöglichkeiten der Bäcker in hansischen Seestädten am Beispiel Lübecks. Ein Beitrag zur hansischen Gewerbegeschichte des späten 14. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter 99, 1981, S. 33–60
- Hammel, Rolf: Art. Wittenborg, Johann. In: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 6, 1982, S. 303–305.
- Hanisch, Ernst: Die linguistische Wende. Geschichtswissenschaft und Literatur. In: Wolfgang Hardtwig und Hans-Ulrich Wehler (Hg.): Kulturgeschichte heute (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16). Göttingen 1996, S. 212–230
- Hartweg, Frédéric, und Klaus-Peter Wegera (Hg.): Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Tübingen <sup>2</sup>2005.
- Hartwig, Julius: Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 21, 6). Berlin 1903.
- Hattenhauer, Hans: Geschichte des Beamtentums (= Handbuch des öffentlichen Dienstes, 1). Köln u.a. 1980.
- Haverkamp, Alfred: Perspektiven deutscher Geschichte während des Mittelalters (= Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 1). Stuttgart <sup>10</sup>2004.
- Haverkamp, Anselm, und Barbara Vincken: Quelle. In: Anne Kwaschik und Mario Wimmer (Hg.): Von der Arbeit des Historikers. Ein Wörterbuch zu Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. (= Histoire, 19). Bielefeld 2010, S. 161–163.
- Heckmann, Dieter: Inhalt oder Hülle? Zu den Aufgaben von Namen- und Sachweisern in Quelleneditionen. In: Matthias Thumser, Janusz Tandeki und Dieter Heckmann (Hg.): Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum, 14.–16. Jahrhundert. Ergebnisse der beiden internationalen Tagungen 13.–15. Oktober 1999 in Berlin und 5.-6. Oktober 2000 in Thorn (= Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quelleneditionen, [1]). Thorn 2001, S. 65–73.
- Heimpel, Hermann: Geleitwort. In: Heinz Quirin: Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte. Stuttgart <sup>5</sup>1991 [1. Aufl. 1950], S. 14–19.
- Heinsohn, Wilhelm: Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 12). Lübeck 1933.
- Hemmie, Dagmar: Ungeordnete Unzucht. Prostitution im Hanseraum, 12.–16. Jahrhundert. Lübeck – Bergen – Helsingør (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 57). Köln/Weimar/Wien 2007.

- Henn, Volker: Lübisches Recht in den Auslandsniederlassungen der Hanse. In: Heiner Lück, Matthias Puhle und Andreas Ranft (Hg.): Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 6). Köln/Weimar/Wien 2009, S. 49–65.
- Henz, Günter Johannes: Elemente einer Allgemeinen historischen Quellenkunde. In: Archiv für Kulturgeschichte 56, 1974, S. 1–24.
- Henze, Gerhard: Das Handeln für andere vor Gericht im lübisches Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts. Jur. Diss. masch. Göttingen 1959.
- Hlaváček, Ivan: Das Problem der Masse – das Spätmittelalter. In: Archiv für Diplomatik 52, 2006, S. 371–393.
- Hobsbawm, Eric: The Revival of Narrative: Some Comments. In: Past and Present 86, 1980, S. 3–6.
- Höhler, Jakob: Die Anfänge des Handwerks in Lübeck. In: Archiv für Kulturgeschichte 1, 1903, S. 129–194.
- Hoffmann, Erich: Der Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck. In: Werner Paravicini (Hg.): Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums zu Ehren Karl Jordans, 1907–1984, Kiel, 15.-16. Mai 1987 (= Kieler Historische Studien, 34). Sigmaringen 1990, S. 73–93.
- Hoffmann, Erich: Gilde und Rat in den schleswigschen und nordelbischen Städten im 12. und 13. Jahrhundert. In: Hansische Geschichtsblätter 105, 1987, S. 1–16.
- Hoffmann, Erich: Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter – Die große Zeit Lübecks. In: Antjekathrin Graßmann (Hg.): Lübeckische Geschichte. Lübeck 42008, S. 81–339.
- Hoffmann, Frank: „Ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht zu gewinnen“. Quellenkritische Untersuchungen zur preußischen Gewerbestatistik zwischen Wiener Kongress und Reichsgründung (= Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit, 32). Stuttgart 2012.
- Hofmann, Klaus: *Also stet ez in dem statpuech*. Die Wiener Neustädter Ratsbücher als geschichtswissenschaftliche Quellen. In: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich, N.F. 16, 2011, S. 11–40.
- Hofmeister, Adolf E.: Das Schuldbuch eines Bremer Islandfahrers aus dem Jahr 1558. Erläuterungen und Text. In: Bremisches Jahrbuch 80, 2001, S. 20–50.
- Hohls, Hermann: Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert. In: Hansische Geschichtsblätter 51, 1926, S. 116–158.
- Holst, Jens Christian: Lübisches Baurecht im Mittelalter. In: Jahrbuch für Hausforschung 49, 2002, S. 115–181.
- Homeyer, Carl Gustav: Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg (= Abhandlungen der Königlich Akademie der Wissenschaften zu Berlin). Berlin 1860.

- Hornscheidt, Antje: Der ‚linguistic turn‘ aus der Sicht der Linguistik. In: Bernd Henningsen und Stephan Michael Schröder (Hg.): Vom Ende der Humboldt-Kosmen. Konturen von Kulturwissenschaft (= Die kulturelle Konstruktion von Gemeinschaften im Modernisierungsprozeß, [1]). Baden-Baden 1997, S. 175–206.
- Howell, Martha C., und Walter Prevenier: From reliable sources. An Introduction to Historical Methods. Ithaca, N.Y./London 2001, dt. Werkstatt des Historikers. Eine Einführung in die historischen Methoden, dt. v. Theo Kölzer (= UTB, 2524). Köln/Weimar/Wien 2004.
- Hübner, Kurt: Kritik der wissenschaftlichen Vernunft (= Alber-Broschur Philosophie). Freiburg i.Br. 1978, <sup>3</sup>1986.
- Hüttenberger, Peter: Überlegungen zu einer Theorie der Quelle. In: Bernd A. Rusinek, Volker Ackermann und Jörg Engelbrecht (Hg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit. Paderborn u.a. 1992, S. 253–265, hier S. 264f.
- Huizinga, Johan: Aufgaben der Kulturgeschichte. In: Johan Huizinga: Wege der Kulturgeschichte. Studien. München 1930, S. 7–77.
- Huizinga, Johan: Homo ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel. Reinbek bei Hamburg <sup>20</sup>2006.
- Huizinga, Johan: Rechtsbronnen der stad Haarlem (= Oud-Vaderlandsche Rechtsbronnen. Werken der Vereniging tot uitgaaf de bronnen van het oud-vaderlandsche recht, 2<sup>de</sup> reeks, 13). 's-Gravenhagen 1911.
- Huizinga, Johan: Über eine Definition des Begriffs Geschichte. In: Johan Huizinga: Wege der Kulturgeschichte. Studien. München 1930, S. 78–88.
- Hundsichler, Helmut: Puzzles aus Fragmenten? Rekonstruktion als Verstehensfrage. In: Christian Gastgeber, Christine Glassner, Kornelia Holzner-Tobisch und Renate Spreitzer (Hg.): Fragmente. Der Umgang mit lückenhafter Quellenüberlieferung in der Mittelalterforschung. Akten des internationalen Symposiums des Zentrums Mittelalterforschung [...] Wien, 19.–21. März 2009 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften, 415). Wien 2010, S. 21–34.
- Iggers, Georg G.: Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1565). Göttingen <sup>2</sup>1996, S. 87–96.
- Iggers, George G.: The Image of Ranke in American and German Historical Thought. In: History and Theory 2, 1962, S. 17–40.
- Iogna-Part, Dominique: La question de l'individu à l'épreuve du Moyen Âge. In: Brigitte Miriam Bedos-Rezak und Dominique Iogna-Prat (Hg.): L'individu au Moyen Âge. Individuation et individualisation avant la modernité. Paris 2005, S. 7–29.
- Irsigler, Franz: Hansischer Kupferhandel im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 97, 1979, S. 15–35.
- Isenmann, Eberhard: Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amts und Willensbil-

- dung – politische Kultur. In: Monnet, Pierre, und Otto Gerhard Oexle (Hg.): Stadt und Recht im Mittelalter / La ville et le droit au Moyen Age (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 174). Göttingen 2003, S. 215–479.
- Jacob, Karl: Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter (bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts), Teil I: Einleitung, allgemeiner Teil, die Zeit der Karolinger (= Sammlung Götschen, 279). Berlin <sup>6</sup>1959, S. 9.
- Jäger, Helmut: Einführung in die Umweltgeschichte. Darmstadt 1994.
- Jansen, Dorothea: Einführung in die Netzwerkanalyse. Grundlagen, Methoden, Forschungsbeispiele. Opladen <sup>3</sup>2006.
- Jaritz, Gerhard und Neschwara, Christian (Hg.): Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 3: 1406–1411 (= Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 3: Leges, 10/3). Wien 2005.
- Jaschkowitz, Tanja: Das Lübecker Schuhmacheramt vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift des Lübeckischen Vereins für Geschichte und Altertumskunde 79, 1999, S. 164–195.
- Jenks, Stuart: A Capital without a State. Lübeck *caput totius hanze* (to 1474). In: Historical Research 65, 1992, S. 134–149.
- Jenks, Stuart: War die Hanse kreditfeindlich? In: VSWG 69, 1982, S. 305–337.
- Jesse, Wilhelm: Der wendische Münzverein (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F., 6). Lübeck 1928.
- Jordan, Stefan: Das Dilemma gegenwärtiger Geschichtstheorie – Plädoyer für eine Geschichtsethik. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 29, 2000 (= Moshe Zuckermann [Hg.]: Geschichte denken. Philosophie, Theorie, Methode), S. 5–18.
- Jordan, Stefan: Geschichtstheorie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Schwellenzeit zwischen Pragmatismus und Klassischem Historismus. Frankfurt am Main/New York 1998.
- Jordan, Stefan: Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft (= Orientierung Geschichte). Paderborn u.a. 2009.
- Kala, Tiina: Das Geschriebene und das Mündliche. Das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval. In: Albrecht Cordes (Hg.): Hansisches und hansestädtisches Recht (= Hansische Studien, 17). Trier 2008, S. 91–112.
- Kala, Tiina (Hg.): Lübecki õiguse Tallinna kjoodeks 1282 [dt.: Der Revaler Kodex des lübischen Rechts 1282]. [Transkription und Übersetzung ins Estnische]. Tallinn 1998.
- Kammler, Clemens, und Rolf Parr und Ulrich Johannes Schneider unter Mitarbeit von Elke Reinhardt-Becker (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben, Werk, Wirkung. Stuttgart/Weimar 2008.
- Kaufmann, Ekkehard (Hg.): Festgabe für Paul Kirn zum 70. Geburtstag, dargebracht von Freunden und Schülern. Berlin 1961.

- Kellenbenz, Hermann (Hg.): *Oberdeutsche Kaufleute in Sevilla und Cadix 1525–1560. Eine Edition von Notariatsakten aus den dortigen Archiven.* Eingel. von Rolf Walter (= *Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit*, 21). Stuttgart 2001.
- Keller, Hagen: *Vom ‚heiligen Buch‘ zur ‚Buchführung‘. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter.* In: *Frühmittelalterliche Studien* 26, 1992, S. 1–31.
- Keller, Hagen: *Oralité et écriture.* In: Jean-Claude Schmitt und Otto Gerhard Oexle (Hg.): *Les tendances actuelles de l’histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sèvres 1997 et Göttingen 1998* (= *Histoire ancienne et médiévale*, 68). Paris 2002, S. 127–142.
- Keller, Hagen (Hg.): *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung* (= *Münstersche Mittelalter-Schriften*, 68). München 1995.
- Keller, Hagen, Klaus Grubmüller und Nikolaus Staubach (Hg.): *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen.* Akten des Internationalen Kolloquiums Münster, 17.–19. Mai 1989 (= *Münstersche Mittelalter-Schriften*, 65). München 1992.
- Keller, Hagen und Worstbrock, Franz-Josef: *Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.* In: *Frühmittelalterliche Studien* 22, 1988, S. 388–409.
- Kelly, Catriona: *History and Post-modernism, II.* In: *Past and Present* 133, 1991, S. 209–213.
- Kersken, Norbert: *Pfarrkirchen und öffentliches Notariat im Spätmittelalter.* In: Felix Biermann, Manfred Schneider und Thomas Terberger (Hg.): *Pfarrkirchen in den Städten des Hanseraums. Beiträge eines Kolloquiums vom 10. bis 13. Dezember 2003 in der Hansestadt Stralsund* (= *Archäologie und Geschichte im Ostseeraum*, 1). Rahden i. Westf. 2006, S. 193–204.
- Keupp, Heiner, Thomas Ahbe und Wolfgang Gmür (Hg.): *Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne* (= *rowohlts enzyklopädie*, 55.634). Reinbek bei Hamburg 1999.
- Keutgen, Friedrich: *Hansische Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jahrhunderts.* In: *VSWG* 4, 1906, S. 278–324, S. 461–514 und S. 568–612.
- Kintzinger, Martin: *Art. Stadtbücher.* In: *LexMA* 8, 1997, Sp. 12–13.
- Kirn, Paul: *Einführung in die Geschichtswissenschaft* (= *Sammlung Göschen*, 270). Berlin 1947, <sup>6</sup>1972..
- Kluge, Reinhard: *Das Stadtbuchinventar in den neuen Bundesländern (Entstehung, Aufbau, Stand, Aufgaben).* In: Jürgen Sarnowsky (Hg.): *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten* (= *Hansische Studien*, 17). Trier 2006, S. 65–70.
- Knabe, Lotte: *Das Zweite Wismarsche Stadtbuch 1272–1297. Liber vel de impignoratione vel emptione seu venditione hereditatum vel aliorum bonorum.* 2 Bde. (= *Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte*, N.F., 14, 1, 2). Weimar 1966.

- Koch, Rainer: Geschichtskritik und ästhetische Wahrheit. Zur Produktivität des Mythos in moderner Literatur und Philosophie. Bielefeld 1990.
- Köbler, Gerhard: Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Alfred Haverkamp (Hg.): Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (= Städteforschung, Reihe A, 18). Köln/Wien 1984, S. 136–160.
- Köbler, Gerhard: Das Recht an Haus und Hof im mittelalterlichen Lübeck. In: Klaus Friedland (Hg.): Der Ostseeraum. Historische Elemente einer wirtschaftlichen Gemeinschaft (= Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 12). Lübeck 1980, S. 31–52.
- Koehler, Berta: Das Revalgeschäft des Lübecker Kaufmanns Laurens Isermann 1532–1535. Phil. Diss. Kiel [ersch. Opladen] 1936.
- Konersmann, Ralf: Von Angesicht zu Angesicht. Der Spiegel als Metapher des Subjekts. In: Neue Rundschau 100, 1989, H. 4, S. 103–121.
- Konersmann, Ralf: Die Metapher der Rolle und die Rolle als Metapher. In: Archiv für Begriffsgeschichte 30, 1986/87, S. 84–137.
- Konersmann, Ralf: Der Philosoph mit der Maske. Michel Foucaults L'ordre du discours. In: Michel Foucault: Die Ordnung des Diskurses. Aus dem Franz v. Walter Seitter. Mit einem Essay von Ralf Konersmann. Frankfurt am Main <sup>9</sup>2003, S. 51–94.
- Koppe, Wilhelm: Fritz Rörig und sein Werk. In: Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe (Hg.): Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig. Lübeck 1953, S. 9–24.
- Koselleck, Reinhart: Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte. In: Ders.: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt am Main 1989, <sup>4</sup>2000, S. 107–129.
- Koselleck, Reinhart: Nachwort. In: Charlotte Beradt: Das Dritte Reich des Traums (= suhrkamp taschenbuch, 697). Frankfurt am Main 1981 [Or. München 1966], S. 117–132.
- Koselleck, Reinhart: Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt. In: Ders.: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt am Main 1989, <sup>4</sup>2000, S. 176–206.
- Koselleck, Reinhart: Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft. In: Theodor Schieder und Kurt Gräubig (Hg.): Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft (= Wege der Forschung, 378). Darmstadt 1977.
- Kossmann-Putto, J[ohanna] A[driana]: Huizinga als medievist in Gronigen. In: Catrien Santing (Hg.): De geschiedenis van de Middeleeuwen aan de Groningse Universiteit 1614–1939. Hilversum 1997, S. 97–108.
- Kranz, Eberhard: Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck. Diss. jur. masch. Kiel 1967.
- Krause, Detlef: Luhmann-Lexikon. Eine Einführung in das Gesamtwerk von Niklas Luhmann (= UTB 2184). Stuttgart <sup>4</sup>2005.
- Krause, Ulf-Peter: Die Geschichte der Lübecker Gerichtsverfassung. Diss. jur. masch. Kiel 1968.

- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250–1650, bearb. von Albrecht Cordes und Karin Nehlsen-von Stryk (= UTB-Rechtsgeschichte, 2735). Köln/Weimar/Wien <sup>9</sup>2008.
- Kropač, Ingo H.: Personenbezeichnungen in städtischen Quellen des Spätmittelalters. Ein Vergleich Regensburg-Wien. In: Reinhard Härtel (Hg.): Personennamen und Identität. Namengebung und Namengebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung. Akten der Tagung der Akademie Friesach „Stadt und Kultur im Mittelalter“, 25. bis 29. September 1995 (= Grazer grundwissenschaftliche Forschungen, 3; = Schriften der Akademie Friesach, 2). Graz 1997, S. 271–308.
- Krumm, Christian: Johan Huizinga, Deutschland und die Deutschen. Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Nachbarn (= Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas, 23). Münster/New York u.a. 2011.
- Kruse, Meike: Wo finde ich was? Handbuch zur Personen-, Familien- und Hausforschung im Archiv der Hansestadt Lübeck (= Kleine Hefte zur Stadtgeschichte, 18). Lübeck 2005.
- Krusenstjern, Benigna von: Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert. In: Historische Anthropologie 2, 1994, S. 462–471.
- Kuchenbuch, Ludolf: Sind mediävistische Quellen mittelalterliche Texte? Zur Verzeitlichung fachlicher Selbstverständlichkeiten. In: Hans-Werner Goetz (Hg.): Die Aktualität des Mittelalters (= Herausforderungen. Historisch-politische Analysen, 10). Bochum 2000, S. 317–354.
- Kübler, Thomas, und Jörg Oberste (Hg.): Die Stadtbücher Altendresdens, 1412–1512, bearbeitet von Jens Klingner und Robert Mund (= Die Stadtbücher Dresdens 1404–1535 und Altendresdens 1412–1528, 4). Leipzig 2009.
- Kübler, Thomas, und Jörg Oberste (Hg.): Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens 1404–1476, bearbeitet von Jens Klingner und Robert Mund, 3 Bde., Bd. 1: 1404–1476, Bd. 2: Das vierte und fünfte Stadtbuch Dresdens 1477–1505, Bd. 3: Das sechste und siebte Stadtbuch Dresdens 1505–1535 (= Die Stadtbücher Dresdens 1404–1535 und Altendresdens 1412–1528, 1–3). Leipzig 2007, 2008 und 2011.
- Kühnel, Harry: „Mit Seife misst man die Kultur ...“ Mentalität und Alltagshygiene. In: Archiv für Kulturgeschichte 73, 1991, S. 61–83.
- Kühnel, Harry: Art. Seife. In: LexMA 7, 1995, Sp. 1710f.
- Küttler, Wolfgang: Geschichtsdenken im Umbruch. Zur Theoriefrage in der Geschichtswissenschaft nach dem Jahrhundert der Extreme. In: Wolfgang Eichhorn und Wolfgang Küttler (Hg.): Was ist Geschichte? Aktuelle Entwicklungstendenzen von Geschichtsphilosophie und Geschichtswissenschaft (= Abhandlungen der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften, 19). Berlin 2008, S. 309–330.
- Kunze, Horst: Über das Registermachen. München u.a. <sup>4</sup>1992.
- Kunze, Jens (Hg.): Das älteste Stadtbuch 1375–1481 (= Urkundenbuch der Stadt Zwickau, 2; = Codex Diplomaticus Saxoniae, 2. Hauptteil, 20). Hannover 2012.

- Landau, Peter: Die Anfänge der Unterscheidung von *Ius publicum* und *Ius privatum* in der Geschichte des Kanonischen Rechts. In: Gert Melville und Peter von Moos (Hg.): Das Öffentliche und Private in der Vormoderne (= Norm und Struktur, 10). Köln/Weimar/Wien 1998, S. 629–638.
- Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse (= Historische Einführungen, 4). Frankfurt am Main/New York 2008.
- Landwehr, Götz: Nachruf Wilhelm Ebel. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 60, 1980, S. 214–216.
- Langewand, Knut: Historik im Historismus. Geschichtsphilosophie und historische Methode bei Ernst Bernheim (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 1059). Frankfurt am Main u.a. 2009.
- Laur, Wolfgang: Stadtbücher in Schleswig-Holstein. Eine Übersicht. In: Debus, Friedhelm (Hg.): Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge des Kolloquiums vom 18.–20. September 1998 (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, 7). Mainz/Stuttgart 2000, S. 45–55.
- Lechner, Georg: Die hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368 (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 10). Lübeck 1935.
- Lehe, Erich von: Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg – ihr Quellenwert zur hansischen Frühgeschichte. In: Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe (Hg.): Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig. Lübeck 1953, S. 165–177.
- Le Goff, Jacques: Préface. In: Marc Bloch : Les rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre. Paris 1983, S. I–XXXVIII; dt. Übers.: Vorwort. In: Marc Bloch: Die wunder tätigen Könige. Aus dem Franz. von Claudia Märkl. München 1998, S. S. 9–44.
- Lehmann, Karl: Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 62, 1908, S. 289–327.
- Lentz, Matthias: Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbrieffen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600). Mit einem illustrierten Katalog der Überlieferung (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 217). Hannover 2004.
- Loening, Otto: Grunderwerb und Treuhand in Lübeck (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 93). Breslau 1907.
- Lorenz, Chris: Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie. Aus dem Niederländischen von Annegret Böttner. Mit einem Vorwort von Jörn Rüsen (= Beiträge zur Geschichtskultur, 13). Köln/Weimar/Wien 1997.
- Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim: Kaufmannskredite in nordwestdeutschen Städten im 15. und 16. Jahrhundert. In: Michael North (Hg.): Kredit im spätmittel-



- relaterlichen und frühneuzeitlichen Europa (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 37). Köln/Wien 1991, S. 121–131.
- Ludz, Peter Christian, und Horst-Dieter Rönsch: Theoretischer Probleme empirischer Geschichtsforschung. In: Theodor Schieder und Kurt Gräubig (Hg.): Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft (= Wege der Forschung, 378). Darmstadt 1977 S. 60–101.
- Lück, Heiner: Zur Gerichtsverfassung in den Mutterstädten des Magdeburger und Lübecker Rechts. In: Heiner Lück, Matthias Puhle und Andreas Ranft (Hg.): Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 6). Köln/Weimar/Wien 2009, S. 163–181.
- Lück, Heiner: Art. Homeyer, Carl Gustav. In: HRG 2, 2012, Sp. 1119–1121.
- Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft. 2 Bde. Frankfurt am Main 1997.
- Luhmann, Niklas: Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität (= UTB für Wissenschaft, Soziologie fächerübergreifend, 2185). Stuttgart 2009.
- Lutterbeck, Michael: Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert. Politische, personale und wirtschaftliche Zusammenhänge in einer städtischen Führungsgruppe (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 35). Lübeck 2002.
- Lutz, Elmar : Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger, 2 Bde. (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 4, 16; = Studien zur Fuggergeschichte, 25). Tübingen 1976.
- Mäkeler, Hendrik: Reichsmünzwesen im späten Mittelalter, Teil 1: Das 14. Jahrhundert (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bh. 209). Stuttgart 2010.
- Märtl, Claudia: Wozu heute Quellen edieren? In: Amalie Fössel und Christoph Kampmann (Hg.): Wozu Historie heute? Beiträge zu einer Standortbestimmung im fachübergreifenden Gespräch (= Bayreuther Historische Kolloquien, 10). Köln/Weimar/Wien 1996, S. 17–27.
- Mahnke, Holm: Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts. Diss. jur. masch. Kiel 1969.
- Malamund, Sibylle, und Pascale Sutter: Die Betreibungs- oder Eingewinnungsverfahren der Stadt Zürich im Spätmittelalter. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 116, 1999, S. 87–118.
- Maćzak, Antoni: Ungleiche Freundschaft. Klientelbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart. A.d. Poln. von Peter Oliver Loew (= Klio in Polen, 7). Osnabrück 2005.
- Maćzak, Antoni, unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Hg.): Klientelsysteme im Europa der frühen Neuzeit (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 9). München 1988.

- Mantels, Wilhelm: Aus dem Memorial oder Geheim-Buche des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud. In: Ders.: Beiträge zur Lübisches-hansischen Geschichte. Ausgewählte historische Arbeiten, hg. von Karl Koppmann. Jena 1881, S. 341–369.
- Martin, Helmut: Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien, 1). Köln/Wien 1996
- Marwick, Arthur: The New Nature of History. Knowledge, Evidence, Language. Chicago, Ill. 2001.
- Maschke, Erich: „Obrigkeit“ im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten. In: Archiv für Reformationsgeschichte 57, 1966, S. 7–22.
- Mathias, Peter: Strategies for Reducing Risk by Entrepreneurs in the Early Modern Period. In: Clé Lesger und Leo Noordegraaf (Hg.): Entrepreneurs and Entrepreneurship in Early Modern Times (= Hollandse Historische Reeks, 24). Den Haag 1995, S. 5–24.
- Meier, Christel: Einführung. In: Christel Meier, Volker Honemann, Hagen Keller und Rudolf Suntrup (Hg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (= Münstersche Mittelalter-Schriften, 79). München 2002, S. IX–XIX.
- Meuthen, Erich: Der Methodenstand bei der Veröffentlichung mittelalterlichen Geschäftsschriftguts. In: Der Archivar 28, 1975, Sp. 255–274.
- Meuthen, Erich: Der Quellenwandel vom Mittelalter zur Neuzeit und seine Folgen für die Kunst der Publikation. In: Lothar Gall und Rudolf Schieffer (Hg.): Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 22./23. Mai 1998 (= Historische Zeitschrift, Bh., N.F., 28). München 1999, S. 17–36.
- Meyer, Gunnar: „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche“. Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 48). Lübeck 2009.
- Meyer, Gunnar: Milieu und Memoria. Schichtspezifisches Stiftungsverhalten in Lübecker Testamenten aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78, 1998, S. 115–141.
- Meyer, Gunnar: ... *up dat se mynen lesten wyllen truweliken vorvullen*. Die Werkmeister der Lübecker Pfarrkirchen als Vormünder in Testamenten. In: Stephan Selzer und Ulf Christian Ewert (Hg.): Menschenbilder – Menschenbildner. Individuum und Gruppe im Blick des Historikers (= Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 2). Berlin 2002, S. 277–293.
- Meyer, Ulrich: Soziales Handeln im Zeichen des „Hauses“. Zur Ökonomik in der Spätantike und im früheren Mittelalter (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 108). Göttingen 1998.

- Mickwitz, Gunnar: Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert (= Societas Scientiarum Fennica, Commentationes Humanarum Litterarum IX, 8). Helsingfors 1938.
- Mikoletzky, Hanns Leo: Quellenkunde des Mittelalters. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 58, 1950, S. 209–227.
- Miller, James: Die Leidenschaft des Michel Foucault. Aus dem Amerikanischen übers. von Michael Büsges unter Mitwirkung von Hubert Winkels. Köln 1995.
- Mitterauer, Michael: Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften (= Kultur und Gesellschaft, 5). Stuttgart-Bad Cannstatt 1979.
- Moos, Peter von: Einleitung. In: Ders. (Hg.): Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft (= Norm und Struktur, 23). Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1–42.
- Moos, Peter von (Hg.): Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft (= Norm und Struktur, 23). Köln/Weimar/Wien 2004.
- Mückenheim, Uwe: Die Bürgerschaft in den Lübecker Ratsurteilen. Diss. jur. masch. Hamburg 1965.
- Müller, Philipp: Doing Historical Research in the Early Nineteenth Century. Leopold Ranke, the Archive Policy, and the Relazioni of the Venetian Republic. In: Storia della Storiografia 56, 2009, S. 81–103.
- Müller, Tim B.: Arbeiter und Dichter. Über professionelle, ästhetische und ethische Motive moderner Historiker. In: Martin Baumeister, Moritz Föllmer und Philipp Müller (Hg.): Die Kunst der Geschichte. Historiographie, Ästhetik, Erzählung. Göttingen 2009, S. 29–.
- Müller-Mertens, Eckhard: Stadtbücherinventar 1200 bis 1500. Aussagen über regionale Entwicklungsstände. In: Peter Moraw (Hg.): Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter (= Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berichte und Abhandlungen, Sonderband, 6). Berlin 2000, S. 149–164.
- Muldrew, Craig: Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500–1750. In: Historische Anthropologie 6, 1998, S. 167–199.
- Muldrew, Craig: The economy of obligation. The culture of credit and social relations in early modern England (= Early modern history). Basingstoke [2000].
- Mund, Robert: Das älteste Wittenberger Stadtbuch. Ein Medium städtischer Verwaltung im Spätmittelalter. In: Heiner Lück, Enno Bünz, Leonhard Helten u.a. (Hg.): Das ernestinische Wittenberg. Stadt und Bewohner (= Wittenberg-Forschungen, 2, 1). Petersberg 2013, S. 25–32.
- Neddermeyer, Uwe: Das Mittelalter in der deutschen Historiographie vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Geschichtsschreibung und Epochenbewusstsein in

- der frühen Neuzeit (= Kölner Historische Abhandlungen, 34). Köln/Wien 1988.
- Nehlsen von Stryk, Karin: Art. Zeuge, C, I: Deutsches Recht. In: LexMA 9, 1998, Sp. 584.
- Nevers, Jeppe: The Magic of Source-Criticism. Understanding a Key Concept in Danish Academic History. In: *Storia della Storiografia* 53, 2008, S. 97–110.
- Neumann, Gerhard: Erfahrungen und Erlebnisse Lübecker Syndici und Prokuratoren in Österreich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. 1455–1470. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 59, 1979, S. 29–62.
- Neumann, Gerhard: Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien u. Hansestadt Lübeck, 11). Lübeck 1932.
- Neumann, Gerhard: Zwei Lübecker Hausbesitzer vor dem Kammergericht. In: *ZRG, Germ. Abt.*, 96, 1979, S. 209–213.
- Neumann, Gerhard: Johannes Osthusen. Ein Lübecker Syndikus und Domherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 56, 1976, S. 16–59.
- Neumann, Gerhard: Simon Batz. Lübecker Syndicus und Humanist. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 58, 1978, S. 49–74.
- Neumann, Gerhard: Lübecker Syndici des 15. Jahrhunderts in auswärtigen Diensten der Stadt. In: *Hansische Geschichtsblätter* 96, 1978, S. 38–46.
- Niehoff, Gerd: Die Entwicklung des Gastrechts im mittelalterlichen Lübeck. Diss. jur. masch. Kiel 1961.
- Nipperdey, Thomas: Nationalidee und Nationaldenkmal in Deutschland im 19. Jahrhundert. In: *HZ* 206, 1968, S. 529–585.
- Noodt, Birgit: Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 33). Lübeck 2000.
- Noodt, Birgit: Die „naringe“ Lübecker Frauen im 14. Jahrhundert. Frauenarbeit in Handel und Handwerk. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 83, 2003, S. 9–51.
- Nora, Pierre: *Les lieux de mémoire* (= *Bibliothèques des histoires*). 7 Bde. Paris 1984–1992.
- Nordalm, Jens: *Historismus im 19. Jahrhundert* (= *Reclams Universal-Bibliothek*, 17.050). Stuttgart 2006.
- Nordmann, Claus: *Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck* (= *Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Bd. 37–38). Nürnberg 1933.
- Oestmann, Peter: *Aus den Akten des Reichskammergerichts. Prozessrechtliche Probleme im Alten Reich* (= *Rechtsgeschichtliche Studien*, 6). Hamburg 2004.

- Oestmann, Peter: Der vergessliche Fürsprecher. Fallstudie zur spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit. In: Ulrich Falk, Michele Luminati und Matthias Schmoeckel (Hg.): Fälle aus der Rechtsgeschichte (= Juristische Fall-Lösungen). München 2008, S. 147–163.
- Oestmann, Peter: Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich (= *Ius commune*, Rechtsprechung, 18). Frankfurt am Main 2002.
- Oberste, Jörg, und Jens Klingner: Stadtbücher im Kontext – Stadtbuchforschung in Deutschland. In: Kübler, Thomas, und Jörg Oberste (Hg.): Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens 1404–1476, bearbeitet von Jens Klingner und Robert Mund, 3 Bde., Bd. 1: 1404–1476 (= Die Stadtbücher Dresdens 1404–1535 und Altendresdens 1412–1528, 1). Leipzig 2007, S. 20–28.
- Oestmann, Peter: Aus den Akten des Reichskammergerichts. Prozessrechtliche Probleme im Alten Reich (= Rechtsgeschichtliche Studien, 6). Hamburg 2004.
- Oexle, Otto Gerhard: Gilde und Kommune. Über die Entstehung von ‚Einung‘ und ‚Gemeinde‘ als Grundform des Zusammenlebens in Europa. In: Peter Blickle (Hg.): Theorien kommunaler Ordnung in Europa (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 36). München 1996, S. 75–97.
- Oexle, Otto Gerhard: Haus und Ökonomie im früheren Mittelalter. In: Gerd Althoff, Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle und Joachim Wollasch (Hg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. FS Karl Schmid 65. Geb. Sigmaringen 1988, S. 101–122.
- Oexle, Otto Gerhard: Was ist eine historische Quelle? In: Die Musikforschung 57, 2004, S. 332–350.
- Oexle, Otto Gerhard: Art. Wirtschaft, Ökonomie, III: Mittelalter. In: Geschichtliche Grundbegriffe 7, 1992, S. 526–550.
- Ogrin, Mircea: Ernst Bernheim 1850–1942. Historiker und Wissenschaftspolitiker im Kaiserreich und in der Weimarer Republik (= Pallas Athene, 40). Stuttgart 2012.
- Ogris, Werner: Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. Versuch eines Überblicks. In: ZRG, Germ. Abt., 82, 1965, S. 140–189.
- Olberg, Gabriele von: Übersetzungsprobleme beim Umgang mit mittelalterlichen Rechtstexten. In: ZRG, Germ. Abt., 110, 1993, S. 406–457.
- Opitz, Claudia: Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „ganzen Hauses“. In: Geschichte und Gesellschaft 20, 1994, S. 88–98.
- Opll, Ferdinand: Das große Wiener Stadtbuch, genannt Eisenbuch. Inhaltliche Erschließung (= Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A: Archivinventare, 4). Wien 1999.
- Pacioli, Luca, siehe unter Quellen
- Pätzold, Stefan: Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung. In: Archivalische Zeitschrift 81, 1998, S. 87–111.

- Papritz, Johannes: Das Handelshaus der Loitz zu Stettin, Danzig und Lüneburg. In: *Baltische Studien*, N.F., 44, 1957, S. 73–94.
- Paravicini, Werner: L'embarras de richesse. Comment rendre accessibles les archives financières de la Maison de Bourgogne-Valois. In: *Bulletin de la Classe des Lettres et des Sciences Morales et Politiques*, 6<sup>e</sup> série, 7, 1996 (ersch. 1997), S. 21–68.
- Paravicini, Werner: Hansische Personenforschung. Ziele, Wege, Beispiele. In: Rolf Hammel-Kiesow (Hg.): *Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung* (= *Hansische Studien*, 13). Trier 2002, S. 247–271.
- Paravicini, Werner: *Die Wahrheit der Historiker* (= *Historische Zeitschrift*, Beih., N.F., 53). München 2010.
- Pauli, Carl Wilhelm: *Abhandlungen aus dem Lübischem Rechte*. Theil 1: Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterm Lübischem Rechte. Lübeck 1837. – Theil 2: Die ehelichen Erbrechte. Lübeck 1840. – Theil 3: das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente nach Lübischem Rechte. Lübeck 1841. – Theil 4: Die sogenannten Wieboldsrenten und die Rentenkäufe des lübischem Rechts. Lübeck 1865.
- Pauli, Carl Wilhelm: Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 1, 1860, S. 197–218.
- Pauli, C.W.: Über die frühere Bedeutung Lübecks als Wechselplatz des Nordens. In: Ders.: *Lübeckische Zustände im Mittelalter*, Bd. 2: Vorlesungen gehalten in den Jahren 1850 bis 1868. Lübeck 1872, S. 98–147.
- Pauli, C.W.: Exkurs über die Verpfändungen nach älterem Lübischem Rechte. In: Ders., *Abhandlungen*, 4: Wieboldsrenten, 1865, S. 129–147.
- Pauli, Carl Wilhelm: *Lübeck's Mangel und Caperwesen*. Aus ungedruckten Urkunden der Niederstadtbücher. Lübeck 1875.
- Pauli, Carl Wilhelm: *Von Gesellschaften und Masschopeyen*. In: Ders., *Zustände*, III, 1878, S. 34–44.
- Pauli, Carl Wilhelm: *Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts*. Sechs Vorlesungen, gehalten in den Jahren 1838 bis 1846. Nebst einem Urkundenbuche. Lübeck 1847.
- Pauli, Carl Wilhelm: *Lübeckische Zustände im Mittelalter*. Vorlesungen, gehalten in den Jahren 1850 bis 1868. Nebst einem Vortrage über deutsche Rechtsverhältnisse im Mittelalter (= *Lübeckische Zustände*, 2). Lübeck 1872.
- Pauli, Carl Wilhelm: *Lübeckische Zustände im Mittelalter*. Recht und Kultur. Nebst einem Urkundenbuche (= *Lübeckische Zustände*, 3). Leipzig 1878.
- Pauser, Josef, und Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie, 16.-18. Jahrhundert* (= *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Ergänzungsband, 44). Wien 2004.
- Pelus-Kaplan, Marie-Louise: *Zu einer Geschichte der Buchhaltung im hansischen Bereich*. Die Handelsbücher der Lübecker Kaufleute von Anfang des

16. Jahrhunderts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 74, 1994, S. 31–46.
- Petermann, Kerstin: Bernt Notke. Arbeitsweise und Werkstattorganisation im späten Mittelalter. Berlin 2000.
- Peters, Robert: Ostmitteledeutsch, Gemeines Deutsch oder Hochdeutsch? Zur Gestalt des Hochdeutschen in Norddeutschland im 16. und 17. Jahrhundert. In: Raphael Berthele, Helen Christen, Sibylle Germann und Ingrid Hove (Hg.): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht. Berlin/New York 2003, S. 157–180.
- Petter, Andreas: Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung. In: Sachsen und Anhalt 24, 2002/03, S. 189–247.
- Petter, Andreas: Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung. Drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter. In: Jürgen Sarnowsky (Hg.): Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (= Hansische Studien, 17). Trier 2006, S. 17–63.
- Piekarek, Roderich: Die Braunschweiger Ablassbriefe. Eine quellenkundliche Untersuchung über die Finanzierung der mittelalterlichen Kirchenbauten im Hinblick auf die damalige Bußpraxis. In: Braunschweigisches Jahrbuch 54, 1973, S. 74–137.
- Pitz, Ernst: Bürgereinung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 52). Köln/Weimar/Wien 2001.
- Pitz, Ernst: Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 45). Köln 1959.
- Pitz, Ernst: Ordentliche und Verbannungsgerichtsbarkeit in Lübeck. In: Ders.: Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 55). München 1956, S. 164f.
- Planitz, Hans: Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten des 11. und 12. Jahrhunderts. In: ZRG, Germ. Abt., 60, 1940, S. 1–116.
- Poock, Dietrich W.: Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa, 12.-18. Jahrhundert (= Städteforschung, Reihe A, 60). Köln/Weimar/Wien 2003, S. 176–201.
- Poock, Dietrich W. (Hg.): Das älteste Greifswalder Stadtbuch 1291–1332. Unter Heranziehung der nachgelassenen Vorarbeiten von Horst-Diether Schroeder (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe 4: Quellen zur Pommerschen Geschichte, 14). Köln/Weimar/Wien 2000.
- Poock, Dietrich W.: Das Schweriner Stadtbuch 1421–1597/1622 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe C: Quellen zur mecklenburgischen Geschichte, 6). Rostock 2004

- Poock, Dietrich W.: Totengedenken in Hansestädten. In: Franz Neiske, Dietrich Poock und Mechthild Sandmann (Hg.): *Vinculum Societatis*. Festschrift für Joachim Wollasch zum 60. Geb. Sigmaringendorf 1991, S. 175–233.
- Poel, G.: Carl Wilhelm Pauli. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 4, 1884, H. 2, S. 1–101.
- Pohl, Walter: Einleitung – Vom Nutzen des Schreibens. In: Walter Pohl und Paul Herold (Hg.): *Vom Nutzen des Schreibens*. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. Denkschriften, 306; = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, 5). Wien 2002, S. 9–19.
- Prinz, Josef: Vom mittelalterlichen Ablaßwesen in Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit. In: *Westfälische Forschungen* 23, 1971, S. 107–133 (der ganze Aufsatz geht mit mehreren Anhängen bis S. 171)
- Protze, Helmut: *Das älteste Zwickauer Stadtbuch 1375–1481 und seine Sprache*. Nach Vorarbeiten von Karl Steinmüller unter Berücksichtigung sachlicher, lautlicher, grammatischer und syntaktischer Gesichtspunkte sowie durch Einbeziehung aller Personennamen (= Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 48). Frankfurt am Main 2008.
- Ranft, Andreas: Lübeck um 1250 – eine Stadt im “take-off”. In: Wilfried Hartmann (Hg.): *Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit*. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts (= Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag: Sonderband). Regensburg 1995, S. 169–188.
- Ranke, Leopold von: Vorrede der ersten Ausgabe, October 1824, zu *Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514*. In: Leopold von Ranke’s *Sämmtliche Werke*, 33. und 34. Band. Leipzig 1874, S. V–VIII.
- Rathmann, Thomas, und Nikolaus Wegmann (Hg.): „Quelle“. Zwischen Ursprung und Konstrukt. Ein Leitbegriff in der Diskussion (= Beihefte zur *Zeitschrift für Deutsche Philologie*, 12). Berlin 2004.
- Rathmann, Thomas, und Nikolaus Wegmann: *Ad fontes – bona fides*. In: Rathmann/Wegmann (Hg.), „Quelle“, 2004, S. 12–39.
- Reetz, Jürgen: *Bistum und Stadt Lübeck um 1300*. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Burkhard von Serkem, Bischof 1276–1317. Lübeck 1955.
- Reetz, Jürgen: Über das Niederstadtbuch. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 35, 1955, S. 34–56.
- Rehme, Paul: *Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht* 42, 1894, S. 367–410.
- Rehme, Paul: *Geschichte des Handelsrechtes*. In: Victor Ehrenberg (Hg.): *Handbuch des gesamten Handelsrechts*, Bd. 1. Leipzig 1913, S. 28–259 (auch selbständig Leipzig 1914).
- Rehme, Paul: *Das Lübecker Oberstadtbuch*. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechtes. Mit einem Urkundenbuche. Hannover 1895.



- Rehme, Paul: Stadtbücher des Mittelalters. In: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Victor Ehrenberg zum 30. März 1926 (= Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, 21). Leipzig 1927, S. 171–396.
- Reimpell, Almuth: Die Lübecker Personennamen. Unter besonderer Berücksichtigung der Familiennamenbildung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hamburg 1928.
- Reincke, Heinrich: Das hamburgische Ordeelbok von 1270 und sein Verfasser. In: ZRG, Germ. Abt., 72, 1955, S. 85–110.
- Reinecke, Wilhelm: Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 8). Hannover 1903.
- Reinhard, Wolfgang: Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (= Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg, historisch-sozialwissenschaftliche Reihe, 14). München 1979.
- Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1999.
- Reuter, Rolf: Verbrechen und Strafe nach altem lübischem Recht (von der Stadtgründung bis zum revidierten Stadtrecht von 1586). In: Hansische Geschichtsblätter 61, 1936, S. 41–121.
- Richarz, Irmintraut: Das ökonomisch autarke „ganze Haus“ – eine Legende? In: Trude Ehlert (Hg.): Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions 6.-9. Juni 1990 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sigmaringen 1991, S. 269–279.
- Richarz, Irmintraud: Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik. Göttingen 1991.
- Richter, Werner: Lübeckische Vermögen im 16. und 17. Jahrhundert. Phil. Diss. Kiel (erschien Berlin) 1913.
- Robbe, Tilmann: Historische Forschung und Geschichtsvermittlung. Erinnerungsorte in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft (= Formen der Erinnerung, 39). Göttingen 2009.
- Robijn, Vincent: Het recht van een vrije Friese stad. De stadboeken van Bolsward 1455–1479 (= Middeleeuwse Studies en Bronnen, 87). Hilversum 2005.
- Rösener, Werner: Hofämter an mittelalterlichen deutschen Fürstenhöfen. In: Deutsches Archiv 45, 1989, S. 485–550.
- Rohr, Alheidis von: Ein Turnierbuch Herzog Heinrichs des Mittleren zu Braunschweig-Lüneburg (um 1500). In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 55, 1983, S. 181–205.
- Rohr, Christian (Hg.): Alles heldenhaft, grausam und schmutzig? Mittelalterrezeption in der Populärkultur (=Austria. Forschung und Wissenschaft: Geschichte, 7). Münster 2011.
- Röpcke, Andreas: Das Eutiner Kollegiatstift im Mittelalter 1309–1535 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holstein, 71). Neumünster 1977.

- Rörig, Fritz: Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulich auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495 (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft, 36). Breslau 1931. ND in Ders.: Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. von Paul Kaegbein. Wien/Köln/Graz <sup>2</sup>1971, S. 288–350.
- Rörig, Fritz: Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 23, 1926, S. 103–126; wiederabgedruckt in Ders.: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Breslau 1928, S. 217–242. ND in Ders.: Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. von Paul Kaegbein. Wien/Köln/Graz <sup>2</sup>1971, S. 216–246.
- Rörig, Fritz: Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts. Seine rechtliche Funktion, sich wandelnde Zielsetzung und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. In: Ehrengabe, dem deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Lübeck 1931, S. 33–54.
- Rolker, Christof: „Eine Behörde – ein Buch“? Studien zur den Konstanzer Gemächtebüchern. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 157, 2009, S. 41–61.
- Rossi, Helga: Lübeck in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das Lübecker Holmevarer-Kolleg zwischen 1520 und 1540. Bearbeitet und mit einem Essay zur Forschungsgeschichte eingel. von Hans-Jürgen Vogtherr (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 49). Lübeck 2011.
- Rück, Peter: Historische Hilfswissenschaften nach 1945. In: Peter Rück (Hg.): Mabilions Spur. Zweiundzwanzig Miszellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Zum 80. Geb. von Walter Heinemeyer. Marburg a.d. Lahn 1992, S. 1–20.
- Rüdiger, Bernd: Über Platz und Aufgaben der Quellenkunde in der marxistisch-leninistischen Geschichtswissenschaft. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 21, 1973, S. 679–683.
- Rüsen, Jörn, und Hans Süssmuth (Hg.): Theorien in der Geschichtswissenschaft (= Geschichte und Sozialwissenschaften, 2). Düsseldorf 1980.
- Ruoff, Michael: Foucault-Lexikon. Entwicklung, Kernbegriffe, Zusammenhänge (= UTB Philosophie, 2896). Paderborn 2009.
- Sarasin, Philipp: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse. In: Ders.: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse (= suhrkamp taschenbusch wissenschaft, 1639). Frankfurt am Main 2003, S. 10–60.
- Scharloth, Joachim: Evidenz und Wahrscheinlichkeit. Wahlverwandtschaften zwischen Romanpoetik und Historik in der Spätaufklärung. In: Daniel Fulda (Hg.): Literatur und Geschichte. Ein Kompendium zu ihrem Verhältnis von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Berlin/New York 2002, S. 247–275.
- Scheibelreiter, Georg (Hg.): Wappenbild und Verwandtschaftsgeflecht. Kultur- und mentalitätsgeschichtliche Forschungen zu Heraldik und Genealogie

- (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsband, 53). Wien/Köln/Weimar 2009.
- Schenk, Dietmar: Kleine Theorie des Archivs (= Geschichte). Stuttgart 2008.
- Schieffer, Rudolf: „Die lauterer Quellen des geschichtlichen Lebens“ in Vergangenheit und Zukunft. In: Michael Borgolte (Hg.): Mittelalterforschung nach der Wende 1989 (= Historische Zeitschrift, Bh. 20). München 1995, S. 239–254.
- Schlosser, Hans: Die Rechts- und Einredevetzichtsformeln (Renuntiationes) der deutschen Urkunden des Mittelalters vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte). Aalen 1963.
- Schmid, Hans Ulrich: ... *du das gvte – blif im Lande!* Niederdeutsch und Hochdeutsch in der epigraphischen Überlieferung des 14. bis 17. Jahrhunderts. In: Gertrud Mras und Renate Kohn (Hg.): Epigraphik 2000. Neunte Fachtagung für mittelalterliche und frühneuzeitliche Epigraphik, Klosterneuburg 9.–12. Okt. 2000 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften, 335; = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, 10). Wien 2006, S. 217–225.
- Schmidt, Jörg: Studium der Geschichte. Eine Einführung aus sozialwissenschaftlicher und didaktischer Sicht. München 1975.
- Schmidt, Tilmann: Das Rostocker Stadtbuch 1270–1288 nebst Stadtbuch-Fragmenten bis 1313 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe C, 7). Rostock 2007.
- Schmolinsky, Sabine: Sich schreiben in der Welt des Mittelalters. Begriffe und Konturen einer mediävistischen Selbstzeugnisforschung (= Selbstzeugnisse des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, 4). Bochum 2012.
- Schmugge, Ludwig: Regestenschuster 2004. In: Brigitte Merta, Andrea Sommerlechner und Herwig Weigl (Hg.): Vom Nutzen des Edierens. Akten des Internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien, 3.–5. Juni 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd., 47). Wien 2005, S. 117–129.
- Schmuhl, Hans-Walter (Hg.): Kulturrelativismus und Antirassismus. Der Anthropologe Franz Boas 1858–1942 (= Kultur und soziale Praxis). Bielefeld 2009.
- Schnabel-Schüle, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß. In: Winfried Schulze (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (= Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2). Berlin 1996, S. 295–317.
- Schneider-Ferber, Karin: 20 populäre Irrtümer über das Mittelalter. Stuttgart 2009.
- Schneider-Horn, Wolfgang: Die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel nach lübischem Recht und lübischer Gerichtspraxis von den Anfängen bis zur Revision des Stadtrechts im Jahr 1586. Diss. jur. masch. Hamburg 1967.

- Schöne, Ludwig: *Privatrecht und Öffentliches Recht. Geschichte, Inhalt und Bedeutungswandel eines juristischen Grundbegriffs*. Diss. jur. masch. Freiburg i.B. 1955
- Schöne, Thomas: *Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts* (= Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 34). Paderborn 1998.
- Schöttler, Peter: *Wer hat Angst vor dem „linguistic turn“?* In: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 1997, S. 134–151.
- Schöttler, Peter: *Nach der Angst. Was könnte bleiben vom Linguistic turn?* In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 36, 2011, S. 135–151.
- Scholz, Oliver R.: *Quellen der Erkenntnis. Metapher, Begriff und Sache*. In: Rathmann/Wegmann (Hg.), „Quelle“, 2004, S. 40–65.
- Schröter, Jens, und Antje Eddebüttel (Hg.): *Konstruktion von Wirklichkeit. Beiträge aus geschichtstheoretischer, philosophischer und theologischer Perspektive* (= Theologische Bibliothek Töpelmann, 127). Berlin/New York 2004.
- Schrötter, Friedrich Frhr. von (Hg.): *Wörterbuch der Münzkunde*. Berlin 1970.
- Schubert, Werner: *Die Geschichte des Notariats in Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg und Vorpommern*. In: Marju Lutz-Sootak, Sanita Osipova und Frank L. Schäfer (Hg.): *Einheit und Vielfalt in der Rechtsgeschichte im Ostseeraum. Sechster Rechtshistorikertag im Ostseeraum, 3.–5. Juni 2010 Tartu (Estland) und Riga (Lettland)* (= Rechtshistorische Reihe, 428). Frankfurt am Main u.a. 2012, S. 235–251.
- Schuler, Peter Johannes: *Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512* (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br., 39). Bühl (Baden) 1976.
- Schuler, Peter Johannes: *Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, 90). Stuttgart 1987.
- Schulze, Winfried: *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte?* In: Bea Lundt und Helma Reimöller (Hg.): *Von Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, für und mit Ferdinand Seibt aus Anlass seines 65. Geb.* Köln/Weimar/Wien 1992, S. 417–450.
- Schulze, Winfried: *Ego-Dokumente – Annäherung an den Menschen in der Geschichte?* In: Winfried Schulze (Hg.): *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte* (= Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2). Berlin 1996, S. 11–30.
- Schulze, Winfried (Hg.): *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte* (= Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2). Berlin 1996.
- Schuster, Peter: *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland, 1350–1600*. Paderborn u.a. 1992.

- Schuster, Peter: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn 2000
- Schwerhoff, Gerhard: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn 1991.
- Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 1), Konstanz 2000, S. 21–67.
- Schwineköper, Berent (Hg.): Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalters (= Vorträge und Forschungen, 29). Sigmaringen 1985.
- Seggern, Harm von: Die Behandlung von Nachlaßangelegenheiten vor dem Lübecker Rat. In: Hanno Brand, Sven Rabeler und Harm von Seggern (Hg.): Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums, 13.-16. Jahrhundert (= Groninger Hanze Studies, 5). Hilversum 2014, S. 83–100.
- Seggern, Harm von: Der Export Nürnberger Metallwaren in den Ostseeraum. In: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 2002, S. 214–223.
- Seggern, Harm von: Handelsgesellschaften in Lübeck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Simonetta Cavaciocchi (Hg.): La famiglia nell'economia Europea secc. XIII–XVIII / The Economic Role of the Family in the European Economy from the 13<sup>th</sup> to the 18<sup>th</sup> Centuries (= Fondazione Istituto Internazionale di Storia Economica "F. Datini", Prato, Serie II: Atti delle Settimane di Studi e altri Convegni, 40). Florenz 2009. S. 457–469.
- Seggern, Harm von: Herrschermedien im Spätmittelalter. Studien zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Karl dem Kühnen (= Kieler Historische Studien, 41). Ostfildern 2003.
- Seggern, Harm von: Die führenden Kaufleute in Lübeck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Gerhard Fouquet und Hans-Jörg Gilomen (Hg.): Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters (= Vorträge und Forschungen, 72). Ostfildern 2010, S. 283–316.
- Seggern, Harm von: Drei neue Quellen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Lübeck und Venedig. In: Bernard Guenée und Jean-Marie Moeglin (Hg.): Relations, échanges, transferts en Occident au cours des derniers siècles du Moyen Âge. Actes du colloque Paris, 4–6 déc. 2008 (= Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, 2010). Paris 2010 [ersch. 2011] S. 279–298.
- Seggern, Harm von: Zur Tätigkeit der Prokuratoren vor dem Lübecker Rat gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter 131, 2013, S. 195–227.
- Seggern, Harm von: Verschuldung und „Prekariat“ in Lübeck um 1500. Der Ausgabewert der Stadtbücher. In: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 94, 2014, S. 51–74.

- Seifert, Arno: Von der heiligen zur philosophischen Geschichte. Die Rationalisierung der universalhistorischen Erkenntnis im Zeitalter der Aufklärung. In: Archiv für Kulturgeschichte 68, 1986, S. 81–117.
- Seiffert, Helmut: Einführung in die Wissenschaftstheorie, Bd. 2: Geisteswissenschaftliche Methoden: Phänomenologie, Hermeneutik und Historische Methode, Dialektik. München <sup>11</sup>2006.
- Sellert, Wolfgang: Art. Prokurator. In: HRG 3, 1983, Sp. 2032–2034.
- Sellhoff, Michael: Art. Ordnung des Diskurses. In: Clemens Kammler, Rolf Parr und Ulrich Johannes Schneider unter Mitarbeit von Elke Reinhardt-Becker (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben, Werk, Wirkung. Stuttgart/Weimar 2008, S. 62–68.
- Selzer, Stephan, und Ulf Christian Ewert: Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters. Konzepte – Anwendungen – Fragestellungen. In: Fouquet/Gilomen (Hg.), Netzwerke, 2010, S. 21–47.
- Selzer, Stephan, und Ulf Christian Ewert: Verhandeln und Verkaufen, Vernetzen und Vertrauen. Über die Netzwerkstruktur des hansischen Handels. In: Hansische Geschichtsblätter 119, 2001, S. 135–161.
- Sen, Amartya: Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt. München 2007.
- Signori, Gabriela: Geschlechtsvormundschaft und Gesellschaft. Die Basler Fertigungen 1450–1500. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 116, 1999, S. 119–151.
- Signori, Gabriela (Hg.): Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung. Darmstadt 2007.
- Signori, Gabriela: Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 160). Göttingen 2001.
- Simon, Ulrich: Appellationen von Reval nach Lübeck. Aus zurückgekehrten Akten des Archivs der Hansestadt Lübeck. In: Robert Schweitzer und Waltraud Bastmann-Bühner (Hg.): Die Stadt in europäischen Nordosten. Kulturbeziehungen von der Ausbreitung des Lübisches Rechts bis zu Aufklärung (= Veröffentlichungen der Aue Stiftung, 12). Helsinki/Lübeck 2001, S. 47–63.
- Simon, Ulrich: Das Lübecker Niederstadtbuch als Quelle für die hansische Geschichte. In: Rolf Hammel-Kiesow (Hg.): Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung (= Hansische Studien, 10). Trier 2002, S. 287–294.
- Simon, Ulrich: Lübecks zweites Niederstadtbuch. Bemerkungen anlässlich der Fertigstellung der Edition. In: Der Wagen 2004, S. 201–211.
- Sohn, Andreas: Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance 1431–1474 (= Norm und Struktur, 8). Köln/Weimar/Wien 1997.
- Spiegel J.: Art. Zeugenliste. In: LexMA 9, 1998, Sp. 588f.
- Sprandel, Rolf: Von Malvasia bis Kötzensbroda. Die Weinsorten auf den spätmittelalterlichen Märkten Deutschland (= VSWG, Beih., 149). Stuttgart 1998.

- Sprandel, Rolf: Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-nordischen Quellen des 13.-15. Jahrhunderts (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 10). Stuttgart 1975.
- Spufford, Peter: *Handbook of Medieval Exchange*. London 1986.
- Stark, Walter: Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Verhältnis der wendischen und preußischen Hansestädte in der Zeit des Niedergangs der Hanse (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, 11). Weimar 1973.
- Stark, Walter: Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Weimar 1985.
- Steedman, Carolyn: *Dust. The Archives and Cultural History*. New Brunswick, N.J. 2002.
- Steinführer, Henning: *Die Leipziger Ratsbücher 1466–1500. Forschung und Edition*. 2 Bde. (= Quellen und Materialien zur Geschichte der Stadt Leipzig, 1). Leipzig 2003.
- Steinführer, Henning: *Die Weimarer Stadtbücher des späten Mittelalters. Edition und Kommentar* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe, 11). Köln/Weimar/Wien 2005.
- Stieda, Wilhelm: *Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert*. Festschrift der Landesuniversität Rostock zur zweiten Säcular-Feier der Universität Halle a.d. Saale. Rostock 1894.
- Stieda, Wilhelm: Die Lübecker Familie Pal und einer ihrer Vertreter in Reval. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 5, 1888, S. 204–224 und S. 292 (Nachtrag).
- Stone, Lawrence: *History and Post-Modernism*. In: *Past and Present* 135, 1992, S. 189–194.
- Stone, Lawrence: *Prosopography*. In: *Daedalus* 100, 1971, H. 1, S. 46–71.
- Stone, Lawrence: *The Revival of Narrative: Reflections on a New Old History*. In: *Past and Present* 85, 1979, S. 3–24.
- Stoob, Heinz: Lübeck als *Caput omnium* in der Hanse. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 121, 1985, S. 157–168.
- Straub, Jürgen: *Identität*. In: Friedrich Jaeger und Burkhard Liebsch (Hg.): *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 1: *Grundlagen und Schlüsselbegriffe*. Stuttgart/Weimar 2004, S. 276–303.
- Straub, Jürgen: *Personale und kollektive Identitäten. Zur Analyse eines theoretischen Begriffs*. In: Aleida Assmann und Heidrun Friese (Hg.): *Identitäten* (= *Erinnerung, Geschichte, Identität*, 3; = *suhrkamp taschenbuch wissenschaft*, 1404). Frankfurt am Main 1998, S. 73–104.
- Strauch, Dieter: *Mittelalterliches nordisches Recht bis 1500. Eine Quellenkunde* (= *Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, 73). Berlin/New York 2011.
- Strieder, Jakob (Hg.): *Aus Antwerpener Notariatsarchiven. Quellen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts* (= *Deutsche Handelsak-*

- ten des Mittelalters und der Neuzeit, 4). Stuttgart 1930 (ND Wiesbaden 1962).
- Stromer, Wolfgang von: Konkurrenten der Hanse – Die Oberdeutschen. In: Hanse in Europa. Brücke zwischen den Märkten, 12.-17. Jahrhundert. Ausstellung des Kölnischen Stadtmuseum – Kunsthalle Köln. Köln 1973, S. 331–340.
- Stromer, Wolfgang von: Oberdeutsche Hochfinanz 1350–1450. 3 Bde. (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beih., 55–57). Wiesbaden 1970.
- Stromer, Wolfgang von: Der innovatorische Rückstand der hansischen Wirtschaft. In: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. FS Herbert Helbig. Köln/Wien 1976, S. 204–217.
- Stromer, Wolfgang von: Wirtschaftsgeschichte und Personengeschichte. In: ZHF 2, 1975, S. 31–42.
- Strupp, Christoph: Johan Huizinga. Geschichtswissenschaft als Kulturgeschichte. Göttingen 2000.
- Studt, Birgit: Haus- und Familienbücher, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie, 16.–18. Jahrhundert (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, 44). Wien 2004, S. 753–766.
- Studt, Birgit (Hg.): Haus- und Familienbücher in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Städteforschung, Reihe A, 69), Köln/Weimar/Wien 2007.
- Teske, Hans: Der Ausklang der Lübecker Rechtssprache im 16. Jahrhundert. In: Ehrengabe, am deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Lübeck 1931, S. 55–101.
- Tibi, Bassam: Europa ohne Identität. Die Krise der multikulturellen Gesellschaft. München 2000.
- Theuerkauf, Gerhard: Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Mittelalter. Paderborn u.a. 1991.
- Tielhof, Milja van: De Hollandse graanhandel 1470–1570. Koren op de Amsterdamse molen (= Hollandse historische reeks, 23). Den Haag 1995.
- Toberg, Rudolf: Die Lübecker Kämmerei. In: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 15, 1913, S. 75–109 und S. 229–306.
- Trossbach, Werner: Das „Ganze Haus“ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft in der frühen Neuzeit? In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129, 1993, S. 277–314.
- Trusen, Winfried: Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption. Wiesbaden 1962.
- Uhlig, Ralph: Historische Grundlagenforschung als Problem der Geschichtswissenschaft (= Historische Forschungen, 17). Berlin 1980.
- Ulbricht, Otto: Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel. In: Winfried



- Schulze (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (= Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2). Berlin 1996, S. 149–174.
- Ullrich, Stefan: Untersuchungen zum Einfluss des lübischen Rechts auf die Rechte von Bergen, Stockholm und Visby (= Rechtshistorische Reihe, 375). Frankfurt am Main 2008.
- Ulpts, Ingo: Zur Rolle der Mendikanten in städtischen Konflikten des Mittelalters. Ausgewählte Beispiele aus Bremen, Hamburg und Lübeck. In: Dieter Berg (Hg.): Bettelorden und Stadt. Bettelorden und städtisches Leben im Mittelalter und in der Neuzeit (= Saxonica Franciscana, 1). Werl 1992, S. 131–151.
- Veltmann, Claus: Knochenhauer in Lübeck am Ende des 14. Jahrhunderts. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung (= Häuser und Höfe in Lübeck, 3, 1). Neumünster 1993.
- Veyne, Paul: Comment on écrit l'histoire. Essai d'épistémologie (= Univers historique). Paris 1971. dt. Übersetzung: Geschichtsschreibung. Und was sie nicht ist. Aus dem Französischen von Gustav Roßler (= stw, 1472). Frankfurt am Main 1990.
- Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main 2000.
- Vökl, Artur: Das Lösungsrecht von Lübeck und München. Ein Beitrag zur Geschichte der Fahrnisverfolgung (= Forschung zur neueren Privatrechtsgeschichte, 28). Wien/Köln/Weimar 1991.
- Vogtherr, Hans-Jürgen: Beobachtungen zum Lübecker Stockholm-Verkehr am Ende des 15. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter 111, 1993, S. 1–24.
- Vogtherr, Hans-Jürgen: Hamburger Faktoren von Lübecker Kauffleuten des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 73, 1993, S. 39–138.
- Vogtherr, Hans-Jürgen: Livlandhandel und Livlandverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts. In: Norbert Angermann und Paul Kaegbein (Hg.): Fernhandel und Handelspolitik der baltischen Städte in der Hansezeit. Beiträge zur Erforschung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Handelsbeziehungen und -wege im europäischen Rahmen (= Schriften der Baltischen Historischen Kommission, 11). Lüneburg 2001, S. 201–237.
- Vogtherr, Hans-Jürgen: Der Lübecker Hermann Messmann und die lübisch-schwedischen Beziehungen an der Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 75, 1995, S. 53–135.
- Vogtherr, Thomas: Urkundenlehre (= Hahnsche Historische Hilfswissenschaften, 3). Hannover 2008.
- Vogtherr, Thomas: Urkunden und Akten. In: Michael Maurer (Hg.): Aufriss der historischen Wissenschaften, Band 4: Quellen (= Reclams Universal-Bibliothek 17030). Stuttgart 2002, S. 146–167.
- Voigt, Stephanie: Erhabenheit. Über ein großes Gefühl und seine Opfer (= Epistemata – Reihe Philosophie, 484). Würzburg 2011.

- Volckart, Oliver: Kartelle und Monopole im Ordensland Preußen zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Bernsteinregal und Münze in der Sicht des rent-seeking Ansatzes. In: VSWG 84, 1997, S. 1–32.
- Voss, Jürgen: Das Mittelalter im historischen Denken Frankreichs. Untersuchungen zur Geschichte des Mittelalterbegriffs und der Mittelalterbewertung von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des historischen Instituts der Universität Mannheim, 3). München 1972.
- Wagener, Erich: Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Lübeck von der Carolina bis zur Gegenwart. Diss. Jur. Göttingen 1929.
- Walther, Gerrit: Niebuhrs Forschung (= Frankfurter Historische Abhandlungen, 35). Stuttgart 1993.
- Walther, Helmut G.: Kaiser Friedrich Barbarossas Urkunde für Lübeck vom 19. September 1188. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 69, 1989, S. 11–48.
- Walter, Tilman: Unkeuschheit und Werk der Liebe. Diskurse über Sexualität am Beginn der Neuzeit in Deutschland (= Studia Linguistica Germanica, 48). Berlin/New York 1998.
- Wanke, Helen: Zwischen geistlichem Gericht und Stadtrat. Urkunden, Personen und Orte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Straßburg, Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 119). Mainz 2007.
- Warncke, Johannes: Handwerk und Zünfte in Lübeck. Lübeck 1912, <sup>2</sup>1937.
- Waschinski, Emil: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 26, 1–2), hier Bd. 2, Neumünster 1959.
- Wehrmann, Carl: Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter 1892, S. 81–119.
- Wehrmann, Carl Friedrich: Kleine Mittheilungen, 3: Wirthshaus-Scenen. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 2, 1865, H. 2, S. 363–365.
- Wehrmann, Carl Friedrich: Die älteren lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.
- Weber, Christoph Friedrich: Zeichen der Ordnung und des Aufruhrs. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne). Münster 2007.
- Weibull, Curt: Lübecks Schifffahrt und Handel nach den nordischen Reichen 1368 und 1398–1400. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 47, 1967, S. 5–98.
- Weiß, Stefan: Rechnungswesen und Buchhaltung des Avignoneser Papsttum 1316–1378. Eine Quellenkunde (= Monumenta Germaniae Historica, Hilfsmittel, 20). Hannover 2003.
- Weiß, Stefan: Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln 1316–1378. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes. Berlin 2002.

- Weinauge, Eberhard: Die deutsche Bevölkerung im mittelalterlichen Stockholm (= Schriften zur politischen Geschichte und Rassenkunde Schleswig-Holsteins, 5). Leipzig 1942.
- Weissen, Kurt: Briefe in Lübeck lebender Florentiner Kaufleute an die Medici 1424–1431. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 83, 2003, S. 53–81
- Weiß, Stefan: Otto Brunner und das Ganze Haus, oder: Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte. In: HZ 273, 2001, S. 335–370.
- Wiegandt, Jürgen: Die Plescows. Ein Beitrag zur Auswanderung Wisbyer Kaufmannsfamilien nach Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 28). Köln/Wien 1988.
- Wiersing, Erhard: Geschichte des historischen Denkens. Zugleich eine Einführung in die Theorie der Geschichte. Paderborn u.a. 2007.
- Wimmer, Mario: Der Geschmack des Archivs und der historische Sinn. In: Historische Anthropologie 20, 2012, S. 90–107.
- Winterberg, H.: Art. Fürsprecher. In: HRG 1, 1971, Sp. 1333–1337.
- Witthöft, Harald: Zeichen, Verpackung, Maß/Gewicht und Kommunikation im hansischen Handel. In: Stuart Jenks und Michael North (Hg.): Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- Wirtschaftsgeschichte der Hanse (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. 39). Köln/Weimar/Wien 1993, S. 203–224.
- Wolf, Eric R.: Gefährliche Ideen. Rasse, Kultur, Ethnizität. In: Historische Anthropologie 1, 1993, S. 331–346.
- Wolf, Thomas: Tragfähigkeiten, Ladungen und Maße im Schiffsverkehr der Hanse, vornehmlich im Spiegel Revaler Quellen (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 31). Köln/Wien 1986.
- Wriedt, Klaus: Latein und Deutsch in den Hansestädten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. In: Bodo Guthmüller (Hg.): Latein und Nationalsprachen in der Renaissance (= Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung, 17). Wiesbaden 1998, S. 287–313.
- Wülfing geb. Peters, Inge Maren: Grundherrschaft und städtische Wirtschaft am Beispiel Lübecks. In: Hans Patze (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1: Allgemeines und nördliches Deutschland (= Vorträge und Forschungen, 27, 1). Sigmaringen 1983, S. 451–517.
- Wurm, Johann Peter: Fehmarn unter Lübischer Pfandherrschaft 1437–1491. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 79, 1999, S. 94–118.
- Zill, Rüdiger: „Substrukturen des Denkens“. Grenzen und Perspektiven einer Metapherngeschichte nach Hans Blumenberg. In: Hans Erich Bödeker (Hg.): Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte (= Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, 14). Göttingen 2002, S. 209–258.
- Zimmermann, Manfred: Quelle als Metapher. Überlegungen zur Historisierung einer historiographischen Selbstverständlichkeit. In: Historische Anthropologie 5, 1997, S. 268–287.

## IX. SACHREGISTER

Nicht aufgenommen wurden, von Ausnahmen abgesehen, die Stichworte Quelle, Quellenkritik und Quellenkunde, Lübecker Recht, Niederstadtbuch, Stadtbücher, da sie sich durch die ganze Abhandlung ziehen. Aufgenommen wurden jedoch historiographiegeschichtlich für die Untersuchung der Niederstadtbücher relevante Personen.

- Abkürzungen 107, 108  
Ablassbriefe 259  
Abschichtung eines Kindes aus erster Ehe 103, 167, 168  
Adam von Bremen 65  
Adel (vor dem NdStB): Johan Schotze 120, 121, 240, 245  
Ahlborn, Claus 57  
Ahlers, Olof 62  
Alt-Lübeck 65, 66  
Amtsbücher (als Begriff) 59  
Amtssprache 86  
Annales, frz. Schule der 37, 38, 264–266  
Anthropologie, Historische 39, 40  
Archäologie 31  
Archiv, als übertragener Begriff 268, 269  
Archiv des Lüb. Rats 236  
Aufklärung 34, 35, 57  
Aufrichtigkeit 29, 41, 42, 249, 250  
Aussagegewinnung 15  
Aussteuer 181  
Autobiographien 258  
Bauer, Wilhelm 36  
Bardowick, Albrecht von 91, 92, 94  
Begnadigung (im Strafrecht) 183–186  
Belege 41  
Bekennnis, persönliches 132, 142, 144, 152, 169  
Begriffsgeschichte 267  
Bergenfahrer 163  
Bergwerksanteile, s. Kuxe  
Bernheim, Ernst 28, 29, 35  
Bersenbrügge, Johan 57, 116, 118, 164, 193–195, 198, 199, 207, 231  
Besop, Hans, Prokurator 144, 218–220, 224, 225, 239, 242, 248  
Bewerfen, mit Steinen 219  
Bibliographien 15  
Bier 212, 213  
Bischof, von Lübeck, siehe unter Lübeck, Bischof  
Bittschriften 258, 259  
Bloch, Marc 37, 38  
Blumenberg, Hans 26, 27, 34, 38, 42  
Brandt, Ahasver von 9, 10, 18, 30, 34, 44, 54, 183, 184  
Braudel, Fernand 265, 266  
Braunschweig-Lüb., Hzg. Heinrich d. Mittl v. 224  
Brautschatz, -freierung 181, 182  
Bruns, Friedrich 46  
Bücher, Geschäftsbücher 227, 231, 234, 235  
Bürger 77  
Bürgerrecht 77  
Bürgerschaft, Bürgen 114, 140, 141, 176, 177, 184–188, 213, 246, 258  
Buchstabieren, Vorlesen 145, 147  
Caeneghem, Raoul C. van 15  
Castorp, Lüb. Familie 202, 237  
„convent“, Dünnbier 212  
Cordes, Albrecht 48

- Dänemark, Könige von 65, 68, 69, 72
- Dahlmann, Friedrich Christoph 15
- Datierung 100–107, 161, 162  
 „actum“ 105, 106  
 „datum“ 105, 106  
 Fortfall der Dat. 101  
 Heiligenkalender 101, 162  
 Neujahrstil 107  
 Vordatierung 127, 128  
 Weihnachtsstil 106, 107
- Denkmäler 27
- Diskursanalyse, Historische 251, 263–265, 267
- Droysen, Johann Gustav 12, 27, 35, 36, 270, 271
- Dürr, Hans Peter 40
- Ebel, Wilhelm 18, 46–49, 54, 63, 64, 70, 86, 96, 102, 149, 153, 156, 184
- Echtheit, siehe Ehelichkeit
- Eco, Umberto 31, 32
- Ego-Dokumente 23, 258, 259
- Ehelichkeitszeugnis 132, 144, 172, 173, 228
- Elias, Norbert 40
- Ephemeres 36, 270, 271
- Erbe, unmündiger 235
- Erich IV. Plogennig, dän. Kg. 72
- Erich VI. Menved, dän. Kg. 65, 72  
 „Erbenlaub“ 159
- Erinnerungskultur 268–270, 272
- Erinnerungsorte 28
- Erkenntnisproblem 15, 249
- Erkenntnistheorie 15, 16, 24, 25, 250
- Esch, Arnold 13, 14
- Ethik 14
- Eutin 74
- Exegese (als Methode) 24, 25
- Fakultäten, juristische, Gutachten 21
- Farge, Arlette 253
- Fehde, Fehdeerklärung 77, 138, 224
- Femegerichte 160, 161, 195, 207
- Fernbesitz 86–89,
- Formelhaftigkeit 85, 90, 94, 99, 100, 115, 121, 156
- Foucault, Michel 264–269
- Fragestellung 38, 45
- Fragmenthaftigkeit der Überlieferung 11, 253
- Frankfurt a.M. 193
- Freilassung, aus Gefängnis 187, 188
- Frensdorff, Ferdinand 184
- Fried, Johannes 32, 33
- Friedland, Klaus 48
- Friedloslegung 184
- Friedrich I. Barbarossa 67
- Friedrich II., Kaiser 69, 71
- Fürsprecher 202–205
- Ganshof, François Louis 15
- Gedächtnis, kulturelles 270
- Gefängnis 187, 188
- Gegenwart, Konstruktivität derselben 271, 272
- Geld, s. Währungen
- Generalisierungen 253
- Gerichte  
 geistliche 160, 161
- Gerichtsstand 192, 193, 203
- Gerichtsverfassung (in Lübeck) 63
- Geschäftsbücher, kaufmänn. 227, 231, 234, 235
- Geschichte, Definition 9  
 keine Philologie 251
- Geschichtsbild, dreigliedriges 250, 252, 253
- Geschichtsethik 14
- Geschichtskultur 272
- Geschichtswissenschaft, Erkenntnisproblem 15, 249, 250  
 Methodik 249  
 Offenheit für neue Frage 29  
 keine Philologie 251  
 Selbständigkeit 266

- Gesellschafter, Mitglied einer  
     Handelsges. 163  
 Ginzburg, Carlo 42  
 Goethe, Johann Wolfgang von 272  
 Gotländische Kaufleute 66, 67, 70  
 Graßmann, Antjekathrin 63  
 Hach, Johann Friedrich 91, 94  
 Hammel-Kiesow, Rolf 62, 63, 92  
 Handelsgesellschaften 48, 163, 165,  
     200  
 Hansestädte, wendische 160  
 Harnische 256, 257  
 Haushalt (als Organisationsprinzip)  
     20, 75, 80, 167, 168, 255, 261,  
     262  
 Hausbücher 261, 262  
 Haverkamp, Alfred 29, 30, 43  
 Haverkamp, Anselm 33, 34  
 Heilige (als Bild od. Reliquiar) 144,  
     145, 147, 150  
 Heiligenkalender 101, 162  
 Heinrich der Löwe 66, 67, 69  
 Heinrich d. Mittl., Hzg. v. Braunsch.-  
     Lü. 224,  
 Heinsohn, Wilhelm 48, 125  
 Henz, Günter Johannes 30, 32  
 Hinrichtung 184–186  
 Historische Anthropologie 39, 40  
 Hochdeutsch 48  
 Hof, kaiserlicher 21  
 Hofgericht, kgl./ksl. 160, 161, 195  
 Hoffmann, Erich 63  
 Hofordnungen, kaiserlich-habsbur-  
     gische 16  
 Holstein 66–69, 71, 72  
 Holstenlandrecht 70, 184  
 Holz, als Handelsgut 157  
 Homeyer, Carl Gustav 58, 25Mündi  
 Hopfenanbau 86, 88, 89, 100, 101,  
     252  
 Howell, Martha C. 31  
 Huizinga, Johan 9, 10, 11, 271, 272  
 Identität 259–261  
 Identitätsangebote 259–261  
 „ingedompte“, jungfräuliche 103,  
     181, 182  
 Individuen 259–261  
 Ingwer, grüner 219  
 Inventar (bei Nachlässen) 180,  
     229–231, 234  
 Jahrhundertzählung 250  
 Kammergericht, kaiserliches 21, 160,  
     161, 207  
 Karl IV., Kaiser 75  
 Kaufleute, oberdeutsche, im Norden  
     17, 22, 192, 193  
 Kirn, Paul 29–32, 34–39  
 Klimageschichte 31  
 Knut VI., dän. Kg. 68  
 Körperverletzung  
     allgemein 189, 190  
     an Nutzvieh 189  
     durch Nutzvieh 94, 95  
     mit „vorsate“ 138, 188  
 Konersmann, Ralf 42  
 Konsens zw. Rat u. Gemeinde 63,  
     76, 77,  
 Korlén, Gustav 85, 86, 92, 94, 96  
 Koselleck, Reinhart 35, 36, 37  
 Krankheit (einer Person) 81, 122–  
     124, 219, 223, 224  
 Kultur, materielle 254  
 Kulturelles Gedächtnis 270  
 Kulturgeschichte, ältere 40  
 Kulturlandschaft 38  
 Kunst, Künste (allgemein), engl. arts  
     10, 11, 25  
 Kuxe 22, 218–226  
 Lange Dauer 265, 266  
 Lebenswelt, vergangene, als wiss.  
     Kategorie 251, 252, 267  
 Le Goff, Jacques 32  
 Lehrbuch, Abwesenheit in Geschichts-  
     wissenschaft 29  
 Leinweber 142  
 Linguistic turn 12, 24

- Löwe, Heinrich der 66, 67, 69  
 Löwenstadt 66  
 Lopez, Robert S. 34  
 Lübeck  
   Ämter (Zünfte) 111, 133, 141,  
     142, 174  
   Bergenfahrer 163  
   Bier 212, 213  
   Bischof 73, 74  
   Bischofssitz 67, 74  
   Bürger 77, 78, 82, 84  
   Bürgermeister 71, 193, 197  
   Bürgerrecht 77–80  
   Burg 69, 70  
   Burgkloster 69  
   Castorp, Familie 202, 237  
   Dienstleistungszentrum 248, 263  
   Domherr (als Notar) 198, 199  
   Domkapitel 73, 74, 199  
   Dünnbier 212  
   Einwohner 95  
   Erbe, Hausbesitz 77, 79, 80, 82,  
     83, 159  
   Erbebuch 75, 78  
   Gemeinde 72, 74–77, 79, 84,  
     255  
   Gericht 72, 73, 203  
   Gerichtsbarkeit, freiw., Umfang  
     199, 200  
   Gerichtsherren 72, 73  
   Gerichtsvorsitz 72  
   Gesellschaft, politische 111  
   Häusermarkt 62, 83  
   Haushalte 75, 80–82, 255  
   Haushaltsauflösung 80, 231  
   Haushaltsgüter 82, 83, 167, 168,  
     181, 182  
   „holtwraker“ 157  
   Holzprüfer, -makler 157  
   Hopfenanbau 86, 88, 89, 100,  
     101  
   Kämmerer 71, 75  
   Krämer 174, 246, 247  
   Kreuzfahrerhafen 68  
   Leineweber 142  
   Marstallherren 74, 75  
   Metropole 248, 263  
   Miete 79  
   Nachbarschaft, -streit 21, 153–  
     156, 161  
   Niedergericht 72, 73, 104, 127,  
     183  
   Nutztvieh 94, 95, 189  
   Privileg 1188 67  
   Privileg 1226 69, 71, 72  
   Rat 63, 70, 72–77, 93, 111, 115,  
     136–141, 153, 156, 208  
     Alter Rat, Vertreibung 1408, 93  
     Beratung 153  
     Entscheidungsfindung 156  
     erweiterter Rat 111  
     Haushalt/Hof des Rats 74, 75  
     190  
     Rathaus 105, 122, 197  
     Ratsarchiv 236  
     Erdgeschoss 197, 220  
     Schreibstube 122  
     Ratsmarschall 190, 244  
     Ratsschaffer 190  
     Ratssitzung 220  
     Umsetzung 77  
   Ratsherren 70–72, 74, 77, 81,  
     111, 133, 138, 139, 197  
   Ratslinie 111  
   Ratssekretäre 107, 116–119, 163,  
     164, 198, 199  
     Substitut 118, 119, 163, 164  
   Recht, siehe unter Recht, Lübecker  
   Reichsstadt 21, 64, 65, 69,  
   Rektor 65, 69–72  
   Richtvögte 73  
   Schuldbuch 75, 78, 165  
   Seifensiederei 153–156  
   Stadtbrand 66, 75  
   Stadtbuch 71, 75, 84  
   Stadtgründung 64, 66

- Stadtherren 64–69, 71  
 Stadtschreiber 91, 107  
 Testamente 80–82, 105, 211, 258  
 Tuch, schadhaftes 213  
 Verpfändungen 78  
 Vogt 65, 69–73  
 Vollbürger 78  
 Wedde, -herren 75, 133, 141, 142, 192  
 Weichbildrecht 79  
 Weinherren 74, 75  
 Werkstatt, Handwerksbetrieb 142, 153–156  
 Zünfte (Ämter) 111, 133, 141, 142, 174  
     s. auch unter Recht,  
     Gericht, Gerichtsverfassung  
 Lütgendorff-Leinburg, Willibald Leo von 61  
 Luhmann, Niklas 41  
 Man, Jasper de 22, 202, 208–248, 261  
 Mangeld 184  
 „masschup“ 163  
 Melle, Jacob von 183  
 Metaphorik 15, 19, 25–27, 29, 32–34, 42–44, 253  
 Mittelalter, sinnfrohes 40  
     „finsteres“ 252  
 Mittelniederdeutsch 85  
 Mündigkeiterklärung 160, 170, 171, 254, 255  
 Mues, Volmar 111  
 Multer, Wigand, Prokurator 208, 216–218,  
 Mythos 33, 34  
 Nachbarschaft, -streit 21, 153–156, 161  
 Nachlass 20, 105, 140, 148, 180, 202, 209, 211, 226, 226–238  
 Nachlassempfang 105, 111, 113, 132, 151, 152, 158, 159, 165, 177–181, 229–237  
 Nachweis (von Aussagen) 41  
 Nächstzeugnis, s. unter Zeugnis  
 Nähe (zum historischen Vorgang) 43, 44  
 Naivität (des historischen Realismus) 11  
 Namensgebung, im Spätma. 259, 260  
 Neujahrstil 107  
 Niebuhr, Barthold Georg 12, 13  
 Niederdeutschland 17  
 Niedergericht, Lübecker 57, 104, 119, 120, 127, 128  
 Urteils- und Protokollbuch 1507–11 57, 104, 119, 127, A. 127  
 Niederstadtbuch  
     Adel (vor dem Buch), Johan Schotze 120, 121, 240, 245  
     Auslagerung im 2. WK 18  
     Behandlung der Einträge 89, 90  
     Edition 1363–1399 48, 49  
     Eintragung, -svorgang 115, 120, 121  
     Entstehung 65, 75  
     Format, äußeres 125  
     Formeln 90, 94, 100, 115, 121, 131, 156  
     Geistliche vor dem NdStB 88, 89, 159  
     Inskriptionsbefehl 115, 117, 121, 161, 162, 255, 259  
     Länge der Einträge 86, 90, 96, 97, 100, 231–235  
     Namen 108–111  
     Namenszusätze 109  
     Notariat 116, 117, 192–200, 262  
     Ordnung, chronologische 103  
     Partizipalkonstruktion 90  
     Personen (vor dem Buch) 131–134  
     Personenbezeichnungen 108–111



- Personennamen 108–111  
 Protokoll 131  
 Prüfung von Einträgen 222,  
     Anm. 47  
 Rathaus, Erdgeschoss 197, 220  
 Reinschriften 49, 50, 104, 105,  
     124–129  
 Rubriken 103, 104  
 Rückkunft 18  
 Schreibstube 122  
 Schuldbuch 75  
 Sekretär 107, 116–118  
 Seitenüberschriften 104  
 Sprache 85–94  
 Umfang 50–52, 54  
 Urschriften 49, 50, 104, 105,  
     124–129  
 Vergleich mit anderen Stadt-  
     büchern 52, 53  
 Vorverhandlungen 105  
 Währungsangaben 108, 112–114  
 Nietzsche, Friedrich 266  
 Nora, Pierre 28  
 Nordmann, Claus 17  
 Notar, unbekannter 224  
 Notariat 116, 117, 192–200, 262  
 Notariatsarchiv (Bersenbrügge) 57,  
     195  
 Notariatsinstrumente 57, 117, 158,  
     193, 194, 195, 196, 197, 220,  
     223, 224, 225, 231  
 Notke, Bernd 114  
 Nürnberg 192, 193, 256, 257  
     Kaufmann: Fritze Limborg 256,  
     257  
 Nutzvieh i.d. Stadt 94, 95, 189  
 Oberdeutschland 17, 22, 192, 193,  
     256  
 Oberstadtbuch 46, 61, 65, 75, 104,  
     115, 161, 164, 200  
 Obrigkeit, Rat als O. 76, 135, 136  
 Oexle, Otto Gerhard 27, 36–39  
 Oral History 270  
 Papier 49, 50, 124–126  
 Papst, Papsthof in Avignon 16  
 Parteilhaltung (von Quellen) 13  
 Parteilichkeit (von Quellen) 13  
 Pauli, Carl Wilhelm 17, 45, 46, 148,  
     149, 183, 184  
 Pergament 49, 50, 124, 125  
 Personenkartei (des Lüb. Archivs)  
     61, 62  
 Pfundzollbücher, Lübecker, 1492–96  
     54–56, 257  
 Pitz, Ernst 47, 63, 76, 77  
 Plausibilität 11, 12, 91  
 Prevenier, Walter 31  
 Prokuratoren 21, 22, 77, 87–89, 90,  
     91, 94, 113, 114, 179, 201–248,  
     261, 263  
     Allgemein, als Dienstleister 247,  
     248, 261, 263  
     Einsetzung, Vollmacht 206–208,  
     235–237  
     Mobilität 209  
     Besop, Hans 144, 218–220, 224,  
     225, 239, 242, 248  
     Man, Jasper de 22, 202, 208–248  
     Multer, Wigand 208, 216–218  
     Zelleken, Bernd 244, 248  
 Prostitution 39  
 Protokolle 259  
 Prozesse  
     allgemein 201, 203, 204, 211,  
     212,  
     Anwesenheit in Lübeck 213, 214  
     Gonnetouw vs. Gonnetouw  
     87–89  
 Neumarkt vs. Northeim 21, 161  
 Schepenstede vs. Buerviend  
     218–226  
 Schröder vs. Verwandte 22  
 Fernbesitz 87–89  
 Kuxe 22, 218–226  
 Nachlass van Hovelen 96, 202,  
     226–238

- Renten 87–89
- Seifensiederei 153–156
- Verlobung, heimliche 22
- Prozessbevollmächtigungen 21, 22, 77, 206
- Prozesskosten 88, 89, 235, 252
- Publikationsformel 134
- Pütter, Johann Stephan 21, 35
- Quellen (als Begriff) 10, 19, 25, 29, 42, 253
  - Nichtexistenz derselben 41, 42
  - der Zeitgeschichte 16, 254, 270, 271
- Quellenerschließung (Kritik daran) 23
- Quellenkunden
  - kaiserlich-habsburg. Hofordnungen 16
  - päpstlicher Rechnungen 16
  - altnordische Recht 16
- Ranke, Leopold (von) 12, 35
- Rat, Lübecker 63, 70
- Ratsurteile, des Lübecker Rats 18, 46, 47, 49, 54, 63, 97, 102, 115, 128, 133, 135, 149, 153–157, 162, 166, 174, 175, 186, 193, 255, 256
  - Schelte 204
- Recht, altnordisches 16
- Recht, Hamburger 91
- Recht, Lübecker 47, 48, 64, 70, 71, 85, 91, 92, 93, 94, 95, 96
  - Abschichtung eines Kindes aus 1. Ehe 103, 167, 168
  - Arrestverfahren 64
  - Ausbreitung im Ostseeraum 64
  - „bacsono“, Sühne ohne Zust. d. Rats 189
  - Baurecht 64
  - Begnadigung 183–186
  - „besetene borgere“ 78
  - Brautschatz 64, 181, 182
  - Bürgerrecht, s.auch unter Lüb., Bürger 77–80
  - Bürgerschaft 64, 134, 140, 141, 152, 184–188, 256
  - Eid, Schwöreremonie 144–152, 157, 224
  - Einheit der Person im Gericht 207
  - Erbe 77, 78, 82, 83, 159
  - Fahrendschreibung 83
  - Freilassung a.d. Gefängnis 187, 188
  - Friedloslegung 184
  - Formeln 90
  - Fürsprecher 202–205
  - Gastrecht 64, 148, 256
  - „gewonnene Gut“ 80, 82, 83
  - Gerichtsstand 192, 193, 203
  - Gerichtsvertretung 64
  - Gerichtszeugnis 123, 124, 132, 144–152, 156, 203, 214, 223, 224
  - Güter, widerrechtlich erworbene 64
  - Haftung für Nutzvieh 95
  - Haftung bei Verkauf 64
    - Verkauf eines Schiffes 98, 99
  - Handschriften 70, 71, 91–93
    - Lübecker Ratskodex 92
    - Lübische Fragment 70, 71
    - Kolberger Kodex 92, 93
    - Handschrift Uffenbach 93
  - Haushaltsgüter, -bestandteile 64, 82, 83, 167, 168, 181, 182
  - Körperverletzung 94, 95, 190
  - Mangeld 184
  - „mobilisatio“ 83
  - Mündigkeit 160, 167, 170, 171
  - Römisches Recht, Eindringen 64
  - „samende“ 64
  - Schwöreremonie 144–152, 157
  - Strafsachen 183–183

- Sühne, -geldleistung 188–190,  
 193–195, 204  
 Testamente 80–82, 96, 105,  
 211, 258  
 Testierfähigkeit 81  
 Textverständnis 94  
 „torfacht egen“ 70, 78  
 Vorbilder 70  
 Vorsprecher 202–207, 225  
 „vorsate“ 128, 129, 138, 188  
 Vormundschaftsrecht 64, 158,  
 159, 167  
 Weichbildrecht 79  
 Worthalter 204–207, 211, 212,  
 225  
 Zehnter Pfennig, Erbschaftssteuer  
 178, 179  
 Zeugnisfähigkeit 148, 149  
 Recht, lübisches (andere Städte mit  
 Lüb. R.) 92, 93  
 Recht, römisches 22, 64  
 Rechtsmittelverzicht 98, 100, 102,  
 122, 139, 154, 157–161, 171,  
 177, 178, 181, 235, 246  
 Rechtssicherheit 98, 102, 115, 121  
 Rechtssprache 86  
 Reetz, Jürgen 54, 62, 161, 165, 166  
 Referenzen, Referentialität 41  
 Registerserien 53  
 päpstliche 53  
 des Parlaments von Paris 53  
 Rechenkammern der burg.  
 Herzöge 53  
 Rehme, Paul 46, 161  
 Reichskammergericht 17, 21  
 Reichsstadt 21  
 Renten, Fernbesitz v. 87–89  
 Repertorium Germanicum 53, 54  
 Rörig, Fritz 17, 47, 166  
 Rogationsformel 117  
 Rudert, Thomas 92  
 Sachsenrecht, -spiegel 70  
 Saß, Karl-Heinz 54, 62  
 Schauenburger 66  
 Schiffsbefrachter 55, 56, 99, 257  
 Schiffsverkauf 98, 99  
 Schiller, Friedrich 13  
 Schlägerei 190, 193, 194  
 Schleswig, Stadtrecht 70  
 Schlözer, August Ludwig von 13  
 Schotze, Johan, Adliger vor NdStB  
 120, 121, 240, 245  
 Schuldanerkenntnis 103, 104, 106,  
 121, 122, 125, 126, 132, 142,  
 143, 163–165, 190, 245,  
 254  
 Schulden, allgemein 165, 166  
 Schuldquittierung 246  
 Schuldsachen 139, 165, 166, 192,  
 210, 213, 246  
 Schuster, Peter 39  
 Schriftgut, ephemeres 36  
 massenhaftes 44  
 Schriftlichkeit  
 Allgemein 60  
 des Lübecker Rats 20, 61, 153,  
 156, 161, 186, 255, 259  
 der Parteien v. d. Lüb. Rat 20,  
 98, 105, 121, 122, 161, 181,  
 220  
 Schröder, Hermann 61, 62  
 Schuler, Peter-Johannes 57, Anm.  
 117, Anm. 192, Anm. 193, Anm.  
 195, Anm. 197  
 Schwöreremonie 144–152, 157  
 Seifensiederei 153–156  
 Selbstzeugnisse 258  
 Sexualität, Sexualpraktiken 39, 40  
 Silberzeug 105, 180, 229–231, 234  
 Simon, Ulrich 48, 49  
 Slawen 65, 66  
 Societates-Register 48, 165  
 Soest, Stadtrecht 70  
 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
 264  
 Spittler, Ludwig Thimotheus 35

- Sprache (des Niederstadtbooks) 48,  
     85–94  
 Sprandel, Rolf 48  
 Spuren (als Ersatz für Quellenbegriff)  
     42  
 Stadtbücher allgemein 57–60, 84  
     Definition 58–60, 84  
     Editionen 52, 53, 58, 60  
     Verzeichnung 58, 60  
 Stadtfrieden 98, 136, 188, 255  
 Steuern 77  
 Stone, Lawrence 24  
 Straftakten  
     Frühneuzeitliche 40, 258, 259  
     NS-Justiz 17  
     NS-Täter 17  
 Streitbeilegung, -schlichtung, -ver-  
     mittler 97, 98, 100–102, 105,  
     133, 135, 136, 137, 138, 139,  
     140, 141, 142, 205, 210, 238–241  
 Sühne, -geldleistung 188–190,  
     193–195, 204  
 Systemtheorie 41  
 Tabelle (als Darstellungsform) 54, 55  
 Tatbestände 37  
 Tatsachen 37, 38  
 Telegramme (als Ersatz für Quellenbe-  
     griff) 42  
 Testamente 61, 80–82, 96, 105, 211,  
     258  
 Testamentseröffnung 96, 132, 135,  
     171, 227, 228  
 Testamentsvollstreckung, -vollstrecker  
     105, 111, 171, 172, 180–193,  
     226–238, 241, 258  
 Texte, Textbindung, Umgang mit T.  
     251, 252  
 Theorien (in der Geschichtswissen-  
     schaft) 14, 36  
 Theuerkauf, Gerhard 30, 31  
 „torfacht egen“ 70, 78  
 Tradition 28  
 Travemünde 67  
 Treuhand 112, 113, 245–247  
 Tuch, schadhafte 213  
 Überlieferungschance 13, 14  
 Überlieferungsform  
     handschriftlich 16  
     elektronisch 16, 254  
     IT-Formen 16, 254  
 Überrest 27, 28  
 Unmündiger Erbe 235  
 Umlage, Steuer 77  
 Umweltgeschichte 31  
 Urfehde 77, 256  
 Urkundenbuch, Lübecker 46, 85  
 Urteilsschelte 204  
 Verallgemeinerung 253  
 Vergangenheit (als allgemeine Katego-  
     rie) 9  
 Verlobung 212  
     heimliche 22  
 Verzicht auf Rechtsmittel 98, 100,  
     102, 139, 157, 181, 193, 194  
 Veyne, Paul 9, Anm. 4, 249, 265  
 Vincken, Barbara 33, 34  
 Vogtherr, Hans-Jürgen 55  
 Vokale 127  
 Vorlesen, d. Eides, Buchstabieren  
     145, 147  
 Vormund, -münder (als Prokuratoren)  
     88–91, 94, 167, 168, 169, 241,  
     242, 243  
     für Frauen 121, 122, 159, 168,  
     169, 182, 241  
     Vormundschaftsentlassung 170,  
     171  
     „vorsate“ 128, 129, 138, 188  
 Vorsprecher 202–207, 225  
 Vorverhandlungen vor Eintrag in  
     NdStB 105  
 Währungsangaben 108, 112–114  
 Währungsfragen 77  
 „wagenschot“, Holzqualität 157  
 Wahrheit 9, 10, 17, 249, 250,  
     252

- „wahr“ machen, durch Zeugnis  
147–149
- Waitz, Georg 15
- Waldemar II., dän. Kg. 68, 69
- Wappenschmuck 231
- Wasserstandsmarken, versteinerte 31,  
32
- Weihnachtsstil 106
- Weltkarte (Fra Mauro) 17
- Wendische Hansestädte 160
- Werkstatt, Handwerksbetrieb 142,  
153–156
- White, Hayden 34
- Wissenschaftsethik 14
- Wissenschaftssprache 43
- Witwen 169, 181, 182
- Wörterbücher, mittelniederdt. 85
- Worthalter 204–207, 211, 212, 225
- Zahlen, arab., röm. 108
- Zehnter Pfennig, Erbschaftssteuer  
178, 179
- Zeichen 31, 32
- Zeitgeschichte 254, 268, 270, 271
- Zelleken, Bernd, Prok. 244, 245,  
248
- Zeugen 124, 163, 244
- Zeugenverhöre (als Quellen) 17
- Zeugnis vor Gericht 123, 124, 132,  
144–152, 156, 203, 214, 223, 225
- der Ehelichkeit 132, 144, 172,  
173, 228
- der Nächstberechtigung (im Erb-  
gang) 132, 144–147, 172,  
173, 211
- gestrichenes Nächstzeugnis 151
- Zeugnisfähigkeit 148, 149
- Zimmermann, Manfred 34, 35, 42
- Zivilisationsprozess 40
- Zustimmung der Erben, Erbenlaub  
159
- Zuversichtsbriefe 132, 135, 173–  
176, 227–229, 235, 236



## QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

NEUE FOLGE

HERAUSGEGEBEN VOM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

EINE AUSWAHL

BD. 64 | WERNER AMELSBERG  
**DIE »SAMENDE« IM LÜBISCHEN RECHT**  
EINE VERMÖGENSGEMEINSCHAFT  
ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN IM  
SPÄTMITTELALTERLICHEN LÜBECK  
2012. XIV, 420 S. BR.  
ISBN 978-3-412-20818-9

BD. 65 | DORIS BULACH  
**HANDWERK IM STADTRAUM**  
DAS LEDERGEWERBE IN DEN HANSE-  
STÄDTEN DER SÜDWESTLICHEN  
OSTSEEKÜSTE (13. BIS 16. JAHR-  
HUNDERT)  
2013. 464 S. 30 S/W-ABB. 15 GRUND-  
RISSE, KT. UND STADTPLÄNE. BR.  
ISBN 978-3-412-20850-9

BD. 66 | TOBIAS KÄMPF  
**DAS REVALER RATSURTEILSBUCH**  
GRUNDSÄTZE UND REGELN DES  
PROZESSVERFAHRENS IN DER  
FRÜHNEUZEITLICHEN HANSESTADT  
2013. 253 S. 2 S/W-KT. BR.  
ISBN 978-3-412-20964-3

BD. 67 | MICHAIL P. LESNIKOV,  
WALTER STARK (HG.)  
**DIE HANDELSBÜCHER  
DES HILDEBRAND VECKINCHUSEN**  
KONTOBÜCHER UND ÜBRIGE MANUALE  
SCHLUSSREDAKTION ALBRECHT  
CORDES  
2013. LXXVI, 638 S. 4 FARB. ABB. AUF TAF.  
GB. | ISBN 978-3-412-21020-5

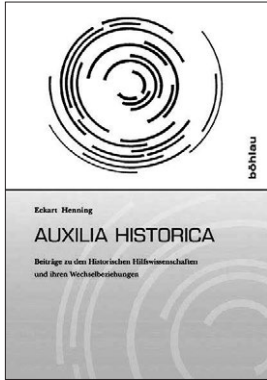
BD. 68 | CHRISTINA LINK  
**DER PREUSSISCHE GETREIDEHANDEL  
IM 15. JAHRHUNDERT**  
EINE STUDIE ZUR NORDEUROPAISCHEN  
WIRTSCHAFTSGESCHICHTE  
2014. 386 S. 94 GRAFIKEN U. 43 TAB.  
BR. | ISBN 978-3-412-22123-2

BD. 69 | NILS WURCH  
**DAVID MEVIUS UND DAS LÜBISCHE  
RECHT**  
DARGESTELLT AM BEISPIEL DES  
»BENEFICIUM EXCUSSIONIS«  
2014. 259 S. 3 S/W-ABB. BR.  
ISBN 978-3-412-22149-2

BD. 70 | ARNVED NEDKVITNE  
**THE GERMAN HANSA AND BERGEN  
1100-1600**  
2013. 785 S. 1 S/W-ABB. UND 1 KT. AUF  
VORSATZ/NACHSATZ. GB.  
ISBN 978-3-412-22202-4

BD. 71 | ANGELA HUANG  
**DIE TEXTILIEN DES HANSERAUMS**  
PRODUKTION UND DISTRIBUTION  
EINER SPÄTMITTELALTERLICHEN  
FERNHANDELSWARE  
2015. 311 S. 57 S/W-ABB., KT. UND  
GRAFIKEN. BR. | ISBN 978-3-412-22495-0

BD. 72 | HARM VON SEGGERN  
**QUELLENKUNDE ALS METHODE**  
ZUM AUSSAGEWERT DER LÜBECKER  
NIEDERSTADTBÜCHER DES 15.  
JAHRHUNDERTS  
2016. IV, 328 S. BR.  
ISBN 978-3-412-22529-2



ECKART HENNING

**AUXILIA HISTORICA**BEITRÄGE ZU DEN HISTORISCHEN  
HILFSWISSENSCHAFTEN UND IHREN  
WECHSELBEZIEHUNGEN

Die Historischen Hilfswissenschaften werden an den Universitäten zum Nachteil der Geschichtswissenschaft seit langem vernachlässigt. Dieses interdisziplinäre Buch plädiert eindringlich für deren Erhalt und Weiterentwicklung und betont den Nutzen historischer Grundlagenforschung. Es macht Anfänger metiersicher und vermittelt Fortgeschrittenen vielfältige Anregungen. Seine verständliche Sprache ist Ergebnis langjähriger Lehrerfahrungen des Autors.

Die 3. Auflage wurde gegenüber der zweiten nochmals um fast ein Drittel erweitert. Ihr Spektrum reicht von den Gemeinsamkeiten, den Wechselwirkungen der Historischen Hilfswissenschaften und einer Standortbestimmung der Genealogie bis hin zu neuesten Arbeiten zur Akten-, Titulaturen- und Autographenkunde. Behandelt werden darüber hinaus Herrschaftszeichen und die Geschichte der Heraldik, der Quellenwert von Bildern für Historiker, die Numismatik und die Medaillenkunde als eigenständige Disziplin, ferner heute nahezu unbekannte Fächer wie Sphragistik (Siegel-), Phaleristik (Ordens-) und Vexillologie (Fahnen und Flaggenkunde).

3., NOCHMALS ERWEITERTE AUFLAGE 2015.

700 S. 30 S/W-ABB. GB. 155 X 230 MM | ISBN 978-3-412-22430-1

BÖHLAU VERLAG, URSULAPLATZ 1, D-50668 KÖLN, T:+49 221 913 90-0  
INFO@BOEHLAU-VERLAG.COM, WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM | WIEN KÖLN WEIMAR





AUCH ALS eBook!

CHRISTIAN ROHR  
**HISTORISCHE  
HILFSWISSENSCHAFTEN**  
EINE EINFÜHRUNG  
UTB 3755

Warum wurden im Mittelalter Urkunden gefälscht, welche Zwecke wurden damit verfolgt und wie erkennt man diese Fälschungen heute? Was hat die Chronologie mit der aktuellen Diskussion um den Klimawandel zu tun? Welchen Nutzen hat die Genealogie für die moderne Geschlechtergeschichte? Die Historischen Hilfswissenschaften haben auch für aktuelle Fragestellungen in der Geschichte ihre Bedeutung und sind deshalb ein fester Bestandteil des Geschichtsstudiums. Sie vermitteln die wichtigsten Kenntnisse für die Auswertung und Interpretation von Quellen, leisten aber auch einen Beitrag zur Wissenschafts- und Geistesgeschichte. Diese Einführung führt von der Zeit der Römer bis zum 20. Jh. und zeigt auf, in welchen Bereichen der Geschichtsforschung hilfswissenschaftliches Grundwissen unumgänglich ist. Dieser Titel liegt auch als EPUB für eReader, iPad und Kindle vor.

2015. 284 S. 58 S/W-ABB. BR. 150 X 215 MM | ISBN 978-3-8252-3755-4

**utb.**  
Der Klügere liest rot.

**Die Lübecker Niederstadtbücher des Spätmittelalters sind nach Art und Umfang die größte Stadtbuchserie Deutschlands. Im Zweiten Weltkrieg ausgelagert und erst Ende der 1980er Jahre aus der DDR und der UdSSR zurückgekehrt, stehen sie nach ihrer Restaurierung nun der Forschung wieder zur Verfügung. Als Quelle sind sie der Geschichtswissenschaft zwar seit den 1820/30er Jahren bekannt, aber man wusste bisher nicht, was genau sie enthalten und zu welchem Zweck sie angelegt wurden. Im vorliegenden Buch werden die Niederstadtbücher, die neben Schuldgeschäften vor allem Vorgänge des Lübecker Rechts verzeichnen und dadurch weite Einblicke in die Lebenswelt des Spätmittelalters gewähren, einer gründlichen formalen und inhaltlichen Analyse unterzogen.**

**Harm von Seggern ist apl. Prof. für Mittlere und Neuere Geschichte am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsprojekt „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.**

